4° Rm
103 2/1852

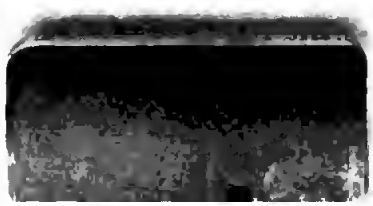

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1852.

Bayerische Staats-Bibliothek München

HANDBIBLIOTHEK DES MINISTERIUMS DES AUSWÄRTIGEN GE... Abgegeben v. d. Bibliothek d. ...lichen Amts.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Stralsund,

gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sachregister

der in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund vom Jahre 1852 und dem öffentlichen Anzeiger erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

A.

Aerzte, — deren Niederlassung:
Niemeyer zu Prerow. 6. 28.
Dr. Mittmann zu Tribsees. 19. 139.
Dr. Röder in Loitz. A. 31. 336. — 32. 214.
Dr. Otto Mierendorf in Stralsund. 38. 256.

Agenten — für Versicherungs-Gesellschaften:
— der Stadt-Rechnungsführer Mamerow zu Loitz, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Köln. 7. 37.
— der Secretair Lorenz zu Eldena, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 9. 46.
— der Kaufmann Brodt in Wolgast, für die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha. 17. 99. — A. 19. 205. — A. 20. 220.
— der Kaufmann Seifert in Wolgast, für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank. 17. 99.
— der Kaufmann Biey zu Bergen, für dieselbe. 17. 99.
— der Kaufmann Biengräber zu Stralsund, für die Thüringsche Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft. 21. 150.
— der Kaufmann Pegge zu Greifswald hat die Agentur der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät niedergelegt. 27. 182.
— der Buchdruckereibesitzer Hache zu Greifswald, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 30. 203.
— der Kaufmann Rössell zu Wolgast, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig. 30. 203.
— der Kaufmann Pieck zu Stralsund, für den Köln-Münster Bleh- und Hagel-Versicherungs-Verein. 30. 203.
— der Kaufmann Angebauer zu Greifswald, für die Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät. 30. 203.
— der Kaufmann Grome zu Stralsund, für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. 33. 220.
— der Kaufmann Schmidt in Barth, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt. 38. 256.
— der Buchdruckereibesitzer Hache in Greifswald, für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. 38. 256.
— der Kaufmann Seifert in Wolgast, für die Leipziger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft. 47. 322.

Ackerbau-Vereine ꝛc. —
— Versammlung des Rügenschen Ackerbau- und Bauern-Vereins. A. 5. 48.
— Bekanntmachung des Curatorii der Ackerbauschule zu Schellin, die Aufnahme von Zöglingen betr. A. 10. 54.
— Bekanntmachung des Directorii der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, betr. die Drainage-Arbeiten in Eldena. 15. 87. — 20. 143.
— Preis-Concurrenzen der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft. 17 97.

Anstellungen —
a) bei der Regierung.
Regler. 31. 212.
Meyer. 41. 288.
b) im Forstfache.
Behm. 6. 28.
Plagens. 6, 29.
Pfannenbecker. 14. 85.
Cornand. 24. 163.
Böttcher. 25. 170.
Kieckhöffel. 27. 182.
Duvrier. 37. 246.
c) im Steuerfache.
Schütt. 6. 29.
v. Wagenhoff. 8. 41.
Spruth. 8. 41.
v. d. Goetz. 13. 69.
Barkow. 13. 69.

Digitized by Google

Anstellungen —
Wendeler. 13. 69.
Damcke. 17. 99.
Normann. 17. 99.
v. Bonin. 21. 150.
Bagin. 21. 150.
Blankenhagen. 21. 150.
Köpke. 26. 176.
Appelt. 26. 176.
Laschke. 26. 176.
Brandenburg. 31. 212.
Barkow. 31. 212.
Barfknecht. 31. 212.
Dieckmann. 31. 212.
Will. 34. 224.
Sattler. 34. 224.
Tetzlaff. 34. 224.
Giese. 38. 256.
Küchel. 38. 256.
Mroszkiewicz. 43. 297.
Jung. 43. 297.

Anzeigen: —
— der Parchtitzer Eigenthümer, daß kein Fremder aus ihrer gemeinschaftlichen Sandgrube Sand holen darf. A. 4. 32.
— der K. Bank-Commandite zu Stralsund, wegen Errichtung einer Bank-Agentur in der Stadt Wolgast. 8. 40.
— des Freiherrn v. Seckendorf, daß er die Milch von seinen Gütern Hohenbüssow, Buchholz und Siedenbüssow in Pacht überlassen wolle. A. 11. 111. — A. 12. 123. — A. 13. 136.
— des Schlächter-Altermann Mussehl zu Wolgast, daß sein Verhältniß zu dem Gastwirth Haackstock in Bezug auf den mit diesem gemeinschaftlich besessenen Omnibuswagen aufgehört hat. A. 15. 162.
— des C. G. Hendeß zu Cöslin, wegen Verkaufs und Verpachtung verschiedener Güter. A. 16. 172.
— der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei, daß die Insertionsgebühr für den „Oeffentlichen Anzeiger" von 2½ Sgr. auf 3 Sgr. pro Zeile erhöht ist. A 27. 297.
— des August Otto zu Stettin, daß er eine Niederlage seiner Weine bei W. Höst in Bergen eingerichtet habe. A. 37. 378.
— der Fürstlichen Kanzlei zu Putbus, wegen Verabfolgung weißen Stubensandes aus den Dünen unter Lubkow. A. 39. 396.
— des Eigenthümer Riesebeck zu Stoltenhagen, daß in seinem Hause die Gastwirthschaft nicht mehr betrieben werde. A. 42. 427.

Apotheker, — deren Niederlassung:
— Lange in Franzburg. 30. 203.
— Krüger in Altenkirchen. 30. 203.
— Schmidt in Stralsund. 30. 203.

Armenpfleger, — als solche sind ernannt:
Schulze Waegler zu Hankenhagen. 1. 1.
Gutsbesitzer Drewitz zu Altenhagen. 4. 17.
Domainenpächter Hartwig Appelmann zu Hildebrandshagen. 4. 17.
Gutspächter Peters zu Garstitz. 7. 37.
Gutspächter Schiebener zu Ginzow. 11. 60.
Gutspächter Fock zu Schwarbe. 16. 94.
Hufenpächter v. Homeyer zu Dumgnevitz. 18. 103.
Erbpächter Meyer zu Wotenick. 20. 144.
Gutsbesitzer Hingst zu Neuen-Pieen. 20. 144.
Bauerhofsbesitzer C. Bahls und C. Hoge zu Lodmannshagen. 25. 170.
Hofpächter Honig zu Levenhagen. 29. 199.
Schulze Beuge zu Jarmshagen. 29. 199.
Schulze Siebert zu Fahrenkamp. 30. 203.
Domainenpächter Bamberg zu Zipke. 32. 214.
Gutspächter Sarnow zu Martenshagen. 32. 214.
Pächter Hoitz zu Neu-Negentin. 37. 246.
Gutspächter Schurich zu Rappenhagen. 48. 330.
Müllermeister Brinkmann zu Kemnitz. 48. 330.
Rittergutsbesitzer v. Bilow zu Borgstedt. 49. 336.
Bauer Niejahr zu Lenvitz. 49. 336.

Auction — zu:
Wolgast. A. 2. 13.
Bergen. A. 7. 64. — A. 25. 275. — A. 26. 287. — 27. 182.
Landow. A. 9. 84.
Stralsund. A. 12. 122. — A. 14. 150. — A. 27. 302. — 28. 190. — 29. 198.
Sehrow. A. 12. 123. — A. 13. 137.
Loitz. A. 13. 137.

Digitized by Google

Auction — zu:

Langenhanshagen. A. 15. 162. — A. 16. 172. — A. 26. 294.
Richtenberg. A. 17. 184.
Langendorf. A. 20. 222.
Volksdorf. A. 20. 223. — A. 21. 233. — A. 24. 267.
Gützkow. A. 23. 255. — A. 24. 267. — A. 42. 426.
Demitzow. A. 23. 255. — A. 24. 267.
Grellenberg. A. 23. 255.
Friedrichshagen. A. 24. 267.
Weitenhagen. A. 24. 268.
Wusterhusen. A. 24. 268. — A. 25. 281.
Jarnekla. A. 24. 268.
Hohendorf. A. 25. 278. — A. 31. 332.
Kloster auf Hiddensee. A. 25. 281.
Muncks. A. 25. 281.
Horst. A. 25. 281.
Alt-Pansow. A. 25. 282.
Hanshagen. A. 25. 282.
Kl. Mohrdorf. A. 25. 282.
Tribsees. A. 26. 291. — A. 26. 291. — A. 27. 301.
Neuendorf bei Gützkow. A. 26. 294.
Schlemmin. A. 27. 300.
Gingst. A. 30. 319.
Abtshagen. A. 33. 348.
Greifswald. A. 34. 356.
Seelvitz. A. 39. 394.
Putbus. A. 40. 400. — A. 41. 411. — A. 48. 475.
Kemnitz. A. 40. 404.
Mustitz. A. 42. 422.
Zülitz. A. 45. 452.

Aufforderung: —
— an die Erben des verstorbenen Einwohners Adolph Berg zu Lolitz, zur Meldung bei der Kreisgerichts-Commission daselbst. A. 3. 21. — A. 5. 39.
— des J. W. Tönnies zu Bergen an seine etwaigen Gläubiger. A. 11. 110.
— des Justiz-Raths Odebrecht zu Bergen, an die Gläubiger des verstorbenen Rechtsanwalts von Blessingh. A. 18. 196.
— zur Lieferung von 100 Schachtruthen Kopfsteine. A. 22. 242.
— des Schmiedemeister Wittstock zu Cröslin, an die etwanigen Gläubiger seines Vorbesitzers. A. 39. 397.
— der hiesigen K. Regierung an sämmtliche Behörden des Departements, die im laufenden Jahre bei ihrem Beamten-Personale ꝛc. vorgefallenen Veränderungen der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei für den Provinzial-Kalender pro 1853 anzuzeigen. A. 47. 464. — A. 48. 471.
— des Magistrats zu Tribsees, zur Niederlassung eines Arztes am Orte. A. 48. 479. — A. 49. 488. — A. 50. 499.
— des Müller Bernstein zu Lüdershagen, an die etwanigen Gläubiger seines Vorbesitzers. A. 48. 482.
— zur Lieferung von 16 Schachtruthen Feldsteinen. A. 53. 535.

Ausscheiden — aus dem Staatsdienste:
— des Intendantur-Secretair Zoeller. 31. 211.
— des Rechtsanwalt Biel zu Stralsund. 47. 322.
— des Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Hoefer. 50. 345.

Ausschreibung: —
— für die Vagabonden-Kasse. 2. 2.
— für die Kasse des klinischen Lazareths zu Greifswald. 2. 2.
— für die allgemeine Landes-Kasse. 3. 6.
— für die Landarmen-Kasse. 6. 23.
— für die Kreis-Communal-Kasse zu Bergen. 6. 27.
— für die Kasse des Rügenschen Landes-Lazareths. 7. 30.
— zur Verzinsung und Tilgung der zum Chausseebau contrahirten Schulden. 9. 42.

Aussteuer-, Heirathe- und Sterbekassen: —
— die Betheiligung an solchen. 9. 43.

Ausverkauf: —
— über verschiedene Manufactur- und Leinen-Waaren. A. 23. 256. — A. 26. 294. — A. 37. 378. — A. 50. 502.

Digitized by Google

Auswanderer: —

— Reisegelegenheit für selbige nach New-York, Quebeck, New-Orleans, Indianola und Australien. A. 9. 86. — A. 14. 151.

— betr. die Erlaubniß des Schiffsmakler Bödecker von Bremen, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. 38. 247.

B.

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

a) in Domainen- und Forst-Angelegenheiten:

— der hiesigen K. Regierung über den diesjährigen Schlußtermin der Niederjagd. 5. 20.

— derselben, betr. die Bestrafung der Uebertretungen des Jagdgesetzes. 11. 57.

— des K. Oberförster Schäfer, betr. die Abfuhrfrist für alle im Forstrevier Abtshagen verkauften Bau-, Nutz- und Brennhölzer. 25. 169.

— der hiesigen K. Regierung, betr. die Aushändigung der von der K. Hauptverwaltung der Staatsschulden beschleunigten Quittungen über geleistete Zahlungen für veräußerte Domainengrundstücke und für Ablösungen. 35. 226.

— derselben, betr. die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forstverwaltung an die Regierungs-Haupt-Kasse. 42. 289.

b) in Steuer-Angelegenheiten:

— des Land-Syndikus Braun, betreffend die Verpachtung verschiedener Chaussee-Hebestellen auf den Communal-Chausseen des hiesigen Regierungsbezirks. A. 5. 39. — A. 6. 50. — A. 7. 64.

— der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugniß des Neben-Zoll-Amts zu Neu-Wolkwitz. 8. 39.

— des K. Finanz-Ministerii, betreffend die Einstellung der Zoll-Erhebung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl bis zum Ablauf des Monats August 1852. 11. 57. — 24. 158.

— desselben, betreffend die Gewerbesteuer der Handelsreisenden aus dem Königreiche Hannover in Preußen und umgekehrt. 11. 57.

— des Provinzial-Steuer-Directors von Pommern, betreffend ein neues Muster zu den Anmeldungen des gegen Steuervergütung auszuführenden inländischen Branntweins. 19. 136.

— desselben, betreffend die Declaration der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 20. 142.

— des K. Finanz-Ministerii, betreffend das Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeigeblättern. 26. 171. — 27. 177.

— A. C. O., die Chausseegeld-Befreiung der Offiziere betreffend. 30. 201.

— des K. Haupt-Zoll-Amts zu Stralsund, betreffend die Ermächtigung des Neben-Zoll-Amts zu Barth und des Unter-Steuer-Amts zu Bergen, zur Abstempelung trockener Wechsel bis zum Betrage von 2000 Thlrn. 33. 220.

— des Landraths v. d. Lancken zu Bergen, betreffend die Ausführung der Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten im Kreise Rügen. 36. 239.

— der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, die Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Pelsin betreffend. 37. 244. — 38. 252. — 39. 266.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die von Landleuten als Nebenbeschäftigung betriebene Weberei. 46. 314.

— des K. Finanz-Ministerii, betreffend die Steuerfreiheit für eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in der Stadt Stralsund. 47. 319.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen. 51. 354.

c) in Handels-, Gewerbe- und Bau-Angelegenheiten:

— der Polizei-Direction zu Stralsund, wegen der von den Handlungsgehülfen Mohr und Kosbahn beabsichtigten Anlegung einer Dampfmaschine für den Betrieb einer Oelmühle. 8. 76.

— der hiesigen K. Regierung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend. 10. 48.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betreffend die von dem Müliergesellen Puttbreese beabsichtigte Anlage einer Bockwindmühle. A. 13. 135.

— des Directorii der K. Bau-Academie, über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände. 14. 72.

— des Provinzial-Steuer-Directors Sethe in Stettin, betreffend die Aufhebung der Waaren-Controlle im Binnenlande. 16. 90. — 18. 101.

— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betreffend die von dem Schulzen Bahls zu Gandelin beabsichtigte Erbauung einer Windmühle. A. 18. 193.

— des Magistrats zu Lassan, wegen der von dem Baumann Rosse beabsichtigten Erbauung eines Kalkofens. A. 18. 194.

— desselben, — desgleichen von dem Gastwirth Riesebeck. A. 18. 194.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betreffend die von dem Müller Bernstein zu Lüdershagen beabsichtigte Erbauung einer Windmühle. A. 19. 204.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betreffend die von dem Büdner Schütt zu Saal beabsichtigte Erbauung einer Ziegelei. A. 20. 219.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Anmeldung zur Aufnahme in das K. Gewerbe-Institut zu Berlin. 21. 146. — 25. 165.

— des Magistrats zu Franzburg, betreffend die von dem Müller Albrecht beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle. A. 21. 231.

— der hiesigen Polizei-Direction, betreffend die von dem Eigenthümer Schröder beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle. A. 21. 231.

— des Ministerii für Handel ꝛc., betreffend die Anwendung der Verordnung vom 17. März 1839 auf die Chausseen von Ueckermünde nach Borkenfriede und von Anclam nach Clempenow. 23. 154.

— der Polizei-Direction zu Bergen, wegen der von dem Bürger Goetz beabsichtigten Erbauung einer Loh-Windmühle. A. 26. 292.

— derselben, betreffend die den Hauszimmerleuten zustehende Befugniß zur Verfertigung von Bruunengeschlingen und hölzernen Pumpenröhren. 28. 186.

— des K. Ministerii für Handel und Gewerbe, betreffend die zeitweise Löschung des Drehfeuers auf Darßer-Ort. 29. 192.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend eine Nachricht für Seefahrende. 29. 196.

— der hiesigen Polizei-Direction, wegen Veränderung der Betriebsstätte in der hieselbst belegenen Zuckerfabrik. A. 30. 320.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betreffend die beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle auf dem Gute Webbelkow. 32. 340.

— der K. Ministerien des Cultus und für Handel und Gewerbe, betreffend die Befähigung der höheren Handlungs- und Gewerbeschule zu Magdeburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs. 35. 225.

— der Polizei-Direction zu Greifswald, betreffend die beabsichtigte Anlage einer Kalkbrennerei. A. 35. 362.

— des Magistrats zu Damgarten, wegen der von dem Glasfabrikanten Staack beabsichtigten Errichtung einer Glashütte. A. 38. 386.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betreffend die von dem Rittergutsbesitzer Hoisten zu Krönnevitz beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle. A. 38. 386.

— desselben, betreffend die Anlegung einer Ziegelei auf der Zühlendorfer Feldmark. A. 39. 395.

— der hiesigen Polizei-Direction, betreffend die von dem Kaufmann Brahtz hieselbst beabsichtigte Anlage einer Bierbrauerei. A. 39. 396.

— derselben, betreffend die von dem Kaufmann Holtfreter beabsichtigte Veränderung der Dampfmaschinen-Anlage für den Betrieb seiner Branntweinbrennerei. A. 40. 403.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend gewerbliche Anlagen, zu denen es der vorgängigen polizeilichen Genehmigung der Regierung bedarf. 42. 290.

— des Magistrats zu Grimmen, betreffend die von dem Weißgerber Möller beabsichtigte Anlegung eines Gerberhauses. A. 45. 450.

— des Magistrats zu Barth, betreffend die von dem Gerbereibesitzer Niemann beabsichtigte Erbauung einer holländischen Windmühle. A. 45. 450.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betreffend die auf dem Gute Oebelitz anzulegende Ziegelei. A. 45. 450.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die nach dem neuen Organisations-Plane der Bau-Verwaltung getroffene Vertheilung der Baugeschäfte im hiesigen Regierungsbezirk. 46. 313.

— der K. Ministerien des Cultus und für Handel und Gewerbe, betreffend die Befähigung der höheren Bürgerschule zu Wehlau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs. 47. 319.

— derselben, desgleichen bezüglich der Realschule in Halle. 52. 362.

— derselben, desgleichen bezüglich der Realschule zu Posen. 52. 363.

— des K. Ministeril für Handel und Gewerbe ꝛc., betreffend die Leitung des Betriebes der Stargard-Posener Eisenbahn. 53. 371.

d) in innern und Polizei-Angelegenheiten:

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Beschädigung von Seezeichen. 3. 9. — 29. 195.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betreffend das Verbot der Benutzung eines Fußsteiges durch die zwischen Richtenberg und Papenhagen belegenen Papenhäger Wiesen. 3. 9.

— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, die Aufbringung der Kosten für die Mobilmachungspferde betreffend. 3. 10.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Wichtigkeit der Drainage für die Landes-Cultur. 3. 10.

— des Magistrats zu Demmin, wegen der Straßenpolizei in Stuterhof. 3. 11.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Betheiligung an Aussteuer-, Heiraths- und Sterbekassen. 9. 43.

— derselben, die Ausstellung von Armuths-Attesten betreffend. 13. 66.

— derselben, betreffend die Anlage von Dampfkesseln. 14. 71.

— derselben, das Verbot gewerbsmäßiger Unzucht betreffend. 14. 71.

— des hiesigen Magistrats, wegen des schnellen Fahrens während der Kirchzeit. A. 14. 147.

— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betreffend die Legung des Weges von Rebebaß nach Wobbelkow und des Weges vom Frauendorfer Schulhause bis zu dem Divitz-Kenzer Kirchweg. 18. 102.

— der hiesigen K. Regierung, wegen des Brandes von Rasen- und Haidefilz bei Pennin. 18. 102.

— des Landraths-Amtes zu Anclam, wegen eines einem legitimationslosen Menschen zu Borkenfriede abgenommenen, wahrscheinlich gestohlenen Pferdes. A. 18. 194.

— der K. General-Commission, die Ablösungspreise für den Kreis Rügen betreffend. 19. 104.

— derselben, desgleichen für die Kreise Franzburg, Greifswald und Grimmen. 19. 119.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend das Verhalten beim Fahren und Reiten auf öffentlichen Wegen. 19. 132.

— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, betreffend die Legung des Weges zwischen Clevenow und Barkow. 19. 138.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Handhabung der Fischerei-Polizei. 20. 142.

— des hiesigen Magistrats, die Bestellung der Fährboote betreffend. A. 23. 254.

— der K. General-Commission von Pommern, betreffend die 24/20 jährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den Städten Stralsund und Greifswald. 24. 160.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des F. Polizei-Amts zu Putbus, betreffend die Benutzung der nach dem Jagdschloss ꝛc. führenden Wege. A. 24. 266. — A. 26. 291.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten. 25. 164.
— derselben, betreffend das Landen an der Insel Ruden. 25. 165.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, wegen einstweiliger Sperrung des Weges von Steinhagen nach Sievertshagen. 25. 167.
— desselben, betreffend die von dem Eigenthümer Kramer zu Horst beabsichtigte Erbauung einer Bockwindmühle. A. 27. 301.
— des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Kartoffel-Krankheit betreffend. 28. 183.
— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betreffend die Aufhebung der Sperre des Weges von Pennin nach Zimkendorf. 31. 208.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Erwirkung des §. 35. des Gesetzes über Errichtung von Rentenbanken. 33. 215.
— der hiesigen Commandantur ꝛc., betreffend die Sperrung der Brücke vor dem Tribseer Lünelten-Thore. 40. 270.
— des K. Landraths-Amtes zu Grimmen, die zeitweise Sperrung des Weges zwischen Glewitz und Jahnkow betreffend. 42. 291.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Verpackung und den Transport von Phosphor auf Eisenbahnen. 44. 304.
— der K. akademischen Amtshauptmannschaft zu Greifswald, die zeitweise Sperrung des Kirchweges von Steffenshagen bis Immenhorst betreffend. 44. 305.
— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betreffend die zeitweise Sperrung des von dem Forstgehöfte Jägerhof nach dem Dorfe Nipmerow führenden Weges. 49. 334.
— des K. Landraths-Amtes zu Franzburg, betreffend die Legung des Communications-Weges von Langenhanshagen nach Wiepkenhagen. 52. 364.

c) in geistlichen und Schul-Angelegenheiten:

— des K. Consistorii von Pommern, den Anschluß an neue Religionsgesellschaften betreffend. 5. 20.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Prüfung nicht im Seminar gebildeter Schulamtsbewerber. 14. 72.
— derselben, betreffend die Empfehlung der von dem geographischen Institut von C. Flemming in Gr. Glogau herausgegebenen Wand- und Handkarten. 19. 136.
— A. C. O., betreffend die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession. 25. 166.
— des Ministerii für geistliche Angelegenheiten, betreffend das zu Droyßig errichtete Seminar zur Ausbildung von evangelischen Seminarlehrerinnen. 28. 184.
— des Provinzial-Schul-Collegiums von Pommern, betreffend die Prüfung der Präparanden, welche in das Schullehrer-Seminar zu Greifswald einzutreten wünschen. 29. 196.
— der General-Commission zu Stargard, betreffend die Ablösung der den Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. zustehenden Reallasten. 31. 208.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die von Kirchen-Administrationen ꝛc. bei Ablösung von Reallasten und Servituten zu machenden Anzeigen. 32. 213.
— derselben, betreffend das Verbot von Treib- und anderen Jagden während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn-, Fest-, Buß- und Bettagen. 36. 239.
— derselben, betreffend den Besuch der Schule auch nach vollendetem 14ten Lebensjahre. 40. 269.
— derselben, betreffend die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen. 45. 307.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

f) in Medicinal-Angelegenheiten:

— des K. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Verhältnisse der Hebammen betreffend. 5. 18.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Aufhebung des Zwangsrechts der Kirchspiels-Hebammen. 8. 39.
— derselben, den Preis der Blutegel betreffend. 17. 95.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend das Verfahren der Polizeibehörden beim Ausbruch des Rotzes, Wurms oder der Räude unter den Pferden. 18. 101.
— derselben, betreffend den Unterricht in dem Hebammen-Lehrinstitut zu Greifswald. 37. 243.
— derselben, betreffend die in Cronstadt angeordneten Quarantaine-Maßregeln. 39. 263.
— derselben, betreffend die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie. 41. 284.
— des K. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Abänderungen des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen. 44. 298.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die in Russischen Häfen wegen der Cholera angeordneten Quarantaine-Maßregeln. 44. 303.
— derselben, betreffend das Feilhalten des Fliegenpapiers. 44. 304.
— derselben, betreffend die Einführung von Rindvieh aus Schleswig, Holstein und Jütland. 45. 307.
— derselben, betreffend die in den Tuschkästchen für Kinder enthaltenen schädlichen Farben. 49. 331.
— des K. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die neue Arznei-Taxe. 52. 363.

g) in Justiz-Angelegenheiten:

— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, Straferkenntniß gegen die Handarbeiter Rützmann und Wulff aus Horst. A. 1. 3.
— des Ober-Staatsanwalts Friedberg zu Greifswald, das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu anderen Behörden betreffend. 2. 4.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, Straferkenntniß gegen den Arbeitsmann Johann Friedrich Jahn aus Stralsund. A. 2. 10.
— des Staatsanwalts Caspar zu Stealsund, wegen eines, muthmaßlich gestohlenen silbernen Reifens. A. 2. 12. — A. 3. 21. — A. 4. 32.
— des K. Kreisgerichts zu Stralsund, Erkenntniß gegen den Tuchmachergesellen Voß aus Gonsages. A. 4. 29.
— desselben, Straferkenntniß gegen den Maurergesellen Johann Lühlow aus Gingst. A. 6. 47.
— desselben, Straferkenntniß gegen die Wittwe des Schlossers Bastian zu Niepars. A. 6. 48.
— des Commissarius der General-Commission zu Stargard, Edictal-Citation gegen die unbekannten Theilnehmer in mehreren anhängigen Auseinandersetzungen. A. 6. 49. — A. 10. 97. — A. 20. 217. — A. 24. 263. — A. 30. 319. — A. 33. 349. — A. 43. 428. — A. 46. 458.
— des Staatsanwalts Rosenberg zu Bergen, wegen mehrerer in Bergen gestohlenen Gegenstände. A. 6. 51.
— des Staatsanwalts Kannegießer, wegen verschiedener, bei einem Diebe in Beschlag genommenen Sachen. A. 6. 53.
— des K. Kreisgerichts zu Hamm, Edictal-Citation gegen den ehemaligen Postsecretair König aus Pinnower-Fähr. A. 7. 61. — A. 16. 168. — A. 23. 250.
— des K. Kreisgerichts zu Soldin, wegen mehrerer bei einem Diebe vorgefundenen Theelöffel, M. B. gezeichnet. A. 7. 62.
— der K. Gerichts-Commission in Grimmen, wegen verschiedener, als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommener Sachen. A. 7. 63.
— der K. Gerichts-Commission zu Damgarten, betreffend die Vorladung der Erben des verstorbenen vormaligen Pächters J. H. G. Lappe zu Martenshagen. A. 7. 63. — A. 10. 95. — A. 12. 119.
— des Staatsanwalts Rosenberg zu Bergen, wegen eines entwendeten Reisekoffers. A. 7. 65. — A. 8. 75.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des Appellationsgerichts-Präsidenten v. Seeckt, betreffend die Ernennung des Kreisgerichts-Director v. Eckenbrecher zu Bergen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode. 8. 39.
— der K. Gerichts-Commission zu Grimmen, betreffend die Gerichtstage zur Aburtelung der Forststraffälle pro 1852. 8. 39.
— des Staatsanwalts Caspar zu Stralsund, wegen zweier bei einem Diebe vorgefundenen sogenannten Bedientenriemen. A. 8. 75. — A. 9. 84.
— des K. Staatsanwalts Rosenberg zu Bergen, wegen Entwendung verschiedener silbernen Löffel. 8. 76.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betreffind die Eröffnung des ersten diesjährigen Schwurgerichts. 10. 52.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend die Vorladung der Gläubiger des Krämers Wilhelm Kummer zu Wieck. A. 10. 92.
— desselben, betreffend die Vorladung mehrerer Militairpflichtigen. A. 10. 91.
— des Staatsanwalts Caspar zu Stralsund, wegen zweier dem Arbeitsmann Roggmann abgenommenen, muthmaßlich gestohlenen Dreifüße. A. 10. 96. — A. 11. 108. — A. 12. 120.
— der K. Staatsanwaltschaft zu Greifswald, wegen mehrerer auf dem Hofe zu Schlatkow gestohlenen Gegenstände. A. 10. 97.
— des Staatsanwalts Rosenberg zu Bergen, wegen einer zu Polkvitz a. R. gestohlenen silbernen Cylinder-Uhr. A. 10. 97.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, die Vorladung des George Henry Harrison betreffend. A. 11. 104.
— der Staatsanwaltschaft zu Greifswald, wegen zweier bei einem bestraften Diebe als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommenen Tücher. A. 12. 120.
— des Appellationsgerichts-Präsidenten v. Seeckt, wegen Ernennung des Kreisgerichts-Raths Dr. Teßmann zum Vorsitzenden des Schwurgerichts. 13. 65.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betreffend die Vorladung der Erben des verstorbenen Schornsteinfegers Mühlhausen. A. 13. 127. — A. 14. 142.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Vorladung des Einliegers Johann Friedrich Steinfurth. A. 13. 130. — A. 16. 168. — A. 23. 246.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, wegen eines Paar als muthmaßlich entwendet in Beschlag genommenen Tuchhosen. A. 13. 132.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, die Sitzungen des Schwurgerichts betreffend. 14. 76.
— des Staatsanwalts Caspar zu Stralsund, wegen eines als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommenen silbernen Eßlöffels. A. 14. 147. — A. 15. 158. — A. 16. 170.
— des Staatsanwalts Rosenberg zu Bergen, wegen eines halben Seitenstücks Speck und mehrerer Würste, die als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen sind. A. 14. 147.
— des K. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend die Vorladung des Seefaheers Hückstedt. A. 15. 153.
— desselben, Straferkenntniß gegen den Dienstknecht Wirth, auch Fröhlich genannt. A. 15. 154.
— desselben, Straferkenntniß gegen den Tagelöhner Breuhahn aus Bauer. A. 15. 154.
— desselben, betreffend die Bestrafung des Kathenmanns Köster zu Pritzwald. A. 15. 154.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Anbringung von Klagen gegen Einwohner der Stadt Stralsund. A. 15. 155.
— des Staatsanwalts Rosenberg zu Bergen, wegen mehrerer bei dem Brande einer Scheune zu Zirzevitz entwendeten Gegenstände. A. 15. 158.
— des K. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend das Straferkenntniß gegen den früheren Müllergesellen Glasow aus Greifswald. A. 16. 166.
— desselben, desgleichen gegen den Fischhändler Kuhsen aus Sagard. A. 16. 167.
— desselben, desgleichen gegen den Ochsenknecht Dähn aus Tribsees. A. 16. 167.
— desselben, desgleichen gegen den Arbeitsmann Plümer von Stralsund. A. 16. 167.
— desselben, desgleichen gegen den Knecht Gaede aus Güstelitz. A. 16. 167.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— des K. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend die Publication des Testaments der Demoiselle D. E. Lobeck. A. 17. 177. — A. 18. 188.
— desselben, betreffend das Straferkenntniß gegen die unverehelichte A. M. W. Wendt aus Ahrenshagen. A. 17. 177.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend das Aufgebot verschiedener Depositat-Massen. A. 17. 179. — A. 19. 208.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend die Vorladung des Matrosen Grawe. A. 17. 180.
— des Staatsanwalts Caspar zu Stralsund, wegen eines zu Tribsees gestohlenen Pferdes. A. 27. 181. — A. 18. 192.
— der K. Staatsanwaltschaft zu Greifswald, wegen einer daselbst gestohlenen goldenen Taschenuhr. A. 17. 182.
— derselben, wegen mehrerer entwendeten Pretiosen. A. 17. 182.
— des K. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend das Straferkenntniß gegen den Burschen Rosenbaum aus Jarmen. A. 18. 188.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, die Vorladung der unverehelichten Friederike Siegel betreffend. A. 18. 188.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, wegen eines zu Malzien gestohlenen silbernen Theelöffels. A. 18. 189.
— der Gerichts-Commission zu Grimmen, wegen Gestellung des Knechts Karl Hinck. A. 18. 192.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betreffend die Vorladung des Seefahrers J. J. T. Hückstedt. A. 19. 198. — A. 23. 244.
— der K. Gerichts-Commission zu Grimmen, betreffend die Vorladung der Anna Marie Friederike Voß. A. 19. 202.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betreffend die Vorladung des Schuhmachers Brandt. A. 20. 211. — A. 22. 235. — A. 24. 257.
— desselben, betreffend die Vorladung des Hauslehrers Friedrich Kluth. A. 21. 226. — A. 25. 270. — A. 29. 310.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend die Edictal-Ladung gegen mehrere verschollene Personen. A. 23. 249. — A. 29. 313.
— desselben, betreffend die Curatel über den Einwohner David Kracht zu Garz. A. 23. 250.
— des Staatsanwalts Rosenberg zu Bergen, wegen mehrerer in Bergen entwendeten silbernen Eßlöffel. A. 23. 254. — A. 24. 265. — A. 25. 279.
— des Appellationsgerichts-Präsidenten v. Seeckt, betreffend die Ernennung des Kreisgerichts-Directors Nölbechen zum Vorsitzenden des Schwurgerichts in Stralsund. 24. 158.
— der Staatsanwaltschaft zu Greifswald, wegen mehrerer zu Carlsburg gestohlenen Gegenstände. A. 24. 265.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend die Ausfertigung der Beilbriefe, so wie die Aufnahme der Heuer-Verträge und Musterrollen. 25. 165.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend das gegen die unverehelichte Julie Homann ergangene Straferkenntniß. A. 25. 273.
— desselben, betreffend das Straferkenntniß gegen den Arbeitsmann Baumann zu Loitz. A. 25. 273.
— desselben, wegen einer nicht abgehobenen Depositalmasse in der Steffenschen Concursmasse von Wolgast. A. 25. 273.
— desselben, betreffend das gegen den Arbeitsmann Breuhahn ergangene Straferkenntniß. A. 25. 274.
— desselben, betreffend das Straferkenntniß gegen den Wirthschafter Bartz. A. 25. 274.
— der K. Staatsanwaltschaft zu Stralsund, wegen der dem Matrosen Bade aus Demmin abgenommenen falschen Fünfsilbergroschenstücke. A. 25. 279. — A. 26. 291. — A. 27. 300.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend die Verwaltung der Depositat-Kassen der K. Kreisgerichte. 26. 173.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— des K. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend die Vorladung des Matrosen Kramer. A. 26. 285. — A. 30. 318. — A. 34. 352.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend das gegen den Arbeitsmann Kasch, auch Witte genannt, ergangene Straferkenntniß. A. 26. 286.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend die Curatel über den Häusler Darsschlag zu Sellin. A. 26. 287.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betreffend die Eröffnung des zweiten diesjährigen Schwurgerichts. A. 27. 299.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Abhaltung der Depositat-Tage. A. 27. 299.
— des K. Appellationsgerichts zu Greifswald, betreffend die diesjährigen Erndte-Ferien bei den Gerichten. 28. 186.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, denselben Gegenstand betreffend. A. 28. 304.
— desselben, das gegen den Arbeitsmann Voigt aus Bienow ergangene Straferkenntniß betreffend. A. 28. 304.
— desselben, betreffend das gegen den Tagelöhner Deß von hier ergangene Straferkenntniß. A. 28. 304.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, wegen des gegen den Schneiderlehrling Ruge aus Lassan ergangenen Straferkenntnisses. A. 28. 304.
— desselben, betreffend das gegen den Arbeitsmann Wolff ergangene Straferkenntniß. A. 28. 304.
— desselben, betreffend die Vorladung des Handlungsreisenden Albert. A. 29. 312. — A. 31. 324. — A. 34. 353.
— desselben, betreffend das Straferkenntniß gegen den Tagelöhner Oergel. A. 29. 312.
— desselben, betreffend die Vorladung der Erben des verstorbenen Kaufmann Sparck. A. 29. 312.
— desselben, betreffend das Straferkenntniß gegen den Wärter an der Irrenheil-Anstalt, Franck. A. 29. 313.
— der K. Staatsanwaltschaft zu Greifswald, betreffend eine zu Lentschow gestohlene zweigehäusige silberne Taschenuhr. A. 29. 317.
— des K. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend das Straferkenntniß gegen den Knecht Koch aus Mesekenhagen. A. 31. 324.
— der K. Gerichts-Commission zu Grimmen, betreffend die Vorführung des Knechts Ahrend. A. 31. 332.
— derselben, die Vorführung des Knechts Lorenz betreffend. A. 31. 332.
— des K. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend das Straferkenntniß gegen den Maurergesellen Postmann zu Tribsees. A. 32. 337.
— desselben, betreffend das Straferkenntniß gegen den Tagelöhner Joh. Fr. Lüders. A. 33. 344.
— desselben, betreffend verschiedene im Depositorio des Gerichts sich befindende herrenlose Massen. A. 33. 344.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, wegen eines aus der Gefangenanstalt zu Garz entwendeten Tuchrocks. A. 33. 346.
— desselben, betreffend die Edictal-Citation gegen mehrere verschollene Personen. A. 34. 353. — A. 41. 407. — A. 47. 466. — A. 53. 529.
— des Staats-Anwalts Rosenberg zu Bergen, wegen verschiedener in Bergen gestohlenen Sachen A. 34. 355.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend die Vorladung der Intestat-Erben der zu Mustitz verstorbenen Mühlenbesitzerin Helena Maria Dietrich. A. 35. 360.
— der K. Staatsanwaltschaft zu Greifswald, betreffend verschiedene aus dem Räucherhause bei Eldena gestohlene Sachen. A. 36. 366.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betreffend die gegen verschiedene Personen ergangene Straferkenntnisse. A. 37. 374.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Vorladung der Erben des Rentiers Sparck. A. 38. 380. — A. 41. 406.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend das Straferkenntniß gegen den Weber Hopp zu Sagard. A. 38. 383.
— der Kreisgerichts-Commission zu Loitz, wegen Gestellung des Schuhmachergesellen Schulz. A. 38. 385.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend das Straferkenntniß gegen den Arbeitsmann Haß aus Sehlen. A. 39. 393.
— des Appellationsgerichtspräsidenten v. Seeckt, betreffend die Ernennung des Kreisgerichts-Rathes Dr. Teßmann zum Vorsitzenden des Schwurgerichts zu Greifswald. 40. 269.
— desselben, wegen Ernennung des Appellationsgerichts-Raths Dr. v. Mühlenfels zum Vorsitzenden des Schwurgerichts zu Stralsund. 40. 269.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend das Straferkenntniß gegen den Tagelöhner Teschendorf aus Greifswald. A. 40. 400.
— des K. Kreisgerichts zu Stralsund, betreffend das Straferkenntniß gegen den Tagelöhner Lauer. A. 41. 405.
— des K. Kommandantur-Gerichts zu Küstrin, betreffend das Straferkenntniß gegen den Musketier Hülsbach. A. 41. 412.
— der K. Gerichts-Commission zu Lassan, betreffend die Vorladung des verschollenen Carl Friedrich Schmidt aus Lassan. A. 41. 414. — A. 46. 456.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, wegen verschiedener, anscheinend gestohlenen Sachen. A. 42. 420.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend das Straferkenntniß gegen den Knecht Jacobs aus Anclam. A. 42. 421.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend die Vorladung des Kaufmanns J. F. Ruge zu Petersburg. A. 42. 421.
— der K. Gerichts-Commission zu Grimmen, wegen Gestellung des Korbflechter Schulz. A. 42. 423.
— der K. Gerichts-Commission zu Tribsees, betreffend die Vorladung der Erben des Soldaten Matthias Röpke und dessen Geschwistern. A. 42. 424. — A. 44. 441. — A. 46. 456.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Gerichtstage in Gützkow. 44. 305. — 45. 308. — 46. 315.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen, betreffend die Gerichtstage für die Halbinseln Wittow, Jasmund ꝛc. 46. 315.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betreffend das Straferkenntniß gegen den Arbeiter Jalita. A. 46. 454.
— desselben, betreffend das Straferkenntniß gegen den Kutscher Heyden, auch Derlin genannt. A. 46. 454.
— der K. Staats-Anwaltschaft zu Anclam, in der Untersuchungssache wider den Dienstknecht Wörpel aus Schmuggerow. A. 46. 457.
— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend die Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm. 47. 321. — 48. 327. — 49. 334.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, betreffend die Edictal-Citation des Kupferschmied Lockenvitz. A. 47. 464. — A. 51. 504.
— desselben, daß der Schuhmacher Joh. Joachim Bachmann für einen Verschwender erklärt sei. A. 48. 472. — A. 49. 484. — A. 50. 494.
— der K. Staatsanwaltschaft zu Greifswald, wegen einer gestohlenen Reisetasche. A. 48. 478.
— des hiesigen K. Kreisgerichts, beteeffend die Gerichtstage auf dem Darß. 49. 334.
— desselben, Edictal-Ladung mehrerer verschollenen Personen. A. 49. 484.
— des K. Kreisgerichts zu Bergen wegen mehren als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommenerer Gegenstände. A. 50. 496.
— des Divisionsgerichts zu Stettin, betreffend das Straferkenntniß gegen den Deserteur Herzberg. A. 50. 499.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.

— des hiesigen K. Kreisgerichts, betreffend das Straferkenntniß gegen den Knecht Bumann aus Benz. A. 51. 504.

— des K. Kreisgerichts zu Greifswald, betreffend das Straferkenntniß gegen den Bäckergesellen Dethloff. A. 51. 505.

— desselben, betreffend das Straferkenntniß gegen den Arbeitsmann Prüß und den Schuhmacher Prüß aus Greifswald. A. 52. 519.

— des hiesigen K. Kreisgerichts, betreffend das Straferkenntniß gegen den Arbeiter Bartelfuß. A. 53. 527.

— desselben, betreffend das Straferkenntniß gegen den Arbeitsmann Nachbar. A. 53. 527.

— desselben, betreffend die Edictal-Ladung des Stellmacher Rühr von Zingst. A. 53. 528.

h) in Post-Angelegenheiten.

— der hiesigen Ober-Post-Direction, wegen verschiedener unbestellbarer Passagier-Effecten. 3. 12. — 7. 31. — 17. 96. — 21. 148. — 29. 197. — 33. 220. — 48. 327. — 52. 367.

— des hiesigen Post-Amtes, den Verkauf eines Schnellpostwagens betreffend. 13. 67.

— desselben, wegen eines nach Breslau zur Post gegebenen und als unbestellbar zurückgesandten Packets. A. 18. 194. — A. 20. 219.

— der hiesigen K. Regierung, betrifft das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852. 33. 217.

— des K. Ministerii für Handel, Gewerbe ꝛc., betreffend die Benutzung von Postfreimarken und gestempelter Brief-Converts. 36. 238. — 46. 313.

— der hiesigen Ober-Post-Direction, betreffend die Dienststunden bei der Post-Expedition in Möckow. 36. 240.

— derselben, betreffend den Transport des Reisegepäcks der Postreisenden. 41. 288.

— derselben, wegen eines in der Post-Passagierstube zu Bergen zurückgebliebenen Rocks. 45. 309.

— des hiesigen Post-Amtes, wegen mehrerer unbestellbaren Packete. A. 51. 510.

— des K. Ministerii für Handel und Gewerbe, betreffend die Conecessionirung von Personenfuhrwerken. 52. 363.

i) in allgemeinen Landes-Angelegenheiten:

— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Rückzahlung der gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848. 5. 18. — 21. 145.

— derselben, betreffend die Zahlung der Kapitalbeträge der ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850. 8. 38. — 12. 61. — 13. 65.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Ersatz-Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer. 10. 48.

— der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, das Erlöschen der mit der fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung bestehenden Convention, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betreffend. 13. 65.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Außer-Coursesetzung fremden Papiergeldes. 13. 66.

— derselben, betreffend die Geschäfts-Uebernahme Seitens des Ober-Reg.-Raths v. Röder. 19. 139.

— des K. Finanz-Ministerii, betreffend die Außer-Coursesetzung der Württembergischen halben Kron-Thaler. 27. 179.

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Beibringung von Heimathscheinen Seitens der sich im diesseitigen Departement aufhaltenden Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen. 29. 194.

— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 30. 200.

— des K. Finanz-Ministerii, betreffend die Außer-Coursesetzung der viertel und halben Kronthaler in Sachsen-Meiningen und Baiern. 31. 205.

— der K. General-Ordens-Commission, betreffend die Rückgabe der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Inhaber. 31. 210.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Außer-Coursesetzung der halben und viertel Kronthaler in den Hohenzollernschen Landen. 33. 216.
— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. März 1852 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1849. 35. 225. — 38. 248.
— des Reg.-Präsidenten v. Senden, die Eröffnung des Provinzial-Landtages betreffend. 37. 243.
— des Staatsministerii, betreffend die Bildung der ersten Kammer. 39. 257.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. 39. 262.
— des Regierungs-Präsidenten Grafen v. Krassow, betreffend die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. 41. 273.
— desselben, in gleicher Angelegenheit. 42. 289.
— des Oberpräsidii, die Bildung der ersten Kammer betreffend. 41. 289.
— Allerh. Erlaß, betreffend den Bau einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg. 47. 319.
— des K. Ministerii des Innern, die Einladung der Mitglieder beider Kammern betreffend. 48. 323.
— Statut der kommunalständischen Hülfskasse für den communalständischen Verband von Neuvorpommern und Rügen. 51. 346.

k) in Militair-Angelegenheiten:

— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Vorschrift, daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Militairverpflichtung nicht überhoben werden. 1. 1.
— derselben, betreffend den Termin der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst und den Eintritt in denselben. 2. 3.
— des K. Militair-Oekonomie-Departements, betreffend den Austritt derjenigen Mitglieder aus der Militair-Wittwen-Pensionsgesellschaft, welche in den Dienst eines fremden Staats treten. 3. 6.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade und Bataillons-Commandos. 3. 6. — 39. 264.
— derselben, betreffend die veränderte Formation des Garde-Reserven-Infanterie- und der Garde-Ulanen-Regimenter. 6. 23.
— derselben, den Eintritt Freiwilliger in die Schul-Abtheilung zu Potsdam betreffend. 6. 23.
— der K. Intendantur des II. Armee-Corps, Vorladung der unbekannten Gläubiger an die Kassen verschiedener Truppentheile ꝛc. 7. 36.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend die Liquidation der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen. 10. 48. — 14. 70. — 18. 100.
— des Commandos des 2ten Jäger-Bataillons zu Greifswald, die Annahme dreijähriger Freiwilligen betreffend. 15. 88. — 16. 93.
— des Commandos des 2ten Landwehr-Bataillons, die Schießübungen der Landwehr betreffend. 17. 98.
— des Divisionsgerichts zu Stettin, betreffend die Vorladung des Deserteur Herzberg. A. 22. 238.
— des Landraths-Amtes zu Grimmen, betreffend die Meldung derjenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen. 23. 155. — 43. 295.
— des Landraths-Amtes zu Bergen, über denselben Gegenstand. 24. 158. — 46. 317.
— der hiesigen K. Regierung, betreffend den Eintritt in den K. Marine-Dienst. 27. 179.
— derselben, betreffend die Militairpflicht der Mediciner. 28. 187.
— derselben, betreffend die Gestellung der Forstlehrlinge vor die Departements-Ersatz-Commission. 29. 194.
— A. C. O. betreffend die Chausseegeld-Befreiung der Offiziere. 30. 201.
— des K. Landraths-Amtes zu Bergen, betreffend die freiwillige Stellung der Pferde zur Uebung des zweiten schweren Landwehr-Reiter-Regiments. 31. 207.

Digitized by Google

Bekanntmachungen, Verordnungen ꝛc.
— der hiesigen K. Regierung, betrifft die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und die Ausstellung der Befunds-Atteste Behufs der Vorspanngestellung. 33. 216.
— derselben, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Militair-Erziehungs-Institut zu Annaburg. 40. 269.
— derselben, betreffend den Eintritt in den K. Marinedienst. 41. 286.
— der K. Intendantur des II. Armee-Corps, betreffend die freihändige Beschaffung des Bedarfs an Roggen ꝛc. zur Militair-Verpflegung für Stralsund. 43. 296.
l) in Kassen-Angelegenheiten:
— der Landkasten-Bevollmächtigten, die Anstellung des Mandatair Gustav Freese betreffend. A. 17. 183.

Belohnung: —
— den Ranziner Eingepfarrten. 6. 27.
— des Patrons der Kapelle zu Ludwigsburg. 6. 27.
— eines Einwohners zu Wieck auf Wittow. 8. 40.

Belohnungen, — welche geboten werden:
— dem Entdecker gewerbsmäßig betriebener Wilddiebstähle. A. 17. 181.
— dem Entdecker des Urhebers des an den Waldwärter Wiedemann verübten Mordes. A. 17. 182. — A. 18. 193.
— dem Entdecker des Diebes der auf den Feldmarken Cuntzow und Neuendorf gestohlenen Hackenwellen. A. 20. 219. — A. 24. 265.
— dem Entdecker des Thäters der aus den Tannen zu Gr. Behnkenhagen entwendeten Stämme. A. 31. 336.
— dem Entdecker des Thäters der in Altenpleen gestohlenen Schaafe. A. 50. 503.

Beschälung, — durch Privathengste — von Hengsten zu:
— Quilow. A. 3. 25. — A. 4. 33.
— Broock. A. 5. 42.
— Greifswald. A. 5. 42. — A. 6. 55.
— Turow. A. 6. 55. — A. 7. 67. — A. 8. 78.
— Voddow. A. 8. 78.
— Lancken. A. 9. 86. — A. 10. 100.
— Patzig. A. 11. 110.
— Wolfsdorf. A. 14. 156. — A. 15. 162.

Bischofsroggen:
— Termin zur Erhebung desselben. A. 6. 53.
— Erinnerung zur Ablieferung desselben. A. 14. 150. — A. 15. 163.

Brand-Versicherungs-Gesellschaften, — Anzeigen derselben:
a) Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin.
— Empfehlung derselben. A. 1. 5. und 6. — A. 32. 341. — A. 33. 350. — A. 35. 363. — A. 36. 370 — A. 45. 451. — A. 46. 460.
b) Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.
— Rechenschaftsbericht. A. 4. 34.
c) Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
— Empfehlung derselben. A. 4. 34.
— Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1851. A. 15. 162. — A. 16. 171.
d) Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.
— Wahl zweier Mitglieder zum Revisions-Comité ꝛc. A. 4. 35. — A. 5. 41. — A. 5. 42. — A. 8. 77.
— desgleichen eines Districts-Directors. A. 40. 403. — A. 40. 404. — 53. 372.
— Ausschreibung für selbige. A. 12. 121.
e) Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft.
— Empfehlung derselben. A. 33. 350.

Digitized by Google

C.

Candidaten — des Predigtamts, welche für wahlfähig erklärt sind:

J. A. F. W. F. Dennert. 7. 37.
C. R. Neumann. 7. 37.
A. F. W. J. Platzer. 7. 37.
A. E. Schwarz. 7. 37.
C. B. J. Thimm. 7. 37.
J. P. G. R. Gebler. 18. 103.
J. W. A. Jaenicke. 18. 103.
G. A. Comolle. 45. 311.
E. F. F. Grützmacher. 45. 311.
L. A. Hasert. 45. 311.
A. T. Klug. 45. 311.
E. E. E. Lohmann. 45. 311.
W. Mielke. 45. 311.

Consuln, — deren Ernennung:

— des Kaufmann Gaedtke in Leba, zum K. Dänischen Consular-Agenten. 12. 64.
— des Herrn Leonhard Cassel in Stralsund, zum K. Schwedisch-Norwegischen Consul. 15. 88.
— des Grafen Marlecourt, zum K. Französischen Consul in Stettin. 17. 98.
— des Kaufmann Quistorp zu Stettin, zum K. Hannoverschen Consul. 33. 221.
— die Function des Kaufmann D. A. Schulze zu Stettin als K. Spanischer Handels-Agent hat aufgehört. 37. 244.

D.

Departements-Commission — zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst:
— Termin der Prüfung. 4. 15. — 31. 210.

Departements-Commission — Geschäftstermin derselben. 28. 190.

Dienst-Gesuche: —
— einer Wirthschafterin. A. 3. 27.
— einer Erzieherin. A. 3. 27. — A. 4. 35.
— eines Statthalters. A. 46. 463.

E.

Empfehlung: —
— mit Sämereien. A. 2. 15. — A. 3. 25. — A. 4. 35. — A. 10. 101. — A. 11. 110. — A. 12. 124.
— der Goldbergerschen Rheumatismus-Ketten. A. 3. 26. — A. 8. 78. — A. 11. 111. — A. 13. 138. — A. 16. 174. — A. 41. 416. — A. 46. 462. — A. 52. 526.
— mit Kalb-, Roß- und Schafleder. A. 6. 55.
— mit Saatgerste, so wie frühzeitigen Saaterbsen. A. 7. 66. — A. 8. 77. — A. 9. 85.
— mit Dachziegeln. A. 7. 67. — A. 8. 79.
— mit Schmiedehandwerkzeug. A. 9. 85.
— mit Düngergyps. A. 9. 86. — A. 10. 100. — A. 11. 110.
— mit feuerfesten eisernen Geldschränken. A. 10. 101. — A. 11. 110.
— mit rothem und weißem Klee- und Thimotheesaamen. A. 11. 110. — A. 12. 124. — A. 13. 137. — A. 14. 150. — A. 15. 163. — A. 16. 173. — A. 17. 184. — A. 17. 185. — A. 19. 207. — A. 20. 223. — A. 21. 233.
— mit Mehl und Kleie. A. 11. 110. — A. 12. 123.
— mit Holsteinischer Saatgerste. A. 12. 123.
— mit Rügenschem Saathafer und Saatgerste. A. 13. 138.
— mit Möbel, Spiegel und Polster-Waaren. A. 13. 138. — A. 14. 151. — A. 15. 163. — A. 24. 269. — A. 27. 302. — A. 45. 452.
— des Hammschen Mittels gegen die Kartoffelkrankheit. A. 14. 151.
— mit Wagen. A. 15. 160. — A. 15. 164. — A. 24. 269.
— mit Rüdersdorfer Steinkalk. A. 15. 161. — A. 19. 207. — A. 19. 208. — A. 20. 224. — A. 21. 233. — A. 23. 256.

Digitized by Google

Empfehlung: —
— mit greifen Leinen. A. 15. 163. — A. 16. 173. — A. 19. 207. — A. 20. 223. — A. 20. 224. — A. 21. 233.
— mit Blutegeln. A. 15. 163. — A. 16. 174. — A. 17. 185. — A. 18. 197. — A. 20. 224.
— mit Säckieyen. A. 16. 173. — A. 38. 387.
— mit Hamburger Cigarren. A. 16. 173.
— mit Rappkuchen. A. 16. 173.
— mit Leinsaamen. A. 16. 173.
— mit Eisengußwaaren. 17. 96. — A. 35. 364.
— mit Tapeten und Borden. A. 17. 185. — A. 20. 223. — A. 20. 223. — A. 25. 282. — A. 30. 321.
— mit gemahlenem Gyps. A. 18. 197.
— mit Porzellan-Schmelzöfen ꝛc. A. 18. 197. — A. 19. 208.
— mit Eichen-Planken ꝛc. A. 19. 207.
— mit Milchsatten und Milchschüsseln. A. 20. 223. — A. 22. 243.
— mit Schnupftabaken. A. 21. 233.
— mit Grassensen und Gartensicheln. A. 21. 233. — A. 23. 256.
— mit Cigarren. A. 21. 233. — A. 48. 482. — A. 48. 482.
— mit Tuch- und Wollenwaaren. A. 21. 233.
— mit Wollsäcken und Wollsackleinen. A. 21. 233. — A. 21. 234. — A. 22. 243.
— mit Deck- und Dachrinnen-Arbeiten. A. 21. 234.
— mit Rheinischen und Sand-Mühlensteinen. A. 23. 256. — A. 24. 269.
— mit Fettheringen. A. 24. 268. — A. 45. 452.
— mit Bettfedern. A. 24. 268. — A. 43. 435. — A. 45. 453. — A. 46. 461.
— mit Wollkratzen. A. 24. 269.
— mit Grab-Monumenten. A. 24. 269.
— mit Runkelrübenpflanzen. A. 26. 293.
— mit Deckelweiden zu Strohdecken. A. 26. 294.
— mit Sensen. A. 26. 295. — A. 27. 302. — A. 29. 317. — A. 30. 321.
— eines Mittels gegen die Kartoffel-Krankheit. A. 26. 295.
— mit Braumalz. A. 27. 302. — A. 30. 321.
— mit Mauer-, Dachstein- und Drainziegelbrettern. A. 28. 309. — A. 29. 317. — A. 30. 321. — A. 31. 335. — A. 32. 342. — A. 33. 351.
— mit Hopfen. A. 30. 321. — A. 35. 364.
— mit Theer, Kron-Pech und Braunroth. A. 31. 335. — A. 42. 426. — A. 43. 435.
— mit Fruchtgemäßen. A. 31. 335.
— mit französischen Mühlensteinen. A. 31. 335.
— mit Tischgedecken in Dammast und Drell. A. 33. 350. — A. 34. 355.
— mit Doppelflinten. A. 33. 351. — A. 35. 364.
— mit Sackdrillichen. A. 33. 351. — A. 42. 426. — A. 43. 435.
— mit Bogen-Rohr. A. 34. 356.
— mit Fußdecken aus Binsen. A. 35. 361. — A. 39. 394.
— mit Schiffs-Ketten. A. 35. 364. — A. 40. 404. — A. 42. 426.
— mit Pistons, Kupferhütchen ꝛc. A. 35. 364.
— mit Ziegelmehl. A. 35. 364. — A. 36. 369. — A. 37. 378.
— mit Kornschaufeln. A. 36. 369.
— mit Hanf. A. 36. 369. — A. 46. 461.
— mit Cement. A. 36. 369. — A. 37. 378. — A. 38. 387.
— eines Mittels zur Trockenlegung feuchter Mauern ꝛc. A. 36. 369. — A. 37. 377.

Digitized by Google

Empfehlung: —
— mit Draht-, Messing-, Holz- und Haarsiebböden ꝛc. A. 37. 376.
— mit Saatwaizen und Saateggen. A. 37. 378.
— mit schwedischen Brettern. A. 37. 378. — A. 38. 388.
— mit Feuerspritzen. A. 39. 396.
— mit Mais. A. 41. 415.
— mit Rüböl. A. 42. 426. — A. 46. 462.
— mit Tuchwaaren. A. 42. 427. — A. 44. 443. — A. 45. 453. — A. 46. 461.
— mit Flachs. A. 44. 442. — A. 45. 452.
— mit baumwollenen und wollenen Lamas. A. 44. 443. — A. 46. 462.
— mit medicinischen Seifen. A. 45. 452.
— mit Waizenspriet. A. 46. 462.
— mit Apollokerzen. A. 46. 462.
— mit Küstenheringen. A. 46. 462.
— mit China-Silbersachen. A. 47. 469.
— mit Streichzündhölzern. A. 48. 482.
— mit Schmiedekohlen. A. 49. 491.
— mit Goldwaaren. A. 49. 491. — A. 49. 492.
— mit Kräuterbonbons. A. 49. 492. — A. 51. 515.
— mit Vergolder-Arbeiten. A. 50. 502.
— zur Lieferung von richt- und lattfertigen Gebänden. A. 50. 503.
— mit Piano-Forte's. A. 50. 503. — A. 51. 514.
— mit emaillirten Kochgeschirren. A. 51. 513.

Erledigungen: —
der Pfarre zu Marrin. 37. 246.
des Pastorats zu Usedom. 38. 256.
der Pfarre zu Büche. 38. 256.
der Pfarre zu Giowitz. 49. 335.
der Pfarre zu Gr. Jannewitz. 50. 345.
der Pfarre zu Gr. Küssow. 53. 372.

Ernennung: —
— des Candidaten Biedermann, zum Pastor adjunctus in Gr. Poplow. 1. 1.
— des Regierungs-Referendarius Vogel, zum Bürgermeister in Wolgast. 2. 5.
— des Kaufmann Hagen daselbst, zum Beigeordneten. 2. 5.
— des Steuerreceptor Droysen, zum Verwalter der Unterforstkasse des Forstreviers Werder. 3. 13.
— des Pastor Bodin zu Gnewin, zum Pastor in Gr. Linichen. 3. 13.
— des Kreisgerichtsboten Weidt, zum Boten und Executor bei dem K. Kreisgerichte zu Stralsund. 3. 13.
— des Stadt- und Kreisrichter v. Eckenbrecher, zum Director des K. Kreisgerichts zu Bergen. 3. 13.
— des Regierungs-Canzlisten Bublitz, zum Hauptdebiteur des Stralsunder Amtsblattes. 3. 13.
— des Pastor Neumann, zum Pastor primarius in Treptow a. R. 4. 17.
— des Feldwebel Petermann, zum Buchhalter bei der K. Direction der Rentenbank. 4. 17.
— des Schiffer-Altermann Schillow, zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Seeschiffer. 5. 21.
— des Oberlehrer Dr. Grieben zum Professor. 6. 28.
— des Oberlehrer Dr. Barges zum Professor. 6. 28.
— des Predigtamts-Candidaten v. Homeyer, zum Pastor in Deyelsdorf. 6. 28.
— des Pastor Petrich, zum Pastor in Bahn. 6. 28.
— des invaliden Oberjäger Behm, zum K. Forstaufseher in Kl. Zetelwitz. 6. 28.
— des Kreisrichter Odebrecht, zum Rechts-Anwalt bei dem K. Kreisgericht zu Bergen. 6. 29.
— des invaliden Jäger Piagens, zum K. Forstaufseher zu Straminke. 6. 29.
— des Regierungs-Secretair Schütt, zum Kreissteuer-Einnehmer in Grelfswald. 6. 29.
— des Superintendenten Fischer, zum Pastor und Superintendenten in Pasewalk. 7. 37.
— des Steuer-Supernumerarius v. Wagenhoff, zum Grenzaufseher in Tribsees. 8. 41.

Digitized by Google

Ernennung: —

— des Reserve-Grenzaufseher Spruth, zum Ober-Grenz-Controlleur in Tribsees. 8. 41.
— des Rechtsanwalt Odebrecht, zum Justizrath. 8. 41.
— des Bureau-Assistenten v. Norrmann, zum Kreisgerichts-Secretair. 10. 55.
— des Hülfsboten Ladwig, zum Boten und Executor bei dem K. Kreisgerichte zu Greifswald. 10. 55.
— des Registrator Wollmann, zum Canzlei-Rath. 10. 55.
— des Bürgermeister Vogel in Wolgast, zum Polizeianwalt. 11. 60.
— des Intendantur-Assessor v. Koschitzki von der Intendantur des II. Armee-Corps, zum Militair-Intendantur-Rathe. 11. 60.
— des Secretariats-Assistenten Feldt, zum Intendantur-Secretair. 11. 60.
— des Candidaten Wetzel, zum Pastor adjunctus in Reselkow. 13. 69.
— des Supernumerar v. d. Goltz, zum Grenzaufseher. 13. 69.
— des Sergeanten Barkow, zum Grenzaufseher. 13. 69.
— des Unteroffizier Wendeler, zum Grenzaufseher. 13. 69.
— des Candidaten Schmitt, zum Pastor in Gnewin. 14. 85.
— des invaliden Feldwebel Pfannenbecker, zum Forstaufseher in Kl. Zetelvitz. 14. 85.
— des Superintendenten Brunner, zum Consistorial-Rathe in Stettin. 14. 85.
— des Candidaten Mehr, zum Pastor in Dobberphul. 15. 88.
— des Kaufmann Dunker, zum Provisor der Kirche in Bergen. 15. 88.
— des Gutsbesitzer Lange, zum Provisor der Kirche in Bergen. 15. 88.
— des Unteroffizier Metzler, zum Briefträger in Stralsund. 15. 88.
— der Gymnasiallehrer Dr. Hoppe und Krause, zu Oberlehrern. 17. 99.
— des Pastor Cyrus, zum Religionslehrer am Pädagogium zu Putbus. 17. 99.
— des Feldwebel Dumcke, zum Grenzaufseher zu Gruel. 17. 99.
— des pensionirten Thor-Controlleur Norrmann, zum Steuer-Receptor in Lassan. 17. 99.
— des 2ten Bureau-Assistenten Mittelstädt bei der K. General-Commission in Stargard, zum 1sten Bureau-Assistenten. 18. 103.
— des Diätarius Lemke, zum 2ten Bureau-Assistenten. 18. 103.
— der Oekonomie-Commissarien Eiten und Scheel, zu Oekonomie-Commissions-Räthen. 18. 103.
— des Obergerichts-Assessor Gaede, zum Regierungs-Assessor. 18. 103.
— des Pastor Hasenbalg, zum Pfarrer in Büche. 18. 103.
— des Candidaten Wahren, zum Pastor adjunctus in Juchow. 18. 103.
— des Unteroffizier Schmidt, zum Canzlisten bei dem K. Consistorium von Pommern. 19. 139.
— des Dr. Burghardt und des Dr. Junghans, zu Lehrern am Gymnasium zu Greifswald. 19. 139.
— des Hülfslehrer Voiz, zum Lehrer ebendaselbst. 19. 139.
— des Propst Boysen, als Pastor primarius an der St. Jacobi-Kirche zu Stettin. 21. 150.
— des Seefahrer Carls, zum Zollbootsmann in Barth. 21. 150.
— des Premier-Lieutenant a. D. v. Bonin, zum Grenzaufseher. 21. 150.
— des Unteroffizier Bergin, zum Grenzaufseher. 21. 150.
— des Bureau-Assistenten Blankenhagen, zum Secretair bei der Provinzial-Steuer-Direction in Stettin. 21. 150.
— des Pastor Piper, zum Pastor in Gr. Rischow. 21. 150.
— des Pastor Palieske, zum Pastor adjunctus in Belgast. 21. 150.
— des Pastor substitutus Odebrecht, zum Pastor adjunctus in Hohendorf. 21. 150.
— des Divisionsprediger Graßmann, zum Divisionsprediger in Stettin. 22. 153.
— des Regierungs-Civil-Supernumerarius Kurtz, zum Rentenbank-Secretair in Stettin. 24. 163.
— des Oberjäger Cornand, zum Förster in Eimenhorst. 24. 163.
— des Sergeanten Rosenow, zum Personenpost-Conducteur. 24. 163.
— des Candidaten Cyrus, zum Schloßprediger in Putbus. 24. 163.

Digitized by Google

Ernennung: —

— des ꝛc. Böttcher, zum Forstaufseher in Rusewase. 25. 170.
— des Rechnungs-Rath Stark, zum Provinzial-Rentmeister. 26. 176.
— des Sergeanten Koepke, zum Grenzaufseher in Papenhagen. 26. 176.
— der Seezaufseher Appelt und Laschke, zu Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction in Stettin. 26. 176.
— des Diätarius Salzwig, zum Secretair bei dem K. Kreisgericht zu Greifswald. 26. 176.
— des Secretair Bohl, zum Secretair bei dem K. Appellationsgericht zu Greifswald. 26. 176.
— des Navigationslehrer Steinorth, zum Mitglied der hiesigen Prüfungs-Commission für Schiffbauer. 27. 182.
— des Reserve-Oberjäger Kieckhöffel, zum Forstaufseher in Saal. 27. 182.
— des Unteroffizier Thiele, zum Kassendiener bei der K. Rentenbank für Pommern. 28. 191.
— des Candidaten Gabrielsky, zum Pastor in Spantekow. 29. 199.
— des Candidaten Heyn, zum Pastor in Wurow. 29. 199.
— des Candidaten Lappe, zum Pastor in Gülz. 29. 199.
— des Diakonus Müller, zum Pastor in Mönchow. 29. 199.
— des Musketier Florian, zum Packboten beim hiesigen Postamte. 29. 199.
— des Pastor Kundter, zum Consistorial-Rathe in Stettin. 30. 203.
— des Subrector Zelle, zum Lehrer am Gymnasium in Cöslin. 31. 211.
— des Lieutenant Schwarz, zum Inspector des Soldaten-Kinderhauses in Stralsund. 31. 211.
— des vormaligen Kaufmann Gau, zum Wrakmeister. 31. 211.
— des Pastor Schneider, zum Pastor adjunctus an der St. Marienkirche in Stolp. 31. 211.
— des Senator Knitschky, zum interimistischen Polizeianwalt in Lotz. 31. 211.
— des Sergeanten Barkow, zum Grenzaufseher. 31. 212.
— des Vice-Feldwebel Barsknecht, zum Grenzaufseher. 31. 212.
— des Feldwebel Dieckmann, znm Grenzaufseher. 31. 212.
— des Bureau-Assist. Brandenburg, zum Secretair bei der Prov.-Steuer-Direction in Stettin. 31. 212.
— des Haupt-Amts-Assistenten Benkendorf zu Swinemünde, zum Haupt-Amts-Controlleur in Tribsees. 31. 212.
— des Steuer-Amts-Assistenten Brandenburg, zum Ober-Grenz-Controlleur in Glewitz. 31. 212.
— des Rector Heyer, zum Pastor in Mützenow. 31. 212.
— des Regierungs-Secretariats-Assistenten Regler, zum Regierungs-Secretair in Stralsund. 31. 212.
— des Sergeanten Raese, zum Polizei-Diener in Garz. 32. 214.
— des Etatsrath Esmarch, zum Appellationsgerichts-Rath. 33. 221.
— des Feldmesser Ziemann, zum Oekonomie-Commissionsgehülfen. 33. 221.
— des Calculator Rißmann, zum Ober-Post-Kassen-Rendanten. 33. 221.
— des Diaconus Dalmer, zum Pastor in Starkow. 33. 221.
— des Oberlehrer H. Graßmann in Stettin, zum Professor. 34. 224.
— des Unteroffizier Will, zum Grenzaufseher. 34. 224.
— des Unteroffizier Sattler, zum Grenzaufseher. 34. 224.
— des Steueraufseher Gansow, zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction in Stettin. 34. 224.
— des Haupt-Amts-Diener Sackewitz, zum Thor-Controlleur in Stralsund. 34. 224.
— des Grenzaufseher Raeder, zum Salzmagazinaufseher in Stralsund. 34. 224.
— des Secretariats-Assistenten Gelpke von der Intendantur des II. Armee-Corps, zum Intendantur-Secretair. 34. 224.
— des Prediger Schmidt, zum Pastor in Weitenhagen. 34. 224.
— des Lootsen-Commandeur Wolter zu Thiessow, zum Mitgliede der hiesigen Prüfungs-Commission für Seeschiffer ꝛc. 35. 236.

Digitized by Google

Ernennung: —

— des invaliden Oberjäger Ouvrier, zum Forstaufseher in Herst. 37. 246.
— des Pastor Röber, zum Pastor in Bisow. 38. 256.
— des Pastor Meinhold, zum Pastor in Gammin. 38. 256.
— des Sergeanten Giese, zum Grenzaufseher. 38. 256.
— des Wachtmeister Küchel, zum Grenzaufseher. 38. 256.
— des Haupt-Amts-Controlleur Mentzel, zum Haupt-Amts-Rendanten in Stralsund. 38. 256.
— des Auscultator Balthasar, zum Appellationsgerichts-Referendarius. 39. 267.
— des Predigtamts-Candidaten Neumann, zum Diaconus und Rector in Lassan. 40. 272.
— der Auscultatoren Kirchhoff und Tamms, zu Appellationsgerichts-Referendarien. 41. 288.
— des Kreis-Secretair Meyer in Grimmen, zum Regierungs-Secretair. 41. 288.
— des Hof-Post-Secretair Schreiber, zum Post-Director. 42. 293.
— des Matrosen Niemann, zum Lootsen in Kl. Zicker. 42. 293.
— des Lootsenknecht Tietz, zum Lootsen in Kl. Zicker. 42. 293.
— des Hülfslootsen Freese, zum Lootsen in Lauterbach. 42. 293.
— des Lootsenknecht Salchow, zum Lootsen in Ruden. 42. 293.
— des Hülfsboten Morgenstern, zum Boten und Executor bei dem K. Kreisgerichte zu Bergen. 42. 293.
— des Predigtamts-Candidaten Harnisch, zum Pastor in Golzow. 43. 297.
— des Wachtmeister Mroszkiewicz, zum Grenzaufseher. 43. 297.
— des Hauboist Jung, zum Grenzaufseher. 43. 297.
— des Musiklehrer Schliebner in Stralsund, zum Musikdirector. 43. 297.
— des Bauerhofsbesitzer Fehlberg, zum Kreis-Boniteur des Fürstenthumer Kreises. 45. 310.
— des Secretariats-Assistenten Raabe, zum Kreis-Secretair in Grimmen. 45. 310.
— des Invaliden Kubrunn, zum Stadtpostboten in Stralsund. 45. 310.
— des Pastor Schmidt, zum Pastor in Curow. 45. 311.
— des Rechts-Candidaten Meinck, zum Auscultator. 46. 317.
— des Pastor Stesch, zum Pastor in Bütow. 46. 317.
— des Auscultator Ziemssen, zum Appellationsgerichts-Referendarius. 46. 317.
— des Pastor Mittelstädt, zum Diaconus in Massow. 47. 322.
— des Hülfsboten Sokolowski, zum Boten und Executor bei dem K. Kreisgerichte zu Bergen. 47. 322.
— des Rector Patzig, zum Pastor in Wieck. 47. 322.
— des Predigtamts-Candidaten Platzer, zum Pastor in Barchmin. 47. 322.
— des Domainen-Pächter Schmidt zu Neumühl, zum Ober-Amtmann. 47. 322.
— des Prediger Liebich, zum Pastor in Wudarge. 49. 335.
— des Auscultator Carow, zum Intendantur-Referendarius. 49. 335.
— des Pastor Heidler, zum Pastor in Kerstin. 49. 336.
— des Rechts-Candidaten Schütte, zum Auscultator. 49. 336.
— des Rechts-Candidaten Richter, zum Auscultator. 49. 336.
— des Pastor Goffow, zum Pastor adjunctus in Buckow. 50. 345.
— des Predigtamts-Candidaten Köpcke, zum Prediger am Arbeitshause in Greifswald. 50. 345.
— der Applicanten Uthemann und Duhr, zu Intendantur-Secretariats-Assistenten. 51. 361.
— des Wachtmeister Trapp, zum Grenzaufseher. 51. 361.
— des Matrosen Darm, zum Zollbootsmann in Neuendorf. 51. 361.
— des Haupt-Amts-Assistenten Röther, zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction in Stettin. 51. 361.
— des Pastor Lorentz, zum Pastor in Quackenburg. 52. 370.
— des Gerichts-Assessor Krüger, zum Kreisrichter in Stralsund. 52. 370.
— des Bureau-Vorsteher Horré, zum Polizei-Anwalt in Stralsund. 52. 370.

Digitized by Google

Etablissements-Anzeigen: —
— der Gebrüder Wertheim zu Stralsund. A. 17. 185.
— des Gastwirth Carl Jörß zu Stralsund. A. 18. 197.
— des Büchsenmacher Triebel zu Stralsund. A. 32. 342. — A. 37. 378.
— des Privat-Baumeister Karutz zu Stralsund. A. 51. 514.

F.

Feuer-Lösch-Commissarien, — als solche sind ernannt:
Holz zu Neu-Elmenhorst. 3. 13.
Richter zu Wyck. 7. 37.
Holz zu Spiegelsdorf. 18. 103.
Steinbrinck zu Ober-Hinrichshagen. 27. 182.
Heinzelmann zu Benz. 29. 199.
Grönlund zu Poseritz. 29. 199.
Nessow zu Windebrack. 31. 212.
Steffen zu Breesen. 39. 267.
Stolt zu Elmenhorst. 39. 267.
v. Schävenbach auf Sommerfeld. 45. 311.
Graf v. Wachtmeister auf Spiekersdorf. 45. 311.
Dankert zu Gavelsdorf. 45. 311.
Ohlrich zu Dersekow. 50. 345.
Medrow zu Kemnitzerhagen Hof. 50. 345.

G.

Gartenbau-Verein — in Elbena:
— Ertheilung von Prämien. A. 43. 433.
— Bergen. — Versammlung desselben. A. 51. 513.
Gegenstände, — welche zu Kauf verlangt werden:
neue Bettfedern. A. 7. 67.
ein Reitpferd. A. 26. 293.
ein größeres Gut. A. 26. 295.
Rübsen und Rapps. A. 29. 317. — A. 30. 321.
Gegenstände, — welche gestohlen worden:
— ein Hühnerhund, weiß mit braunem Kopfe ꝛc. A. 1. 7.
— eine silberne sehr flache Cylinder-Uhr. A. 10. 97.
Gegenstände, — welche verloren gegangen sind:
eine Schuldverschreibung über 31 Thaler lautend. A. 21. 234.
eine Jagdhündin. A. 38. 388.
zwei Kälber ꝛc. A. 38. 388.
ein Füllen. A. 51. 514.
ein Dachshund. A. 53. 536.
Gegenstände, — welche gefunden worden:
[illegible] Gr. Bünzow, 3 Päckchen Kaffeebohnen ꝛc. A. 3. 21.
[illegible] Neuenkirchen, ein Sparkassenbuch. A. 24. 269.
[illegible] Gahlkow, ein Prahm. A. 28. 309.
[illegible] hut Zucker zu Reinkenhagen. A. 37. 376.
[illegible] der Insel Ruden, ein Schiffs-Anker. 43. 294.
2 Packete Lumpen in Zarrentin. A. 45. 448.
2 Brode Zucker auf der Feldmark Sanz. A. 45. 450.
zu Tremt, ein Oderkahn. A. 45. 453.
auf der Feldmark Born verschiedene Material-Waaren. 46. 313. — 50. 338.
zu Lubmin, ein Fischkasten. A. 48. 479.
bei der Insel Ruden, ein Zeese-Boot. A. 53. 534.
Geschäfts-Eröffnung: —
— des Eisen- und Kurzwaaren-Geschäfts von Gerckens & Comp. in Stralsund. A. 41. 415. — A. 42. 426. — A. 43. 435.
— des Mannfactur- und Modewaaren-Geschäfts von Noack in Bergen. A. 42. 427. — A. 43. 435.
— der Tuchhandlung von Th. Rewoldt zu Greifswald. A. 44. 442.
Geschäfts-Uebernahme: —
— des Manufactur- und Eisenwaaren-Geschäfts von C. F. Bierow zu Greifswald, durch T. Cleppien. A. 12. 124.
— des Getreide-Brennerei- und Destillations-Geschäfts von J. Berg durch Friedrich Berg in Stralsund. A. 34. 356.
Geschäfts-Verlegung: —
— des Uhrmacher L. Derm in Stralsund. A. 31. 336.

Digitized by Google

Gütergemeinschaft — aufgehobene:
— des Steinsetzermeisters Carl Friedrich Wilhelm Streitz zu Greifswald und seiner Ehefrau, Caroline Elise Helene geb. Kuhlmann. A. 2. 10. — A. 3. 18. — A. 4. 29.
— des Schlächters Friedrich Fiene zu Greifswald und seiner Ehefrau, Christiane geb. Heyden, geschiedene Maurer Schmietendorf. A. 4. 30. — A. 5. 37. — A. 6. 48.
— des Gerbermeisters Peuß zu Wolgast und seiner Ehefrau, Johanne Friederike geb. Maaß. A. 22. 240.
— des Mühlenbesitzers Zillmann zu Bliesenrade und seiner Ehefrau, Louise geb. Hollberg. A. 31. 333. — A. 33. 348. — A. 35. 361.
— des Jägers Gendrich zu Oelsdorf und seiner Ehefrau, Hermine geb. Hermann. A. 39. 395.
— des Kaufmanns Melms aus Franzburg und seiner Braut, Mathilde geb. Rossow. A. 42. 424. — A. 43. 431. — A. 44. 440.
— des Schneidermeisters Faffé zu Stralsund und seiner Ehefrau, Johanne Sophie Friederike geb. Pabst. A. 45. 444. — A. 46. 454. — A. 47. 461.
— des Hauszimmermanns Johann Heinrich Burmeister zu Prerow und dessen Ehefrau, Anne Dorothee Bick. A. 48. 477.
— des Musikus Linné zu Loitz und dessen Ehefrau, Caroline geb. Miecker. A. 50. 497. — A. 51. 508. — A. 52. 522.
— des Schauspielers Jagels und dessen Braut, Emma Bertha Amalia Roth. A. 51. 504. — A. 52. 517. — A. 53. 527.

Gewerbescheine. — Termin für die pro 1853 zu lösenden Gewerbescheine. 38. 249.

Gewerbescheine — verlorene —
— des Johann Carl Roggow aus Freest. 27. 179.
— des Johann Gustav Fleck aus Tribsees. 47. 320.

H.

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft —
— zu Berlin. — Empfehlung derselben. A. 18. 195. — A. 19. 204.
— zu Neu-Brandenburg. — Commissarius derselben. A. 25. 280. — A. 26. 295.
— zu Erfurt. — Empfehlung derselben. A. 25. 282. — A. 26. 296.
— zu Greifswald. — Aufforderung zur Zahlung des jährlichen Beitrages. A. 42. 425.

Heimathscheine —
— Bekanntmachung der hiesigen K. Regierung, betreffend die Beibringung von Heimathscheinen Seitens der sich im diesseitigen Departement aufhaltenden Mecklenburg-Schwerin'schen Unterthanen. 38. 249.

Holzverkauf: —

a) in Königl. Forsten:

— 4. 15. — 9. 44. — 13. 67. — 17. 97. — 22. 153. — 25. 174. — 29. 197. — A. 31. 208. 35. 227. — 40. 270. — 43. 295. — 48. 329. — 49. 335. — 52. 368.

b) in Privat-Forsten:

in der Barther Stadtforst. A. 2. 15. — A. 3. 25. — A. 5. 41. — A. 6. 54. — A. 7. 66.
in der Neuenroster Waldung bei Schlemmin. A. 2. 15.
zu Ranzow. A. 2. 15.
zu Spellershagen. A. 2. 15.
zu Boldevitz. A. 2. 15. — A. 26. 294.
zu Hugolsdorf. A. 2. 15. — A. 7. 66.
zu Carnitz. A. 3. 25. — A. 5. 41. — A. 9. 86.
in den Fürstlich Putbusser Forsten. A. 4. 32. — A. 9. 85. — A. 48. 479. — A. 52. 523.
zu Drechow. A. 5. 41.
zu Schlemmin. A. 6. 55. — A. 27. 302. — A. 51. 513. — A. 51. 513.
zu Altenhagen. A. 7. 66. — A. 8. 78. — A. 10. 100. — A. 11. 109. — A. 25. 281.
zu Jargenow. A. 8. 78. — A. 9. 86.
zu Anclamer Föhrde. A. 10. 99.
zu Löbnitz. A. 10. 109. — A. 52. 525.
zu Ruskow. A. 13. 137. — A. 14. 150.
zu Gr. Kubbelkow. A. 15. 162. — A. 47. 469.

Digitized by Google

Holzverkauf: —
zu Berglase. A. 17. 184.
zu Frauendorf. A. 19. 207.
zu Behrenwalde. A. 23. 256. — A. 50. 502.
zu Jemitz. A. 42. 426.
zu Luxow. A. 43. 435.
zu Zabelitz. A. 45. 451. — A. 48. 480.
zu Platwitz. A. 46. 461.

b) in Privat-Forsten:
zu Zimckendorf. A. 47. 469.
zu Katzow. A. 51. 513.
zu Lepelow. A. 51. 513.
zu Kl. Miltzow. A. 51. 513.
zu Bietegast. A. 52. 525. — A. 53. 536.
zu Panseritz. A. 52. 525.
zu Engelswacht. A. 53. 536.

J.

Jahrmarkt: —
— zu Richtenberg. — Termin desselben. 41. 286.
— zu Putbus. — desgl. 43. 294.

Irren-Heil-Anstalt: — zu Greifswald. —
— Uebersicht des Bestandes, Zu- und Abganges bei derselben. 7. 35.
— desgl. in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt zu Stralsund. 7. 31.

K.

Kirchen- und Haus-Collecten: —
— zum Wiederaufbau der Kirche zu Cammelvitz. 6. 26.
— zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Klecko. 19. 135.
— für die Taubstummen-Lehranstalt in Stettin. 27. 179.
— Ertrag der allgemeinen Kirchen-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche. 38. 250.

Klassensteuer-Reclamationen: —
— Präclusiv-Termin zur Anbringung derselben. 1. 2.
— müssen bei den K. Landraths-Aemtern angebracht werden. 4. 14.

Klassensteuer-Veranlagung — für das Jahr 1853. 38. 249.

Krankheiten unter dem Vieh:
a) ausgebrochen:
zu Planitz und Götemitz. 8. 39.
zu Rakow. 11. 57.
zu Pantlitz und Seemühl. 12. 62.
zu Cavelsdorf. 13. 67.
zu Taschow. 33. 218.
zu Rönkendorf. 35. 227.
zu Pinnow. 37. 244.
zu Lantschow, Nelzow, Libnow, Ziethen und Murchin. 38. 253.
zu Schmatzin. 39. 267.
zu Lüssow, Rubkow, Hohensee und Rodde. 40. 270.
zu Thurow, Peetschow, Wieck, Bandelin, Buggenhagen und Deosedow. 41. 286.
zu Carnitz, Neuendorf, Jarnitz, Ralswiek und Teschvitz. 41. 287.
zu Griebow, Dambeck und Quilow. 42. 291.
zu Altenhagen, Engelswacht, Gr. Behnkenhagen, Losewitz, Schweickvitz und Helle. 43. 295.
zu Beecken und Gr. Ernsthof. 44. 305.
zu Reinkenhagen, Vorbein und Malzin. 45. 308.
zu Drammendorf, Kl. Kubbelkow und Hildebrandshagen (Nord- und Süd-Hof). 46. 317.
zu Saatel, Kakernehl und Silenz. 48. 326.
zu Schlagtow. 50. 339.
zu Daskow. 51. 358.
zu Zitterpenningshagen. 52. 364.

b) aufgehört:
zu Papenhagen. 13. 67.
zu Deyelsdorf. 16. 93.
zu Neuendorf. 17. 96.
zu Zürckvitz. 22. 152.
zu Cavelsdorf. 31. 208.
zu Planitz. 37. 244.
zu Seemühl. 40. 270.
zu Rodde. 46. 317.
zu Taschow. 50. 339.
zu Rönkendorf. 52. 364.

Digitized by Google

Kreis-Deputirte, — als solche sind erwählt und bestätigt:
— der Rittergutsbesitzer Graf v. Wachtmeister auf Bassendorf. 30. 203.

L.

Landbeschälung: —
— Nachweisung der Stationen, wo Beschäler aufgestellt werden und Termin der Bedeckung. 7. 35.
Lazareth — klinisches — zu Greifswald. — Jahresbericht desselben. 7. 31.
— Berger Landes- — desgleichen. 7. 33.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft — zu Lübeck. — Empfehlung derselben. A. 36. 367.
Licitationen:
— wegen Verdingung der An- und Ausbaute des Schulhauses zu Freest. A. 3. 23.
— wegen Verdingung verschiedener im Forstrevier Jägerhof auszuführenden Graben- und anderer Arbeiten. 10. 54.
— wegen Verdingung des inneren Ausbaues der Kirche zu Saal. A. 16. 173.
— wegen Verdingung verschiedener im Forstrevier Abtshagen auszuführenden Grabenarbeiten. 20. 143.
— wegen Verdingung der Anfertigung von sechs Feldsteinbrücken ebendaselbst. 23. 155.
— wegen Verdingung der Aufräumung mehrerer Grenz- und Abzugegräben im Forstrevier Jägerhof. 23. 155.
— wegen Verdingung der Reparatur an dem Wittwenhause zu Elmenhorst. A. 37. 377.
— wegen Verdingung der Schreibmaterialien-Lieferung für die hiesige K. Regierung. 49. 334.

M.

Markt-Anzeige. — Einrichtung eines Jungvieh-Marktes zu Teibsees. A. 43. 432.
Markt-Preise — des Getreides und der Fourage:
— Uebersicht der 14- und 10jährigen, so wie der 24- und 20jährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 und resp. 28 Marktstädten der Provinz Pommern. 49. 342.

O.

Offene Stellen — für:
einen Handlungslehrling. A. 3. 27. — A. 4. 35.
einen Lehrling der Landwirthschaft. A. 3. 27.
einen Gärtnerlehrling. A. 5. 43.
einen Kutscher. A. 7. 67. — A. 51. 515.
einen Schmied. A. 10. 101. — A. 11. 111.
einen Nachtwächter. A. 11. 111.
einen Statthalter. A. 11. 111. — A. 18. 197. — A. 21. 234. — A. 22. 243. — A. 28. 309. — A. 29. 317. — A. 30. 321. — A. 33. 351. — A. 37. 378. — A. 40. 404. — A. 47. 470. — A. 51. 514.
einen Ochsen- und einen Schäferknecht. A. 11. 111. — A. 12. 124.
einen Ziegler. A. 11. 111. — A. 12. 124.
einen Schauerknecht. A. 13. 137.
einen Lehrer. A. 14. 150. — A. 15. 162. — A. 17. 184. — A. 25. 281.
einen Pferdeknecht. A. 14. 151.
einen Schäfer. A. 19. 208. — A. 19. 208. — A. 20. 224. — A. 34. 356.
einen Milchmeier. A. 19. 208.
eine Herrnköchin. A. 22. 243.
10—12 Arbeiter. A. 26. 294. — A. 27. 302.
einen Gärtner. A. 29. 317. — A. 30. 321. — A. 31. 336.
eine Erzieherin. A. 31. 336.
eine Aufseherin. A. 33. 350. — A. 34. 355.
eine Unteraufseherstelle im Stralsunder Arbeitshause. A. 34. 356. — A. 35. 363. — A. 36. 367.
einen Bürgermeister. A. 35. 362. — A. 36. 366.
einen Wirthschaftsführer. A. 41. 416. — A. 45. 453. — A. 46. 462. — A. 47. 470.
eine Wirthschafterin. A. 41. 416.
einen Landbriefträger. 42. 293.
einen Lehrling in einer Buchdruckerei. A. 46. 463.
einige Schneidergesellen. A. 48. 482.
einen Kuhhirten. A. 50. 503. — A. 51. 514.

Digitized by Google

P.

Pacht-Abstand: —
— eines in der Nähe von Greifswald belegenen Bauerhofes. A. 12. 123. — A. 13. 136. — A. 14. 149. — A. 24. 266.
— eines Gutes von circa 1700 M. Morgen im Greifswalder Kreise. A. 21. 232. — A. 22. 243.
— eines Bauerhofes zu Seelvitz. A. 37. 375.
— eines Domanial-Ackerwesens zu Alt-Wiendorf. A. 52. 521.

Patente — aufgehobene:
des Major Serre zu Maxen. 2. 5.
des Bildhauer A. Kamphausen in Köln. 21. 149.
des Fabrikanten A. d'Hereuse in Berlin. 21. 149.
des Maschinenbauer Ziegler in Frankfurt a. O. 24. 162.
des Kaufmann Prillwitz zu Berlin. 31. 211.
des Civil-Ingenieur Kind. 31. 211.
des Karl Baltzer zu Olschowken. 35. 236.
des Kaufmann Prillwitz zu Berlin. 35. 236.
des Zimmermann Bernhard zu Eßmannsdorf. 37. 246.

Patente — ertheilte — an:
— den Kaufmann Prillwitz zu Berlin, auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Station angezeigt werden soll. 2. 5.
— den Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf, auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten. 3. 13.
— den Lokomotivführer Peter Effertz aus Bielefeld, auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, so wie auf eine Dampfbremse. 3. 13.
— den Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin, auf eine lithographische Schnelldruck-Presse. 5. 21.
— den Optiker Oertling zu Berlin, auf eine Reversions-Lupe. 6. 27.
— den Schlossermeister Benecke zu Berlin, auf eine Sicherheitsvorrichtung an Bramaschlössern. 6. 28.
— den Maschinen-Fabrikanten Fesca zu Berlin, auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern. 6. 28.
— den Feodor Meister zu Chemnitz, auf ein Zündnadelgewehr. 6. 28.
— den Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, auf eine Nähmaschine. 7. 36.
— den Fabrikbesitzer Reckleben zu Langewendingen, auf eine Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen ꝛc. 8. 40.
— den Carl Friedrich Weithas zu Leipzig, auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle. 8. 40.
— den Lieutenant a. D. D. W. Siemens und an den Mechaniker Halske zu Berlin, auf eine Hülfs-Vorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender electrischer Telegraphen. 8. 41.
— den Kaufmann Böckler zu Leipzig, auf eine Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs. 8. 41.
— den Franz Friedrich Patscher zu Menden, auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen. 10. 55.
— den Kaufmann Franz Schilde zu Berlin, auf eine Briefwaage. 10. 55.
— den Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld, auf eine Dampfmaschine. 10. 55.
— den Hutfabrikanten Schmidt zu Berlin, auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte. 11. 59.
— den Kaufmann Köhler in Aachen, auf Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze. 11. 60.
— den Kaufmann Elliot zu Berlin, auf eine Maschine um Zucker vom Syrup zu befreien. 11. 60.
— den Fabrikanten Schlieper zu Elberfeld, auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben. 12. 64.
— den Sattlermeister Rosenthal zu Nordhausen, auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polsterfedern aus Draht. 12. 64.
— den Kaufmann Schöller zu Düren, auf Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und auf Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben. 13. 69.

Digitized by Google

Patente — ertheilte — an:

— den Kaufmann Spinn zu Berlin, auf eine Construction eines Toilettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern. 14. 85.

— den Ingenieur Völckner zu Berlin, auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen. 14. 85.

— den Eisengießerei-Besitzer Hoppe zu Berlin, auf ein Instrument zur Messung dynamischer Wirkungen. 14. 85.

— den Fabrikanten Bergmann zu Elberfeld,
a) auf eine Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen,
b) auf eine desgleichen, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren,
c) auf einen mechanischen Spleißstock für Seidenstränge. 15. 88.

— den Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau, auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel. 16. 94.

— den Weber Georgius zu Berlin, auf eine Jaquardmaschine. 17. 98.

— den Fabrikanten Karthaus in Barmen, auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jaquardmaschine, behufs Herstellung aufliegender Figuren. 17. 98.

— den Carl Cäsar zu Elberfeld, auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen. 18. 102.

— den Webermeister Dröner zu Elberfeld, auf eine Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen und auf einen Schnellschützen. 19. 139.

— den Privat-Baumeister Helling zu Magdeburg, auf einen Condensations- und Luftpumpen-Apparat. 21. 148.

— den Rittergutsbesitzer Baron v. Gilgenheimb, auf eine Acker-, Grabe- und Culturmaschine. 21. 148.

— den Steindruckereibesitzer Delius zu Berlin, auf die Darstellung eines Wachspapiers. 21. 149.

— den Tischlermeister Grundeis zu Berlin, auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften. 21. 149.

— den Maschinenbauer Beermann in Berlin, auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen. 21. 149.

— den Ingenieur v. Horn zu Breslau, auf eine Handsäemaschine. 22. 153.

— den Schlossermeister Kreutz zu Aachen, auf ein Wagenthürschloß. 24. 162.

— den Mechaniker Wiede zu Chemnitz, auf eine Feinspinnmaschine für wollenes Streichgarn. 24. 162.

— den Mechaniker Maerz zu Berlin, auf eine Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten. 25. 169.

— den Maschinenbauer A. Moser zu Aachen,
a) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,
b) auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,
c) auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden,
d) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben. 25. 170.

— den Ingenieur Mendelssohn zu Berlin, auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen. 25. 170.

— den Bergwerks-Referendarius v. Sparre zu St. Wendel, auf eine Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen specifischen Gewichts. 27. 182.

— den Maschinenfabrikanten Drewitz zu Thorn, auf eine Häckselmaschine. 28. 190.

— den Schullehrer Seiler zu Fröbel, auf ein Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe. 29. 198.

— den Rittergutsbesitzer Schreiber und den Hütteninspector Glösel, auf eine Construction der Tropflöcher an Zinköfen. 29. 199.

— den G. L. Runge zu Berlin, auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten. 29. 199.

— den Kaufmann Löwenberg in Berlin, auf eine Federwaage für Lokomotiven. 30. 202.

— den Handlungs-Disponenten Sparenberg zu Berlin, auf eine Verrichtung an Mühlensteinen zur Kühlung des Mahlgutes. 30. 202.

Digitized by Google

Patente — ertheilte — an:

— den Feldmesser Wetzel zu Berlin, auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen. 31. 210.

— den Maschinenbauer Hambruch zu Danzig, auf eine rotirende Dampfmaschine. 31. 210.

— den Premier-Lieutenant Theinert zu Zabrze, auf eine Verbindung von Koaks-Oefen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter. 32. 214.

— den Maschinenbauer Beermann zu Berlin, auf eine Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupftabacks. 32. 214.

— den Maschinenbauer Becher zu Luckenwalde, auf eine doppelt wirkende Pumpe zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Wassers. 32. 214.

— den Kaufmann Quien zu Saarbrücken, auf eine Einrichtung von Verkoakungsräumen. 34. 223.

— den Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau, auf eine Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und anderen festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten. 35. 236.

— den Maschinen-Fabrikanten Larureux zu Eupen, auf eine Vorspinn-Streichmaschine. 35. 236.

— den Kaufmann Wappenhans zu Berlin, auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke. 37. 246.

— den Mühlenbesitzer Baehr zu Alterwasch, auf eine Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen. 38. 256.

— den Schlossermeister Eckert in Berlin, auf eine Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen. 40. 271.

— den Mechanikus Forche zu Iserlohn, auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden ꝛc. der Schirmgabeln. 41. 288.

— den Dr. Stolle in Berlin, auf ein Hülfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen. 43. 297.

— den Kaufmann Prillwitz zu Berlin, auf ein Zündnadelgewehr. 45. 309.

— den Mühlenbesitzer Watremez zu Aachen, auf eine Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen. 45. 309.

— den Kaufmann Heyl zu Berlin, auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe. 45. 309.

— den H. Gurlt zu Berlin, auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln. 45. 309.

— den Dr. Hasenclever zu Aachen, auf ein Verfahren beim Ausseigern des Zinks aus der Zinkasche. 45. 309.

— den Lederfabrikanten Dienstbach in Berlin, auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe. 47. 321.

— den Tuchfabrikanten Haselhoff zu Burg, auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben. 49. 335.

— die Fabrikanten Linde und Trappenberg zu Barmen, auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder. 50. 342.

— den Hütten-Inspector Lipinsky zu Paulshütte, auf eine Construction der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß. 50. 342.

— den Translator Bastide in Berlin, auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden. 51. 360.

— den Mechaniker Frever zu Hirschberg, auf eine rotirende Doppel-Pumpe. 51. 360.

— den Büchsenmacher Schneider zu Frankfurt a. O., auf eine Einrichtung an Perkussionsgewehren, zum Einsetzen der Ladung von hinten. 51. 360.

— den Mechaniker Schönherr zu Chemnitz, auf eine Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen. 51. 360.

Pensionaire — wünscht anzunehmen:

— eine Familie zu Greifswald. A. 2. 15. — A. 8. 77.

— eine Lehrerfamilie daselbst. A. 3. 27.

Pfandbriefe — Pommersche. —

— Edictal-Citation wegen verloren gegangener. 3. 10. — 9. 43. — 10. 52. — 15. 86. — 21. 147. — 27. 180. — 33. 219. — 42. 292. — 48. 328.

— Kündigung derselben. 11. 59. — 12. 62. — 24. 161. — 25. 168. — 26. 174. — 36. 240. — 36. 244. — 38. 253. — 50. 340. — 51. 358. — 52. 365.

Digitized by Google

Pommersche Chaussee-Bau-Obligationen — deren Verloosung. 35. 242. — 38. 255.
Privatbank — ritterschaftliche — von Pommern. —
— Dividende-Zahlung. A. 18. 194.
— Herabsetzung des Zinsfußes der Depositen-Capitalien. A. 38. 387. — A. 39. 396. — A. 40. 403.
Proclama — über das Vermögen, in Schuldensachen, über den Nachlaß, über Häuser ꝛc. von Einwohnern zu:
Stralsund. A. 1. 1. — A. 1. 1. — A. 1. 1. — A. 1. 2. — A. 1. 2. — A. 1. 2. — A. 2. 8. — A. 2. 8. — A. 2. 9. — A. 2. 9. — A. 2. 9. — A. 3. 16. — A. 3. 16. — A. 3. 16. — A. 3. 17. — A. 4. 28. — A. 4. 28. — A. 4. 28. — A. 4. 29. — A. 5. 36. — A. 5. 36. — A. 5. 36. — A. 6. 44. — A. 6. 44. — A. 6. 45. — A. 6. 46. — A. 6. 47. — A. 6. 47. — A. 7. 56. — A. 7. 57. — A. 7. 58. — A. 7. 58. — A. 7. 58. — A. 7. 59. — A. 8. 68. — A. 8. 69. — A. 8. 69. — A. 8. 69. — A. 8. 69. — A. 8. 70. — A. 8. 71. — A. 9. 81. — A. 9. 81. — A. 9. 81. — A. 10. 87. — A. 10. 87. — A. 10. 88. — A. 10. 88. — A. 10. 89. — A. 10. 90. — A. 11. 103. — A. 11. 103. — A. 11. 103. — A. 12. 113. — A. 12. 113. — A. 12 114. — A. 12. 114. — A. 12. 115. — A. 12. 115. — A. 13. 125. — A. 13. 125. — A. 13. 127. — A. 13. 128. — A. 13. 128. — A. 13. 129. — A. 14. 140. — A. 14. 141. — A. 14. 141. — A. 14. 142. — A. 15. 152. — A. 15. 152. — A. 15. 152. — A. 15. 153. — A. 16. 165. — A. 16. 165. — A. 17. 175. — A. 17. 175. — A. 19. 198. — A. 20. 210. — A. 20. 211. — A. 21. 225. — A. 21. 225. — A. 21. 225. — A. 21. 226. — A. 22. 236. — A. 22. 238. — A. 23. 244. — A. 23. 244. — A. 23. 245. — A. 23. 246. — A. 24. 258. — A. 24. 260. — A. 25. 271. — A. 26. 283. — A. 26. 284. — A. 26. 285. — A. 27. 297. — A. 27. 297. — A. 27. 298. — A. 27. 298. — A. 27. 299. — A. 28. 303. — A. 28. 303. — A. 29. 311. — A. 31. 322. — A. 31. 322. — A. 31. 323. — A. 31. 329. — A. 31. 329 — A. 31. 329. — A. 32. 337. — A. 34. 352. — A. 34. 352. — A. 35. 357. — A. 35. 357. — A. 36. 365. — A. 37. 371. — A. 37. 371. — A. 37. 371. — A. 37. 372. — A. 37. 372. — A. 37. 372. — A. 37. 372. — A. 37. 373. — A. 39. 389. — A. 39. 389. — A. 39. 390. — A. 39. 390. — A. 39. 390. — A. 40. 398. — A. 41. 400. — A. 42. 417. — A. 42. 417. — A. 44. 346. — A. 45. 444. — A. 45. 444. — A. 45. 444. — A. 46. 454. — A. 47. 464. — A. 48. 471. — A. 48. 471. —
Stralsund. A. 48. 471. — A. 48. 472. — A. 50. 493. — A. 50. 493. — A. 50. 493. — A. 50. 493. — A. 50. 494. — A. 52. 516. — A. 52. 516. — A. 53. 528.
Gurwitz. A. 1. 3.
Wolgast. A. 1. 4. — A. 7. 62. — A. 8. 74. — A. 10. 94. — A. 20. 216. — A. 38. 381. — A. 38. 385. — A. 39. 392. — A. 40. 399. — A. 40. 401. — A. 42. 418. — A. 42. 423. — A. 44. 436. — A. 47. 465. — A. 48. 473. — A. 49. 485. — A. 50. 496. — A. 52. 518. — A. 52. 519. — A. 52. 522.
Loitz. A. 1. 4. — A. 8. 71. — A. 10. 90. — A. 11. 105. — A. 31. 333. — A. 36. 365.
Damgarten. A. 1. 4. — A. 2. 11. — A. 11. 107. — A. 13. 133. — A. 15. 157. — A. 16. 169.
Barth. A. 2. 10. — A. 3. 20. — A. 19. 201. — A. 20. 215. — A. 20. 215. — A. 21. 229. — A. 31. 328. — A. 31. 330. — A. 32. 340. — A. 35. 360. — A. 47. 467. — A. 49. 486. — A. 52. 519. — A. 53. 531.
Richtenberg. A. 3. 18. — A. 3. 20. — A. 5. 39. — A. 7. 62. — A. 10. 88. — A. 20. 216. — A. 22. 239. — A. 23. 252. — A. 40. 401. — A. 42. 422. — A. 44. 437.
Tremt. A. 3. 19. — A. 7. 59.
Gadebow. A. 3. 19. — A. 13. 131. — A. 20. 214. — A. 20. 215. — A. 20. 215.
Garz. A. 4. 30. — A. 13. 131. — A. 20. 213. — A. 22. 238. — A. 23. 247. — A. 29. 315. — A. 44. 438.
Altefähr. A. 4. 31. — A. 13. 130. — A. 23. 248.
Mittelhagen. A. 4. 31.
Gingst. A. 4. 31. — A. 8. 72. — A. 19. 201. — A. 25. 274.
Greifswald. A. 5. 37. — A. 5. 38. — A. 6. 48. — A. 7. 59. — A. 13. 130. — A. 14. 143. — A. 15. 154. — A. 31. 324. — A. 32. 338. — A. 32. 338. — A. 35. 358. — A. 35. 358. — A. 36. 365. — A. 37. 375. — A. 37. 375. — A. 38. 380. — A. 38. 381. — A. 39. 391. — A. 40. 399. — A. 40. 400. — A. 41. 407. — A. 42. 418. — A. 42. 419. — A. 44. 436. — A. 45. 445. — A. 45. 446. — A. 47. 465. —

Proclama ꝛc. von Einwohnern zu:
Greifswald. A. 48. 472. — A. 50. 495. — A. 52. 518. — A. 53. 529. — A. 53. 529.
Bergen. A. 5. 38. — A. 7. 60. — A. 8. 71. — A. 8. 72. — A. 8. 72. — A. 8. 73. — A. 13. 131. — A. 14. 144. — A. 20. 213. — A. 31. 326. — A. 32. 339. — A. 39. 392. — A. 44. 437. — A. 48. 474. — A. 53. 531.
Bedstedt. A. 5. 38. — A. 6. 49. — A. 8. 73. — A. 11. 106. — A. 13. 132. — A. 15. 155.
Lühmannsdorf. A. 7. 60.
Baldereck. A. 7. 61.
Franzburg. A. 7. 62. — A. 9. 83. — A. 11. 106. — A. 26. 288. — A. 28. 306. — A. 28. 307. — A. 31. 330. — A. 33. 346. — A. 34. 354. — A. 44. 439. — A. 44. 439. — A. 46. 456.
Boddow. A. 7. 62. — A. 8. 74. — A. 10. 93.
Elmenhorst. A. 9. 80. — A. 25. 271.
Hohen-Barnekow. A. 9. 82. — A. 11. 102. — A. 13. 125.
Grünhufe. A. 9. 82. — A. 11. 102.
Greifswalder Wyck. A. 9. 83. — A. 11. 105. — A. 12. 116.
Lendershagen. A. 9. 83. — A. 26. 289. — A. 28. 306. — A. 33. 346.
Pruedorf. A. 10. 89. — A. 12. 113. — A. 13. 129.
Sagard. A. 10. 92. — A. 14. 144. — A. 17. 179. — A. 24. 261. — A. 37. 375. — A. 41. 410.
Zingst. A. 10. 93. — A. 12. 118. — A. 13. 132.
Gummerow. A. 11. 104. — A. 13. 128. — A. 14. 141. — A. 48. 472. — A. 50. 494. — A. 52. 516.
Hollendorf. A. 11. 107. — A. 13. 133. — A. 15. 156. — A. 31. 331. — A. 35. 361.
Splietsdorf. A. 11. 107. — A. 13. 134. — A. 15. 157.
Lüssen. A. 11. 108. — A. 13. 133. — A. 15. 157. — A. 17. 181. — A. 19. 203. — A. 21. 230. — A. 44. 440.
Tribsees. A. 12. 115. — A. 13. 126. — A. 14. 140. — A. 17. 181. — A. 18. 192. — A. 24. 263. — A. 26. 291. — A. 27. 301. — A. 29. 316. — A. 47. 469. — A. 48. 477. — A. 50. 498. — A. 50. 498.
Alt-Pansow. A. 12. 117. — A. 14. 142. — A. 17. 177.
Wusterhusen. A. 12. 117. — A. 14. 143. — A. 17. 177. — A. 20. 212.
Papenhagen bei Richtenberg. A. 13. 133. — A. 15. 156. — A. 17. 180.
Hohendorf. A. 14. 143. — A. 16. 167. — A. 17. 178.
Horst. A. 14. 145. — A. 15. 157. — A. 16. 169. — A. 39. 395. — A. 41. 413. — A. 43. 431.
Klein-Kedingshagen. A. 15. 153. — A. 17. 175. — A. 19. 198.
Serams. A. 15. 155.
Alt-Zarrendorf. A. 17. 176. — A. 18. 186. — A. 18. 187. — A. 19. 198. — A. 20. 210. — A. 21. 227. — A. 24. 259. — A. 25. 272. — A. 26. 283. — A. 30. 318. — A. 31. 323. — A. 32. 337.
Wendorf. A. 17. 176. — A. 18. 186. — A. 19. 198. — A. 20. 211. — A. 22. 236. — A. 24. 257.
Neuenkirchen. A. 17. 176. — A. 18. 186. — A. 20. 209.
Tilzow. A. 17. 179.
Grimmen. A. 17. 180. — A. 18. 192. — A. 19. 202. — A. 49. 487. — A. 51. 507. — A. 53. 532.
Devin. A. 18. 187. — A. 20. 209. — A. 22. 235.
Klein-Zittvitz. A. 19. 200.
Niepars. A. 20. 211. — A. 22. 236. — A. 24. 258.
Lauterbach. A. 20. 213.
Neu-Milzow. A. 22. 237. — A. 22. 237. — A. 23. 245. — A. 24. 258. — A. 25. 270. — A. 26. 283.
Neu-Zarrendorf. A. 22. 237. — A. 25. 271. — A. 31. 324. — A. 33. 343. — A. 35. 358. — A. 39. 391. — A. 41. 405. — A. 43. 430.
Cröslin. A. 22. 239. — A. 23. 252. — A. 25. 276. — A. 25. 277.
Spandowerhagen. A. 23. 247. — A. 24. 260. — A. 26. 286.
Altenkirchen. A. 23. 248.
Schabernack. A. 23. 249.
Neu-Ahrendsee. A. 24. 259. — A. 26. 284. — A. 28. 303.
Sievertshagen. A. 25. 275. — A. 28. 307. — A. 31. 332. — A. 42. 420. — A. 45. 445. — A. 47. 465.
Trantow. A. 25. 278. — A. 26. 290. — A. 28. 308.
Nienhagen. A. 26. 289. — A. 28. 306.
Jacobsdorf. A. 26. 289. — A. 28. 307. — A. 33. 347.
Thessenvitz. A. 28. 306.
Hildebrandshagen Nordhof. A. 29. 311. — A. 31. 322. — A. 33. 343.
Stevelin. A. 29. 311. — A. 32. 338. — A. 35. 358.
Putbus. A. 29. 314. — A. 45. 446.
Steinhagen. A. 29. 315. — A. 31. 330. — A. 34. 354.
Dreschvitz. A. 31. 326. — A. 38. 383. — A. 38. 383. — A. 48. 474.
Rambin. A. 33. 345.
Kl. Zicker. A. 35. 360.
Neu-Ungnade. A. 38. 381. — A. 40. 399. — A. 42. 418.

Digitized by Google

Proclama ꝛc. von Einwohnern zu:
Sehlen. A. 38. 383.
Seelvitz. A. 38. 384.
Hagen. A. 39. 393.
Gager. A. 41. 408. — A. 41. 409.
Muſtitz. A. 41. 409.
Baabe. A. 41. 410.
Bohlendorf. A. 41. 411. — A. 44. 436.
Belgaſt. A. 41. 412. — A. 43. 430. — A. 45. 447.
Neuendorf. A. 42. 419. — A. 43. 430. — A. 45. 445.
Boldevitz. A. 44. 438.
Wieck auf Wittow. A. 45. 447.
Charow. A. 45. 447.
Wendiſch-Baggendorf. A. 47. 467. — A. 48. 476. — A. 50. 497.
Neuendorf im Kirchſpiel Rambin. A. 48. 475. — A. 51. 506.
Wyck bei Greifswald. A. 49. 485. — A. 50. 496. — A. 52. 518.
Katzow. A. 50. 495.
Wittenhagen. A. 51. 508. — A. 52. 520.
Krakevitz. A. 53. 530.
Breetwiſch. A. 53. 533.

R.

Remonte-Ankauf — für die Preußiſche Cavallerie. 20. 141. — 25. 164. — 26. 173. — 29. 193. — 40. 271.
Renten-Banken. — Bekanntmachung, betreffend die Kündigung mehrerer Rentenbriefe. 2. 3. — 19. 138. — 22. 152. — 28. 189. — 38. 253. — 48. 325.
— desgl. wegen Vernichtung der ausgelooſeten Rentenbriefe. 24. 159. — 49. 332.
— die Verſicherung der rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr betreffend. 42. 291.
— die Verlooſung der Rentenbriefe betreffend. 52. 365.

S.

Schiedsmänner — deren Anſtellung:
Range zu Franzburg.
Block zu Bergen.
Ramelow zu Scharpitz.
v. d. Lancken zu Lanckensburg.
Picht zu Bietegaſt.
Breitſprecher zu Granitz.
Schölermann zu Mariendorf. — 16. 94.
Reimer zu Lupath.
Tiburtius zu Mönckendorf.
Klickow zu Freetz.
v. d. Lancken zu Lancken.
Rubarth zu Putbus.
v. Kahlden zu Malzin.
Duby zu Reparmitz.
Saß zu Viervitz.
Baier zu Natzevitz.
Burwitz zu Wuſſe. — 17. 99.
Winckler zu Greifswald.
Schröder daſelbſt.
Roſſow zu Wotenick.
Graf v. Schwerin zu Stevelin. — 19. 139.
Grenert zu Stralſund.
Heidborn daſelbſt. — 19. 140.
Blauert zu Roleſehagen.
v. Ferber zu Voigtsdorf. — 20. 144.
v. Behr zu Bargatz. 22. 153.
Münchmeyer zu Cummerow. 26. 176.
Schulze Spiegelberg zu Zingſt.
Schulze Ramm zu Pruchten. — 28. 191.
Wienſtein zu Ahrenshagen. 29. 199.
Langemak zu Stralſund.
Friedrichs daſelbſt. — 30. 203.
Hommel zu Greifswald. 31. 212.
Rietow zu Wolgaſt.
Buttermann daſelbſt.
Elsner daſelbſt.
v. Wuthenow zu Forkenbeck. — 42. 293.
Kohlmann zu Stralſund.
Dr. Pyl daſelbſt.
Krey zu Streſow.
Bauer zu Richtenberg. — 45. 310.
Ott zu Wieck. 48. 330.
Tamms zu Kl. Schönwalde. 51. 361.
Schifffahrts-Schule — in Stralſund: — Termin der diesjährigen Schiffer-Prüfung. 14. 76.
— desgleichen der Steuermanns-Prüfung. 36. 240.
— Termin der Eröffnung der I. Klaſſe der Navigationsſchule. 41. 287.
— Termin der Eröffnung der II. Klaſſe der Navigationsſchule. 41. 287. — 42. 292.

Digitized by Google

Schriften — erschienene und empfohlene:
— der Provinzial-Kalender pro 1852. A. 8. 79. — A. 10. 101. — A. 11. 111. — A. 13. 139.
— das Sachregister zum Amtsblatt pro 1851. A. 12. 124. — A. 13. 139. — A. 15. 163.
— der geistliche Sühneversuch in Ehescheidungssachen. 27. 180.
— das Gesetz über das Postwesen. A. 38. 388.
— das Regiement für die Friedens-Lazarethe. A. 38. 388.
— die Zusammenstellung der Strafbestimmungen wegen Polizei-Uebertretungen, 48. 323. — 50. 338.

Schullehrer — auf dem Lande — deren Anstellung:
Jungknecht zu Putgarten. 14. 85.
Timmich zu Ramitz. 14. 85.
Gleß zu Conerow. 15. 88.
Hansen zu Schmedshagen. 19. 140.
Gustavs zu Pinnow. 22. 153.
Röber zu Bandelin. 23. 156.
Bern zu Behrenhof. 23. 156.
Kruse zu Zirkow. 35. 236.
Gielow zu Elmenhorst. 37. 246.
Heitmann zu Hermannshagen Dorf. 40. 272.
Lange zu Hermannshagen Hof. 40. 272.
Karkhof zu Strelow. 40. 272.
Gregorovius zu Gr. Ernsthof. 40. 272.
Brandt zu Langendamm. 42. 293.
Meyer zu Buddenhagen. 43. 297.
Suhr zu Poseritz. 45. 311.
Heuer zu Reddevitz. 49. 336.
Buuz zu Relzow. 49. 336.
Michaelsen zu Binz. 52. 370.
Bahrdt zu Berlaud. 52. 370.

Schullehrer — in den Städten — deren Anstellung:
Kruse zu Greifswald. 14. 85.
Reichard ebendaselbst. 14. 85.
Auguste Schulz zu Garz. 26. 176.
Range zu Greifswald. 43. 297.
Breese zu Greifswald. 45. 311.
Stürmer zu Demmin. 50. 345.

Schulzen — deren Anstellung:
Schwanz zu Neuenkirchen. 3. 13.
F. Bahls zu Gr. Zarnewanz. 7. 37.
Wewezer zu Neuhof. 11. 60.
J. C. Müller zu Gr. Elmenhorst. 13. 69.
M. Siebert zu Fahrenkamp. 16. 94.
Spiegelberg zu Zingst. 17. 99.
Holzerland zu Parchtitz. 21. 149.
Jonas zu Altencamp. 23. 156.
Brandt zu Mittelhagen. 24. 163.
Klickow zu Zaase. 25. 170.
Meyer zu Wotenick. 27. 182.
Luchterhand zu Hinrichshagen. 27. 182.
Sorge zu Lüssow. 34. 224.
Gütschow zu Neu-Ahrendsee. 42. 293.
Ladewig zu Katzow. 45. 311.
Dolz zu Theffenvitz. 52. 370.

Steckbriefe — erlassene — hinter:
— den Seefahrer Johann Friedrich Putzar aus Bergen. A. 1. 5. — A. 2. 11.
— die Marie Friederike Dorothea Strebelow aus Sieden-Bollenthin. A. 2. 12. — A. 28. 308. A. 51. 505.
— die Auguste Müller aus Stettin. A. 3. 21.
— den Buchbindergesellen Karl Friedrch Seemann aus Stralsund. A. 3. 22. — A. 26. 292.
— den Tagelöhner Friedrich Nicolaus Biohm, auch Salwäder und Seelhaar genannt. A. 6. 51. — A. 13. 134.
— die Louise Preuß. A. 6. 52.
— den Tagelöhner Krohn von Greifswald. A. 8. 75.
— den Tagelöhner Karl Friedrich Lauert aus Stralsund. A. 9. 84. — A. 10. 95. — A. 11. 108.
— den Maurergesellen Karl Müller aus Demmin. A. 9. 84. — A. 10. 96. — A. 14. 146.
— den Kanonier Tiegs A. 10. 98.
— den Arbeitsmann Käding. A. 14. 145.
— den Einlieger Masky. A. 14. 145.
— den Küraffier Herzberg. A. 14. 147. — A. 15. 160. — A. 16. 170.

Digitized by Google

Steckbriefe — erlaſſene — hinter:

— den Schneidergeſellen Kloß aus Greifswald. A. 15. 158.
— den ehemaligen Pr.-Lieutenant und Steuerbeamten v. Douallier aus Anclam. A. 15. 159.
— den früheren Müllergeſellen Chriſtian Jakob Glaſow. A. 16. 165.
— den Knecht J. F. L. Waterſtradt. A. 16. 168.
— den Nagelſchmiedgeſellen R. H. F. Wendt aus Swinemünde. A. 18. 190.
— den Matroſen J. F. Schütt aus Ziegenort. A. 18. 190.
— den Knecht Heinrich Penz von Bodſtedt. A. 18. 192. — A. 19. 203.
— den ehemaligen Heizer Jäncke. A. 18. 193. — A. 19. 203.
— den Tagelöhner Meyer aus Greifswald. A. 19. 204.
— den Arbeitsmann Friedrich Ugeur aus Kl. Teſſin. A. 20. 218. — A. 21. 230. — A. 22. 241.
— die Töchter des Einwohners Adler zu Tribſees. A. 23. 246.
— die Ehefrau des Keſſelflickers Hoff. A. 23. 247.
— den Musketier Hüisbach. A. 23. 251.
— den Arbeitsmann Karp aus Stettin. A. 23. 254.
— den Tagelöhner Plöß. A. 24. 261.
— den Cigarrenmacher Heyden. A. 25. 272.
— den Schuhmacher Külbs aus Greifswald. A. 25. 279.
— den Arbeitsmann Schöttler. A. 26. 288.
— die verehlichte Langner, geb. Karſtedt. A. 30. 320.
— den Böttchergeſellen Jager aus Stralſund. A. 31. 326.
— den Matroſen Klenitz. A. 31. 326.
— den Schuhmachergeſellen Schulz. A. 31. 326.
— den Arbeitsmann Haacker. A. 31. 326. — A. 35. 359.
— den Arbeitsmann Hückſtenberg, genannt Fehihaber. A. 31. 328.
— den Arbeitsmann Wackerow. A. 31. 328.
— den Dragoner Below. A. 32. 341.
— den Arbeitsmann J. A. F. Fiſcher aus Stettin. A. 33. 344.
— den Knecht Chriſtian Rambow aus Teterin. A. 33. 344.
— den Tiſchlergeſellen Levi Bernhard. A. 33. 348. — A. 36. 366.
— den Kaufmann Franck aus Greifswald. A. 35. 359.
— den Kellner Brüggemann aus Straiſund. A. 38. 379.
— die unverehlichte Chriſtiane Bartels aus Trantow. A. 38. 382.
— den Einlieger Wilhelm Denzin. A. 38. 382.
— den Eigenthümer Johann Jager. A. 38. 382.
— den Arbeitsmann Koſewehr. A. 38. 385. — A. 39. 393.
— den Fleiſchergeſellen Julius Behrens. A. 38. 385.
— den Arbeitsmann Brehmer. A. 40. 402. — A. 41. 414.
— den Steuer-Collecter Wendt. A. 41. 407.
— den Arbeitsmann Zepernick. A. 42. 419.
— die Wittwe Alten, geb. Steliberger. A. 42. 420.
— den Tiſchlergeſellen Beck. A. 44. 441.
— den Tagelöhner Feucht. A. 48. 478. — A. 49. 487. — A. 50. 499.
— den Schneidergeſellen Talacki. A. 48. 479.
— Bade und Kohn. A. 49. 484.
— den Kaufmann Seidel aus Greifswald. A. 49. 488.
— den Schlächtergeſellen Kühn. A. 51. 510.
— den Arbeitsmann Giermann aus Segebadenhau. A. 52. 522.
— den Knecht Bumann. A. 53. 534.

Digitized by Google

Steckbriefe — deren Erledigung — hinter:
den Buchbindergesellen Seemann. A. 5. 39.
den Maurergesellen Müller. A. 11. 108. (Erneuert. A. 14. 146.)
den Tagelöhner Lauert. A. 12. 120.
den Dienstknecht Teßnow. A. 13. 134. — A. 16. 170.
die Louise Preuß. A. 14. 147.
den Schneidergesellen Kloß. A. 18. 193.
den Knecht Walerstadt. A. 19. 201.
den Steuerbeamten v. Donallier. A. 19. 204.
den Heizer Jähnke. A. 20. 218.
den Arbeitsmann Karp. A. 24. 265.
den Knecht Theßnow. A. 28. 308.
den Buchbindergesellen Seemann. A. 31. 334.
den Arbeitsmann Wackerow. A. 32. 340.
den Arbeitsmann Hückstenberg. A. 32. 340.
den Schuhmachergesellen Schulz. A. 35. 359.
den Dragoner Below. A. 36. 367.
den Cigarrenmacher Heyden. A. 40. 398.
den Kellner Brüggemann. A. 40. 398.
den Eigenthümer Jager. A. 40. 400.
den Tagelöhner Kosewehr. A. 41. 411.
den Joh. Beehmer. A. 50. 500.
den Matrosen Kienitz. A. 52. 519.

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard — General-Uebersicht der Verwaltung derselben. 10. 49.

T.

Thierarzt — der Thierarzt I. Klasse Munckel hat sich in Stralsund niedergelassen. 6. 28.
Torf-Verkauf — aus dem Königl. Rubenower Torfmoore. 13. 67.
— aus den Torfmooren Mannhagen und Wendorf. 14. 76.
— aus dem Camitzer Torfmoore. 18. 102.
— aus dem Pruchtener, Hermannshäger und Neuendorfer Torfmoore. 18. 102.

U.

Urlisten der Geschwornen — sind ausgelegt:
— zu Bergen. 39. 267.
— zu Grimmen. 40. 270.

V.

Verboten ist:
— die Werbung und das Abfahren des Seetangs von dem Mucraner Strande. A. 10. 100.
— das Betreten des zur Abhaltung des Wassers in Müggenburg angelegten Dammes. 15. 86.
— das Betreten der Feldmark des Eigenthümers Dabei zu Neu-Lüdeeshagen. 15. 86.
— der unerlaubte Zuteitt zu der Wassermühle im Patziger Torfmoor. A. 16. 174.
— das Betreten der Zimckendorffer Wiesen. A. 18. 197.
— das Betreten des Reetzer Gebiets. A. 18. 197. — A. 19. 208. — A. 20. 224.
— das Betreten des von Bartelshagen nach Buschenhagen angelegten Fußsteiges. 19. 138.
— das Belegen der hiesigen Bollwerke und Brücken mit Waaren. A. 22. 242.
— die Benutzung des Weges von Stahlbrode über Falkenhagen nach der Chaussee. A. 22. 243.
— die Passage über die Löbbenower und Murchinee Wiesen. 23. 154.
— das Ankern und Festlegen von Schiffen an und unter der Peerower Strombrücke. 23. 155.
— die Benutzung der neuangelegten Fußsteige von Zarrendorf nach Lüssow und von Neu-Lüdershagen nach Wendorf. 27. 180.
— die Benutzung des Richtsteiges von Niepars nach Pantlitz. A. 27. 302. — A. 28. 309. — A. 29. 317.
— das unbefugte Betreten des gegen den Andrang der Fluth auf den Feldmarken von Dabitz, Zipke ꝛc. am Strande erbauten Deiches. 29. 197.
— das fernere Betreten des von der Stralsund-Damgartener Chaussee nach Cummerow unbefugter Weise gebildeten Fußsteiges. 33. 218.
— die Benutzung des Fußsteiges von Niepars nach Pantlitz. 39. 267.
— die Benutzung des Fußsteiges von Niepars nach Viersdorf. 39. 267.
— die Benutzung des Fußsteiges von Niepars nach Gr. Jansebuhr. 39. 267.
— die Benutzung des Fußsteiges von Krönnevitz zur Barther Landstraße. 39. 267.
— das Anlegen von Böten an der hiesigen Fährklappe. A. 39. 395. — A. 40. 403.
— die Benutzung des Fußsteiges von der Nieparser Colonie über den Pfarracker. 41. 287.
— die Benutzung des Fußsteiges von dem Martensdorfer Wege nach der Colonie Niepars. 41. 287.
— die Benutzung des Fußsteiges vom Wüstenhägener Wege über die Feldmark Niepars. 41. 287.
— die Benutzung der in der Richtung von Neu-Zarrendorf nach dem Wege zwischen Elmenhorst und Ahrendsee über die Feldmark Neu-Elmenhorst angelegten Fußsteige. 48. 326.

Verkauf, — a) von Immobilien:
1) von Domainen und Forstgrundstücken.
— eines zum Abbruch bestimmten Kathens auf dem Vorwerk Pennin. 10. 52.
— des Pritzwalder Torfmoors. 52. 364.

Digitized by Google

Verkauf, — 2) von anderen Grundstücken des Staats.
— des K. Eisenhüttenwerks in Torgelow. 28. 188. — 31. 206. — 34. 222.
3) von Privatgrundstücken.
— mehrerer Wohnhäuser zu Garz. A. 1 3. — A. 10. 92. — A. 21. 228. — A. 34. 354.
— eines Mühlenwesens zu Wolgast. A. 1. 3. — A. 19. 202. — A. 28. 305.
— einer Wiese zu Tribsees. A. 1. 5.
— eines Bauerhofes zu Segebadenhau. A. 1. 6. — A. 2. 13. — A. 3. 23.
— mehrerer Wohnhäuser ꝛc. zu Stralsund. A. 2. 8. — A. 2. 10. — A. 3. 16. — A. 3. 17. — A. 4. 28. — A. 4. 28. — A. 6. 45. — A. 6. 45. — A. 7. 56. — A. 7. 56. — A 8. 68. — A. 9. 82. — A. 10. 90. — A. 10. 90. — A. 12. 113. — A. 12. 116. — A. 12. 121. — A. 13. 129. — A. 13. 130. — A. 17. 183. — A. 20. 210. — A. 21. 225. — A. 21. 227. — A. 22. 235. — A. 24. 259. — A. 25. 272. — A. 25. 272. — A. 26. 284. — A. 26. 285. — A. 26. 286. — A. 27. 298. — A. 27. 298. — A. 29. 310. — A. 29. 311. — A. 31. 323. — A. 33. 343. — A. 38. 379. — A. 39. 390. — A. 39. 391. — A. 40. 398. — A. 41. 405. — A. 42. 417. — A. 44. 436. — A. 52. 517. — A. 52. 517. — A. 53. 527.
— mehrerer Wohnhäuser zu Richtenberg. A. 2. 9. — A. 18. 191. — A. 23. 251.
— eines Gehöfts und mehrerer Wohnhäuser zu Wolgast. A. 2. 11. — A. 15 156. — A. 15. 156. — A. 18. 191. — A. 19. 201. — A. 19. 201. — A. 20. 217. — A. 21. 229. — A. 21. 229. — A. 22. 239. — A. 24. 262. — A. 39. 395. — A. 40. 402. — A. 41. 406. — A. 41. 412. — A. 41. 413. — A. 42. 423. — A. 43. 431. — A. 43. 431. — A. 45. 448. — A. 45. 448. — A. 46. 456. — A. 48. 476. — A. 50. 497. — A. 52. 521.
— der Wirthschaftsgebäude zu Rothemühl. A. 2. 13. — A. 3. 24.
— mehrerer Wohnhäuser zu Lassan. — A. 2. 14. — A. 3. 24. — A. 10. 95. — A. 42. 424. — A. 43. 432.
— einer Zuckerfabrik mit Zubehör zu Stralsund. A. 3. 17.
— mehrerer Wohnhäuser zu Greifswalder Wyk. A. 3. 19. — A. 4. 30. — A 4. 32. — A. 5. 37. — A. 5. 40. — A. 7. 65. — A. 9. 83. — A. 12. 116. — A. 15. 163. — A. 20. 212. — A. 49. 485. — A. 52. 518.
— von 4 Pomm. Morgen Acker zu Barth. A. 3. 20.
— einer Büdnerstelle zu Ahrenshop. A. 3. 24. — A. 6. 54.
— eines Büdnerwesens zu Buddenhagen. A. 3. 24.
— eines Büdnerwesens zu Gurvitz. A. 3. 24.
— einer Büdnerstelle zu Sehlen. A. 4. 32. — A. 25. 281. — A. 41. 408. — A. 42. 421. — A. 46. 455. — A. 47. 467.
— mehrerer Häuser zu Greifswald. A. 4. 35. — A. 26. 293. — A. 32. 338. — A. 32. 339.
— eines Mühlengehöfts zu Gützkow. A. 5. 40. — A. 6. 53.
— eines Hauses nebst Schmiede zu Potthagen. A. 5. 43.
— eines Büdnerwesens zu Gr. Elmenhorst. A. 6. 45. — A. 7. 56. — A. 8. 68. — A. 21. 227. — A. 23. 245. — A. 25. 270. — A. 26. 294. — A. 27. 299. — A. 37. 373. — A. 38. 379. — A. 39. 389.
— eines Büdnerwesens zu Splietsdorf. A. 6. 46. — A. 9. 80. — A. 10. 87. — A. 12. 127.
— mehrerer Wohnhäuser zu Barth. A. 6. 49. — A. 8. 73. — A. 29. 315. — A. 31. 328. — A. 32. 340. — A. 47. 466. — A. 49. 486. — A. 49. 486. — A. 51. 506. — A. 51. 506.
— der Windmühle zu Trantow. A. 6. 53.
— einer Gastwirthschaft zu Kemnitz. A. 6. 54. — A. 7. 66. — A. 8. 77. — A. 10. 100.
— der Güter Finkenwalde und Kyewsthal in Parzellen. A. 6. 54.
— einer Häuslerstelle zu Promeissel. A. 7. 61.
— eines Mühlengehöfts auf dem Meyenkrebs. A. 7. 63.
— einer Büdnerstelle zu Neuendorfer Haide. A. 7. 64. — A. 10. 95. — A. 12. 119.
— eines Mühlengehöfts nahe bei Bergen. A. 7. 66.
— mehrerer Ackerstücke zu Barth. A. 8. 74.
— mehrerer Wohnhäuser zu Loitz. A. 8. 75. — A. 10. 94. — A. 12. 118. — A. 16. 172. — A. 18. 196. — A. 24. 267. — A. 25. 280. — A. 26. 293. — A. 29. 310. — A. 30. 318. — A. 31. 333. — A. 36. 369. — A. 44. 440.
— mehrerer Wohnhäuser zu Bergen. A. 8. 79. — A. 12. 117. — A. 19. 200. — A. 20. 213. — A. 21. 229. — A. 23. 250. — A. 24. 261. — A. 26. 287. — A. 32. 338. — A. 39. 393. — A. 40. 400.
— eines Büdnerwesens zu Kl. Benkenhagen. A. 9. 80. — A. 10. 89. — A. 11. 103.
— eines Wohnhauses c. p. zu Altefähr. A. 10. 92.
— des Mühlenwesens zu Zessin. A. 10. 91. — A. 14. 144. — A. 18. 188.
— eines Büdnerwesens zu Rubitz. A. 10. 93.

Digitized by Google

Verkauf — (von Privatgrundstücken):
— einer Bauerstelle zu Lendershagen. A. 10. 94. — A. 11. 106. — A. 15. 160. — A. 16. 172. — A. 18. 196. — A. 19. 206.
— einer Büdnerstelle zu Pruchten. A. 10. 99.
— der Parzellen A und B zu Grünhufe. A. 11. 102. — A. 13. 126.
— des Kruggehöfts zu Alt-Pansow. A. 12. 117. — A. 14. 142. — A. 17. 177. — A. 21. 228.
— mehrerer Wohnhäuser zu Wusterhusen. A. 12. 117. — A. 14. 143. — A. 17. 177. — A. 50. 496. — A. 51. 504. — A. 52. 518.
— eines Wohnhauses zu Hohendorf. A. 12. 118. — A. 17. 180. — A. 41. 412. — A. 42. 423. — A. 43. 431. — A. 44. 439. — A. 48. 477.
— eines Morgen Ackers zu Grimmen. A. 12. 118.
— mehrerer Wohnhäuser zu Damgarten. A. 12. 120. — A. 14. 146. — A. 24. 263. — A. 25. 278. — A. 26. 290.
— einer Bäckerei zu Gingst. A. 13. 136.
— von 3 M. 39 □R. Garten- und Wurthländereien zu Gremersdorf. A. 14. 146. — A. 16. 169.
— eines Schmiedewesens zu Crummin. A. 14. 148.
— zweier Büdnerstellen zu Sievertshagen. A. 14. 148. — A. 50. 497. — A. 51. 507. — A. 52. 520.
— eines Wohnhauses zu Breege. A. 15. 155.
— einer Krugwirthschaft zu Trent. A. 17. 183.
— eines Wohnhauses c. p. zu Gingst. A. 18. 189. — A. 21. 232.
— eines halben Morgen Ackers zu Barth. A. 18. 190.
— einer Bauerstelle zu Philippshagen. A. 18. 196.
— einer Büdnerstelle zu Klnis. A. 19. 199. — A. 20. 212. — A. 21. 228.
— eines Ackerstücks von ¾ Morgen zu Sagard. A. 19. 199. — A. 20. 214.
— mehrerer Wohnhäuser c. p. zu Gützkow. A. 19. 206. — A. 24. 266. — A. 28. 305. — A. 31. 324. — A. 32. 341. — A. 33. 351. — A. 35. 363. — A. 36. 369.
— mehrerer Wohnhäuser zu Grimmen. A. 20. 217. — A. 21. 230. — A. 22. 241. — A. 26. 290. — A. 27. 300. — A. 47. 468. — A. 48. 476. — A. 48. 476.
— eines Wohnhauses zu Patzig. A. 20. 221.
— eines Mühlenwesens zu Greifswald. A. 20. 221. — A. 21. 231. — A. 46. 455.
— eines Bauerhofes zu Parchlitz. A. 20. 222.
— von 120 Morgen Acker in der Nähe von Loitz. A. 20. 223. — A. 21. 232.
— einer Mühle bei Richtenberg. A. 21. 232. — A. 22. 242.
— eines Wohnhauses c. p. zu Stuterhof. A. 22. 241. — A. 23. 253. — A. 26. 290.
— einer halben Büdnerstelle zu Spandowerhagen. A. 23. 247. — A. 24. 260. — A. 26. 286.
— des Mühlenwesens zu Hohendorf. A. 24. 262. — A. 25. 277. — A. 26. 289. — A. 27. 300. — A. 52. 521.
— eines Pommerschen Morgen Ackers zu Tribsees. A. 24. 263.
— eines Gasthofs in Bergen. A. 24. 266.
— einer Reßmühle. A. 24. 266.
— einer Gastwirthschaft zu Wolgast. A. 24. 267. — A. 25. 280. — A. 37. 376.
— einer Büdnerstelle zu Glashagen. A. 24. 267.
— eines Wohnhauses c. p. zu Nipmerow. A. 25. 274. — A. 26. 287.
— eines Wohnhauses c. p. zu Altenkirchen. A. 25. 275.
— von 40 Morgen Wiesen zu Cröslin. A. 25. 280. — A. 26. 293.
— einer holländischen Mühle zu Stralsund. A. 26. 293.
— mehrerer Wohnhäuser zu Tribsees. A. 27. 301. — A. 35. 361. — A. 50. 501. — A. 51. 512. — A. 52. 525.
— des Krugwesens zu Hanshagen. A. 28. 305. — A. 29. 313.
— eines Mühlengrundstücks zu Fuhlendorf. A. 28. 309.
— eines Gehöfts zu Putbus mit einem Areal von 252 M. A. 30. 321. — A. 31. 334.
— von 2 Morgen Acker zu Gr. Elmenhorst. A. 30. 321.
— eines halben Hauses zu Neuenkirchen. A. 31. 325.
— eines Grundstücks zu Franzburg. A. 31. 331. — A. 33. 347. — A. 35. 361. — A. 39. 394.
— eines Wohnhauses zu Lassan. A. 31. 333.
— eines Büdnergrundstücks zu Bannemin. A. 31. 334.
— einer Büdnerstelle zu Neu-Miltzow. A. 31. 335.
— eines Büdnerwesens zu Kl. Zicker. A. 33. 346.
— eines Landhauses c. p. A. 33. 351.
— eines Bauerhofes zu Trantow. A. 35. 363.
— von 2 Pomm. M. Acker zu Bergen. A. 35. 364.

Digitized by Google

Verkauf — (von Privatgrundstücken):
— eines Bauernguts. A. 37. 376. — A. 38. 387.
— eines Ackerstücks in der Nähe von Bergen. A. 37. 377. — A. 38. 387. — A. 51. 506.
— eines Wohnhauses zu Sagard. A. 38. 388.
— des Mühlenwesens zu Mustitz. A. 39. 392.
— eines Grundstücks zu Katzow. A. 39. 394. — A. 51. 504.
— einer Büdnerstelle zu Herst. A. 39. 395. — A. 41. 413. — A. 43. 431. — A. 51. 508. — A. 52. 520. — A. 53. 532.
— einer Büdnerstelle zu Michaelsdorf. A. 40. 402. — A. 42. 425.
— einer eingerichteten Brauerei. A. 40. 401.
— eines Mühlenwesens zu Sagard. A. 41. 410.
— eines Hauses zu Bretwisch. A. 41. 413. — A. 42. 422. — A. 45. 448.
— des Guts Müggenburg. A. 41. 415. — A. 42. 425. — A. 43. 434. — A. 44. 442.
— einer Brauerei in Hinterpommern. A. 41. 415.
— des Rathsdienerhauses zu Grimmen. A. 42. 425. — A. 43. 432.
— eines Grundstücks zu Gademow. A. 43. 434.
— mehrerer Ackerstücke zu Damgarten. A. 44. 440. — A. 45. 449. — A. 47. 468.
— des Mühlenwesens zu Stedar. A. 46. 455. — A. 48. 473. — A. 53. 531.
— eines Gartens und eines Ackerstücks zu Greifswald. A. 48. 473. — A. 50. 495.
— eines Hauses zu Gr. Kubitz. A. 48. 475. — A. 49. 485.
— der Güter Altenhagen, Sternhagen und Neu-Seehagen. A. 48. 480. — A. 49. 490.
— zweier Scheunen zu Lassan. A. 49 487. — A. 51. 509.
— eines Wohnhauses zu Steinhagen. A. 49. 491. — A. 51. 512.
— eines Wohnhauses zu Gr. Kiesow. A. 49. 491.
— einer Büdnerstelle zu Born. A. 50. 498. — A. 51. 509. — A. 53. 533.
— einer Büdnerstelle zu Gremersdorf. A. 51. 509. — A. 52. 522. — A. 53. 534.
— eines Büdnergrundstücks zu Prerow. A. 51. 510. — A. 53. 533.
— eines Bauerhofes zu Velgast in Parcellen. A. 53. 535.

b) von Mobilien, als:

— eines Schoonerschiffs von 68 Normallasten. A. 1. 6.
— eines Jachtschiffes von 16 Normallasten. A. 2. 13. — A. 3. 25. — A. 4. 33. — A. 5. 40. — A. 12. 122. — A. 13. 136. — A. 14. 148. — A. 16. 172. — A. 17. 184. — A. 18. 195.
— von 4 Pferden zu Behrenwalde. A. 3. 25.
— eines Galeasschiffs von 99 Normallasten. A. 5. 40. — A. 6. 53. — A. 7. 65.
— von Merino's-Widdern zu Broock. A. 5. 43. — A. 6. 55. — A. 8. 77.
— von 2 Kühen in Richtenberg. A. 7. 67.
— zweier gußeisernen Wärmepfannen ꝛc. zu Greifswald. A. 8. 77.
— eines Galeasschiffs von 111 Normallasten. A. 9. 86. — A. 10. 99.
— von 8 Stock guter Bienen in Kl. Schenwalde. A. 9. 86. — A. 10. 100.
— eines Schoonerschiffs von 69 Normallasten zu Greifswald. A. 10. 100. — A. 11. 109.
— eines Jachtschiffs von 20 Lasten. A. 11. 106. — A. 20. 212.
— eines Schoonerschiffs von 74 Normallasten. A. 11. 109. — A. 12. 121.
— eines Briggschiffes von 123 Normallasten. A. 12. 121.
— eines Ochsen und einer Kuh. A. 13. 137.
— von 8 Stock Bienen zu Kl. Meerdorf. A. 15. 163.
— eines Widders zu Riems. A. 16. 174.
— einer viersitzigen Chaise zu Putbus. A. 19. 206.
— eines neuen Stuhlwagens zu Greifswald. A. 20. 223. — A. 21. 233. — A. 23. 255. — A. 37. 377.
— einer Jacht von 13 Normallasten. A. 22. 243.
— von Schafvieh zu Lüssevitz. A. 24. 268.
— von Küstenhering. A. 28. 309.
— eines Bauwagens und eines Leiterwagens. A. 28. 309.
— eines Schoonerschiffs von 83 Normallasten. A. 31. 335. — A. 32. 342.
— eines Billards zu Greifswald. A. 32. 342. — A. 33. 351. — A. 34. 356.
— eines Feuerkübens. A. 33. 351.
— mehrerer Starken auf dem Hofe zu Pantlitz. A. 37. 378.
— eines Fortepiano. A. 39. 397.
— mehrerer Schiffs-Parten. A. 50. 502. — A. 51. 512. — A. 52. 524.
— von 700 Stück Fichten. A. 51. 514. — A. 52. 525. — A. 53. 536.
— eines Jachtschiffes von 9 Normallasten. A. 52. 520. — A. 53. 532.

Digitized by Google

Verkauf, — (von Mobilien):
— von Schafböcken in Eldena. A. 52. 524. — A. 53. 534.
— eines Jachtschiffs zu Dranske. A. 53. 530.
Vermiethen — zu — ist eine Wohnung zu Stralsund. A. 48. 482.
Verpachtung: — 1) von Domanial-Grundstücken:
— des Ackerwerks Polzow auf Rügen. 11. 57. — 12. 62.
— der Domaine Cottbus. 28. 189. — 29. 196.
— der Domaine Aschersleben. 30. 201. — 33. 217. — 36. 239. — 52. 364. — 53. 371.
— der Domaine Gnewkow. 31. 207. — 33. 218. — 35. 226.
— des Domanial-Verwerks Kl. Zeteivitz. 39. 263. — 41. 283. — 43. 294.
— der Domaine Wierzchutzin. 46. 314. — 48. 324. — 50. 337.
2) von Forst-Grundstücken:
— mehrerer Waldwiesen im Forsttheil Gummerow. 3. 12.
— der Weidenutzung von 78 M. 92 □R. Waldblöße im Forstrevier Schuenhagen. 9. 46.
— einer Forstfläche von 1 M. 20 □R. im Forstrevier Abtshagen. 12. 64.
— verschiedener Wiesen im Forstrevier Jägerhof. 14. 76.
— der Wiesennutzung von 7 M. 75 □R. Waldblöße im Forstrevier Schuenhagen. 16. 93.
— der Grasnutzung auf 32 verschiedenen Forstflächen im Forstrevier Schuenhagen. 18. 102.
— der Gras-, Streu- und Rohrnutzung auf mehreren bestandslosen Blößen im Forstrevier Abtshagen. 22. 153.
— desgleichen im Forstrevier Jägerhof. 30. 202.
— mehrerer Waldwiesen im Forstrevier Schuenhagen. 47. 321.
3) von Chaussee- und andern fiscalischen Grundstücken:
— der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben auf verschiedenen Chausseestrecken. A. 19. 207. — A. 20. 220. — A. 20. 221.
— der Pinnower Fähre. 49. 332. — 50 339. — 51. 357.
4) von Privat-Grundstücken rc.:
— des Guts Grubenhagen. A. 1. 7. — A. 2. 13. — A. 3. 22.
— der Schmiede zu Buggenhagen. A. 1. 7. — A. 2. 14.
— mehrerer Parzeien zu Tremt. A. 3. 23.
— eines Schmiedewesens zu Cröslin. A. 8. 77.
— des Erbzinsguts zu Kowall und des Schmiedegehöfts zu Mesekenhagen. A. 10. 101. — A. 12. 123. — A. 14. 148. — A. 15. 161.
— der Wassermühle zu Loitz. A. 11. 109. — A. 12. 120.
— des Actien-Gartengrundstücks zu Greifswald. A. 11. 109.
— zweier Bauerhöfe zu Wilmshagen. A. 12. 122. — A. 13. 136. — A. 14. 148. — A. 15. 161. A. 16. 171. — A. 17. 184.
— des Guts Pamitz. A. 14. 149. — A. 15. 161. — A. 16. 173.
— der Mühle zu Wusterhusen. A. 19. 207. — A. 20. 222. — A. 21. 232. — A. 31. 334.
— eines Kämmerei-Grundstücks zu Demmin von 329 M. 35 □R. A. 21. 231. — A. 22. 242.
— der Stadtschäferei zu Tribsees. A. 35. 362. — A. 36. 367. — A. 38. 386.
— von 4 Morgen Acker in der Berger Feldmark. A. 36. 369.
— des Guts Kessin. A. 44. 442. — A. 45. 450. — A. 46. 460.
— des Verwerks Kowall. A. 48. 481. — A. 49. 488.
— des Schmiedewesens in Eldena. A. 49. 488. — A. 50. 500. — A. 51. 511.
— des Guts Steffenshagen. A. 49. 489. — A. 50. 500. — A. 51. 510.
— der Schmiede zu Buggenhagen. A. 50. 502. — A. 51. 514.
— der Torfstecherei auf dem Anclamer Teesmoor. A. 53. 535.
Versetzung: —
— des Gymnasiallehrers Dr. Keck von Posen an das Gymnasium zu Anclam. 4. 17.
— des Reserve-Grenzaufsehers Krause, von Bergen nach Tribsees. } 8. 41.
— „ Grenzaufsehers Ludwig, von Barth nach Bergen. }
— „ „ Gau, von Löwitz nach Stralsund. }
— „ „ Zimmermann, von Loitz nach Greifswald. }
— „ „ Berck, von Altenhagen nach Barth. }
— „ „ Felbike, von Stretensee nach Greifswald. 13. 69.
— „ „ Fettchenhauer, von Rubenow nach Greifswald. 17. 99.
— des Oekonomie-Commissarius Fröhlich, von Cammin nach Stepenitz. 18. 103.
— des Proviant-Amts-Controlleurs Giese, von Schweidnitz nach Stralsund. 18. 103.
— des Navigationslehrers Albrecht, von Stralsund nach Danzig. 19. 140.
— „ „ Oehme, von Danzig nach Stralsund 19. 140.

Digitized by Google

Versetzung: —
— des Grenzaufsehers Kolbe, von Glewitz nach Barth.
— „ „ Niemann, von Demmin nach Glewitz.
— des Zollbootsmanns Faecks, von Barth nach Lauterbach. } 21. 150.
— des Grenzaufsehers Koch, von Schönfeld nach Goor.
— „ „ Zühlsdorf, von Neuenhagen nach Dranske.
— „ „ Renfranz, von Demmin nach Kenz. 26. 176.
— des Oberförsters Fickert, von Poggendorf nach Werder. 31. 211.
— „ „ Witte, von Glindfeld nach Poggendorf. 31. 212.
— des Haupt-Amts-Rendanten Blankensee, von Cavelpaß nach Tribsees.
— des Ober-Grenz-Controleurs Caletzky, von Demmin nach Bergen.
— des Haupt-Amts-Controleurs Anfum, von Tribsees nach Stralsund.
— des Steueraufsehers Meyer, von Stettin nach Stralsund. } 31. 212.
— des Grenzaufsehers Bahr, von Boldekow nach Lobbe.
— „ „ Schmidt, von Altenhagen nach Saßnitz.
— „ „ Wolff, von Landsdorfer Ziegelei nach Dranske.
— „ „ Hasenjäger, von Cummerow nach Stralsund.
— „ „ Wingert, von Boldekow nach Garz. } 34. 224.
— „ „ Holzhüter, von Garz nach Ruden.
— des Steueraufsehers Hemicke, von Ochtmersleben nach Rossendorf.
— des Secretariats-Assistenten Hoffmann, von der Intendantur des 3ten Armee-Corps zu der des 2ten Armee-Corps. 34. 224.
— des Haupt-Amts-Controleurs Roloff, von Stargard nach Stralsund. 38. 256
— des Grenzaufsehers Höfly, von Nehringen nach Stralsund. 38. 256.
— „ „ Stein, von Bobstedt nach Tribsees. } 43. 297.
— „ „ Blavier, von Richtenberg nach Bobstedt.
— des Haupt-Amts-Dieners Neukirch, von Cavelpaß nach Greifswald.
— des Oekonomie-Commissions-Raths Elten, von Bublitz nach Cöslin.
— des Oekonomie-Commissions-Gehülfen Ziemann, von Bublitz nach Dramburg. } 45. 310.
— des Vermessungs-Revisors Wellmann, von Marienwerder nach Pollnow.
— des Zoll-Einnehmers Nay, von Barth nach Gollnow.
— des Steuer-Einnehmers v. Beguelin, von Nörenberg nach Barth.
— des Haupt-Amts-Assistenten Herzke, von Stettin nach Stralsund.
— des Ober-Grenz-Controleurs v. Berg, von Barth nach Stralsund. } 51. 361.
— des Ober-Grenz-Controleurs v. Ekensteen, von Letzin nach Barth.
— des Grenzaufsehers Tietz, von Cavelpaß nach Stralsund.
— „ „ Rüterbusch, von Demmin nach Stralsund.
— „ „ Rieck, von Cubitz nach Stralsund.

Vieh-Versicherungs-Verein — des Cöln-Münster — Empfehlung desselben. A. 31. 334.
Vorlesungen — bei der Universität zu Greifswald. 14. 77. — 35. 227.
— bei der landwirthschaftlichen Academie zu Eldena. 14. 77.

W.

Warnung — der Ministerien des Innern und der Finanzen, vor einer Betheiligung an dem Unternehmen des Commissions-Bureaus (Petri-Kirchhof No. 308) in Lübeck. 16. 90.
Wege-Districts-Commissarien — als solche sind ernannt:
Ladewig zu Prusdorf. 16. 94.
Rieck zu Göslow.
v. d. Lancken-Wackenitz zu Clevenow.
Berg zu Gerdeswalde. } 19. 140.
Balthasar zu Gr. Milzow.
Rickhoff zu Gr. Elmenhorst.
Blauert zu Roloffshagen.
v. Ferber zu Voigtsdorf.
Graf v. Wachlmeister zu Bassendorf. } 19. 140.
v. Hagenow zu Langenfelde.
Holst zu Redebaß. 45. 311.

Wohnungs-Veränderung — des Kaufmanns J. H. J. Susemihl zu Greifswald. A. 41. 416.
Wollmarkt — zu Stettin — Termin desselben. A. 20. 222.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 1. Januar 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 27. December v. Js. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3468. Das Privilegium wegen Emission von 1.900.000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1851; und unter

„ 3469. die Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 5. Novbr. 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 1.) Betrifft die Vorschrift, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. (No. 1118. Decbr. 51.)

Den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 19. April 1824 und vom 4. September 1831 gemäß, wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) daß Militairpflichtige, welche sich vor Ableistung ihres Militairdienstes verheirathen oder ansässig machen, dadurch ihrer Verpflichtung zum Dienste nicht überhoben werden und

2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, welche übrigens einem Stempel nicht unterworfen ist.

Stralsund, den 1. Januar 1852.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Biedermann ist zum Pastor adjunctus in Gr. Poplow, Synode Belgard, erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 392. Decbr. 51.)

Für den abgegangenen Armenpfleger, Parcellenpächter Johann Jacob Baegler zu Stahlbrode, ist der Schulze Baegler zu Hankenhagen wieder zum Armenpfleger des Kirchspiels Reinberg erwählt und bestätigt. (No. 2081. Decbr. 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 1.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 1. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1. Stralsund, den 1. Januar 1852.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkaufe des der Wittwe des Vorstädters Heuer gehörigen, in der Knieper-Vorstadt hieselbst sub No. 52. belegenen Hauses nebst Garten im Wege der Execution ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 20sten Januar k. J., Nachmittags 3 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Hypothekengläubiger der Wittwe Heuer zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Forderungen oder Ansprüche haben, aufgefordert, dieselben in den nachstehenden Terminen:

den 16ten December d. J., 6ten und 20sten Januar k. Js.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 2. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Gastwirth Friedrich Philipp Lietz verkaufte, hierselbst in der Tribseerstraße sub Litt. C. No. 234. belegene Haus mit Zubehör dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 6ten, 20sten Januar und 3ten Februar k. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 11. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an die von der Wittwe des ehemaligen Vorstädters Johann Michael Holtfreter, geb. Tode, hieselbst verkauften, auf dem hiesigen Stadtfelde am Parower Wege neben dem Acker des Gärtner Schröder belegenen und bisher an den Vorstädter Teetz verpachteten 3 Morgen Acker aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden hierdurch geladen, solche in einem der auf

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 8. Januar 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 31. December v. Js. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3470. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. October 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; unter

„ 3471. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1851, betreffend den Tarif für das zu Ueckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlagegeld; unter

„ 3472. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von sechszehn Millionen Thalern; und unter

„ 3473. die Bekanntmachung über den Beitritt der Herzoglich braunschweigischen Regierung zu dem Vertrage, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. December 1851.

(No. 2.) (No. 132. Januar 52.)

Nach dem von den Herren Landkastens-Bevollmächtigten vorgelegten Rechnungs-Abschlusse pro 1851, sowie nach dem neu aufgestellten Etat, ist zur Bestreitung der von der Vagabonden-Kasse im Jahre 1852 zu leistenden Ausgaben eine Anlage von

„Einem Thaler und Funfzehn Silbergroschen"

auf jede contribuable Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund erforderlich.

Diese wird hierdurch ausgeschrieben und es werden demgemäß sämmtliche Hufen-Kontribuenten angewiesen, die Steuer im Laufe des Monats Februar 1852 an die Collektur eines jeden Orts zur Weiterbeförderung an den Landkasten zu entrichten.

Stettin, den 29. December 1851. Der Ober-Präsident.

Im Auftrage: Wallach.

(No. 3.) (No. 133. Januar 52.)

Nach dem von den Herrn Landkastens-Bevollmächtigten vorgelegten Rechnungs-Abschlusse und dem neu aufgestellten Etat bedarf es zur Gewährung des dem Neuvorpommerschen Landeslazarethe in Greifswald vom Lande bewilligten jährlichen Zuschusses für das Jahr 1852 einer Anlage von

„Fünf Silbergroschen"

auf jede steuerpflichtige Hufe des Regierungs-Bezirks Stralsund, mit Ausschluß der Stadt Stralsund innerhalb der Ringmauern und des Rügenschen Kreises.

Digitized by Google

Diese Anlage wird hiermit ausgeschrieben und es werden demgemäß die betreffenden Hufen-Kontribuenten angewiesen, den sie treffenden Beitrag im Monate Juni 1852 bei Vermeidung der Exekution an die Orts-Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 29. December 1851. Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 4.) Betrifft den Präclusivtermin für Reclamationen gegen die Klassensteuer pro 1852. (No. 1174. December 51.)

Mit Bezug auf den §. 14. des Gesetzes wegen Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai v. J., wonach Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten nach der mit dem Anfange des Jahres erfolgenden Bekanntmachung der Steuerrollen bei der Kreisbehörde einzugeben sind, machen wir hierdurch bekannt, daß Anträge auf Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1852 bis zum 15. April d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte eingereicht werden müssen und daß später eingehende Gesuche nicht berücksichtigt werden können. Stralsund, den 1. Januar 1852.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 5.) Betrifft die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst und den Eintritt in denselben. (No. 1172. Januar 52.)

Die für den Fall des gewöhnlichen Friedensstandes bestehenden allgemeinen Vorschriften:

1) daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem der Candidat das 20ste Lebensjahr vollendet, geschehen muß,
2) daß nach erlangter Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst der wirkliche Eintritt in denselben, außer dem Falle einer Mobilmachung der Armee, nicht länger als bis zum 1. October desjenigen Jahres verschoben werden darf, in welchem der Berechtigte das 23ste Lebensjahr vollendet, und
3) daß die Versäumniß dieser Termine den Verlust der Begünstigung zum einjährigen Dienste und die Einstellung der Säumigen zum dreijährigen Dienste zur Folge hat,

werden hierdurch in Erinnerung gebracht. Stralsund, den 6. Januar 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 6.) Bekanntmachung. (No. 306. Novbr. 51.)

Bei der heutigen auf Grund der §§. 39., 41. und 47. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 pag. 112.) erfolgten öffentlichen

Digitized by Google

Verloosung von im April-Termine d. J. ausgegebenen pommerschen Rentenbriefen zum Gesammt-Betrage von 3500 Thlrn. sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 17. 18. 93	3	Stück	—	3000 Thlr.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 7. 23. 26. 34 ...	4	„	—	400 „
Littr. D. à 25 Thlr. No. 10. 11.	2	„	—	50 „
Littr. E. à 10 Thlr. No. 8. 11. 28. 40. 85	5	„	—	50 „
	14	Stück	über	3,500 Thlr.

Indem wir vorstehende Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den Nennwerth am 1. April 1852, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Rentenbankcasse, große Ritterstraße Nr. 1180 b., gegen Rücklieferung der ausgelooseten Rentenbriefe, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Es müssen daher die dazu gehörigen Zinscoupons Series I. No. 4 bis 16 incl., welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis ult. September 1858 umfassen, zugleich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinscoupons nach §. 45. l. i. vom Kapitale zurückbehalten werden wird.

Stettin, den 20. November 1851.

Die Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

(No. 7.) **Bekanntmachung.** (No. 78. Januar 52.)

Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß die Stellung der Staats-Anwaltschaft zur Verfolgung der begangenen Verbrechen und Vergehen, noch häufig von den Gerichts-Eingesessenen dieses Departements, nicht selten sogar von Behörden, in mißverständlicher Weise aufgefaßt wird, und ich sehe mich darum veranlaßt, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung kund zu geben.

Die Gerichts-Eingesessenen befinden sich vielfach in Ungewißheit, an wen sie sich mit Anzeigen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens zu wenden haben, während jeder nächste Beamte der Polizei, jeder Orts-Vorstand, sowie jeder Beamte der Staats-Anwaltschaft verpflichtet ist, derartige Anzeigen entgegen zu nehmen.

Die Polizei-Behörden warten nicht selten auch bei den von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen erst eine Anzeige von den Betheiligten ab, bevor sie einschreiten, oder begnügen sich, wenn eine solche Anzeige eingeht, damit entweder den Beschädigten einfach an die Staats-Anwaltschaft zu verweisen, oder die schriftlich erhaltenen Denunciationen dahin abzugeben, ohne sich mit den unaufschiebbaren Anordnungen zur Feststellung der That und Ermittelung des Thäters zu befassen.

Es liegt auf der Hand, wie sehr durch ein solches Verfahren die Handhabung einer sicheren Strafrechtspflege beeinträchtigt werden muß, nicht minder wie durch eine andere — auch vorkommende — entgegengesetzte Auffassung, wonach sich Polizei-Behör-

Digitized by Google

den für berechtigt erachten, Anzeigen, die ihnen von strafbaren Handlungen zugehen, der Staats-Anwaltschaft ganz vorzuenthalten, und selbst endgültig darüber zu entscheiden.

Das Verhältniß der Staats-Anwaltschaft zu anderen Behörden ist durch das Gesetz in scharf abgegrenzter Weise geregelt, indem der §. 4. der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmt:

„Den Polizei-Behörden und anderen Sicherheits-Beamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes (zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. Gesetz-Samml. Seite 45. — 48.) zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staats-Anwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen Folge zu leisten,“

und es wird nur der allseitigen genauen Beachtung dieser gesetzlichen Vorschrift bedürfen, um die gerügten Mißstände in Zukunft aufhören zu lassen.

Greifswald, den 2. Januar 1852. Der Königl. Ober-Staatsanwalt Friedberg.

Vermischte Nachrichten.

(No. 8.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. December 1851 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 9.)

Das dem Major a. D. D. Serre zu Maxen bei Dresden unter dem 13. August 1850 ertheilte Patent auf eine Darre ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Vogel ist zum Bürgermeister der Stadt Wolgast und der dasige Kaufmann Hagen zum Beigeordneten als Stellvertreter jenes erwählt. Beide sind bestätigt und eingeführt. (No. 1. Pr. 52.)

Stralsund, den 1. Januar 1852. In Vertretung des Regierungs-Präsidii:

Wehrmann.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 2.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 2. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 2. Stralsund, den 8. Januar 1852.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schuhmachermeisters Ludwig August Kadow gehörende, auf dem Catharinenberge unter Litt. C. No. 282. hieselbst belegene Haus soll Erbtheilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb Kaufliebhaber sich in dem auf

den 12ten Februar, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzten einzigen Bietungstermine einfinden mögen.

Stralsund, den 19. December 1851.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Schuhmachermeister Friedrich Buchow hierselbst verkaufte, außerhalb des Badenthors sub Litt. A. No. 117. belegene Wohnhaus, dingliche Ansprüche haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 6ten, 20sten Januar und 5ten Februar k. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 12. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Conditor Heinrich Eduard Gollnow hieselbst verkaufte, in der Heilgeiststraße sub Litt. B. No. 31. belegene Wohnhaus c. p. dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 13ten, 27sten Januar und 10ten Februar 1852,
Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Stralsund, den 21. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Gastwirth Friedrich Philipp Lietz verkaufte, hierselbst in der Tribseerstraße sub Litt. C. No. 234. belegene Haus mit Zubehör dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 6ten, 20sten Januar und 3ten Februar k. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 11. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Schuhmachermeister Johann Christian Friedrich Franck hieselbst verkaufte. in der Böttcherstraße sub Litt. C. No. 68. belegene Wohnhaus aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

6ten, 20sten Januar und 3ten Februar, Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst anzumelden bei Vermeidung des Ausschlusses.

Stralsund, den 16. December 1851.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Bürgers Friedrich Steffen Gürpahn und namentlich an das dazu gehörige, in Zipollenhagen sub Litt. C. No. 170. hieselbst belegene Haus und ein im Knieperfelde nahe der Vorstadt am Strande belegenes, einen Morgen Pommersch großes Ackerstück Ansprüche oder Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 6ten, 20sten Januar und 3ten Februar 1852,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 19. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da der Ertheilung des Zuschlags für das in termino den 16. d. Mts. abgegebene Gebot widersprochen und deshalb die Anberaumung eines anderweitigen Termins beantragt ist, so wird hiemit zum öffentlichen Verkaufe des, zur Concursmasse des verstorbenen Schlächtermeisters Knauf gehörigen, zu Richtenberg in der Langenstraße sub No. 47. belegenen Wohnhauses, so wie des dahinter liegenden Stallgebäudes ein neuer Termin auf

Digitized by Google

den 13ten Januar, Nachmittags 3 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst angesetzt, zu welchem etwanige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Daneben werden die Gläubiger hiedurch aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden und über die Ertheilung des Zuschlags zu erklären, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden beitreten wollen.

Stralsund, den 30. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schenkwirthes Joachim David Elias Rätz gehörende, hinterm Johannis in Kesserhagen unter Litt. A. No. 37. hieselbst belegene Haus soll Erbtheilungs halber an den Meistbietenden verkauft werden und ist ein einmaliger Licitationstermin auf

den 5ten Februar k. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königl. Kreisgerichte hierselbst angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber einfinden mögen.

Stralsund, den 30. December 1851.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Steinsetzermeister Carl Friedrich Wilhelm Streitz hier und dessen Ehefrau Caroline Elise Helene geb. Kuhlmann, letztere unter Zustimung ihres Geschlechts-Curators, haben mittels gerichtlichen Vertrags vom 6. d. Mts. die Gütergemeinschaft unter sich insoweit ausgeschlossen, daß keiner von ihnen für die künftigen Schulden des Andern zu haften hat.

Greifswald, den 12. December 1851.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, Abtheilung II.
Dr. Leßmann.

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann und Landwehrmann ersten Aufgebots Johann Friedrich Andreas Jahn aus Stralsund ist durch Erkenntniß des Königl. Schwurgerichtshofes hierselbst vom 17. November 1851 wegen schweren Diebstahls zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe, zur Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahr und zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden.

Greifswald, den 25. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Alle, welche an den Nachlaß des hier verstorbenen Glasermeisters J. A. Wendt und namentlich an die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus, unter Nr. 53. in der Langenstraße belegen, mit Zubehör;
2) den Antheil an einer Scheune vor dem Langenthor;
3) einen Morgen Acker und Wiese am Moorsahlen;
4) einen Garten im Reisergange,

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, werden aufgefordert, solche in einem der Liquidationstermine:

am 9ten, 23sten Januar und 6ten Februar 1852,
Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle beglaubigt anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Zugleich wird zum Verkaufe der genannten Grundstücke einmaliger Bietungstermin

zum 9ten Februar 1852, Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden

Barth, den 16. December 1851. Königl. Kreisgerichts-Commission.
Müller.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Ackersmann Carl Schulz'schen Concurs Masse gehörigem in der Bauwiek hieselbst sub No. 86. belegenen Grundstücks nebst Zubehör ist ein Termin auf

den 17ten Januar k. J, 10 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Wolgast, den 20. December 1851.

Königl. Kreisgerichts-Commission.
Wittmütz.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Gastwirth Lindblatt an den Musikus Harder verkaufte, hieselbst sub No. 12. b. zwischen dem Königlichen Zollhause und einem dem Gastwirthe Lindblatt gehörigen Hause No. 12. a. belegene Wohnhaus e. p. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit geladen, solche in einem der nachbenannten Termine:

30sten December 1851,
13ten Januar 1852,
27sten Januar 1852,
} Vormittags 11 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen werden.

Damgarten, den 9. December 1851.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
J. St.: Knoll.

Steckbrief.

Der der Unterschlagung dringend verdächtige Seefahrer Johann Friedrich Christoph Puhar aus Bergen hat sich der gerichtlichen Vernehmung durch seine Entfernung aus hiesiger Gegend entzogen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 3. — Stralsund, den 15. Januar 1852.

(No. 10.) Inserendum. (No. 244. Januar 52.)

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 5. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

(No. 11.) (No. 160 Januar 52.)

Nach dem von den Herrn Landkastens Bevollmächtigten vorgelegten Abschlusse und dem neuen Etat der allgemeinen Landes-Casse ist zur Bestreitung der Ausgaben dieser Casse für das Jahr 1852 eine Anlage von

Drei Thalern Zehn Silbergroschen

für jede contribuable Hufe erforderlich und deren Ausschreibung von dem Neuvorpommerschen Communal-Landtage beschlossen worden.

Die sämmtlichen Hufen-Contribuenten des Regierungs-Bezirks Stralsund, einschließlich des Domanii und der Städte, werden demnach hiermit angewiesen, diese Anlage in den Monaten Januar und Juli 1852, jedesmal zur Hälfte, bei Vermeidung der Execution, an die betreffenden Collecturen zur Weiterbeförderung an den Landkasten einzuzahlen.

Stettin, den 31. December 1851. Der Ober-Präsident.

Im Auftrage: Wallach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 12.) Betrifft die Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade und Bataillons-Commando's. (No. 1170 Januar 52.)

In Folge einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums wird nachstehend eine Nachweisung der Standquartiere der Provinzial-Landwehr Brigade- und Bataillons-Commando's zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um namentlich den Beamten der Staats-Anwaltschaft, welche verpflichtet sind, von den Verurtheilungen beurlaubter Militairpersonen

den Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commando's Nachricht zu geben, eine ausreichende Kunde darüber zu verschaffen, wohin sie diese Mittheilungen zu richten haben.

Stralsund, den 9. Januar 1852.

Nachweisung

der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commando's.

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkungen.
1stes, Königsberg	1ste, Königsberg	1stes	1. Bat. (Königsberg)	Königsberg	
			2. „ (Wehlau)	Wehlau	
			3. „ (Tilsit)	Tilsit	
		3tes	1. „ (Insterburg)	Insterburg	
			2. „ (Gumbinnen)	Gumbinnen	
			3. „ (Angerburg)	Angerburg	
		33. Inf. Rgt.	(Landw.-Bat.) (Bartenstein)	Bartenstein	
		34. Inf. Rgt.	„ „ (Ortelsburg)	Ortelsburg	
	2te, Danzig	4tes	1. Bat. (Osterode)	Osterode	
			2. „ (Pr. Holland)	Pr. Holland	
			3. „ (Graudenz)	Graudenz	
		5tes	1. „ (Danzig)	Danzig	
			2. „ (Marienburg)	Marienburg	
			3. „ (Pr. Stargard)	Pr. Stargard	
2tes, Stettin	3te, Stettin	2tes	1. Bat. (Stettin)	Stettin	
			2. „ (Stralsund)	Stralsund	
			3. „ (Anclam)	Anclam	
		9tes	1. „ (Stargard)	Stargard	
			2. „ (Cöslin)	Cöslin	
			3. „ (Schivelbein)	Schivelbein	
	4te, Bromberg	14tes	1. „ (Gnesen)	Gnesen	
			2. „ (Bromberg)	Brombeeg	
			3. „ (Schneidemühl)	Schneidemühl	
		21stes	1. „ (Conitz)	Conitz	
			2. „ (Stolp)	Stolp	
			3. „ (Neustettin)	Neustettin	
3tes, Berlin	5te, Frankfurt	8tes	1. Bat. (Frankfurt)	Frankfuet	
			2. „ (Soldin)	Soldin	
			3. „ (Landsberg)	Landsberg	
		12tes	1. „ (Crossen)	Crossen	
			2. „ (Spremberg)	Spremberg	
			3. „ (Sorau)	Sorau	
	6te, Brandenburg zur Zeit in Berlin	20stes	1. „ (Spandau)	Spandau	zur Zeit in Berlin,
			2. „ (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen	
			3. „ (Königs-Wusterhauf.)	Königs-Wusterhausen	zur Zeit in Berlin.
		24stes	1. „ (Neu-Ruppin)	Neu-Ruppin	
			2. „ (Pezenzlau)	Pezenzlau	
			3. „ (Havelberg)	Havelberg	
		35. Inf. Rgt.	(Landw.-Bat.) (Wriezen)	Wriezen	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkungen.
4tes, Magdeburg	7te, Magdeburg	26stes	1. Bat. (Stendal)	Stendal	
			2. „ (Burg)	Burg	
			3. „ (Neuhaldensleben)	Neuhaldensleben	
		2stes	1. „ (Halberstadt)	Halberstadt	
			2. „ (Halle)	Halle	
			3. „ (Aschersleben)	Aschersleben	
	8te, Erfurt	31stes	1. „ (Erfurt)	Erfurt	
			2. „ (Mühlhausen)	Mühlhausen	
			3. „ (Sangerhausen)	Sangerhausen	
		32stes	1. „ (Merseburg)	Merseburg	
			2. „ (Torgau)	Torgau	
			3. „ (Naumburg)	Naumburg	
5tes, Posen	9te, Glogau	6tes	1. Bat. (Görlitz)	Görlitz	
			2. „ (Freistadt)	Freistadt	
			3. „ (Glogau)	Glogau	
		7tes	1. „ (Jauer)	Jauer	
			2. „ (Hirschberg)	Hirschberg	
			3. „ (Löwenberg)	Löwenberg	
	10te, Posen	18tes	1. „ (Posen)	Posen	
			2. „ (Samter)	Samter	
			3. „ (Unruhstadt)	Unruhstadt	
		19tes	1. „ (Pol. Lissa)	Pol. Lissa	
			2. „ (Schrimm)	Schrimm	
			3. „ (Krotoszyn)	Krotoszyn	
6tes, Breslau	11te, Breslau	10tes	I. Bat. (Breslau)	Breslau	
			2. „ (Oels)	Oels	
			3. „ (Schweidnitz)	Schweidnitz	
		11tes	1. „ (Glatz)	Glatz	
			2. „ (Brieg)	Brieg	
			3. „ (Münsterberg)	Münsterberg	
		38. Inf. Rgt.	Landw.-Bat. (Wohlau)	Wohlau	
	12te, Neisse	22stes	1. „ (Gleiwitz)	Gleiwitz	
			2. „ (Cosel)	Cosel	
			3. „ (Ratibor)	Ratibor	
		23stes	1. „ (Neisse)	Neisse	
			2. „ (Gr. Strehlitz)	Gr. Strehlitz	
			3. „ (Oppeln)	Oppeln	
7tes, Münster	13te, Münster	13tes	1. Bat. (Münster)	Münster	
			2. „ (Borken)	Borken	
			3. „ (Warendorf)	Warendorf	
		15tes	1. „ (Minden)	Minden	
			2. „ (Paderborn)	Paderborn	
			3. „ (Bielefeld)	Bielefeld	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkungen.
7tes, Münster	14te, Düsseldorf	16tes	1. Bat. (Soest)	Soest	
			2. „ (Iserlohn)	Iserlohn	
			3. „ (Meschede)	Meschede	
		17tes	1. „ (Wesel)	Wesel	
			2. „ (Düsseldorf)	Düsseldorf	
			3. „ (Geldern)	Geldern	
		36. Inf. Rgt.	Landw.-Bat. (Essen)	Essen	
		37. do.	„ „ (Attendorn)	Attendorn	
		39. do.	„ „ (Neuß)	Neuß	
		40. do.	„ „ (Grafrath)	Grafrath	
8tes, Coblenz	15te, Cöln	25stes	1. Bat. (Aachen)	Aachen	
			2. „ (Jülich)	Jülich	
			3. „ (Malmedy)	Malmedy	
		28stes	1. „ (Cöln)	Cöln	
			2. „ (Brühl)	Brühl	
			3. „ (Siegburg)	Siegburg	
	16te, Trier	29stes	1. „ (Neuwied)	Neuwied	
			2. „ (Andernach)	Andernach	
			3. „ (Simmern)	Simmern	
		30stes	1. „ (1. Trier)	Trier	
			2. „ (Saarlouis)	Saarlouis	
			3. „ (2. Trier)	Trier	

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 13.) Betrifft die Beschädigung von Seezeichen. (No. 517. December 51.)

Es wird hiermit, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jede muthwillige oder fahrlässige Beschädigung oder Verschleppung eines der zur Sicherung der Schifffahrt aufgestellten Seezeichen mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern geahndet werden wird. Wer ein Vergehen dieser Art soweit zur Anzeige bringt, daß der Thäter zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, erhält eine Belohnung von fünf Thalern. Stralsund, den 4. Januar 1851.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 14.) Bekanntmachung.

Das Betreten des, durch die zwischen Richtenberg und Papenhagen belegenen Papenhäger Wiesen, unbefugter Weise gebildeten Fußsteiges wird hiermit, bei einer Strafe von fünf Silbergroschen für jede Person, verboten.

Franzburg, den 6. Januar 1852. Der Landrath von Schlagentuffel.

Digitized by Google

(No. 15.) **Bekanntmachung.**

In Rücksicht der seit dem 1. Juli v. Js. eingeführten neuen Klassen- und klassificirten Einkommensteuer hat die Kreisvertretung unter Aufhebung des unter dem 7. Januar v. Js. gefaßten und im 8ten Stück des Amtsblatts pro 1851 zur Kenntniß der Gemeinden gebrachten Beschlusses in der Sitzung vom 16. December a. p. anderweit beschlossen, daß die Kosten

a) der Mobilmachungspferde der Landwehr,

b) zur Aufbringung der Geldmittel für die unterm 18. November 1850 ausgeschriebene Landlieferung in das Reserve-Magazin zu Stettin,

c) zur Renumeration der Mitglieder der Kreis-Commission und deren Stellvertreter, im Kreise Grimmen zur Hälfte nach Kriegssteuertheilen, zur anderen Hälfte durch Aufschlag auf die klassificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer durch alle Klassen, in dem Betrage, wie diese Steuern für das Jahr 1852 festgesetzt sind, aufgebracht werden sollen.

Den Gemeinden des Kreises wird dies unter Bezugnahme auf Art. 10. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß denselben der Rekurs gegen diesen Beschluß binnen 10 Tagen an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz freisteht.

Grimmen, den 10. Januar 1852. Das Landraths-Amt.

In fidem: Meyer, Kreis-Secretair.

Vermischte Nachrichten.

(No. 16.) (No. 176. Januar 52.)

Die Wichtigkeit der Drainage für die Landes-Cultur und das lebhafte Interesse, welches sich bei den Landwirthen fast aller Provinzen für die neue Entwässerungs-Methode kund giebt, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, eine Anzahl darauf bezüglicher Berichte aus seinen Acten zu veröffentlichen.

Wir machen auf diese interessanten Mittheilungen über die Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Druckschrift für den Preis von 12 Sgr. für das Exemplar von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin bezogen werden kann.

Stralsund, den 10. Januar 1852. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 17.) **Edictal-Citation.** (No. 282. Octbr. 51.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe theils verbrannt, theils gestohlen worden, als:

1) Dem Königl. Lieutenant Herrn Gustav Ludwig Otto von Mitzlaff bei dem in der Wohnung des verstorbenen Königl. Justizraths Carl Wilhelm Jordan zu Berlin stattgefundenen Brande die Pommerschen Pfandbriefe: Justenin, Naugardtschen Kreises, No. 3. über 1000 Thlr., Stramehl, Borkenschen Kreises, No. 13. über 900 Thlr.

Digitized by Google

Blumberg, Pyritzschen Kreises, No. 16. über 800 Thlr., Sydowsaue, Pyritzschen Kreises, No. 16. über 600 Thlr., Brusenfelde, Greifenhagenschen Kreises, No. 100. über 400 Thlr. — sämmtlich Stargardschen Departements — Ducherow, Anklamschen Kreises, No. 47. über 1000 Thlr., Loewitz, Anklamschen Kreises, No. 48. über 200 Thlr. — beide Anklamschen Departements — Tietzow, Belgardtschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 11. und 12., jeder über 1000 Thlr., Jannewitz, Lauenburgschen Kreises, No. 66. über 800 Thlr., Prebendow, Lauenburgschen Kreises, No. 35. über 200 Thlr. — beide Stolpschen Departements — alle ohne Zinscoupons und Talons, und auf Courant lautend.

2) Dem Schloßkirchen-Presbiterium und französischen Kirchen-Consistorium zu Cottbus die Pfandbriefe: Pargow, Randowschen Kreises, Anklamschen Departements, No. 44. über 300 Thlr., Gans, Lauenburgschen Kreises, Stolpschen Departements, No. 59. über 200 Thlr., beide auf Courant lautend und ohne Coupons (angeblich gestohlen).

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-Zinstermine bei unseren Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow an der Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 26sten August 1852, Vormittags 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präcludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 10. October 1851.

Königl. Preuß.-Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eichstedt-Peterswalde.

(No. 18.) Polizei-Verordnung. (No. 246. Januar 52.)

Auf Grund der §. 5. und 6b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850, S. 266.) wird hierdurch für den Umfang der Ortschaft Stuterhof bestimmt, daß auf der Straße und überhaupt auf den Plätzen vor den Häusern Niemand Holz, Bretter, Steine, Schutt, Wagen, Karren, Pflüge und sonstige Gegenstände ohne besondere polizeiliche Erlaubniß bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 1 bis 3 Thlrn. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe stehen lassen darf. (L. S.)

Demmin, den 6. Januar 1852. Der Magistrat.

Digitized by Google

(No. 19.) **Bekanntmachung.**

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende von den Post-Aemtern in Stralsund und Greifswald eingereichte unbestellbare Passagier Effecten:

1) ein brauner Stock mit weißem Knopfe,
2) ein weißleinenes Taschentuch.

Beide Gegenstände sind am 25. August v. Js. im Passower Personenpostwagen zurückgelassen.

3) ein Paar Stulpen in einem bunten Taschentuche, welches am 3. September v. Js. in der Beichaise von Richtenberg hier vorgefunden ist,
4) ein am 10. September ejd. im Rostocker Personen-Postwagen zurückgelassener baumwollener Sonnenschirm,
5) drei baumwollene Regenschirme,
6) ein seidener Regenschirm.

Die sub No. 5. und 6. genannten Gegenstände sind in der Passagierstube des Post-Amts in Greifswald herrenlos vorgefunden.

Ebendaselbst sind:

7) ein grün-tuchener Fußsack,
8) ein Kober mit einer Flüssigkeit enthaltenden Flasche,

am 12. November v. J. vorgefunden und abgeliefert;

9) eine kurze Pfeife mit rothem Thonkopfe,
10) eine Pfeife mit langem, schwarzem Abgusse.

Beide sub No. 9. und 10. bezeichnete Gegenstände sind resp. am 18ten October und 15. November v. J. in der hiesigen Passagierstube zurückgelassen.

11) ein am 15. November pr. zur hiesigen Packkammer abgeliefertes und nicht zurückgefordertes Paar alter Galoschen nebst einer wollenen gehäkelten Damenhaube.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, die qu. unbestellbaren Passagier-Effecten zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Stralsund, den 3. Januar 1852. Königliche Ober-Post-Direction.

(No. 20.) **Verpachtung von Waldwiesen.**

Zur anderweitigen Verpachtung mehrerer Waldwiesen im Schulzbezirke Bussin, Forsttheil Cummerow,

1) der Radwiese = 5 Mrg. 22 □R., und
2) der Gehegewiese,

wird ein Termin auf den 3ten Februar d. J. in hiesiger Oberförsterei anberaumt.

Schuenhagen, den 8. Januar 1852. Der Oberförster: gez. Barkow.

(No. 21.)

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 3. Januar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 22.)

Dem Lokomotivführer Peter Effertz aus Bielefeld ist unter dem 10. Januar 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, sowie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Holtz zu Neu-Elmenhorst ist nach Abgang des Gutsbesitzers Rieckhoff zu Gr. Elmenhorst zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Elmenhorst erwählt und bestätigt. (No. 1417. Januar 52.)

Die bisher von dem Kaufmann Herrn Bliesath verwaltete Unter-Forstkasse des Königlichen Forstreviers Werder zu Sagard ist vom 1. Januar c. ab dem Steuer-Receptor Herrn Droysen daselbst zur Verwaltung übertragen. (No. 1721. December 51.)

An Stelle des verstorbenen Müllers Schwanz ist dessen Sohn, der Schmidt Schwanz im Kirchdorfe Neuenkirchen auf Rügen, zum Schulzen für diese Ortschaft erwählt und bestätigt. (No. 2210. December 51.)

Vom 1sten d. Mts. an ist der Hauptdebit des Stralsunder Amtsblattes, welchen bis dahin das hiesige Königliche Postamt besorgte, dem Regierungs-Kanzlisten Bublitz hieselbst übertragen. (No. 72. Januar 52.)

Der Pastor Bodin zu Gnewin ist zum Pastor in Groß-Luchen, Synode Tempelburg, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 178. Januar 52.)

Der bisherige interimistische Kreisgerichts-Bote und Gefangenwärter Weidt bei der Königl. Gerichts-Commission zu Franzburg ist zum Boten und Executor bei dem Königl. Kreisgerichte zu Stralsund definitiv ernannt worden.

Der bisherige Stadt- und Kreisrichter Carl Adolph von Eckenbrecher ist zum Director des Königlichen Kreisgerichts zu Bergen Allerhöchst ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 22. Januar 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 15. Januar d. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familie bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen; unter

„ 3475. das Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. November 1851, und unter

„ 3476. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schönesseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schönesseiffen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 23.) Betrifft die Reclamation gegen die Klassensteuer. (No. 1291. Januar 52.)

Da fortwährend Reclamationen gegen die Klassensteuer bei uns direct eingereicht werden, so wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 1. Januar c. Js. im Amtsblatte Stück 2. S. 3. hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle Beschwerden vermeintlich wegen unrichtiger oder irrthümlicher Besteuerung, und Gesuche um völligen oder theilweisen Erlaß der Klassensteuer bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen sind.

Zugleich machen wir besonders darauf aufmerksam, daß alle Anträge in solchen Angelegenheiten mit dem von dem Steuer-Einnehmer angefertigten Auszuge aus der Klassensteuerliste und mit der Quittung desselben über die Abführung der bereits verfallenen monatlichen Beträge begleitet sein müssen.

Stralsund, den 16. Januar 1852.

Vermischte Nachrichten.

(No. 24.)

Am 17. März d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königl. Regierung hieselbst die Prüfung derjenigen Frei-

willigen zum einjährigen Militairdienste abhalten, welche ihren Anspruch auf diese gesetzliche Begünstigung durch schriftliche Anmeldung, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, als

1) eines Taufscheins,
2) einer elterlichen oder vormundschaftlichen Erklärung, durch welche die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritte ertheilt und die Tragung der Kosten der Equipirung und des Unterhalts zugesichert wird,
3) eines Zeugnisses über den genossenen Gymnasial-Schul- oder Privat-Unterricht und über die sittliche Führung, sowie
4) falls der Candidat die Unterrichts-Anstalt (3) bereits verlassen hat, eines besonderen Zeugnisses über die in seinem jetzigen Verhältnisse bewiesene sittliche Führung,

seit der letzten Prüfung nachgewiesen haben oder noch bis zum 6. März d. J. nachweisen werden.

Bis zum letztgedachten Tage haben auch die schon angemeldeten, aber noch zur Nachbringung von Zeugnissen durch besondere Verfügungen angewiesenen Candidaten dieser Aufgabe zu genügen, indem später eingehende Meldungen und Bescheinungen in den angegebenen Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Diejenigen Candidaten, deren unbedingte Felddienstfähigkeit nicht bereits durch Bescheinigung ihres Hausarztes, des Königl. Kreisphysikus oder eines Militairarztes nachgewiesen ist, haben sich am Nachmittage des 16. März, von 2 Uhr ab, im hiesigen Allgemeinen Garnison-Lazareth dem der unterzeichneten Commission beigeordneten Garnison-Stabsarzt, Herrn Dr. Lincke, zu ihrer körperlichen Untersuchung vorzustellen.

Stralsund, den 19. Januar 1852.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(No. 25.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Februar 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum des Anfangs der Versteigerung.	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Bremerhagen,	2.	Weichmengholz in Klaftern	Forsthaus in Bremerhagen.
	II. Wittenhagen,	4.	Eichen-Bau- u. Nutzholz, Eichen- und Buchen-Brennholz, Weichmengholz in Klaftern	Gasthof in Abtshagen.
	III. Elmenhorst,	7.	Eichen- und Fichten-Bau-, Nutz- und Brennholz und Weichmengholz in Klaftern	Gasthof in Elmenhorst.
	IV. Abtshagen,	12.	Eichen- und Buchen-Nutz- und Brennholz und Weichmengholz in Klaftern	Gasthof in Abtshagen.
	V. Kronhorst,	16.	desgl.	Försterwiese im „neuen Felde.“
	VI. Kl. Barnekow,	23.	Eichen-Bau- u. Nutzholz, Eichen- und Buchen-Brennholz Weichmengholz in Klaftern	Buchholzer Gehege.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Dorf	I. Ahrenshoop	19.	Morgens 10 Uhr.	Eichen-, Buchen-Weichholz und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Ahrenshooper Gehölz.
	II. Born,	21.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Gasthof zu Born.
	III. West-Prerow,	24.		Desgl. und Erlen-Brennholz	Schlötenkrug.
	IV. Wieck,	26.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	V. Zingst u. Straminke,	28.		Eichen-, Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Jägerhof, Schlag 10, Wendfeld, XVII—XVIII, 19—22.	2.	Morgens 10 Uhr.	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 9, Praegel, XIV, 20—23.			Weichbrennholz und Kiefern-Bau- und Nutzholz	Jagdkrug.
	II. Gr. Ernsthof, Schlag 27, Retzbander Haide, IV, 2, Schlag 31, Totalität	6.		Kiefern-Klafterholz	Forsthaus Gr. Ernsthof.
	III. Buddenhagen, Schlag 2, Gehege IX, 8—12	11.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Jagdkrug.
	Schlag 6, Kl. Hagen, IV, V, 5—7.			Weichunterholz	Jagdkrug.
	IV. Gladrow, Schlag 22, Hufen III, 5.	16.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Hanshäger Krug.
	V. Warsin, Schlag 18, Warsiner Heide, X—XII, 10—12.	21.		Kiefern-Bau- und Nutzholz	Im Schlage.
Poggendorf	Zetelvitz	10.	Morgens 10 Uhr.	Kiefern-Nutz- und Brennholz in Klaftern und langen Haufen, Nutzholz-Stangen, Reiserholz zu Zaunen, Eichen-Reiserholz	Zetelvitzer Kamp im Schlage
	Krenwald	16.		Buchen-Nutz- und Brennholz, Weichholz-Reiser	Im Schlage.
	Poggendorf,	19.		Eichen- und Buchen-Nutz- und Brennholz	Im Schlage an der Grenze mit Bilow.
Schuenhagen*)	Endingen, Mönchsdamm und Jacobsdorfer Fuchsberg,	5.		Menaholz in Haufen, einige Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Brennholz in Klaftern	Endingen, in der Wohnung des dortigen Statthalters, wo auch der Verkauf geschieht.
	Papenkagen, Schuenhäger Wald	9.		desgl. und etwas Buchen-Brennholz in Klaftern	Schulzenwohnung zu Lenders-hagen, allwo verkauft wird.
	Horst, Weitenhäger Gehege	17.		Buchen-Derb- und Reiserbrennholz in Klaftern	Im Schlage.
	Bussin, Bussiner Kämpe,	21.		Menaholz in Haufen u. Eichen-Nutzholzabschnitte, sowie aufgearbeitetes Eichen-Derb- und Reiserbrennholz	Desgl.
	Endingen, Dänhorst, Petershorst u. s. w.	27.		Aufgearbeitetes Buchen-Brennholz	Statthalterwohnung zu Endingen, woselbst der Verkauf Statt hat.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder.	Hagen, Stubnitz, Jagen 110.	9. Morgens 10 Uhr.	Buchen-Nutzholzabschnitte und Buchen-Klafterholz	Hagensches Baumhaus.
	Rusewase, Stubnitz und Rusewaser Hufenholz, Jagen 73, 74, 86	10.	desgl.	Buddenhäger Baumhaus.
	Mölln-Medow, Insel Pulitz	6.	Weichholz-Reiser in Klaftern	Im Schlage.
	Hagen, Stubnitz, Jagen 110. und 111.	26.	Buchen-Nutzholzabschnitte und Buchen-Klafterholz	Hagensches Baumhaus.
	Rusewase, Stubnitz und Rusewaser Hufenholz, Jagen 74. und 84.	27.	desgl.	Buddenhäger Baumhaus.

*) Bemerkung: Die nicht an Stelle verkauft werdenden Hölzer werden auf Verlangen der Kaufliebhaber die betreffenden Schutzbeamten an Stelle vorzeigen, zu welchem Behufe diese Tages vor dem Verkaufe, Morgens 10—1 Uhr, sich im Schlage aufhalten werden.

Stralsund, den 20. Januar 1852. Der Königliche Forstmeister von Hagen.

Personal-Chronik.

In Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers Thilo zu Reinkenhagen und des Pächters Schümann zu Wilmshagen ist der Gutsbesitzer Drewitz zu Altenhagen und der Domainenpächter Hartwig Appelmann zu Hildebrandshagen als Armenpfleger des Kirchspiels Reinkenhagen erwählt und bestätigt worden. (No. 1472. Decbr. 51.)

Versetzt ist der Gymnasial-Lehrer Dr. Kock von dem Friedrich-Wilhelms Gymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Anklam. (No. 327. Januar 52.)

Der Pastor Paul Wilhelm Adolph Neumann, bisher in Gülz, Synode Treptow a./T., ist als Pastor primarius in Treptow a./Rega angestellt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1902. Januar 52.)

Der Feldwebel Petermann ist als Buchhalter bei der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern angestellt. (No. 351. Januar 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 4.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 4. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 4. Stralsund, den 22. Januar 1852.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Conditor Heinrich Eduard Gollnow hierselbst verkaufte, in der Heilgeiststraße sub Litt. B. No. 31. belegene Wohnhaus c. p. dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 13ten, 27sten Januar und 10ten Februar 1852,
Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Stralsund, den 21. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schuhmachermeisters Ludwig August Kadow gehörende, auf dem Catharinenberge unter Litt. C. No. 282. hieselbst belegene Haus soll Erbtheilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb Kaufliebhaber sich in dem auf

den 12ten Februar, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzten einzigen Bietungstermine einfinden mögen.

Stralsund, den 19. December 1851.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des am 14. November v. Js. hierselbst verstorbenen Schuhmachermeisters Ludwig August Kadow Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 20sten Januar, 3ten und 17ten Februar, Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden bei Vermeidung des Ausschlusses.

Stralsund, den 28. December 1851.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schenkwirthes Joachim David Elias Rätz gehörende, hinterm Johannis in Kesserhagen unter Litt. A. No. 37.

Digitized by Google

hieselbst belegene Haus soll Erbtheilungs halber an den Meistbietenden verkauft werden und ist ein einmaliger Licitationstermin auf

den 5ten Februar k. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königl. Kreisgerichte hierselbst angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber einfinden mögen.

Stralsund, den 30. December 1851.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Schneidermeister Carl Gustav Theodor Klinkert verkaufte, hieselbst in der Kleinschmidtstraße sub Litt. A. No. 210. belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 27sten Januar, 10ten und 24sten Februar d. Js.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 2. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Nachstehendes Erkenntniß:

Im Namen des Königs!

Auf die Anklage der Königlichen Staatsanwaltschaft wider den Tuchmachergesellen Johann David Voß aus Consages bei Anclam

hat die erste Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Stralsund in ihrer Sitzung vom 3. Septbr. 1851, an welcher Theil genommen haben:

der Kreisrichter Wagener, als Vorsitzender,
der Kreisrichter Fleischer,
der Kreisrichter Dr. Silberschlag, } als Beisitzer,

nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung der Sache für Recht erkannt, daß der Angeklagte, Tuchmachergeselle Johann David Voß des zweiten Bettelns schuldig und dieserhalb mit dreitägigem Gefängniß zu bestrafen, die Kosten außer Ansatz zu lassen resp. niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem in contumaciam verurtheilten Angeklagten ꝛc. Voß gegen dasselbe eine vom Tage der Insertion zu berechnende vierwöchentliche Restitutionsfrist offen steht, nach deren Ablauf aber mit der Strafvollstreckung verfahren werden wird. Stralsund, den 10. Januar 1852.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung für Strafsachen.

Bekanntmachung.

Der Steinsetzermeister Carl Friedrich Wilhelm Streitz hier und dessen Ehe-

Digitized by Google

ſtau Caroline Eliſe Helene geb. Kuhlmann, letztere unter Zuſtimung ihres Geſchlechts-Curators, haben mittels gerichtlichen Vertrags vom 6. d. Mts. die Gütergemeinſchaft unter ſich inſoweit ausgeſchloſſen, daß keiner von ihnen für die künftigen Schulden des Andern zu haften hat.

Greifswald, den 12. December 1851.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, Abtheilung II.
Dr. Teßmann.

Bekanntmachung.

Das auf der Greifswalder Wyck sub No. 18. belegene, zum Nachlaſſe des Schiffs-Capitains C. W. Weidemann gehörige Wohnhaus nebſt Stall und Zubehör, ſo wie nachſtehende gleichfalls zu dem Nachlaſſe gehörige Schiffsparten:

11/60 Part des Briggſchiffes „Vesta“, (Correſpondent-Rheder Conſul Graebener), 1/60 Part der „Wida“ (Capitain Schütt), 1/60 Part der „Ceres“ (Capitain Zillmer), 2/60 Part des Schooners „Amalie“ (Capt. Strumpel), und 1/30 Part der „Anna Sophia“ (Capitain J. Schütt),

ſollen im Königlichen Kreisgerichte hieſelbſt im Termin:

den 31ſten Januar 1852, Vormittags 10 Uhr,

zum Verkaufsaufbot gebracht werden, wozu Kaufliebhaber geladen werden.

Greifswald, den 22. December 1851.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schlächter Friedrich Fiene hieſelbſt und ſeine Ehefrau Chriſtiane geb. Heyden, geſchiedene Maurer Schmietendorff, letztere unter Zuſtimmung ihres Geſchlechts-Beiſtandes, haben durch Vertrag vom heutigen Tage die zwiſchen ihnen beſtehende Gütergemeinſchaft dergeſtalt aufgehoben, daß für die Zukunft keiner für die Schulden des andern haftet.

Greifswald, den 14. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, Abtheilung II.

(L. S.) Dr. Teßmann.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Ackerbürger Heinzelmann zu Garz mittelſt Vertrages vom 24. September v. Js an den Schmidt Hübner zu Carnitz verkaufte, zu Garz an der großen Heerſtraße sub. No. 64. belegene Wohnhaus nebſt Durchfahrt, Pferdeſtall, dem hinter den verkauften Gebäuden belegenen Hof- und Gartenplatze und ſonſtigem Zubehör, Forderungen und Anſprüche zu haben vermeinen, werden auf den Antrag der Contrahenten hierdurch geladen, dieſelben in einem der auf

den 6ten und 20ſten Februar und 5ten März d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

Digitized by Google

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 9. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das dem Tischlermeister Holmelin zu Altefähr gehörige daselbst an der Putbusser Land-Straße sub Litt. B. No. 3. belegene Wohnhaus nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Besitzers hierdurch geladen, dieselben in einem der auf

den 6ten und 20sten Februar und 5ten März d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 9. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von der Ehefrau des Schmidt Utz zu Middelhagen an den Müller Busch zu Kl. Hagen mittelst Vertrages vom 2. d. M. verkaufte, zu Middelhagen auf Mönchgut belegene Schmiede- und Büdnergehöft No. 1., bestehend aus dem Wohnhause nebst Scheune, der Schmiede, einem Areal von ungefähr 15 Morgen Preußischen Maaßes und sonstigem Zubehör, die Saaten und Ackerarbeiten, den vorigjährigen Einschnitt und den Blasebalg in der Schmiede Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf den Antrag des Käufers hierdurch geladen, dieselben in einem der auf

den 6ten und 20sten Februar und 5ten März d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 9. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Zimmermeister Heinrich Werner zu Gingst mittelst Vertrages vom 22. Juli v. Js. an den Tischlermeister Johann Karnatz daselbst verkaufte, zu Gingst auf Pastoratgrunde sub No. 61. belegene Wohnhaus mit Stallgebäude, dem Erbpachtrechte an Haus-, Hof- und Gartenplatz und den beiden Weideparcellen No. 121 und 62 aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers hierdurch geladen, dieselben in einem der auf

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 29. Januar 1852.

(No. 26.) **Bekanntmachung,** (No. 448. Januar 52.)

betreffend die Rückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe von Jahre 1848.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J., hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 8.

am 1sten April d. J.,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst (Taubenstraße No. 30.) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1sten März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controlle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den vorerwähnten Verzeichnissen werden von der Controlle der Staatspapiere und den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf. Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 27.) Betrifft die Verhältnisse der Hebammen. (No. 892. Januar 52.)

Da die Verordnung vom 6. Januar 1841, das Hebammenwesen betreffend (publicirt in unserm Amtsblatt von 1841 Stück 17.), insbesondere die Bestimmung ad 4., wonach

keine Hebamme ihren Wohnsitz auf dem Lande an irgend einem Orte nehmen oder verändern darf ohne Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Königl. Landraths oder Kreisphysikus, häufig unbeachtet gelassen ist, so finden wir uns veranlaßt, dieselbe nachstehend zu republiciren.

Um den Uebelständen zu begegnen, welche, nach dem bei dem Ministerium darüber von mehreren Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Concurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgendes fest:

1) Es ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen, von einer Commüne ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen ist. Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen:
   a) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hierzu qualificirt sei,
   b) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe,
   c) ihren Taufschein.

Frauen über dreißig Jahren sind in der Regel nicht zum Hebammenunterrichte zuzulassen.

2) Die Zulassung zur Prüfung, Behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann ohne Ausnahme nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie in einem Königlich Preußischen Hebammen-Lehr-Institute einen vollständigen Hebammen-Lehrcursus absolvirt, und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

3) Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erlangter Approbation aus der Commüne, von welcher sie das Behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehr-Institut ihr ertheilte Wahl-Attest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben wegzuziehen.

4) Es steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigner Willkür an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen resp. der städtischen Polizei-Behörde und auf dem Lande des Kreis-Landrathes, sowie zugleich des betreffenden Kreisphysikus überlassen, ob einer Hebamme die von ihr nachgesuchte Niederlassung an einem Orte zu verstatten sei oder nicht. Der Entscheidung hierüber haben die ebengenannten Behörden zum Grunde zu legen die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publicums und der Möglichkeit der Subsistenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Ortes, an welchem sie früher wohnhaft gewesen, und dem betreffenden Kreis-Physikus ihr ertheilten Zeugnisse über die von ihr bewiesene Geschicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, sowie über ihre seitherige sittliche Führung.

Digitized by Google

Die Ablegung einer besonderen Prüfung für den Fall, daß eine Hebamme sich an einem Orte niederzulassen beabsichtigt, welcher über 20,000 Seelen zählt, ist ferner nicht erforderlich. Berlin, den 6. Januar 1841.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Stralsund, den 24. Januar 1852.

Jagd-Polizei-Angelegenheiten.

(No. 28.) Verordnung der Königlichen Regierung über den diesjährigen Schlußtermin der Niederjagd. (No. 2212. Januar 52.)

Bei dem ungewöhnlich und lanz andauernden milden Wetter sehen wir uns veranlaßt, den Schlußtermin der Niederjagd für dieses Frühjahr schon auf den 10ten Februar c. festzusetzen und von da ab die Schonzeit derselben eintreten zu lassen.

Stralsund, den 23. Januar 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 29.) Bekanntmachung. (No. 1913. Januar 52.)

Es ist auch in unserer Provinz mehrfach vorgekommen, daß Glieder der evangelischen Kirche sich solchen in neuerer Zeit entstandenen Religionsgesellschaften angeschlossen haben, deren Diener nicht nur von der Befugniß ausgeschlossen sind, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, sondern die sogar nicht einmal die Genehmigung des Staates nachgesucht oder erhalten haben. Insofern ein solcher Uebertritt zu derartigen neuen Religionsgesellschaften auf klarer Einsicht in die Sachverhältnisse beruht, und unter Beobachtung der im §. 17. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1847 vorgeschriebenen Formen Seitens solcher Personen erfolgt, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen, muß zwar die Kirche den Verlust schmerzlich bedauern und in den Verirrungen ihrer bisherigen Glieder eine Aufforderung erblicken, durch treue Verkündigung der göttlichen Wahrheit weiterem Abfall vorzubeugen; aber sie wird es nicht als ihre Aufgabe betrachten dürfen, denen, die sich mit Bewußtsein von ihr losgesagt haben, ihre seelsorgerische Thätigkeit zuzuwenden. Wenn dagegen, wie die Erfahrung lehrt, manche Glieder der evangelischen Kirche in Betreff der Lehre und des Glaubens solcher neuen Religionsgesellschaften sich in völligem Irrthum befinden, und durch den Namen, den dieselben sich beilegen, getäuscht, ohne zu ahnen, daß sie dadurch das Band der Gemeinschaft mit der christlichen Kirche zerreißen, entweder aus der evangelischen Kirche förmlich austreten, oder doch durch Theilnahme an den Gottesdiensten und an den Sacramenten sich einer solchen Religionsgesellschaft anschließen, so erscheint es als die Pflicht der Kirche, ihre Stimme warnend und ermahnend zu erheben und auf die inneren und äußeren Gefahren hinzuweisen, denen solche Glieder der Kirche sich aussetzen. Wir sehen uns deshalb zu folgender Bekanntmachung veranlaßt:

Digitized by Google

Von den meisten der in neuerer Zeit entstandenen Religionsgesellschaften, namentlich den sogenannten freien christlichen oder freien evangelischen Gemeinden, ist es bereits zu Tage gekommen, daß sie diesen Namen mit Unrecht führen, da sie weder evangelisch, noch überhaupt christlich sind. Sie erkennen die in der heiligen Schrift enthaltene Offenbarung nicht an und läugnen diejenigen Thatsachen und Wahrheiten, auf denen die christliche Kirche als auf ihrem Grunde erbauet ist. Deshalb hat denn auch die evangelische Kirche unseres Landes sich von jeder Gemeinschaft mit diesen Religionsgesellschaften losgesagt. Sie erkennt die von ihren Dienern vollzogenen Taufen und Confirmationen nicht an; sie gestattet den Gliedern derselben nicht die Theilnahme am heiligen Abendmahle, nimmt sie nicht als Taufzeugen an, segnet ihre Ehen nicht ein, enthält sich jeder Mitwirkung bei ihren Begräbnissen und versagt ihnen den Mitgebrauch ihrer gottesdienstlichen Gebäude.

Aber auch von Seiten des Staates werden diese Gemeinden nicht anerkannt, und die von ihren sogenannten Geistlichen vollzogenen Handlungen haben eben so wenig civilrechtliche Geltung, wie die von denselben ausgestellten Zeugnisse auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen dürfen. Insbesondere können durch die von ihnen vollzogenen ehelichen Einsegnungen keine gültigen Ehen geschlossen werden, und die aus solchen Verbindungen hervorgehenden Kinder erlangen die Rechte ehelicher Kinder nicht.

Hieraus werden alle Glieder evangelischer Gemeinden leicht zu ermessen im Stande sein, welchen Gefahren für ihr inneres christliches Leben sie schon durch den Anschluß an dergleichen Religionsgesellschaften sich aussetzen, und welche Nachtheile auch für das bürgerliche Leben ihnen aus einem förmlichen Uebertritt zu denselben erwachsen. Wir warnen sie deshalb, sich durch die Täuschungen und Vorspiegelungen verlocken zu lassen, durch welche jene Religionsgesellschaften sich in den evangelischen Gemeinden Anhänger zu verschaffen eifrig bemüht sind. — Stettin, den 13. Januar 1852.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 30.)

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 16. Januar 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruck-Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des ausgeschiedenen Schiffs-Capitains Michael Kraeft ist der Schiffer-Altermann J. J. Schillow hierselbst zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 5.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 29. Januar 1852.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem Se. Durchlaucht, der regierende Fürst, Unser gnädigster Herr, durch Höchste Verordnung vom heutigen Tage die durch das Gesetz vom 30sten Mai 1851 bestimmte Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets über den 31sten December v. J. hinaus bis zum 15ten Februar d. J., Mittags 12 Uhr, prolongirt hat, so wird dieses hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß diejenigen Fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Kassenbillets vom Jahre 1848, welche bis zu dem obengedachten Zeitpunkte bei der Fürstlichen Haupt-Landeskasse hier präsentirt werden, von derselben auf Verlangen des Inhabers entweder gegen Metallgeld oder gegen neue, durch das Gesetz vom 30. Mai 1851 emittirte Kassen-Anweisungen eingelöst werden können.

Rudolstadt, den 12. Januar 1852.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

von Wertrab.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 5. Februar 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 2. Februar d. Js. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3477. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1851, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden; unter

„ 3478. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte; unter

„ 3479. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Crefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Crefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur niederländischen Grenze, sowie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chausseen; unter

„ 3480. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen; unter

„ 3481. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteberg; unter

„ 3482. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimal hundert und siebenzig tausend Thalern. Vom 29. December 1851; unter

„ 3483. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete; unter

„ 3484. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit; unter

„ 3485. die Verordnung über die Organisation der Verwaltungs-Behörden der hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852; und unter

„ 3486. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

(No. 31.) **Bekanntmachung.**

Zur Deckung der Ausgaben, welche im Jahre 1852 aus der Neuvorpommerschen Landarmen-Kasse zu leisten sind, ist nach dem von dem Neuvorpommerschen Communal-Landtage unter dem 27. November 1851 aufgestellten Etat eine Summe von 7400 Thlrn., geschrieben: Siebentausend Vierhundert Thalern erforderlich.

Behufs der Aufbringung derselben wird hierdurch in Folge Antrages der Herren Landkasten-Bevollmächtigten ein Aufschlag

a) von 1 Sgr. 8 Pf., geschrieben: Einem Silbergroschen acht Pfenningen pro Thaler des diesjährigen Einkommensteuer-Ansatzes und

b) von 1 Sgr. 9 Pf., geschrieben: Einem Silbergroschen neun Pfenningen pro Thaler des diesjährigen Klassensteuer-Ansatzes,

der Bewohner des platten Landes, der klassensteuerpflichtigen Städte, der Vorstädte von Stralsund und Greifswald, mit Ausschluß der Prediger, Schullehrer und Hebammen, unter verhältnißmäßiger Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Stralsund und Greifswald und des Anclamer Peendammes angeordnet und der Termin zur Einzahlung dieses Aufschlags an die Ortserheber, sowie zur Abführung desselben an den Neuvorpommerschen Landkasten, auf den Monat Februar d. J. festgesetzt.

Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte, sowie der Ortsvorstand zu Anclamer Peendamm, werden rücksichtlich des aufzubringenden Beitrags Seitens der Königlichen Regierung zu Stralsund mit Anweisung versehen werden, damit dessen Einziehung von Ersteren ebenfalls durch einen Aufschlag auf die klassificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer, von Letzterem aber nach der zur Aufbringung von Communal-Bedürfnissen dort stattfindenden Besteuerungsweise bewirkt wird.

Den Magistraten der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Stralsund und Greifswald bleibt dagegen überlassen, die auf dieselben treffenden Beiträge, welche ihnen die Königliche Regierung bekannt machen wird, aus dem Communal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen. Stettin, den 24. Januar 1852.

Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 32.) Betrifft die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie- und der Garde-Ulanen-Regimenter. (No. 2564. Januar 52.)

In Folge Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 22. d. Mts. wird nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. October v. Js. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stralsund, den 29. Januar 1852.

Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Com-

Digitized by Google

mando's des Garde-Corps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag Folgendes:

1) Das Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten, daher dasselbe den Namen „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment" annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnieen zugetheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.
2) Die beiden Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr" ab, und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. October 1851. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

(No. 33.) Betrifft den Eintritt Freiwilliger in die Schulabtheilung zu Potsdam. (No. 1061. Febr. 52.)

In Folge höheren Auftrags werden nachstehende, von dem Herrn Kriegsminister vervollständigte Nachrichten für die in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam eintretenden Freiwilligen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Amtsblatte für das Jahr 1844 St. 30. publicirten Nachrichten als nicht mehr geltend zu betrachten sind. Stralsund, den 3. Februar 1852.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.
2. Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die

Digitized by Google

Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

5. Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schul-Abtheilung.
10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schulabtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.
11. Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Kommando der Schul-Abtheilung, in dem Zeitraume vom 1sten April bis 1sten Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
    a) Taufschein,
    b) Führungs-Attest seiner Ortsobrigkeit,
    c) Führungs-Attest seines Lehr- oder Brodherrn,
    d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando,
    e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule,
    f) den Impfschein,
    g) den Confirmationsschein,
    h) eine durch die Ortsbehörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.
12. Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Commando erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schul-Abtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Commando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.

Digitized by Google

13. Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.
14. Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
15. Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualificirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commando's der Schul-Abtheilung spätestens bis zum 20sten Juli jeden Jahres angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen:
    a) des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844 vorgeschriebenen Nationals,
    b) des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes,
    c) des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwilligen anzumelden, so ist dies der Schul-Abtheilung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Januar 1852. Das Kriegs-Ministerium.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 34.) Betrifft eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der Kirche zu Cammelwitz im Regierungs-Bezirk Breslau. (No. 1956. Januar 52.)

Die evangelische Kirche zu Cammelwitz, im Regierungs-Bezirk Breslau, ist im Jahre 1849 ein Raub der Flammen geworden.

Zum Wiederaufbau derselben ist die Summe von 8800 Thlrn. erforderlich, von denen die Mitglieder der Kirchen-Gemeinden 4800 Thlr. und außerdem für die Anschaffung neuer Glocken an Stelle der geschmolzenen, so wie für die Bewährung des Kirchhofes eine Summe von etwa 250 Thlrn. aufzubringen haben.

Wenn nun auch mehrere der Eingesessenen der zur Parochie gehörigen Ortschaften ihren Beitrag zu leisten im Stande sein werden, so ist doch der überwiegend größere Theil derselben hierzu unvermögend, besonders aber ist die Gemeinde Cammelwitz außer Stande, auch nur den 10ten Theil des auf sie fallenden Betrages aufzubringen, da fast alle Einwohner ihren Hauptunterhalt mit Tagearbeit erwerben müssen, und größtentheils selbst Brandschaden erlitten haben. Dazu kommt, daß die Kräfte sämmtlicher Verpflichteten durch den vollführten Aufbau des Pfarrgehöfts bereits erschöpft sind.

Unter diesen Umständen ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Beschaffung der Kosten zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Cammelwitz eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden.

In Bezug hierauf weisen wir sämmtliche Herren Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, diese Collecte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten, und die eingegangenen Beträge binnen 3 Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse zu befördern. Stralsund, den 28. Januar 1852.

Digitized by Google

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 35.) Bekanntmachung.

Die von der Königlichen Regierung bestätigten Beschlüsse des Kreistages, daß:

1) die von dem Kreise Rügen zum bevorstehenden Petri-Termine zu bewirkende Rückzahlung der von dem Neuvorpommerschen Landkasten vorgeschossenen Kosten der Landwehr-Mobilmachungs-Pferde im Betrage von 3416 Thlrn. 14 Sgr. 8 Pf. durch Aufschlag von 3 Sgr. 4 Pf., geschrieben Drei Silbergroschen Vier Pfennigen, auf den Thaler der diesjährigen, durch das Gesetz vom 1. Mai v. Js. eingeführ- Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, und

2) der gleichfalls zu Petri zurückzuzahlende Beitrag zu der zur Auffüllung des Reserve-Magazins zu Stettin erforderlich gewordenen Landlieferung zum Betrage von 1027 Thlrn. 21 Sgr. 1 Pf. durch Aufschlag von 1 Sgr. 7 Pf., geschrieben Einem Silbergroschen Sieben Pfennigen, auf den Thaler der durch die IIte und IIIte Haupt-Klasse aufkommenden diesjährigen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werde, werden hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntniß der Eingesessenen des Kreises gebracht, die von ihnen zu entrichtenden Beiträge in der ersten Hälfte des Februar-Monats resp. an die Steuer-Erheber und die Königl. Kreiskasse hierselbst einzuzahlen.

Bergen, den 29. Januar 1852. Der Landrath des Kreises Rügen v. d. Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 36.) Kirchliche Schenkungen. (No. 1898. Januar 52.)

Wir bringen hiermit gerne als Zeichen kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kunde,

daß zu den Kosten der Erneuerung der Kirche zu Ranzin von einem dortigen Gemeindegliede, außerdem, daß dasselbe die Kirche mit einer angemessenen Kanzel und Altarbekleidung und Leuchtern beschenkt hat, noch 1250 Thlr. und von den übrigen Ranziner Eingepfarrten 620 Thlr. beigetragen worden sind, und

daß die Kapelle zu Ludwigsburg von ihrem Patron eine neue geschmackvolle Kanzel- und Altarbekleidung nebst angemessenen Altarleuchtern zum Geschenke erhalten hat.

Stralsund, den 28. Januar 1852. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 37.)

Dem Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1852 ein Patent

auf eine Reversions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(No. 38.)

Dem Schlossermeister H. Benecke zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtung an Bramaschlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 39.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 40.)

Dem Feodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadelgewehr, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Erhalten haben das Prädikat eines Professors die Oberlehrer Dr. Grieben am Gymnasium zu Cöslin und Dr. Barges am Gymnasium in Stettin.

Ernannt ist zum Oberlehrer der Gymnasial-Lehrer Calo in Stettin.

Stettin, den 21. Januar 1852.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(No. 1753. Januar 52.)

Der Wundarzt erster Klasse Niemeyer hat sich in Prerow auf dem Darß niedergelassen. (No. 894. Januar 52.)

Der Thierarzt erster Klasse Munckel hat sich in Stralsund niedergelassen. (No. 894. Januar 52.)

Der Predigtamts-Candidat v. Homeyer ist zum Pastor in Deyelsdorf, Synode Loitz, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden. (No. 1914. Januar 52.)

Der Pastor Hermann Friedrich Wilhelm Petrich, bisher in Dobberphul in der Synode Cammin, ist als Pastor in Bahn angestellt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1920. Januar 52.)

Der invalide Oberjäger des Königl. 2ten Jäger-Bataillons Behm ist zum Königl. Forstaufseher zu Klein-Zetelwitz, Forstrevier Poggendorf, definitiv bestätigt worden. (No. 2271. Januar 52.)

Digitized by Google

Der bisherige Kreisrichter Amadeus Odebrecht zu Bergen ist zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bergen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notar in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald ernannt worden.

Der invalide Jäger des 2ten Jäger-Bataillons Plagens ist zum Königl. Forstaufseher zu Straminke, Forstreviers Darß, definitiv bestätigt worden.

Der Regierungs-Secretair Schütt hieselbst ist zum Kreissteuer-Einnehmer zu Greifswald ernannt. (No. 1774. Januar 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 6.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 12. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

No. 41.) Betrifft die Ausschreibung einer Steuer für die Kasse des Rügenschen Lazareths. (No. 66. Februar 52.)

Zur Bestreitung der für das Jahr 1852 vorkommenden Ausgaben des Rügenschen Landes-Lazareths wird hiermit eine Anlage von 1 Thlr. 22½ Sgr. auf jede contribuable Hufe Rügens angeordnet. Demzufolge werden gesammte betreffende Hufen-Contribuenten hiermit angewiesen, diese Steuer bis zum 1. April d. J. an die Collectur jeden Ortes zur Ablieferung an die Lazareths-Kasse in Bergen prompt zu berichtigen.

Stralsund, den 7. Februar 1852.

Vermischte Nachrichten.

(No. 42.) Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende von den Post-Aemtern in Stralsund und Greifswald eingereichte unbestellbare Passagier Effecten:

1) ein brauner Stock mit weißem Knopfe,
2) ein weißleinenes Taschentuch.

Beide Gegenstände sind am 25. August v. Js. im Passower Personenpostwagen zurückgelassen.

3) ein Paar Stulpen in einem bunten Taschentuche, welches am 3. September v. Js. in der Beichaise von Richtenberg hier vorgefunden ist,
4) ein am 10. September ejd. im Rostocker Personen-Postwagen zurückgelassener baumwollener Sonnenschirm,
5) drei baumwollene Regenschirme,
6) ein seidener Regenschirm.

Die sub No. 5. und 6. genannten Gegenstände sind in der Passagierstube des Post-Amts in Greifswald herrenlos vorgefunden.

Ebendaselbst sind:

7) ein grün-tuchener Fußsack,
8) ein Kober mit einer Flüssigkeit enthaltenden Flasche,

am 12. November v. J. vorgefunden und abgeliefert;

Digitized by Google

9) eine kurze Pfeife mit rothem Thonkopfe,
10) eine Pfeife mit langem, schwarzem Abgusse.

Beide sub No. 9. und 10. bezeichnete Gegenstände sind resp. am 18ten October und 15. November v. J. in der hiesigen Passagierstube zurückgelassen.

11) ein am 15. November pr. zur hiesigen Packkammer abgeliefertes und nicht zurückgefordertes Paar alter Galoschen nebst einer wollenen gehäkelten Damenhaube.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, die qu. unbestellbaren Passagier-Effecten zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Stralsund, den 3. Januar 1852. Königliche Ober-Post-Direction.

(No. 43.) **Uebersicht** (No. 886. Jan. 52.)

des Bestandes, Zu- und Abganges von Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1851 zu Stralsund.

Bestand am 1. Januar 1851.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1851.			Total-Summa.	Abgang bis zum Schluß December 1851.									Bestand am 1. Januar 1852.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
16	13	29	1	—	1	30	—	—	—	—	—	—	2	1	3	15	12	27	

Art der Krankheiten:

Blödsinn	16
Blödsinn m. St.V. Tanz	1
Geistesschwäche	1
Epilepsie mit Tobsucht	2
Wahnsinn	4
Narrheit	1
Sieche	2

Stralsund, den 15. Januar 1852. Dr. v. Wulff Crona.

(No. 44.) (No. 809. Februar 52.)

Die Direction des klinischen Lazareths erlaubt sich der gesetzlichen Vorschrift gemäß über die Verwaltung der gedachten Anstalt für das Jahr 1851 nachfolgenden öffentlichen Bericht abzustatten:

Digitized by Google

I. Zahl der Kranken:
a) Am Schlusse des Jahres 1850 blieben Bestand 59
b) Aufgenommen sind im Laufe des Jahres 556
615

Davon fielen anheim: der medizinischen Klinik 386
der chirurgischen Abtheil. 229
615

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 18,170 und die durchschnittliche Zahl der Kranken täglich auf 50.

III. Freitage wurden vergeben:
a) von den klinischen Lehrern 3650
b) von der Königlichen Regierung 912½
4562½

Hiervon genossen Kranke:
1) ganze Freistellen 134
2) halbe „ 4
3) dreiviertel „ 1
139.

IV. Die Zahl der Kranken, wofür der etatsmäßige Satz von sieben Silbergroschen täglich bezahlt werden mußte, betrug 471
zur Hälfte 4
zu 1 Viertel 1
476

Der etatsmäßige Verpflegungssatz betrug für jeden einzelnen Kranken pro Tag 4 Sgr. 2 Pf.

V. Erfolg der Behandlung:

a) geheilt wurden	478	—	auf der mediz. Abthl.			322	auf der chirurg. Abthl.				156.
b) gebessert wurden ..	19	—	„	„	„	5	„	„	„	„	14.
c) ungeheilt entlassen...	11	—	„	„	„	3	„	„	„	„	8.
d) gestorben sind	38	—	„	„	„	24	„	„	„	„	14.
Davon kamen dem Tode nahe in die Anstalt 9.											
e) in Behandlung blieben	69	„	„	„	„	32	„	„	„	„	37.
						386					229.

VI. Durchschnittliche Dauer der Kur:
a) auf der medizinischen Abtheilung ..... 20¼ Tage,
b) auf der chirurgischen Abtheilung ..... 35¾ Tage.

Digitized by Google

Art der Krankheiten.

A. Innere.

1. Fieberkrankheiten	58	5. Syphilitische Krankheiten	30
2. Entzündungen	78	6. Fehler der Aus- und Absonderung	10
3. Nervenkrankheiten	24	7. Hautkrankheiten:	
4. Cacherien u. Abzehrungskrankheiten:		a) Krätze	125
a. Wassersucht	14	b) anderweitige	11
b. Schwindsucht	15	8. Organische Krankheiten	11
c. Anderweitige	10		

B. Chirurgische.

1. Entzündungen	38	d) Krebsgeschwüre	7
2. Verletzungen:		5. Balggeschwülste	3
a) Knochenbrüche	7	6. Augenkrankheiten	28
b) Wunden	25	7. Krankheiten der Gelenke	13
3. Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile:		8. Krankheiten der Geschlechtstheile	8
		9. Ausschlagskrankheiten	9
a) Verrenkungen	5	10. Krankheiten der Harn-Organe	4
b) Brüche und Vorfälle	4	11. Lähmungen	3
4. Verschwärungen:		12. Quetschungen	2
a) Geschwüre	54	13. Verwachsungen	3
b) Fisteln	3	14. Mißbildungen	2
c) Knochenfraß	8	15. Geschwulste	3

Chirurgische Operationen wurden gemacht 93.

Greifswald, den 25. Januar 1852.

Die Direction des klinischen Lazareths.

Dr. Berndt. Dr. Bardeleben. Borries.

(No. 45.) (No. 858. Januar 52.)

Bericht, betreffend die Verwaltung des Rügenschen Landes-Lazareths zu Bergen vom Jahr 1851.

I. Zahl der Kranken.

a) Es blieben vom Jahre 1850 Bestand 7

b) Aufgenommen wurden im Jahre 1851 .... 49 — 56

Davon fielen anheim

a) der medizinischen Abtheilung 39

b) der chirurgischen Abtheilung ..... 17 — 56

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf ..... 3843, und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich ..... $10\frac{1}{3}$.

III. Bestimmungen über die Aufnahme und Verpflegung der Kranken.

Es wurde diese veranlaßt, und dem Lazarethe wurden überwiesen:

Digitized by Google

1) auf Königl. landräthliche Verfügung	15	
2) vom Königl. Kreisgericht	3	
3) auf Rechnung verschiedener Kirchspiels-Armenverbände	8	
4) auf städtische Rechnung	5	
5) auf herrschaftliche Rechnung	9	
6) auf Rechnung mehrerer Handwerks-Aemter	11	
7) für eigene Kosten wurden aufgenommen	5	56

Die etatsmäßigen Verpflegungsgelder für jeden einzelnen Kranken betrugen täglich 5 Sgr.

IV. Erfolg der Behandlung.

1) geheilt wurden ...	33,	auf der mediz. Abthl. 28,	auf der chirurg. Abthl. 5.
2) gebessert	3,	= = = =	2, = = = = 1.
3) unheilbar entlassen	3,	= = = =	1, = = = = 2.
4) gestorben sind ...	6,	= = = =	5, = = = = 1.

Hiervon wurden dem Lazareth überliefert als unheilbar 4 und dem Tode nahe 2. In der Anstalt blieben am Schlusse des Jahres 11, in der medizinischen Abtheilung 3, und in der chirurgischen Abtheilung 8.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur.

1) Auf der medizinischen Abtheilung ..... $38\frac{7}{9}$ Tage.
2) Auf der chirurgischen Abtheilung ..... $136\frac{2}{3}$ Tage.

VI. Art der Krankheiten:

A. Innere.		B. Aeußere.	
1. Fieberkrankheiten	8	1. Entzündungen	1
2. Entzündungen	1	2. Verletzungen:	
3. Nervenkrankheiten	3	a. Wunden	2
4. Kacherien und Abzehrungs-Krankheiten:		b. Knochenbrüche	1
a. Schwindsucht	2	3. Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile:	
b. Wassersucht	3	Verrenkung	2
c. Anderweitige	3	4. Verschwärungen:	
5. Syphilitische Krankheiten	3	a. Geschwüre	4
6. Hautkrankheiten:		b. Fisteln	1
a. Krätze	15	c. Knochenfraß	1
b. Anderweitige	1	5. Krankheiten der Gelenke	2
7. Ab- und Aussonderungs-Krankheiten: in den Harn- u. Geschlechtsorganen	1	6. Augenkrankheiten	2

Operationen wurden gemacht: eine Amputation des Oberschenkels.

Bergen, den 4. Januar 1852.

Die Direction des Rügenschen Landes-Lazareths in Bergen.
Dr. Benedix.

Digitized by Google

(No. 46.) **Tabellarische Uebersicht** (No. 810. Februar 52.)

des Bestandes, Zu- und Abgangs von Gemüthskranken in der Irrenheil-Anstalt zu Greifswald pro 1851.

Bestand am 31sten Decbr. 1850			Zugang bis zum 31sten Decbr. 1851			Summa im Ganzen.	Abgang bis zum Schluß des Jahres 1851												Bestand am 1sten Januar 1852			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			ungeheilt entlassen			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	
8	9	17	16	16	32	49	11	8	19	1	4	5	1	1	2	—	3	3	11	9	20	

1) Dilirium tremens 3
2) Vesania 10
3) Insania 8
4) Amentia 3
5) Nymphomania 4
6) Melancholia 11
7) Epilepsia 4
8) Mania 6

49

Greifswald, den 24. Januar 1852. Der Director der Irrenheil-Anstalt.
Dr. Berndt.

(No. 47.) **Landbeschälung im Jahre 1852.** (No. 125. Februar 52.)

Im Regierungs-Bezirk Stralsund sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise:	Anfang der Bedeckung.
1.	Grimmen	Grimmen	29. Februar.
2.	Carnin	Franzburg	1. März.
3.	Moeckow	Greifswald	29. Februar.
4.	Bergen	Insel Rügen	2. März.
5.	Gingst	dito	3. März.
6.	Parchow	dito	3. März.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, hat sich nichts geändert und wird im Uebrigen auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 3. Februar 1852. Der Landstallmeister.
v. d. Brincken.

Digitized by Google

(No. 48.) Oeffentliche Vorladung. (No. 75. Februar 52.)

Alle diejenigen unbekannten Kassen-Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 erheben zu können, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 15. April dieses Jahres unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

1) Vom 2. Artillerie-Regiment in Stralsund:
   a) die 6pfd. Batterie No. 8. 10.
   b) die 12pfd. Batterie No. 6.
   c) die Munitions-Kolonne No. 12.
   d) die 6. Festungs-Compagnie.
2) Das 2. Bataillon 2. Infanterie-(Königs-)Regiments zu Stralsund.
3) Das 2. Bataillon (Stralsund) 2. Landwehr-Regiments in Stralsund mit der Escadron, dem 2. Aufgebot und dem stellvertretenden Stabe.
4) Das Ersatz-Bataillon der 5. Infanterie-Brigade in Stralsund.
5) Das Marine-Depot in Stralsund.
6) Die Matrosen-Stamm-Division daselbst.
7) Die Corvette „Amazone", das Transportschiff „Mercur", die Dampf-Avisos „Salamander" und „Nix" sowie die Uebungs-Flottillen-Division.
8) Das 2. Jäger-Bataillon mit der formirt gewesenen Ersatz-Compagnie in Greifswald.
9) Die Königl. Garnison-Verwaltung und das allgemeine Garnison-Lazareth in Stralsund.
10) Das Festungs-Magazin daselbst.
11) Das Königl. Artillerie-Depot daselbst.
12) Das Soldaten-Kinderhaus daselbst.
13) Das Belagerungs-Lazareth daselbst.
14) Die vom Festungs-Magazin Stralsund mitverwalteten
    Festungs-Dotirungs-
    Festungs-Revenüen-
    u. extraord. Festungs-Bau-
    } Cassen.
15) Die magistratualischen Garnison-Verwaltungen zu Greifswald und Wolgast.
16) Das allgemeine Garnison-Lazareth zu Greifswald.
17) Die Abtheilung der 4. Invaliden-Compagnie in Wolgast.

Stettin, den 1. Februar 1852. Königl. Intendantur des 2. Armee-Corps.

(No. 49.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1852 ein Patent

auf eine Nähemaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Der Superintendent Fischer aus Bütow ist zum Pastor in Pasewalk und zum Superintendenten der Synode gleichen Namens ernannt und in seine Aemter eingeführt worden. (No. 101. Februar 52.)

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Joh. August Franz Wilh. Ferd. Dennert;
2) Carl Rudolph Meumann;
3) August Friedrich Wilh. Julius Platzer;
4) Albert Eduard Schwarz;
5) Edmund Bernhard Julius Thimm

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 2. Februar 1852.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

(No. 102. Februar 52.)

In Stelle des abgegangenen Schulzen C. Bahls ist der Eigenthümer Friedrich Bahls provisorisch zum Schulzen zu Gr. Zarnewanz erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1715. Januar 52.)

An Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers Duncker ist der Maurer und Hauseigenthümer Richter zu Wyck zum zweiten Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Wyck bei Greifswald erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 1302. Febr. 52.)

In Stelle des bisherigen Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln, des Steuereinnehmers Kupke zu Loitz, welcher diese Agentur niedergelegt hat, ist der Stadt-Rechnungsführer Mamerow daselbst von der Direction der gedachten Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Gutspächters Lemien zu Sellien, Hof, ist der Gutspächter Peters zu Garstitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Lancken erwählt und bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 19. Februar 1852.

(No. 50.) **Bekanntmachung,** (No. 185. Februar 52.)
betreffend die Zahlung der Kapitalbeträge der am 5. und 9. September 1851 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Kapitalbeträge der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5. und 9. September v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850,

welche in den Verloosungen vom 5. und beziehungsweise 9. September v. J. gezogen worden sind, vom 1. April d. J. ab bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zins-Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April d. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I. No. 8. und beziehungsweise Serie I. No. 4—8. zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Kapital bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1. März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Dokumente durch die Controlle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1. April d. J. ab hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Berlin, den 6. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

(No. 51.) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director v. Eckenbrecher zu Bergen zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 10. Februar 1852.

Der Appellationsgerichts-Präsident von Seeckt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 52.) Betrifft die Aufhebung des Zwangsrechts der Kirchspiels-Hebammen. (No. 822. Febr. 52.)

Da kürzlich der Fall vorgekommen ist, daß die Ortsvorsteher eines Kirchspiels bei Abschließung eines Contracts mit einer neuen Kirchspiels-Hebamme Namens der Eingepfarrten die widergesetzliche Bestimmung getroffen haben, daß die Hebammengebühren allemal der neuen Kirchspiels-Hebamme bezahlt werden sollten, wenn auch das Entbindungsgeschäft von einer andern approbirten Hebamme, selbst von einer schon früher im Kirchspiel vorhandenen, verrichtet worden, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch unsere Bekanntmachung vom 27. [illegible] 1827, welche schon unterm 3. Februar 1836 (Amtsbl. pro 1836, St. 6.) republicirt worden, abermals zu erneuern, wodurch die Aufhebung des früher den Kirchspiels-[illegible]ammen beigelegten Rechts:

die Bezahlung des [illegible]drigsten Gebührensatzes der Medicinal-Taxe auch bei Entbindungen durch andere approbirte Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1827 von uns zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist.

Stralsund, den 12. Februar 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 53.) Bekanntmachung.

Dem betheiligten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Neben-Zoll-Amte I. zu Neu-Wolkwitz im Interesse des Verkehrs die Befugniß beigelegt worden ist, Begleitscheine der Haupt-Zoll-Aemter Demmin, Swinemünde und Wolgast, sowie des Haupt-Steuer-Amts Stettin zu erledigen. Diese Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des genannten Neben-Zoll-Amts wird vom Ersten März d. J. an in Kraft treten.

Stettin, den 16. Februar 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Sethe.

(No. 54.)

Unter den Baupferden zu Planitz ist die Räude ausgebrochen und ist daher die Absperrung derselben bis weiter angeordnet. Franzburg, den 17. Februar 1852.

(No. 55.) Bekanntmachung.

Unter den Schafen zu Götemitz sind die Pocken ausgebrochen und hat in Folge dessen eine Impfung derselben bereits stattgefunden. Bergen, den 12. Februar 1852.

(No. 56.) (No. 195. Februar 52.)

Die Gerichtstage zur Untersuchung und Aburtelung der in dem Bezirk der unterzeichneten Gerichts-Commission vorkommenden, nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 und dessen Ergänzungen zu behandelnden Forststraffälle sind für das laufende Jahr auf den

30sten April cr.,

30sten Juli cr.,

30sten October cr. und
29sten Januar 1853,

Vormittags 9 Uhr, hieselbst anberaumt.

Grimmen, den 3. Februar 1852. Königliche Gerichts-Commission.
Ladewig.

Vermischte Nachrichten.

(No. 57.) **Kirchliche Schenkung.** (No. 1665. Februar 52.)

Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Wieck auf Wittow von einem dortigen Gemeinde-Mitgliede zwei sehr werthvolle versilberte Altarleuchter geschenkt worden sind.

Stralsund, den 16. Februar 1852. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 58.) **Bekanntmachung.** (No. 196. Februar 52.)

In der Stadt Wolgast ist eine Königliche Bank-Agentur unter der Leitung des Bank-Agenten Herrn Gemeinderaths-Vorsteher Brodt zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand von Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonst zulässigen Geschäften errichtet worden.

Stralsund, den 13. Februar 1852. Königliche Bank-Kommandite.

(No. 59.)

Dem Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Reckleben jun. zu Langenweddingen ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und andern harten Körpern und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 60.)

Dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 61.)

Dem Lieutenant a. D. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hülfs-Vorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender electrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 62.)

Dem Kaufmann G. Ad. Theodor Böckler zu Leipzig ist unter dem 14. Februar 1852 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Steuer-Supernumerarius von Wagenhoff ist als Grenz-Aufseher zu Tribsees neu angestellt und der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Spruth zu Tribsees ist zum Ober-Grenz-Controlleur daselbst befördert worden.

Der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Krause ist in gleicher Eigenschaft von Bergen nach Tribsees, der Fuß-Grenz-Aufseher Ludwig zu Barth als berittener Reserve Grenz-Aufseher nach Bergen, der Grenz-Aufseher Gau zu Löwitz als Steuer-Aufseher nach Stralsund, der Grenz-Aufseher Zimmermann zu Loitz als Thor-Controlleur nach Greifswald und der Grenz-Aufseher Borck in gleicher Eigenschaft von Altenhagen nach Barth versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Amadeus Odebrecht zu Bergen ist zum Justizrath Allerhöchst ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 8. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 8. Stralsund, den 19. Februar 1852.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird zum öffentlichen Verkaufe des dem Büdner Kiphoth zu Gr. Elmenhorst gehörigen, daselbst belegenen Büdnerwesens, bestehend aus 2 Morgen Land Magdeburger Maaßes und dem darauf errichteten Wohnhause, ein Termin auf

den 9ten März cr., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht hieselbst anberaumt.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche daran machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Präclusion in einem der zu diesem Behufe im Königlichen Kreisgerichte hieselbst auf

den 10ten, 24sten Februar, sowie auf den 9ten März cr.,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 21. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Nothwendiger Verkauf.

Zum Verkaufe des dem Kürschner Matthias Heinrich Weyergang zugehörigen, in der Heilgeiststraße sub Litt. A. No. 356. belegenen Hauses nebst Zubehör wird ein einmaliger Bietungstermin auf

den 9ten März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Taxe des Grundstücks auf der Kanzlei einzusehen ist.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das vorgedachte, dem Kürschner Weyergang gehörige, in der Heilgeiststraße sub Litt. A. No. 356. belegene Haus dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 10ten, 24sten Februar und 9ten März d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden und sich in dem anberaumten Bietungstermine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einzufinden.

Stralsund, den 22. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst am 17. September v. Js. verstorbenen Schenkwirthes Joachim David Elias Raetz, und insbesondere an das zu demselben gehörige, hinterm Johannis in Kesserhagen hieselbst sub Litt. A. No. 37. belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, werden hiermit geladen, solche in einem der nachbenannten Termine:

den 10ten, 24sten Februar und 9ten März cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 22. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Kaufmann Joachim Christian Schmude an den Gastwirth Johann Christoph Schmietendorf verkaufte, im hiesigen Knieperfelde am sogenannten langen Soll belegene, im Süden von dem Acker des hiesigen Schlächteramtes, im Westen von dem der Schifferwittwenarmenstiftung, im Norden von dem der G. G. Stadt und im Osten vom Strande begrenzte, ungefähr 1¼ Pomm. Morgen Acker und ½ Morgen Wiese enthaltende Ackerstück aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 10ten Februar, 24sten Februar und 9ten März,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 23. Januar 1852.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das dem Kammacher Karl Johann Alexander Rollow gehörige in Mattenhagen hieselbst sub Litt. B. No. 157. belegene Haus mit Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden hiermit geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

24sten Februar, 9ten und 23sten März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 27. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an die, von dem Müllermeister Nyls Friedrich Elias

Dittmer hieselbst verkauften im Knieperfelde belegenen und vom Kleinen-Kedingshäger-Acker, wie von dem des Vorstädters Schröder begrenzten 4 Pommerschen Morgen 149 □Ruthen Acker, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

24sten Februar, 9ten und 23sten März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen, deren Forderungen auf dem durch den Extrahenten eingereichten Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 30. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns und Tuchhändlers J. C. Koch hieselbst der förmliche Concurs eröffnet worden ist, werden alle diejenigen, welche an denselben und namentlich an das zur Concursmasse gehörige, in der Heilgeiststraße sub Litt. B. No. 26. belegene Haus Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 10ten, 24sten Februar und 9ten März,
Vormittags 9 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden, auch zugleich die über ihre Forderungen sprechenden Beweismittel und Dokumente zu den Acten anzuzeigen, sich in dem letzten Termine über die Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten und die in dieser Angelegenheit zu ergreifenden Maßregeln zu erklären, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden als der Erklärung der Mehrheit der Erschienenen beitretend werden angesehen werden.

Die auswärtigen Gläubiger haben für ihre gehörige Stellvertretung Sorge zu tragen und werden ihnen zu diesem Behufe die hiesigen Rechts-Anwälte Scheven, Voß, Schwing, Schütz namhaft gemacht, unter der Verwarnung, daß die mit keinem gehörig legitimirten Sachwalt versehenen auswärtigen Gläubiger zu den feneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Schließlich wird zum Verkaufe des in der Heilgeiststraße sub Litt. B. No. 26. belegenen Hauses ein einmaliger Bietungstermin auf

den 9ten März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

angesetzt, zu welchem die hypothekarischen Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden.

Stralsund, den 27. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Oeffentliche Ladung.

Nachdem über den Nachlaß des im Jahre 1849 hierselbst verstorbenen Haaken Joachim Martin Brandenburg, sowie über das Vermögen seiner hinterlassenen Wittwe, Maria Sophia, geb. Fröling, der Concurs eröffnet ist, werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Haaken Brandenburg oder an die Wittwe Brandenburg Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, solche in einem der auf

den 21sten Februar, 6ten März, Vormittags 11½ Uhr, und 20sten März, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden, zugleich auch ihre etwanigen Vorzugsrechte anzuführen.

Im letzten Termine soll auch über den Verkauf der vorhandenen Masse, über die Beibehaltung des bisherigen Curators, Rechts-Anwalt Voß, über die Anerkennung der angemeldeten Forderungen und deren Priorität, sowie etwanige Vergleichs-Vorschläge der Wittwe Brandenburg verhandelt werden, und wird hinsichtlich der im letzten Termine nicht erschienenen Gläubiger angenommen werden, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger beitreten.

Stralsund, den 29. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Proclama.

Nachdem heute, unter Sistirung der Partikular-Klagen, über das Vermögen des Bäckermeisters Conrad Engel in Loitz das Discussionsverfahren eröffnet worden, werden alle und jede, welche an den ꝛc. Engel und dessen Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen mögen, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 28sten dieses und 13ten und 27sten k. Mts.,

jedesmal Morgens 10 Uhr, angesetzten Termine vor dem Königl. Kreisgerichte hieselbst, unter Ausführung der Vorzugsrechte, gehörig anzumelden, bei Vermeidung der Präclusion. Greifswald, den 5. Februar 1852.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung

Proclama.

Der Fährmann Jacob Hoth und dessen Ehefrau, Auguste geb. Nagel, haben mittelst Vertrages vom 30. August 1850 das zu Altefähr am Strande sub No. 34. belegene Wohnhaus nebst Stall und Garten dem Fährmann Carl Friedrich Stindt verkauft, demselben auch $\frac{1}{31}$ Antheil an den großen und kleinen Fährböten zu Altefähr, das Pachtrecht an 1⅛ Morgen Pommerschen Maaßes Ackerland zu Altefähr und das Anrecht auf das dem Verkäufer bei der Weideseparation zuzutheilende Land abgestanden. Der Uebernehmer hat sämmtliche Rechte aus dem Kaufvertrage an den Fährmann Adolph

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 9. **Stralsund**, den 26. Februar 1852.

(No. 63.) (No. 199. Februar 52.)

Die Herren Bevollmächtigten des Neu-Vorpommerschen Landkastens haben auf Grund der Beschlüsse des letzten Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages darauf angetragen, zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen, welche zum Bau der ausgeführten Chausseen für Rechnung des Landestheils negociirt worden sind, für das Jahr 1852 wiederum die Summe von 34,397 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. in der Art auszuschreiben, daß $\frac{1}{3}$ dieses Betrages nach Kriegssteuer-Theilen, $\frac{2}{3}$ aber durch einen Aufschlag auf die dritte Klasse der jetzigen Klassensteuer und auf die klassificirte Einkommensteuer aufgebracht und hierzu die beiden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Stralsund und Greifswald nach Verhältniß der Bevölkerung herangezogen werden.

Es muß vorbehalten werden, bei der Aufbringung der Beiträge pro 1853 eine Ausgleichung nach der Einkommensteuer eintreten zu lassen, sobald der Beschluß des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages, insoweit er sich auf die Ausschreibung eines Aufschlages auf die Einkommensteuer bezieht, die Allerhöchste Bestätigung erlangt haben wird.

Bis dahin, daß dies geschehen sein wird, wird nach Anleitung des bisherigen Aufbringungs-Modus hierdurch

a) eine Anlage von 2 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., geschrieben: Zwei Thalern Eilf Silbergroschen Sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuer-Theile und

b) ein Aufschlag von 9 Sgr. 8 Pf., geschrieben: Neun Silbergroschen Acht Pfennigen, pro Thaler des vorjährigen Klassensteuer-Ansatzes der zur 1sten und 2ten Haupt-Abtheilung der Klassensteuer (Stufe 1 bis 6 incl.) eingeschätzten Bewohner der klassensteuerpflichtigen Städte des platten Landes und der Vorstädte von Stralsund und Greifswald, sowie die verhältnißmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte angeordnet, dergestalt, daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge im Monate März, die zweite Hälfte aber im Monate Juni d. J. an den Neu-Vorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Die Geistlichen, Schullehrer, Hebammen und activen Offiziere sind von einem Beitrage zu diesen Kosten befreit.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten wird die Königliche Regierung zu Stralsund das Erforderliche verfügen.

Die Magistrate derjenigen Städte, welche einer Klassensteuer unterliegen, haben den

von denselben aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die vorjährigen Klassensteuersätze zu beschaffen.

Den Magistraten der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Stralsund und Greifswald bleibt dagegen überlassen, die auf dieselben treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeignetesten Communal-Fonds zu bestreiten.

Stettin, den 10. Februar 1852.

Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 64.) Betrifft die Betheiligung an Aussteuer-, Heiraths- u. Sterbekassen. (No. 1454. Febr. 52.)

Die neuerdings mehrfach entstandenen sogenannten Aussteuer-, Heiraths- und Sterbekassen haben sowohl durch die unermüdliche Thätigkeit ihrer Agenten, als auch durch die Aussicht auf vermeintlichen Gewinn vielfach namentlich der ärmeren Volksklasse angehörige Personen zur Betheiligung verleitet, während der Erfolg später nicht nur nicht den gehegten Erwartungen entsprach, sondern sogar wirkliche Verluste ihrer Ersparnisse für die Theilnahme nach sich zog.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 340. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 alle auch vor Erlaß dieses Gesetzes errichtete derartige Anstalten bei Vermeidung von Strafen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Staates bedürfen, die nur in solchen Fällen ertheilt werden wird, wo dergleichen Anstalten wohl fundirt erscheinen, — und gleichzeitig vor der Betheiligung an solchen dennoch etwa ohne Genehmigung des Staats errichteten Anstalten nachdrücklich zu verwarnen. Stralsund, den 24. Februar 1852.

Vermischte Nachrichten.

(No. 65.) Edictal-Citation. (No. 282. Octbr. 51.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe theils verbrannt, theils gestohlen worden, als:

1) Dem Königl. Lieutenant Herrn Gustav Ludwig Otto von Mißlaff bei dem in der Wohnung des verstorbenen Königl. Justizraths Carl Wilhelm Jordan zu Berlin stattgefundenen Brande die Pommerschen Pfandbriefe: Justenin, Naugardtschen Kreises, No. 3. über 1000 Thlr., Stramehl, Borkenschen Kreises, No. 13. über 900 Thlr. Blumberg, Pyritzschen Kreises, No. 16. über 800 Thlr, Sydowsaue, Pyritzschen Kreises, No. 16. über 600 Thlr., Brusenfelde, Greifenhagenschen Kreises, No. 100. über 400 Thlr. — sämmtlich Stargardschen Departements — Ducherow, Anklamschen Kreises, No. 47. über 1000 Thlr., Loewitz, Anklamschen Kreises, No. 48. über 200 Thlr.

— beide Anklamschen Departements — Tietzow, Belgardtschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 11. und 12., jeder über 1000 Thlr., Jannewitz, Lauenburgschen Kreises, No. 66. über 800 Thlr., Preben:ow, Lauenburgschen Kreises, No. 35. über 200 Thlr. — beide Stolpschen Departements — alle ohne Zinscoupons und Talons, und auf Courant lautend.

2) Dem Schloßkirchen-Presbiterium und französischen Kirchen-Consistorium zu Cottbus die Pfandbriefe: Pargow, Randowschen Kreises, Anklamschen Departements, No. 44. über 300 Thlr., Gans, Lauenburgschen Kreises, Stolpschen Departements, No. 59. über 200 Thlr., beide auf Courant lautend und ohne Coupons (angeblich gestohlen).

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-Zinstermine bei unseren Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow an der Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 26sten August 1852, Vormittags 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präcludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 10. October 1851.

Königl. Preuß.-Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eichstedt-Peterswalde.

(No. 66.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat März 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Bremerhagen,	1.	Morgens 10 Uhr.	Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Forsthaus in Bremerhagen.
	II. Wittenhagen,	5.		Buchen-Brennholz und 40 Schock Haseln-Bundstöcke	Gasthof in Abtshagen.
	III. Elmenhorst,	8.		Eichen- und Fichten-Bau-, Nutz- und Brennholz	Gasthof in Elmenhorst.
	IV. Abtshagen,	11.		Eichen-Bau- Nutz- u. Brennholz, Buchen-Klafterholz, sowie dgl. Weichmengholz	Gasthof in Abtshagen.
	V. Kronhorst,	15		Buchen-Brennholz	Försterwiese im „neuen Felde.“
	VI. Kl. Barnekow,	20.		Eichen-Bau- Nutz- u. Brennholz und Weichmengholz in Klaftern	Forsthaus zu Kl. Barnekow.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Darß	I. Ahrenshoop	4.	Morgens 10 Uhr	Eichen-, Buchen-Weichholz und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	
	II. Born,	6.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Aalkistenriff
	III. West-Prerow,	11.		Desgl. und Erlen-Brennholz	Gasthof zu Born.
	IV. Ost-Prerow,	13.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Gastwirth Peters in Prerow
	V. Wieck,	18.		Desgleichen	Daselbst.
	VI. Zingst u. Straminke,	20.		Eichen-, Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
Jägerhof	I. Warsin,				Schulzenhaus zu Zingst.
	Schlag 18, Warsiner Heide, XII, 10.	2.	Morgens 9 Uhr	Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
	Schlag 21, Totalität. II. Jägerhof,				
	Schlag 11, Katzower u. Kühlenhäger Kamp, XII, XIII, 24, 25, XVI, XVII, 22, 23.	6.		Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 9, Praegel, XIV, 20—23.			Eichen- u. Buchen-Klafterholz u. einige Eichen-Nutzholzenden	
	Schlag 13, Buchhorst und Wendfeld, XVIII, XIX, 18—21.			Buchen-Klafterholz u. dergleichen	"
				Durchforstungsholz in Haufen	"
	Schlag 16, Birkholz, XIV, XV, 24, 25.			Weich-Klafterholz u. dergl. Unterholz in Haufen. Auch einige Haufen Eichen-Reisig	
	Schlag 15, Peckinghorst, XVIII, 18, 19.			Weichbrennholz	"
	Schlag 17, Totalität. III. Gr. Ernsthof,				"
	Schlag 27, Retzbander Haide IV, 2,	12.		Kiefern-Klafterholz	Forsthaus Gr. Ernsthof.
	Schlag 31, Totalität IV. Gladrow,			Weich-Brennholz	"
	Schlag 23, Benthorst, VII bis IX, 1—4.	18.		Buchen- u. Eichen-Klafterholz	Hanshäger Krug.
	V. Buddenhagen,				
	Schlag 1, Gr. Hagen II, 1—4.	22.		Eichen-, Buchen-, Kiefern-, Espen-Klafterholz	Jagdkrug.
	Schlag 3, Zarniger Kamp, V, 12—14.			Kiefern-Klafterholz	"
Poggendorf	Segebadenhau, Wendorf,	18.	Vorm. 10 Uhr	Kiefern-Durchforstungsreiser	Gasthaus in Horst.
	Stubbendorf, Techliner Gehege,	30.		Eichen-, Buchen-Weichholz, Nutz- und Brennholz	Techliner Gehege.
	Stubbendorf,	31.		Birken- und Kiefern-Knüppel- und Reiserholz	Forsthaus Stubbendorf.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Oberstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen*)	Fuhlendorf, Jagen 212. und 213. und Forsttheil Neuendorf	5.	Morgens 11 Uhr.	Gefällte Kiefern-Nutzhölzer, meist sehr langschäftig u. besserer Qualität, u. Weichmengholz auf dem Stocke, in Kaveln zur Selbstrodung.	Schulzenwohnung zu Fuhlendorf, wo der Verkauf geschieht.
	Bussin, Bussiner Kämpe,	12.		Eichen- u. Kiefern-Nutzholz-Abschnitte u. Eichen- u. Kiefern-Derb- u. Reiser-Brennholz in Klaftern	Gasthof zu Cummerow, woselbst verkauft wird.
	Moysal, Steinhagen,	20.		Gefällte Eichen-Nutzhölzer und Derb- und Reiser-Brennholz in Klaftern	Gasthof zu Steinhagen, wo die Versteigerung Statt hat.
	Camitz,	26.		Buchen-Nutz- u. Derb- u. Reiser-Brennholz in Klaftern und einige Eichen-Nutzholzabschnitte u. Brennholz in Klaftern	Zu Damgarten beim Hrn. Stiller, zum Gasthofe zur Stadt Stockholm, wo verkauft wird.
	Saal,	26.		Eichen-Nutzhölzer u. Eichenbrennholz in Klaftern	Desgl.
Werder.	Mönchgut, Jagen 12.	5.	Morgens 10 Uhr.	Kiefernholz in Klaftern	Im Schlage.
	Ruschwase, Jagen 73, 74, 84.	8.		Buchenholz in Klaftern u. Nutzholz	Buddenhäger Baumhaus.
	Gelm, Totalität,	10.		Kiefern-Reiserholz	Bei der Schaber Hütte.
	Hagen, Jagen 102 und 111.	15.		Buchenholz in Klaft. u. Nutzenden	Stubbenkammer
	Mölln-Medow, Jagen 30, 39. und Totalität,	19.		Eichen- u. Birken-Nutzenden, Lerchen-Stangen, u. Eichen-, Kiefern- u. Mengholz in Klaftern	Försterhof zu Mölln-Medow.
	Ruschwase, Jagen 74. u. 86.	29.		Buchen-Klafterholz	Buddenhäger Baumhaus.

Stralsund, den 19. Februar 1852. Der Oberforstbeamte: In Vertretung: Goetze.

*) Bemerkung: Die betreffenden Schutzbeamten werden auf Verlangen den resp. Kaufliebhabern das Holz an Stelle vorzeigen und zu diesem Behufe, Tages vor dem Verkaufe, Morgens 10—1 Uhr, sich im Schlage aufhalten.

(No. 67.)

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung der Weidenutzung auf 78 Morgen 92 □R. Waldblöße am Fuhlendorfer Torfmoor, Jagen 222 und 225, Forstbelaufs Fuhlendorf, hiesigen Reviers, auf 3 Jahre, vom 1. April c. ab, wird ein Licitations-Termin auf

den 5ten März d. J., Morgens 10 Uhr,

im Schulzenhause zu Fuhlendorf angesetzt.

Schuenhagen, den 17. Februar 1852. Der Oberförster daselbst.

Personal-Chronik.

Der Secretair der Akademie zu Eldena Lorenz ist zum Agenten der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt.

(No. 577. Februar 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 9. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 9. Stralsund, den 26. Februar 1852.

Bekanntmachung.

In der Mähl'schen Debitsache ist zum öffentlich meistbietenden Verkauf des dem Büdner Johann Mähl zu Splietsdorf gehörigen Wohnhauses nebst Garten und 10 Morgen Acker zu Splietsdorf, Termin auf

den 15ten März cr., Vormittags 10 Uhr,

zu Stralsund an Gerichtsstelle angesetzt. Zu diesem Termine werden Kaufliebhaber vorgeladen.

Die Gläubiger des ꝛc. Mähl werden zu diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Stralsund, den 24. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Nachdem über den Nachlaß des im September 1851 zu Elmenhorst verstorbenen Försters Burmeister Concurs eröffnet ist, werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, bei Vermeidung des Ausschlusses, in dem auf

den 3ten April d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine anzumelden.

In dem Termine soll zugleich über die Vorzugsrechte der Gläubiger und die Vertheilung der vorhandenen Masse verhandelt werden. Stralsund, den 31. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der zum Nachlasse des Büdners Johann Heinrich Wegner gehörigen, zu Klein-Venkenhagen bei Brandshagen belegenen Grundstücke, sowie zum Abstand eines zu dem gedachten Nachlasse gehörenden Pachtrechts an sechs Morgen 52 □Ruthen Landes, wird ein einmaliger Bietungstermin auf

den 22sten März d. Js., Vormittags 11 Uhr,

vor dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Stralsund, den 14. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Schnitter.

Digitized by Google

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst am 17. September v. Js. verstorbenen Schenkwirthes Joachim David Elias Raetz, und insbesondere an das zu demselben gehörige, hinterm Johannis in Kesserhagen hieselbst sub Litt. A. No. 37. belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, werden hiermit geladen, solche in einem der nachbenannten Termine:

den 10ten, 24sten Februar und 9ten März cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 22. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Kaufmann Joachim Christian Schmude an den Gastwirth Johann Christoph Schmietendorf verkaufte, im hiesigen Knieperfelde am sogenannten langen Soll belegene, im Süden von dem Acker des hiesigen Schlächteramtes, im Westen von dem der Schifferwittwenarmenstiftung, im Norden von dem der G. G. Stadt und im Osten vom Strande begrenzte, ungefähr $1\frac{1}{4}$ Pomm. Morgen Acker und $\frac{1}{2}$ Morgen Wiese enthaltende Ackerstück aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 10ten Februar, 24sten Februar und 9ten März,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 23. Januar 1852.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das dem Kaufmann und Consul Franz Langemack gehörige, in der Semlowerstraße hieselbst sub Litt. A. No. 148. belegene Haus mit Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, werden hiemit geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

24sten Februar, 9ten und 23ten März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem umherzusendenden gerichtlich attestirten Postenzettel verzeichnet finden. Stralsund, den 27. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Johann Carl Clauſſen auf Krojanten in Weſtpreußen werden hiemit alle diejenigen, welche auf das ihm bisher gehörige, aber von ihm verkaufte und im Franzburger Kreiſe, ſowie im Wolfshäger Kirchſpiele belegene Allodial-Rittergut Hohen-Barnekow Anſprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiemit geladen, dieſelben in einem der zu dieſem Behufe auf

den 9ten und 23ſten März, ſowie auf den 6ten April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieſelbſt

anberaumten Termine bei Vermeidung der Präcluſion anzumelden. Jedoch ſind von dieſer Verpflichtung diejenigen entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Poſtenzettel verzeichnet ſtehen, wenigſtens haben dieſelben eine Erſtattung der auf die Anmeldung zu verwendenden Koſten nicht zu erwarten.

Stralſund, den 10. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Unter zu verhoffender Genehmigung der Königlichen Regierung ſollen auf den Antrag eines Gläubigers das dem Pächter Eyting bis 1889 zuſtehende Pachtrecht an den Parcelen A. und B. zu Grünhufe abgeſtanden, und die darauf befindlichen, ihm eigenthümlich gehörigen Gebäude verkauft werden, und es iſt zu dieſem Behufe ein Aufbots-Termin auf den 6ten April cr., Vormittags 11 Uhr, im Königlichen Kreisgerichte hieſelbſt angeſetzt, wozu Pachtliebhaber ſich einfinden können.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das Pachtrecht und die Gebäude nebſt Zubehör Forderungen und Anſprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieſelben in einem der zu dieſem Behufe auf

den 9ten und 23ſten März und 6ten April cr.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieſelbſt anberaumten Termine bei Strafe des Ausſchluſſes anzumelden.

Stralſund, den 11. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des zum Nachlaſſe des Schenkwirthes Joachim David Elias Raetz gehörenden, in Keſſerhagen (hinter St. Johannis) unter Litt. A. No. 37. hieſelbſt belegenen Hauſes iſt ein neuer und letzter Licitationstermin auf

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 4. März 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 28. Februar d. Js. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3487. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Poesnecker Staatsstraße bei Crolpa verliehenen fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3488. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin; unter

„ 3489. das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852; unter

„ 3490. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852; unter

„ 3491. die Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852; unter

„ 3492. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852, und unter

„ 3493. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 68.) Betrifft die Liquidation der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen. (No. 1282. Februar 52.)

Nach §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetzsammlung Seite 367.) müssen alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landraths-Amte innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet, und sollen die bis dahin nicht angemeldeten Forderungen mit dreimonatlichem Präclusivtermin öffentlich aufgerufen und nach dessen Ablauf, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Nach §. 23. jenes Gesetzes gelten

diese Bestimmungen auch für die Leistungen, welche in Folge der Verordnung vom 12. November 1850 stattgefunden haben.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1851 die Demobilmachung der Armee angeordnet und bestimmt worden, daß die durch die letztgedachte Verordnung vom 12. November 1850 den Unterthanen auferlegten Leistungen für Kriegszwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die für die gewöhnlichen Friedensverhältnisse geltenden Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen seien, haben in Folge dessen die Königlichen Ministerien verfügt, daß diese Bestimmung in jeder Provinz von dem Tage ab in Anwendung gebracht werden solle, an welchem die unter dem 13. Februar v. J. an die Königlichen General-Commando's gerichtete Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers von dem Inhalte des erwähnten Allerhöchsten Erlasses an dem Sitze des General-Commando's eingegangen sei. Dies war nun in der Provinz Pommern nach einem Ober-Präsidial-Rescripte vom 3. Mai v. J. am 16ten Februar v. J. der Fall, und das Jahr, innerhalb dessen die fraglichen Ansprüche anzumelden sind, ist daher mit dem 16ten d. Mts. abgelaufen.

Wir bringen demnach in Folge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 22. d. Mts., unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle noch nicht bei den Königlichen Landraths-Aemtern angemeldeten Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens drei Monate nach Publication dieser Aufforderung bei uns zu liquidiren sind, mit der Verwarnung, daß alle etwa später bei uns eingehenden desfallsigen Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.

Stralsund, den 28. Februar 1852.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 69.) Betrifft den Verkehr auf den Kunststraßen. (No. 683. Februar 52.)

In Bezug auf die Beilage zu diesem Stücke des Amtsblattes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ein

Verzeichniß sämmtlicher Straßen im Preußischen Staate, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite, in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbemäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist,

den hiesigen Landraths-Aemtern und Magistraten zugefertigt ist, um dasselbe den dabei Betheiligten, welche sich dieserhalb melden, zur Einsicht vorzulegen. Exemplare der gedachten Beilage, welche außer einer diesen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar d. J., — einen die betreffenden Kunststraßen im hiesigen Regierungsbezirke nachweisenden Auszug aus dem allgemeinen Verzeichnisse enthält, sind einzeln für 1 Sgr. bei unserem Amtsblatts-Kassen-Rendanten Bublitz hier zu haben. Stralsund, den 27. Februar 1852.

Wahl-Angelegenheit.

(No. 70.) Betrifft die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur Ersten Kammer. (No. 11. März 52.)

Der Abgeordnete für den Wahlbezirk Stralsund zur Ersten Kammer, der Königliche

Gesandte von Usedom zu Rom, hat sein Mandat niedergelegt, weshalb eine Ersatzwahl nöthig und angeordnet ist.

Zu diesem Zwecke haben wir in Gemäßheit des §. 19. des Reglements vom 28. Februar 1850 zur Ausführung des interimistischen Wahlgesetzes für die Erste Kammer vom 6. December 1848 für den das ganze Regierungs-Departement umfassenden Wahlbezirk Stralsund die Stadt Stralsund zum Wahlorte bestimmt und den Herrn Landrath von der Lancken zu Bergen zum Wahl-Commissarius ernannt, welcher den Wahltermin ansetzen, zu demselben sämmtliche Wahlmänner schriftlich einladen und dabei angeben wird, zu welcher Stunde die Wahl anfangen und in welchem Locale vorgenommen werden soll. Stralsund, den 1. März 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 71.) **General-Uebersicht** (No. 427. Febr. 52.)

der Verwaltung der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard und der Hülfs-Straf-Anstalt zu Anclam auf das Jahr 1851.

I. Anzahl der in der Anstalt unterhaltenen Personen.

Am 31. December 1850 waren Bestand			Im Jahre 1851 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1851 sind aus der Anstalt entlassen			Am letzten December 1851 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1851 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	Summa
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
735	141	876	329	88	417	249	82	331	815	147	962	272971	50904	323875	748	139	887
												Darunter sind verurtheilt:					
9	21	70	18	6	24	6	1	7	61	26	87	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe					
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	über 30 Jahre					
2	10	32	3	—	3	—	1	1	25	9	34	von 20 bis 30 Jahren					
133	16	149	33	4	37	10	2	12	156	18	174	" 10 — 20 —					
122	16	138	30	1	31	16	2	18	136	15	151	" 5 — 10 —					
170	14	184	58	8	66	43	5	48	185	17	202	" 3 — 5 —					
237	41	278	160	32	192	161	29	190	236	44	280	" 1 — 3 —					
1	23	24	26	29	55	12	37	49	15	15	30	unter 1 Jahr					
—	—	—	1	8	9	1	5	6	—	3	3	unter 6 Monaten					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.					
												Darunter wurden:					
6	—	6	2	—	2	2	—	2	6	—	6	aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Kommandanturen zu Stettin, Colberg und Stralsund eingeliefert,					
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	aus andern Zuchthäusern hierher versetzt,					
728	141	869	327	88	415	247	82	329	808	147	955	von den verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.					

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind

a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. an andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
15	2	—	—	1	—	220	78	2	—	11	2	249	82

II. Die in der Anstalt gewesenen Personen haben verdient:

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen.	Von d. Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab: zum Hausdienst und Arrestanten, welche nicht arbeiten.
		zum vollen Pensum	Wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden müssen, zum halben Pensum.		
887	13	862	12	874	74

Es bleiben also arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.	Diese haben verdient:					
zum vollen Pensum.	zum halben Pensum			a. Wirklich baar			b. Durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oeconomie nöthig gewesenen Arbeiten		
				Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
788	12	800	794	18229	4	5	13559	25	2

verdient: c. Durch die in vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne.			Summa der Einnahme.			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerthes der Materialien-Bestände gegen 1850.			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst			Es beträgt also der Verdienst für jeden einzelnen Kopf jährlich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
151	—	—	31939	29	7	8568	—	9	23371	28	10	29	13	1

Digitized by Google

III. Nachweisung der allgemeinen Ausgaben.

A. Es sind überhaupt 887 Personen in der Anstalt gewesen und zwar 870 Gesunde und 17 Kranke. Die Speisung hat betragen:

Für Gesunde									Für Kranke								
überhaupt			beträgt auf den Kopf						überhaupt			beträgt auf den Kopf					
			jährlich			täglich						jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
20273	5	3	23	9	1	—	1	11	580	12	10	34	4	3	—	2	10

B. Bekleidungs-Kosten.

Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen						Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich					
			für männliche Gefangene			für weibliche Gefangene			für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
7163	24	3	6124	24	6	1038	24	9	8	5	8	7	14	3

C. Alle übrigen Kosten, als Gehälter der Officianten und Remuneration, Büreau-Kosten, Brandschäden, Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgl. Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medicinkosten, ferner an Transportkosten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparaturkosten, wie zufällige Ausgaben, betragen:

inclusive												Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung			überhaupt			auf den Kopf					
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
456	3	7	874	9	3	—	—	—	22291	28	11	25	4	1	50309	11	3

IV. Vergleichung.

Personenzahl.		Kosten: Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungskosten			Brutto-Summa		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche	735 Gesunde	17127	10	1	6018	11	1	18471	27	7	41688	4	6
	13 Kranke	443	25	8	106	13	6	326	21	5	737	10	3
Weibliche	135 Gesunde	3145	25	2	1009	2	9	3392	24	1	7657	—	3
	4 Kranke	136	17	2	29	26	11	100	15	10	226	26	3
Summa 887 Personen		20853	18	1	7136	24	3	22291	28	11	50309	11	3
Mithin durchschnittlich auf 1 Person		23	15	4	8	2	4	25	4	—	56	21	7

Digitized by Google

Kosten

Personenzahl.		Nach Abrechnung des Verdienstes Rtlr.	sgr.	pf.	Netto-Summa Rtlr.	sgr.	pf.	Davon treffen auf den Kopf jährlich Rtlr.	sgr.	pf.	täglich Rtlr.	sgr.	pf.
Männl.	735 Ges.	19745	8	4	21942	26	2	29	25	8	—	2	5
	13 Kr.	—	—	—	737	10	3	56	21	7	—	4	8
Weibl.	135 Ges.	3626	20	6	4030	9	9	29	25	8	—	2	5
	4 Kr.	—	—	—	226	26	3	56	21	7	—	4	8
Summa		23371	28	10	26937	12	5	—	—	—	—	—	—
Durchschn. auf 1 Pers.		26	10	6	30	11	1	30	11	1	—	2	5

Stettin, den 25. Februar 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Wendtmann.

(No. 72.) Bekanntmachung. (No. 424. Februar 52.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verhandlungen des ersten diesjährigen Schwurgerichts für die Bezirke der Kreisgerichte zu Stralsund und Bergen am 18ten März cr., Vormittags 9 Uhr, eröffnet und die öffentlichen Sitzungen im großen Saale des hiesigen städtischen Rathhauses stattfinden werden.

Stralsund, den 27. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, Schwurgerichtshof.
v. Eckenbrecher.

Vermischte Nachrichten.

(No. 73.) (No. 1558. März 52.)

Zum Verkauf eines zum sofortigen Abbruch bestimmten Kathens auf dem Vorwerk Pennin ist ein Licitations-Termin an Ort und Stelle auf Montag, den 15ten d. Mts., Vormittags 11 Uhr, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine eingesehen werden können.

Die Brandversicherungs-Summe des Kathens beträgt 250 Rthlr.

Stralsund, den 3. März 1852. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 74.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 428. Februar 52.)
der Pommerschen Landschaft.

Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Weihnachts-Zinstermine die Kündigung derselben zum 1sten Juli 1852 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 29. November 1851 den Inhabern der

nten benannten Pfandbriefe, dieselben hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 1sten Juli 1852 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., No. 2. bis incl. 10. und Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1852 fälligen Zinsen am 1sten Juli 1852 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direction oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1852, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons und Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1852 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons und Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15ten August 1852 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtszeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Johanni-Zinstermins 1852 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, fordern wir die Besitzer der nachstehend verzeichneten Pfandbriefe zur rechtzeitigen Einlieferung derselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons, und demnächst zur prompten Abhebung der Valuta hierdurch auf. Stettin, den 26. Februar 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eichstedt-Peterswalde.

Specification
der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:

Kitzerow, Saatziger Kreises, Nr. 29. über 100 Thlr. und
Negow, Pyritzer Kreises, Nr. 96. über 50 Thlr.,
beide Stargardt'schen Departements.

(No. 75.) **Bekanntmachung.**

Es sollen mehrere in den Forstschutzdistricten Jägerhof und Buddenhagen nach dem Kulturplan des Königl. Forstreviers Jägerhof auszuführende Graben- und andere Arbeiten, veranschlagt im Ganzen auf 153 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., an den Mindestfordernden verdungen werden und habe ich hierzu einen Termin auf den

22ten März d. J., Mittags 12 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Die bezüglichen Bedingungen können schon jetzt bei mir eingesehen, nähere Erläuterungen an Ort und Stelle auch bei den damit beauftragten betreffenden Königlichen Förstern noch vor dem Termine nachgesucht werden.

Jägerhof, den 1. März 1852. Der Königl. Oberförster: v. Bernuth.

(No. 76.) **Bekanntmachung.** (No. 408. Februar 52.)

In der zu Schellin Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur practischen Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften, können vom 1. April d. J. ab wiederum 4 bis 6 Schüler Aufnahme finden, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächs-Baues, des Düngens und Mörgelns, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarzenei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für diesen Unterricht ist grundsätzlich ein 3jähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen sind, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arzenei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus Anlaß ungenügender Qualification ist dem Ermessen des Herrn v. Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer ꝛc. welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne oder Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur

angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegenzunehmen. Greiffenberg, den 21. Februar 1852.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.
(gez.) v. d. Marwitz. v. Hagen.

(No. 77.)

Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 78.)

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 79.)

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Prinzips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Büreau-Assistent Eduard August Balthasar von Norrmann bei der Königlichen Gerichts-Commission zu Franzburg ist zum Kreisgerichts-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Hülfsbote Ludwig in Greifswald ist zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst vom 1. April d. J. ab definitiv ernannt worden.

Dem Registrator Wellmann von der Intendantur des 2ten Armee-Corps haben des Königs Majestät unterm 19. Februar d. J. den Character als Kanzellei-Rath zu verleihen geruhet.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei eine Beilage und der öffentliche Anzeiger Nr. 10.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 10. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 10. Stralsund, den 4. März 1852.

Bekanntmachung.

In der Mählschen Debitsache ist zum öffentlich meistbietenden Verkauf des dem Büdner Johann Mähl zu Splietsdorf gehörigen Wohnhauses nebst Garten und 10 Morgen Acker zu Splietsdorf, Termin auf

den 15ten März cr., Vormittags 10 Uhr,

zu Stralsund an Gerichtsstelle angesetzt. Zu diesem Termine werden Kaufliebhaber vorgeladen.

Die Gläubiger des ꝛc. Mähl werden zu diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen. Stralsund, den 24. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das dem Kammmacher Karl Johann Alexander Rollow gehörige in Mattenhagen bieselbst sub Litt. B. No. 157. belegene Haus mit Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden hiermit geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

24sten Februar, 9ten und 23sten März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 27. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das dem Kaufmann und Consul Franz Langemack gehörige, in der Semlowerstraße hieselbst sub Litt. A. No. 148. belegene Haus mit Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, werden hiemit geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

24sten Februar, 9ten und 23ten März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem umherzusendenden gerichtlich attestirten Postenzettel verzeichnet finden. Stralsund, den 27. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung hin-
selbst vom 27 v. Mts. ist die zu der im Stück 10 ihres
diesjährigen Amtsblatts sub No. 69. abgedruckten
Bekanntmachung gehörige Beilage, zwecks deren
eventuellen Verkaufs, hier zurückbehalten worden.

Stralsund, den 6 März 1852.

Amtsblatts-Expedition

Brublitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 11. **Stralsund**, den 11. März 1852.

(No. 80.) Bekanntmachung. (No. 49. März 52.)

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten haben des Königs-Majestät mich mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. d. Mts. ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monats August dieses Jahres die Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuerbehörden die Einstellung der Zoll-Erhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin, den 2. März 1852. Der Finanzminister v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 81.) Betrifft die Gewerbesteuer der Handelsreisenden aus dem Königreiche Hannover in Preußen und umgekehrt. (No. 1050. März 52.)

Nachdem Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung angeordnet worden ist, daß Preußische Handelsreisende, welche in dem Königlich Hannoverschen Staatsgebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Thlr. jährlich zu entrichten haben, bestimme ich mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 Folgendes:

1) Die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von Sechzig Thalern nur eine Jahressteuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines anderen Angehörigen des gedachten Königreiches erfolgt.
2) Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinsländischen Unterthanen, sowie von den Unterthanen aller anderer Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannoverschen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

M

Digitized by Google

3) Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 28. Februar 1852. Der Finanzminister v. Bodelschwingh.

Vorstehende Anweisung wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. September 1843, im Amtsblatt Stück 36. Nr. 243. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stralsund, den 8. März 1852.

Jagd-Polizei-Angelegenheiten.

(No. 82.) Betrifft die Bestrafung der Uebertretungen des Jagdgesetzes. (No. 1600. März 52.)

Nachdem die Jagd-Schonzeit eingetreten ist, machen wir darauf aufmerksam, daß nach dem Jagd-Polizei-Gesetze vom 7. März 1850 alle Uebertretungen der Jagdschonzeit nach den zur Zeit des unterm 31. October 1848 erlassenen Jagdgesetzes bestandenen gesetzlichen Vorschriften, beurtheilt und bestraft werden sollen. Den Behörden wird anheimgegeben, auf Anzeige und Bestrafung der Jagdvergehen hinzuwirken; im Interesse der Jagdbesitzer wird es liegen, die Behörden dabei zu unterstützen.

Stralsund, den 5. März 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 83.) Bekanntmachung.

Unter den Pferden des Gutspächters Anders zu Rakow ist der Rotz ausgebrochen. Die erforderlichen Absperrungs-Maaßregeln sind veranlaßt.

Grimmen, den 5. März 1852. Der Landraths-Amts-Verweser: v. Hagenow.

(No. 84.) Bekanntmachung. (No. 57. März 52.)

Der am 28. Mai 1828 zu Greifswald geborne bisherige Dragoner Carl Pieper 2. Dragoner-Regiments, ist durch das unterm 3. v. Mts. Allerhöchst bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 6. Januar d. J.

wegen zweier im ersten Wiederholungsfalle verübten Diebstähle unter erschwerenden Umständen, bei bereits erlittenen militairischen Ehrenstrafen, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust aller Ehrenrechte, zweijähriger Baugefangenschaft und Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre bestraft worden,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 3. März 1852.

Königliches Gericht der 5. Division.

Vermischte Nachrichten.

(No. 85.) (No. 1560. März 52.)

Das Königliche Ackerwerk Volzow auf Rügen, welches nach der neuesten Vermessung enthält:

1) Acker	114	M.	174	□R.	Pr.	M.
2) das Ackerstück a 2.	11	„	57	„	„	„
3) das Ackerstück a 1., a 2. und a 3. des ehemaligen Volzower Hufenholzes	16	„	45	„	„	„
4) Wiesen	18	„	89	„	„	„
5) Garten	1	„	146	„	„	„
6) Hofstelle, Wege ꝛc.	5	„	153	„	„	„
7) Weide	36	„	8	„	„	„
Zusammen	204	M.	132	□R.	Pr.	M.

soll von Trinitatis d. J. auf ein Jahr bis dahin 1853 im Wege der Licitation verpachtet werden.

Zu diesem Zweck ist ein Termin auf Mittwoch, den 31sten März cr., Morgens 11 Uhr, im Locale des Rathskellers zu Bergen anberaumt, zu welchem Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vom 15. d. M. an in dem Bureau des Königlichen Landraths-Amts zu Bergen und in unserer Forst-Registratur hier eingesehen werden können.

Stralsund, den 5. März 1852. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 86.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 428. Februar 52.)
der Pommerschen Landschaft.

Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Weihnachts-Zinstermine die Kündigung derselben zum 1sten Juli 1852 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 29. November 1851 den Inhabern der unten benannten Pfandbriefe, dieselben hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 1sten Juli 1852 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., No. 2. bis incl. 10. und Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1852 fälligen Zinsen am 1sten Juli 1852 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direction oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt

eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1852, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons und Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1852 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons und Talons auch selbst nicht spatestens bis zum 15ten August 1852 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtszeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zinstermins 1852 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, fordern wir die Besitzer der nachstehend verzeichneten Pfandbriefe zur rechtzeitigen Einlieferung derselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons, und demnächst zur prompten Abhebung der Valuta hierdurch auf. Stettin, den 26. Februar 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eichstedt-Peterswalde.

Specification
der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:
Kitzerow, Saatziger Kreises, Nr. 29. über 100 Thlr. und
Megow, Pyritzer Kreises, Nr. 96. über 50 Thlr.,
beide Stargardt'schen Departements.

(No. 87.)

Dem Hutfabrikanten J. A. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 88.)

Das dem Kaufmann Peter Köhler in Aachen unterm 2. Juli 1850 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze,

ist bis zum 27. Februar 1858 verlängert.

(No. 89.)

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des Polizei-Secretairs Gaede zu Wolgast sind seit dem 1. d. M. dem dortigen Bürgermeister Vogel die Verrichtungen der Polizeianwaltschaft bei der dasigen Königlichen Gerichts-Commission übertragen. (No. 362. Pr.)

Der bisherige Intendantur-Assessor von Koschitzki von der Intendantur des 2. Armee-Corps ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. v. M. zum Militair-Intendantur-Rathe ernannt worden. (No. 1036. März 52.)

An Stelle des abgegangenen Bauern Schulz ist der Bauer Wewezer zu Neuhof auf Jasmund zum Schulzen provisorisch erwählt und bestätigt worden. (No. 1868. März 52.)

An Stelle des mit dem 1. Mai d. J. ausscheidenden Gutsbesitzers Kracht zu Datzow ist der Gutspächter Schildener zu Glutzow zum Armenpfleger des Kirchspiels Poseritz erwählt und bestätigt worden. (No. 2102. Februar 52.)

Der Secretariats-Assistent Feldt ist von dem Herrn Kriegs-Minister unterm 3. März cr. zum überzähligen Intendantur-Secretair beim 2. Armee-Corps ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 11. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 11. März 1852.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Johann Carl Claussen auf Krojanten in Westpreußen werden hiemit alle diejenigen, welche auf das ihm bisher gehörige, aber von ihm verkaufte und im Franzburger Kreise, sowie im Wolfshäger Kirchspiele belegene Allodial-Rittergut Hohen-Barnekow Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiemit geladen, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten März, sowie auf den 6ten April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst

anberaumten Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden. Jedoch sind von dieser Verpflichtung diejenigen entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen, wenigstens haben dieselben eine Erstattung der auf die Anmeldung zu verwendenden Kosten nicht zu erwarten.

Stralsund, den 10. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Unter zu verhoffender Genehmigung der Königlichen Regierung sollen auf den Antrag eines Gläubigers das dem Pächter Eyting bis 1889 zustehende Pachtrecht an den Parcelen A. und B. zu Grünhufe abgestanden, und die darauf befindlichen, ihm eigenthümlich gehörigen Gebäude verkauft werden, und es ist zu diesem Behufe ein Aufbots-Termin auf den 6ten April cr., Vormittags 11 Uhr, im Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzt, wozu Pachtliebhaber sich einfinden können.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das Pachtrecht und die Gebäude nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten März und 6ten April cr.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine bei Strafe des Ausschlusses anzumeiden.

Stralsund, den 11. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der zum Nachlasse des Büdners Johann Heinrich Wegner gehörigen, zu Klein-Venkenhagen bei Brandshagen belegenen Grundstücke, sowie zum Abstand eines zu dem gedachten Nachlasse gehörenden Pachtrechts an sechs Morgen 52 □Ruthen Landes, wird ein einmaliger Bietungstermin auf

den 22sten März d. Js., Vormittags 11 Uhr,

vor dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Stralsund, den 14. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Schnitter.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst im December v. J. verstorbenen Branntweinbrenners Johann Christian Anders aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

9ten und 23ten März und 6ten April d. J., Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 19. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Fräulein Clara Pöcter verkaufte, in der Böttcherstraße hieselbst sub Litt. B. No. 100. belegene Haus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 16ten, 30sten März und 13ten April,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 24. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Behufs Verkaufs des dem Kaufmann G. Sparre hieselbst gehörigen, in der Kleinschmidtstraße sub Litt. A. No. 227. belegenen Hauses und der demselben gehörigen 5/12tel Antheil an dem am Knieperstrande unter No. 9. belegenen Räucherhause, sowie an dem daneben stehenden Salzhause, werden alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die vorgedachten Grundstücke haben, hierdurch geladen, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

Digitized by Google

den 16ten, 30sten März und 13ten April cr.,
Nachmittags 3 Uhr,
bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 26. Februar 1852.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Bauerhofsbesitzers Runk zu Cummerow werden hiermit alle diejenigen, welche an den unterm 1. März 1851 von dem Schulzen Dievenkorn an ihn verkauften Bauerhof Nr. 1. zu Cummerow mit Zubehör, insbesondere mit den dazu gehörigen Gebäuden, Saaten und Ackerarbeiten, mit dem lebenden und todten Inventario und den Vorräthen an gedroschenem und ungedroschenem Getreide, Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiermit geladen, dieselben bei Vermeidung der Präclusion in einem der zu diesem Behufe auf

den 23sten März, 6ten und 20sten April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgericht hieselbst anberaumten Termine anzumelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind aber alle diejenigen entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden attestirten Postenzettel verzeichnet stehen, wenigstens haben sie eine Erstattung der darauf zu verwendenden Kosten nicht zu erwarten.

Stralsund, den 4. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

In der Untersuchungs-Sache wider den George Henry Harrison, angeblichen General George Henry de Strabolgie Neville Plantagenet Harrison, prince of Plantagenet, — hat der 5. Senat des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin in der Sitzung vom 23. Januar d. J. für Recht erkannt, daß das Erkenntniß 2ter Instanz zu vernichten und das Erkenntniß 1ster Instanz, durch welches der Angeklagte wegen Betruges zu 6monatlicher Gefängnißstrafe und zu einer Geldstrafe von 200 Thlrn. sowie im Unvermögensfalle zu einer ferneren Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt war, wieder herzustellen.

Indem der Angeklagte ꝛc. Harrison, welcher sich während des Laufes der Untersuchung von hier entfernt hat, hierdurch zur Publication des Erkenntnisses und zum Strafantritt vorgeladen wird, fordern wir zugleich alle Behörden hierdurch auf, den ꝛc. Harrison, dessen Signalement nachstehend folgt, im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Gericht abzuliefern.

Stralsund, den 26. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 12. **Stralsund**, den 18. März 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 16. März d. Js. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3494. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Thlrn. Vom 1. März 1852; unter

„ 3495. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern. Vom 1. März 1852, und unter

„ 3496. die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachener „Draht-Fabrik-Compagnie" als Actien-Gesellschaft auf weitere fünfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

(No. 90.) **Bekanntmachung.** (No 176. Marz 52.)

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Kapitalbetrag von 940,000 Thlrn. und beziehungsweise 95,000 Thlrn. im heutigen Verloosungs-Termin ausgelooſ't worden. Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. October d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Da die Anzahl der einzulösenden Schuldverschreibungen zu groß ist, um sie an Einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1. September cr. ab eingereicht werden.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gehörigen 4 Zinscoupons der ersten Serie, No. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Wegen der darunter begriffenen, nicht mit dem Reductionsstempel versehenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. Berlin, den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

N

Digitized by Google

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 91.) Bekanntmachungen.

1) Auf dem Hofe zu Pantlitz bei Damgarten hat sich bei einem vierjährigen Füllen der Rotz gezeigt und ist daher getödtet worden, ein anderes vierjähriges Füllen ist unter Observation gestellt worden. Die Baupferde sind frei.

2) Unter den Hofpferden zu Seemühl ist die Rotzkrankheit ausgebrochen, daher der Verkehr mit diesen untersagt ist. Ausgenommen hiervon ist jedoch das zum Milchfahren benutzte Pferd, ein Fuchs, welcher gesund ist und von den übrigen Pferden abgesondert steht.

Franzburg, den 8. März 1852. Königl. Landraths-Amt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 92.) (No. 1560. März 52.)

Das Königliche Ackerwerk Volzow auf Rügen, welches nach der neuesten Vermessung enthält:

1) Acker	114	M.	174	□R.	Pr.	M.
2) das Ackerstück a 2.	11	„	57	„	„	„
3) das Ackerstück a 1., a 2. und a 3. des ehemaligen Volzower Hufenholzes	16	„	45	„	„	„
4) Wiesen	18	„	89	„	„	„
5) Garten	1	„	146	„	„	„
6) Hofstelle, Wege ꝛc.	5	„	153	„	„	„
7) Weide	36	„	8	„	„	„
Zusammen	204	M.	132	□R.	Pr.	M.

soll von Trinitatis d. J. auf ein Jahr bis dahin 1853 im Wege der Licitation verpachtet werden.

Zu diesem Zweck ist ein Termin auf Mittwoch, den 31sten März cr., Morgens 11 Uhr, im Locale des Rathskellers zu Bergen anberaumt, zu welchem Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vom 15. d. M. an in dem Bureau des Königlichen Landraths-Amts zu Bergen und in unserer Forst-Registratur hier eingesehen werden können.

Stralsund, den 5. März 1852. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 93.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 428. Februar 52.)
der Pommerschen Landschaft.

Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Weihnachts-Zinstermine die Kündigung derselben zum 1sten Juli 1852 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Digitized by Google

Der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 29. November 1851 den Inhabern der unten benannten Pfandbriefe, dieselben hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 1sten Juli 1852 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., No. 2. bis incl. 10. und Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1852 fälligen Zinsen am 1sten Juli 1852 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direction oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1852, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons und Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1852 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons und Talons auch selbst nicht spatestens bis zum 15ten August 1852 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtszeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zinstermins 1852 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, fordern wir die Besitzer der nachstehend verzeichneten Pfandbriefe zur rechtzeitigen Einlieferung derselben nebst den dazu gehöri-

gen Zins-Coupons und Talons, und demnächst zur prompten Abhebung der Valuta hierdurch auf. Stettin, den 26. Februar 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eichstedt-Peterswalde.

Specification

der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:
Kitzerow, Saatziger Kreises, Nr. 29. über 100 Thlr. und
Megow, Pyritzer Kreises, Nr. 96. über 50 Thlr.,
beide Stargardt'schen Departements.

(No. 94.) **Bekanntmachung.**

Die mehrjährige Ackernutzung auf einer im Jagen 141. am Sievertshäger-Buchholzer Wege gelegenen, 1 Morgen 20 □R. enthaltenden Forstfläche soll an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Zwecke ein Termin

auf den 31sten d. Mts., Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe ansteht.

Der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 11. März 1852. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 95.)

Dem Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 96.)

Dem Sattler- und Tapezierermeister Friedrich Rosenthal zu Nordhausen ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polsterfedern aus Draht in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann G. A. Gaedtke in Leba ist zum Dänischen Konsular-Agenten daselbst bestellt und als solcher anerkannt worden. (No. 526 März 52.)

Stralsund, den 13. März 1852. Königl. Preuß. Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 12.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 12. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 12. Stralsund, den 18. März 1852.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an die, von dem Ackerbürger Johann Friedrich Howe verkauften, im Knieperfelde hieselbst zwischen dem Schröderschen Grundstück und dem Krowasschen Acker belegenen 1½ Morgen Acker aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche und Forderungen haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 30sten März, 13ten und 27sten April cr., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 11. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst im December v. J. verstorbenen Branntweinbrenners Johann Christian Anders aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

9ten und 23ten März und 6ten April d. J., Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 19. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentlicher Verkauf.

Das zum Nachlasse des Victualienhändlers Donat Wilhelm Joachim Altmeyer gehörige sub Litt. A. No. 311. an der Waage hieselbst belegene dreistöckige Wohnhaus cum pertinentiis soll erbtheilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist zu diesem Behufe ein einmaliger Aufbotetermin auf

den 22sten April d. J., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumt worden.

Stralsund, den 23. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Schnitter.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Ladewig auf Prusdorf werden alle diejenigen, welche auf das von dem Gutsbesitzer Henning mittelst Contracts vom 23. Juni pr.

an ihn verkaufte, im Franzburger Kreise und Pantlitzer Kirchspiel belegene Allodial-Rittergut Prusdorf mit Zubehör, insbesondere mit Saaten und Ackerarbeiten, Vorräthen, lebendem und todtem Inventar und sonst dazu gehörigem Mobiliar Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 23sten März, 6ten und 20sten April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden. Jedoch sind diejenigen von dieser Verpflichtung ausgeschlossen, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden attestirten Postenzettel verzeichnet sind, wenigstens haben dieselben eine Erstattung der auf die Anmeldung zu verwendenden Kosten nicht zu erwarten. Stralsund, den 24. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Fräulein Clara Pütter verkaufte, in der Böttcherstraße hieselbst sub Litt. B. No. 100. belegene Haus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 16ten, 30sten März und 13ten April,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 24. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Behufs Verkaufs des dem Kaufmann G. Sparre hieselbst gehörigen, in der Kleinschmidtstraße sub Litt. A. No. 227. belegenen Hauses und der demselben gehörigen 5/12tel Antheil an dem am Knieperstrande unter No. 9. belegenen Räucherhause, sowie an dem daneben stehenden Salzhause, werden alle Diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die vorgedachten Grundstücke haben, hierdurch geladen, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 16ten, 30sten März und 13ten April cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 26. Februar 1852.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Concursproclam.

Nachdem mittelst Dekrets vom heutigen Tage der förmliche Concurs über den Nachlaß des am 10. December pr. zu Tribsees verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Voß eröffnet worden, werden hiermit alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche daran zu machen haben, geladen, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 23sten März, 6ten und 20sten April cr.,

Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine bei Strafe des Ausschlusses anzumelden und zu beglaubigen. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger aufgefordert, sich zu dem letzten Termine zur Erklärung über die definitive Bestellung des gemeinschaftlichen Anwaldes und Curators und über die angemeldeten Forderungen einzufinden und sich, soweit sie nicht hier wohnen, zu ihrer Vertretung bei dem weiteren Verfahren mit einem Bevollmächtigten hier am Orte zu versehen, wozu ihnen die hiesigen Rechtsanwälte Schütz, Schwing, Sohst und Voß namhaft gemacht werden, widrigenfalls sie bei den späteren Verhandlungen nicht weiter zugezogen werden und in dem Termine den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden nachgegangen werden wird.

Schließlich wird allen denen, welche Zahlungen an die Masse zu leisten haben, bei Strafe doppelter Zahlung untersagt, dieselben nicht an die Erben des Cridars, sondern an den Curator der Masse, wozu einstweilen der Kaufmann Awe zu Tribsees bestellt ist, zu entrichten. Stralsund, den 28. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst am 10. September 1850 verstorbenen Victualienhändlers Donat Wilhelm Joachim Altmeyer, und insbesondere an das zu demselben gehörige, an der Waage hieselbst sub Litt. A. No. 311. belegene Haus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 23sten März, 6ten und 20sten April cr.,

Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 2. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Maler Johann Wilhelm Böder verkaufte, auf dem Schlaweden hieselbst sub Litt. C. No. 5. belegene Haus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

Digitized by Google

den 23sten März, 6ten und 20sten April cr.,
Nachmittags 3 Uhr,
bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 6. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse des Vorstädters Wilhelm Heinrich Freese gehörige, auf der hiesigen Tribseer-Vorstadt an Knöchelsöhren belegene, sub No. 61 b. catastrirte Wohnhaus nebst Scheune, Stall, Schweinekoben und Garten, sowie das Pachtrecht an verschiedenen Ackerparcellen, soll theilungshalber im Wege freiwilliger Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und ist ein einmaliger Aufbotstermin auf

den 6ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Königlichen Kreisgerichte vor dem Kreisrichter Delbrück anberaumt worden.

Stralsund, den 8. März 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Schnitter.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufsaufbot des zum Vermögen des Jachtschiffers Pagels auf der Wyck, über welches heute das Diskussions-Verfahren eröffnet worden, gehörenden, auf der Wyck No. 9. gelegenen Hauses, sowie der Jacht Johanne von Greifswald, von 20 Lasten, sind Termine auf

den 6ten und 20sten März und 3ten April d. J.,
jedes Mal Morgens 10 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzt, und werden Käufer dazu geladen.

Greifswald, den 13. Februar 1852.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem heute über das Vermögen des Jachtschiffers Pagels auf der Wyck, unter Sistirung der Partikular-Klagen, das Diskussions-Verfahren eröffnet worden, werden alle und jede, welche an den rc. Pagels und dessen Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen mögen, hierdurch geladen, solche in einem der auf

den 6ten und 20sten künftigen Monats und 3ten April d. J.,

jedes Mal Morgens 10 Uhr, angesetzten Termine vor dem Königl. Kreisgerichte hierselbst, unter Ausführung ihres Vorzugsrechts, anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 13. Februar 1852.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 25. März 1852.

(No. 97.) Bekanntmachung. (No. 245. März 52.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention vom 30/3 Mai 1839 wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetz-Sammlung von 1839. S. 198.) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Convention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843. S. 15.) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
gez. v. Manteuffel. gez. v. Westphalen.

(No. 98.) Bekanntmachung. (No. 281. März 52.)

Das unserer Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. beigefügte Verzeichniß der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druckfehler, indem von den Appoints zu 1000 Rthlr. nicht die Nummern 3166 bis 3176, sondern nur die Nummern 3166 bis 3170 gezogen worden sind.

Berlin, den 19. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

(No. 99.) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Rath Dr. Teßmann zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Greifswald, den 16. März 1852.

Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 100.) Betrifft die Außer-Coursſetzung fremden Papiergeldes. (No. 246. März 52.)

Damit das Publikum nicht durch die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außer-Coursſetzung fremden Papiergeldes beirrt und durch einzelne desfallſige amtliche Bekanntmachungen zur Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeldes eine officielle Benachrichtigung über die etwaige Außer-Coursſetzung zu erwarten habe, bringen wir im Nachſtehenden die Grundſätze zur allgemeinen Kenntniß, nach welchen in Angelegenheiten der bezeichneten Art fortan verfahren werden wird.

Die Königlichen Miniſterien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutſchen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. September 1850 (Geſetz-Sammlung S. 399.) getroffen worden iſt, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außer-Coursſetzung beſchloſſen worden ſei. In ſolchen Fällen wird uns jedesmal Nachricht gegeben, und von uns eine Veröffentlichung durch unſer Amtsblatt veranlaßt werden.

Was das Papiergeld anderer deutſcher oder außerdeutſcher Staaten betrifft, ſo wird — inſofern deren beſchloſſene Außer-Coursſetzung in amtlichem Wege zur Kenntniß der Miniſterien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen; in wie weit dann die Provinzial- oder Kreis-Behörden eine weitere Verbreitung für angemeſſen erachten wollen, bleibt deren Beurtheilung überlaſſen.

Von der Einziehung oder Außer-Coursſetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Stralſund, den 19. März 1852.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 101.) Betrifft die Ausſtellung von Armuths-Atteſten. (No. 2027. März 52.)

Es iſt wahrgenommen worden, daß die Beſtimmung des §. 5. des Geſetzes vom 10. Mai 1851 (Geſetz-Samml. 1851, Seite 622. Nr. 3450.), betreffend den Anſatz und die Erhebung der Gerichtskoſten, von den Polizei-Behörden bei Ausſtellung von Armuths-Atteſten Behufs zu bewilligender Koſtenfreiheit oder Stundung, bisher nicht überall beachtet worden iſt.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, die Polizei-Behörden auf die Vorſchrift dieſes §., welcher wörtlich lautet:

> Wenn eine Parthei durch ein Atteſt der Orts-Polizei-Behörde, welches die Angabe des Gewerbes, der Vermögens-Umſtände, der Familien-Verhältniſſe und der von der Parthei zu entrichtenden Steuern enthält, beſcheinigt, daß ſie nicht im Stande iſt, neben ihrem und ihrer Familie Unterhalt Koſten zu bezahlen, und ein Verzeichniß ihrer ausſtehenden Forderungen, Grundſtücke und Gerechtigkeiten unter Angabe des Werths einreicht, ſo ſoll dieſes in der Regel hinreichen, um derſelben eine völlige

oder nach Umständen eine theilweise Kostenfreiheit oder eine Stundung zu bewilligen. Es soll jedoch der Kosten-Verwaltung, wenn sie Bedenken dabei trägt, unbenommen bleiben, die ihr Unvermögen behauptende Parthei zur Ableistung des Manifestations-Eides, allenfalls mittelst Personal-Arrestes durch das Gericht anhalten zu lassen. Der Armen-Eid (Allg. Gerichts-Ordnung, Thl. I. Tit. 23. §. 34.) soll nicht ferner erfordert werden.

Wenn eine arme Parthei später zu bessern Vermögens-Umständen gelangt, so können die wegen ihrer Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (Gesetz vom 31. März 1838, Gesetz-Sammlung S. 251. und vom 6. Juli 1845, Gesetz-Sammlung S. 483.) nachgefordert werden.

zur künftigen genauen Beachtung aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 23. März 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 102.) Bekanntmachungen.

1) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Bauern Joachim Bruhn zu Papenhagen ist erloschen und die Sperre wieder aufgehoben.

2) Nach kreisthierärztlicher Anzeige ist unter den Baupferden zu Cavelsdorf der Rotz ausgebrochen, daher bereits 3 von diesen Pferden getödtet, die übrigen aber unter Observation gestellt sind und der Verkehr mit ihnen untersagt ist. Dieses Verbot trifft jedoch nicht die beiden braunen Wagenpferde des Gutsbesitzers Herrn v. Behr auf Cavelsdorf und die 3 Pferde des im Dorfe wohnenden Müllers Rieck, welche 5 Pferde durchaus gesund und in keiner Berührung mit den kranken Pferden gewesen sind; mit solchen ist der Verkehr daher vor wie nach erlaubt.

Franzburg, den 22. März 1852. Der Landrath von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 103.) Bekanntmachung.

Am 31sten d. Mts., 10 Uhr Vormittags soll vor dem hiesigen Posthause ein ausrangirter neunsitziger Schnellpostwagen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stralsund, den 21. März 1852. Königliches Post-Amt.

(No. 104.) Bekanntmachung.

Zum Verkauf von Torf aus dem Königlich Rubenower Torfmoore, Forstbelaufs Gr. Ernsthof, Forstreviers Jägerhof, habe ich einen Termin auf

den 7ten k. Mts., Mittags 12 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Jägerhof, den 17. März 1852. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

Digitized by Google

(No. 105.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat April 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	I. Wittenhagen,	5.	Morgens 10 Uhr.	Buchen-Klafterholz, Eichen-, Eschen- und Birken-Nutz- und Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	II. Elmenhorst,	14.		40 Klafter Eichen-Rinde auf Lieferung, Eichen- und Fichten-Bau-, Nutz- und Brennholz	Gasthof in Elmenhorst.
	III. Abtshagen,	17.		Eichen- und Buchen-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	IV. Kronhorst,	22.		Eichen-Nutzholz und Eichen- und Buchen-Brennholz	Försterwiese im „neuen Felde."
Darß	I. West-Prerow,	15.	M. 10. U.	Kiefern- und Erlen-Brennholz	Gastwirth Peters in Prerow
	II. Wieck,	17.		Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	III. Zingst	22.		Eichen- und Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Zingst.
Jägerhof	I. Buddenhagen, Schlag 5, Schäferbruch, XIII, XIV, 13. 14 u. Hirtenbruch, XII, 14, 15.	7.	Morgens 11 Uhr.	Weichbrennholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Schlag 7, Totalität.			Kiefern-Klafterholz	"
	II. Jägerhof, Schlag 9, Praegel, XIV, 20—23.	14.		Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	"
	" " " "			40 Klafter Eichenrinde aus der Totalität des Reviers, mit Einschluß des Forstbelaufs Gladrow	"
	III. Gladrow, Schlag 24, Kronholz, XII—XIV. 4—6.	21.		Buchen-, Birken-, Kiefern- und Weich-Klafterholz	Hanshäger Krug.
	Schlag 23, Benthorst, VII bis IX. 1—4			Einige Buchen-Nutzholzenden	" "
Schuenhagen	Moysal und Papenhagen,	3.	Morgens 10 Uhr.	Circa 120 Klafter Eichen-Borke	Herr Gastwirth Lange zu Richtenberg.
	Papenhagen, Millienhagen,	3.		72 Haufen Weichmengholz	Desgl.
	Endingen, Jakobsdorfer Mönchsdamm, Moorberg, Petershorst u. Buchenhorst	3.		26 Stück Eichen Nutzklöger, 7 Stück Buchen dgl. Buchen-Nutz- und Brennholz in Klaftern u. Weichmengholz in Haufen	Desgl.
	Horst, Weitenhäger Gehäge	3.		Buchen-Scheitholz in Klaftern und Mengholz in rauben Haufen	Desgl.
	Bussin,	17.	M. 10 U.	Kiefern Durchforstungs-Reiser in rauben Haufen	Im Gasthof zu Gummerow.
Werder.	Haaen und Rusewase, Jagen 102. und Jagen 84.	19.		Buchen-Klafterholz	Buddenhäger Baumhaus.

Stralsund, den 18. März 1852.

Der Oberforstbeamte. In Vertretung: Goetze.

Digitized by Google

(No. 106.)

Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17. März 1852 zwei Patente und zwar:

1) auf die durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammetartigen Stoffen ohne Nadeln,
2) auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Friedrich Gustav Wetzel ist zum Pastor adjunctus in Reselkow, Synode Schivelbein, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

(No. 265. März 52.)

In Stelle des abgegangenen Schulzen Burmeister ist der Büdner und Holzhändler Johann Carl Müller zu Gr. Elmenhorst zum Schulzen provisorisch erwählt und bestätigt worden. (No. 2035. März 52.)

Es sind als Grenz-Aufseher neu angestellt worden:

1) der Supernumerar v. d. Goltz,
2) der Sergeant Barkow, beide in Papenhagen.
3) der Unteroffizier Wendeler in Rossendorf.

Der Grenz-Aufseher Feibicke zu Stretensee ist als Steuer-Aufseher nach Greifswald versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 13. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 13. Stralsund, den 25. März 1852.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Johann Carl Clauſſen auf Krojanten in Westpreußen werden hiemit alle diejenigen, welche auf das ihm bisher gehörige, aber von ihm verkaufte und im Franzburger Kreiſe, ſowie im Wolfshäger Kirchſpiele belegene Allodial-Rittergut Hohen-Barnekow Anſprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiemit geladen, dieſelben in einem der zu dieſem Behufe auf

den 9ten und 23ſten März, ſowie auf den 6ten April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieſelbſt

anberaumten Termine bei Vermeidung der Präcluſion anzumelden. Jedoch ſind von dieſer Verpflichtung diejenigen entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Poſtenzettel verzeichnet ſtehen, wenigſtens haben dieſelben eine Erſtattung der auf die Anmeldung zu verwendenden Koſten nicht zu erwarten.

Stralſund, den 10. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Fräulein Clara Pütter verkaufte, in der Böttcherſtraße hieſelbſt sub Litt. B. No. 100. belegene Haus nebſt Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Anſprüche haben, werden geladen, dieſelben in einem der nachbenannten Termine:

den 16ten, 30ſten März und 13ten April,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausſchluſſes anzumelden.

Stralſund, den 24. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Behufs Verkaufs des dem Kaufmann G. Sparre hieſelbſt gehörigen, in der Kleinſchmidtſtraße sub Litt. A. No. 227. belegenen Hauſes und der demſelben gehörigen 5/12tel Antheil an dem am Knieperſtrande unter No. 9. belegenen Räucherhauſe, ſowie an dem daneben ſtehenden Salzhauſe, werden alle Diejenigen, welche dingliche

Ansprüche und Forderungen an die vorgedachten Grundstücke haben, hierdurch geladen, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 16ten, 30sten März und 13ten April cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 26. Februar 1852.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Unter zu verhoffender Genehmigung der Königlichen Regierung sollen auf den Antrag eines Gläubigers das dem Pächter Eyting bis 1889 zustehende Pachtrecht an den Parcelen A. und B. zu Grünhufe abgestanden, und die darauf befindlichen, ihm eigenthümlich gehörigen Gebäude verkauft werden, und es ist zu diesem Behufe ein Aufbots-Termin auf den 6ten April cr., Vormittags 11 Uhr, im Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzt, wozu Pachtliebhaber sich einfinden können.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das Pachtrecht und die Gebäude nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten März und 6ten April cr.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine bei Strafe des Ausschlusses anzumeiden.

Stralsund, den 11. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Concursproclam.

Nachdem mittelst Dekrets vom heutigen Tage der förmliche Concurs über den Nachlaß des am 10. Decembec pr. zu Tribsees verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Voß eröffnet worden, werden hiermit alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche daran zu machen haben, geladen, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 23sten März, 6ten und 20sten April cr.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine bei Strafe des Ausschlusses anzumelden und zu beglaubigen. Zugleich werden sämmtliche Gläubiger aufgefordert, sich zu dem letzten Termine zur Erklärung über die definitive Bestellung des gemeinschaftlichen Anwaldes und Curators und über die angemeldeten Forderungen einzufinden und sich, soweit sie nicht hier wohnen, zu ihrer Vertretung bei dem weiteren Verfahren mit einem Bevollmächtigten hier am Orte zu versehen, wozu ihnen die hiesigen Rechtsanwälte Schütz, Schwing, Sohst und Voß namhaft gemacht werden, widrigenfalls

Digitized by Google

sie bei den späteren Verhandlungen nicht weiter zugezogen werden und in dem Termine den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden nachgegangen werden wird.

Schließlich wird allen denen, welche Zahlungen an die Masse zu leisten haben, bei Strafe doppelter Zahlung untersagt, dieselben nicht an die Erben des Cridars, sondern an den Curator der Masse, wozu einstweilen der Kaufmann Awe zu Tribsees bestellt ist, zu entrichten. Stralsund, den 28. Februar 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Maler Johann Wilhelm Böder verkaufte, auf dem Schlaweden hieselbst sub Litt. C. No. 5. belegene Haus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 23sten März, 6ten und 20sten April cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden. Stralsund, den 6. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Der Schornsteinfeger Friedrich Franz Mühlhausen von Stralsund ist am 19. September 1834 zu Ostrowo im Königreiche Polen unverheirathet und ohne Leibeserben zu hinterlassen, gestorben.

Derselbe hat ein Vermögen von etwa 60 Thalern hinterlassen. Es werden die unbekannten Erben hierdurch aufgefordert, ihr Erbrecht in einem der nachstehenden Termine:

den 6ten, 20sten April und 4ten Mai cr., Nachmittags 3 Uhr,

bei dem hiesigen Königl. Kreisgerichte anzumelden und darzuthun, widrigenfalls der Nachlaß als herrenloses Gut angesehn und darüber den Rechten gemäß weiter verfügt werden wird. Stralsund, den 8. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Zur Fortsetzung des öffentlichen meistbietenden Verkaufs des dem Büdner Johann Mähl zu Splietsdorf gehörigen Wohnhauses nebst Garten und 10 Morgen Acker zu Splietsdorf ist ein Termin auf

den 2ten April cr., Vormittags 11½ Uhr,

zu Stralsund an Gerichtsstelle angesetzt; zu diesem Termine werden Kaufliebhaber vorgeladen. Die Gläubiger des ꝛc. Mähl werden zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu diesem Termine vorgeladen. Stralsund, den 18. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 1. April 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 29. März d. Js. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3497. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen; unter

„ 3498. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen vom 12. Juni 1851 wegen Ermäßigung des Eingangszolles für Reis, sowie Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl, vom 21. Juli 1851, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und vom 21. Juli 1851, wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 29. Februar 1852; unter

„ 3499. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Actien-Chaussee vor Heddesdorf; unter

„ 3500. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke; unter

„ 3501. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852; und unter

„ 3502. das Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 107.) Betrifft die Liquidation der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen. (No. 1282. Februar 52.)

Nach §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetzsammlung Seite 367.) müssen alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landraths-Amte innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet, und sollen

Digitized by Google

die bis dahin nicht angemeldeten Forderungen mit dreimonatlichem Präclusivtermin öffentlich aufgerufen und nach dessen Ablauf, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Nach §. 23. jenes Gesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die Leistungen, welche in Folge der Verordnung vom 12. November 1850 stattgefunden haben.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1851 die Demobilmachung der Armee angeordnet und bestimmt worden, daß die durch die letztgedachte Verordnung vom 12. November 1850 den Unterthanen auferlegten Leistungen für Kriegszwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die für die gewöhnlichen Friedensverhältnisse geltenden Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen seien, haben in Folge dessen die Königlichen Ministerien verfügt, daß diese Bestimmung in jeder Provinz von dem Tage ab in Anwendung gebracht werden solle, an welchem die unter dem 13. Februar v. J. an die Königlichen General-Commando's gerichtete Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers von dem Inhalte des erwähnten Allerhöchsten Erlasses an dem Sitze des General-Commando's eingegangen sei. Dies war nun in der Provinz Pommern nach einem Ober-Präsidial-Rescripte vom 3. Mai v. J. am 16ten Februar v. J. der Fall, und das Jahr, innerhalb dessen die fraglichen Ansprüche anzumelden sind, ist daher mit dem 16ten d. Mts. abgelaufen.

Wir bringen demnach in Folge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 22. d. Mts., unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle noch nicht bei den Königlichen Landraths-Aemtern angemeldeten Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens drei Monate nach Publication dieser Aufforderung bei den Landräthen der betreffenden Kreise zu liquidiren sind, mit der Verwarnung, daß alle etwa später bei denselben eingehenden desfallsigen Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen. Stralsund, den 28. Februar 1852.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 108.) Betrifft die Anlage von Dampfkesseln. (No. 616. März 52.)

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11. des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müssen, welche den stattfindenden Druck zuverlässig angeben, wird höherer Bestimmung gemäß hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die in der neuern Zeit zu diesem Zwecke mitunter angewendeten sogenannten Federmanometer nach den dieserhalb stattgefundenen technischen Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind und daß daher durch die Anwendung solcher Federmanometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird.

Stralsund, den 29. März 1852.

(No. 109.) Betrifft das Verbot gewerbsmäßiger Unzucht. (No. 2067. März 52.)

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob auf Grund des §. 146. des neuen Strafgesetzbuchs auf die dort bestimmte Strafe gewerbsmäßiger Unzucht erkannt werden könne,

so lange die gewerbsmäßige Unzucht nicht durch besondere polizeiliche Anordnungen verboten ist, so verordnen wir hierdurch als Landespolizeibehörde für den Umfang des Regierungs-Bezirks Stralsund, daß gewerbsmäßige Unzucht nicht geduldet werden darf.

Weibspersonen, welche dieser Anordnung zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treiben, haben nach §. 146. des Strafgesetzbuchs Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen und außerdem noch Einsperrung in ein Arbeitshaus bis zu einem Jahre, oder, sofern sie Ausländerinnen sind, Landesverweisung zu gewärtigen. Stralsund, den 30. März 1852.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 110.) Betr. die Prüfung nicht im Seminar gebildeter Schulamtsbewerber. (No. 896. März 52.)

Die diesjährige Prüfung für solche Schulamtsbewerber, welche nicht im Seminar gebildet sind, wird am 27. und 28. April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Greifswald gehalten werden.

Es werden hiebei nur solche Bewerber zugelassen, welche durch hinlänglich-beglaubigte Zeugnisse erweisen, daß sie einen gehörigen Unterricht zur Vorbereitung auf das Schulamt mit Erfolg genossen haben; unter Beifügung solcher Zeugnisse, ferner des Zeugnisses eines Predigers über ihr Verhalten und einer ärztlichen Bescheinigung ihres guten Gesundheitszustandes haben dieselben sich bald bei uns zu melden. Stralsund, den 26. März 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 111.) Bekanntmachung (No. 434. März 52.)

über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. Dezember 1849.)

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig, zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, sowie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Tit. I. 4. und vom 1. Dezember 1849 §. 3. Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die nach §. 3 f. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a) vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;

d) einer perspektivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht hat;

e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und

f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch §. 6. der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{150}$
= Ansichten und Durchschnitte = = = $\frac{1}{96}$
= Detailzeichnungen = = = $\frac{1}{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2.

Das Format der Zeichenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3.

Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4.

Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehr-

Digitized by Google

anstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5.

Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4e. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag, nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6.

Die in Tit. I. 4c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher,
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, sowie der Manufactur- und Fabrikarbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärterhäuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o) Pfarrhäuser;

Digitized by Google

p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannen-Bäder.

§. 7.

Die Klausuraufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Konstruktionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1. bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg gesehen werden. Berlin, den 20. März 1852.

Königliche Technische Bau-Deputation.

(No. 112.) **Bekanntmachung**
über die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Berichte des Directoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 6. v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849:

daß vom October d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichts nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Directorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An
das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Direktorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architecturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel", oder der von

Digitized by Google

der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern“ oder einer Architecturzeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker“ entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Das Directorium der Königlichen Bau-Akademie.

Busse.

(No. 113.) **Bekanntmachung.** (No. 389. März 52.)

Die Sitzungen des nächsten hierselbst abzuhaltenden Schwurgerichts werden am 27sten April d. J. beginnen, was hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Greifswald, den 24. März 1852.

Königliches Kreisgericht, Schwurgerichtshof.

Dr. Teßmann.

Vermischte Nachrichten.

(No. 114.) Betrifft die diesjährige Schiffer-Prüfung.

Am 19ten April d. J. wird die diesjährige Prüfung der ersten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ihren Anfang nehmen. Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 2. und 9. der Prüfungs-Instruktion vom 15. October 1840 vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen, werden bis zum 17ten April von dem Dirigenten der Prüfungs-Kommission, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben sein.

Stralsund, den 25. März 1852.

Prüfungs-Kommission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(No. 115.) **Bekanntmachung.**

Behufs Verpachtung

1) der Wiesennutzung auf den Spandowerhäger Communen-Wiesen, Forstbelaufs Warsin, Forstreviers Jägerhof, von zusammen 53 Morgen 154 □Ruthen;
2) der Wiesennutzung auf 2 Morgen 120 □Ruthen in dem Forsttheile Spandowerhäger Communen-Wiesen daselbst;
3) der landwirthschaftlichen Benutzung des 23 Morgen 53 □Ruthen großen Torfmoors zu Rubenow, Forstbelaufs Gr. Ernsthof,

auf die Zeit von Trinitatis 1852 bis dahin 1858 habe ich einen Termin auf

den 1sten Mai d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

zu Spandowerhagen angesetzt.

Jägerhof, den 27. März 1852. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(No. 116.) **Torf-Verkauf.**

Der Verkauf des Torfes in den Königlichen Torfmooren Mannhagen und Wendorf findet

Mittwoch, den 14ten April a. c., Morgens 10 Uhr, im Gasthause zu Horst unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen Statt.

Poggendorf, den 25. März 1852. Der Königl. Oberförster Fickert.

(No. 117.) **Verzeichniß** (No. 411. März 52.)

der

Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1852 vom 19. April 1852 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyklopädie wird Professor Baier dreimal wöchentlich von 8—9 privatim vortragen.

Erklärung der Psalmen, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung des Propheten Jesaias, Kap. 40—66, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Biblische Theologie des A. Ts., Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Hebräische Archäologie, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Evangelium des Johannes, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Briefe an die Galater und Philipper, Prof. Schirmer, dreimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Einige katholische Briefe, Prof. Vogt, Mittwochs von 9—11, öffentlich.

Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Prof. Gaß, siebenmal wöchentlich von 7—8 und von 9—10, privatim.

Der Dogmen-Geschichte erste Hälfte, Prof. Semisch, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Symbolik, Prof. Baier, dreimal wöchentlich von 8—9 und Sonnabends von 9—10, privatim.

Christliche Ethik, Prof. Vogt, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Homiletik, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte vom Prof. Semisch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts wird Professor Vogt Mittwochs von 3—5 leiten.

Digitized by Google

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Häberlin, Montags, Dienstags und Donnerstags von 10—11, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 11—12, privatim.

Repetitorium über die Institutionen, Derselbe, einmal die Woche von 4—5, öffentlich.

Pandecten, Prof. Barkow, täglich von 8—10, privatim.

Examinatorium über Pandecten, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Prof. Niemeyer, täglich von10—11, privatim.

Ueber einige Hauptstücke des Kirchenrechts, Prof. Pütter, dreimal wöchentlich zu gelegener Zeit, privatim.

Criminal-Prozeß, Prof. Häberlin, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Lehnrecht, Prof. Beseler, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Einleitung in das deutsche Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Preußischen, Derselbe, dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte des deutschen Bundes, Prof. Häberlin, in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Das praktische europäische Völkerrecht, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Das praktische europäische Fremdenrecht oder sogenannte internationale Privatrecht, Derselbe, nach seinem Buche: „Das praktische europäische Fremdenrecht, Leipzig 1845", Mittwochs von 10—11 und 11—12, öffentlich.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Prof. Häser, fünfmal wöchentlich von 4—5, während des ersten Monats des Semesters, öffentlich.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Mittwochs von 8—10, privatim.

Syndesmologie des menschlichen Körpers, Derselbe, Montags von 11—12, öffentlich.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Dr. Schultze, in später zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Vergleichende Anatomie und medicinische Zoologie mit Demonstrationen der Museen, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 8—9, privatim.

Gewebelehre, mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.

Pathologische Anatomie, mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Schultze, Sonnabends von 8—10, privatim.

Physiologie des Menschen, mit Experimenten und Demonstrationen, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Allg. Therapie, Prof. Häser, Montags, Dienstags u. Mittwochs v. 11—12, privatim.

Formulare oder Receptirkunst, Prof. Lauer, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ueber Heilquellenlehre, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5 privatim.

Specielle Pathologie u. Therapie, Prof. Berndt, täglich von 8—9, privatim.

Ueber die Krankheiten des Gehirns, Dr. Häckermann, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Ueber die syphilitischen Krankheiten, Dr. Glubrecht, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Examinatorium über Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre, Prof. Häser, in später zu bestimmenden Stunden, privatissime, aber unentgeltlich.

Spezielle Chirurgie (die Krankheiten der Knochen und Gelenke), Prof. Barbeleben, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Augenheilkunde, Derselbe, Montags, Dienstags u. Mittwochs von 7—8, privatim.

Uebungen in chirurgischen Operationen, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Ueber die Krankheiten des weiblichen Geschlechts, Dr. Eichstedt, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 2—3, privatim.

Ueber geburtshülfliche Operationen, Derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3 öffentlich.

Ueber Medicinal-Polizei, Dr. Häckermann, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 7—8 öffentlich.

Die medicinische Klinik, Prof. Berndt, täglich von 9—10½, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Barbeleben, täglich von 10½—12, privatim.

Geburtshülfliche Klinik nebst geburtshülflichen Untersuchungen in der Entbindungsanstalt, Prof. Berndt, in näher zu bestimmenden Stunden, privatim.

Uebungen in der geburtshülflichen Poliklinik, Dr. Eichstedt, in näher zu bestimmenden Stunden, privatim.

Digitized by Google

Philosophie.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Logik und Metaphysik, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Psychologie, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Naturrecht, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Der Aesthetik erster allgemeiner Theil, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Ueber die didaktische und epigrammatische Dichtkunst, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Geschichte der neuplatonischen und der scholastischen Philosophie, Prof. Mathies, Mittwochs und Sonnabends von 7—8 öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe privatim.

Mathematik.

Analytische Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Theorie der Regelschnitte, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von von 9—10, öffentlich.

Differential- und Integralrechnung, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Integralrechnung nebst deren Anwendung auf die Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Statik und Mechanik, Prof. v. Feilitzsch, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die Uebungen seiner mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert Mittwochs von 10—12, privatim.

Unterhaltungen über einzelne Kapitel aus der angewandten Mathematik, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, der von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Der allgemeinen Experimentalphysik erster Theil, Prof. v. Feilitzsch, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Analytische Chemie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Theoretisch-practische Chemie, anorganische, Derselbe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Elemente der Geognosie und Geologie, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Ornithologie, Prof. Münter, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Physiologische und systematische Botanik in Verbindung mit mikroskopi-Beobachtungen und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich in geeigneter Zeit, privatim.

Botanische Excursionen werden nach Befinden der Umstände in der Regel den Sonnabend Nachmittag veranstaltet.

Naturgeschichte der land- und forstwissenschaftlich wichtigen Culturpflanzen, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie, Prof. Baumstark, Montags und Mittwochs von 3—5, privatim.

Handelslehre, Derselbe, Freitags von 3—5, öffentlich.

Geschichte.

Geschichte der Römischen Republik, Prof. Urlichs, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Allgemeine deutsche Geschichte bis zum Schluß des dreißigjährigen Krieges, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des Preußischen Staates von 1640 bis 1815, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Erklärung der Fränkischen Geschichte des Gregor von Tours, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatissime.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Geschichte der alten Kunst, Prof. Urlichs, sechsmal wöchentlich von 7—8, privatim.

Die Homerischen Hymnen erklärt Prof. Schömann im philologischen Seminar zweimal wöchentlich, öffentlich.

Lykurgs Rede gegen Leokrates erklärt Derselbe Montags, Dienstags und Mittwochs von 9—10, privatim.

Terenz Andria, Prof. Urlichs im philologischen Seminar zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Die Satiren des Persius erklärt Prof. Schömann Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 9—10, privatim.

Sanskrit-Grammatik trägt Prof. Höfer mit steter Vergleichung der ver-

Digitized by Google

wandten Sprachen vor und verbindet damit die Erklärung seines Lesebuches, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Unterricht im Arabischen nach Caspari's Grammatik ertheilt Prof. Rosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Simrocks altdeutsches Lesebuch erklärt Prof. Hoefer, mit einer Uebersicht über die zum Germanischen Stamme gehörigen Sprachen, dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Einzelne Kapitel der Geschichte und Grammatik der Deutschen Sprache behandelt Derselbe zweimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Shakespeares Macbeth erklärt Derselbe, in Englischer Sprache dreimal wöchentlich von 4—5, privatissime, für Geübtere.

Neuere Sprachen.

Die Syntax der französischen Sprache trägt der Lector Dr. Schmitz nach seinem Lehrbuche, Berlin 1847, in französischer Sprache Dienstags und Freitags von 5—6, privatim vor.

Die Phaedra von Racine erklärt Derselbe, mit einer Einleitung über die französische Literatur des 17. Jahrhunderts Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Den König Johann von Shakespeare erklärt Derselbe, mit einer Einleitung über das Leben und die Werke dieses Dichters, insbesondere über die sogenannt historischen Schauspiele, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Unterricht in der Musik, theoretisch und practisch, ertheilt der academische Musiklehrer Wöhler, und erbietet sich zu Vorträgen über „Geschichte der Musik," auch leitet er die Uebungen und Concerte des academischen Sing-Vereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters, in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unter-Bibliothekar: Prof. Gaß.

Das academische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rectors und des Universitätssecretairs.

Das theologische Seminar, unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater; Vorsteher: Professor Schultze; Prosector: Dr. Schultze jun.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher: Prof. Schultze; Prosector Dr. Schultze jun.

Medicinisches Klinikum; Director: Professor Berndt, Assistenz-Arzt: Dr. Häckermann.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum; Director: Professor Barbeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Director: Prof. Berndt, Assistenz-Arzt: Dr. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher: Prof. Münter; Assistent: Dr. Creplin; Conservator: Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher: Professor Münter; Garten-Inspector: Dotzauer.

Mineraliencabinet; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director: Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leitet.

Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Urlichs.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1852 auf der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Elbena gehalten werden sollen.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in zu bestimmenden 8—10 Stunden.

2) Volkswirthschaftslehre, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 2—4.

II. Landwirthschaftliche.

3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Dr. Segnitz, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9.

4) Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe, Freitags u. Sonnabends von 8—9.

5) Praktische Uebungen im Bonitiren, Derselbe Freitags, von 4—6.

Digitized by Google

6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Akademischer Gutsadministrator Rohde, Mittwochs und Sonnabends von 6—8.
7) Wiesenbau, Derselbe, Sonnabends von 2—3.
8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen zu 6) und 7) Derselbe, Freitags von 4—6.
9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Akademischer Gärtner Jühlke, Montags von 2—4.
10) Allgemeine Viehzucht, Prof. Dr. Haubner, Donnerstags von 6—8.

III. Forstwirthschaftliche.

11) Forstschutz und Lehre von der Behandlung der Waldservitute, Akadem. Forstmeister Schultz-Völker, Mittwochs von 2—4.
12) Forstliche Excursionen, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden.

IV. Aus der Thierheilkunde.

13) Die äußeren Krankheiten der Hausthiere und Lehre vom Hufbeschlag, Prof. Dr. Haubner, Montags und Dienstags von 6—8.
14) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe, Freitags von 6—8.

V. Naturwissenschaftliche.

15) Organische Chemie, Dr. Trommer, Mittwochs und Donnerstags von 9—11.
16) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie, Derselbe, Freitags von 2—4.
17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, Mittwochs von 2 Uhr an.
18) Bodenkunde, Derselbe, Montags von 9—11.
19) Systematische Botanik, Dr. Jessen, Dienstags von 9—11 u. Mittwochs v. 4—6.
20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 9—11.
21) Botanische Excursionen, Derselbe, Sonnabends Nachmittags.

VI. Aus der Baukunst.

22) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen, Prof. Dr. Menzel, Montags und Freitags von 2—4.

VII. Mathematische.

23) Feldmessen und Nivelliren mit fortwährenden practischen Uebungen, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.

VIII. Rechtswissenschaftliche.

24) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Veseler, Dienstags von 4—6.

(No. 118.)

Dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construction eines Toilettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 119)

Dem Ingenieur Völckner zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 120.)

Dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zur Messung dynamischer Wirkungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Predigamts-Kandidat Schmitt ist zum Pastor in Gnewin, Synode Lauenburg, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden. (No. 427 März 52.)

Der bisherige Schullehrer zu Lietzow-Fähr, Carl Timmich, ist als Schullehrer zu Ramitz interimistisch bestätigt. (No. 864. März 52.)

Der Schullehrer C. H. Jungknecht, ist als Schullehrer zu Puttgarten landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 887. März 52.)

An der Bürger-Töchterschule zu Greifswald, ist der Lehrer Andreas Friedrich Theodor Kruse aus Stralsund zum 3ten und der Küster und Lehrer Heinrich Christian Reichard zu Pinnow zum 4ten Lehrer erwählt, und in dieser Eigenschaft landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 893. März 52.)

Der Superintendent und Hofprediger Brunner in Stettin ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. März cr. zum Consistorial-Rathe und Mitgliede des Königlichen Consistoriums daselbst ernannt und am 17. März cr. in dieser Eigenschaft in das Collegium desselben eingeführt worden. (No. 1465. März 52.)

Der invalide Feldwebel des Königlichen 2ten Jäger-Bataillons zu Greifswald Pfannenbecker ist zum Forstaufseher für den Belauf Klein-Zetelwitz, Oberförsterei Poggendorf, probeweise ernannt. (No. 1764. März 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 8. April 1852.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 121.) Bekanntmachung.

Es wird hiermit das Gehen auf dem zur Abhaltung des Wassers angelegten Damm zu Rüggenburg, sowie das Betreten desselben überhaupt und die Beschädigungen der Schleuse bei Strafe der Pfändung im Betretungsfalle untersagt.

Franzburg, den 6. April 1852. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 122.) Bekanntmachung.

Es wird das Betreten der Feldmark des Eigenthümers Dabel zu Neu-Lüdershagen durch Unbefugte hiermit bei 10 Sgr. Strafe im Betretungsfalle untersagt.

Franzburg, den 6. April 1852. Der Landrath von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 123.) Edictal-Citation. (No. 100. April 52.)

Der Synodal-Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Garz sind angeblich aus dem Pfarrhause zu Rosow die nachstehenden Pfandbriefe gestohlen worden, als:

Boldekow, Anklamschen Kreises, № 51. über 100 Rthlr. — Putzar, Anklamschen Kreises, № 134. über 50 Rthlr. — Schwerinsburg, Anklamschen Kreises, № 121. über 200 Rthlr. — Tutow, Anklamschen Kreises, № 34. über 400 Rthl. — Sanzkow, Demminschen Kreises, № 114. über 300 Rthlr. — Zettmin, Demminschen Kreises, № 179. über 100 Rthlr. — Damitzow, Randowschen Kreises, № 8. über 500 Rthlr. — № 129. über 25 Rthl. — sämmtlich Anklamschen Departements; — Rienow, Borken Kreises, № 27. über 600 Rthlr. — Sallmow, Naugardter Kreises, № 181. über 25 Rthlr. — Jacobsdorff, Saatziger Kreises, № 49. über 100 Rthlr. — Korkenhagen, Saatziger Kreises, № 38. über 200 Rthl. — Teschendorff, Saatziger Kreises, № 55. über 25 Rthlr. — sämmtlich Stargardschen Departements; — Jetzow a. b. c. d., Lauenburgschen Kreises, № 29. über 50 Rthlr. — Niebendzin, Lauenburgschen Kreises, № 82. über 50 Rthlr. — sämmtlich Stolpschen Departements; — Hagen, Flemmingschen Kreises, № 87. über 200 Rthlr. — Hoff, Flemmingschen Kreises, № 33. über 100 Rthlr. — Mühlenkamp, Fürstenthumschen Kreises, № 164. über 25 Rthl. — Ganzken-Pribbernow, Greiffenbergschen Kreises, № 9. über 25 Rthlr. — Lüttkemanshagen, Greiffenbergschen Kreises, № 120. über 50 Rthlr. — Rottenow, Greiffenbergschen Kreises, № 40. über 200 Rthlr. —

Digitized by Google

Schwenz, Greiffenbergschen Kreises, № 27. über 200 Rthlr. — Wittstock b., Greiffenbergschen Kreises, № 13. über 200 Rthlr. — sämmtlich Treptowschen Departements — (alle ohne Coupons und Talons).

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die genannten Pfandbriefe alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- und Weihnachten-Termine 1852 bei unseren Departemens-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses und des Monats Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 19ten Februar 1853, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präcludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 9. März 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eichstedt-Peterswalde.

(No. 124.) **Bekanntmachung,** (No. 11. April 52.)

die Drainage-Arbeiten auf dem Königlich academischen Gute Eldena betreffend.

Mit der Anlegung unterirdischer Gräben zur Entwässerung des Bodens (Drainage) wird auf dem hiesigen Königl. academischen Gute auch in gegenwärtigem Jahre fortgefahren werden.

Der Anfang wird in der ersten Hälfte des Monats April gemacht, soferne es die Witterungs-Verhältnisse gestatten, und fortgefahren wird damit in den Monaten Mai und Juni d. Js., während welcher, sowie im Laufe des ganzen Sommers, auch die Fabrikation der irdenen Röhren mittelst der Williams'schen und Whitehead'schen Maschine auf hiesiger Ziegelei betrieben werden wird.

Indem ich dies zufolge hohen Befehls des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten öffentlich bekannt mache, ersuche ich alle diejenigen, welche über die Drainage und die Röhrenfabrikation sich durch Selbanschauung belehren oder andere praktisch unterrichten lassen wollen, solches bei mir anmelden und hernach mit dem Königl. academischen Guts-Administrator Herrn Rohde das Erforderliche verabreden zu wollen.

Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt; für Wohnung und Beköstigung muß aber jeder Theilnehmer selbst sorgen. Eldena, den 29. März 1852.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Digitized by Google

(No. 125.) (No. 43. April 52.)

Militairpflichtige junge Leute vom Lande, welche am 1. October d. J. als dreijährige Freiwillige bei dem Königlichen 2ten Jäger-Bataillon einzutreten wünschen, haben sich vor dem Zusammentritt der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung eines landräthlichen Consenses bei dem Unterzeichneten zu melden, indem sie späterhin nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bedingungen der Annahme sind: 5 bis 8 Zoll Größe, starker Körperbau, scharfe und gesunde Augen und Ausweis über bisherige tadelfreie Führung.

Greifswald, den 2. April 1852. Königliches 2tes Jäger-Bataillon.
v. Müller, Major u. Kommandeur.

(No. 126.)

Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld sind unter dem 23. März d. J. drei Patente, und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen;
2) auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, und
3) auf einen mechanischen Spleißstock für Seidenstränge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Leonhard Cassel ist zum Königlich Schwedisch-Norwegischen Consul hieselbst ernannt und in dieser Eigenschaft anerkannt worden. (No. 494. April 52.)

Stralsund, den 6. April 1852. Königl. Preuß. Regierung.

Der Predigtamts-Candidat Mohr ist zum Pastor in Dobberphul und Görke, Synode Cammin, erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 95. April 52.)

Der Kaufmann Johann Carl Dunker zu Bergen und der Gutsbesitzer Adolph Christoph Lange zu Prißvitz sind an die Stelle des Kaufmanns Struck zu Bergen zu Provisoren der Kirche zu Bergen bestellet worden. (No. 1385. April 52.)

Die durch den Tod des Briefträgers Karsny erledigte Stelle beim Post-Amte in Stralsund ist dem invaliden Unteroffizier Johann Motzler von 1. April cr. ab übertragen worden.

Unter dem 4. April cr. ist der Schulamtsbewerber Johann Heinrich Theodor Gleß aus Greifswald als Schullehrer zu Conerow landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 897. März 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 15. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15. Stralsund, den 8. April 1852.

Oeffentliche Ladung.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Stuhlmacher-Altermann Heinrich Daniel Gronow verkaufte, in der Mönchstraße hieselbst sub Litt. D. No. 60. belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

23sten März, 6ten und 20sten April, Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 6. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Maler Johann Wilhelm Böder verkaufte, auf dem Schlaweden hieselbst sub Litt. C. No. 5. belegene Haus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 23sten März, 6ten und 20sten April cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden. Stralsund, den 6. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Thierarzt Bauer verkaufte, hieselbst neben dem Hause Litt. B. No. 287. nach der blauen Thurmstraße zu belegene Wagenschauer mit dem dazu gehörigen Hofplatze aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 6ten und 20sten April und 4ten Mai d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 13. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 16. **Stralsund**, den 15. April 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 10. April d. Js. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3503. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Kochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch; unter

„ 3504. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm; unter

„ 3505. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz; unter

„ 3506. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3507. das Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande. Vom 17. März 1852; unter

„ 3508. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern; unter

„ 3509. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Actien-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Actien-Gesellschaft; unter

„ 3510. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Koblenbergwerke an der Ruhr" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 23 März 1852; unter

„ 3511 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschiffahrtsabgabe; unter

„ 3512. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha. den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852; unter

Digitized by Google

№ 3513. die Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 27. März 1852; unter

„ 3514. das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31. März 1852; unter

„ 3515. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11 und 24 ihres Statuts. Vom 31. März 1852, und unter

„ 3516. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1852.

(No. 127.) **Bekanntmachung.** (No. 127. April 52.)

Seit längerer Zeit werden von einem Commissionsbüreau (Petri-Kirchhof No. 308.) in Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift: „Beachtenswerth" die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Rthlr. Preußisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Rthlr. gelangen könne," und mit der Einladung schließen, sich an das Commissionsbüreau zu wenden.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderung eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübeck die Mittheilung gemacht worden,

daß der Inhaber des gedachten Commissionsbüreaus unter eigner Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzusetzen suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die korrespondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weitern Erfolgen dann das Endergebniß, möglicherweise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1. des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissionsbüreaus in Lübeck, so wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 128.) **Bekanntmachung.** (No. 114. April 52.)

Nachdem gemäß Beschlusses der zollvereinten Regierungen auf der neunten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 93. bis 97. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 über die Waaren-Kontrole im Binnenlande unter Auf-

Digitized by Google

rechthaltung der Bestimmungen des Zoll-Gesetzes §. 36. zu 1 und 4 und des §. 92. der Zoll-Ordnung im Allgemeinen mit Vorbehalt örtlicher Ausnahmen aufgehoben worden, und diese Aufhebung für die Provinz Pommern, mit Ausschluß des ganzen Regierungs-Bezirks Stralsund, sowie der Kreise Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungs-Bezirks Stettin, gemäß meiner Bekanntmachung vom 29sten Januar und resp. 17. Februar cr. bereits vom 1. Februar cr. ab in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Aufhebung der Waaren-Kontrole im Binnenlande nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen nunmehr im Bereiche des ganzen Zollvereins mit der Maaßgabe in Kraft getreten ist, daß dieselbe ausnahmsweise nur noch in folgenden Landestheilen und in Beziehung auf die nachbenannten Gegenstände beibehalten worden ist und nach wie vor in Wirksamkeit besteht:

I. im Königreiche Preußen:

und zwar in der

Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: in sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier und in den Kreisen Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Cöln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier), sowie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungs-Bezirk Coblenz), sowie des landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim; und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikaten in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden in den Kreisen Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungs-

Bezirke Arnsberg, sowie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode.

Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungs-Bezirke Potsdam,

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westprignitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93. der Zoll-Ordnung unter 1. bis 6. genannten Waaren: in dem ganzen Regierungs-Bezirk Stralsund, so wie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungs-Bezirk Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein: in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Hirschberg, Landeshuth, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. im Königreiche Sachsen:
in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. im Königreiche Württemberg:
in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. im Großherzogthume Hessen:
in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. im Herzogthume Braunschweig, so wie in den dem Herzogthume angeschlossenen Königlich Preußischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und West-

Digitized by Google

phalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen: in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M.: in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

Indem ich dies höherer Ermächtigung zufolge Behufs entsprechender Beachtung zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß in solchen Landestheilen, woselbst hiernach die Waaren-Kontrole im Binnenlande fortdauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Kontrole nicht unterliegen und deshalb eine Meldung bei der Steuer-Behörde daselbst nicht erforderlich ist. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß eben jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungsorte befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes in Bezug auf diesen, die Waaren-Kontrole im Binnenlande besteht, und somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Kontrole aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Stettin, den 2. April 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: Sethe.

(No. 129.) **Bekanntmachung.**

Die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Deyelsdorf hat aufgehört.

Vermischte Nachrichten.

(No. 130.) (No. 43. April 52.)

Militairpflichtige junge Leute vom Lande, welche am 1. October d. J. als dreijährige Freiwillige bei dem Königlichen 2ten Jäger-Bataillon einzutreten wünschen, haben sich vor dem Zusammentritt der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung eines landräthlichen Consenses bei dem Unterzeichneten zu melden, indem sie späterhin nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bedingungen der Annahme sind: 5 bis 8 Zoll Größe, starker Körperbau, scharfe und gesunde Augen und Ausweis über bisherige tadelfreie Führung.

Greifswald, den 2. April 1852. Königliches 2tes Jäger-Bataillon.
v. Müller, Major u. Kommandeur.

(No. 131.) **Verpachtung einer Wiesennutzung.**

Die anderweitige Verpachtung einer mit dem 1. Mai d. J. pachtlos werdenden Wiesennutzung auf 7 Morgen 75 □Ruthen Waldblöße im Jagen 189, Belaufs Bussin, hiesigen Reviers, geschieht am Montag, den 19ten dieses Monats, Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Schreibstube.

Bisher ist diese Wiese an den Bauerhofsbesitzer Wall in Belgast verpachtet gewesen.

Schuenhagen, den 11. April 1852. Der Oberförster daselbst.

Digitized by Google

(No. 132.)

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 31. März 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

An Stelle des abgegangenen Gutspächters Spalding zu Lobkevitz ist der Gutspächter Fock zu Schwarbe als Armenpfleger für das Kirchspiel Altenkirchen a./W. erwählt und bestätigt worden. (No. 2305. März 52.)

Folgende Personen sind zu Schiedsmännern:

1) der Kaufmann Range für die Stadt Franzburg,
2) der Kaufmann Block für die Stadt Bergen,
3) der Gutspächter Ramelow zu Scharpitz für das Kirchspiel Altenfähr,
4) der Gutsbesitzer von der Lancken auf Lanckensburg für das Kirchspiel Altenkirchen,
5) der Gutspächter Picht zu Bietegast für das Kirchspiel Garz,
6) der Gutspächter Breitsprecher zu Granitz für das Kirchspiel Lancken,
7) der Bäcker Schölermann zu Mariendorf für das Kirchspiel Middelhagen,
8) der Gutspächter Reimer zu Lupath für das Kirchspiel Poseritz,
9) der Gutspächter Tiburtius zu Mönckendorf für das Kirchspiel Sagard,
10) der Pächter Klickow zu Freetz für das Kirchspiel Wilmnitz,
11) der Gutsbesitzer Hermann von der Lancken zu Lancken für das Kirchspiel Wiek,
12) der Sekretair Rubarth zu Putbus für das Kirchspiel Putbus,
13) der Hauptmann von Kahlden zu Malzin für das Kirchspiel Zudar

erwählt und demnächst als solche bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Ladewig auf Prusdorf ist als Districts-Wege-Commissarius für die Kirchspiele Ahrenshagen und Pantlitz und den über einen Theil der Damgartener Feldmark führenden Weg nach Behrenshagen erwählt und bestätigt worden. (No. 1852. April 52.)

An Stelle des verstorbenen Schulzen Eggerts ist der Bauer Martin Siebert zum Schulzen zu Fahrenkamp provisorisch erwählt und bestätigt worden. (No. 1888. April 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 16.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 17. **Stralsund**, den 22. April 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 17. April d. Js. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3517. Die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien andererseits.

Das am 20. April d. Js. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3518. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Haustadt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße; unter

„ 3519. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3520. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wippefürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar; unter

„ 3521. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Kottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3522. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch; unter

„ 3523. das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 31. März 1852; unter

„ 3524. das Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852; unter

„ 3525. die Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für den Guben-Kottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852; und unter

„ 3526. das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 133.) Betrifft den Preis der Blutegel. (No. 764. April 52.)

Der Preis der in den Apotheken verkäuflichen Blutegel wird hierdurch von jetzt an bis auf Weiteres auf 3 Sgr. 6 Pf. für das Stück festgesetzt.

Stralsund, den 17. April 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 134.) Bekanntmachung.

Nach kreisthierärztlichem Bericht hat die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Neuendorf im Kirchspiel Trent nunmehr völlig aufgehört und werden daher die angeordneten Absperrungs-Maßregeln hierdurch aufgehoben.

Bergen, den 17. April 1852. Der Landrath v. d. Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 135.) Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende von dem hiesigen Post-Amte eingereichte unbestellbare Passagier-Effecten:

1) Ein Paar alte violette Glace-Handschuhe.
2) Eine kurze Tabackspfeife.

   Beide Gegenstände sind am 10. resp. 12. Januar cr. im Passower Schnellpostwagen vorgefunden.

3) Ein am 17. ejd. im Passower Personenpostwagen zurückgelassenes grünes lederne Sitzkissen.
4) Eine am 19. ejd. ebendaselbst zurückgebliebene metallene Streichholzbüchse.
5) Eine am 1. Februar cr. in der hiesigen Packkammer abgegebene und nicht zurückgeforderte gehäkelte wollene Schlummerrolle.
6) Ein am 4. ejd. in der hiesigen Passagierstube vorgefundener braunpolirter Holzstock.
7) Ein Paar am 9. ejd. aus dem Passower Personenpostwagen abgelieferte braune lederne Handschuhe und
8) Ein am 24. ejd. in der hiesigen Passagierstube zurückgelassener Halskragen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, die bezeichneten unbestellbaren Passagier-Effecten zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Stralsund, den 8. April 1852. Königliche Ober-Post-Direction.

(No. 136.) Anzeige. (No. 233. April 52.)

Nach anderweiter Regulirung der Preise für die bei hiesiger Gießerei gefertigten Eisengußwaaren, wobei selbige im Allgemeinen eine bedeutende Ermäßigung und gleich-

zeitige für die Käufer vortheilhaftere Stellung der Rabatt-Bewilligungen für die rohen Klassen- und Stückgußwaaren erhalten haben, stehen wir auf besonderes Verlangen mit Ausfertigung der neuen Preis-Verzeichnisse und Verkaufs-Bedingungen zu Diensten.

Torgelow, den 14. April 1852. Königl. Preuß. Hütten-Amt.

(No. 137.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Mai 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Wittenhagen,	7.	Morgens 10 Uhr.	Eschen- u. Birken-Nutz- u Brennholz u. Weichmengholz in Klftr.	Gasthof in Abtshagen.
	Kronhorst,	19.		Buchen-Brennholz	Neue Feld am Wäterungsgestell.
	Elmenhorst,	15.		Fichten- Nutz- und Brennholz	Gasthof in Elmenhorst.
Darß	West-Prerow und Zingst,	8.		Kiefern- Bau- und Brennholz und Erlenbrennholz	Im Hause des Gastwirthes Peters zu Prerow.
	Wieck,	15.		Kiefernbrennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
Jägerhof	Warsin, Schlag 19, Klosterkamp,	1.	11 u.	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Spandowerhagen.
	Kronwald,	18.	Morg. 9 u.	Eichen- und Buchen- Scheit-, Knüppel-, Reiser-, Stockholz, Weichholz-Reiserholz	Gasthaus z. deutschen Hause in Loitz.
Poggendorf	Poggendorf und Zetelvitz,	19.		Kiefern-Scheit-, Knüppel-, Reiser-Holz	Gasthaus in Poggendorf.
Schuenhagen	Endingen, Knirkhorst, Jacobsdorfer-Mönchsdamm und Moorbruch,	25.	Morgens 10 Uhr.	10½ Klafter Buchen-Scheitholz und Weichmengholz in Haufen	Zu Endingen in der Statthalter-Wohnung.
	Papenhagen, Millienhagen,	25.		47 Haufen Weichmengholz	daselbst.
	Horst, Weitenhäger Gehege,	25.		44 Klafter Buchen-Scheitholz, 2 Haufen Buchen-Reiser, 1 Haufen Eichen-Reiser, ½ Klafter Aspen-Scheitholz	daselbst.
Werder	Mölln-Medow,	10.		Eichen-Nutzenden u. Eichen-, Birken- und Kiefern-Klafterholz	Försterhof Mölln-Medow.
	Mölln-Medower Holz, [nitz, Hagen u. Rusewase Stubb-	12.		Buchen Nutzenden und Klafterholz	Buddenhäger Baumhaus.
	desgl.	24.		desgl.	desgl.

Stralsund, den 17. April 1852. Der Oberforstbeamte. In Vertretung: Goetze.

(No. 138.) **Preis-Concurrenzen** (No. 235. April 52.)

der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

1) 300 Thlr. — Dreihundert Reichsthaler Preuß. Courant Prämie wird für denjenigen ausgesetzt, welcher, unter Berücksichtigung der in den Königl. Preuß. Staaten üblichen Maischsteuer, das rentabelste Verfahren, aus Möhren oder Zuckerrüben Spiritus zu bereiten, entdeckt.

2) 200 Thlr. — Zweihundert Reichsthaler Preuß. Courant Prämie soll demjenigen zuerkannt werden, welcher das wohlfeilste und zweckmäßigste Verfahren entdeckt, den Saft

Bayerische Staats-Bibliothek München

aus einer großen Quantität Möhren oder Zuckerrüben in einer zur Spiritusfabrikation geeigneten Form zu gewinnen.

Die Entscheidung fällt die General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu Stettin im März 1853. Anmeldungen und Nachweise sind einzureichen an das unterzeichnete Haupt-Directorium.

Stettin, den 15. März 1852.

Haupt-Directorium der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

gez. v. Kleist-W.-Tychow.

(No. 139.) Bekanntmachung.

Für dieses Jahr sollen auf Allerhöchsten Befehl die Schießübungen der Landwehr-Infanterie nicht in den Compagnie-Bezirken, sondern bei dem im Monat August cr. zusammentretenden Bataillon stattfinden. Da die zu diesen Schießübungen bereits einbeorderten Landwehrleute bei der Kürze der Zeit eine besondere Abbestellungsordre nicht mehr zugeschickt erhalten können, so werden die Ortsbehörden der zum Stralsunder Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörenden Ortschaften ergebenst ersucht, diese Bekanntmachung weiter zu verbreiten; auch die Lanzenübungen fallen aus und haben sich die Reserve- und Landwehr-Mannschaften nur zu den Controllversammlungen pünktlich einzufinden.

Stralsund, den 19. April 1852.

v. Gordon,

Major und Commandeur des 2. Bataillons (Stralsund) 2. Landwehr-Regiments.

(No. 140.)

Dem Weber Karl Georgius zu Berlin ist unter dem 12. April 1852 ein Patent auf eine Jacquardmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 141.)

Den Fabrikanten Carl Karthaus und Comp. in Barmen ist unter dem 16. April 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-Maschine, Behufs Herstellung aufliegender Figuren in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des bisherigen Französischen Consuls Carteron zu Stettin ist der Graf Maricourt zum Französischen Consul daselbst ernannt und als solcher anerkannt worden. (No. 601. April 52.)

Stralsund, den 20. April 1852. Königl. Preußische Regierung.

Ernannt sind am Gymnasium zu Neu-Stettin die Gymnasiallehrer Dr. Hoppe und Krause zu Oberlehrern, am Pädagogium zu Putbus der Pastor Cyrus zum Lehrer der Religion und des Hebräischen. (No. 187. April 52.)

Stettin, den 8. April 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
Wallach.

Der Vice-Feldwebel Dumcke ist als Grenz-Aufseher zu Gruel und der pensionirte Thorcontrolleur Norrmann als Steuer-Receptor zu Lassan angestellt und der Grenz-Aufseher Fettchenhauer zu Rubenow als Thorcontrolleur nach Greifswald versetzt worden.

Stettin, den 13. April 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: Sethe.

In Stelle des ausgeschiedenen Kamerar Hagen ist der Kaufmann Brodt in Wolgast von der Direction der Feuer-Versicherungs-Bank und der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha zu ihrem Agenten für die Stadt Wolgast und Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 566. April 52.)

Der Kaufmann C. F. Seifert in Wolgast ist von der General-Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Stettin zu ihrem Agenten für die Stadt Wolgast und Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 570. April 52.)

In Stelle des Kaufmanns Bley zu Bergen, welcher die bisher von ihm verwaltete Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt hat, ist der Kaufmann G. A. M. Baumann daselbst zum Agenten der gedachten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bergen und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 574. April 52.)

An Stelle des abgegangenen Schulzen Parow zu Zingst ist der Schiffskapitain Spiegelberg daselbst zum Schulzen provisorisch erwählt und bestätigt worden. (No. 2025. April 52.)

Folgende Personen sind zu Schiedsmännern

1) der Pächter Duby zu Neparmitz für das Kirchspiel Swantow,
2) der Pächter Saß zu Vierwitz für das das Kirchspiel Zirkow,
3) der Rittergutsbesitzer Baier zu Natzevitz für das Kirchspiel Rambin,
4) der Schulze Burwitz zu Wusse für das Kirchspiel Ummanz,
5) der Sattlermeister Winckler für das Fleischerthorsche Quartier der Stadt Greifswald,
6) der Kaufmann C. F. Schröder für das Steinbeckerthorsche Quartier der Stadt Greifswald

erwählt und demgemäß als solche bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 17.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 17. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 17. Stralsund, den 22. April 1852.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Thierarzt Bauer verkaufte, hieselbst neben dem Hause Litt. B. No. 287. nach der blauen Thurmstraße zu belegene Wagenschauer mit dem dazu gehörigen Hofplatze aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 6ten und 20sten April und 4ten Mai d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 13. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Gastwirth Friedrich August Günther verkaufte, in der Mühlenstraße sub Litt. D. No. 84. belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten Termine:

den 6ten, 20sten April und 4ten Mai 1852,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 13. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Lobeck werden hiermit alle diejenigen, welche an das ihm bisher gehörige, von ihm aber verkaufte und im Franzburger Kreise, sowie im Prohner Kirchspiele belegene Allodial-Gut Klein-Kedingshagen mit Zubehör und an das dazu gehörige Feld-, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten April, 4ten und 18ten Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind

Digitized by Google

alle diejenigen von der Verpflichtung zur Anmeldung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden attestirten Postenzettel verzeichnet stehen, wenigstens haben sie eine Erstattung der auf die Anmeldung zu verwendenden Kosten nicht zu erwarten.

Stralsund, den 24. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Büdners J. Breesemann zu Alt-Zarrendorf werden alle diejenigen, welche an das von dem Büdner C. Krohnfoth an ihn und den Büdner Haacker verkaufte, dem Ersteren bisher gehörige und zu Alt-Zarrendorf belegene Grundstück, bestehend aus $2\frac{1}{2}$ Morgen und 234 □Ruthen Pommerschen Maaßes Acker und 1 Morgen Pommerschen Maaßes Wiese mit den darauf errichteten Gebäuden und sonstigem Zubehör und den dem Käufer gleichfalls überlassenen beweglichen Gegenständen, insbesondere einem Wagen, zwei Torfkaaren, einem Haaken, einer Egge und einer Kuh, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten April, 11ten und 25sten Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst

anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 31. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Büdners Georg Schulz zu Wendorf werden hiermit alle diejenigen, welche an das demselben bisher gehörige, zu Wendorf belegene Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Erbpachtacker mit Zubehör Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten April, 11ten und 25sten Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst

anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 1. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Nachdem über das Vermögen des Schuhmachers Theodor Ihlenfeld, zur Zeit in Brandshagen, und der verehelichten Ihlenfeld, Caroline geb. Gerschow, zur Zeit in Boltenhagen, auf deren Antrag und nach ermittelter Insufficenz der förmliche

Digitized by Google

Concurs eröffnet ist, werden alle diejenigen, welche an die genannten Ihlenfeld'schen Eheleute, insonderheit an das der verehelichten Ihlenfeld gehörige, auf academischem Grund und Boden erbaute, zu Neuenkirchen bei Greifswald sub No. 20. A. belegene Büdnerwesen, aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu machen sich berechtigt halten, hiedurch vorgeladen, solche in einem der hierselbst auf

den 1sten Mai, 15ten Mai und 29sten Mai cr.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kreisrichter Fleischer angesetzten Liquidationstermine gehörig anzumelden, die zum Beweise dienenden Urkunden beizubringen und die etwaigen Vorzugsrechte auszuführen, auch über die Liquidität der angemeldeten Forderungen und sonstige Gegenstände des gemeinsamen Interesses sich zu erklären, bei Vermeidung der Präclusion, sowie der anzunehmenden Einwilligung in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit.

Stralsund, den 8. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Below zu Alt-Zarrendorf werden hiermit alle diejenigen, welche an das, früher dem Büdner Hagen gehörige, mittelst Contractes vom 1. Mai 1849 an ihn vertauschte und zu Alt-Zarrendorf belegene Büdnerwesen, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, zwei Morgen Acker und einem Morgen Wiese, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 4ten und 18ten Mai und 1sten Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 15. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Pachtbauern Mecklenburg zu Devin werden hiemit alle diejenigen, welche an das ihm von dem Pachtbauern Wegener überlassene Pachtrecht an dem, dem Kloster zum heiligen Geist hieselbst gehörigen, auf der Deviner Feldmark, dem sogenannten Wendefelde, belegenen Bauerhofe, nebst den ihm gleichfalls überlassenen Pachtvorschuß, Brunnen, Saaten, Vorräthen, Befriedigungen, sowie lebenden und todten Inventarienstücken, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten und 25sten Mai und auf den 8ten Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst
anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 15. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Zur Eröffnung des gerichtlich hinterlegten Testamentes der hierselbst verstorbenen Demoiselle Dorothee Elisabeth Lobeck ist ein Termin auf
den 1sten Mai d. J., Mittags 12 Uhr,
vor dem Kreisrichter Delbrück im Königl. Kreisgerichte hieselbst angesetzt, in welchem sich die dabei Betheiligten einfinden mögen.

Stralsund, den 17. April 1852.

Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.
Schnitter.

Der Bursche Johann Carl Friedrich Rosenbaum aus Jarmen ist wegen dritten Diebstahls durch das Schwurgerichts-Erkenntniß vom 19. März d. J. zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf die Dauer von fünf Jahren rechtskräftig verurtheilt.

Solches wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stralsund, den 22. April 1852.

Königliches Kreisgericht, Schwurgerichtshof.

Oeffentliche Ladung.

In der Untersuchungssache wider den Knaben Saß wegen Raubes wird die Beraubte, unverehelichte Friederike Siegel, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, hiermit öffentlich geladen, zu dem zur mündlichen Verhandlung dieser Sache vor dem Schwurgericht auf
den 4ten Mai d. J., Morgens 10½ Uhr,
angesetzten Termin als Belastungszeugin sich zu gestellen.

Greifswald, den 22. April 1852.

Königliches Kreisgericht, Schwurgerichtshof.
Dr. Teßmann.

Die zur Concursmasse des Müllers Carl Lewing zu Zessin gehörigen, daselbst belegenen Immobilien, namentlich Wohnhaus, Scheune, Koben, Wagenschauer, Bienenschauer, Windmühle nebst Mühlen-Inventario, 17 Preußische Morgen 16 □Ruthen Acker, Hof- und Gartenplatz von 178 □Ruthen, sollen anderweit in dem Termine:
am 14ten Mai d. J., 10 Uhr Vormittags,

Digitized by Google

im hiesigen Königlichen Kreisgerichte zum Verkauf aufgeboten werden. Kaufliebhaber mögen in dem Termine sich einfinden und wird ausdrücklich bemerkt, daß zufolge der von den Creditoren aufgestellten Kaufbedingungen der Käufer nicht die Verpflichtung überkommt, den Müller Schwarz nebst Familie und den Gemeinschuldner Lewing nebst Familie auf dem Mühlenwesen zu behalten und zu ernähren.

Die Lewing'schen Creditoren werden zu dem Termine geladen, um über den Zuschlag und über den Weg zum Abschlusse des Concurses durch einen Vergleich sich zu erklären, widrigenfalls der Ausbleibende als zustimmig zu den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger angesehen werden soll.

Bergen, den 20. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
v. Eckenbrecher.

Publicandum.

Es sollen folgende, zur Concursmasse des Schlächters Hecht zu Gingst gehörige, daselbst belegene Grundstücke:

1) das Wohnhaus, auf Domanialgrunde in der Hinterstraße sub Litt. D. No. 40. erbaut, nebst Stall, ferner $\frac{1}{4}$ Pommerscher Morgen Acker am Gingster Moorwege, $\frac{1}{2}$ Pommerscher Morgen Acker am Bollwerk, $\frac{3}{4}$ Pommerscher Morgen Acker am Gustiner Wege und $\frac{3}{4}$ Pomm. Morgen Acker hinter der Gustiner Mühle, sämmtlich Erbpachtsacker, und zwar die hier beschriebenen Grundstücke unzertrennt;
2) $\frac{3}{4}$ Pommerscher Morgen eigenthümlicher Acker, hinter dem Hause befindlich,

in den auf den 11ten und 25sten Mai und 8ten Juni d. J.,
9 Uhr Morgens,
im Königlichen Kreisgerichte anberaumten Terminen an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb Kaufliebhaber sich einfinden mögen. Die Hechtschen Gläubiger werden zu diesen Terminen vorgeladen, um sich über die Kaufbedingungen und im letzten Termine über den Zuschlag und die Mittel zum Abschlusse des Concurses durch einen Vergleich zu erklären, widrigenfalls der Ausbleibende als die Beschlüsse der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger genehmigend angesehen werden soll.

Bergen, den 23. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
v. Eckenbrecher.

Bekanntmachung.

Am 30. März d. J. ist zu Malzien ein silberner Theelöffel von alter Form, oben mit einem Wappen, unten mit dem Stempel Wilm versehen, muthmaßlich gestohlen.

Alle diejenigen, welche Auskunft über den Verbleib desselben geben können, werden hierdurch aufgefordert, unverzüglich bei der nächsten Behörde Anzeige davon zu machen.

Bergen, den 25. April 1852. Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungsrichter: Delbrück.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 6. Mai 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 30. April d. Js. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3527. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheit bis zur Bezirkstraße in Daun; unter

„ 3528. die Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. April 1852; unter

„ 3529. das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15. April 1852, und unter

„ 3530. das Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

(No. 151.) **Bekanntmachung** (No. 1272. April 52.)

der Ablösungspreise für den, den landräthlichen Kreis **Rügen**, Stralsunder Regierungs-Bezirks umfassenden District, zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, nach Maaßgabe des Tit. XI. dieses Gesetzes.

Die Ablösungspreise gründen sich auf die Vorschläge der Districts-Commission, zu welcher der Kreis drei Mitglieder aus den Berechtigten und eben so viel aus den Verpflichteten gewählt hat, und sind dieselben nach näherer Bestimmung des §. 69. des allegirten Gesetzes für die nächsten zehn Jahre gültig.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

(§. 10. des Gesetzes.)

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt:

Spanndienste.

1. mit 4 Pferden incl. Knecht pro Tag:
   a. von Marien bis Michaelis ..... 25 Sgr. — Pf.
   b. von Michaelis bis Marien ..... 15 „ — „
2. mit 2 Pferden incl. Knecht pro Tag:
   a. von Marien bis Michaelis ..... 15 „ — „
   b. von Michaelis bis Marien ..... 10 „ — „

Digitized by Google

Handdienste.

1. männliche pro Tag:
   a. von Marien bis Michaelis ..... 5 Sgr. — Pf.
   b. von Michaelis bis Marien ..... 3 „ — „
2. weibliche pro Tag:
   a. von Marien bis Michaelis ..... 3 „ — „
   b. von Michaelis bis Marien ..... 2 „ — „

Bei den vorstehenden Sätzen ist die Dauer der Arbeitszeit bereits mit in Betracht gezogen und darf einer weiteren Berücksichtigung demgemäß nicht unterworfen werden; solche gelten indeß überall nur unter der Voraussetzung, daß die Verpflichteten für Kost und resp. Verpflegung selbst zu sorgen verbunden sind. — Da, wo diese von den Berechtigten gereicht werden muß, ist der Werth derselben nach den sub E. No. 38. angegebenen Sätzen deshalb von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen, und in den Fällen, in welchen hiernach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen oder erreichen sollte, Kost- und Dienstwerth gegen einander aufzuheben.

B. Die Kosten eines Gespannes, des Gesindes, der Tagelöhner und Lohnarbeiter, zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind.

(cfr. §§. 11. 12. und 13. des Gesetzes.)

Sie sind folgendermaßen veranschlagt:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
a. dem Gutsbesitzer kostet:			
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann			
a. jährlich	650	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	2	5	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	7	3
2. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	425	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	12	6
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	4	9
b. dem Bauer oder kleinen Grundbesitzer kostet:			
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann			
a. jährlich	450	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	15	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	—

Digitized by Google

	Rl.	Sg.
2. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:		
a. jährlich	250	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	—	25
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	2
c. ein Lohngespann von 2 Pferden incl. Knecht ist zu miethen:		
1. zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten:		
a. in der Erndte- und Saatzeit täglich für	1	10
b. in der übrigen Zeit des Jahres täglich für	1	—
2. zu Lastfuhren bei angemessener Ladung, lediglich die Tour hin gerechnet, pro Meile für	—	15
3. zu Personenfuhren:		
a. bei einer kurzen Tour bis zu 1 Meile Entfernung mit länger als einem halben Tage Aufenthalt für	—	20
b. bei einer längeren Tour für jede volle Meile, lediglich hin gerechnet für	—	15
Die überschießenden Bruchtheile ganzer Meilen werden in den zu 2 und 3 b. gedachten Fällen nach den Beträgen berechnet, welche von den Kosten einer ganzen Meile auf diese Bruchtheile fallen, und für die Rücktour findet überall eine Vergütigung nicht Statt.		
Außerdem ist bei den vorstehenden Lohnpreisen vorausgesetzt, daß der Fuhrmann für die Beköstigung seines Knechts und das Futter der Pferde, sowie für sämmtliche weiteren Nebenausgaben selbst Sorge trägt und der Umstand, wer den Wagen liefert, bei den Personenfuhren auf deren Kosten einflußlos ist.		
d. dem Gutsbesitzer, Bauer oder anderen kleinen Grundbesitzer kostet:		
1. ein Kuh- oder Ochsenhirt:		
a. für 183 Weidetage	36	18
b. an jedem Weidetage	—	6
2. ein Schaf- oder Hammelknecht:		
a. jährlich	73	—
b. an jedem der 365 Tage des Jahres	—	6
3. ein Knecht:		
a. jährlich	62	6
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	6

	Rtl.	Sgr.	Pf.
4. ein Junge:			
a. jährlich	41	14	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	4	—
5. eine Magd:			
a. jährlich	41	14	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	4	—
6. eine beständige Tagelöhner-Familie, von welcher jährlich 280 Manns- und 200 Frauen-Handdiensttage von durchschnittlich 11stündiger Arbeitsdauer geleistet werden können:			
a. jährlich	103	10	—
b. ein Arbeitstag von 11stündiger Dauer:			
1. des Mannes	—	7	6
2. der Frau	—	5	—
c. jede Arbeitsstunde:			
1. des Mannes	—	—	8
2. der Frau	—	—	6
e. ein Lohnarbeiter kostet dem Gutsbesitzer und Bauer oder kleinen Grundbesitzer gleich:			
1. ein männlicher:			
a. in der Getreideernte:			
aa. auf der Halbinsel Jasmund pro Tag	—	12	—
bb. im übrigen Theile des Kreises pro Tag	—	15	—
b. in der Zeit vom 1. November bis 1. April auf der ganzen Insel Rügen gleich pro Tag	—	6	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres:			
aa. auf der Halbinsel Jasmund pro Tag	—	8	—
bb. in dem übrigen Theile des Kreises pro Tag	—	10	—
2. ein weiblicher:			
a. in der Getreideernte:			
aa. auf der Halbinsel Jasmund pro Tag	—	7	6
bb. in dem übrigen Theile des Kreises pro Tag	—	9	—
b. in der Zeit vom 1. November bis 1. April auf der ganzen Insel Rügen gleich pro Tag	—	5	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres auf der ganzen Insel gleich pro Tag	—	6	—

Digitized by Google

C. Andere Dienstleistungen, welche nicht als gewöhnliche Spann- oder Handdienste zu betrachten, sind veranschlagt für den ganzen District gleich.

№	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rfl.	Xr.	Hl.
1	Ein	reitender Bote			
		a. pro Tag	—	15	—
		b. pro Meile, lediglich hin gerechnet	—	6	—
2	Ein	Fußbote			
		a. pro Tag	—	8	—
		b. pro Meile, lediglich hin gerechnet	—	4	—
3	Ein	Ruder- oder Segelboot			
		a. mit 2 Führern			
		aa. pro Tag	1	—	—
		bb. pro Stunde	—	5	—
		b. mit einem Führer			
		aa. pro Tag	—	20	—
		bb. pro Stunde	—	4	—
4	1 Pfund	Wolle zu spinnen	—	3	—
5	1 Pfund	Flachs zu spinnen	—	2	—
6	1 Pfund	Heede zu spinnen	—	1	—
7	1 Pfund	Hanf zu spinnen	—	2	—
8	1 Morgen	Waldboden zur Schonung umzuhacken	1	—	—
9	1 Scheffel	Kienäpfel zu sammeln	—	5	—
10	1 Scheffel	Buchnüsse zu sammeln	—	10	—
11	1 Scheffel	Eicheln zu sammeln	—	5	—
12	16 Ellen	Leinwand zu bleichen	—	8	—
13	1000 Soden	Torf zu stechen, zu trocknen und aufzusetzen	—	6	—
14	1000 Soden	Torf zu streichen, zu trocknen und aufzusetzen	—	15	—
15	1 Klafter	Holz zu schlagen:			
		a. Klobenholz:			
		aa. Eichen und Buchen	—	15	—
		bb. anderes Holz	—	10	—
		b. Knüppelholz			
		aa. Eichen und Buchen	—	10	—
		bb. anderes Holz	—	7	6

Digitized by Google

№	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
16	1 Haufen	gleich 3 Klafter Strauchholz zu hauen und aufzusetzen	—	5	—
17	1 Ruthe	Strauchzaun anzufertigen, ohne Material	—	—	8
18	Einen	Sägeblock zu schneiden für 100 laufende Fuß			
		a. Eichen und Buchen	1	—	—
		b. Kiefern	—	20	—
19	Ein	Stück Holz zu Latten zu schneiden für 100 laufende Fuß	—	6	—

D. Feste Abgaben in Körnern, für welche allgemeine Marktpreise feststehen.

Als Normal-Marktort des Distrikts soll die Stadt Stralsund gelten, und die 24jährigen Martini-Durchschnittspreise dieses Marktortes, jedoch nach Abzug von fünf pro Cent wegen der auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu präsumirenden geringern Qualität, bei der Ablösung der Abgaben an Waizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen in Anwendung kommen.

E. Feste nicht in Körnern, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, bestehende Naturalabgaben, insofern nicht §. 29 des Gesetzes Anwendung findet.

Für diese sind nachstehende Normalpreise nach Vorschrift des §. 30. des Gesetzes festgestellt:

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	1 Scheffel	Asche:			
		a. von Buchenholz	—	10	—
		b. von anderm Holze	—	6	—
2	Ein	Besen	—	—	4
3	1 Quart	Bier	—	—	4
4		Bohnen:			
	1 Scheffel	a. Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Wicken.			
	1 Metze	b. Gartenbohnen	—	6	—

Digitized by Google

Ord. No.	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
5	1 Pfund	Brod	—	—	6
6	1 Quart	Branntwein	—	2	6
7	1 Pfund	Butter	—	4	6
8	1 Scheffel	Buchwaizen. Der Ablösungspreis des Roggens.			
9	1 Metze	Buchwaizengrütze	—	5	—
10	1 Schock	Dachschöfe:			
		a. Strohschöfe à Bund 5 Pfund	1	6	—
		b. Rohrschöfe à Bund 5 Pfund	—	22	6
11	1000 Stück	Dachsteine	10	—	—
12	1 4spänn. Fuder	Dung (Stalldung)	—	20	—
	1 2spänn. Fuder	Dung (Stalldung)	—	12	6
13	1 Stiege	Eier	—	2	6
14	Eine	Ente:			
		a. magere	—	5	—
		b. fette mit Federn	—	7	6
		c. fette ohne Federn	—	7	—
15	1 Pfund	Federn:			
		a. gerissene	—	7	—
		b. ungerissene und dessen nicht bedürftig	—	12	—
	1 Pfund	Daunen	—	20	—
	1 Stiege	Federspulen	—	1	—
16		Fische:			
	1 Gericht	Fische	—	5	—
	1 Stiege	Neunaugen	—	7	6
	1 Balge	Fische:			
		a. Barsche	—	15	—
		b. geringere Sorten	—	7	6
	1 Wall	frischer Heringe	—	2	6
	1 Wall	geräucherter Heringe	—	7	6
	1 Stiege	Flundern:			
		a. frische	—	2	—
		b. geräucherte	—	3	—
	1 Pfund	Bleie	—	1	6

Digitized by Google

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rsl.	Sgr.	Pf.
	1 Pfund	Aal			
		a. frisch	—	2	—
		b. geräuchert	—	5	—
16	1 Pfund	Lachs			
		a. frisch	—	1	6
		b. geräuchert	—	4	—
	1 Pfund	Dorsch	—	1	—
	Ein	gesalzener Hering	—	—	3
17	1 Pfund	Flachs			
		a. geschwungen	—	3	—
		b. gehechelt	—	4	—
18	1 Pfund	Fleisch			
		a. Schweinefleisch			
		aa. zum Braten und überhaupt gut	—	3	—
		bb. schlechter	—	2	6
		cc. geräucherter Schinken	—	4	6
		dd. Schweinekopf	—	1	3
		b. Rindfleisch	—	1	6
		c. Hammelfleisch	—	1	6
19		Garbe:			
	Eine	Waizengarbe	—	2	6
	Eine	Roggengarbe	—	2	—
	Eine	Gerstengarbe	—	1	6
	Eine	Hafergarbe	—	1	3
20	Eine	Gans			
		a. magere lebende Gans			
		aa. auf Hiddensee und Mönchgut	—	17	6
		bb. auf dem übrigen Theile der Insel Rügen	—	20	—
	Eine	b. fette mit Federn	1	10	—
	Eine	c. fette ohne Federn	1	5	—
	Eine	d. halbe fette Gans	—	13	—
	Eine	e. halbe geräucherte Gans	—	14	—
	Eine	f. geräucherte Gänsebrust	—	12	6
	Eine	g. Spickgans (Brust und beide Keulen geräuchert)	—	18	—

Digitized by Google

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rtl.	Sgr.	₰
21	1 Scheffel	Gerstenmalz. Der Ablösungspreis der Gerste.			
22	1 Metze	Gerstengrütze	—	2	6
23	1 Scheffel	Getreidekaff	—	—	8
24	1 Metze	Hafergrütze	—	6	—
25	Ein	Hahn oder Huhn			
		a. alt	—	4	—
		b. jung	—	2	6
26	1 Pfund	Hanf			
		a. geschwungen	—	3	—
		b. gehechelt	—	4	—
27	1 Centner	Heu			
		a. Kleeheu	—	12	6
		b. Wiesenheu	—	12	6
28	1 Metze	Hirse			
		a. roh	—	3	6
		b. gehälset	—	7	6
29	1 Scheffel	Hopfen	—	15	—
30	1 Quart	Honig	—	10	—

31 Holz. Bei den Holzpreisen sind die im Walde incl. Schläger- und Rückerlohn vorausgesetzt, und bei dem Brenn-, Reiser- und Strauchholz 3 Preisunterbezirke zu unterscheiden, von welchen gebildet wird:

1. Der erste Bezirk durch die Halbinseln Wittow und Jasmund.
2. Der zweite Bezirk durch denjenigen Theil der Insel Rügen, welcher unterhalb Jasmund durch eine Linie abgeschnitten wird, welche die Ortschaften Ralswyk, Jarnitz, Strüssendorff, Bergen, Sassitz, Teschenhagen, Schwine, Heiderfelde, Kniepow, Gutslaffshagen, Garz, Wendorff und Schoritz durch die Schoritzer Wyk nach dem Rügenschen Bodden durchschneidet, die vorbemerkten Grenzorte eingeschlossen.
3. Der dritte Bezirk durch den übrigen Theil des Rügenschen Kreises.

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	im I. Preisunterbezirk Rthl.	Sgr.	Pf.	im II. Preisunterbezirk Rthl.	Sgr.	Pf.	im III. Preisunterbezirk Rthl.	Sgr.	Pf.
31		**A. Brennholz.**									
a.	1 Klafter	Buchen Klobenholz	4	15	—	6	—	—	7	—	—
b.	do.	do. Knüppelholz	3	5	—	4	20	—	5	5	—
c.	do.	Eichen Klobenholz	3	15	—	4	—	—	4	15	—
d.	do.	do. Knüppelholz	2	15	—	3	15	—	4	—	—
e.	do.	Kiefern Klobenholz	3	15	—	4	15	—	5	—	—
f.	do.	do. Knüppelholz . . .	2	10	—	3	20	—	4	5	—
g.	do.	Birken Klobenholz	3	20	—	4	25	—	5	10	—
h.	do.	do. Knüppelholz	2	17	6	3	25	—	4	10	—
i.	do.	Elsen Klobenholz	3	15	—	4	20	—	5	—	—
k.	do.	do. Knüppelholz	2	15	—	3	20	—	4	5	—
l.	do.	Klobenholz, von andern weichen Hölzern gemischt .	3	10	—	4	10	—	4	20	—
m.	do.	Knüppelholz do. do. .	2	5	—	3	10	—	3	25	—
n.	do.	Kloben- und Knüppelholz gemischt; in jedem der 3 Preisunterbezirke der Durchschnitt der Preise des Kloben- und Knüppelholzes der bezüglichen Holzgattung.									
		B. Reiserholz, pro Klafter 108 Cbfß. und ohne Stangen und Schleeten.									
o.	1 Klafter	Buchen	—	8	—	—	15	—	1	—	—
p.	do.	Eichen	—	6	—	—	10	—	—	20	—
q.	do.	Kiefern	—	7	6	—	12	6	—	17	6
r.	do.	Birken	—	8	—	—	15	—	1	—	—
s.	do.	Elsen	—	8	—	—	12	6	—	27	6
t.	1 Klafter	**C. Zaunstrauch** pro Klafter 108 Cbfß. . . .	—	15	—	—	25	—	1	10	—
		D. Nutz- und Schirrholz, im ganzen Distrikte gleich:									
a.	1 Kubikfuß	Buchen	—	—	—	—	—	—	—	3	8

Ord. No.	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	im I. Preisunterbezirk Rtl. Sgr. Pf.	im II. Preisunterbezirk Rtl. Sgr. Pf.	im III. Preisunterbezirk Rtl. Sgr. Pf.
31					
b.	1 Kubikfuß	Eichen	— — —	— — —	— 5 6
c.	do.	Birken	— — —	— — —	— 4 —
d.	do.	Kiefern	— — —	— — —	— 3 6
e.	do.	Elsen	— — —	— — —	— 2 8
f.	Ein	Leiterbaum			
		a. Birken	— — —	— — —	— 6 —
		b. Eichen	— — —	— — —	— 10 —
g.	Ein	Bohlstamm	— — —	— — —	1 — —
h.	Eine	Schleete	— — —	— — —	— 4 —
i.	Ein	Splettbaum. $\frac{2}{3}$ der Taxe des gesunden Nutzholzes der Holzart.			
k.	1 Kubikfuß	Mühlenwelle			
		a. Eichen	— — —	— — —	— 8 —
		b. Kiefern	— — —	— — —	— 6 —
l.	1 Kubikfuß	Mühlenruthe	— — —	— — —	— 6 —

Ord. No.	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rtl. Sgr. Pf.
32	1 Mandel	Käse	
		a. Kuhkäse	— 8 —
		b. Schaafkäse	— 12 —
	1 Pfund	c. großer Käse	— 1 3
33	1 Scheffel	Kartoffeln	— 10 —
34	1 Scheffel	Lein	
		a. zur Saat	3 — —
		b. zu Oel	2 — —
35	1 Scheffel	Linsen. Der Ablösungs-Preis des Waizens.	
36	1000 Stück	Luftsteine	1 — —
37	1000 Stück	Mauersteine	9 — —

Digitized by Google

№	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rth.	Sgr.	Pf.
38		Mahlzeit.			
	a. Ein	Mittagsbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	10	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	5	—
	b. Ein	Mittagsbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	5	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer		3	—
	c. Ein	Mittagsbrod eines männlichen Dienstboten und Arbeiters beim Gutsherrn oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer:			
		a. in der Erndtezeit	—	1	6
		b. außer der Erndtezeit	—	1	6
	d. Ein	Mittagsbrod eines weiblichen Dienstboten oder Arbeiters beim Gutsbesitzer oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer zu jeder Zeit . . .	—	1	6
	e. Ein	Abendbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsherrn oder Pächter	—	5	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	1	6
	f. Ein	Abendbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsherrn oder Pächter	—	3	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer.		1	6
	g. Ein	Abendbrod eines männlichen Dienstboten oder Arbeiters beim Gutsherrn oder Bauern, oder andern kleinen Gutsbesitzer gleich:			
		a. in der Erndtezeit	—	1	3
		b. außer der Erndtezeit	—	1	—
	h. Ein	Abendbrod eines weiblichen Dienstboten oder Arbeiters beim Gutsherrn oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer gleich: zu jeder Zeit . . .	—	1	—
	i. Ein	Frühstück oder Vesperbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsherrn oder Pächter	—	2	6
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	1	6

Digitized by Google

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rthl.	Sgr.	Pf.
38	k. Ein	Frühstück oder Vesperbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsherrn oder Pächter	—	1	6
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	—	9
	l. Ein	Frühstück eines männlichen Dienstboten oder Arbeiters beim Gutsherrn oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer gleich:			
		a. in der Erndtezeit	—	1	6
		b. außer der Erndtezeit	—	—	9
	m. Ein	Frühstück oder Vesperbrod eines weiblichen Dienstboten oder Arbeiters, so wie			
	n. Ein	Vesperbrod eines männlichen Dienstboten oder Arbeiters beim Gutsherrn oder Bauern, oder andern kleinen Grundbesitzer gleich: zu jeder Jahreszeit	—	—	9
39	1 Scheffel	Mehl			
		a. Waizenmehl	1	20	—
		b. Roggenmehl	—	25	—
40	1 Scheffel	Mengkorn. Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mengung besteht.			
41	1 Scheffel	Metzkorn. Der Ablösungspreis der bezüglichen Getreideart nach Abzug von 15 procent.			
42	1 Scheffel	Möhren oder sonstige Futterrüben	—	7	6
43	1 Metze	Mohn	—	10	—
44		Schaaf			
	Ein	lebender magerer Hammel	2	—	—
	Ein	do. fetter Hammel	2	20	—
	Ein	mageres lebendes Schaaf	1	5	—
	Ein	fettes desgleichen	2	5	—
	Ein	Lamm:			
		a. auf Mönchgut, Wittow, Jasmund und Hiddensee	—	20	—
		b. im übrigen Theile des Kreises	—	27	6

Digitized by Google

Ord. No.	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rthlr.	Sgr.	Pf.
45		Schwein			
	Ein	mageres Schwein	5	—	—
	Ein	fettes Schwein	10	—	—
46		Stroh à Bund 20 Pfund			
	Ein Bund	Roggenstroh	—	2	—
	do.	Gerstenstroh	—	1	6
	do.	Haferstroh	—	1	6
	do.	Stroh von Hülsenfrüchten	—	1	6
47	1 Pfund	Taback	—	1	—
48		Torf			
	1000 Soden	Stechtorf	—	20	—
	1000 Soden	Streichtorf	1	15	—
49	1 Pfund	Wachs	—	10	—
50	1 Pfund	Wolle	—	10	—
51	1 Scheffel	Wicken. Der Ablösungspreis der Erbsen nach Abzug von 5 Sgr.			
52	1 Scheffel	Wrucken	—	7	6
53	1 Pfund	Wurst jeder Gattung	—	5	—

F. Die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zum Ausfüttern von Vieh angehend.

(cfr. §. 57 des allegirten Gesetzes.)

Bei der Ablösung der vorbemerkten Verpflichtungen sollen als Normalpreise in Anwendung gebracht werden:

I. für die Verpflichtung zur völlig unentgeldlichen Vorhaltung:

1. eines Bullen:
   a. jährlich für die ganze Zahl von 60 Kühen, die derselbe befruchten kann . . . . . 20 Rthlr. — Sgr. — Pf.
   b. für jedes Haupt Muttervieh . . . . . — „ 10 „ — „
2. eines Ebers:
   a. jährlich für die ganze Zahl von 40 Zuchtsäuen, die derselbe befruchten kann . . . . . 4 „ — „ — „
   b. für jede Zuchtsau . . . . . — „ 3 „ — „

Digitized by Google

II. für die Verpflichtung zur ganzjährigen Durchfütterung von Vieh, gleichviel, ob die Durchfütterung im Stalle und durch die Leute des Verpflichteten oder des Berechtigten erfolgt, und in der Weidezeit die Ernährung durch Hütung voraussetzt:

1. bei einem Bullen oder Ochsen:
   a. für die Zeit der Winterfütterung im Stalle . 10 Rthlr. — Sgr. — Pf.
   b. für die Zeit der Ernährung durch Weide und grüner Kleeweide . . . . . 10 „ — „ — „
   jährlich 20 Rthlr. — Sgr. — Pf.

2. bei einer Kuh:
   a. für das Winterhalbjahr im Stalle . . . . 8 Rthlr. — Sgr. — Pf.
   b. „ „ Sommerhalbjahr auf der Kleeweide . 10 „ — „ — „
   jährlich 18 Rthlr. — Sgr. — Pf.

3. bei einem Stück Jungvieh:
   a. für das Winterhalbjahr im Stalle . . . . 5 Rthlr. — Sgr. — Pf.
   b. „ „ Sommerhalbjahr auf der Kleeweide . 7 „ — „ — „
   jährlich 12 Rthlr. — Sgr. — Pf.

4. bei einem Eber:
   a. für das Winterhalbjahr im Stalle . . . . 3 Rthlr. — Sgr. — Pf.
   b. für die Weidezeit auf schlechter Weide . . . 1 „ — „ — „
   jährlich 4 Rthlr. — Sgr. — Pf.

5. bei einem Schwein:
   a. für das Winterhalbjahr im Stalle . . . . 2 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
   b. für die Weidezeit auf der Weide . . . . 1 „ — „ — „
   jährlich 3 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

6. bei einem Schaaf:
   a. für das Winterhalbjahr im Stalle . . . — Rthlr. 25 Sgr. — Pf.
   b. für die Weidezeit auf der Kleeweide . . . 1 „ — „ — „
   jährlich 1 Rthlr. 25 Sgr. — Pf.

7. Bei einer Gans mit 10 Jungen vom 1. Mai bis zur Aufstallung . . . . . 4 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Die vorstehenden Sätze für die Weidezeit ermäßigen sich jedoch beim Rindvieh und bei den Schaafen um $\frac{1}{3}$, wenn statt der Kleeweide Angerweide angewiesen wird, und um die Hälfte, in dem Falle, wenn die Weide nur in Forst- oder niederer Bruchweide besteht.

Digitized by Google

Vorstehende Normalpreise und Normalmarktort werden in dem landräthlichen Kreise Rügen als für die nächsten 10 Jahre bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 geltend, in Gemäßheit des §. 67 dieses Gesetzes hierdurch bestätigt. Stargard, den 24. März 1852.

Königliche General-Commission für Pommern.

gez. Bauer.

(No. 152.) **Bekanntmachung** (No. 1237. April 52.)

der Ablösungspreise für den, die landräthlichen Kreise **Franzburg, Greifswald** und **Grimmen,** Stralsunder Regierungs-Bezirks umfassenden District zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850, nach Maßgabe des Tit. XI. dieses Gesetzes.

Die Ablösungspreise gründen sich auf die Vorschläge der Districts-Commission, zu welcher jeder der 3 Kreise zwei Mitglieder aus den Berechtigten und eben so viel aus den Verpflichteten gewählt hat, und sind dieselben nach näherer Bestimmung des §. 69 des allegirten Gesetzes für die nächsten zehn Jahre gültig.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

(§. 10 des Gesetzes.)

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt:

Spanndienste.

1. mit 4 Pferden incl. Knecht pro Tag:
   a. von Marien bis Michaelis . . . . . 25 Sgr. — Pf.
   b. von Michaelis bis Marien . . . . . 15 „ — „
2. mit 2 Pferden incl. Knecht pro Tag:
   a. von Marien bis Michaelis . . . . . 15 „ — „
   b. von Michaelis bis Marien . . . . . 10 „ — „

Handdienste.

1. männliche pro Tag:
   a. von Marien bis Michaelis . . . . . 5 Sgr. — Pf.
   b. von Michaelis bis Marien . . . . . 3 „ — „
2. weibliche pro Tag:
   a. von Marien bis Michaelis . . . . . 3 „ — „
   b. von Michaelis bis Marien . . . . . 2 „ — „

Bei den vorstehenden Sätzen ist die Dauer der Arbeitszeit bereits mit in Betracht gezogen, und darf einer weitern Berücksichtigung demgemäß nicht unterworfen werden; solche gelten indeß überall nur unter der Voraussetzung, daß die Verpflichteten für Kost und resp. Verpflegung selbst zu sorgen verbunden sind. — Da, wo diese von den Berechtigten gereicht werden muß, ist der Werth derselben nach den snb E. No. 39. angegebenen Sätzen deshalb von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen, und in den

Fällen, in welchen hiernach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen oder erreichen sollte, Kost- und Dienstwerth gegen einander aufzuheben.

B. Die Kosten eines Gespannes, des Gesindes, der Tagelöhner und Lohnarbeiter, zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange, der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder ungemessen sind.

(cfr. §§. 11. 12. und 13. des Gesetzes.)

Sie sind folgendermaßen veranschlagt:

	Rtl.	Sgr.	Pf.
a. dem Gutsbesitzer kostet:			
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht. mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	680	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	2	8	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	7	7
2. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	450	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	15	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	—
b. dem Bauer oder kleinen Grundbesitzer kostet:			
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlch an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	500	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	20	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	7
2. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	300	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	—	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	4
c. ein Lohngespann von 2 Pferden incl. Knecht ist zu miethen:			
1. zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten:			
a. in der Erndte- und Saatzeit täglich für . . .	1	10	—
b. in der übrigen Zeit des Jahres für	1	—	—
2. zu Lastfuhren bei angemessener Ladung, lediglich die Tour hin gerechnet, pro Meile für	—	15	—
3. zu Personenfuhren:			
a. bei einer kurzen Tour bis zu 1 Meile Entfernung mit länger als einem halben Tage Aufenthalt für	—	20	—

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.
b. bei einer längern Tour für jede volle Meile, lediglich hin gerechnet, für	—	15	—

Die überschießenden Bruchtheile ganzer Meilen werden in den zu 2 und 3 b. gedachten Fällen nach den Verträgen berechnet, welche von den Kosten einer ganzen Meile auf diese Bruchtheile fallen, und für die Rücktour findet überall eine Vergütigung nicht Statt.

Außerdem ist bei den vorstehenden Lohnpreisen vorausgesetzt, daß der Fuhrmann für die Beköstigung seines Knechts und das Futter der Pferde, so wie für sämmtliche weitern Nebenausgaben selbst Sorge trägt und der Umstand, wer den Wagen liefert, bei den Personenfuhren auf deren Kosten einflußlos ist.

d. dem Gutsbesitzer oder Bauer, oder andern kleinen Grundbesitzer gleichmäßig kostet:

1. ein Kuh- oder Ochsenhirt:			
a. für 183 Weidetage	36	18	—
b. an jedem Weidetage	—	6	—
2. ein Schaaf- oder Hammelknecht:			
a. jährlich	73	—	—
b. an jedem der 365 Tage des Jahres	—	6	—
3. ein Knecht:			
a. jährlich	62	6	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	6	—
4. ein Junge:			
a. jährlich	41	14	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	4	—
5. eine Magd:			
a. jährlich	41	14	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	4	—
6. eine beständige Tagelöhner-Familie, von welcher jährlich 280 Manns- und 200 Frauen-Handdienstage von durchschnittlich 11stündiger Arbeitsdauer geleistet werden können:			
a. jährlich	103	10	—
b. ein Arbeitstag von 11stündiger Dauer:			
1. des Mannes	—	7	6
2. der Frau	—	5	—
c. jede Arbeitsstunde			
1. des Mannes	—	—	8
2. der Frau	—	—	6

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.
c. ein Lohnarbeiter kostet dem Gutsbesitzer und Bauer, oder kleinen Grundbesitzer gleich:			
1. ein männlicher:			
a. in der Getreide- und Heuerndte pro Tag: . . .	—	12	—
b. in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag: . . .	—	8	—
2. ein weiblicher:			
a. in der Getreide- und Heuerndte pro Tag: . . .	—	7	6
b. in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag: . .	—	5	—

C. Andere Dienstleistungen, welche nicht als gewöhnliche Spann- und Handdienste zu betrachten, sind veranschlagt für den ganzen District gleich.

Ord. Nr.	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Ein	reitender Bote			
		a. pro Tag	1	—	—
		b. pro Meile, lediglich hingerechnet	—	10	—
2	Ein	Fußbote			
		a. pro Tag	—	15	—
		b. pro Meile, lediglich hingerechnet	—	5	—
3	Ein	Ruder- oder Seegelboot:			
		a. pro Tag:			
		aa. mit einem Führer	1	—	—
		bb. mit zwei Führern	1	15	—
		b. pro Stunde:			
		aa. mit einem Führer	—	5	—
		bb. mit zwei Führern	—	7	6
4	1 Pfund	Wolle zu spinnen	—	3	6
5	1 Pfund	Flachs zu spinnen	—	2	6
6	1 Pfund	Heede zu spinnen	—	1	6
7	1 Pfund	Hanf zu spinnen	—	3	—
8	1 Morgen	Waldboden zur Schonung umzuhacken	1	—	—
9	1 Scheffel	Kiehnäpfel zu pflücken	—	5	—
10	1 Scheffel	Buchnüsse zu sammeln	—	12	6
11	1 Scheffel	Eicheln zu sammeln	—	5	—
12	16 Ellen	Leinwand zu bleichen	—	16	—

№	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rthl.	Sgr.	Pf.
13	1000 Soden	Torf zu stechen, zu trocknen und aufzusetzen . .	—	6	—
14	1000 Soden	Torf zu streichen, zu trocknen und aufzusetzen . .	—	10	—
15	1 Klafter	Holz zu schlagen:			
		a. Klobenholz:			
		aa. Eichen und Buchen	—	15	—
		bb. anderes Holz	—	10	—
		b. Knüppelholz:			
		aa. Eichen und Buchen	—	10	—
		bb. anderes Holz	—	7	6
16	Ein Haufen	Strauchholz zu hauen und aufzusetzen	—	5	—
17	Eine Ruthe	Strauchzaun anzufertigen, ohne Material . . .	—	1	6
18	Einen	Sägeblock zu schneiden, für 100 laufende Fuß . .			
		a. Eichen und Buchen	1	—	—
		b. Kiefern	—	20	—

D. Feste Abgaben in Körnern, für welche allgemeine Marktpreise feststehen.

Als Normal-Marktorte des Districts sollen gelten:

1. Greifswald
   für den ganzen Greifswalder Kreis und denjenigen Theil des Grimmer Kreises, welcher nach dem Greifswalder Kreise zu durch eine Linie abgeschnitten wird, welche die Ortschaften Niederhof, Brandshagen, Reinkenhagen, Willerswalde, Klevenow und Langenfelde bis zur Trebel durchschneidet, excl. der vorgedachten Grenzorte.
2. Stralsund
   für den übrigen Theil des Grimmer Kreises, einschließlich der zu 1. gedachten Grenzorte, so wie für den ganzen Franzburger Kreis.

In den vorbemerkten Marktortsbezirken sollen die 24jährigen Martini-Durchschnittspreise des Waizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen der bezüglichen Marktorte, jedoch nach Abzug von 5 pro Cent, wegen der auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu präsumirnden geringeren Qualität, bei der Ablösung zur Anwendung kommen; für die Ortschaften auf den Halbinseln Dars und Zingst, bei dem Roggen aber noch mit einem besondern Zusatze von 3 Sgr. pro Scheffel zu dem Ablösungspreise des Stralsunder Marktbezirks, weil der Roggen auf diesen Halbinseln immer um diesen Betrag pro Scheffel theurer ist.

Digitized by Google

E. Feste nicht in Körnern, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, bestehende Naturalabgaben, insofern nicht §. 29 des Gesetzes Anwendung findet.

Für diese sind nachstehende Normalpreise nach Vorschrift des §. 30. des Gesetzes festgestellt:

Lfd. Nr.	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	1 Scheffel	Asche			
		a. von Buchenholz	—	10	—
		b. von anderm Holze	—	5	—
2	Ein	Besen	—	—	4
3	1 Quart	Bier	—	—	3
4		Bohnen			
	1 Scheffel	a. Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
	1 Metze	b. Gartenbohnen	—	6	—
5	1 Pfund	Brod	—	—	6
6	1 Quart	Branntwein	—	2	6
7	1 Pfund	Butter	—	5	—
8	1 Scheffel	Buchwaizen. Der Ablösungspreis des Roggens.			
9	1 Metze	Buchwaizengrütze	—	5	—
10	1 Schock	Dachschöfe			
		a. Strohschöfe à Bund 5 Pfund	1	6	—
		b. Rohrschöfe à Bund 6 Zoll stark	1	—	—
11	1000 Stück	Dachsteine	10	—	—
12	1 4spänn. Fuder	Dung (Stalldung)	—	15	—
	1 2spänn. Fuder	Dung (Stalldung)	—	10	—
13	1 Stiege	Eier	—	2	6
14	Eine	Ente			
		a. mager	—	5	—
		b. fett mit Federn	—	7	6
		c. fett ohne Federn	—	7	—
15		Federn			
	1 Pfund	Daunen	—	22	6
	1 Pfund	gerissener Federn und daher von schlechter Qualität	—	5	—
	1 Pfund	ungerissener und so brauchbarer Federn	—	12	—
	1 Stiege	Federposen	—	—	10

Digitized by Google

Ord. No.	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rth.	Sgr.	Pf.
16		Fische			
	1 Gericht	Fische	—	5	—
	1 Stiege	Neunaugen	—	7	6
	1 Balge	Fische z. B. Barsche	—	15	—
	1 Wall	frischer Heringe	—	2	6
	1 Wall	geräucherter Heringe	—	5	—
	1 Stiege	frischer Flundern	—	2	—
	1 Stiege	geräucherter Flundern	—	3	—
	1 Pfund	Bleie	—	2	—
	1 Pfund	frischen Aal	—	2	—
	1 Pfund	geräucherten Aal	—	5	—
	1 Pfund	Lachs			
		a. grün	—	2	6
		b. geräuchert	—	7	6
	1 Pfund	Dorsch	—	2	—
	Ein	gesalzener Hering	—	—	3
17	1 Pfund	Flachs			
		a. geschwungen	—	4	—
		b. gehechelt	—	6	—
18		Fleisch			
	1 Pfund	Schweinefleisch			
		a. gut und zum Braten	—	3	—
		b. geringerer Qualität	—	2	6
	1 Pfund	Rindfleisch	—	1	6
	1 Pfund	Hammelfleisch	—	1	6
	1 Pfund	geräucherten Schinken	—	5	—
	1 Pfund	Schweinekopf	—	1	3
19		Garbe			
	Eine	Waizengarbe	—	3	—
	Eine	Roggengarbe	—	2	—
	Eine	Gerstengarbe	—	1	6
	Eine	Hafergarbe	—	1	6
20		Gans			
	Eine	magere lebende Gans	—	22	6

Digitized by Google

Nr.	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rtl.	Sgr.	₰.
20	Eine	fette Gans mit Federn	1	15	—
	Eine	fette Gans ohne Federn	1	10	—
	Eine	halbe fette Gans (ausgenommen)	—	15	—
	Eine	halbe fette Gans (geräuchert)	—	15	—
	Eine	geräucherte Gänsebrust	—	17	6
21	1 Scheffel	Gerstenmalz. Der Ablösungspreis der Gerste.			
22	1 Metze	Gerstengrütze	—	4	—
23	1 Scheffel	Getreidekaff	—	—	9
24	1 Metze	Hafergrütze	—	6	—
24	Ein	Hahn oder Huhn			
		a. alt	—	4	—
		b. jung	—	2	6
26	1 Pfund	Hanf			
		a. geschwungen	—	4	—
		b. gehechelt	—	6	—
27		Heu			
	1 Centner	Kleeheu	—	15	—
	1 Centner	Wiesenheu	—	10	—
28	1 Metze	Hirse			
		a. roh	—	3	6
		b. gehülset	—	7	—
29	1 Scheffel	Hopfen = 3 Pfund	—	15	—
30	1 Quart	Honig	—	10	—

31 Holz. Bei den Holzpreisen sind die im Walde incl. Schläger- und Rückerlohn vorausgesetzt, und bei dem Brennholze 4 Preisunterbezirke zu unterscheiden, von welchen gebildet wird:

1. Der erste Bezirk durch die Ortschaften, welche zu den Kirchspielen Vogthagen, Reinkenhagen, Elmenhorst, Abtshagen, Steinhagen und Franzburg des Franzburger und resp. Grimmenschen Kreises gehören.
2. Der zweite Bezirk durch die im Grimmmenschen Kreise belegenen Demminer Stadtdörfer, als:

Rossendorf,
Wothenick,

Digitized by Google

Seedorf,
Randow,
Dewen und
Dronnewitz.

3. Der dritte Bezirk durch den ganzen Greifswalder Kreis und
4. Der vierte Bezirk durch den übrigen Theil der Kreise Grimmen und Franzburg.

Ord. No.	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	im I. Preisunterbezirk Rthl.	Sgr.	Pf.	im II. Preisunterbezirk Rthl.	Sgr.	Pf.	im III. Preisunterbezirk Rthl.	Sgr.	Pf.	im IV. Preisunterbezirk Rthl.	Sgr.	Pf.
31		**A. Brennholz.**												
a.	1 Klafter	Buchen Klobenholz .	5	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—
b.	do.	do. Knüppelholz .	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	20	—
c.	do.	Eichen Klobenholz . .	3	—	—	3	15	—	3	15	—	2	20	—
d.	do.	do. Knüppelholz .	2	—	—	2	—	—	2	—	—	1	10	—
e.	do.	Kiefern Klobenholz .	2	15	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—
f.	do.	do. Knüppelholz .	1	20	—	1	20	—	2	15	—	1	10	—
g.	do.	Birken Klobenholz . .	3	15	—	3	15	—	3	15	—	3	—	—
h.	do.	do. Knüppelholz .	2	—	—	2	—	—	2	15	—	1	20	—
i.	do.	Elsen Klobenholz . .	3	—	—	3	—	—	3	15	—	2	15	—
k.	do.	do. Knüppelholz .	2	—	—	1	10	—	2	15	—	1	10	—
l.	do.	Klobenholz, von andern weichen Hölzern gemischt	2	10	—	2	10	—	2	10	—	1	20	—
m.	do.	Knüppelholz do. do. .	1	15	—	1	25	—	1	15	—	1	—	—
n.	do.	Kloben- u. Knüppelholz gemischt; in jedem der 3 Preisunterbezirke der Durchschnitt der Preise des Kloben- u. Knüppelholzes der bezüglichen Holzgattung.												
o.	1 Klafter	Reiserholz zu 108 Cbkfß. Inhalt:												
		a. Buchen . .	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—
		b. Eichen . .	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	7	6
		c. Kiefern . .	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	5	—

Digitized by Google

Ord. №	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	im I. Preisunterbezirk			im II. Preisunterbezirk			im III. Preisunterbezirk			im IV. Preisunterbezirk		
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
31														
o.	1 Klafter	Reiserholz zu 108 Cbfß. Inhalt . .												
		d. Birken . .	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—
		e. Elsen . . .	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—
p.	do.	Zaunstrauch zu 108 Cbfß. Inhalt . .	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	7	6
		B. Nutz- und Schirrholz.												
a.	1 Kubikfuß	Buchen in allen Bezirken gleich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2
b.	do.	Eichen do. do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
c.	do.	Birken do. do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
d.	do.	Kiefern do. do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
e.	do.	Elsen do. do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
f.	Ein	birkener Leiterbaum do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
g.	Ein	Bohlstamm do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
h.	Eine	Schleete do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
i.	Ein	Splettbaum. $\frac{2}{3}$ der Taxe des gesunden Nutzholzes.												
k.	1 Kubikfuß	Mühlenwelle:												
		a. Eichen in allen Bezirken gleich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
		b. Fichten desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
l.	1 Kubikfuß	Mühlenrathe desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—

			Preis. Rthl.	Sgr.	Pf.
32		Käse			
	1 Mandel	a. Kuhkäse	—	8	—
	1 Mandel	b. Schaafkäse	—	15	—
	1 Pfund	c. großer Käse	—	1	3

№	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rtl.	Sgr.	Pf.
33	1 Scheffel	Kartoffeln	—	10	—
34	1 4sp. Fuder	Lehm	—	2	6
35	1 Scheffel	Lein			
		a. zur Saat	3	—	—
		b. zu Oel	2	—	—
36	1 Scheffel	Linsen. Der Ablösungs-Preis des Waizens.			
37	1000 Stück	Luftsteine	1	—	—
38	1000 Stück	Mauersteine	9	—	—
39		Mahlzeit.			
	a. Ein	Mittagsbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	10	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	5	—
	b. Ein	Mittagsbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	5	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	3	—
	c. Ein	Mittagsbrod eines Knechts, einer Magd oder Arbeiters, beim Gutsbesitzer und Bauern gleich . .	—	1	3
	d. Ein	Abendbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	5	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	1	6
	e. Ein	Abendbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	3	—
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer.	—	1	6
	f. Ein	Abendbrod eines Knechts, einer Magd oder Arbeiters, beim Gutsbesitzer und Bauern gleich . . .	—	1	3
	g. Ein	Frühstück des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	2	6
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	1	6
	h. Ein	Frühstück des Küsters:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	1	6
		b. beim Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer	—	—	9
	i. Ein	Frühstück eines Knechts, einer Magd oder Arbeiters, beim Gutsbesitzer und Bauern gleich . . .	—	—	9
	k. Ein	Vesperbrod: überall die Sätze des Frühstücks.			

Digitized by Google

Nr.	Maaß und Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis. Rthl.	Sgr.	Pf.
40	1 Scheffel	Mehl			
		a. Waizenmehl	1	20	—
		b. Roggenmehl	—	25	—
41	1 Scheffel	Mengkorn. Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mengung besteht.			
42	1 Scheffel	Metzkorn. Der Ablösungspreis der bezüglichen Getreideart nach Abzug von 15 procent.			
43	1 Scheffel	Möhren oder sonstige Futterrüben	—	7	6
44	1 Metze	Mohn	—	10	—
45		Schaaf			
	Ein	lebender magerer Hammel	2	—	—
	Ein	do. fetter Hammel	3	10	—
	Ein	mageres Schaaf	1	15	—
	Ein	fettes desgleichen	2	15	—
	Ein	Lamm	1	—	—
46		Schwein			
	Ein	mageres Schwein	7	—	—
	Ein	fettes Schwein	12	—	—
47		Stroh à Bund 20 Pfund			
	Ein Bund	Roggenstroh	—	2	—
	do.	Gerstenstroh	—	1	6
	do.	Haferstroh	—	1	6
	do.	Stroh von Hülsenfrüchten	—	1	6
48	1 Pfund	Taback	—	1	—
49	1000 Soden	Torf			
		a. Stechtorf	—	17	6
		b. Streichtorf	1	—	—
50	1 Pfund	Wachs	—	10	—
51	1 Pfund	Wolle	—	12	6
52	1 Scheffel	Wicken. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
53	1 Scheffel	Wrucken	—	4	—
54	1 Pfund	Wurst jeder Gattung	—	4	—

Digitized By Google

F. Die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zum Ausfüttern von Vieh angehend.

(cfr. §. 57 des allegirten Gesetzes.)

Bei der Ablösung der vorbemerkten Verpflichtungen sollen als Normalpreise in Anwendung gebracht werden:

I. für die Verpflichtung zur völlig unentgeldlichen Vorhaltung:

1. eines Bullen:

a. jährlich für die ganze Zahl von 60 Kühen, die derselbe befruchten kann	20 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b. für jedes Haupt Muttervieh	— „	10 „	— „

2. eines Ebers:

a. jährlich für die ganze Zahl von 40 Zuchtsäuen, die derselbe befruchten kann	3 „	10 „	— „
b. für jede Zuchtsau	— „	2 „	6 „

II. für die Verpflichtung zur ganzjährigen Durchfütterung von Vieh, gleichviel, ob die Durchfütterung im Stalle und durch die Leute des Verpflichteten oder des Berechtigten erfolgt, und in der Weidezeit die Ernährung durch Hütung voraussetzt:

1. bei einem Bullen oder Ochsen:

a. für die Zeit der Winterfütterung im Stalle .	15 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b. für die Zeit der Ernährung durch Kleeweide .	5 „	— „	— „
jährlich	20 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

2. bei einer Kuh:

a. für die Zeit der Winterfütterung im Stalle . .	13 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b. „ „ Zeit der Ernährung durch Kleeweide .	5 „	— „	— „
jährlich	18 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

3. bei einem Stück Jungvieh:

a. für die Zeit der Winterfütterung im Stalle .	7 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b. „ „ Zeit der Ernährung durch Kleeweide .	3 „	— „	— „
jährlich	10 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

4. bei einem Schwein:

a. für die Zeit der Fütterung im Stalle . . .	3 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b. für die Zeit der Weide	1 „	— „	— „
jährlich	4 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

5. bei einem Schaaf:

a. für die Zeit der Fütterung im Stalle . . .	— Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
b. für die Weidezeit auf Kleeweide	— „	22 „	6 „
jährlich	1 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

Die vorstehenden Sätze für die Weidezeit ermäßigen sich jedoch beim Rindvieh und bei den Schaafen um $\frac{1}{3}$, wenn statt der Kleeweide Angerweide angewiesen wird, und um die Hälfte, in dem Falle, wenn die Weide nur in Forst-, Moor- oder niederer beständiger Bruchweide besteht.

Vorstehende Normalpreise und Normalmarktorte werden in den landräthlichen Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen, als für die nächsten 10 Jahre bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 geltend, in Gemäßheit des §. 67 dieses Gesetzes hierdurch bestätigt.

Stargard, den 24. März 1852.

Königliche General-Commission für Pommern.
gez. Bauer.

(No. 153.) (No. 368. Mai 52.)

Durch Verordnungen vom 6. und 29. April 1837 sind im Großherzogthum Baden die Halben- und Viertel-Kronenthaler, welche weder beschnitten, noch durchlöchert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als gesetzliches Zahlungsmittel und zwar die Viertel-Kronenthaler zu 39 Kr., die Halben-Kronenthaler zu 1 Fl. 20 Kr. beibehalten worden. — Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maße an Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai d. J. an außer Cours zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli d. J. dem Gewichte nach, das badische Loth zu 1 Fl. 25 Kr. einlösen.

Berlin, den 26. April 1852. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 154. Betrifft das Verhalten beim Fahren und Reiten auf öffentlichen Wegen. (No. 1994. April 52.)

Da in Folge des Artikel II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und des §. 344. dieses Gesetzes Zweifel gegen die Gültigkeit unserer Verordnung vom 29. Juli 1845 (Amtsblatt Stück 32. No. 275.) erhoben worden sind, — so wird diese Verordnung auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit, wie folgt, erneuert:

Mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Unordnungen beim Fahren und Reiten auf Straßen und Wegen haben uns veranlaßt, unter Zugrundelegung der früher dieserhalb ergangenen Verordnungen, namentlich der Patente vom 27. Juni 1780 und vom 3. Februar 1806, so wie des Publikandums vom 6. September 1816 und der Bekanntmachung vom 16. November 1817, — unbeschadet der Privatansprüche auf Schadenersatz in allen dazu geeigneten Fällen, selbst wenn diese im Folgenden nicht besonders benannt sind — die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen, welche wir hierdurch

Digitized by Google

mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß daneben die wegen des Fahrens auf den Kunststraßen (No. 162. des 18. Stückes unseres Amtsblattes des Jahrgangs 1840), so wie hinsichtlich des Postfuhrwerks bestehenden besonderen Vorschriften befolgt werden müssen.

I. Bestimmungen wegen des Ausweichens der einander begegnenden Wagen.

§. 1.

Jeder leere Wagen muß dem beladenen, auch ein unbeladener sogenannter Bau- oder Arbeitswagen einer Kutsche oder einem andern Reisewagen ausweichen.

§. 2.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei leere Wagen, so müssen beide zur Hälfte auf der rechten Seite an einer dazu passenden Stelle ausbiegen. Kann einer örtlicher Hindernisse halber rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies vom andern ganz geschehen.

§. 3.

Der Bergauffahrende muß dem Bergabfahrenden, er mag schwer geladen haben oder nicht, jederzeit ausweichen.

§. 4.

Bei Hohlwegen oder Engpässen muß jeder Fahrende still halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit der Peitsche oder auf andere Weise so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderes Fuhrwerk sich schon darin befindet. Ein Gleiches gilt hinsichtlich des Befahrens der Brücken bei großer Dunkelheit. Ist der Hohlweg oder Engpaß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört werden können, so muß an solchen Stellen, welche zum Ausweichen geeignet sind, von Neuem gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§. 5.

Beim Befahren der Brücken, welche nicht mit einem doppelten Geleise versehen sind, muß das größere und schwerere Fuhrwerk die Ueberfahrt des leichteren und schnelleren in angemessener Entfernung erwarten. Im Uebrigen ist derjenige, welcher der Brücke am nächsten ist, mit allen ihm unmittelbar folgenden Wagen zuerst hinüberzufahren berechtigt, während der auf der andern Seite der Brücke Wartende in einer solchen Entfernung, rechts gewandt, still halten muß, daß der Fahrende ohne Beschädigung der Brücke und der beiderseitigen Fuhrwerke, rechts ausweichend, passiren kann.

§. 6.

Hinsichtlich des Vor- und Hinterfahrens gilt zwar als Regel, daß jeder in der Ordnung, worin er einmal fährt, bleiben müsse. Will jedoch ein vorfahrender Wagen langsam, dagegen ein nachfolgender schneller fahren und kann dieser nicht anders vorbeikommen, als wenn ersterer ausweicht oder still hält, so muß dies auf ein gegebenes Zeichen durch Rufen oder dergl. von Seiten des vorfahrenden ohne Schwierigkeit geschehen, damit der Nachfolgende seinen Weg fortsetzen könne.

Digitized by Google

II. Bestimmungen wegen des zu schnellen Fahrens, des Klatschens mit der Peitsche und ungebührlichen Schreiens der Fuhrleute.

§. 7.

Alles Jagen beim Fahren oder Reiten auf öffentlichen Wegen ist untersagt. Namentlich darf Arbeits- oder sogenanntes Bau-Fuhrwerk nur im Trabe fahren.

§. 8.

Ueber Brücken muß stets im Schritt gefahren werden.

§. 9.

Die Fuhrleute haben sich alles ungebührlichen Schreiens, so wie des Klatschens mit den Peitschen zu enthalten.

III. Strafbestimmung.

§. 10.

Jede Contravention gegen die in den §§. 6 — 9. gegebenen Vorschriften zieht eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe von 1 — 10 Rthlr. nach sich.

IV. Bestimmungen wegen des Verlassens der ordentlichen Fahrwege, so wie wegen Beschädigung der Grabenborten und dergleichen.

§. 11.

Auf kleinen, neben dem Hauptwege ausschließlich für Fußgänger angelegten Dämmen und Fußsteigen darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Rthlr. weder gefahren noch geritten werden.

§. 12.

Wenn Jemand, ohne durch wahre Noth dazu gezwungen zu sein, den ordentlichen Weg verläßt, und sich auf unerlaubten oder Nebenwegen betreffen läßt, so muß er als Strafe für seine Person 5 Sgr., für jedes dabei gebrauchte Pferd aber 15 Sgr. bezahlen, welche Strafe verdoppelt wird, wenn er auf bestelltem Acker oder im Holze angetroffen wird.

§. 13.

Derjenige, welcher auf einem ordnungsmäßigen Wege in den Seitengraben oder auf der Grabenborte so nahe kommt, daß dadurch Stellen in dem Graben zugefahren werden, hat den angerichteten Schaden zu ersetzen und verfällt außerdem in eine Strafe von 2 Rthlr.

§. 14.

Wer durch Gräben fährt, worüber Brücken führen, oder Brücken, Brückengeländer, an Brücken oder Wegen stehende Bäume, Pfähle, eingesetzte Steine oder Befriedigungen irgend einer Art beschädigt, hat dafür, außer dem zu leistenden Schadenersatze, eine Strafe von 2 Rthlr. für jeden beschädigten Gegenstand zu entrichten.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 15.

Ist der Eigenthümer des Fuhrwerks selbst gegenwärtig, ohne die Contravention zu verhindern, obgleich er dazu im Stande gewesen wäre, so hat er für seine Person

Digitized by Google

die doppelte, event. die höchste Strafe von 10 Rthlr. zu erlegen, welche der eigentliche Contravenient erleidet. Dasselbe findet auf die von Herrschaften den Fuhrknechten etwa mitgegebenen Aufseher Anwendung.

§. 16.

Von sämmtlichen vorbestimmten Strafen fällt die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Kirchspiels-Armenkasse des Orts zu, wo die Contravention stattgefunden hat. An die Stelle derselben tritt beim Zahlungs-Unvermögen des Contravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 17.

Indem wir den Polizei-Behörden eine sorgfältige Vigilanz und die rücksichtslose Bestrafung der Schuldigen zur Pflicht machen, ordnen wir, um die Ermittelung der Contravenienten zu erleichtern, schließlich noch an, daß jeder sogenannte Bau- oder Arbeitswagen auf einer in die Augen fallenden Stelle mit dem Namen der Ortschaft, welcher er angehört, so wie mit einer laufenden Nummer bezeichnet werde. Für die Ausführung dieser Maaßregel haben auf dem platten Lande die Königl. Landraths-Aemter, der akademische Amtshauptmann und das fürstliche Polizei-Amt zu Putbus, in den Städten aber die Magistrate Sorge zu tragen.

Stralsund, den 27. April 1852.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 155.) Betrifft eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Klecko im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg. (No. 1449. April 52.)

Die Kirche der evangelischen Gemeinde Klecko im Kreise Gnesen des Regierungs-Bezirks Bromberg ist am 28. Juni 1850 mit der städtischen Schule niedergebrannt und dadurch die sehr mittellose Gemeinde, welche erst im Jahre 1845 zu einer eigenen evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde constituirt worden ist, und in der Stadt und auf dem Lande auf einem Gebiete von $3\frac{1}{2}$ □Meilen erst gegen 700 Seelen unter 8- bis 9000 Seelen der katholischen Bevölkerung zählt, in einen doppelten hülfsbedürftigen Zustand gerathen. Zum Wiederaufbau der Kirche sind mindestens 6000 Thlr. erforderlich, zu welchen nur 988 Thlr. 24 Sgr. Feuer-Assekuranz-Gelder vorhanden sind. Es müssen also noch wenigstens 5000 Thlr. aufgebracht werden, und wenngleich das Patronat den dritten Theil dieses Betrages zu leisten hat, so fehlen aber immer noch 3300 Thlr., welche die kleine und größtentheils in dürftigen Nahrungsverhältnissen sich befindende Gemeinde um so weniger aufzubringen im Stande ist, als sie noch für den Pfarrbau, und der in der Stadt Klecko wohnende Theil derselben auch noch für die Aufrichtung des ebenfalls abgebrannten Schulhauses zu sorgen hat.

Von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist daher zur Beschaffung der Kosten zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Klecko eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt worden.

Digitized by Google

Demzufolge weisen wir sämmtliche Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, diese Collecte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten und die eingegangenen Beträge binnen 3 Monaten durch die Herren Superintendenten an unsere Hauptkasse zu befördern. Stralsund, den 30. April 1852.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 156.) Betrifft die von dem geographischen Institut von C. Flemming in Gr. Glogau herausgegebenen Wand- und Handkarten. (No. 855. März 52.)

Das geographische Institut von C. Flemming zu Gr. Glogau hat

1 Wandkarte der östlichen Halbkugel in 12 Blättern, à 25 Sgr.,
1 do. der westlichen Halbkugel in 12 Blättern, à 25 Sgr.,
1 do. von Europa in 9 Blättern, à 22½ Sgr.,
1 do. von Asien in 9 Blättern, à 22½ Sgr.,
1 do. von Afrika in 6 Blättern à 15 Sgr.,
1 do. von Australien in 6 Blättern à 15 Sgr.
1 do. von Nord-Amerika in 9 Blättern à 22½ Sgr.
1 do. von Palästina in 4 Blättern à 12 Sgr.
1 do. von Deutschland in 9 Blättern à 22½ Sgr.
1 do. vom Preußischen Staat in 8 Blättern à 20 Sgr.
1 do. von Pommern in 6 Blättern à 15 Sgr.

dazu 11 Handkarten das Stück ¾ Sgr.

herausgegeben, welche von uns wegen ihrer Brauchbarkeit und Billigkeit den Schulvorständen zur Anschaffung für Bürger- und Land-Schulen empfohlen werden.

Sollten Exemplare der Karten gewünscht werden, so sind dieselben von dem oben bezeichneten Institute direkt zu beziehen.

Ein Exemlar sämmtlicher Karten ist in der hiesigen höhern Bürgerschule zur Ansicht vorhanden. Stralsund, den 3. Mai 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 157.) Bekanntmachung.

In Stelle des durch die in den Amtsblättern aufgenommene Bekanntmachung vom 4. September 1850 angeordneten Musters zu den Anmeldungen des gegen Steuervergütung auszuführenden inländischen Branntweins, soll vom 1. Oktober d. J. ab das nachstehende Muster zur Anwendung kommen.

Dies wird dem betheiligten Publikum hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 28. April 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

Digitized by Google

Muſter.

Der unterzeichnete meldet hiermit dem Königlichen zu N. , im Bezirke des Königlichen zu N. , daß er beabſichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachſtehend deklarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten Tage über das zu N. nach N. auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallſigen Ausgangsbeſcheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Verſenders				Reviſions-Befund des Ausgangs-Amts								
Der einzelnen Gebinde.		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		Eingebrannte Tara nach Preußiſchem Gewicht	Der einzelnen Gebinde			des Branntweins				
Laufende No.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles	Pfd. | Lth.	Brutto-Gewicht in Zollpfd. | Lth.	eingebrannte Tara reducirt auf Zollpfd. | Lth.	Netto-Gewicht, nach Abrechnung der eingebrannten oder vorſchriftsmäßigen Tara in Zollpfd. | Lth.	ſcheinbare Alkoholſtärke in Prozenten nach Tralles	Temperatur-Grade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholſtärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Ermittelung d. Quartzahl durch den Längen- und Höhenmeſſer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

zuſammen = (in Buchſtaben)

N. den ten
(Unterſchrift des Verſenders.)
Geſehen N. den ten

Firma der Steuerſtelle.
(Siegel.) Unterſchrift.

Die Richtigkeit vorſtehender Ermittelungen beſcheinigen N. den ten

Die Reviſions-Beamten.
(Unterſchriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze beſcheinigen N. den ten
Unterſchriften.

Digitized by Google

Daß die oben bezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter No. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt. N. den ten

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(Siegel.) Unterschrift.

(No. 158.) **Bekanntmachung.** (No. 306. Novbr. 51.)

Bei der heutigen auf Grund der §§. 39., 41. und 47. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 pag. 112.) erfolgten öffentlichen Verloosung von im April-Termine d. J. ausgegebenen pommerschen Rentenbriefen zum Gesammt-Betrage von 3500 Thlrn. sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 17. 18. 93	3	Stück	—	3000 Thlr.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 7. 23. 26. 34 ...	4	„	—	400 „
Littr. D. à 25 Thlr. No. 10. 11.	2	„	—	50 „
Littr. E. à 10 Thlr. No. 8. 11. 28. 40. 85	5	„	—	50 „
	14	Stück	über	3,500 Thlr.

Indem wir vorstehende Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den Nennwerth am 1. April 1852, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Rentenbankcasse, große Ritterstraße Nr. 1180 b., gegen Rücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Es müssen daher die dazu gehörigen Zinscoupons Series I. No. 4 bis 16 incl., welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis ult. September 1858 umfassen, zugleich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinscoupons nach §. 45. l. i. vom Kapitale zurückbehalten werden wird.

Stettin, den 20. November 1851.

Die Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

(No. 159.) (No. 377. Mai 52.)

Das Betreten des von Bartelshagen in gerader Richtung nach Buschenhagen unbefugter Weise angelegten Fußsteiges wird hiermit, bei einer Strafe von 15 Sgr. für jede darauf zu betreffende Person, verboten.

Franzburg, den 29. April 1852. Der Landrath v. Schlagentheuffel.

(No. 160.) **Bekanntmachung.** (No. 379. Mai 52.)

Der zwischen Clevenow und Barkow bisher bestandene, hinter der Chaussee-Hebestelle ausmündende Weg ist gelegt worden und haben die Reisenden künftig den in gerader Richtung des von Boltenhagen kommenden Weges nach der Chaussee neu angelegten Damm zu benutzen.

Grimmen, den 28. April 1852. Der Landraths-Amts-Verweser v. Hagenow.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 161.) **Bekanntmachung,** (No. 16. Mai 52.)

Nachdem des Königs-Majestät die Bitte des Ober-Regierungs- und Geheimen Ober-Rechnungs-Raths Wehrmann um Versetzung in den Ruhestand zu gewähren geruht haben, hat der hierher versetzte Ober-Regierungs-Rath von Roeder bei der hiesigen Königlichen Regierung die Geschäfte als Ober-Regierungs-Rath, so wie auch die Stellvertretung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Abwesenheits- und Behinderungsfällen, übernommen. Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der Behörden und der Eingesessenen des Regierungsbezirks.

Stralsund, den 1. Mai 1852. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 162.)

Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld sind unter dem 24. April 1852 zwei Patente und zwar das eine:

> auf eine durch Modell nachgewiesen, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

> auf einen Schnellschützen, in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist;

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Erbpächter Rossow zu Nossendorff ist an Stelle des verstorbenen Erbpächters Lehmann zu Wotenik zum Schiedsmanne für die Kirchspiele Wotenik und Nossendorff, und die zum Weichbilde der Stadt Demmin gehörigen Ortschaften des Grimmer Kreises, und der Graf von Schwerin zu Stevelin zum Schiedsmanne für das Kirchspiel Wusterhusen, an Stelle des Gutsbesitzers Weißenborn zu Loissin, erwählt, und als solche bestätigt worden. (No. 370. Mai 52.)

Der Unteroffizier Schmidt vom ersten Artillerie-Regiment ist als Kanzlist bei dem Königl. Konsistorium der Provinz Pommern angestellt worden. (No. 399. Mai 52.)

Dr. Burghardt, Adjunct am Königlichen Pädagogium in Putbus, Dr. Junghans, Hülfslehrer am Gymnasium in Stettin, sind an das Gymnasium zu Greifswald berufen, der bisherige Hülfslehrer Volz, an demselben Gymnasium definitiv angestellt worden. (No. 400. Mai 52.)

Stettin, den 30. April 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Wallach.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Mittmann, hat sich in Tribsees niedergelassen. (No. 800. April 52.)

Digitized by Google

An Stelle des abgegangenen Schullehrers Genschow ist der Schulamtsbewerber Friedrich Hansen aus Stralsund aus Schullehrer zu Schmedshagen berufen und unter dem 30. April c. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 850.. April 52.)

Folgende Personen sind zu Schiedsmännern

1. der Kaufmann Gronert für den Bezirk B. No. II. der Stadt Stralsund, und
2. der Rentier Heidborn für den Bezirk D. No. IV. der Stadt Stralsund

erwählt und demnächst als solche bestätigt worden.

Der Navigations-Lehrer Albrecht zu Stralsund ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig, und dagegen der Navigations-Lehrer Oehme zu Danzig in gleicher Eigenschaft nach Stralsund versetzt worden. (No. 410. Mai 52.)

Von der Kreistags-Versammlung des Kreises Grimmen sind:

für den Bezirk No. I.
der Gutsbesitzer Rieck auf Gödlow;
für den Bezirk No. 2.
der Gutsbesitzer von der Lancken-Wackenitz auf Clevenow;
für den Bezirk No. 3.
der Pächter Berg zu Gerdeswalde;
für den Bezirk No. 4.
der Gutsbesitzer Balthasar auf Gr. Miltzow;
für den Bezirk No. 5.
der Gutsbesitzer Rickhof zu Gr. Elmenhorst;
für den Bezirk No. 6.
der Gutsbesitzer Blauert zu Roloffshagen;
für den Bezirk No. 7.
Der Gutsbesitzer von Ferber zu Voigtsdorf;
für den Bezirk No. 8.
der Gutsbesitzer Graf von Wachtmeister auf Bassendorf;
für den Bezirk No. 9.
der Gutsbesitzer von Hagenow zu Langenfelde

zu Distrikts-Wege-Kommissarien fün die Jahre 1852—1854 gewählt und bestätigt worden. (No. 1178. April 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 19.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 19. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 19. Stralsund, den 6. Mai 1852.

Edictal-Ladung.

Da die Ehefrau des Seefahrers Johann Joachim Theodor Hückstedt, Johanne Catharina Maria, geb. Zechow, zu Born gegen ihren gedachten Ehemann wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt und zum dem Ende angezeigt hat, daß derselbe im Jahre 1845 von hier fortgegangen sei und sich seitdem nicht weiter um sie bekümmert habe, so wird derselbe hiemit geladen, sich zu dem auf

den 1sten Juli cr., Vormittags 12 Uhr,

zur Verhandlung der Sache im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls auf Scheidung der Ehe erkannt werden wird.

Stralsund, den 22. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Proclama.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Lobeck werden hiermit alle diejenigen, welche an das ihm bisher gehörige, von ihm aber verkaufte und im Franzburger Kreise, sowie im Prohner Kirchspiele belegene Allodial-Gut Klein-Kedingshagen mit Zubehör und an das dazu gehörige Feld-, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten April, 4ten und 18ten Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind alle diejenigen von der Verpflichtung zur Anmeldung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden attestirten Postenzettel verzeichnet stehen, wenigstens haben sie eine Erstattung der auf die Anmeldung zu verwendenden Kosten nicht zu erwarten.

Stralsund, den 24. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Büdners J. Brekkemann zu Alt-Zarrendorf werden alle diejenigen, welche an das von dem Büdner C. Krohnfoth an ihn und den Büdner Haacker verkaufte, dem Ersteren bisher gehörige und zu Alt-Zarrendorf belegene Grundstück, bestehend aus 2½ Morgen und 234 □Ruthen Pommerschen Maaßes Acker und

Digitized by Google

1 Morgen Pommerschen Maaßes Wiese mit den darauf errichteten Gebäuden und sonstigem Zubehör und den dem Käufer gleichfalls überlassenen beweglichen Gegenständen, insbesondere einem Wagen, zwei Torfkaaren, einem Haaken, einer Egge und einer Kuh, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten April, 11ten und 25sten Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst

anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 31. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Büdners Georg Schulz zu Wendorf werden hiermit alle diejenigen, welche an das demselben bisher gehörige, zu Wendorf belegene Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Erbpachtacker mit Zubehör Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 27sten April, 11ten und 25sten Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst

anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 1. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Stadtbaumeister Lübke verkaufte, hieselbst in der Semlowerstraße sub Litt. A. No. 171. und 172. belegene Haus c. p. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, werden hiemit aufgefordert, solche in einem der nachbenannten Termine,

den 18ten Mai, 1sten und 15ten Juni, cr., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 27. April 1852.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum.

Theilungshalber soll das zum Nachlasse des am 23. November 1850 verstorbenen Büdners Joachim Stoever gehörige, zu Kluis sub No. 7. belegene Büdnerwesen, bestehend in einem Wohnhause und 90 □Ruthen Magdeburger Maaßes an Haus-, Hof- und Garten-Platz, cum pertinentiis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zwecke sind Aufbotstermine auf

Digitized by Google

den 19ten Mai, 2ten Juni und 16ten Juni cr., jedesmal Morgens 11 Uhr, im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber sich einfinden mögen. Bergen, den 16. April 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
v. Eckenbrecher.

Publicandum.

Das zum Nachlasse des Schmiedemeisters Murck gehörige, hieselbst in der Königsstraße sub Litt. L. No. 30. belegene Wohnhaus, in welchem seit längerer Zeit das Schmiedegewerk betrieben worden und die am Ende der Königsstraße belegene, zu dem gedachten Nachlasse gehörige Scheune sollen auf den Antrag der Erben meistbietend verkauft werden. Zur Annahme der Gebote sind Termine auf

den 17ten Mai, 7ten und 21sten Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte anberaumt worden.

Bergen, den 1. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht.
v. Eckenbrecher.

Publicandum.

Theilungshalber soll ein zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Brange zu Sagard gehöriges, in Sagarder Feldmark an der Blieschower Grenze belegenes Ackerstück von ungefähr ¾ Morgen Pomm. M. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und sind zu diesem Zwecke Aufbotstermine auf

den 10ten Mai und 24sten Mai d. Js., Morgens 9 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst, und auf

den 8ten Juni d. Js., Morgens 11 Uhr,

auf dem Gerichtstage zu Sagard anberaumt, wozu Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Bergen, den 22. April 1852.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
v. Eckenbrecher.

Proclama.

Alle, welche an die von dem Eigenthümer Nordt zu Zirzevitz mittelst Vertrages vom 10ten d. Mts. an den Arbeitsmann Hopp hieselbst verkaufte, zu Kl. Zittvitz sub No. 1. belegene Büdnerstelle, bestehend aus Wohnhaus, Stallgebäude und 3 Morgen 81 □Ruthen Acker- und Wiesenland aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch geladen, dieselben in einem der auf

den 11ten und 25sten Mai und 8ten Juni cr., Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 23. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 20. **Stralsund**, den 13. Mai 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 3. Mai d. Js. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3531. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852; unter

„ 3532. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852; unter

„ 3533. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises, und unter

„ 3534. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852.

(No. 163.) **Bekanntmachung,** (No. 1153. April 52.)

den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27sten Juli	in Garz (Rügen),	den 6ten August	in Demmin,
„ 28sten „	in Bergen,	„ 7ten „	in Schwichtenberg,
„ 31sten „	in Carnin,	„ 9ten „	in Treptow a. d. Toll.,
„ 2ten August	in Franzburg,	„ 10ten „	in Janow,
„ 3ten „	in Grimmen,	„ 11ten „	in Anclam,
„ 4ten „	in Greifswald,	„ 12ten „	in Uekermünde.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche inner-

Digitized by Google

halb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 164.) Betrifft die Handhabung der Fischerei-Polizei. (No. 717. April 52.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahrnehmung der Functionen des Königlichen Fischmeisters im hiesigen Regierungs-Bezirke vom 1. d. M. ab bis auf Weiteres dem Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin übertragen worden ist.

Stralsund, den 11. Mai 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 165.) Bekanntmachung. (No. 446. Mai 52.)

Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachvermes-

Digitized by Google

sung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachmessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, am 3. Mai 1852.

Der Provinzial-Steuer-Director. In Stellvertretung: gez. Schmidt.

(No. 166.) Bekanntmachung. (No. 496. Mai 52.)

Die Rotzkrankheit unter den Pferden auf dem Gute Rakow hat aufgehört und ist daher die angeordnet gewesene Sperre aufgehoben.

Grimmen, den 11. Mai 1852. Der Landrathsamts-Verweser v. Hagenow.

Vermischte Nachrichten.

(No. 167.) Bekanntmachung.

Die nachstehend verzeichneten, im Forst-Reviere Abtshagen zur Ausführung zu bringenden Grenzbewährungs-Arbeiten und zwar:

1) die Anfertigung von 266 lfd. Ruthen Grenzgräben zur Seite der Feldmark Wittenhagen;
2) desgl. von 65 lfd. Ruthen und 31 lfd. Ruthen resp. zur Seite der Pfarrgrundstücke in Steinhagen und der Domainenfeldmark Zandershagen;
3) die Lieferung und das Setzen zusammen von 48 behauenen Steinen für die Bezeichnung der Grenze zwischen der Königlichen Forst einerseits und beziehungsweise der Domainenfeldmark Wolfsdorf und dem Franzburger-Wolfsdorfer Pfarrfundo andererseits, und
4) die Anfertigung von 215 lfd. Ruthen Grenzgräben zur Seite der Domainenfeldmark Buchholz,

sollen mit Zugrundelegung der betr. Kostenanschläge an den Mindestfordernden ausgeboten werden, zu welchem Behufe ein Termin

auf den 21sten Mai, Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe ansteht.

Die Bedingungen und Kostenanschläge sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 5. Mai 1852. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 168.) Bekanntmachung.

Die zur Legung zweier Feldsteinbrücken im Forstbelaufe Abtshagen erforderlichen Materialien-Lieferungen und Arbeiten sollen

am 26sten d. Mts., Vormittags um 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe an den Mindestfordernden verdungen werden.

Abtshagen, den 5. Mai 1852. Der Königliche Oberförster Schäfer.

(No. 169.) **Drainirung in Eldena.** (No. 438. Mai 52.)

Gemäß Bekanntmachung vom 29. März cr. haben die Drainage-Arbeiten auf dem hiesigen Königlichen academischen Gute im April begonnen und werden im Mai und Juni fortgesetzt werden. Es ist jeder Zeit gestattet, den Arbeiten beizuwohnen und durch

Digitized by Google

Selbstanschauung sich weitere Belehrung zu verschaffen. Behufs einer besonderen, vom hiesigen Landwirthschaftslehrer und Administrator Herrn Rohde zu ertheilenden Unterweisung sind aber zwei Termine festgesetzt worden und zwar der erste vom 24sten Mai, der zweite vom 9ten Juni cr. ab. Diejenigen, welche dieser besonderen Unterweisung, welche etwa 8 bis 10 Tage dauern dürfte, beiwohnen wollen, werden ersucht, sich vor dem gedachten Termine hier einzufinden und bei der unterzeichneten Direction ihre Ankunft zu melden. Eldena, den 6. Mai 1852.

Direction hiesiger Königl. Academie.
Im Auftrage: Haubner.

Personal-Chronik.

An Stelle des ausgeschiedenen Erbpächters Behrbohm zu Wotenick ist der Erbpächter Peter Meyer daselbst als Armenpfleger der Kirchspiele Wotenick und Rossendorf erwählt und bestätigt worden. (No. 2078. April 52.)

An Stelle des ausgeschiedenen Pächters Stuth zu Günz ist der Gutsbesitzer Hingst zu Neuen-Pleen als Armenpfleger für das Kirchspiel Gr. Mohrdorf erwählt und bestätigt worden. (No. 2119. April 52.)

Folgende Personen sind zu Schiedsmännern:

1) der Gutsbesitzer Blauert zu Roloffshagen für die Kirchspiele Roloffshagen, Stoltenhagen und Vorland, an Stelle des Domainenpächters von Homeyer auf Vorland, und
2) der Rittergutsbesitzer von Ferber auf Voigtsdorf für die Kirchspiele Baggendorf und Rackow, an Stelle des Rittergutsbesitzers von Tigerström zu Leyerhoff,

erwählt und demnächst als solche bestätigt worden. (No. 482. Mai 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 20.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 20. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20. Stralsund, den 13. Mai 1852.

Oeffentliche Ladung.

Nachdem über das Vermögen des Schuhmachers Theodor Ihlenfeld, zur Zeit in Brandshagen, und der verehelichten Ihlenfeld, Caroline geb. Gerschow, zur Zeit in Boltenhagen, auf deren Antrag und nach ermittelter Insufficenz der förmliche Concurs eröffnet ist, werden alle diejenigen, welche an die genannten Ihlenfeld'schen Eheleute, insonderheit an das der verehelichten Ihlenfeld gehörige, auf academischem Grund und Boden erbaute, zu Neuenkirchen bei Greifswald sub No. 20. A. belegene Büdnerwesen, aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu machen sich berechtigt halten, hiedurch vorgeladen, solche in einem der hierselbst auf

den 1sten Mai, 15ten Mai und 29sten Mai cr.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kreisrichter Fleischer angesetzten Liquidationstermine gehörig anzumelden, die zum Beweise dienenden Urkunden beizubringen und die etwaigen Vorzugsrechte auszuführen, auch über die Liquidität der angemeldeten Forderungen und sonstige Gegenstände des gemeinsamen Interesses sich zu erklären, bei Vermeidung der Präclusion, sowie der anzunehmenden Einwilligung in die Beschlüsse der anwesenden Mehrheit.

Stralsund, den 8. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Pachtbauern Mecklenburg zu Devin werden hiemit alle diejenigen, welche an das ihm von dem Pachtbauern Wegener überlassene Pachtrecht an dem, dem Kloster zum heiligen Geist hieselbst gehörigen, auf der Deviner Feldmark, dem sogenannten Wendefelde, belegenen Bauerhofe, nebst den ihm gleichfalls überlassenen Pachtvorschuß, Brunnen, Saaten, Vorräthen, Befriedigungen, sowie lebenden und todten Inventarienstücken, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten und 25sten Mai und auf den 8ten Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst

anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 15. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Digitized by Google

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Below zu Alt-Zarrendorf werden hiermit alle diejenigen, welche an das, früher dem Büdner Hagen gehörige, mittelst Contractes vom 1. Mai 1849 an ihn vertauschte und zu Alt-Zarrendorf belegene Büdnerwesen, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle, zwei Morgen Acker und einem Morgen Wiese, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 4ten und 18ten Mai und 1sten Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 15. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des zum Nachlaß des Haaken Joachim Martin Brandenburg gehörigen, hierselbst zwischen dem Langen- und Franken-Thore sub Litt. B. No. 327. belegenen Hauses wird Termin auf

den 8ten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden und in welchem die Gläubiger des Nachlasses zur Wahrnehmnng ihrer Interessen erscheinen können.

Stralsund, den 23. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den von dem Vorstädter Jochen Christoph Nehls hieselbst verkauften, im Knieperfelde hinter der Heinholzschen Koppel zwischen einem dem Todtengräber Dücker und einem dem hiesigen Böttcher-Amte gehörigen Stück Acker belegenen, gewöhnlich der Coodtsche Morgen bezeichneten, einen Morgen Acker, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, werden hiermit geladen, solche in einem der nachbenannten Termine:

den 18ten Mai, 1sten und 15ten Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 29. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Proclama.

Auf den Antrag des Krügers und Bäckers Petzien werden hiemit alle Diejenigen, welche an das bisher von dem Krämer und Bäcker Rohrberg zu Erbzinsrechten beses-

Digitized by Google

sene, zu Niepars in der neuen Straße sub No. 26. belegene und an ihn verkaufte Haus mit den dazu gehörigen Gebäuden und sonstigem Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe

auf den 25sten Mai, 8ten und 22sten Juni cr.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht hieselbst anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden. Stralsund, den 1. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Johann Friedrich Murck werden hiemit alle diejenigen, welche an das demselben bisher gehörige, nunmehr aber verkaufte und zu Wendorf belegene Erbpachtgrundstück und an den darauf befindlichen eigenthümlichen Kathen mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten Mai, 1sten und 15ten Juni d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgericht hieselbst anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 28. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Müllermeister Johann Nicolaus Raetz verkaufte, auf der Frankenvorstadt sub No. 32b. hieselbst belegene Mühlengehöft aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche haben, werden hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 18ten Mai, 1sten und 15ten Juni cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 3. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Auf die von der Ehefrau des Schuhmachers Carl Brandt, Louise, geborne Gamm, hieselbst, wider ihren genannten Ehemann wegen böslicher Verlassung angebrachte Klage ist ein Termin zur Verhandlung und Entscheidung der Sache auf

den 1sten Juli cr., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte angesetzt worden.

Der Schuhmacher Carl Brandt, dessen Aufenthaltsort seit 3½ Jahren unbekannt

Digitized by Google

ist, wird zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben, auf ferneren Antrag der Klägerin, die zwischen ihm und der Klägerin bestehende Ehe geschieden werden wird.

Stralsund, den 29. April 1852.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufsaufbot des zur Jachtschiffer Pagels-Wiecker Debitmasse gehörenden, auf der Wieck No. 9. gelegenen Hauses, sowie der Jacht Johanne von Greifswald von 20 Lasten ist ein vierter Termin auf

den 29sten Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst angesetzt, und werden Käufer dazu geladen.

Behufs Berathung und Beschlußnahme wegen der Zuschlagsertheilung werden zugleich sämmtliche Gläubiger des ꝛc. Pagels zu dem Termine unter der Verwarnung geladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen werden gebunden werden.

Greifswald, den 30. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufsaufbot des zum Concursvermögen des Färbers Koplin zu Wusterhusen gehörenden, daselbst auf Kirchengrund belegenen Hauses cum pert., für welches bisher nur 475 Thlr. geboten worden, wird ein ferneter Termin auf

den 29sten Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzt und werden Käufer dazu geladen.

Zu diesem Termine werden aber auch gesammte Koplinsche Gläubiger zur Aeußerung über die Zuschlagsertheilung oder eventuell die sonst zu ergreifenden Maßregeln bei der Verwarnung für die Ausbleibenden geladen, daß sie an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden werden gebunden werden. Greifswald, den 7. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum.

Theilungshalber soll das zum Nachlasse des am 23. November 1850 verstorbenen Büdners Joachim Stoever gehörige, zu Kluis sub No. 7. belegene Büdnerwesen, bestehend in einem Wohnhause und 90 □Ruthen Magdeburger Maaßes an Haus-, Hof- und Garten-Platz, cum pertinentiis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zwecke sind Aufbotstermine auf

den 19ten Mai, 2ten Juni und 16ten Juni cr., jedesmal Morgens 11 Uhr, im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber sich einfinden mögen. Bergen, den 16. April 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
v. Eckenbrecher.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 21. **Stralsund**, den 20. Mai 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 18. Mai d. Js. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3538. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben; unter

„ 3539. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Kochem-Kaiserseher Communal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach; unter

„ 3540. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Actienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben; unter

„ 3541. das Statut des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster. Vom 21. April 1852; unter

„ 3542. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit; und unter

„ 3543. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen. Vom 2. Mai 1852.

(No. 170.) **Bekanntmachung,** (No. 448. Januar 52.)

betreffend die Rückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J., hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuldverschreiburgen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 8.

am 1sten April d. J.,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst (Taubenstraße No. 30.) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die

Digitized by Google

Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1sten März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controlle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Controlle der Staatspapiere und den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf. Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

(No. 486. Mai 52.)

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Kapitalien, deren Verzinsung mit dem 30sten März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht. Berlin, den 4. Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 171.) Betrifft die Anmeldungen zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. (No. 433. Mai 52.)

Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungs-Prüfung, zum Zwecke der Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, bei der Provinzial-Gewerbeschule hieselbst zu melden beabsichtigen, haben diese Meldung vor dem 15ten Juni d. J. bei dem Director der gedachten Gewerbeschule, Herrn von Köller, schriftlich einzureichen. Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen, und Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen.

Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen. Stralsund, den 16. Mai 1852.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 172.) **Edictal-Citation.** (No. 100. April 52.)

Der Synodal-Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Garz sind angeblich aus dem Pfarrhause zu Rosow die nachstehenden Pfandbriefe gestohlen worden, als:

Boldekow, Anklamschen Kreises, № 51. über 100 Rthlr. — Putzar, Anklamschen Kreises, № 134. über 50 Rthlr. — Schwerinsburg, Anklamschen Kreises, № 121. über 200 Rthlr. — Tutow, Anklamschen Kreises, № 34. über 400 Rthl. — Sanzkow, Demminschen Kreises, № 114. über 300 Rthlr. — Zettmin, Demminschen Kreises, № 179. über 100 Rthlr. — Damitzow, Randowschen Kreises, № 8. über 500 Rthlr. — № 129. über 25 Rthl. — sämmtlich Anklamschen Departements; — Rienow, Borken Kreises, № 27. über 600 Rthlr. — Sallmow, Naugardter Kreises, № 181. über 25 Rthlr. — Jacobsdorff, Saatziger Kreises, № 49. über 100 Rthlr. — Korkenhagen, Saatziger Kreises, № 38. über 200 Rthl. — Teschendorff, Saatziger Kreises, № 55. über 25 Rthlr. — sämmtlich Stargardschen Departements; — Jetzow a. b. c. d., Lauenburgschen Kreises, № 29. über 50 Rthlr. — Niebendzin, Lauenburgschen Kreises, № 82. über 50 Rthlr. — sämmtlich Stolpschen Departements; — Hagen, Flemmingschen Kreises, № 87. über 200 Rthlr. — Hoff, Flemmingschen Kreises, № 33. über 100 Rthlr. — Mühlenkamp, Fürstenthumschen Kreises, № 164. über 25 Rthl. — Ganzken-Pribbernow, Greiffenbergschen Kreises, № 9. über 25 Rthlr. — Lüttkemanshagen, Greiffenbergschen Kreises, № 120. über 50 Rthlr. — Rottenow, Greiffenbergschen Kreises, № 40. über 200 Rthlr. — Schwenz, Greiffenbergschen Kreises, № 27. über 200 Rthlr. — Wittstock b., Greiffenbergschen Kreises, № 13. über 200 Rthlr. — sämmtlich Treptowschen Departements — (alle ohne Coupons und Talons).

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die genannten Pfandbriefe alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- und Weihnachten-Termine 1852 bei unseren Departemens-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses und des Monats Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 19ten Februar 1853, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präcludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten

Digitized by Google

Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 9. März 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eichstedt-Peterswalde.

(No. 173.) Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende von dem hiesigen Post-Amte eingereichte unbestellbare Passagier-Effecten:

1) Ein Paar alte violette Glace-Handschuhe.
2) Eine kurze Tabackspfeife.

Beide Gegenstände sind am 10. resp. 12. Januar cr. im Passower Schnellpostwagen vorgefunden.

3) Ein am 17. ejd. im Passower Personenpostwagen zurückgelassenes grünes ledernes Sitzkissen.
4) Eine am 19. ejd. ebendaselbst zurückgebliebene metallene Streichholzbüchse.
5) Eine am 1. Februar cr. in der hiesigen Packkammer abgegebene und nicht zurückgeforderte gehäkelte wollene Schlummerrolle.
6) Ein am 4. ejd. in der hiesigen Passagierstube vorgefundener braunpolirter Holzstock.
7) Ein Paar am 9. ejd. aus dem Passower Personenpostwagen abgelieferte braune lederne Handschuhe und
8) Ein am 24. ejd. in der hiesigen Passagierstube zurückgelassener Halskragen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, die bezeichneten unbestellbaren Passagier-Effecten zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Stralsund, den 8. April 1852. Königliche Ober-Post-Direction.

(No. 174.)

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 7. Mai 1852 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensations- und Luftpumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ausgefertigt worden.

(No. 175.)

Dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin ist unter dem 9. Mai 1852 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Cultur-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 176.)

Das dem Bildhauer Adolph Kamphausen in Köln unterm 29. April 1851 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse

ist erloschen.

(No. 177.)

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14. August 1847 auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Patent

auf eine zur Bereitung von Chocolade dienende Reibevorrichtung

ist, vom 14. August d. J. an gerechnet, auf fernere drei Jahre verlängert worden.

(No. 178.)

Dem Steindruckerei-Besitzer und academischen Künstler Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf die Darstellung eines Waschpapiers, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 179.)

Dem Tischlermeister Grundeiß zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 180.)

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

An Stelle des abgegangenen Schulzen Garduhn zu Parchtitz ist der Eigenthümer Holzerland daselbst als Schulze provisorisch erwählt und bestätigt worden.

(No. 1975. Mai 52.)

Digitized by Google

Der zum Pastor primarius an der St. Jacobi-Kirche zu Stettin erwählte Propst Boysen ist in sein Amt eingeführt worden. (No. 494. Mai 52.)

Es sind neu angestellt worden:

der Seefahrer Carls als Zollbootsmann in Barth,

der Premier-Lieutenant a. D. v. Bonin als Grenz-Aufseher in Stormsdorf und

der invalide Unteroffizier Bergin als Grenzaufseher in Cavelsdorf.

Befördert ward:

der Bureau-Assistent Blankenhagen bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin zum Secretair.

Versetzt sind:

der berittene Grenz-Aufseher Kolbe zu Glewitz als berittener Reserve-Grenz-Aufseher nach Barth,

der Grenz-Aufseher Niemann zu Demmin als berittener Grenz-Aufseher nach Glewitz,

der Zollbootsmann Faecks zu Barth in gleicher Eigenschaft nach Lauterbach,

die Grenz-Aufseher: Koch von Schönfeld nach Goor,

Zühlsdorf von Neuenhagen nach Dranske

in gleicher Eigenschaft. (No. 510. Mai 52.)

Der Pastor Piper in Mützenow ist zum Pastor in Gr. Rischow, Synode Colbatz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden. (No. 520. Mai 52.)

Der Pastor Palleske zu Starkow ist zum Pastor adjunctus in Velgast, Synode Barth, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1546. Mai 52.)

Der Pastor substitutus Odebrecht in Hohendorf, Synode Wolgast, ist zum Pastor adjunctus daselbst erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1547. Mai 52.)

Der Kaufmann C. E. Biengräber hieselbst ist von der Direction der Thüringischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar zu ihrem Haupt-Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 506. Mai 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 21.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 21. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 21. Stralsund, den 20. Mai 1852.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des zum Nachlaß des Haaken Joachim Martin Brandenburg gehörigen, hierselbst zwischen dem Langen- und Franken-Thore sub Litt. B. No. 327. belegenen Hauses wird Termin auf

den 8ten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden und in welchem die Gläubiger des Nachlasses zur Wahrnehmung ihrer Interessen erscheinen können.

Stralsund, den 23. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Stadtbaumeister Lübke verkaufte, hieselbst in der Semlowerstraße sub Litt. A. No. 171. und 172. belegene Haus c. p. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, werden hiemit aufgefordert, solche in einem der nachbenannten Termine,

den 18ten Mai, 1sten und 15ten Juni, cr., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 27. April 1852.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den von dem Vorstädter Jochen Christoph Nehls hieselbst verkauften, im Knieperfelde hinter der Heinholzschen Koppel zwischen einem dem Todtengräber Dücker und einem dem hiesigen Böttcher-Amte gehörigen Stück Acker belegenen, gewöhnlich der Coodtsche Morgen bezeichneten, einen Morgen Acker, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, werden hiermit geladen, solche in einem der nachbenannten Termine:

den 18ten Mai, 1sten und 15ten Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 29. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Müllermeister Johann Nicolaus Raetz

Digitized by Google

verkaufte, auf der Frankenvorstadt sub No. 32 b. hieselbst belegene Mühlengehöft aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche haben, werden hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 18ten Mai, 1sten und 15ten Juni cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 3. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Auf die von der Ehefrau des Hauslehrers Ludwig Kluth, Johanne geb. Müller, zu Barth wider ihren Ehemann wegen böslicher Verlassung angebrachte Klage ist ein Termin zur Verhandlung und Entscheidung der Sache auf

den 2ten September d. Js., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzt worden. Der Hauslehrer Ludwig Kluth, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird zu diesem Termine hiedurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens die Ehe mit der Klägerin geschieden werden wird.

Stralsund, den 1. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Vorstädters Wilhelm Heinrich Freese und namentlich an das dazu gehörige, in der Tribseer-Vorstadt hieselbst an Knöchelsöhren belegene sub No. 61 b. katastrirte Wohnhaus nebst Nebengebäuden und Garten, sowie an das Pachtrecht von 10 Morgen Pomm. an der Lüdershäger Scheide belegenen, dem Berger Altar gehörigen, und an 3 Morgen im sogenannten Winkel im Frankenfelde belegenen, dem Geistlichen Caland gehörigen Acker, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 25sten Mai, 8ten und 22sten Juni cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 4. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Büdner Demmin gehörige, zu Gr. Elmenhorst belegene Grundstück, bestehend in 8 Morgen Acker und 1½ Morgen

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 22. **Stralsund**, den 27. Mai 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 22. Mai d. Js. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3544. Das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852, und unter

„ 3545. das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Das am 24. Mai d. Js. ausgegebene 15te und 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

№ 3546. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852; unter

„ 3547. das Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852; unter

„ 3548. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen; unter

„ 3549. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witherath; unter

„ 3550. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf; unter

„ 3551. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, sowie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig; unter

„ 3552. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen; unter

Digitized by Google

№ 3553. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Vom 21. April 1852, und unter

„ 3554. das Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 181.) **Publicandum.** (No. 650. Mai 52.)

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. und in Gemäßheit der §§. 39. 40. und 47. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 pag. 112. heute vorschriftsmäßig erfolgten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr.: No. 76. und 157. . . .	2 Stück . .	2000 Thlr.
Litt. B. à 500 Thlr.: No. 48. 150. und 182. . .	3 Stück . .	1500 „
Litt. C. à 100 Thlr.: No. 99. 275. 508. 728. 761. 789. u. 1259.	7 Stück . .	700 „
Litt. D. à 25 Thlr.: No. 52. 89. 113. und 142. . .	4 Stück . .	100 „
Litt E. à 10 Thlr.: No. 25. und 270.	2 Stück . .	20 „
	18 Stück . .	4320 Thlr.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den Nennwerth am 1. October d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180b., gegen besondere Quittung, — wozu gedachte Kasse Quittungsblanquets unentgeldlich verabreichen wird, — und gegen Rücklieferung der ausgeloos'ten Rentenbriefe baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. October c. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die dazu gehörigen Zinscoupons Series I. No. 5. bis 16. incl., welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis ult. September 1858 umfassen, zugleich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinscoupons nach §. 45. l. i. vom Kapitale zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 22. Mai 1852.

Die Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

(No. 182.) **Bekanntmachung.** (No. 651. Mai 52.)

Nach kreisthierärztlichem Gutachten ist der gesammte Pferdebestand zu **Zürckvitz** durchaus gesund und frei von allen ansteckenden Krankheiten, in Folge dessen die bisherige Sperre nunmehro aufgehoben und der freie Verkehr wiederum gestattet wird.

Bergen, den 25. Mai 1852. Der Landrath v. d. Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 183.) **Bekanntmachung.**

Zur Veräußerung der diesjährigen Gras-, Streu- und Rohrnutzung auf mehreren

Digitized by Google

bestandslosen Blößen in den Forstschutzbezirken Bremerhagen, Wittenhagen, Elmenhorst, Kronhorst und Barnekow an den Meistbietenden steht ein Termin auf

den 5ten Juni, Vormittags um 10 Uhr,

in dem hiesigen Gasthofe vor dem Unterzeichneten an.

Die Werthsanschläge und Kaufbedingungen sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 23. Mai 1852. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 184.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juni 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum des Anfangs der Versteigerung.		Gegenstand	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Kronhorst,	16.	Vm. 10 U.	Buchen-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst,	28.		Eichen- und Fichten-Nutz- und Brennholz	Gasthof in Elmenhorst.
Jägerhof	Gr. Ernsthof, Jägerhof und Buddenhagen	14.	11 U.	Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weichreisigholz in Haufen	Jagdkrug.

Stralsund, den 25. Mai 1852. Der Oberforstbeamte. In Vertretung: Goetze.

(No. 185.)

Dem Ingenieur von Horn zu Breslau ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Handsäemaschine), ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

An Stelle des versetzten Küsters und Schullehrers Heinrich Christian Reichard zu Pinnow ist der bisherige Lehrer an der Domschule zu Cammin, Ernst Friedrich Leopold Gustavs, als Küster und Schullehrer zu Pinnow unterm 15. d. Mts. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 1441. April 52.)

Der bisherige Divisionsprediger der 4ten Division Graßmann in Bromberg ist zum Divisionsprediger der 3ten Division in Stettin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 587. Mai 52.)

Der Gutsbesitzer von Behr auf Vargatz ist an Stelle des entlassenen Rittergutsbesitzers von Corswandt auf Cuntzow, zum Schiedsmann für die Gützkower Landgemeinde erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 613. Mai 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 22. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 22. Stralsund, den 27. Mai 1852.

Oeffentliche Ladung.

Auf die von der Ehefrau des Schuhmachers Carl Brandt, Louise, geborne Gamm, hieselbst, wider ihren genannten Ehemann wegen böslicher Verlassung angebrachte Klage ist ein Termin zur Verhandlung und Entscheidung der Sache auf

den 1sten Juli cr., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte angesetzt worden.

Der Schuhmacher Carl Brandt, dessen Aufenthaltsort seit 3½ Jahren unbekannt ist, wird zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben, auf ferneren Antrag der Klägerin, die zwischen ihm und der Klägerin bestehende Ehe geschieden werden wird.

Stralsund, den 29. April 1852.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Pachtbauern Mecklenburg zu Devin werden hiemit alle diejenigen, welche an das ihm von dem Pachtbauern Wegener überlassene Pachtrecht an dem, dem Kloster zum heiligen Geist hieselbst gehörigen, auf der Deviner Feldmark, dem sogenannten Wendefelde, belegenen Bauerhofe, nebst den ihm gleichfalls überlassenen Pachtvorschuß, Brunnen, Saaten, Vorräthen, Befriedigungen, sowie lebenden und todten Inventarienstücken, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten und 25sten Mai und auf den 8ten Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst

anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 15. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des zum Nachlaß des Haaken Joachim Martin Brandenburg gehörigen, hierselbst zwischen dem Langen- und Franken-Thore sub Litt. B. No. 327. belegenen Hauses wird Termin auf

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 3. Juni 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 28. Mai d. Js. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3555. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth; unter

„ 3556. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal; unter

„ 3557. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheiß über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf, und unter

„ 3558. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 186.) Bekanntmachung. (No. 666. Mai 52.)

Die Chausseen von Ueckermünde nach Borkenfriede und von Anclam nach Clempenow sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 19. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Stettin, den 26. Mai 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(No. 187.)

Die häufig von Fußgängern benutzte Passage über die Libbenower und Murchiner

Digitized by Google

Wiesen und Feldmarken von Johannishof nach Anclam wird hierdurch bei 10 Sgr. Strafe für jeden einzelnen Contraventionsfall untersagt.

Greifswald, den 26. Mai 1852. Königliches Landraths-Amt.

(No. 188.) Bekanntmachung. (No. 677. Mai 52.)

Da durch das Ankern und Festlegen von Schiffen und Fahrzeugen an und unter der Prerower Strombrücke diesem Bauwerke bedeutende Nachtheile bereitet werden, so wird solches hiermit bei einer Strafe von Drei Thalern für jeden Uebertretungsfall, nach Maßgabe des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, auf Antrag der Ortspolizei-Behörde daselbst verboten.

Franzburg, den 28. Mai 1852. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 189.) Bekanntmachung. (No. 217. Juni 52.)

Mit Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pag. 385.), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 10ten Juni bei ihren resp. Ortsbehörden Behufs der Prüfung und Zusammenstellung einzureichen, widrigenfalls etwanige spätere Gesuche nicht mehr die gewünschte Berücksichtigung finden werden. — Es wird hiebei bemerkt, daß diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits geprüft und genehmigt sind, sich nicht von Neuem zu melden haben. — Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Grimmen, den 26. Mai 1852. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 190.) Bekanntmachung.

Die Anfertigung von 6 Feldsteinbrücken auf den Gestellen und Holzabfuhrwegen des Kronhorster Forstbelaufes und

die Aufschüttung von 30 und 60 Schachtruthen Erde und die vorgängige Faschinirung der letzteren Strecke auf dem Hauptgestelle D. im Abtshäger Forstbelaufe soll an den Mindestfordernden verdungen werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf den 10ten Juni, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Gasthofe vor dem unterzeichneten Beamten ansteht.

Die Kostenanschläge und Bedingungen sollen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 29. Mai 1852. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 191.) Bekanntmachung.

Es soll die Aufräumung mehrerer Grenz- und Abzugsgräben zwischen den Forstbeläufen Jägerhof und Buddenhagen, Forstreviers Jägerhof, und den Gütern Carbow,

Digitized by Google

Wrangelsburg, Hohensee, dem Katzower Kirchenholze und den Lühmannsdorfer Wiesen, veranschlagt im Ganzen zu 185 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., an die Mindestfordernden übertragen werden.

Hierzu habe ich einen Absteigerungs-Termin auf

den 14ten Juni d. J., Vormittags 11½ Uhr,

im Jagdkruge angesetzt und werden die Königl. Förster zu Jägerhof und Buddenhagen die betreffenden Grabenstrecken vorher an Ort und Stelle auf Verlangen nachweisen.

Jägerhof, den 29. Mai 1852. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Schullehrers Wulff ist der Schulamts-Bewerber Friedrich Wilhelm Röber aus Wolgast als Schullehrer zu Bandelin unterm 25. Mai cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 912. April 52.)

An Stelle des emeritirten Küsters und Schullehrers Ehmke ist der Schulamts-Bewerber Christian Bernhard Born aus Schlemmin als Küster und Schullehrer zu Behrenhof unterm 26. Mai cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 883. Mai 52.)

An Stelle des abgegangenen Schulzen Strelow zu Alten-Camp auf Rügen ist der dortige Pachtbauer Jonas zum Schulzen daselbst provisorisch erwählt und bestätigt worden. (No. 2097. Mai 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 23.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 23. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 23. Stralsund, den 3. Juni 1852.

Edictal-Ladung.

Da die Ehefrau des Seefahrers Johann Joachim Theodor Hückstedt, Johanne Catharina Maria, geb. Zechow, zu Born gegen ihren gedachten Ehemann wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt und zum dem Ende angezeigt hat, daß derselbe im Jahre 1845 von hier fortgegangen sei und sich seitdem nicht weiter um sie bekümmert habe, so wird derselbe hiemit geladen, sich zu dem auf

den 1sten Juli cr., Vormittags 12 Uhr,

zur Verhandlung der Sache im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls auf Scheidung der Ehe erkannt werden wird.

Stralsund, den 22. März 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den von dem Vorstädter Jochen Christoph Rehls hieselbst verkauften, im Knieperfelde hinter der Heinholzschen Koppel zwischen einem dem Todtengräber Dücker und einem dem hiesigen Böttcher-Amte gehörigen Stück Acker belegenen, gewöhnlich der Coodtsche Morgen bezeichneten, einen Morgen Acker, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, werden hiermit geladen, solche in einem der nachbenannten Termine:

den 18ten Mai, 1sten und 15ten Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Stralsund, den 29. April 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Vorstädters Wilhelm Heinrich Freese und namentlich an das dazu gehörige, in der Tribseer-Vorstadt hieselbst an Knöchelsöhren belegene sub No. 61 b. katastrirte Wohnhaus nebst Nebengebäuden und Garten, sowie an das Pachtrecht von 10 Morgen Pomm. an der Lüdershäger Scheide belegenen, dem Berger Altar gehörigen, und an 3 Morgen im sogenannten Winkel im Frankenfelde belegenen, dem Geistlichen Caland gehörigen Acker, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 10. Juni 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 1. Juni d. Js. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3559. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf; unter

„ 3560. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der altenhagen-siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche; unter

„ 3561. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf; unter

„ 3562. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei; unter

„ 3563. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851 wegen Ermäßigung der Rhein-Zölle. Vom 9. Mai 1852; unter

„ 3564. die Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf Vom 12 Mai 1852; und unter

„ 3565. das Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Das am 5. Juni dieses Jahres ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3566. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

„ 3567. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlrn., vom 26. April 1852; unter

„ 3568. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskal. Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle; unter

Digitized by Google

№ 3569. das Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischer Papiere. Vom 26. Mai 1852; und unter

„ 3570. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Das am 7. Juni d. J. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3571. das Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852, und unter

„ 3572. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1852, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Köln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

(No. 192.) **Bekanntmachung.** (No. 257. Juni 52.)

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung in gleicher Weise, wie Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, auch andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse vom Eingangszolle freigelassen werden sollen, und daß die Erhebung des Eingangszolles von allen vorgedachten Gegenständen nicht blos bis zum Ablaufe des Monats August, sondern bis zum Ablaufe des Monats September d. J. eingestellt werden soll.

Berlin, den 27. Mai 1852. Der Finanz-Minister v. **Bodelschwingh.**

(No. 193.) **Bekanntmachung** (No. 278. Juni 52.)

In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director **Noeldechen** zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Greifswald den 1. Juni 1852.

Der Appellationsgerichts-Präsident v. **Seeckt.**

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 194.) **Bekanntmachung.** (No. 238. Juni 52.)

Dem §. 10 der Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserven und Landwehrmannschaften vom 26. Oct. 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 385) gemäß, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Reclamations-Gesuche derjenigen Reservisten und Landwehrmannschaften des Kreises **Rügen**, welche auf Berücksichtigung bei einer etwanigen Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen, Seitens der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission

am 20sten **Juli** d. Js., Vormittags 8 Uhr, in **Bergen**

stattfinden wird. Die desfalsigen Gesuche sind demnach von den betreffenden Mannschaften im Laufe des Monats **Juni** cr. bei den Ortsvorständen anzubringen, welche dieselben vorschriftsmäßig zu prüfen nach Maaßgabe des Befundes darüber eine Nachweisung, enthaltend den Vor- und Zunamen des Reclamanten, den Stand und das

Digitized by Google

Gewerbe, den Geburts- und Aufenthaltsort, das Alter der zu Hause befindlichen Kinder, Eltern und Geschwister, so wie die Vermögens-Verhältnisse desselben, aufzustellen und mir solche bis zum 1. Juli cr. einzureichen haben. Ich bemerke hierbei, daß es einer Erneuerung der bereits früher angebrachten und anerkannnten Reclamationen nicht bedarf, die von den Linien-Regimentern auf Reclamation entlassenen Leute aber ihre Gesuche zu wiederholen haben, und daß endlich den betreffenden Ortsbehörden, so wie den betheiligten Mannschaften gestattet ist, sich zu dem Behufs Prüfung der Gesuche angesetzten Termin persönlich einzufinden.

Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Bergen, den 1. Juni 1852.

Der Landrath des Kreises Rügen: von der Lancken.

(No. 195.) **Bekanntmachung.** (No. 288. Juni 52.)

Stettin, den 22. Mai 1852.

In dem heutigen zur Vernichtung der am 20. November 1851 ausgeloosten Rentenbriefe anberaumten Termine, in welchem der unterschriebene hier wohnhafte Notar das Protocoll zu führen von der Direction der Rentenbank beauftragt ist, wurden in dem Lokale der Rentenbank vorgefunden:

1) die Kommissarien der Rentenbank,
   Herr Regierungsrath Bünger und
   Herr Rechnungsrath Starck,
2) Seitens der Provinzial-Vertretung
   Herr Assessor a. D. von Ramin hierselbst und
   Herr Rittmeister Michaelis auf Rochow.

Herr Regierungsrath Bünger legte die angebogene Nachweisung von den verloosten, baar realisirten und mit den dazu gehörigen Zinscoupons zu vernichtenden Rentenbriefen vor, nach welcher in Summa 3370 Thlr. in Rentenbriefen zu verbrennen sind und auf der von der Direction der Rentenbank attestirt ist, daß diese Rentenbriefe nebst Zinscoupons Ser. I. No. 4 bis 16 in den Stammbüchern und den Löschregistern gelöscht sind. Die nach dieser Nachweisung zu vernichtenden Rentenbriefe, nemlich:

drei Stück à Tausend Thaler, die No. 17. 18. 93.
drei Stück à Einhundert Thaler, die No. 7. 23. 34.
zwei Stück à Fünfundzwanzig Thaler, die No. 10. und 11.
zwei Stück à Zehn Thaler, die No. 11. und 28.

in Summa Zehn Stück zum Betrage von Dreitausend dreihundert und siebenzig Thaler Preuß. Courant nebst dazu gehörigen Zinscoupons Ser. I. No. 4 bis 16 sind hierauf von den Commissarien der Rentenbank vorgelegt und von dem Notar in Gegenwart der sämmtlichen Anwesenden verbrannt. Diese Vernichtung der Rentenbriefe nebst Coupons

zuklären und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchen-Behörden einen bestimmten und für die letzteren selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regimente der evangelischen Landeskirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile Ich hierdurch den nachstehenden Mir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen meine Genehmigung: 1) Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist verpflichtet, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. 2) Der Evangelische Ober-Kirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden. 3) Der Evangelische Ober-Kirchenrath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Kollegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demgemäß den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, so wie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Konsistorien zur Nachachtung mitzutheilen und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Instruktion vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

Charlottenburg, den 6. März 1852. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Im Auftrage des Evangelischen Ober-Kirchenraths bringen wir die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. März d. J. betreffend die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 30. Mai 1852.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

v. Mittelstaedt.

(No. 207.) **Bekanntmachung.** (No. 360. Juni 52.)

Wegen verschiedener Reparaturen wird der von Steinhagen nach Sievertshagen durch das Königliche Forst-Revier Abtshagen führende Weg für die Zeit vom 21sten bis zum 25sten dies. Monats gesperrt.

Grimmen, den 12. Juni 1852. Der Landraths-Amts-Verweser **von Hagenow.**

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 208.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 258. Juni 52.)

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2ten Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., Nr. 3. bis 10. nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten November dieses Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten Februar 1853 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1852 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten dieses Jahres fälligen Zinsen am 2ten Januar 1853 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten November dieses Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 1. Juni 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Digitized by Google

Spezification
der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclamschen (vormals Pasewalkschen) Departements:
Pargow, Randowschen Kreises, Nr. 1. zu 400 Thlr., Nr. 2. zu 50 Thlr., Nr. 3. zu 25 Thlr., Nr. 4. zu 25 Thlr., Nr. 12. zu 300 Thlr., Nr. 13. zu 1000 Thlr., Nr. 15. zu 1000 Thlr., Nr. 16. zu 600 Thlr., Nr. 18. zu 100 Thlr., Nr. 19. zu 100 Thlr., Nr. 20. zu 50 Thlr., Nr. 21. zu 50 Thlr., Nr. 22. 23., 24. und 25. jeder zu 25 Thlr., Nr. 26. zu 800 Thlr., Nr. 27. zu 800 Thlr., Nr. 29. zu 100 Thlr., Nr. 30. zu 50 Thlr., Nr. 31. zu 50 Thlr., Nr. 32. zu 25 Thlr., Nr. 33. zu 1000 Thlr., Nr. 34. zu 900 Thlr., Nr. 35. zu 800 Thlr., Nr. 36. zu 800 Thlr., Nr. 37. zu 700 Thlr., Nr. 38. zu 700 Thlr., Nr. 39. zu 600 Thlr., Nr. 40. zu 600 Thlr., Nr. 41., 42. und 43. jeder zu 400 Thlr., Nr. 44., 45. und 46. jeder zu 300 Thlr., Nr. 47. zu 200 Thlr., Nr. 48., 49. und 50. jeder zu 100 Thlr., Nr. 51. zu 50 Thlr., Nr. 52. zu 50 Thlr., Nr. 53., 54. und 55. jeder zu 25 Thlr., Nr. 56. zu 200 Thlr., Nr. 57. zu 800 Thlr., Nr. 58., 59., 60. und 61. jeder zu 400 Thlr., Nr. 62., 63. und 64. jeder zu 300 Thlr., Nr. 65. zu 200 Thlr., Nr. 66., 67. und 68. jeder zu 125 Thlr., Nr. 69., 70., 71., 72. und 73. jeder zu 100 Thlr., Nr. 74., 75., 76. u. 77. jeder zu 25 Thlr.

II. Stargardtschen Departements:
Schellin, Pyritzer Kreises, Nr. 21. zu 100 Thlr.

III. Treptow an der Regaschen Departements:
Beerbohm, Neustettiner Kreises, Nr. 1. zu 800 Thlr., Nr. 2. zu 400 Thlr., Nr. 3. zu 200 Thlr., Nr. 4. zu 100 Thlr., Nr. 5. zu 1000 Thlr., Nr. 6. zu 200 Thlr., Nr. 7. zu 400 Thlr., Nr. 8. zu 100 Thlr., Nr. 9. zu 100 Thlr., Nr. 10., 11. und 12. jeder zu 25 Thlr.

(No. 209.) **Bekanntmachung.**

Die Abfuhrfrist für alle vor dem 1sten Mai d. Js. im Königlichen Forst-Revier Abtshagen verkauften Bau-, Nutz- und Brennhölzer ist bis zum 1sten August verlängert. — Die Verabsäumung dieses Termins soll die Einziehung der Stättegelder von den Betheiligten nach Anleitung der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 10ten Juli 1835 zur Folge haben.

Die Ortsvorstände werden ersucht, die vorstehende Bestimmung in ihren resp. Gemeinden zu veröffentlichen.

Abtshagen, den 12. Juni 1852. Der Königl. Oberförster Schäfer.

(No. 210.)

Dem Mechaniker J. M. Maerz zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 211.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6ten Juni 1852 vier Patente, und zwar:

1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken;
2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;
3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken; und
4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

(No. 212.)

Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin ist unterm 12. Juni 1852 ein Patent auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ꝛc., der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Forstaufseher Böttcher zu Rusewase, Forstrevier Werder, ist auf dieser Stelle definitiv bestätigt. (No. 1581. Juni 52.)

An Stelle des abgegangenen Schulzen Haase ist der Pachtbauer Klickow zu Zaase als Schulze für die Dorfschaft Zaase provisorisch erwählt und bestätigt worden. (No. 1833. Juni 52.)

An Stelle der ausgeschiedenen Armenpfleger, Schulze Holz zu Spiegelsdorf und Schulze Pomin zu Kühleuhagen, sind die Bauerhofsbesitzer C. Bahls und C. Hoge zu Lodmannshagen als Armenpfleger des Kirchspiels Voltenhagen erwählt und bestätigt worden. (No. 1892. Juni 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 25.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 25. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25. Stralsund, den 17. Juni 1852.

Auf die von der Ehefrau des Hauslehrers Ludwig Kluth, Johanne geb. Müller, zu Barth wider ihren Ehemann wegen böslicher Verlassung angebrachte Klage ist ein Termin zur Verhandlung und Entscheidung der Sache auf

den 2ten September d. Js., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzt worden. Der Hauslehrer Ludwig Kluth, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird zu diesem Termine hiedurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens die Ehe mit der Klägerin geschieden werden wird.

Stralsund, den 1. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Dr. Henning.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Schullehrers Stolpe zu Neu-Milzow, als Curators der blödsinnigen Wittwe Bankowski, Christine geb. Ahrenholz, werden hiemit alle diejenigen, welche an dieselbe und insbesondere auch an das ihr gehörige, zu Neu-Milzow belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Garten und 1 Morgen 18 □Ruthen Pommerschen Maaßes Acker, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit geladen, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 25sten Mai, 8ten und 22sten Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst

anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 8. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Büdner Demmin gehörige, zu Gr. Elmenhorst belegene Grundstück, bestehend in 8 Morgen Acker und 1½ Morgen Wiese Magdeburger Maaßes mit dem darauf befindlichen Wohnhause und Stalle und sonstigem Zubehör meistbietend verkauft werden. Es ist zu diesem Behufe ein Termin

auf den 22sten Juni d. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber sich einzufinden haben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 24. Juni 1852.

(No. 213.) **Regulativ** (No. 386. Juni 52.)
für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Ges.-Samml. S. 301.) wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt, §. 1. Nr. 1. a. und b. des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steuer-Amte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2. A. 1. bis 8. des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur insoweit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2.

Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1. vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1.) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginne eines neuen Kalender-Vierteljahrs geschehen, und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3.

Außer der im §. 1. vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar

Digitized by Google

spätestens bis zum 20sten Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser 20ste Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst fallenden Werktage — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1.) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzuben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle (§. 1.) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung ꝛc. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1.) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4.

Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2. A. 8. des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1.) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5.

Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgeld oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6.

Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern ob.

§. 7.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni d. J., Nr. 3571., wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere des §. 29. dieses Gesetzes (Ges.-Samml. 1822, S. 68.), und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controll-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116.) geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. v. Pommer Esche.

Digitized by Google

(No. 214.) **Bekanntmachung,** (No. 1153. April 52.)
den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.
Regierungs-Bezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27sten Juli	in Bergen,	den 6ten August	in Demmin,
„ 28sten „	in Garz (Rügen),	„ 7ten „	in Schwichtenberg,
„ 31sten „	in Carnin,	„ 9ten „	in Treptow a. d. Toll.,
„ 2ten August	in Franzburg,	„ 10ten „	in Janow,
„ 3ten „	in Grimmen,	„ 11ten „	in Anclam,
„ 4ten „	in Greifswald,	„ 12ten „	in Uekermünde.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

(No. 215.) **Bekanntmachung.** (No. 432. Juni 52.)

Die Deposital-Kassen der Königlichen Kreisgerichte des hiesigen Departements sind vom 1. Juli d. J. ab dergestalt eingerichtet, daß die Verwaltung derselben dreien Beamten, nämlich zweien Curatoren und einem Rendanten, anvertraut ist. Deshalb können Gelder oder geldwerthe Sachen, welche deponirt werden sollen, nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit abgeliefert werden; es muß vielmehr jede zu den Deposital-Kassen gehörende Zahlung, sowie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und anderen geldgleichen Dokumenten in Gegenwart der drei zur Deposital-Verwaltung bestellten Gerichtspersonen, welche aus einer in dem Lokale eines jeden der Königlichen Kreisgerichte ausgehängten Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden. Auch sind die Quittungen über die erfolgten Zahlungen und Ablieferungen zum Depositum immer von diesen drei Beamten auszustellen.

Das Publikum wird auf die vorstehend gedachte Einrichtung hierdurch aufmerksam gemacht.

Greifswald, den 17. Juni 1852. **Königl. Appellationsgericht.**
v. Seeckt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 216.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juli 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen (Kamps-Bruch)	3.	Morgens 10 Uhr.	Erlen-Klafterholz	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst,	9.		Fichten-Bau- Nutz- und Brennholz	Gasthof in Elmenhorst.
Darß	West-Prerow	1.		Kiefern- und Erlen-Brennholz	Gasthaus des Herrn Peters zu Prerow.
	Wieck und Ahrenshoop	3.		Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Zingst	6.		Kiefern-Brenn- und Bauholz	Gasthaus des Herrn Parow zu Zingst.
Jägerhof	Buddenhagen	23.	11 u.	Kiefern-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
Schuenhagen	Moisal, Steinhagen	1.	Morgens 10 Uhr.	Abgedorkte Eichen-Nutzhölzer, Eichen-Derbbrenn- und Reiserholz	Im Schlage am Sponbrückenwege.
	Endingen, Jacobsdorfer Mönchsdamm und Moorberg	1.		Weichmengholz in Haufen	daselbst.
	Papenhagen, Millienhagen	5.		Abgeborkte Eichen-Nutzhölzer, Eichen-Derbbrenn- und Reiserholz und Weichholz-Reiser in Haufen	Im Schlage.
	Horst, Weitenhäger Gehäge	5.		44 Klafter Buchen-Scheitholz, 2 Haufen desgl. Reiser, 1 Haufen Eichen-Reiser, ½ Klafter Aspen-Scheitholz	Im Millienhäger Schlage.
Werder	Hagen, Jagen 102	6.		Buchen-Knüppel- und Stockholz in Klaftern	Hagensches Baumhaus.

Stralsund, den 23. Juni 1852.

Der Forstmeister v. Hagen.

(No. 217.)

Oeffentliche Kündigung

(No. 258. Juni 52.)

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2ten Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., Nr. 3. bis 10. nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten November dieses Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{3}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten Februar 1853 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte

Spezial-Hypothek präklndirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlnng des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kurssähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1852 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{3}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlnng mit den bis Weihnachten dieses Jahres fälligen Zinsen am 2ten Januar 1853 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten November dieses Jahres, so kann die Zahlnng nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 1. Juni 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclamschen (vormals Pasewalkschen) Departements:

Pargow, Randowschen Kreises, Nr. 1. zu 400 Thlr., Nr. 2. zu 50 Thlr., Nr. 3. zu 25 Thlr., Nr. 4. zu 25 Thlr., Nr. 12. zu 300 Thlr., Nr. 13. zu 1000 Thlr., Nr. 15. zu 1000 Thlr., Nr. 16. zu 600 Thlr., Nr. 18. zu 100 Thlr., Nr. 19. zu 100 Thlr., Nr. 20. zu 50 Thlr., Nr. 21. zu 50 Thlr., Nr. 22. 23., 24. und 25. jeder zu 25 Thlr., Nr. 26. zu 800 Thlr., Nr. 27. zu 800 Thlr., Nr. 29. zu 100 Thlr., Nr. 30. zu 50 Thlr., Nr. 31. zu 50 Thlr., Nr. 32. zu 25 Thlr., Nr. 33. zu 1000 Thlr., Nr. 34. zu 900 Thlr., Nr. 35. zu 800 Thlr., Nr. 36. zu 800 Thlr., Nr. 37. zu 700 Thlr., Nr. 38. zu 700 Thlr., Nr. 39. zu 600 Thlr., Nr. 40. zu 600 Thlr., Nr. 41., 42. und 43. jeder zu 400 Thlr., Nr. 44., 45. und 46. jeder zu 300 Thlr., Nr. 47. zu 200 Thlr., Nr. 48., 49. und 50. jeder zu 100 Thlr., Nr. 51. zu 50 Thlr., Nr. 52. zu 50 Thlr., Nr. 53., 54. und 55. jeder zu 25 Thlr.,

Digitized by Google

Nr. 56. zu 200 Thlr., Nr. 57. zu 800 Thlr., Nr. 58., 59., 60. und 61. jeder zu 400 Thlr., Nr. 62., 63. und 64. jeder zu 300 Thlr., Nr. 65. zu 200 Thlr., Nr. 66., 67. und 68. jeder zu 125 Thlr., Nr. 69., 70., 71., 72. und 73. jeder zu 100 Thlr., Nr. 74., 75., 76. u. 77. jeder zu 25 Thlr.

II. Stargardtschen Departements:

Schellin, Pyritzer Kreises, Nr. 21. zu 100 Thlr.

III. Treptow an der Regaschen Departements:

Beerbohm, Neustettiner Kreises, Nr. 1. zu 800 Thlr., Nr. 2. zu 400 Thlr., Nr. 3. zu 200 Thlr., Nr. 4. zu 100 Thlr., Nr. 5. zu 1000 Thlr., Nr. 6. zu 200 Thlr., Nr. 7. zu 400 Thlr., Nr. 8. zu 100 Thlr., Nr. 9. zu 100 Thlr., Nr. 10., 11. und 12. jeder zu 25 Thlr.

Personal-Chronik.

Der seitherige provisorische Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Stark, hieselbst ist Seitens der Königl. Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und der Finanzen nunmehr definitiv zum Provinzial-Rentmeister der Rentenbank für die Provinz Pommern ernannt worden. (No. 441. Juni 52.)

Stettin, den 21. Juni 1852. Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

Der Sergeant Koepcke ist als Grenz-Aufseher in Papenhagen neu angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Renfranz zu Demmin ward als berittener Grenz-Aufseher nach Kenz versetzt.

Der berittene Grenz-Aufseher Appelt und der Grenz-Aufseher Laschke sind zu Büreau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction befördert. (No. 385. Juni 52.)

Der Gutsbesitzer Münchmeyer zu Cummerow ist an Stelle des entlassenen Rittergutsbesitzers von Hillebrandt auf Zansebuhr zum Schiedsmann für die Kirchspiele Niepars und Welgast erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 431. Juni 52.)

Der bisherige Diätarius in der Geheimen Registratur des Königl. Justizministeriums, Actuarius erster Klasse, Julius Heinrich Alexander Salzwig ist zum Sekretair bei dem Königl. Kreisgericht zu Greifswald ernannt worden. (No. 443. Juni 52.)

Der bisherige Kreisgerichts-Secretair Friedrich Wilhelm Albert Bohl ist zum Sekretair beim Königl. Appellationsgericht zu Greifswald ernannt worden. (No. 444. Juni 52.)

An der ersten Klasse der Töchterschule zu Garz ist die Lehrerin Auguste Schultz unter dem 18. Juni cr. landesobrigkeitlich bestätigt. (No. 740. Juni 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 26.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 26. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 24. Juni 1852.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Büdners Johann Rienow zu Neu-Milzow werden hiermit alle diejenigen, welche an die von dem Büdner Joachim Suhr mittelst Contracts vom 11. Mai 1851 an ihn verkaufte, zu Neu-Milzow sub No. 31. belegene Büdnerstelle, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Morgen Pommersch Erbpachtsland und 18 □Ruthen Communweide mit Zubehör Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten und 29sten Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 15. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Auf den Antrag des Büdners Bresemann werden hiemit alle Diejenigen, welche an das von dem Büdner Martin Brösel an ihn verkaufte, zu Alt Zarrendorff belegene Büdnergrundstück, bestehend in zwei Morgen Acker und Wiese Pommerschen Maaßes mit dem darauf erbauten Hause und sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben in einem der, zu diesem Behufe auf

den 8ten und 22sten Juni und 6ten Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 22. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Apotheker Römhild verkaufte, in der Ochsenreiherstraße sub Litt. A. No. 363. hieselbst belegene Wohnhaus nebst der darin befindlichen Apotheke, dem Apotheker-Privilegium, Waaren-Vorräthen, Utensilien und Laboratorium aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, werden hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

Digitized by Google

den 22sten Juni, 3ten und 17ten Juli cr.,
Nachmittags 3 Uhr,
bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Ausgenommen von dieser Anmeldung sind nur diejenigen, deren Forderungen in dem ihnen vorzulegenden attestirten Postenzettel verzeichnet sind.

Stralsund, den 28. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Proclama.

Auf den Antrag des Bauerhofpächters Laak werden hiemit alle diejenigen, welche an die Gebäude, die sich auf dem bisher von ihm gepachteten, zu Neu-Ahrendsee belegenen Halbbauerhofe befinden, namentlich an das Wohnhaus, den Viehstall, die Scheune und die Befriedigungen mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf
den 15ten und 29sten Juni, sowie auf den 13ten Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
im Königlichen Kreisgericht hieselbst anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 28. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Behufs einer von dem Bäckermeister Bogislav Käding hieselbst abzuschließenden Anleihe werden alle diejenigen, welche an das demselben zugehörige, hieselbst in der Fährstraße sub Litt. A. No. 81. belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 15ten und 29sten Juni und 13ten Juli cr., Nachmittags 3 Uhr,
bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 8. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Bekanntmachung.

Folgende den Kindern des hieselbst verstorbenen Oekonomen Carl Gustav Beverniß von der Wittwe des Kaufmanns Johann Georg Beverniß geb. Wallis vermachte Grundstücke:

1. das in der Knieper-Vorstadt unter Nr. 36. belegene Haus nebst Garten,
2. drei Morgen Acker im Knieperfelde am Parower Wege bei der Schanze belegen, und
3. ein Morgen Acker im Knieperfelde beim Fliederbusch belegen,

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 1. Juli 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 15. Juni d. Js. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3576. Das Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Das am 21. Juni d. Js. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3577. Das Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

Das am 24. Juni d. J. ausgegebene 24ste und 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3578. Das Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852; unter

„ 3579. den Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852, und unter

„ 3580. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Das am 26. Juni d. Js. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3581. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden; unter

„ 3582. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Actienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte, und unter

„ 3583. das Statut für die Meliorations-Societät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

(No. 218.) **Regulativ** (No. 523. Juni 52.)

für die Erhebung der Stempelsteuer von **ausländischen** politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern — Ges.-Samml. S. 301. — wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

K k

§. 1.

Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, kautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1. No. 1 b. bezeichneten Art können

a) durch Bestellung bei der Post,

b) unter Kreuzband,

c) in Postpacketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2.

Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde — §. 1 a. —, so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3.

Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1 b.), oder in Postpacketen, oder durch einen besonderen Boten (§. 1 c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts oder desjenigen Ortes, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§. 4.

Die im §. 3. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern für jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Post-Behörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5.

Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 2. und 4. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni c. wird die Hinterziehung der

Digitized by Google

Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822. S. 68.) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrol-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 116.) geahndet.

Berlin, den 21. Juni 1852. Der Finanzminister: v. Bodelschwingh.

(No. 219.) (No. 1161. Juni 52.)

Die Königlich Württembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Außercourssetzung der halben Kronenthaler verfügt und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 Gulden 20 Kreuzer in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. weder bei den Württembergischen Landes-Kassen noch im Privatverkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1. September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Gulden 20 Kreuzer, bei den Königlich Württembergischen Kassen und dem Münz-Amte eingewechselt werden. Berlin, den 19. Juni 1852. Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Henning.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 220.) Betrifft einen verloren gegangenen Gewerbeschein. (No. 1133. Juni 52.)

Der Handelsmann Johann Carl Roggow zu Freest im Greifswalder Kreise hat die Anzeige gemacht, daß der ihm für das laufende Jahr zum Handel im Umherziehen mit Fischen und Victualien zur Steuer von 12 Thlr. ertheilte Gewerbeschein No. 445. zu Prenzlau verloren gegangen sei. Dieser Schein wird deshalb mit dem Bemerken hierdurch für ungültig erklärt, daß dem Roggow heute ein Duplicat desselben ausgefertigt worden ist. Stralsund, den 26. Juni 1852.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 221.) Betrifft den Eintritt in den Königlichen Marine-Dienst. (No. 1221. Juni 52.)

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April d. J. ist angeordnet worden, daß junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, bemerken indessen, daß die Annahme solcher jungen Leute nur erfolgen kann, falls dieselben für ihr Alter verhältnißmäßig kräftig und gesund sind. Stralsund, den 29. Juni 1852.

Kirchen-Angelegenheiten.

(No. 222.) Betrifft eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte für die Taubstummen-Lehranstalt in Stettin. (No. 1427. Juni 52.)

Um die zur Unterhaltung der Provinzial-Taubstummen-Schule in Stettin vorhandenen beschränkten Mittel angemessen zu vermehren und dadurch dem Institute die

Digitized by Google

Möglichkeit zu einer Ausdehnung seiner Wirksamkeit zu gewähren, haben die betreffenden hohen Behörden genehmigt, daß für die gedachte Anstalt alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis, wo über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchencollecte, und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Hauscollecte in der hiesigen Provinz abgehalten werde.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die eingegangenen Beiträge bis zum 1. October d. J. durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen. Stralsund, den 19. Juni 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 223) (No. 1450. Juni 52.)

Unter dem Titel:

„Der geistliche Sühneversuch in Ehescheidungssachen nach der Verordnung vom 28. Juni 1844"

ist von dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Korb im Verlage von C. Heymann in Berlin eine Abhandlung erschienen, welche eine vollständige und in leicht übersichtlicher Weise geordnete Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über den geistlichen Sühneversuch in Ehescheidungssachen, der zum Grunde liegenden Motive, der seit 1844 gemachten Erfahrungen und der weiteren Entwickelung der Praxis enthält, und deshalb sowohl für Geistliche und Seelsorger, als auch für die kirchlichen Behörden ein empfehlenswerthes Hülfsmittel für diesen wichtigen Zweig der pfarramtlichen Thätigkeit bietet.

Indem wir die Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks auf diese Schrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß der Preis des einzelnen Exemplars 5 Sgr. beträgt, der Verleger jedoch bereit ist, größere Parthieen von je 50 Exemplaren für 5 Thlr. abzulassen. Stettin, den 18. Juni 1852.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

(No. 224.) Bekanntmachung. (No. 482. Juni 52.)

Auf Antrag des Gutspächters Eckhardt zu Wendorf, wird hiermit nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1850 polizeilich verordnet und bekannt gemacht, daß die unbefugter Weise über die Feldmark Wendorf angelegten Fußsteige von Zarrendorf nach Lüssow und von Neu-Lüdershagen nach Wendorf bei Pfändung und einer Polizei-Strafe von 10 Sgr. für jeden Betretungsfall verboten sind.

Franzburg, den 24. Juni 1852. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 225). Edictal-Citation. (No. 100. April 52.)

Der Synodal-Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Garz sind angeblich aus dem Pfarrhause zu Rosow die nachstehenden Pfandbriefe gestohlen worden, als:

Boldekow, Anklamschen Kreises, № 51. über 100 Rthlr. — Putzar, Anklamschen Kreises, № 134. über 50 Rthlr. — Schwerinsburg, Anklamschen Kreises,

Digitized by Google

№ 121. über 200 Rthlr. — Tutow, Anklamschen Kreises, № 34. über 400 Rthl. — Sanzkow, Demminschen Kreises, № 114. über 300 Rthlr. — Zettmin, Demminschen Kreises, № 179. über 100 Rthlr. — Damitzow, Randowschen Kreises, № 8. über 500 Rthlr. — № 129. über 25 Rthl. — sämmtlich Anklamschen Departements; — Rienow, Borken Kreises, № 27. über 600 Rthlr. — Sallmow, Naugardter Kreises, № 181. über 25 Rthlr. — Jacobsdorff, Saatziger Kreises, № 49. über 100 Rthlr. — Korkenhagen, Saatziger Kreises, № 38. über 200 Rthl. — Teschendorff, Saatziger Kreises, № 55. über 25 Rthlr. — sämmtlich Stargardschen Departements; — Jetzow a. b. c. d., Lauenburgschen Kreises, № 29. über 50 Rthlr. — Niebendzin, Lauenburgschen Kreises, № 82. über 50 Rthlr. — sämmtlich Stolpschen Departements; — Hagen, Flemmingschen Kreises, № 87. über 200 Rthlr. — Hoff, Flemmingschen Kreises, № 33. über 100 Rthlr. — Mühlenkamp, Fürstenthumschen Kreises, № 164. über 25 Rthl. — Ganzken-Pribbernow, Greiffenbergschen Kreises, № 9. über 25 Rthlr. — Lüttkemanshagen, Greiffenbergschen Kreises, № 120. über 50 Rthlr. — Rottenow, Greiffenbergschen Kreises, № 40. über 200 Rthlr. — Schwenz, Greiffenbergschen Kreises, № 27. über 200 Rthlr. — Wittstock b., Greiffenbergschen Kreises, № 13. über 200 Rthlr. — sämmtlich Treptowschen Departements — (alle ohne Coupons und Talons).

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die genannten Pfandbriefe alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- und Weihnachten-Termine 1852 bei unseren Departemens-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses und des Monats Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 19ten Februar 1853, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präcludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 9. März 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eichstedt-Peterswalde.

(No. 226.) Bekanntmachung.

Alle diejenigen, die im Schnenhäger Reviere auf den diesjährigen Versteigerungen bis zum 1. Mai Holz gekauft und selbiges bis jetzt noch nicht abgefahren haben, werden hierdurch aufgefordert, die Abfuhr spätestens bis zum 15ten Juli vorzunehmen,

Digitized by Google

widrigenfalls dieselben, wenn nicht bei dem Verkaufe eine bestimmte längere Frist gestattet worden ist, die Erhebung des üblichen Stättegeldes zu gewärtigen haben.

Schuenhagen, den 22. Juni 1852. Der Oberförster daselbst.

(No. 227.) Bekanntmachung. (No. 504. Juni 52.)

Am 17. Juli c., Morgens 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Artillerie-Zeughofe verschiedene für den Artilleriedienst nicht mehr verwendbare Gegenstände, worunter einige Geschirrsachen, mehre Geschirrschnallen und altes Schmiedeeisen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und werden Käufer hierzu eingeladen. Stralsund, den 28. Juni 1852.

Königliches Artillerie-Depot.
Sokolowski. Krieg.

(No. 228.)

Dem Bergwerks-Referendarius Julius v. Sparre zu St. Wendel ist unter dem 23. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen spezifischen Gewichts

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des von hier nach Danzig versetzten Navigationslehrers Albrecht ist der Navigationslehrer Steinorth zum Mitgliede der hiesigen Prüfungs-Commission für Schiffbauer ernannt worden. (No. 337. Juni 52.)

Der Kaufmann Carl Friedrich Pogge zu Greifswald hat die bisher von ihm verwaltete Agentur der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät niedergelegt. (No. 383. Juni 52.)

Der probeweise zum Königlichen Forstaufseher zu Saal, Forstrevier Schuenhagen, ernannte Reserve-Oberjäger des Königlichen 2. Jäger-Bataillons Kieckhöffel ist in dieser Stelle vom 1. Mai d. J. an definitiv bestätigt worden. (No. 1620. Juni 52.)

An Stelle des ausgeschiedenen Schulzen Pasedag ist der Erbpächter Johann Friedrich Meyer als Schulze des Dorfes Wotenick provisorisch erwählt und bestätigt worden. (No. 1972. Juni 52.)

An Stelle des verstorbenen Schulzen Vägler ist der Parzellenpächter Johann Luchterhand zu Hinrichshagen als Schulze für Ober- und Nieder-Hinrichshagen provisorisch erwählt und bestätigt worden. (No. 1973. Juni 52.)

An Stelle des verstorbenen Schulzen Waegler ist der Pächter Steinbrinck zu Ober-Hinrichshagen als Feuerlösch-Commissarius im Kirchspiel Reinberg erwählt und bestätigt worden. (No. 1974. Juni 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 27.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 27. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 27. Stralsund, den 1. Juli 1852.

Da der „Oeffentliche Anzeiger" ebenfalls der vom 1. Juli d. J. ab zu entrichtenden Stempelsteuer unterliegt, so haben wir, da derselbe als solcher keinen Abonnementspreis beansprucht, zur Deckung dieser Steuer vom obigen Zeitpunkte an die Insertionsgebühr von 2½ auf 3 Sgr. pro Zeile unter Genehmigung Eines Hohen Ministeriums erhöht, wovon wir das geehrte Publikum hiermit ergebenst in Kenntniß setzen.

Regierungs-Buchdruckerei.
Joh. Struck's Wittwe.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Apotheker Römhild verkaufte, in der Ochsenreiherstraße sub Litt. A. No. 363. hieselbst belegene Wohnhaus nebst der darin befindlichen Apotheke, dem Apotheker-Privilegium, Waaren-Vorräthen, Utensilien und Laboratorium aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, werden hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 22sten Juni, 3ten und 17ten Juli cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Ausgenommen von dieser Anmeldung sind nur diejenigen, deren Forderungen in dem ihnen vorzulegenden attestirten Postenzettel verzeichnet sind.

Stralsund, den 28. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Behufs einer von dem Bäckermeister Bogislav Käding hieselbst abzuschließenden Anleihe werden alle diejenigen, welche an das demselben zugehörige, hieselbst in der Fährstraße sub Litt. A. No. 81. belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 15ten und 29sten Juni und 13ten Juli cr., Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden. Stralsund, den 8. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Folgende den Kindern des hieselbst verstorbenen Oekonomen Carl Gustav Beverniß von der Wittwe des Kaufmanns Johann Georg Beverniß geb. Wallis vermachte Grundstücke:

1. das in der Knieper-Vorstadt unter Nr. 36. belegene Haus nebst Garten,
2. drei Morgen Acker im Knieperfelde am Parower Wege bei der Schanze belegen, und
3. ein Morgen Acker im Knieperfelde beim Fliederbusch belegen,

sollen Theilungs halber öffentlich verkauft werden und ist ein einmaliger Aufbotstermin

auf den 22sten Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königlichen Kreisgericht hieselbst angesetzt worden.

Stralsund, den 8. Juni 1852.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des im Jahre 1846 hieselbst verstorbenen Krämer-Altermanns Jacob Conrad Bollmann und seiner im vorigen Jahre ebenfalls verstorbenen Ehefrau Elisabeth Dorothea Johanne, geb Bähr, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 29sten Juni, 13ten Juli und 7ten September d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 11. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkaufe des zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Kauf- und Altermanns Carl Friedrich Mayer gehörenden, in der Badenstraße unter Litt. A. No. 279. belegenen Hauses ist ein neuer Aufbotstermin auf

den 8ten Juli cr., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königlichen Kreisgericht hieselbst angesetzt.

Stralsund, den 12. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Behufs einer von der Wittwe Herbst zu machenden Anleihe auf das ihr gehörige, in der Böttcherstraße hieselbst sub Litt. B. No. 7. belegene, aus dem Nachlaß ihrer Eltern, der Zimmermann Joachim Gottlieb Tidt'schen Eheleute ererbte Haus werden alle diejenigen, welche an das vorgedachte Grundstück dingliche Ansprüche und

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 8. Juli 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 30. Juni d. Js. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3584. Den revidirten Post-Vereins-Vertrag vom 5. December 1851.

Das am 3. Juli d. Js. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3585. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife, und unter

„ 3586. das Privilegium wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Kotbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

(No. 229.) **Bekanntmachung,** (No. 1948. Juli 52.)

betreffend die Kartoffel-Krankheit.

In der zweiten Hälfte des Juli oder in den ersten Tagen des August sind seit mehreren Jahren die Kartoffelfelder bekanntlich mit der Krankheit befallen worden, welche mit schwarzen Flecken auf dem Kraut beginnt und die Fäulniß der Knollen zur Folge hat. Von den dagegen vorgeschlagenen Mitteln hat sich bis jetzt keines bewährt. Ein Grundstücksbesitzer in der Provinz Preußen hat im Herbste v. Js. seine Erfahrungen über den günstigen Erfolg mitgetheilt, welchen er von Anwendung des Kalks seit mehreren Jahren gehabt hat. Auf diese Erfahrungen ist von dem Königlichen Landes-Oekonomie-Collegium auch anderwärts hingewiesen. Obgleich dies Mittel noch nicht an verschiedenen Orten und vielfach hat versucht werden können, so erscheint es doch rathsam, schon jetzt nochmals darauf aufmerksam zu machen, da dadurch der verderblichen Wirkung des wahrscheinlich wieder bevorstehenden Befallens des Kartoffelkrautes vielleicht vorgebeugt werden kann.

Nach jenen Erfahrungen soll man im Juli und August wohl aufmerksam, und sobald in der Gegend die ersten Spuren des Befallens irgend bemerkt werden, das Mittel anwenden.

Man nimmt zu Staub zerfallenen, aber nicht weiter gelöschten Kalk — nicht Gyps — wie derselbe entsteht, wenn man gebrannten Kalk an feuchter Luft stehen laßt, oder ihn leicht mit Wasser besprengt. Damit überstreut man bei ruhigem Wetter, am besten in den Abendstunden, das Kartoffelfeld, besonders das Kraut der Pflanze.

Digitized by Google

Zum Preußischen Morgen — 180 □Ruthen Rheinländisch Maaß — werden etwa 3 Scheffel Kalk erforderlich sein.

Berlin, den 1. Juli 1852.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten:
Im Allerhöchsten Auftrage: gez. v. Westphalen.

Vorstehende Mittheilung bringen wir mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Wichtigkeit der Sache die Landwirthe unseres Departements sich hierdurch veranlaßt finden mögen, mit dem vorgeschlagenen, jedoch noch der Bestätigung bedürfenden Mittel in möglichst ausgedehnter Weise Versuche zu machen.

Eine Mittheilung der hierdurch gewonnenen Resultate werden wir mit Dank entgegen nehmen.

Stralsund, den 7. Juli 1852. Königl. Preußische Regierung.

(No. 230.) Bekanntmachung. (No. 802. Juni 52.)

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. Oktober d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementarlehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Director und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Uebungs-Schule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, so wie ärztliche Pflege und Medicin wird unentgeldlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Thlrn., und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Thlrn. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürger-Schulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Digitized by Google

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden; um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Droyßig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andere die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspektors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. — Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

6) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld mit zusammen 47 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten, sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der

Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königlichen Regierungen mir bis zum 1sten September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1sten Oktober d. J. in Droyßig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Raumer.

Indem wir obige Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Anmeldungen zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, unter Anfügung der bezeichneten sechs Schriftstücke und Zeugnisse, bei uns spätestens bis zum 15. August d. J. einzureichen sind.

Nähere Auskunft bei persönlichen Erkundigungen und Anmeldungen wird der Departements-Schulrath hieselbst ertheilen.

Stralsund, den 6. Juli 1852. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 231.) Bekanntmachung. (No. 244. Juli 52.)

Die diesjährigen Erndteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli d. Js. und dauern bis zum 1. September d. Js. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besonderen Beförderung bedürfen, und die der §. 3. der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 als „schleunige" Sachen bezeichnet hat.

Indem wir dies den Parteien und den Rechts-Anwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Greifswald, den 1. Juli 1852. Königliches Appellationsgericht.

v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gewerbe-Angelegenheit.

(No. 232.) Betrifft die den Hauszimmerleuten zustehende Befugniß zur Verfertigung ꝛc. von Brunnengeschlingen und hölzernen Pumpenröhren. (No. 298. Juni 52.)

Wir finden uns veranlaßt, hiermit auf Grund des §. 28. der Verordnung vom 9. Februar 1849, Nr. 3102. der Gesetz-Sammlung, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß denjenigen Hauszimmerleuten, welche die in der Instruction d. d. Berlin, den

Digitized by Google

28. Juni 1821 — abgedruckt im 22. Stück unseres Amtsblatts für das Jahr 1822, Seite 286. — hinsichtlich der Zimmergesellen vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, in gleicher Weise wie den Brunnen- und Röhrmachern die Befugniß zusteht, Brunnengeschlinge und hölzerne Pumpenröhren zu verfertigen und einzusetzen, auch alte zu repariren. Stralsund, den 25. Juni 1852.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 233.) Betrifft die Militairpflicht für Mediciner. (No. 1207. Juni 52.)

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar cr. haben die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 16ten d. M. folgendes bestimmt:

1) Junge Mediciner, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Aerzte genügen wollen, haben in Bezug auf die zunächst zu erlangende Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt künftig nur den desfallsigen allgemeinen Bestimmungen zu entsprechen; eine Prüfung derselben in der Medicin und Chirurgie, wie sie der §. 5. der Instruktion vom 16ten Juli 1822 vorschreibt, findet dagegen nicht mehr statt.
2) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Aerzten, welche Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen einen Eintritts-Ausstand über das 23ste Lebensjahr hinaus nachsuchen, kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden äußersten Falles bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.
3) Diejenigen Mediciner, welche in Folge eines, zu dem ad 2. genannten Zweck erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, verpflichten sich dadurch ausdrücklich, nach absolvirten Promotionen u. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen. Ziehen sie es nichts desto weniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Aufgabe des Rechts zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotionen und Staatsprüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Eintrittsausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.
4) Die Bestimmungen des §. 16. der Instruction vom 16. Juli 1822 wegen der nicht unbedingt freien Wahl des Truppentheils oder der Garnison bleiben nach wie vor in Kraft.
5) Auf diejenigen jungen Mediciner, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst als freiwillige Chirurgen bereits vor Erlaß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom

Digitized by Google

12. Februar cr. erlangt haben, findet die Bestimmung des Passus 8. derselben in Betreff der Aufnahme als einjährige freiwillige Aerzte keine Anwendung.

Stralsund, den 1. Juli 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 234) Bekanntmachung. (No. 204. Juli 52.)

Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Kreis Ueckermünde, soll in öffentlicher Licitation

am 20sten September a. cr., Vormittags 11 Uhr

in Torgelow durch den zum Commissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden.

Dasselbe besteht aus einem Hohofen nebst zwei Kupolöfen mit doppeltwirkendem Cylindergebläse, einer gemeinschaftlichen Schmelz- und Gießereihütte, einem Kalk- und Schlakenpochwerke, einer Bohr- und Drehwerkshütte mit einfach wirkendem Cylindergebläse, einer Mahlmühle mit einem Mahlgange, einem Verkoakungsofen und einem Hüttengebäude, in welchem bisher die Düngergypsbereitung betrieben wurde. Ferner gehören dazu ein Lehmformhaus, eine Putzkammer und ein Probierhäuschen, zwei Magazingebäude, zwei Kohlenschoppen, ein Kohlenhof und ein großer Ablageplatz für die Rohproducte, desgleichen ein Dienstlokal für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und Wirthschaftsgebäude für diese und für die Hüttenarbeiter.

Die zu diesem Hüttenwerke gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen ꝛc. circa 44 Morgen. Ausgeschlossen von dem Verkaufe bleiben: die Schiffahrtsschleuse an der Uecker, das Grundstück des Hüttenschmieds, das Familienhaus an der Schleuse No. 9., die Nutzung des Regals der Eisensteingräberei, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweiderecht.

Die zum Zwecke des Verkaufs über das gesammte Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt nach Abrechnung des Arbeiterhauses No. 9., welches vom Verkauf ausgeschlossen bleibt, mit 72,070 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. ab, nachdem der Capitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 547 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist.

Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Lizitation über ihre Zahlungsfähigkeit vor Gericht oder dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Königlichen Landrath Herrn Balcke auszuweisen, event. bis zum erfolgten Zuschlage eine Caution von 5000 Thlr. in Staatspapieren oder sicheren Hypotheken-Obligationen in gerichtlichem Verwahrsam zu deponiren.

Drei der Meistbietenden bleiben 3 Monate vom Licitationstermin angerechnet an ihr Gebot gebunden; der Zuschlag an einen von ihnen bleibt der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten. Sofort nach erfolgtem Zuschlage, Abschließung des Kaufvertrages und Einzahlung der Hälfte des Meistgebots erfolgt die Uebergabe an den Käufer.

Digitized by Google

Die speciellen Verkaufsbedingungen, sowie die Taxen und Werths-Ermittelungen können in der geheimen Registratur der Vten Abtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Berlin, Lindenstraße No. 47., ferner in der Registratur der Abtheilung des Innern der unterzeichneten Regierung und bei dem Hüttenamte zu Torgelow sowie auf dem Landrathsamte in Ueckermünde eingesehen werden.

Stettin, den 24. Juni 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(No. 235.) **Bekanntmachung.** (No. 217. Juli 52.)

Die Königliche Domaine Cottbus, bestehend aus:

1) den Königlichen Karpfenteichen bei Glinzig, Barenbrück, Lacoma, Neuendorf und Mauft, nebst den zur Teichwirthschaft gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit dem Gesammt-Areal von 5790 Morgen 133 □Rth. und dem zur Teichfischerei gehörenden und dabei verbleibenden Königl. Besatz-Inventarium;
2) der wilden Fischerei in der Spree und im Hammer Strom in der Art und dem Umfange, wie sie dem Fiskus zusteht, und zwar in der Spree auf der Strecke von dem oberhalb Cottbus belegenen Dorfe Madlow an bis zu dem Punkte unterhalb Burg, wo die Spree den Cottbuser Amtsbezirk verläßt;
3) den Vorwerken Mauft und Lacoma mit dem Gesammt-Areal von 824 Morgen 78 □Rth., und
4) den zur Teichfischerei gehörigen Diensten der bäuerlichen Einsassen zu Sylow, Dissen und Striesow,

soll in termino: Mittwoch, den 8ten September cr., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer vor dem Herrn Regierungsrath v. Hake im Wege der öffentlichen Licitation auf den Zeitraum von 12 Jahren von Johannis 1853 bis dahin 1865 neu verpachtet werden. Das festgesetzte Pachtgelder-Minimum beträgt 7846 Thlr. incl. ⅓ in Gold und ist Behufs der Zulassung zum Mitbieten sowohl der Nachweis über die ökonomische Befähigung, als auch der des Besitzes eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von 30,000 Thlr. zu führen. Die Verpachtungs-Bedingungen können vom 15. Juli cr. an in unserer Registratur hier in Frankfurt a./O. eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 236.) **Publicandum.** (No. 650. Mai 52.)

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. und in Gemäßheit der §§. 39. 40. und 47. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 pag. 112. heute vorschriftsmäßig erfolgten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Digitized by Google

Litt. A. à 1000 Thlr.: No. 76. und 157. . . .	2 Stück . .	2000 Thlr.
Litt. B. à 500 Thlr.: No. 48. 150. und 182. . .	3 Stück . .	1500 „
Litt. C. à 100 Thlr.: No. 99. 275. 508. 728. 761. 789. u. 1259.	7 Stück . .	700 „
Litt. D. à 25 Thlr.: No. 52. 89. 113. und 142. . .	4 Stück . .	100 „
Litt E. à 10 Thlr.: No. 25. und 270.	2 Stück . .	20 „
	18 Stück . .	4320 Thlr.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den Nennwerth am 1. October d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b., gegen besondere Quittung, — wozu gedachte Kasse Quittungsblanquets unentgeldlich verabreichen wird, — und gegen Rücklieferung der ausgelooſ'ten Rentenbriefe baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. October c. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die dazu gehörigen Zinscoupons Series I. No. 5. bis 16. incl., welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis ult. September 1858 umfassen, zugleich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinscoupons nach §. 45. l. i. vom Kapitale zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 22. Mai 1852.

Die Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

Vermischte Nachrichten.

(No. 237.) **Bekanntmachung.** (No. 504. Juni 52.)

Am 17. Juli c., Morgens 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Artillerie-Zeughofe verschiedene für den Artilleriedienst nicht mehr verwendbare Gegenstände, worunter einige Geschirrsachen, mehre Geschirrschnallen und altes Schmiedeeisen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und werden Käufer hierzu eingeladen. Stralsund, den 28. Juni 1852.

Königliches Artillerie-Depot.
Sokolowski. Krieg.

(No. 238.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn ist unter dem 28. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine, soweit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 239.) **Bekanntmachung.** (No. 953. Juli 52.)

Das Departements-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1852 wird im Regierungs-Bezirk Stralsund wie folgt stattfinden:

Digitized by Google

	Aushebung der Ersatz-Mannschaften d. Kreises
1) in Grimmen am 30. Juli c., Revision der kleinen Listen von Nachmittags 4 Uhr ab, Aushebung daselbst am 31. Juli c., von Morgens 7 Uhr ab.	Grimmen.
2) Greifswald, Aushebung ꝛc. am 2. August c., do. am 3. August c., jedesmal von Morgens 7 Uhr ab.	Greifswald II. Bezirk. do. I. do.
3) in Stralsund, Aushebung ꝛc. am 4. August c., do. am 5. August c., jedesmal von Morgens 7 Uhr ab.	Franzburg II. Bezirk. do. I. do.
4) in Bergen, Aushebung am 6. August c., von Morgens 7 Uhr ab, Revision der kleinen Listen am 7ten August c., von Morgens 7 Uhr ab.	Rügen.

Stralsund, den 28. Juni 1852.
Stettin, den 30. Juni 1852.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Oberst und Brigade-Commandeur:
von Goldbeck.

Der Regierungs-Assessor und Militair-Departements-Rath:
G. v. Rosen.

Personal-Chronik.

Der invalide Unteroffizier Robert Thiele ist als Kanzlei- und Kassendiener bei der Königlichen Rentenbank für Pommern angestellt. (No. 524. Juni 52.)

Stettin, den 21. Juni 1852.

Die Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

Folgende Personen sind zu Schiedsmännern:

1) der Schulze und Schiffskapitain Spiegelberg zu Zingst für den Zingst und die dazu gehörigen Ortschaften, an Stelle des Schulzen Parow zu Zingst, und
2) der Schulze Joachim Peter Ramm zu Pruchten für die Kirchspiele Bodstedt und Lüdershagen, an Stelle des Gutspächters Sarnow zu Martenshagen,

erwählt und demnächst als solche bestätigt worden. (No. 505. Juni 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 28.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 28. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28. Stralsund, den 8. Juli 1852.

Proclama.

Auf den Antrag des Bauerhofpächters Laak werden hiemit alle diejenigen, welche an die Gebäude, die sich auf dem bisher von ihm gepachteten, zu Neu-Ahrendsee belegenen Halbbauerhofe befinden, namentlich an das Wohnhaus, den Viehstall, die Scheune und die Befriedigungen mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten und 29sten Juni, sowie auf den 13ten Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht hieselbst anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden. Stralsund, den 28. Mai 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Behufs einer von der Wittwe Herbst zu machenden Anleihe auf das ihr gehörige, in der Böttcherstraße hieselbst sub Litt. B. No. 7. belegene, aus dem Nachlaß ihrer Eltern, der Zimmermann Joachim Gottlieb Tidt'schen Eheleute ererbte Haus werden alle diejenigen, welche an das vorgedachte Grundstück dingliche Ansprüche und Forderungen zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 4ten, 20sten Juli und 6ten September d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 19. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Schuhmachermeister Arvid Carl Müller verkaufte, in der Alt-Böttcherstraße sub Litt. B. No. 60. hieselbst belegene Haus dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 3ten und 20sten Juli und 7ten September d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden. Stralsund, den 23. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 15. Juli 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 13. Juli d. Js. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3587. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marklissa nach Nieder-Linda; unter

„ 3588. das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlrn. Vom 22. Mai 1852; unter

„ 3589. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1852, betreffend die Bestrafung derjenigen Militair-Personen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben; unter

„ 3590. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz; unter

„ 3591. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852; unter

„ 3592. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch, und unter

„ 3593. die Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852.

(No. 240.)

Bekanntmachung,
betreffend die zeitweise Löschung des Drehfeuers auf Darßer-Ort.

An dem **Drehfeuer** auf dem Leuchtthurm zu Darßer-Ort an der Pommerschen Küste muß eine Reparatur vorgenommen werden, welche **vielleicht** nicht in dem Zeitraume eines Tages zu beendigen sein wird. **In diesem Falle** wird das **Drehfeuer** in der Nacht vom **Donnerstag zum Freitag** — den **29. zum 30. Juli** d. J. — und möglicher Weise auch in der darauf folgenden Nacht vom Freitag zum Sonnabend, den 30. zum 31. Juli d. J., **gelöscht** sein.

Das Schiffahrtstreibende Publikum wird hiervon mit der Bemerkung in Kenntniß

gesetzt, daß das zweite, vierzig Preußische Fuß über dem Meeresspiegel erhabene feste Feuer auf dem Leuchtthurme zu Darßer-Ort ununterbrochen leuchten wird.

Berlin, den 3. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

(No. 241.) **Bekanntmachung,** (No. 1153. April 52.)

den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stralsund.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27sten Juli	in Bergen,	den 6ten August	in Demmin,
„ 28sten „	in Garz (Rügen),	„ 7ten „	in Schwichtenberg,
„ 31sten „	in Garnin,	„ 9ten „	in Treptow a. d. Toll.,
„ 2ten August	in Franzburg,	„ 10ten „	in Jarow,
„ 3ten „	in Grimmen,	„ 11ten „	in Anclam,
„ 4ten „	in Greifswald,	„ 12ten „	in Uekermünde.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

(No. 242.) **Inserendum.** (No. 355. Juli 52.)

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 5. Juli 1852.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 243.) Betrifft die Beibringung von Heimathscheinen Seitens der sich im diesseitigen Departement aufhaltenden Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen. (No. 2050. Juni 52.)

Durch Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 8ten d. M. ist angeordnet,

daß Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen in den Königlichen Staaten zum Aufenthalte nur dann zuzulassen sind, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift, welche nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, findet auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerksgesellen, Anwendung, welche einen, wenn auch nur temporairen Aufenthalt im Lande nehmen wollen. Denjenigen, welche den erforderlichen Heimathschein nicht besitzen, ist der Eintritt in die Königlichen Staaten nicht zu gestatten, es sei denn, daß ihre Pässe, Wanderbücher ꝛc. auch auf andere hinterliegende Staaten lauten, welchenfalls das Visa, jedoch nur zur Durchreise, zu ertheilen ist. Denen aber, welche sich bereits im Lande befinden, ist zur Beibringung des Heimathscheins eine angemessene, nicht über 3 Monate hinaus zu bestimmende Frist zu bewilligen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthaltes zu versagen ist.

Was die Fassung der beizubringenden Heimathscheine betrifft, so müssen diese eine unbedingte und hinsichtlich der Zeitdauer unbeschränkte Zusicherung der Wiederaufnahme enthalten. Heimathscheine, in welchen, wie dies bei den von Mecklenburgschen Behörden ausgestellten mehrfach wahrgenommen ist, die Wiederaufnahme nur bis zur Begründung eines anderen Wohnsitzes zugesichert wird, oder welche eine ähnliche Beschränkung enthalten, sind als ungenügend zurückzuweisen.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß der sämmtlichen Polizeibehörden unseres Departements, sowie der sich ohne die vorgeschriebene Legitimation in denselben zur Zeit aufhaltenden Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen bringen, fordern wir die ersteren zur strengen Ausführung der gegebenen Vorschriften mit dem Bemerken auf, daß die Mecklenburg-Schwerinschen Heimathscheine in der Regel von der dortigen Regierung ausgestellt werden, daß jedoch auch die Ortsobrigkeiten zur Ertheilung derselben befugt sind. Stralsund, den 30. Juni 1852.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 244.) Betrifft die Gestellung der Forstlehrlinge vor die Departements-Ersatz-Commission. (No. 996. Juli 52.)

Wir finden uns veranlaßt, den Erlaß des Königl. Finanzministerii vom 10ten März v. J., nach welchem die Principale der Forstlehrlinge die letzteren zur rechtzeitigen

Digitized by Google

Gestellung vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission anzuhalten und darauf zu sehen haben, daß die Lehrlinge bei der Vorstellung vor die Ersatz-Commission die Oberforstmeisterliche Lehr-Annahme-Genehmigung produciren und sich so als vorschriftsmäßige Jäger-Lehrlinge auszuweisen, hierdurch in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß sich alle in dem laufenden Jahre die Lehrzeit beendenden vorschriftsmäßigen Jäger-Lehrlinge an den in der Bekanntmachung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission vom 28/30sten Juni cr. (Stück 28. No. 239 unseres diesjährigen Amtsblatts) näher angegebenen Tagen vor der genannten Commission zu gestellen haben.

Stralsund, den 10. Juli 1852.

Schifffahrts-Angelegenheiten.

(No. 245.) Betrifft die Beschädigung von Seezeichen. (No. 662. Mai 52.)

Wir finden uns veranlaßt, hinsichtlich der für die Schifffahrt so gefährlichen Beschädigungen der zur Sicherung derselben aufgestellten Seezeichen auf den nachstehend abgedruckten §. 302. des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, No. 3375. der Gesetz-Sammlung:

§. 302.

Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

zur Warnung hiermit besonders aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß auf Beschädigungs-Fälle, welche nicht von den in vorstehendem Paragraphen angedrohten Strafen betroffen werden, unsere, eine Geldbuße bis zu zehn Thalern androhende Polizei-Verordnung vom 4. Januar d. J., Amtsblatt Stück 3. No. 13., Anwendung findet.

Stralsund, den 3. Juli 1852.

(No. 246.) Betrifft eine Nachricht für Seefahrende. (No. 223. Juli 52.)

Zwischen der Riffbonne der Greifswalder Oie und der Mündung der Baggerriane des Ostertiefs erstreckt sich von der Fläche des Dier Schaars ein Haken südlich nach dem Fahrwasser hin. Die Tiefe des Tagewassers auf diesem Haken beträgt nur 8 bis 9 Fuß. Der Haken ist mit einem schwarzen, oben an der Spitze mit einem Besen versehenen Waaker bezeichnet worden.

Digitized by Google

Der Waaker ist auf der Spitze des Riffs in zwölf Fuß Wasser unter folgenden Peilungen per Compaß ausgelegt:

1) die große Armbaake auf dem Ruden — W. z. N.;
2) die weiße Flügeltonne vor der Mündung der Baggerrinne des Ostertiefs — W. $\frac{3}{4}$ N.;
3) die Dier Riffionne — O. S. O. $\frac{1}{4}$ O.;
4) die Leuchtbaake auf der Die — N. O. z. O. $\frac{1}{4}$ O.

Stralsund, den 7. Juli 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 247.) Bekanntmachung. (No. 217. Juli 52.)

Die Königliche Domaine Cottbus, bestehend aus:

1) den Königlichen Karpfenteichen bei Glinzig, Barenbrück, Lacoma, Neuendorf und Mauft, nebst den zur Teichwirthschaft gehörigen Gebäuden und Grundstücken, mit dem Gesammt-Areal von 5790 Morgen 133 □Rth. und dem zur Teichfischerei gehörenden und dabei verbleibenden Königl. Besatz-Inventarium;
2) der wilden Fischerei in der Spree und im Hammer Strom in der Art und dem Umfange, wie sie dem Fiskus zusteht, und zwar in der Spree auf der Strecke von dem oberhalb Cottbus belegenen Dorfe Madlow an bis zu dem Punkte unterhalb Burg, wo die Spree den Cottbuser Amtsbezirk verläßt;
3) den Vorwerken Mauft und Lacoma mit dem Gesammt-Areal von 824 Morgen 78 □Rth., und
4) den zur Teichfischerei gehörigen Diensten der bäuerlichen Einsassen zu Sylow, Dissen und Striesow,

soll in termino: Mittwoch, den 8ten September cr., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer vor dem Herrn Regierungsrath v. Hake im Wege der öffentlichen Licitation auf den Zeitraum von 12 Jahren von Johannis 1853 bis dahin 1865 neu verpachtet werden. Das festgesetzte Pachtgelder-Minimum beträgt 7846 Thlr. incl. $\frac{1}{3}$ in Gold und ist Behufs der Zulassung zum Mitbieten sowohl der Nachweis über die ökonomische Befähigung, als auch der des Besitzes eines eigenthümlichen disponiblen Vermögens von 30,000 Thlr. zu führen. Die Verpachtungs-Bedingungen können vom 15. Juli cr. an in unserer Registratur hier in Frankfurt a./O. eingesehen werden.

Frankfurt a/O., den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 248.) Bekanntmachung. (No. 728. Juli 52.)

Die Prüfung der Präparanden, welche im October d. J. in das Schullehrer-Seminar zu Greifswald einzutreten wünschen, wird am 28., 29. und 30. d. Mts. im Local des genannten Seminars abgehalten werden. Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen ein Zeugniß ausgestellt werden wird.

Digitized by Google

Mit diesen und mit folgenden Zeugnissen:

1) des Herrn Pastors der Parochie und der Ortspolizei-Behörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
2) des Herrn Kreis-Physicus über ihren Gesundheitszustand und über die mit Erfolg bewirkte Schutzblattern-Impfung und
3) daß sie das 18te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht überschritten haben,

melden sie sich am Tage vor der Prüfung bei dem Seminar-Director, Herrn Professor Dr. Hasert in Greifswald. Demselben haben sie auch wenigstens 4 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihren bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet haben, einzureichen.

Stettin, den 6. Juli 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
Wallach.

(No. 249.) Bekanntmachung. (No. 335. Juli 52.)

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird das unbefugte Betreten des gegen den Andrang der Fluth auf den Feldmarken von Daßitz, Zipke, Klemendorf und Arbshagen am Strande erbauten Deiches, bei Strafe von 15 Sgr. für jeden Fall, hiermit polizeilich verboten.

Franzburg, den 9. Juli 1852. Der Landrath v. Schlagentauffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 250.) Bekanntmachung.

Die in der Oberförsterei Schuenhagen, den Forstbegängen Papenhagen und Millenhagen, in der Versteigerung am 5. d. M. nicht verkauften circa 130 Stück Eichen-Nutzhölzer von etwa 5182 Cubikfuß kommen

am 19ten Juli, Vormittags 10 Uhr, in der Oberförsterei zu Schuenhagen nochmals in Einem Loose zum Ausgebot,

wovon Kaufliebhaber benachrichtigt werden.

Stralsund, den 12. Juli 1852. Der Oberforstbeamte von Hagen.

(No. 251.) Bekanntmachung. (No. 345. Juli 52.)

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von dem hiesigen Post-Amte eingereichte unbestellbare Passagier-Effecten und Retour-Fahrpost-Sendungen:

1) ein Paar am 27. Februar cr. in der hiesigen Passagierstube zurückgelassene braunlederne Handschuhe;
2) ein Paar an demselben Tage im Passower Schnellpostwagen verbliebene grünlederne Handschuhe;
3) ein Paar am 19. März cr. im Passower Personenpostwagen vorgefundene schwarze Glacee-Handschuhe;

Digitized by Google

4) eine Haarbürste;
5) ein Spiegel;
diese beiden Gegenstände sind am 8. April cr. in einem Passower Personenpostwagen zurückgelassen;
6) ein am 13. ejd. m. ebendaselbst vorgefundenes Cigarrenhalter-Etui;
7) ein am 13. December v. Js. hier zur Post gegebenes Packet in gr. Leinen, sign. F. H. A., 3 Pfd. 8 Lth. schwer, an den Töpfergesellen F. H. Amsel in Breslau, welches von dort als unbestellbar remittirt ist;
in dem dazu gehörigen Adreßbriefe hat sich ein gewisser Wilhelm Theodor Schmidt als Absender genannt, derselbe ist aber bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen;
8) eine am 11. April cr. hier zur Post gegebene, an den Instrumentenmacher C. Schmidt in Berlin adressirte Rolle, sign. H. C. S., 28 Lth. schwer, welche als unbestellbar hierher zurückgesendet, aber dem angeblichen Absender „Schröder" nicht zurückgegeben worden, weil derselbe gänzlich unbekannt ist.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens resp. der Auflieferung an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, die bezeichneten Gegenstände sämmtlich zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Stralsund, den 8. Juli 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 252.) Bekanntmachung. (No. 504. Juni 52.)

Am 17. Juli c., Morgens 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Artillerie-Zeughofe verschiedene für den Artilleriedienst nicht mehr verwendbare Gegenstände, worunter einige Geschirrsachen, mehre Geschirrschnallen und altes Schmiedeeisen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und werden Käufer hierzu eingeladen. Stralsund, den 28. Juni 1852.

Königliches Artillerie-Depot.
Sokolowski. Krieg.

(No. 253.)

Dem Schullehrer Seiler zu Fröbel im Glogauer Kreise ist unter dem 3. Juli 1852 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 254.)

Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber zu Dzieckowitz bei Myslowitz und dem Hütten-Inspector Carl Glösel auf Kunigundenhütte ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent

Digitized by Google

auf eine, für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Tropflöcher an Zinköfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 255.)

Dem G. L. B. Runge zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Gabrielsky ist zum Pastor in Spantekow, Synode Anclam, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden. (No. 236. Juli 52.)

Der Predigtamts-Kandidat Johann Gotthilf Heyn ist zum Pastor in Wurow, Synode Labes, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 243. Juli 52.)

Der Predigtamts-Kandidat Lappe ist zum Pastor in Gülz, Synode Treptow a. Toll., erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 271. Juli 52.)

Der Gutspächter Wienstein zu Ahrenshagen ist an Stelle des entlassenen Gutspächters Schönrock zu Todenhagen zum Schiedsmann für die Kirchspiele Ahrenshagen und Pantlitz erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 283. Juli 52.)

Der Diakonus Müller in Massow ist zum Pastor in Mönchow, Synode Usedom, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden. (No. 525. Juni 52.)

Zu Feuerlösch-Commissarien für das Kirchspiel Poseritz sind in Stelle der abgegangenen Gutsbesitzer Haase zu Poseritz und Gutspächter Peters zu Grabow die Gutspächter Heinzelmann zu Benz und Grönlund zu Poseritz erwählt und bestätigt. (No. 2073. Juni 52.)

An Stelle des abgegangenen Hofpächters Kretlow zu Levenhagen und des verstorbenen Hofpächters Riesbeck zu Alt-Ungnade sind der Hofpächter Honig zu Levenhagen und der Ortsschulze Beuge zu Jarmshagen zu Armenpflegern des Kirchspiels Levenhagen erwählt und bestätigt worden. (No. 2051. Juni 52.)

Der beim hiesigen Post-Amte angestellte Packbote Barschke ist seit dem 1. Juni d. J. pensionirt und ist die hierdurch erledigte Stelle dem invaliden Musketier Florian Dierig übertragen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 22. Juli 1852.

(No. 256.) Bekanntmachung, (No. 1165. Juli 52.)
betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März d. J. (Gesetz-Samml. Seite 89.) ist am 24sten und 25sten v. Mts. der Vertrag wegen Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Seitens des Staats abgeschlossen, und nunmehr die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitz befindlichen Actien des ursprünglichen Stamm-Actien-Kapitals, so wie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen auf uns übergegangen. Bis auf anderweite Bestimmung wird jedoch die Realisirung der Zins-Coupons der Stamm- und Prioritäts-Actien, so wie die Auszahlung der ausgeloos'ten, zum Tilgungsfonds einzuziehenden Actien, bei der Kasse der Eisenbahn-Verwaltung hier und in Breslau, wie bisher, in unserem Auftrage erfolgen.

Nachdem wegen Zahlung der am 1sten d. Mts. für das erste Semester d. J. fällig gewesenen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen der Stamm-Actien, durch die Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bereits unter dem 27sten v. Mts. das Nöthige bekannt gemacht ist, werden nunmehr vom 19ten d. Mts. ab die den Zeitraum vom 1sten d. Mts. bis zum 31sten Dezember 1855 umfassenden Zins-Coupons über die auf vier Prozent erhöhete Zinsrente der Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr ausgereicht werden. Dabei wird zugleich die Abstempelung der erhöhten festen Zinsrente auf den Actien und die nach der gedachten Bekanntmachung vorbehaltene Auszahlung des $\frac{1}{4}$ Prozents Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. gegen Ablieferung des Dividendenscheines No. 5. mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Stamm-Actie erfolgen.

Es sind daher die gedachten Actien mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare bei der Controle der Staatspapiere unentgeldlich zu haben sind) nebst den mitabzuliefernden drei und einhalbprozentigen Coupons No. 10. bis 20. über die Zinsen vom 1. d. Mts. ab und nebst den Dividenden-Scheinen No. 5. bis 10. bei den gedachten Büreaus einzureichen.

Auswärtige müssen ihre Actien entweder durch hiesige Einwohner präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

Do

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"
an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons und dem für den Dividendenschein No. 5. zu zahlenden Zinsenbetrage portofrei zurückerhalten.

Dagegen kann sich weder die Controlle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit irgend Jemandem in Schriftwechsel wegen Ausreichung dieser Coupons einlassen, und es werden alle derartige Anträge zurückgewiesen werden. Berlin, den 7. Juli 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 257.) Betrifft die Chausseegeld-Befreiung der Offiziere. (No. 227. Juli 52.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3ten dieses Monats bestimme Ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contracte in Kraft treten soll.

Berlin, den 21. März 1844. gez. Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister, General der Infanterie v. Boyen
und den Finanzminister v. Bodelschwingh.

Höherer Bestimmung gemäß bringen wir den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß derselbe auch auf Actien-Kreis- und sonstige Privat-Chausseen Anwendung findet, da in demselben zwischen Privat- und Staats-Chausseen kein Unterschied gemacht und der gedachte Allerhöchste Erlaß als eine Declaration der Bestimmuug sub No. 2. des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 für alle Chausseen maßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife verliehen worden.

Wir bemerken dabei, daß Offiziere, sobald sie sich im Uniform-Rock oder Mantel befinden, und bewaffnet sind, von den Chausseegeld-Erhebern, als dienstmäßig gekleidet anzusehen sind. Stralsund, den 14. Juli 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 258.) Bekanntmachung. (No. 422. Juli 52.)

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Aschersleben, Amts Ueckermünde im Ueckermünder Kreise, mit 2286 Morgen 63 □Ruthen, worunter

916 Morgen Acker von guter Beschaffenheit, 644 Morgen Wiesen und 564 Morgen Hütungen, auf die 18 Jahre von Johanni 1853/71, ist auf

Mittwoch, den 29sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäfts-Lokal hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königliche Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3000 Thlr. incl. $\frac{1}{3}$ Gold festgesetzt ist, und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen vom 1sten September d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Ferdinandshof eingesehen werden können.

Stettin, den 12. Juli 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Triest.

Vermischte Nachrichten.

(No. 259.) Bekanntmachung.

Behufs Verpachtung der diesjährigen Gras-, Streu- und Rohrnutzungen in verschiedenen Districten der sämmtlichen Beläufe des Königlichen Forstreviers Jägerhof, im Ganzen auf 50 Kaveln, habe ich einen Termin auf

den 4ten August d. J., Vormittags 11½ Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Die einzelnen Loose in den Forstbeläufen Gladrow, Warsin und Buddenhagen sollen den 3ten August, Vormittags 8 Uhr, im Forstbelauf Jägerhof an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr, im Forstbelauf Gr. Ernsthof den 2ten August, ebenfalls Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle vorgezeigt werden und findet zu diesem Behufe die Versammlung in der Dienstwohnung der betreffenden Forstschutzbeamten statt.

Jägerhof, den 14. Juli 1852. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(No. 260.)

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine Federwaage für Lokomotiven, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 261.)

Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des Kaufmanns Pütter zu Greifswald, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, ist der Buch- und Steindruckerei-Besitzer F. Hache daselbst zum Agenten der gedachten Versicherungs-Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 503. Juni 52.)

Der Kaufmann und Altermann Carl Röstell zu Wolgast ist von dem Directorio der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zum Agenten der letzteren für die Stadt Wolgast und deren Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 519. Juni 52.)

Der Apotheker zweiter Klasse Friedrich Lange hat die Apotheke des Apothekers Piper zu Franzburg gekauft und die Concession zur Weiterführung derselben erhalten.

Der Apotheker zweiter Klasse E. F. Crüger hat die Apotheke des Apothekers A. Schmidt zu Altenkirchen gekauft und die betreffende Concession erhalten.

Der Apotheker erster Klasse Albert Schmidt hat die Apotheke des Apothekers Römhild zu Stralsund gekauft und mit obrigkeitlicher Genehmigung übernommen. (No. 656. Juni 52.)

Der Rittergutsbesitzer Graf von Wachtmeister auf Bassendorf ist zum Kreis-Deputirten des Kreises Grimmen gewählt und als solcher bestätigt. (No. 68. Juli 52.)

Der Kaufmann O. H. Pieck hieselbst ist von der Direction des Cöln-Münster Vieh- und Hagel-Versicherungs-Vereins zu Berlin zu ihrem Haupt-Agenten für den Regierungs-Bezirk Stralsund ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 212. Juli 52.)

Der Kaufmann Angebauer in Greifswald ist von der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 257. Juli 52.)

Folgende Personen sind zu Schiedsmännern:

1) der Consul Franz Langemak für den ersten Wahlbezirk der Stadt Stralsund und
2) der Kaufmann Friedrichs für den fünften Wahlbezirk der Stadt Stralsund

erwählt und demnächst als solche bestätigt worden. (No. 298. Juli 52.)

Der mittelst Allerhöchster Bestallung vom 2. März d. J. zum Consistorialrath und Mitglied des Königlichen Consistoriums der Provinz Pommern ernannte bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor Kundler in Cammin, ist am 7. Juli in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1398. Juli 52.)

An Stelle des verstorbenen Schulzen Eggert zu Fahrenkamp ist der Schulze Siebert daselbst als zweiter Armenpfleger für die Barther Landgemeinde erwählt und bestätigt worden. (No. 1911. Juli 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 30.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 30. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30. Stralsund, den 22. Juli 1852.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag der Ehefrau des Matrosen Hermann Simon Kramer, Caroline geb. Henning, zu Zingst wider ihren gedachten, der Anzeige nach seit etwa 10 Jahren abwesenden Ehemann wegen böslicher Verlassung ist ein Termin zur Verhandlung und Entscheidung der Sache auf

den 4ten October d. J., Vormittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst angesetzt, wozu der Beklagte hierdurch unter der Verwarnung geladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens der Inhalt der Klage für zugestanden und seine Ehe mit der Klägerin auf den weiteren Antrag derselben geschieden werden wird.

Stralsund, den 8. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Roeldechen.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Möller zu Alt-Zarrendorf werden hiemit alle diejenigen, welche an das von dem Büdner G. Kasch zu Wendorf an ihn verkaufte, auf der Alt-Zarrendorfer Feldmark belegene Wiesengrundstück von 2 Morgen 115 □Ruthen Pomm. Maaßes Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Juli, 11ten und 25sten August cr.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 8. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Da für das hieselbst in der Breitenstraße No. 118. belegene Wohnhaus c. p. des Bäckermeisters Engel nicht genügend geboten worden, so ist auf Antrag der Gläubiger noch ein vierter Licitations-Termin auf

den 2ten August cr., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Gleichzeitig werden die nicht präcludirten Engel'schen Gläubiger aufgefordert, sich

wegen Ertheilung des Zuschlags im Termine einzufinden und werden die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Erschienenen beitretend erachtet werden.

Loitz, den 28. Juni 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission.
C. Danckwardt.

Bekanntmachung.

Es sollen die zur Concursmasse des Kaufmanns L. Simonson zu Gingst gehörigen Effecten, bestehend in verschiedenen baumwollenen, wollenen, seidenen und leinenen Stoffen, Watten, Filzschuhen, Bändern, kurzen Waaren ꝛc.

am 29sten d. Mts. und folgenden Tagen,
von Morgens 8 Uhr ab,

zu Gingst in öffentlicher Auction gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Bergen, den 20. Juli 1852. Bureau des Königl. Kreis-Gerichts.

Bekanntmachung.

Vor dem unterzeichneten Special-Commissarius der Königlichen General-Commission für Pommern in Stargard sind nachfolgende Auseinandersetzungen anhängig:

A. im Franzburger Kreise:

1) betreffend die Reallasten-Ablösung von den Häuslerstellen zu Niepars, sowie von dem Fuchs'schen und dem Wegner'schen Mühlen-Grundstück zu Damgarten;
2) betreffend die Gemeinheits-Theilung wegen der den Häuslern zu Niepars auf der dortigen Gutsfeldmark zustehenden Servitutberechtigungen;

B. im Grimmenschen Kreise:

betreffend die Reallasten-Ablösung von den Häuslerstellen zu Reinberg;

C. im Greifswalder Kreise:

betreffend die Gemeinheits-Theilung wegen der der Schulstelle zu Cröslin auf der dortigen Bauerfeldmark zustehenden Weideberechtigung;

D. im Rügenschen Kreise:

1) betreffend die Reallasten-Ablösung von den Mühlen-Grundstücken zu Kransdorf und Heidemühl, von der Jahn'schen Häuslerstelle zu Lonvitz, sowie von den Gütern Güstrowerhöfen und Reetz (Sagarder Kirchspiels);
2) betreffend die Gemeinheits-Theilung wegen der den Büdnern in Groß-Kubitz und Presnitz auf den dortigen Bauer-Grundstücken, sowie wegen der den Büdnern zu Dalkvitz auf der dortigen Gutsfeldmark zuständigen Servitutberechtigungen, desgleichen wegen Theilung der Gemeinweide zu Dreschvitz.

Alle unbekannte Eigenthümer und zur Mitbenutzung berechtigte Theilnehmer, sowie alle Lehns-, Fideicommiß- und sonstige Realberechtigte, welche bei den Auseinandersetzungen selbst, oder bei Ausbezahlung der Ablösungs-Kapitalien an die Empfangs-Berechtigten wegen etwa geschmälerter Sicherheit ihrer Foederungen, ein Interesse zu haben und ihre Zuziehung verlangen zu können vermeinen, werden in Gemäßheit der

Vorschriften der §§. 10. folgd. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, der §§. 11. folgd. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, der §§. 24. und 58. folgd. der Verordnung vom 30. Juni 1834, der §§. 110. und 114. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, des §. 49. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, des §. 26. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für Neuvorpommern und Rügen vom 19. Mai 1851, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen schriftlich, oder spätestens in dem auf

Sonnabend, den 4ten September dieses Jahres,

in meinem Geschäftszimmer zu Greifswald, Büchstraße No. 42., anberaumten Termin persönlich oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen Vertreter, mit der Anzeige ihres etwaigen Interesses zur Sache zu melden und sich darüber zu erklären, ob sie zum Auseinandersetzungs-Verfahren zugezogen sein wollen.

Diejenigen, welche sich nicht melden, müssen die Auseinandersetzung selbst für den Fall einer Verletzung gegen sich gelten lassen und können mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden.

Greifswald, den 11. Juli 1852.

Der Königl. Special-Commissarius und Regierungs-Assessor: Gaede.

Die unten signalisirte, von der Stadt Grimmen in Kost und Pflege gegebene geisteskranke verehelichte Langner, geborne Karstedt, hat sich am 12ten d. Mts. heimlich von hier entfernt, und sich bis jetzt noch nicht wieder angefunden. Alle Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf die ꝛc. Langner vigiliren, sie im Betretungsfall anhalten und uns wieder zuführen zu lassen. Die entstehenden nothwendigen Kosten werden wir nach Aufgabe sofort erstatten.

Grimmen, den 15. Juli 1852. Der Magistrat.

Signalement.

Die verehelichte Langner ist 29 Jahre alt, von kleiner Statur, die Haare sind abgeschnitten, die beiden oberen Vorderzähne fehlen, und das rechte Ohr ist schadhaft. Bekleidet war sie mit einem grau- und rothgewürfelten Oberrock, einem weiß- und blau gestreiften und einem roth-flanellenen Unterrock, wollener Schürze, kleinem wollenen Tuch, schwarz- und gelbbuntem Umschlagetuch, gehäckelter Mütze, gelb-seidenem Hut, schwarzen Zeugschuhen und wollenen Strümpfen.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Heckmann beabsichtiget, durch Aufstellung mehrerer bisher nicht vorhanden gewesener Dampfentwickler eine Veränderung der Betriebsstätte seiner hieselbst sub Litt. B. No. 217. und 218. belegenen Zuckerfabrik vorzunehmen. Es wird dies auf Grund der Vorschrift im §. 29. und 36. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die bezeichnete Veränderung der Betriebsstätte innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist hieselbst anzumelden.

Stralsund, den 21. Juli 1852. Polizei-Direction.

Digitized by Google

Das dem Schlächtermeister Herrn Klein zu Putbus gehörige Gehöft No. 2. zu Alt-Sassitz bei Bergen, $\frac{1}{8}$ Meile von der nach Stralsund führenden Chaussee belegen, mit einem Areal von ungefähr 252 Morgen Preuß. gutem Mittelboden soll meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zweck habe ich im Auftrage des Besitzers Aufbots-Termine

auf den 24sten Juli, 4ten und 14ten August,

jedesmal Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber einlade. Die Kaufbedingungen können vor den Terminen bei mir eingesehen werden.

Bergen, den 14. Juli 1852. Der Justizrath Odebrecht.

Zwei Magdeburger Morgen Acker beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können mit mir in Unterhandlung treten.

Gr. Elmenhorst. F. Sponholz, Schneidermeister.

Braumalz hat abzulassen Chr. Schmidt in Stralsund.

Bairischer Hopfen bei Chr. Schmidt in Stralsund.

So eben empfange ich eine Sendung Tapeten, welche sich nicht allein durch prachtvolle Farben, sondern auch durch elegante Muster auszeichnen und bietet mein Lager, welches dadurch wiederum vergrößert wurde, die reichhaltigste Auswahl dar. Die gewöhnlichen Tapeten sind im Preise von 4 Sgr. und die der Glanzmuster von 7 Sgr. an vorräthig. L. v. Boltenstern in Stralsund.

Mauer- und Dachstein-, sowie Drainziegelbretter, sind stets vorräthig in der Dampfschneide-Mühle von E. Rühs in Greifswald.

Wir kaufen auch in diesem Jahre wieder Rübsen und bezahlen dafür, nach Maßgabe der Qualität, die höchsten Preise. Hommel & Beckmann in Greifswald.

Sensen und Pfeifenköpfe,

um damit gänzlich zu räumen, verkaufe ich zu und unter dem Einkaufspreise.

Bergen. C. Pisch.

Ein Statthalter in gesetzten Jahren, der gute Zeugnisse aufweisen kann, findet bei mir zum 27. October einen Dienst.

Klein-Schoritz, im Juli 1852. L. Gundlach.

Ein arbeitsfähiger Gärtner findet auf dem Hofe Litt. E. zu Langenhanshagen sofort einen Dienst.

Ein unverheiratheter Gärtner, der zugleich die Beaufsichtigung des Holzes mit übernehmen muß, auch etwas von der Jagd versteht, findet zum 27. October d. J. einen Dienst zu Plennin bei Tribsees. H. von Hertell.

Ein arbeitsamer Statthalter kann sofort einen guten Dienst zu Platenberg bei Stralsund erhalten.

Gedruckt und verlegt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 29. Juli 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 23. Juli d. Js. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3594. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe; unter

„ 3595. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor; unter

„ 3596. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa; unter

„ 3597. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf; unter

„ 3598. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siestig nach der Köln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim; unter

„ 3599. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Bruckrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters; unter

„ 3600. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kies-Chaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen; unter

„ 3601. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide; unter

„ 3602. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück; unter

Digitized by Google

№ 3603. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Ravicz; unter

„ 3604. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte Behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze; unter

„ 3605. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow; unter

„ 3606. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen; unter

„ 3607. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 enthaltenen unbedingten Verbotes des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen ꝛc., und unter

„ 3608. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den Preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den hohenzollernschen Landen.

(No. 262.) (No. 514. Juli 52.)

Durch die in mehreren deutschen Staaten bezüglich der halben und viertel Kronenthaler in jüngster Zeit getroffenen Maßregeln hat sich auch das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen veranlaßt gesehen zu verfügen, daß die ebengedachten Münzen im dortigen Herzogthume vom 1. August d. J. ab (bis wohin sie nach den Bekanntmachungen vom 22. August 1837 und 14. v. Mts., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Course zu 39 Kreuzer resp. 1 Gulden 18 Kreuzer werden angenommen werden) außer Cours zu setzen, wonach solche von diesem Zeitpunkte an weder in den Herzoglichen Kassen, noch im Privatverkehre anzunehmen sind.

Berlin, den 24. Juli 1852. Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Henning.

(No. 263.) (No. 515. Juli 52.)

In Folge der in mehreren Staaten bezüglich der Viertel- und Halben-Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maßregeln, ist auch von der Königlich Baierschen Regierung die Außer-Coursſetzung dieser Münzstücke in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1sten August des laufenden Jahres ab in den dortigen Landen weder bei den Königlichen Kassen noch im Privatverkehre mehr anzunehmen sind. — Zugleich sind das Königliche Haupt-Münz-Amt zu München und das Einlösungs-Amt zu Würzburg beauftragt worden, die außer Cours gesetzten Viertel- und Halben-Kronenthaler nach dem Gewicht und dem vollen inneren Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24½ Fl. oder die rauhe Kölner Mark zu 21 Fl. 36 Kr. einzulösen.

Berlin, den 24. Juli 1852. Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Henning.

Digitized by Google

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 264.) Bekanntmachung. (No. 204. Juli 52.)

Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Kreis Ueckermünde, soll in öffentlicher Licitation

am 20sten September a. cr., Vormittags 11 Uhr

in Torgelow durch den zum Commissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden.

Dasselbe besteht aus einem Hohofen nebst zwei Kupolöfen mit doppeltwirkendem Cylindergebläse, einer gemeinschaftlichen Schmelz- und Gießereihütte, einem Kalk- und Schlackenpochwerke, einer Bohr- und Drehwerkshütte mit einfach wirkendem Cylindergebläse, einer Mahlmühle mit einem Mahlgange, einem Verkoakungsofen und einem Hüttengebäude, in welchem bisher die Düngergypsbereitung betrieben wurde. Ferner gehören dazu ein Lehmformhaus, eine Putzkammer und ein Probierhäuschen, zwei Magazingebäude, zwei Kohlenschoppen, ein Kohlenhof und ein großer Ablageplatz für die Rohproducte, desgleichen ein Dienstlokal für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und Wirthschaftsgebäude für diese und für die Hüttenarbeiter.

Die zu diesem Hüttenwerke gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen ꝛc. circa 44 Morgen. Ausgeschlossen von dem Verkaufe bleiben: die Schiffahrtsschleuse an der Uecker, das Grundstück des Hüttenschmieds, das Familienhaus an der Schleuse No. 9., die Nutzung des Regals der Eisensteingräberei, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweiderecht.

Die zum Zwecke des Verkaufs über das gesammte Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt nach Abrechnung des Arbeiterhauses No. 9., welches vom Verkauf ausgeschlossen bleibt, mit 72,070 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. ab, nachdem der Capitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 547 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist.

Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Lizitation über ihre Zahlungsfähigkeit vor Gericht oder dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Königlichen Landrath Herrn Balcke auszuweisen, event. bis zum erfolgten Zuschlage eine Caution von 5000 Thlr. in Staatspapieren oder sicheren Hypotheken-Obligationen in gerichtlichem Verwahrsam zu deponiren.

Drei der Meistbietenden bleiben 3 Monate vom Licitationstermin angerechnet an ihr Gebot gebunden; der Zuschlag an einen von ihnen bleibt der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten. Sofort nach erfolgtem Zuschlage, Abschließung des Kaufvertrages und Einzahlung der Hälfte des Meistgebots erfolgt die Uebergabe an den Käufer.

Die speciellen Verkaufsbedingungen, sowie die Taxen und Werths-Ermittelungen können in der geheimen Registratur der Vten Abtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Berlin, Lindenstraße No. 47., ferner in der

Registratur der Abtheilung des Innern der unterzeichneten Regierung und bei dem Hüttenamte zu Torgelow sowie auf dem Landrathsamte in Ueckermünde eingesehen werden.

Stettin, den 24. Juni 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(No. 265.) Bekanntmachung. (No. 510. Juli 52.)

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Gnewkow, Amts Clempenow, im Demminer Kreise, mit 1602 Morgen 143 □Ruthen, worunter 1269 Morgen Acker von guter Beschaffenheit, 101 Morgen Wiesen und 183 Morgen Hütungen, auf die 24 Jahre von Johannis 1853/77 ist auf

Donnerstag, den 30sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokal hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königlich Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung enthalten, das Minimum des Pachtgeldes auf jährlich 2900 Thaler incl. $\frac{1}{3}$tel Gold festgesetzt ist und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen vom 1sten September d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow eingesehen werden können.

Stettin, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Triest.

(No. 266.) Bekanntmachung. (No. 484. Juli 52.)

In Folge kreisständischen Beschlusses vom heutigen Tage bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gestellung der vom Kreise Rügen zur diesjährigen Uebung des 2ten schweren Landwehr-Reiter-Regiments nach Ueckermünde zu liefernden Pferde durch Ausschreibung auf die Grundeigenthümer resp. Pferdebesitzer des Kreises angeordnet, die freiwillige Gestellung solcher Pferde, welche mindestens 5 Fuß 1 Zoll hoch und vollkommen dienstauglich sein müssen, davon aber nicht ausgeschlossen ist und dergleichen zu der am 2ten August c., Morgens 8 Uhr, in Bergen stattfindenden Vormusterung der Commission vorgeführt werden können, wobei bemerkt wird, daß die eigenen brauchbaren Pferde solcher Wehrreiter, welche zur Uebung einberufen sind, bei der Annahme vorzugsweise berücksichtigt werden, und daß für die Dauer der Uebung die bisherige Vergütigung von 1 Thlr. pro Tag gewährt wird.

Bergen, den 21. Juli 1852. Der Landrath des Kreises Rügen.

von der Lancken.

(No. 267.) Bekanntmachung. (No. 462. Juli 52.)

Nach kreisthierärztlichem Gutachten ist die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Cavelsdorf erloschen und wird in Folge dessen die angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben, sowie der freie Verkehr mit den sämmtlichen Pferden daselbst wieder verstattet.

Franzburg, den 20. Juli 1852. Der Landrath von Schlagenteuffel.

Digitized by Google

(No. 268.) **Bekanntmachung.** (No. 485. Juli 52.)

Die durch Bekanntmachung vom 20. December v. J. angeordnete Sperre des Weges von Pennin nach Zimckendorf wird hiermit aufgehoben und der Weg dem Publikum zur freien Benutzung gestellt.

Franzburg, den 24. Juli 1852. Der Landrath von Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 269.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat August 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen	5.	318 Klafter Weichholz-Reiser	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	5.	12½ Klafter Eschen-Scheite	daselbst.
	Kronhorst	5.	63½ Klafter Buchen-Scheite	daselbst.
	Elmenhorst	5.	Fichten-Bau und Nutzholz	daselbst.
Darß	Wieck und Born	3.	Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	West-Prerow	5.	desgl.	Gasthaus des Herrn Peters zu Prerow.
	Zingst	7.	desgl.	Gasthaus des Herrn Parow zu Zingst.
Jägerhof	Buddenhagen	4.	Kiefern-Reisig	Jagdkrug.

Um 10 Uhr. Um 9 Uhr. 11 u

Stralsund, den 21. Juli 1852. Der Forstmeister v. Hagen.

(No. 270.) (No. 1302. Juli 52.)

Mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung des §. 65. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, hat die Königliche General-Commission für Pommern zu Stargard die nachstehende Circularverfügung an alle ihre Specialcommissarien erlassen, und uns zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welche wir hierdurch zur Kenntniß der Vorsteher und Vermögensverwalter der betreffenden geistlichen und Schulanstalten bringen.

Stralsund, den 23. Juli 1852. Königl. Preuß. Regierung.

Circularverfügung. (No. 1310. Juni 52.)

Da sich für jetzt noch nicht übersehen läßt, welche Bestimmungen das im §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 vorbehaltene Gesetz wegen der Ablösung der, den Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereien zustehenden Reallasten treffen wird, so ist höhern Orts es für nothwendig erachtet worden, auf die möglichst unveränderte Beibehaltung der Naturalprästationen dieser Institute, bis zum Erscheinen jenes Gesetzes, hinzuwirken.

Wenn daher in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 95. des Gesetzes vom 2ten März 1850 auch ferner von den Herren Kommissarien darauf zu halten ist, daß die Provokationen auf Ablösung von Reallasten, sowohl Seitens der Berechtigten, als der

Digitized by Google

Verpflichteten, vollständig im Sinne dieses Gesetzes angebracht und unvollständige Provokationen nicht beachtet werden können, so weisen wir dennoch sämmtliche Herren Kommissarien hierdurch an, von jetzt ab, zwar überall bei den Generalverhandlungen die Provokationen auf Reallasten-Ablösungen stets im Sinne des §. 95. des Gesetzes vom 2ten März 1850 vervollständigen zu lassen, wenn dies nicht schon von selbst von den Parteien beobachtet worden, demnächst aber die Rentificirungen der Naturalprästationen an geistliche und Schul-Institute gegen andere dringendere Geschäfte zurückzustellen, nicht von Amtswegen auf ihre Realisirung zu dringen und nur wenn von einer oder der andern Partei:

der ausdrückliche Antrag gestellt wird, mit diesen Rentificirungen vorzugehen, dann einem solchen Antrage Folge zu geben, sonst aber es bei der angebrachten Provokation bis auf weitere Bestimmungen bewenden zu lassen, so daß zwar überall vollständige Provokationen beschafft werden, die Rentificirung von Natural-Prästationen an die gedachten Institute aber nur dann sofort in Bearbeitung zu nehmen ist, wenn dies von Seiten des einen oder des andern Theils der dabei interessirten Parteien ausdrücklich verlangt wird. —

Sämmtliche Herren Commissarien werden ferner hierdurch mit Rücksicht auf die ausdrückliche Vorschrift des §. 65. der Verordnung vom 20sten Juni 1817 angewiesen, überall da, wo Domainencensiten die Aufnahme von Provokationen auf Ablösung ihrer, dem Fiscus zustehenden Reallasten bei ihnen beantragen sollten, sich der Aufnahme solcher Provokationen nicht zu unterziehen, vielmehr die Provokanten zu belehren, daß sie unter allen Umständen auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmung ihre Anträge zunächst bei der betreffenden Regierung zu machen hätten, und die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden erst dann eintreten könne und dürfe, wenn die Königl. Regierungen selbst die Leitung der Auseinandersetzung durch uns verlangen und beantragen.

Stargard, den 3. Juni 1852.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Bauer.

(No. 271.) (M. D. No. 184.)

Am Mittwoch den 15ten September c., von 9 Uhr Vormittags ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste abhalten, welche ihren Anspruch auf diese gesetzliche Begünstigung durch schriftliche Anmeldung, unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse, als

1. eines Geburtsscheins,
2. einer elterlichen oder vormundschaftlichen Erklärung, durch welche die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritte ertheilt und die Tragung der Kosten, der Equipirung und des Unterhalts während der Dienstzeit zugesichert wird,
3. eines Zeugnisses über den genossenen Gymnasial-, Schul- oder Privat-Unterricht und über die sittliche Führung, sowie

Digitized by Google

4. falls der Candidat die Unterrichts-Anstalt (ad 3.) bereits verlassen hat, eines besondern Zeugnisses über die in seinem jetzigen Verhältnisse bewiesene sittliche Führung, seit der letzten Prüfung nachgewiesen haben, oder noch bis zum 5. September c. nachweisen werden.

Bis zu dem letztgedachten Tage haben auch die schon angemeldeten, aber noch zur Nachbringung von Zeugnissen angewiesenen Candidaten dieser Aufgabe zu genügen, indem später eingehende Meldungen und Bescheinigungen in den angegebenen Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Diejenigen Candidaten, deren unbedingte Feldtauglichkeit nicht bereits durch Bescheinigung ihres Hausarztes, des Königlichen Kreisphysikus oder eines Militärarztes nachgewiesen ist, haben sich am Nachmittage des 14ten September d. J., von 2 Uhr ab, im hiesigen Allgemeinen Garnison-Lazareth vor dem der unterzeichneten Kommission beigeordneten Garnison-Stabsarzt, Herrn Dr. Lincke, zu ihrer körperlichen Untersuchung zu gestellen.

Stralsund, den 13. Juli 1852.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(No. 272.) **Bekanntmachung.** (No. 448. Juli 52.)

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden. Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe, zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Dokumente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Berlin, den 3. Juli 1852. Königl. General-Ordens-Commission.

(No. 273.)

Dem Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin ist unter dem 22sten Juli 1852 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 274.)

Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unter dem 23sten Juli 1852 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construction zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 275.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 10. April 1851 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen

ist erloschen.

(No. 276.)

Die dem Civil-Ingenieur Carl Gotthelf Kind unterm 12. Februar 1850 und 29. November 1850 ertheilten beiden Patente

1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten und

2) auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte

sind aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Subrector an der höheren Bürgerschule zu Küstrin, J. Zelle, ist als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Cöslin versetzt. (No. 516. Juli 52.)

Stettin, den 20. Juli 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Graßmann.

Der Sekonde-Lieutenant a. D. und Rechnungsführer Schwarz vom Königlichen Füsilier-Bataillon 9ten Infanterie-Regiments (Kolberg) ist zum Rendanten und Inspector des Soldaten-Kinderhauses zu Stralsund ernannt worden.

Stettin, den 19. Juli 1852. (No. 447. Juli 52.)

Königliche Intendantur des zweiten Armee-Korps.

Dem Königl. Oberförster Fickert, bisher in Paggendorf, ist vom 1. Juli d. J. an die erledigte Oberförsterstelle zu Werder, Kreis Rügen, übertragen worden.

(No. 1707. Juni 52.)

An Stelle des mit Tode abgegangenen Haaken-Altermanns Danzig hieselbst ist der vormalige Kaufmann Gau zum Wrakmeister bei der hiesigen Wrakanstalt ernannt worden. (No. 287. Juli 52.)

Der Secretariats-Assistent, Intendantur-Secretair Zoeller ist auf sein Ansuchen aus dem Militair-Intendantur-Dienste entlassen. (No. 389. Juli 52.)

Der Pastor Schneider in Saulin ist zum Pastor adjunctus an der St. Marienkirche in Stolp erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 401. Juli 52.)

Der Senator Knitschky in Loitz ist interimistisch zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts in Behinderungsfällen ernannt worden. (No. 879. Pr.)

Digitized by Google

Es wurden neu angestellt:

der invalide Sergeant Barkow als Reserve-Grenz-Aufseher zu Ahrenshoop;
der Vice-Feldwebel Barfknecht zu Damgarten,
der Feldwebel Dieckmann zu Saal
} als Grenz-Aufseher.

Befördert:

der Bureau-Assistent Brandenburg bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin zum Sekretair;
der Haupt-Amts-Assistent Benckendorff zu Swinemünde zum Haupt-Amts-Kontroleur in Tribsees;
der Steuer-Amts-Assistent Brandenburg zu Colberg zum Ober-Grenz-Kontroleur in Glewitz.

Versetzt:

der Haupt-Amts-Rendant Blankensee zu Cavelpaß in gleicher Eigenschaft nach Tribsees;
der Ober-Grenz-Kontroleur Caletzki zu Demmin in gleicher Eigenschaft nach Bergen;
der Haupt-Amts-Kontroleur Aussum zu Tribsees als Haupt-Amts-Assistent nach Stralsund;
der Steuer-Aufseher Meyer zu Stettin als Grenz-Aufseher nach Stralsund;
der Grenz-Aufseher Bahr in gleicher Eigenschaft von Boldekow nach Lobbe;
der Grenz-Aufseher Schmidt desgleichen von Altenhagen nach Saßnitz;
der Reserve-Grenz-Aufseher Wolff zu Landsdorfer Ziegelei als Grenz-Aufseher nach Dranske. (No. 402. Juli 52.)

Der Rektor und Predigtamts-Kandidat Heyer in Neu-Stettin ist zum Pastor in Mützenow, Synode Stolp, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 426. Juli 52.)

Der Kaufmann Gustav Friedrich Hans Peter Hommel zu Greifswald ist an Stelle des entlassenen Senators Engel zum Schiedsmanne für das Mühlenthorsche Quartier erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 437. Juli 52.)

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Regler ist zum Regierungs-Sekretair bei der Regierung zu Stralsund befördert worden. (No. 845. Pr.)

Die durch Versetzung des Oberförsters Fickert erledigte Oberförsterstelle zu Poggendorf ist dem Oberförster Witte, zeither zu Glindfeld, vom 1. Juli d. J. an verliehen worden. (No. 1621. Juli 52.)

An Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Holtz zu Neu-Elmenhorst ist der Gutsbesitzer Rossow zu Windebrack als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Elmenhorst erwählt und bestätigt worden. (No. 1980. Juli 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 31. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 31. Stralsund, den 29. Juli 1852.

Oeffentliche Ladung.

Alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des im Jahre 1846 hieselbst verstorbenen Krämer-Altermanns Jacob Conrad Bollmann und seiner im vorigen Jahre ebenfalls verstorbenen Ehefrau Elisabeth Dorothea Johanne, geb Bähr, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 29sten Juni, 13ten Juli und 7ten September d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 11. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Kinder und Erben des verstorbenen Domainen-Pächters Joachim Gottfried Appelmann zu Hildebrandshagen-Norderhof werden hiermit alle diejenigen, welche an seinen Nachlaß, insbesondere aber an das dazu gehörige, bis 1861 laufende Pachtrecht an der Domaine Hildebrandshagen-Norderhof, sowie an das Pachtrecht an 1 Morgen 22 □Ruthen Forstgrund im Forsttheile Hildebrandshagen und an 7 Morgen 163 □Ruthen ehemaliger Försterwiese im Forstbelaufe Elmenhorst, und an das auf dem Pachtgute befindliche lebende und todte Inventarium Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Juli, 11ten und 25sten August cr.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 2. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von der Wittwe des Schlossermeisters Freygang, Friederike Marie geb. Burmeister, und deren Tochter Gustave Marie Freygang verkaufte, in der Ochsenreiherstraße sub Litt. B. No. 74. hierselbst belegene Wohnhaus Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 32. **Stralsund**, den 5. August 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 29. Juli d. Js. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3609. Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ablösungs-Angelegenheit.

(No. 277.) Betrifft die von Kirchen-Administrationen rc. bei Ablösung von Reallasten und Servituten zu machenden Anzeigen. (No. 1326. Juli 52.)

Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, daß Kirchen-Administrationen und Vermögensverwaltungen solcher Institute, welche unserm Oberaufsichtsrechte unterworfen sind, uns von den, gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 gerichteten Provocationen auf Ablösung von Reallasten und Servituten nicht sofort Anzeige gemacht, und sich selbstständig und ohne vorher von uns Information einzuziehen auf das Verfahren eingelassen haben. Es kann dies nicht gebilligt werden und weisen wir hierdurch sämmtliche unserer Oberaufsicht unterworfenen Administrationen und Verwaltungen unseres Bezirks an, uns von den ihnen zu behändigenden Provocationen in Ablösungssachen sofort Nachricht zu geben, um von uns über die maßgebenden factischen und rechtlichen Momente schon vor der ersten Einlassung mit gehöriger Information versehen werden zu können. Sollten die Termine bei Behändigung der Provocationen so nahe bevorstehen, daß eine Informations-Einziehung nicht mehr ausführbar erscheint, so ist die Provocation derselben bei dem Herrn Special-Commissar der Königlichen General-Commission zu Stargard zu beantragen. Stralsund, den 30. Juli 1852.

Vermischte Nachrichten.

(No. 278.) **Bekanntmachung.** (No. 557. Juli 52.)

Am Montag, den 23sten August d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die Verlooſung von 10,000 Thlr.

Rr

Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen Statt, was in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1849 hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 21. Juli 1852. Der Director der Altpommerschen Landstube.

v. Schöning.

(No. 279.)

Dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspector Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaks-Oefen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 280.)

Dem Maschinenbauer Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupftabacks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 281.)

Dem Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde ist unter dem 30. Juli 1852 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte doppelt wirkende Pumpe zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Wassers

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Sergeant Wilhelm Raese ist zum Polizeidiener der Stadt Garz ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 80. Juli 52.)

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Röder hat sich in Loitz niedergelassen. (No. 687. Juli 52.)

Der Domainen-Pächter Bamberg zu Zipke ist als Armenpfleger des Kirchspiels Kenz, und der Gutspächter Sarnow zu Martenshagen als Armenpfleger des Kirchspiels Lüdershagen erwählt und bestätigt worden. (No. 2105. Juli 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 12. August 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 10. August d. Js. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3610. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda; unter

„ 3611. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn; unter

„ 3612. die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 24./30. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852; und unter

„ 3613. den Allerhöchsten Erlaß vom 2 August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den hohenzollernschen Landen noch gesetzlich Cours haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Cours gesetzt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 282.) Betrifft die Erweiterung des §. 35. des Gesetzes über Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. (No. 1242. Juli 52.)

Der §. 35. des Gesetzes über Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, nach welchem die fälligen Zinscoupons der Rentenbriefe ohne Rücksicht darauf, von welcher Provinzial-Rentenbank die Rentenbriefe ausgefertigt sind, von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen werden müssen, eine baare Auszahlung des Betrages dieser Zinscoupons jedoch nur bei derjenigen Rentenbank-Kasse, welche die Rentenbriefe ausgefertigt hat, erfolgen konnte, hat in Folge des Rescripts des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 19ten d. Mts. eine Erweiterung darin erhalten, daß außer den Rentenbanken auch die Regierungs-Hauptkassen mit der Realisirung (baaren Auszahlung) der fälligen Zinscoupons vom 1. October d. Js. ab beauftragt sind.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 30. Juli 1852.

Digitized by Google

(No. 283.) Betrifft die Außer-Coursſetzung der halben und viertel Kronenthaler in den Hohenzollernſchen Landen. (No. 1026. Auguſt 52.)

Aus Veranlaſſung der hinſichtlich der Verrufung der halben und viertel Kronenthaler in den Nachbarſtaaten in jüngſter Zeit getroffenen Anordnungen haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 2. d. M. in Bezug auf die Hohenzollernſchen Lande zu beſtimmen geruhet, daß die halben und viertel Kronenthaler, ſoweit ſolche nach den für die ehemaligen Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlaſſenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt geſetzlichen Cours haben, vom 1ſten September d. J. an außer Cours geſetzt und von dieſem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kaſſen, noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1ſten October d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Gulden 19½ Kreuzer, bei der Königlichen Landes-Kaſſe zu Sigmaringen eingelöſet werden ſollen.

Dies wird gemäß Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters vom 7. d. M. in Verfolg der Bekanntmachungen wegen Außer-Coursſetzung der halben und viertel Kronenthaler im Großherzogthum Baden und im Königreich Württemberg im Amtsblatte d. J. St. 19. No. 153. und St. 27. No. 219. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralſund, den 10. Auguſt 1852.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 284.) Betrifft die ärztliche Unterſuchung marſchunfähig gewordener Soldaten und die Ausſtellung der Befunds-Atteſte Behufs der Vorſpann-Geſtellung. (No. 2415. Juli 52.)

In Folge Reſcripts des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Juli c. werden die nachſtehenden Auszüge aus den Kriegs-Miniſterial-Erlaſſen, resp. vom 16. April 1845 und 6. Januar 1844, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stralſund, den 9. Auguſt 1852.

---

1. Auszug
aus dem Circular-Schreiben vom 16ten April 1845, No. 143.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in dieſſeitigem Einverſtändniſſe die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt:

daß in Fällen, wo Behufs der Geſtellung von Vorſpannfuhren für marſchunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorſpannkoſten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befunds-Atteſt erforderlich ſei, die neu anzuſtellenden Kreis-Medizinal-Beamten verpflichtet würden, ſich dieſem Geſchäfte auf Requiſition der betreffenden Behörden am Orte ſelbſt unentgeldlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den pass. 1. des Monats-Circulars No. 138. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſolche Unterſuchungen nur da vorkommen können, wo marſchirende Truppentheile nicht von Militairärzten begleitet ſind.

Digitized by Google

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militair-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militairarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat. ꝛc.

Berlin, den 16. April 1845. (gez.) von Boyen.

2. Auszug

aus dem Circular-Schreiben vom 6. Januar 1844, No. 138.

Das Königliche Staats-Ministerium hat den Beschluß gefaßt,

die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, daß sie die künftig anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeldlichen Bewirkung der von den Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königlichen Beamten, sowie zur unentgeldlichen Ausstellung der Befunds-Atteste ausdrücklich verpflichten, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medizinal-Personen die taxmäßigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Dieser Beschluß wird den Militair-Behörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Januar 1844. (gez.) von Boyen.

Post-Angelegenheiten.

(No. 285.) Betrifft das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852. (No. 254. August 52.)

Das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird in Gemäßheit des §. 50. des gedachten Gesetzes in der Beilage zu diesem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stralsund, den 6. August 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 286.) Bekanntmachung. (No. 422. Juli 52.)

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Aschersleben, Amts Ueckermünde im Ueckermünder Kreise, mit 2286 Morgen 63 □Ruthen, worunter 916 Morgen Acker von guter Beschaffenheit, 644 Morgen Wiesen und 564 Morgen Hütungen, auf die 18 Jahre von Johanni 1853/71, ist auf

Mittwoch, den 29sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäfts-Lokal hieselbst ein Termin anberaumt.

Digitized by Google

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königliche Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3000 Thlr. incl. $\frac{1}{3}$ Gold festgesetzt ist, und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen vom 1sten September d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Ferdinandshof eingesehen werden können.

Stettin, den 12. Juli 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
Trieft.

(No. 287.) Bekanntmachung. (No. 510. Juli 52.)

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Gnewkow, Amts Clempenow, im Demminer Kreise, mit 1602 Morgen 143 □Ruthen, worunter 1269 Morgen Acker von guter Beschaffenheit, 101 Morgen Wiesen und 183 Morgen Hütungen, auf die 24 Jahre von Johannis 1853/77 ist auf

Donnerstag, den 30sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokal hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königlich Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung enthalten, das Minimum des Pachtgeldes auf jährlich 2900 Thaler incl. $\frac{1}{3}$tel Gold festgesetzt ist und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen vom 1sten September d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow eingesehen werden können.

Stettin, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
Trieft.

(No. 288.) Bekanntmachung. (No. 222. August 52.)

Das fernere Betreten des von der Stralsund-Damgartener Chaussee nach Cummerow unbefugter Weise gebildeten Fußsteiges wird bei 15 Sgr. Geldstrafe für jeden Contraventionsfall auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verboten.

Franzburg, den 27. Juli 1852. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 289.) Bekanntmachung. (No. 296. August 52.)

Unter den Pferden des Halbbauern Peters zu Caschow ist die Räude ausgebrochen. Die erforderlichen Maßregeln sind veranlaßt.

Grimmen, den 7. August 1852. Der Landraths-Amts-Verweser.
v. Hagenow.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 290.) Edictal-Citation. (No. 100. April 52.)

Der Synodal-Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse zu Garz sind angeblich aus dem Pfarrhause zu Rosow die nachstehenden Pfandbriefe gestohlen worden, als:

Boldekow, Anklamschen Kreises, № 51. über 100 Rthlr. — Putzar, Anklamschen Kreises, № 134. über 50 Rthlr. — Schwerinsburg, Anklamschen Kreises, № 121. über 200 Rthlr. — Tutow, Anklamschen Kreises, № 34. über 400 Rthl. — Sanzkow, Demminschen Kreises, № 114. über 300 Rthlr. — Zettmin, Demminschen Kreises, № 179. über 100 Rthlr. — Damitzow, Randowschen Kreises, № 8. über 500 Rthlr. — № 129. über 25 Rthl. — sämmtlich Anklamschen Departements; — Rienow, Borken Kreises, № 27. über 600 Rthlr. — Sallmow, Naugardter Kreises, № 181. über 25 Rthlr. — Jacobsdorff, Saatziger Kreises, № 49. über 100 Rthlr. — Korkenhagen, Saatziger Kreises, № 38. über 200 Rthl. — Teschendorff, Saatziger Kreises, № 55. über 25 Rthlr. — sämmtlich Stargardschen Departements; — Jetzow a. h. c. d., Lauenburgschen Kreises, № 29. über 50 Rthlr. — Niebendzin, Lauenburgschen Kreises, № 82. über 50 Rthlr. — sämmtlich Stolpschen Departements; — Hagen, Flemmingschen Kreises, № 87. über 200 Rthlr. — Hoff, Flemmingschen Kreises, № 33. über 100 Rthlr. — Mühlenkamp, Fürstenthumschen Kreises, № 164. über 25 Rthl. — Ganzken-Pribbernow, Greiffenbergschen Kreises, № 9. über 25 Rthlr. — Lüttkemanshagen, Greiffenbergschen Kreises, № 120. über 50 Rthlr. — Rottenow, Greiffenbergschen Kreises, № 40. über 200 Rthlr. — Schwenz, Greiffenbergschen Kreises, № 27. über 200 Rthlr. — Wittstock b., Greiffenbergschen Kreises, № 13. über 200 Rthlr. — sämmtlich Treptowschen Departements — (alle ohne Coupons und Talons).

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die genannten Pfandbriefe alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- und Weihnachten-Termine 1852 bei unseren Departemens-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses und des Monats Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 19ten Februar 1853, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präcludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 9. März 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Digitized by Google

(No. 291.) **Bekanntmachung.** (No. 345. Juli 52.)

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von dem hiesigen Post-Amte eingereichte unbestellbare Passagier-Effecten und Retour-Fahrpost-Sendungen:

1) ein Paar am 27. Februar cr. in der hiesigen Passagierstube zurückgelassene braunlederne Handschuhe;
2) ein Paar an demselben Tage im Passower Schnellpostwagen verbliebene grünlederne Handschuhe;
3) ein Paar am 19. März cr. im Passower Personenpostwagen vorgefundene schwarze Glaçee-Handschuhe;
4) eine Haarbürste;
5) ein Spiegel;
   diese beiden Gegenstände sind am 8. April cr. in einem Passower Personenpostwagen zurückgelassen;
6) ein am 13. ejd. m. ebendaselbst vorgefundenes Cigarrenhalter-Etui;
7) ein am 13. December v. Js. hier zur Post gegebenes Packet in gr. Leinen, sign. F. H. A., 3 Pfd. 8 Lth. schwer, an den Töpfergesellen F. H. Amsel in Breslau, welches von dort als unbestellbar remittirt ist;
   in dem dazu gehörigen Adreßbriefe hat sich ein gewisser Wilhelm Theodor Schmidt als Absender genannt, derselbe ist aber bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen;
8) eine am 11. April cr. hier zur Post gegebene, an den Instrumentenmacher C. Schmidt in Berlin adressirte Rolle, sign. H. C. S., 28 Lth. schwer, welche als unbestellbar hierher zurückgesendet, aber dem angeblichen Absender „Schröder" nicht zurückgegeben worden, weil derselbe gänzlich unbekannt ist.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens resp. der Auflieferung an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, die bezeichneten Gegenstände sämmtlich zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Stralsund, den 8. Juli 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 292.) **Bekanntmachung.**

In Folge des Gesetzes vom 26. Mai d. J. sind durch Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors vom 21. v. Mts. das Neben-Zoll-Amt I. zu Barth und das Unter-Steuer-Amt zu Bergen zur Abstempelung trockener (eigener) Wechsel, Promessen und Handlungsbillets bis zum Betrage von 2000 Thlr. ermächtigt worden.

Stralsund, den 3. August 1852. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann B. Crome hieselbst ist von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, zu ihrem Haupt-Agenten für den Regierungsbezirk Stralsund ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 251. August 52.)

Digitized by Google

Der vormalige Rath am Schleswigschen Obergerichte zu Gottorf, Etatsrath Heinrich Carl Esmarch, ist zum Königlichen Appellationsgerichts-Rath Allerhöchst ernannt und bis auf weitere Bestimmung dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund überwiesen. (No. 212. August 52.)

Der Kaufmann J. H. Quistorp in Stettin ist zum Königlich Hannoverschen Consul daselbst ernannt und als solcher anerkannt worden. (No. 256. August 52.)

Stralsund, den 11. August 1852. Königl. Preuß. Regierung.

Von der unterzeichneten Behörde ist der Feldmesser Ziemann nach bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissionsgehülfen ernannt und in Bublitz stationirt.

Stargard, den 28. Juli 1852. (No. 241. August 52.)

Königliche General-Kommission für Pommern.

Bauer.

Der bisher mit den Geschäften des hiesigen Ober-Post-Kassen-Rendanten beauftragt gewesene Geheime Calculator Rißmann ist als Ober-Post-Kassen-Rendant bestätigt worden. (No. 297. August 52.)

Der Diakonus Dalmer in Lassan ist zum Pastor in Starkow, Synode Barth, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 1397. August 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 33.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 33. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33. Stralsund, den 12. August 1852.

Proclama.

Auf den Antrag der Kinder und Erben des verstorbenen Domainen-Pächters Joachim Gottfried Appelmann zu Hildebrandshagen-Norderhof werden hiermit alle diejenigen, welche an seinen Nachlaß, insbesondere aber an das dazu gehörige, bis 1861 laufende Pachtrecht an der Domaine Hildebrandshagen-Norderhof, sowie an das Pachtrecht an 1 Morgen 22 □Ruthen Forstgrund im Forsttheile Hildebrandshagen und an 7 Morgen 163 □Ruthen ehemaliger Försterwiese im Forstbelaufe Elmenhorst, und an das auf dem Pachtgute befindliche lebende und todte Inventarium Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Juli, 11ten und 25sten August cr.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 2. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Tischlers Ernst Carl Schröder gehörende, auf dem Catharinenberge unter Litt. C. No. 296. hieselbst belegene Haus soll Erbtheilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden und ist ein einmaliger Licitationstermin auf

den 2ten September d. J., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königl. Kreisgerichte hierselbst angesetzt, in welchem sich Kaufliebhaber einfinden mögen.

Stralsund, den 15. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Roeldechen.

Proclama.

Auf den Antrag des Einwohners Schoof zu Neu-Zarrendorf werden hiemit alle diejenigen, welche an das demselben von dem Büdner Johann Warkenthin verkaufte, daselbst belegene Büdnerwesen, bestehend aus 2 Morgen Acker und 1 Morgen Wiese Pomm. Maaßes nebst dem darauf errichteten Wohnhause und Stalle und sonstigem Zubehör, welche dem Letzteren bisher resp. zu Erbpachtrecht und eigenthümlich

Digitized by Google

Beilage
zum 33. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 12. August 1852.

Reglement
zu dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1. gehörig adressirt und signirt,
2. haltbar verpackt und verschlossen, und
3. bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§. 3.

Begleitbrief.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Digitized by Google

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werthsdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeclaration betreffen.

§. 4.
Signatur.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.
Verpackung und Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewichte von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth

Digitized by Google

weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf

Digitized by Google

dem Begleitbriefe angeben, damit der AnnahmeBeamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§. 9.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle, und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

§. 10.

Streif- oder Kreuzband-Sendungen.

Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1. den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
2. der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3. den Correctur-Bogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Digitized by Google

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zolloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt oder taxirt.

§. 11.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern.

Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zolloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austaxirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

§. 12.

Recommandation.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte „recommandirt" ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein" auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10.) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 13.

Werths-Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll,

1. bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und
2. bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assecuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assecuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung, und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assecuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 14.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

Digitized by Google

2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt,

1. bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3. die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

Digitized by Google

§. 16.
Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 17.
Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht statt.

§. 18.
Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht

Digitized by Google

im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Post-Beamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Post-Beamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19.

Umfang der Verbindlichkeit der Post-Verwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf

Digitized by Google

Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) ..... 1 Sgr.
b. für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. ..... 2 Sgr.
c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. ..... 1 Sgr.
d. für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. ..... 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von $4\frac{1}{2}$ Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur $\frac{1}{2}$ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von $\frac{1}{2}$ bis 1 Sgr.

a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;
b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;
c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;
d. für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;
e. für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.

a. für Briefe und Packete über 16 Loth;
b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;
c. für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;

Digitized by Google

d. für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20.

Zeit der Bestellung.

Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expreß-Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse:

„durch Expressen zu bestellen"

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit declarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen" oder „cito" oder „citissime" haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten

a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief $2\frac{1}{2}$ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.;

b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile $2\frac{1}{2}$ Sgr. und für jede viertel Meile $1\frac{1}{4}$ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

b. Briefe mit dem Vermerke: „poste restante".

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 21.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der

Digitized by Google

Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sendung (§. 12.) oder
2. eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 19. Nr. 3.) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19. Nr. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Digitized by Google

§. 22.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, so wie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 23.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem

Digitized by Google

Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

§. 24.

Nachsendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Post-Verwaltung ermächtigt, ihm

1. gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. Briefe mit Insinuations-Dokumenten und
4. gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20);
3. wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22. gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabe-Stelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegen-

Digitized by Google

nahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß, wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direction zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25. unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln,

Digitized by Google

so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Paketen mit und ohne Werthsdeclaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27.

Baare Einzahlungen.

Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlrn. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Paketen mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf." vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhe-

Digitized by Google

hung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21.) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Sgr.

§. 28.

Vorschuß-Sendungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlrn. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Rthlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „post restante“.

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus,

Digitized by Google

welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Post-Vorschüsse ist zu entrichten

a. das tarifmäßige Porto für den Brief ꝛc.,

b. an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht, unter 5 Sgr. nichts,
von 5 bis 15 Sgr ..... 1 Sgr.
über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern
a. bis 10 Rthlr. ..... 1 Sgr.
b. über 10 Rthlr. außer den Sätzen bis 10 Rthlr. ..... ½ Sgr.

§. 29.

Estafetten-Beförderung.

a. Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungs-Schein.

c. Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-

Digitized by Google

Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49. bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt: 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (§. 45.).

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Ritt-Gebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Digitized by Google

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

Digitized by Google

b. Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

§. 30.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Post-Verwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des

Digitized by Google

Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 31.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Post-Anstalten, oder

b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. Bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme

Digitized by Google

nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. An Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 32.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Digitized by Google

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzügen abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Haltepläßen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisendn mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen von Haltepläßen aus.

Für die Beförderung von Haltepläßen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Haltepläßen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in dem-

Digitized by Google

selben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise

Digitized by Google

zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Hinsicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post bestiegen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

Digitized by Google

b. bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. bei Reisen von Haltevlätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Haltevlätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8. und 10.).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung

Digitized by Google

des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 39.

Ueberfrachtporto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1\frac{1}{2}$ Pfennig. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachte-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Digitized by Google

§. 41.

Passagierstuben. Beschwerdebuch.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den innern Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 43.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Postanstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 44.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 45.

Zahlungssätze.

a. Für die Pferde.

In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird

für ein Extrapostpferd	10 Sgr.
für ein Courierpferd	15 Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

auf die Meile gezahlt.

b. Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Digitized by Google

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird..... 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird..... 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungskosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für eine Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile..... 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile..... 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile..... — Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

g. Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile.....	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile.....	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile....	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile.....	5 Sgr.

Unentgeldlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf 2 volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches 6-stündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisition (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist

Digitized by Google

der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld: aa. beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bb. bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet, zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

Digitized by Google

2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird
1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber
2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poſtroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die

Digitized by Google

wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende	Pfennige	3	Pf.	oder	$\frac{1}{4}$	Sgr.
„	4	„	5	„	„	6	„	„	$\frac{1}{2}$	„
„	7	„	8	„	„	9	„	„	$\frac{3}{4}$	„
„	10	„	11	„	„	12	„	„	1	„

angesetzt.

r. Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 46.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	.....	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	.....	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	.....	20 Sgr.
über 60 Meilen	.....	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld,

Digitized by Google

das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrts-Orte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungs-Orte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

Digitized by Google

§. 47.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen;

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen.

Die Wagen werden in die unter litt. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Digitized by Google

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund	Zahl der Pferde.	Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwandverdeck versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte 2sitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für 4 und mehr Personen; ferner 2sitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapost-Pferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird mittelst spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Digitized by Google

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

ε. Abweichung von den Normen: aa. in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48.

Abfertigung.

a. bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Digitized by Google

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung der Extraposten vor.

§. 49.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund	Min.	Stund	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile.	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Digitized by Google

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 " — " "	1 " 10 "
überhaupt	1 St. 40 M. resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 50.

Postillone.

a. Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit

Digitized by Google

einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleinern Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillion vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

Digitized by Google

i. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 51.

Begleitzettel.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Postanstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem andern Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamter bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft nach seinem Bestimmungsorte der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Digitized by Google

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 52.

Besondere Bestimmungen.

Die Postanstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a. In Bezug auf reitende Courriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begle-

Digitized by Google

tung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Coursatze Zahlung geleistet.

b. in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 19. August 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 14. August d. Js. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3614. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Oudler über Reuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn; unter

„ 3615. das Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes. Vom 21. Juli 1852, und unter

„ 3616. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichkassen-Beiträge von den am rechten Warthe-Ufer unterhalb Fichtwerder belegenen zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

Das am 17. August d. Js. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3617. das Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche. Vom 21. Juli 1852, und unter

„ 3618. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 7. August 1852.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 293) Bekanntmachung. (No. 204. Juli 52.)

Das an dem schiffbaren Uckerfluße belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Kreis Ueckermünde, soll in öffentlicher Licitation

am 20sten September a. cr., Vormittags 11 Uhr

in Torgelow durch den zum Commissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden.

Dasselbe besteht aus einem Hohofen nebst zwei Kupolöfen mit doppeltwirkendem Cylindergebläse, einer gemeinschaftlichen Schmelz- und Gießereihütte, einem Kalk- und Schlakenpochwerke, einer Bohr- und Drehwerkshütte mit einfach wirkendem Cylindergebläse, einer Mahlmühle mit einem Mahlgange, einem Verkoakungsofen und einem Hüttengebäude, in welchem bisher die Düngergypsbereitung betrieben wurde. Ferner gehören dazu ein Lehmformhaus, eine Putzkammer und ein Probierhäuschen, zwei

Digitized by Google

Magazingebäude, zwei Kohlenschoppen, ein Kohlenhof und ein großer Ablageplatz für die Rohproducte, desgleichen ein Dienstlokal für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und Wirthschaftsgebäude für diese und für die Hüttenarbeiter.

Die zu diesem Hüttenwerke gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen ꝛc. circa 44 Morgen. Ausgeschlossen von dem Verkaufe bleiben: die Schiffahrtsschleuse an der Uecker, das Grundstück des Hüttenschmieds, das Familienhaus an der Schleuse No. 9., die Nutzung des Regals der Eisensteingräberei, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweiderecht.

Die zum Zwecke des Verkaufs über das gesammte Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt nach Abrechnung des Arbeiterhauses No. 9., welches vom Verkauf ausgeschlossen bleibt, mit 72,070 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. ab, nachdem der Capitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 547 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist.

Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Lizitation über ihre Zahlungsfähigkeit vor Gericht oder dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Königlichen Landrath Herrn Balcke auszuweisen, event. bis zum erfolgten Zuschlage eine Caution von 5000 Thlr. in Staatspapieren oder sicheren Hypotheken-Obligationen in gerichtlichem Verwahrsam zu deponiren.

Drei der Meistbietenden bleiben 3 Monate vom Licitationstermin angerechnet an ihr Gebot gebunden; der Zuschlag an einen von ihnen bleibt der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten. Sofort nach erfolgtem Zuschlage, Abschließung des Kaufvertrages und Einzahlung der Hälfte des Meistgebots erfolgt die Uebergabe an den Käufer.

Die speciellen Verkaufsbedingungen, sowie die Taxen und Werths-Ermittelungen können in der geheimen Registratur der Vten Abtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Berlin, Lindenstraße No. 47., ferner in der Registratur der Abtheilung des Innern der unterzeichneten Regierung und bei dem Hüttenamte zu Torgelow sowie auf dem Landrathsamte in Ueckermünde eingesehen werden.

Stettin, den 24. Juni 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

(No. 294.)

Dem Kaufmann Quien zu Saarbrücken ist unter dem 5. August 1852 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkaufungsräumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin, H. Graßmann, ist als vierter Oberlehrer an das Gymnasium daselbst berufen und zugleich zum Professor ernannt worden. (No. 308. August 52.)

Stettin, den 10. August 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Wallach.

Es wurden neu angestellt:

der Unteroffizier Will als Reserve-Grenz-Aufseher zu Landsdorfer Ziegelei,
der Unteroffizier Sattler als Grenz-Aufseher zu Plennin,
der Vice-Wachtmeister Tetzlaff als Salzwärter in Wolgast.

Befördert sind:

der Steuer-Aufseher Ganzow in Stettin zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction daselbst,
der Haupt-Amts-Diener Sackewitz in Stettin zum Thor-Controlleur in Stralsund.

Versetzt wurden:

der Grenz-Aufseher Hasenjäger in gleicher Eigenschaft von Gummerow nach Stralsund,
der Grenz-Aufseher Wingert in gleicher Eigenschaft von Boldekow nach Garz a. R.,
der Grenz-Aufseher Holzhüter in gleicher Eigenschaft von Garz a. R. nach Ruden,
der Steuer-Aufseher Hemicke zu Ochtmersleben als Grenz-Aufseher nach Rossendorf.
Der Grenz-Aufseher Raeder zu Stralsund ist zum Steuer- und Salzmagazin-Aufseher daselbst ernannt. (No. 330. August 52.)

1) Der bisherige Secretariats-Assistent Gelpke von der Intendantur des 2ten Armee-Corps ist bei derselben zum überzähligen Intendantur-Secretair ernannt.

2) Der Secretariats-Assistent Hoffmann von der Intendantur des 3ten Armee-Corps ist zu der des 2ten Armee-Corps versetzt worden. (No. 336. August 52.)

Stettin, den 12. August 1852.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

Der Prediger am Arbeitshause und Ministerial-Gehülfe Schmidt in Greifswald ist zum Pastor in Weitenhagen, Land-Synode Greifswald, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden. (No. 1405. August 52.)

Der Pachtbauer Sorge zu Lüssow ist als Schulze der im Jahre 1848 eingerichteten vier Bauergehöfte daselbst erwählt und bestätigt worden. (No. 1884. August 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 34.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 34. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 34. Stralsund, den 19. August 1852.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag der Ehefrau des Matrosen Hermann Simon Kramer, Caroline geb. Henning, zu Zingst wider ihren gedachten, der Anzeige nach seit etwa 10 Jahren abwesenden Ehemann wegen böslicher Verlassung ist ein Termin zur Verhandlung und Entscheidung der Sache auf

den 4ten October d. J., Vormittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst angesetzt, wozu der Beklagte hierdurch unter der Verwarnung geladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens der Inhalt der Klage für zugestanden und seine Ehe mit der Klägerin auf den weiteren Antrag derselben geschieden werden wird.

Stralsund, den 8. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Roeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Schuhmachermeister Arvid Carl Müller verkaufte, in der Alt-Böttcherstraße sub Litt. B. No. 60. hieselbst belegene Haus dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 3ten und 20sten Juli und 7ten September d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden. Stralsund, den 23. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von der Wittwe des Schlossermeisters Freygang, Friederike Marie geb. Burmeister, und deren Tochter Gustave Marie Freygang verkaufte, in der Ochsenreiherstraße sub Litt. B. No. 74. hierselbst belegene Wohnhaus Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 20sten Juli, 7ten und 21sten September cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 5. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 26. August 1852.

(No. 295.) Bekanntmachung. (No. 399. August 52.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbeschule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer Esche.

(No. 296.) Bekanntmachung, (No. 1101. August 52.)
betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. März 1852 ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1sten September d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße No. 30. parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verification der Dokumente die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1. October d. J. ab die Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörigen vier Zins-Coupons der ersten Serie No. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 1. October

Digitized by Google

1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 297.) Betrifft die Aushändigung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über geleistete Zahlungen für veräußerte Domainen-Grundstücke und für Ablösungen von Domainen-Abgaben und Leistungen. (No. 976. August 52.)

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1851 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Abgaben, sind den 4 Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, bei denen die betreffenden Einzahler diese Quittungen gegen Zurückgabe der empfangenen Interimsbescheinigungen in Empfang nehmen können.

Stralsund, den 17. August 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 298.) Bekanntmachung. (No. 510. Juli 52.)

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Gnewkow, Amts Clempenow, im Demminer Kreise, mit 1602 Morgen 143 □Ruthen, worunter 1269 Morgen Acker von guter Beschaffenheit, 101 Morgen Wiesen und 183 Morgen Hütungen, auf die 24 Jahre von Johannis 1853/77 ist auf

Donnerstag, den 30sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokal hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königlich Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung enthalten, das Minimum des Pachtgeldes auf jährlich 2900 Thaler incl. ½tel Gold festgesetzt ist und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen vom 1sten September d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Clempenow eingesehen werden können.

Stettin, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Trieft.

Digitized by Google

(No. 299.) **Bekanntmachung.** (No. 419. August 52.)

Nachdem angezeigt worden, daß zu Rönkendorf Hof ein Pferd wegen Wurms und ein zweites als des Rotzes verdächtig getödtet worden sind, sind die übrigen dortigen Pferde unter Observanz gestellt und ist der Verkehr mit denselben nach auswärts verboten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Franzburg, den 24. August 1852. Der Landrath von Schlagentenffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 300.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat September 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Dorf	Wieck	7.	Vormittags 9 Uhr.	Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Ost- und West-Prerow	9.		Kiefern-Brenn- und zwei Stücke Bauholz	Gasthaus des Herrn Peters zu Prerow.
	Zingst	11.		Kiefern-Brennholz und einige Eichen-Zöpfe	Gasthaus des Herrn Parow zu Zingst.
Jägerhof	Buddenhagen	20.	Vormittags 11 Uhr.	Kiefern und Buchen-Reisig	Jagdkrug.
Schuenhagen	Endingen, Moorberg	7.	Nachmittags 10 Uhr.	78 Haufen Weichmengholz	Richtenberg, beim Gastwirth Herrn Lamp.
	Papenhagen, Millienhagen	7.		47 Haufen Weichholz-Reiser-	desgl.
	Horst, Weitenhäger Gehäge	7.		40 Klafter Buchen-Scheitholz	desgl.
	Buffin, Rad	10.		Einige Klafter Eichen-Derbholz und Reiser wie auch mehrere Hauf. Weichholz-Reis. Sämmtliches Holz ist durch Räumung einiger Gestelle eingeschlagen	Im Rad auf dem Gestelle B.

Stralsund, den 24. August 1852. Der Oberforstbeamte: In Vertretung: Goetze.

(No. 301.) **Verzeichniß** (No. 369. August 52.)

der

Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1852/53 vom 16. October 1852 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyklopädie wird Professor Schirmer zweimal wöchentlich von 10—11 und einmal von 11—12 privatim vortragen.

Einleitung in das A. T., Professor Rosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung des Buches Hiob, Derselbe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung des Propheten Jesaias, Kap. 1—39, Professor Hahn, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Digitized by Google

Uebungen in der Erklärung des A. T., Derselbe, einmal wöchentlich unentgeldlich.

Theologie des A. Ts., Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Einleitung in das N. T., Professor Gaß, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Erklärung des Evangeliums Matthäi, Derselbe, viermal wöchentlich von 8—9 und von 10—11, privatim.

Erklärung des Briefes an die Römer, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des ersten Briefes Pauli an die Korinther, Professor Vogt, Mittwochs von 10—12, öffentlich.

Biblische Theologie des N. Ts., Professor Baier, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Der Kirchengeschichte erste Hälfte, Prof. Semisch, siebenmal wöchentlich von 9—10 und einmal von 10—11, privatim.

Der Dogmen-Geschichte zweite Hälfte, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte der neuern Theologie, Prof. Baier, Mittwoch und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Symbolik, Prof. Vogt, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

System der Dogmatik, Prof. Baier, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Erklärung ausgewählter Stellen des Eusebius, Professor Gaß, einmal wöchentlich 2 Stunden, öffentlich.

Lehre des christlichen Kultus, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

In dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte vom Prof. Semisch, Freitags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts wird Professor Vogt Mittwochs von 3—5 leiten.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846" fünfmal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Prof. Windscheid, täglich von 10—11 und Sonnabends von 9—10, privatim.

Exegetikum und Praktikum, Derselbe, Dienstags von 4—6 privatissime und unentgeldlich.

Digitized by Google

Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Prof. Barkow, Dienstags und Freitags von 9—10, öffentlich.

Pandecten, Prof. Niemeyer, täglich von 10—11 und fünfmal von 11—12, privatim.

Ein Examinatorium über Pandecten, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. Barkow, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 9—10, privatim.

Deutsches Privatrecht, Professor Beseler nach Krauts Grundriß achtmal wöchentlich von 10—11 und von 11—12, privatim.

Wechselrecht, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Derselbe, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Kirchenrecht mit kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Eherecht, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Barkow, täglich von 8—9, privatim.

Preußischer Criminal-Prozeß mit praktischen Uebungen, Dr. Friedberg, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Ueber Geschwornengerichte, Prof. Häberlin, eine Stunde, öffentlich.

Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Professor Windscheid, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Heilkunde.

Anatomie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Praktische anatomische Uebungen, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 2—4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Vergleichende Anatomie der lebenden und fossilen Wirbelthiere, Dr. Schultze, Dienstags und Freitags von 11—12, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Häser, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11—12, privatim.

Allgemeine Semiotik und Diagnostik, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 11—12, privatim.

Digitized by Google

Arzneimittellehre, Professor Laurer, achtmal wöchentlich von 8—9 und von 9—10, privatim.

Giftkunde, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Specielle Pathologie u. Therapie, Prof. Berndt, täglich von 8—9, privatim.

Ueber Brustkrankheiten, mit praktischen Uebungen in der Auskultation und Perkussion, Dr. Häckermann, Montags, Donnerstags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Spezielle Chirurgie (topographischer Theil), Prof. Barbeleben, Montags, Dienstags und Mittwochs von 1—2, privatim.

Akiurgie, Derselbe, Donnerstags, Freitags u. Sonnabends von 1—2, privatim.

Die Lehre von den Eingeweidebrüchen, Derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Theoretische Geburtshülfe, Dr. Eichstedt, Montags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Praktische geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Derselbe, Mittwochs von 2—3, unentgeldlich.

Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen, Prof. Berndt, Dienstags Mittwochs und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Ueber Kinderkrankheiten, Dr. Eichstedt, Dienstags und Sonnabends von 2—3, unentgeldlich.

Medicinische Klinik, Prof. Berndt, täglich von 9—10½, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Barbeleben, täglich von 10½—12, privatim.

Geburtshülfliche Klinik nebst Uebungen in der Untersuchung der Schwangern, Prof. Berndt, in näher zu bestimmenden Stunden, privatim.

Uebungen in der geburtshülflichen Poliklinik, Dr. Eichstedt, in näher zu bestimmenden Stunden, privatim.

Gerichtliche Medicin, Dr. Häckermann, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4—5, unentgeldlich.

Gerichtliche Medicin, Dr. Bengelsdorff, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, unentgeldlich.

Geschichte der Medicin und der epidemischen Krankheiten, Prof. Häser, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Philosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Einleitung in die Metaphysik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Psychologie, Prof. Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Digitized by Google

Naturrecht, Prof. Stiedenroth, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, Montags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Aesthetik erster allgemeiner Theil, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Ueber die didaktische und epigrammatische Dichtkunst, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Geschichte der neueren Philosophie, Professor Mathies, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, öffentlich.

Pädagogik.

Anthropologie, mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Ueber Religionsunterricht, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe privatim.

Mathematik.

Algebra oder Statik und Mechanik, oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Prof. Tillberg, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Analysis des Endlichen, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Analytische Mechanik, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Populaire Astronomie nebst Astrognosie, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert Mittwochs von 10—12, privatim.

Unterhaltungen über einzelne Kapitel aus der angewandten Mathematik, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Physik, besonders derjenige Theil, der von den Ponderabilien handelt, durch Experimente erläutert, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Allgemeine Experimentalphysik zweiter Theil, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Ueber Electricität, Magnetismus und Galvanismus, Derselbe, dreimal wöchentlich von 9—10 privatim.

Organische Chemie, Prof. Hünefeld, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Chemische Uebungen, Derselbe, Montags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Digitized by Google

Technische Chemie, Dr. Trommer, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Mineralogie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags von 2–3, privatim.

Allgemeine und spezielle Zoologie, erläutert durch Demonstrationen im zoologischen Museum, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Medicinische und bromatologische Botanik, Derselbe, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Methodologie des kameralistischen Studiums, Prof. Baumstark, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Wirthschaftspolizei, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4 bis 6, privatim.

Geschichte.

Geschichte der Römischen Kaiser, Prof. Urlichs, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Geschichte des Mittelalters, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 4 bis 5, privatim.

Den Jornandes de rebus geticis erklärt Derselbe zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden privatim.

Allgemeine Geschichte der neueren Zeit bis 1786, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Geschichte der römischen Litteratur, Prof. Urlichs, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 9—10, privatim.

Die Syntax der lateinischen Sprache lehrt Prof. Schömann Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10–11, privatim.

Die Satiren des Horaz erklärt Derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Homers Ilias, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.

Die Frösche des Aristophanes, Prof. Urlichs, Montags und Donnerstags, von 8—9 privatim.

Ausgewählte Stellen des Thucydides, Derselbe im philologischen Seminar Montags und Donnerstags von 9—10 öffentlich.

Historisch-philosophische Einleitung in das Studium des Platon, Dr. Susemihl, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4, unentgeldlich.

Der Nibelunge Nôt erklärt Prof. Hoefer nach Lachmanns Ausgabe Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Die Elemente des Sanskrit oder des Persischen lehrt Derselbe Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Digitized by Google

Zu einem Privatissimum über Zend erbietet sich Derselbe.

Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Kosegarten nach seiner Gramm. ling. arab. Lips. 1838. Mittwochs und Sonnabends von 2—3 öffentlich.

Shakespeares Othello erklärt in englischer Sprache Prof. Hoefer Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4—5, privatim.

Neuere Sprachen.

Die französische Syntax trägt der Lector Dr. Schmitz nach seinem Lehrbuche, Berlin 1847, in französischer Sprache Dienstags und Freitags von 5—6 privatim vor.

Den Wallenstein Schillers übersetzt Derselbe ins Französische Mittwochs und Sonnabends von 2—3 öffentlich.

Macaulay's Geschichte von England, Th. I., erklärt Derselbe, mit einer Einleitung über die historische Literatur der Engländer, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.

Unterricht in der Musik, theoretisch und practisch, ertheilt der academische Musiklehrer Wöhler, und erbietet sich zu Vorträgen über „Geschichte der Musik," auch leitet er die Uebungen und Concerte des academischen Sing-Vereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters, in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unter-Bibliothekar: Prof. Gaß.

Das academische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rectors und des Universitätssecretairs.

Das theologische Seminar, unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater; Vorsteher: Professor Schultze; Prosector Dr. Schultze jun.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher: Prof. Schultze; Prosector Dr. Schultze jun.

Medicinisches Klinikum; Director: Professor Berndt; Assistenz-Arzt: Dr. Häckermann.

Digitized by Google

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum; Director: Professor Barbeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Director: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Dr. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher: Prof. Münter; Assistent: Dr. Creplin; Conservator: Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher: Professor Münter; Garten-Inspector: Dotzauer.

Mineraliencabinet; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Director: Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leitet.

Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Urlichs.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1852/53 auf der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters 8—10 Stunden.

2) Praktischer Theil der Volkswirthschaftslehre oder sogenannte Wirthschaftspolizei, Derselbe, Mittwochs und Freitags von 4—6.

II. Landwirthschaftliche.

3) Landwirthschaftliche Geräthekunde, Dr. Segnitz, Montags von 2—4.

4) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 10—12.

5) Landwirthschaftliche Conversatorien und Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen, Derselbe, Sonnabends von 4—6.

6) Pferdezucht und Pferdekenntniß, Prof. Dr. Haubner, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9.

7) Rindviehzucht, Administrator Rohde, Freitags von 2—4.

8) Schafzucht, Derselbe, Sonnabends von 10—12.

Digitized by Google

9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.
10) Gemüsegartenbau, akadem. Gärtner Jühlke, Mittwochs von 10—12.

III. Forstwirthschaftliche.

11) Waldbau nebst Naturgeschichte der forstlichen Kulturpflanzen, akadem. Forstmeister Schultz-Völker, Dienstags von 4—6.
12) Forstbenutzung und Forstschutz, einschließlich der Behandlung der Forstservituten, Derselbe, Donnerstags von 4—6.

IV. Technologische.

13) Landwirthschaftliche Technologie, Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10.
14) Praktische Demonstrationen in der Fabrik, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

V. Aus der Thierheilkunde.

15) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere, Prof. Dr. Haubner, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10.

VI. Naturwissenschaftliche.

16) Anorganische Experimentalchemie, Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12.
17) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
18) Zoologie, Dr. Jessen, Donnerstags von 2—4.
19) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, Derselbe, Sonnabends von 2—4.

VII. Aus der Baukunst.

Im Wintersemester, wegen anhaltender Kränklichkeit des Prof. Menzel, diesmal keine Vorlesungen; sie werden in vermehrter Stundenzahl im Sommersemester 1853 gehalten werden.

VIII. Mathematische.

20) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Gruuert, Donnerstags von 2—4.
21) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe, Donnerstags von 2—4.

IX. Rechtswissenschaftliche.

22) Encyklopädische Einleitung in das Landschaftsrecht, Professor Dr. Beseler, Mittwochs von 10—12.

X. Geschichtliche und Statistische.

23) Statistik der deutschen Landwirthschaft, Dr. Segnitz, Mittwochs von 3—4.
24) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, Director Prof. Dr. Baumstark, Montags von 4—6.

Digitized by Google

(No. 302.)

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und anderen festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 303.)

Dem Maschinen-Fabrikanten J. J. Lacureux zu Eupen ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

auf eine Vorspinn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für geperlte und geflammte Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 304.)

Das dem Carl Baltzer zu Olschowken bei Mewe unter den 20. September 1851 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel

ist erloschen.

(No. 305.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 9. December v. J. ertheilte Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Seminarist Johann Heinrich Wilhelm Kruse ist als Küster- und Schulamts-Gehülfe zu Zirkow unterm 14. August c. landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(No. 1483. Juli 52.)

Der Lootsen-Commandeur Wolter zu Thiessow ist zum Mitgliede der hiesigen Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen ernannt worden.

(No. 415. August 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 2. September 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 31. August d. Js. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3619. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Kosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Kosel in der Richtung auf Leobschütz; unter

„ 3620. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthlr. Vom 5. Juli 1852; unter

„ 3621. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dadeleben bis zur Braunschweigschen Grenze, nahe am Jerxheimer Eisenbahnhofe; unter

„ 3622. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf; unter

„ 3623. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirtschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungs-Bezirks Frankfurt; unter

„ 3624. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Löwen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee; unter

„ 3625. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause; unter

„ 3626. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Kolbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee, und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz; unter

„ 3627. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fis-

Digitized by Google

kalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Kallies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell; unter

№ 3628. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, so wie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852; unter

„ 3629. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, und unter

„ 3630. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13. August 1852.

(No. 306.) **Bekanntmachung.** (No. 468. August 52.)

Vom 1sten September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preußischen Postbezirks verbleibenden und der nach deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpostsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen, nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franko-Couverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couverte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, so wie nach den zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten, das tarifmäßige Franko durch die verwendeten Couverts resp. Marken nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritannien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Correspondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Brüchen von $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Sgr. abschließen, Postfreimarken ꝛc. zum Werthe von $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken ꝛc. überschießende Brüche von $\frac{1}{4}$ Sgr. auf $\frac{1}{2}$ Sgr., und von $\frac{3}{4}$ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die Frankobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können. Berlin, den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Jagd-Polizei-Angelegenheiten.

(No. 307.) Betrifft das Verbot von Treib- und anderen Jagden während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn-, Fest-, Buß- und Bettagen. (No. 2133. Juli 52.)

Aus Veranlassung der mit dem heutigen Tage in unserm Verwaltungsbezirk stattgehabten Wiedereröffnung der niedern Jagd machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die Abhaltung von Treib- und andern Jagden während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn-, Fest-, Buß- und Bettagen als eine strafbare Entweihung dieser der kirchlichen Feier besonders geweihten Tage anzusehen ist und den Strafbestimmungen unserer, die Heilighaltung der vorerwähnten Tage betreffenden, unterm 16. August v. J. (Amtsblatt Stück 36. Nr. 339. Seite 226.) republicirten Amtsblatts-Verordnung vom 30. Mai 1840 unterliegt.

Stralsund, den 24. August 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 308.) Bekanntmachung. (No. 422. Juli 52.)

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Aschersleben, Amts Ueckermünde im Ueckermünder Kreise, mit 2286 Morgen 63 □Ruthen, worunter 916 Morgen Acker von guter Beschaffenheit, 644 Morgen Wiesen und 564 Morgen Hütungen, auf die 18 Jahre von Johanni 1853/71, ist auf

Mittwoch, den 29sten September d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäfts-Lokal hieselbst ein Termin anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königliche Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung enthalten, das Minimum des Pachtzinses auf 3000 Thlr. incl. $\frac{1}{3}$ Gold festgesetzt ist, und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen vom 1sten September d. J. ab sowohl in unserer Domainen-Registratur hieselbst, als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Ferdinandshof eingesehen werden können.

Stettin, den 12. Juli 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Triest.

(No. 309.) Bekanntmachung. (No. 476. August 52.)

Die Eingesessenen des Kreises Rügen werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem in Stelle des Herrn Rechnungs-Raths Möller der Herr Steuer-Inspector Voigt zum Ausführungs-Commissarius für die Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 im Kreise Rügen ernannt ist, nunmehr mit der Bonitirung der einzelnen Grundstücke begonnen und solche von den Herren Ewert zu

Digitized by Google

Dumsevitz und Arndt zu Bergen unter Zuziehung der Feldmesser Ethe und Amtsberg unternommen werden wird.

Im Interesse der Betheiligten wird es liegen, die von den genannten Herren etwa gewünschten Aufklärungen nicht vorzuenthalten.

Bergen, den 28. August 1852. Der Landrath v. d. Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 310.) Betrifft die diesjährige Steuermanns-Prüfung.

Am 25sten September d. J. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 24. September von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er

1) das 20ste Lebensjahr vollendet,
2) mindestens fünf Fahrtsjahre zur See gefahren, und zwar zwei davon als vollbefahrener Matrose,
3) sich untadelhaft aufgeführt habe.

Die Atteste hierüber hat jeder, nebst einem selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe bei der Anmeldung einzureichen. Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Atteſten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der Aussteller der Atteste muß von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Stralsund den 30. August 1852.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(No. 311.) Bekanntmachung. (No. 472. August 52.)

Auf Grund des §. 15. des Reglements vom 31. Juli cr. zu dem Postgesetze vom 5. Juni cr. ist aus dienstlichen Gründen angeordnet worden, daß vom 1. September cr. an, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des gedachten Reglements, bei der Post-Expedition in Moekow die Annahme und Ausgabe von Briefen, Packeten und Geldern, die Annahme von Personen und deren Gepäck, sowie die Ausgabe des letzteren bis 2 Uhr Nachmittags stattfinde, dagegen von 2 bis 4 Uhr Nachmittags das Post-Büreau für diesen Dienst geschlossen bleibe.

Stralsund, den 30. August 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 312.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 464. August 52.)
der Pommerschen Landschaft.

Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Johannis-Zinstermine die Kündigung derselben zum 2ten Januar 1853 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 1. Juni d. J. den Inhabern der

Digitized by Google

unten benannten Pfandbriefe, dieselben hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2ten Januar 1853 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., No. 3. bis incl. 10. und Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten 1852 fälligen Zinsen am 2ten Januar 1853 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direction oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten November 1852, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten Nov. 1852 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons auch selbst nicht spätestens bis zum 15ten Februar 1853 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt und dies im Hypothekenbuche vermerkt werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtszeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zinstermins 1852 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, fordern wir die Besitzer der nachstehend verzeichneten Pfandbriefe zur rechtzeitigen Einlieferung derselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons, und demnächst zur prompten Abhebung der Valuta hierdurch auf.

Stettin, den 23. August 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde. Heyden.

Digitized by Google

gen Zins-Coupons und Talons, und demnächst zur prompten Abhebung der Valuta hierdurch auf.

Stettin, den 23. August 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde. Heyden.

Specification

der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:

Pargow, Randowschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamschen Departements, Nr. 3. zu 25 Thlr., Nr. 36. zu 800 Thlr., Nr. 51. zu 50 Thlr.

Beerbohm, Neustettinschen Kreises, Treptow an der Regaschen Departements, Nr. 12. zu 25 Thlr.

(No. 321.)

Dem Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 25. August 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 322.)

Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhard zu Eßmannsdorf bei Artern unterm 3. Januar d. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Schulamtsbewerber Friedrich Gielow ist als interimistischer zweiter Lehrer an der Schule zu Elmenhorst vorläufig auf 1 Jahr unterm dem 26. August d. J. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 705. August 52.)

Der invalide Oberjäger vom 2. Jäger-Bataillon, Gustav Wilhelm Eduard Duvrier ist zum Forstaufseher für den Schutzbezirk Horst, Oberförsterei Schuenhagen, probeweise ernannt worden. (No. 1608. August 52.)

Der Pächter Holtz zu Neu-Negentin ist in Stelle des von Sestelin verzogenen Pächters Schütze zum Armenpfleger des Kirchspiels Behrenhof erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 2480. August 52.)

Die Pfarre Marrin, Synode Cölln, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt worden. (No. 211. September 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 37.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 37. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 37. Stralsund, den 9. September 1852.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Tischlers Ernst Carl Schröder, insbesondere an das dazu gehörige, auf dem Catharinenberge hierselbst sub Litt. C. No. 296. belegene Haus Forderungen und Ansprüche haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 13ten Juli, 7ten und 21sten September cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 26. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Zum Zweck einer zu machenden Anleihe werden alle diejenigen, welche an die nachbenannten, dem Eigenthümer, früheren Schlächtermeister Caspar Heinrich Thoms gehörigen, im Tribseer Felde belegenen Ackerstücke:

1) einen Gartenplatz, ½ Morgen Pomm., im Westen von dessen Ackerstück, im Süden von dem Tönnies'schen Gartenplatz, im Osten von dem Mühlengraben, im Norden von dem zum Ackerbürger Laß'schen Hause führenden Fußsteige begrenzt;
2) ein Ackerstück, 2 Morgen Pomm., im Norden und Osten von dem Acker des St. Annen- und Brigitten-Klosters, im Süden vom Acker des Schlächter-Amts und im Westen von dem Acker des Schuhmacher-Amts begrenzt;
3) ein Ackerstück, 2 Morgen Pomm., im sogenannten Winkel belegen;
4) ein Ackerstück, 95 □Ruthen Pomm., auf der ehemaligen Stadtweide zwischen der Richtenberger und Rostocker Landstraße belegen,

dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, hierdurch geladen, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 13ten Juli, 7ten und 21sten September cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 29. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von der Wittwe des Schlossermeisters Freygang, Friederike Marie geb. Burmeister, und deren Tochter Gustave Marie

Digitized by Google

Freygang verkaufte, in der Ochsenreiherstraße sub Litt. B. No. 74. hierselbst belegene Wohnhaus Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

den 20sten Juli, 7ten und 21sten September cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 5. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Auf Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Notarius J. F. B. Paepke werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß desselben aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine

den 7ten und 21sten September und 5ten October,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 9. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladungen.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an das hieselbst sub Litt. A. No. 162. belegene, von dem Glasermeister Schmidt verkaufte Haus dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche in einem der nachstehenden Termine:

den 7ten und 21sten September und 5ten October cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden, durch den Extrahenten eingereichten Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 14. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Delbrück.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an das von dem Vorstädter Friedrich Foth verkaufte, hieselbst in der Tribseer-Vorstadt, Helle auf dem s. g. Mönchhofe, belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Ställen, Garten und Mühlenberg, dingliche Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine:

Digitized by Google

den 7ten und 21sten September und 5ten October d. Js,
Nachmittags 3 Uhr,
bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 15. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an das hieselbst zwischen dem Langen- und Heilgeiststhor sub Litt. B. No. 22. belegene, von dem Schuhmachermeister Friedrich Buchow verkaufte Haus haben, werden hiedurch aufgefordert, solche in einem der auf

den 7ten und 21sten September und 5ten October d. Js.,
Nachmittags 3 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine glaubhaft anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 21. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns F. W. Fleischer werden alle diejenigen, welche an das, von dem Kaufmann H. J. Funck an ihn verkaufte, in der Heilgeiststraße sub Litt. A. No. 338. hierselbst belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der, zu diesem Behufe auf

den 7ten und 21sten September, sowie auf den 5ten October,
Nachmittags 3 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 20. August 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des, dem Büdner Kipphoth zu Gr. Elmenhorst gehörigen, daselbst belegenen Büdnerwesens, bestehend aus 2 Morgen Magdeburger Maaßes Land und dem darauf errichteten Wohnhause, wird ein neuer Termin auf

den 29sten September, Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden und die etwanigen Realgläubiger hierdurch zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen werden.

Stralsund, den 3. September 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Vom Stralsunder Schwurgericht der letzten Sitzungsperiode sind nachbenannte Personen zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilt worden:

Digitized by Google

1) der Arbeitsmann Joachim Christian Schütt aus Stralsund wegen Meineides zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe, durch Erkenntniß vom 13. Juli d. J.;
2) der Böttcher Christoph Friedrich Rugenstein aus Tribsees wegen dritten Diebstahls zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf drei Jahre, durch Erkenntniß vom 13. Juli d. J.;
3) der Brettschneider Johann Christian Karbe aus Stralsund wegen dritten Diebstahls zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr, durch Erkenntniß vom 14. Juli d. J.;
4) der Dienstknecht Wilhelm Heinrich Theodor Brabant, auch Sternberg genannt, von Neclade, wegen wiederholten dritten und zugleich schweren Diebstahls zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, durch Erkenntniß vom 15. Juli d. J.;
5) der Knecht Joachim Christoph Friedrich Lange aus Seelvitz wegen dritten und zugleich schweren Diebstahls zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, durch Erkenntniß vom 15. Juli d. J.;
6) der vormalige Bombardier und spätere Schreiber Louis Hoffmann aus Stralsund wegen Meineides zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Erkenntniß vom 16. Juli d. J.;
7) die Wittwe Gierke, Caroline Sophie Dorothea geb. Seydler, aus Rothenkirchen wegen wiederholten dritten, sowohl schweren als einfachen Diebstahls zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre, durch Erkenntniß vom 16. Juli d. J.;
8) der Knecht Johann Christian Friedrich Salow aus Betzin in Mecklenburg wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe und demnächstigen Landesverweisung, durch Erkenntniß vom 17. Juli d. J.;
9) der Arbeiter Hermann August Johann Friedrich Hackrath aus Stralsund wegen dritten und zugleich schweren Diebstahls zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, durch Erkenntniß vom 20. Juli d. J.;
10) der Zimmergeselle Johann Friedrich Theodor Blandow und der Kossath Daniel Niclas Blandow aus Kl. Poissow wegen schwerer Körperverletzung zu einer Zuchthausstrafe von vier und beziehungsweise zwei Jahren, durch Erkenntniß vom 21. Juli d. J.;
11) Der Bursche Johann Friedrich Rohrbeck aus Loitz wegen dritten und zugleich schweren Diebstahls zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, durch Erkenntniß vom 22. Juli d. J.

Stralsund, den 29. August 1852.

Königliches Kreisgericht, Schwurgerichtshof.

Proclama.

Nachdem heute, unter Sistirung der Partikular-Klagen und Anordnung einer Cura

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 16. September 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 13. September d. Js. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3631. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm; unter

„ 3632. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee; unter

„ 3633. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft; unter

„ 3634. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1852, betreffend die Verlegung der Ober-Post-Direction für den Regierungs-Bezirk Merseburg von Merseburg nach Halle; unter

„ 3635. die Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852, und unter

„ 3636. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrag von 100,000 Rthlr. Vom 21. August 1852.

(No. 323.) (No. 1808. September 52.)

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödeker jun., H. Aug. Heineken Nachfolger in Bremen, unter den Derselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von dem p. Boedeker genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Commerzien-Rath C. W. Delius in Versmold, welcher von dem Unternehmer mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von dem Unternehmer eine Caution von 5000 Thlr. bestellt. Berlin, den 27. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Digitized by Google

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Stralsund, den 8. September 1852. Königl. Preußische Regierung.

(No. 324) Bekanntmachung, (No. 989. Septbr. 52.)
betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuld-Verschreibungen über

1,800,000 Thlr. von der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 Thlr. „ „ Staats- „ „ „ 1850,
und 240,000 Thlr. „ „ „ „ „ „ 1852,

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April 1853 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt Kasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie No. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen 3 Zinscoupons der ersten Serie No. 6. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der ersten Serie No. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungsstempel versehen sind, so können dieselben, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20.

Digitized by Google

Januar d. J., sofort, unter Beifügung des Zinscoupons Ser. I. No. 8. bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30. zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 325.) Betrifft die Veranlagung zur Klassensteuer für das Jahr 1853. (No. 927. September 52.)

Da die Klassensteuer-Rollen sämmtliche Einwohner der Gemeinden, ganz abgesehen davon, ob sie klassen- oder einkommensteuerpflichtig oder steuerfrei sind, nebst der Personenzahl ihrer etwaigen Haushaltungen nachweisen sollen, so fordern wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks wegen der bevorstehenden Veranlagung zur Klassensteuer für das Jahr 1853 unter Hinweisung auf den §. 2. der Instruction vom 8ten Mai pr. über die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai v. J. angeordneten Klassensteuer hiermit auf, bei Aufnahme des Personenstandes im Communalbezirke mit möglichster Genauigkeit zu verfahren und den Hausbesitzern, sowie den Familienhäuptern, die vollständige Angabe resp. der Haushaltungen und der Personenzahl mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, daß sie bei unterlassener Angabe steuerpflichtiger Personen die im §. 12 des allegirten Gesetzes angedrohte Strafe zu gewärtigen hätten. Zugleich wird sowohl den Ortsbehörden als auch den Einschätzungs-Commissionen empfohlen, die Bestimmungen des mehrgedachten Gesetzes und der dazu gehörigen Instruction überall genau zu beachten, um, wie es der §. 7 der letztern vorschreibt, in der Steuerrolle nach Beendigung des Veranlagungsgeschäfts mit bestem Wissen und Gewissen bescheinigen zu können, daß in Hinsicht der Einschätzung ꝛc. überall den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren worden ist. Die besonderen Verhältnisse der Steuerpflichtigen müssen in den Rollen bei Jedem derselben so vollständig erörtert werden, daß sich daraus beurtheilen läßt, ob die Veranlagung den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen auch entspricht.

Die gehörig bescheinigten Steuerrollen sind von den Ortsbehörden spätestens bis zur Mitte November d. J. in doppelter Ausfertigung an das betreffende Königliche Landraths-Amt einzureichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

Stralsund, den 10. September 1852.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 326.) Betrifft die Beibringung von Heimathsscheinen Seitens der sich im diesseitigen Departement aufhaltenden Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen. (No. 1833. September 52.)

Mit Bezugnahme auf unsere, die vorstehende Angelegenheit betreffende Amtsblatts-

Digitized by Google

Bekanntmachung vom 30sten Juni d. J. (Stück 29. No. 243) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, nach einer zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, in Ansehung derjenigen Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen, welche sich

als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener, oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen, oder zur Erziehung, oder zur Ausbildung in ihrem Berufe,

in Preußen aufhalten oder zu solchem Zweck dahin noch begeben, auf Beibringung der nach jenem Publicandum erforderlichen Heimathscheine vor dem 15ten Januar 1853 nicht bestanden werden solle. In Betreff aller, zu den vorstehend bezeichneten Kategorien nicht gehörigen, sich in Preußen aufhaltenden Mecklenburg-Schwerinschen Angehörigen behält es dagegen bei der Bestimmung jener Bekanntmachung sein Bewenden.

Die Polizei-Behörden unseres Departements sind hiernach mit der nöthigen Instruction versehen. Stralsund, den 11. September 1852.

(No. 327.) Betrifft die Aushändigung der Gewerbescheine für das Jahr 1853. (No. 926. September 52.)

Es wird hiermit der §. 10. des Hausir-Reglements vom 28. April 1824 wiederholt in Erinnerung gebracht, wonach diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben wollen, sich Behufs Erlangung eines Gewerbescheins wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts zu melden haben. In Betreff der gesetzlich zulässigen Ausnahmefälle, in welchen Personen unter 30 Jahren Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, verweisen wir auf die im 37sten Stück unseres Amtsblatts vom Jahre 1851 erlassene Bekanntmachung vom 6. September ejd. Stralsund, den 10. September 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 328.) Bekanntmachung. (No. 1340. Septbe. 52.)

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat zum Zwecke der Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche eine allgemeine Kirchen-Collecte angeordnet, welche am ersten Sonntage nach Trinitatis, oder wo es die Umstände erforderten, an einem der nächsten Sonntage, in allen evangelischen Kirchen des Landes gesammelt worden ist. Dem Vertrauen, mit welchem der Evangelische Ober-Kirchen-Rath sich an die Gemeinden gewandt hat, ist von denselben überall und insbesondere auch in unserer Provinz in sehr erfreulicher Weise entsprochen worden. Der Ertrag der Collecte beläuft sich:

A. in dem Regierungs-Bezirk Stettin.

1.	in der	Stadt-Synode	Stettin	auf...	194	Thlr.	28 Sgr.	6 Pf. u. 3 Thlr. Gold.
2.	„	„	Land-Synode	do. ...	50	—	9 —	6 —
3.	„	„	deutsch-reform.	Synode Stettin	26	—	14 —	6 —
4.	„	„	franz.-reform.	do. do.	58	—	23 —	5 —
5.	„	„	Militär-Synode	2. Armee-Corps	74	—	24 —	5 —
				Latus	405	Thlr.	10 Sgr.	4 Pf. u. 3 Thlr. Gold.

Digitized by Google

		Transport	405	Thlr.	10	Sgr.	4	Pf. u. 3 Thlr. Gold.
6.	in der Synode	Anclam	147	—	18	—	8	—
7.	„ „ „	Bahn	80	—	4	—	7	—
8.	„ „ „	Cammin	98	—	23	—	5	—
9.	„ „ „	Colbatz	90	—	13	—	„	—
10.	„ „ „	Daber	55	—	24	—	4	—
11.	„ „ „	Demmin	187	—	17	—	10	—
12.	„ „ „	Freyenwalde	48	—	29	—	„	—
13.	„ „ „	Garz a. d. O.	33	—	18	—	3	—
14.	„ „ „	Gollnow	25	—	20	—	1	—
15.	„ „ „	Greifenberg	104	—	20	—	9	—
16.	„ „ „	Greifenhagen	19	—	28	—	4	—
17.	„ „ „	Jacobshagen	101	—	7	—	4	—
18.	„ „ „	Labes	22	—	„	—	10	—
19.	„ „ „	Naugardt	52	—	23	—	10	—
20.	„ „ „	Pasewalk	45	—	21	—	3	—
21.	„ „ „	Pencun	46	—	27	—	1	—
22.	„ „ „	Pyritz	85	—	19	—	5	—
23.	„ „ „	Regenwalde	68	—	9	—	9	—
24.	„ „ „	Stargard	71	—	13	—	7	—
25.	„ „ „	Treptow a. d. R.	89	—	25	—	7	—
26.	„ „ „	Treptow a. d. T.	67	—	3	—	3	—
27.	„ „ „	Ueckermünde	44	—	3	—	3	—
28.	„ „ „	Usedom	49	—	29	—	11	—
29.	„ „ „	Werben	59	—	17	—	6	—
30.	„ „ „	Wollin	86	—	10	—	10	—
	Summa A. Regierungsbezirk Stettin		2189	Thlr.	22	Sgr.	„	— u. 3 Thlr. Gold.
	B. in dem Regierungs-Bezirk Cöslin.							
1.	in der Synode	Cöslin	192	Thlr.	„	Sgr.	„	Pf.
2.	„ „ „	Belgard	61	—	12	—	8	—
3.	„ „ „	Bublitz	44	—	18	—	3	—
4.	„ „ „	Bütow	34	—	19	—	4	—
5.	„ „ „	Cörlin	31	—	25	—	„	—
6.	„ „ „	Colberg	75	—	7	—	10	—
7.	„ „ „	Alt-Colziglow	39	—	18	—	6	—
8.	„ „ „	Dramburg	88	—	„	—	„	—
9.	„ „ „	Lauenburg	126	—	27	—	„	—
10.	„ „ „	Neustettin	93	—	10	—	9	—
11.	„ „ „	Ratzebuhr	30	—	16	—	5	—
		Latus	818	Thlr.	5	Sgr.	9	Pf.

Digitized by Google

	Transport	818	Thlr.	5	Sgr.	9	Pf.	
12.	in der Synode Rügenwalde	103	—	15	—	3	—	
13.	„ „ „ Rummelsburg	41	—	22	—	11	—	
14.	„ „ „ Schivelbein	69	—	2	—	7	—	
15.	„ „ „ Schlawe	65	—	3	—	2	—	
16.	„ „ Stadt-Synode Stolp	142	—	˝	—	9	—	
17.	„ „ Land-Synode Stolp	136	—	18	—	10	—	
18.	„ „ „ Synode Tempelburg	38	—	2	—	3	—	
	Summa B. Regierungs-Bezirk Cöslin	1414	Thlr.	11	Sgr.	6	Pf.	
	C. in dem Regierungs-Bezirk Stralsund.							
1.	in der Synode Stralsund	572	Thlr.	7	Sgr.	˝	Pf.	
2.	„ „ „ Altenkirchen a. R. ..	22	—	3	—	9	—	
3.	„ „ „ Barth	165	—	11	—	2	—	
4.	„ „ „ Bergen a. R.	82	—	12	—	˝	—	
5.	„ „ „ Franzburg	100	—	˝	—	˝	—	u. 35 Thlr. Gold.
6.	„ „ „ Garz a. R.	109	—	9	—	3	—	
7.	„ „ Stadt-Synode Greifswald ..	81	—	10	—	˝	—	
8.	„ „ Land-Synode Greifswald ...	82	—	9	—	7	—	
9.	„ „ Synode Grimmen	106	—	7	—	6	—	
10.	„ „ „ Loitz	62	—	15	—	3	—	
11.	„ „ „ Wolgast	133	—	˝	—	˝	—	
	Summa C. Regier.-Bezirk Stralsund	1516	Thlr.	25	Sgr.	6	Pf.	u. 35 Thlr. Gold.
dazu	Summa B. „ Cöslin	1414	—	11	—	6	—	
„	Summa A. „ Stettin	2189	—	22	—	˝	—	u. 3 Thlr. Gold.
	Zusammen auf	5120	—	29	—	˝	—	u. 38 Thlr. Gold.

Außerdem aus der Stadt-Synode Stettin A. 1. eine goldene Tuchnadel und aus der Militair-Synode des 2ten Armee-Corps A. 5. ein goldener Ring.

Es gereicht uns zu großer Freude, dies zur allgemeinen Kenntniß bringen zu können. Ueber den Gesammtertrag der Collecte und über die erfolgte Art der Verwendung hat sich der Evangelische Ober-Kirchen-Rath vorbehalten, zu seiner Zeit das Weitere zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen.

Stettin, den 1. September 1852.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Ritschl.

(No. 329.) **Bekanntmachung.** (No. 253. September 52.)

Die für 1½ Meilen erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Pelsin auf der Kunststraße von Anclam nach Friedland in Mecklenburg soll vom 1sten November cr. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe hierzu einen Licitations-Termin auf den 7ten October d. J., Vor-

Digitized by Google

mittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Local des Königl. Steuer-Amts zu Anclam angesetzt und können die Pacht-Bedingungen sowohl dort, als auch bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte in Cavelpaß während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden.

Stettin, am 27. August 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 330.) **Publicandum.** (No. 650. Mai 52.)

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. und in Gemäßheit der §§. 39. 40. und 47. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 pag 112. heute vorschriftsmäßig erfolgten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr.: No. 76. und 157. . . .	2 Stück . .	2000 Thlr.
Litt. B à 500 Thlr.: No. 48. 150. und 182. . .	3 Stück . .	1500 „
Litt. C. à 100 Thlr.: No. 99. 275. 508. 728. 761. 789. u. 1259.	7 Stück . .	700 „
Litt. D. à 25 Thlr.: No. 52. 89. 113. und 142. . .	4 Stück . .	100 „
Litt E. à 10 Thlr.: No. 25. und 270.	2 Stück . .	20 „
	18 Stück . .	4320 Thlr.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den Nennwerth am 1. October d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b., gegen besondere Quittung, — wozu gedachte Kasse Quittungsblanquets unentgeldlich verabreichen wird, — und gegen Rücklieferung der ausgelooseten Rentenbriefe baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. October c. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die dazu gehörigen Zinscoupons Series I. No. 5. bis 16. incl., welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis ult. September 1858 umfassen, zugleich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinscoupons nach §. 45. l. i. vom Kapitale zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 22. Mai 1852.

Die Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

(No. 331.) (No. 338. September 52.)

Den Schafen auf den Gütern Lentschow, Relzow, Libnow, Ziethen und Murchin sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 13. September 1852. Der Landrath v. Seeckt.

Vermischte Nachrichten.

(No. 332.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 464. August 52.)
der Pommerschen Landschaft.

Den uns nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in dem jetzt beendigten Johannis-

Digitized by Google

Zinstermine die Kündigung derselben zum 2ten Januar 1853 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 1. Juni d. J. den Inhabern der unten benannten Pfandbriefe, dieselben hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2ten Januar 1853 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., No. 3. bis incl. 10. und Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten 1852 fälligen Zinsen am 2ten Januar 1853 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direction oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten November 1852, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten Nov. 1852 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons auch selbst nicht spätestens bis zum 15ten Februar 1853 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt und dies im Hypothekenbuche vermerkt werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtszeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zinstermins 1852 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, fordern wir die Besitzer der nachstehend verzeichneten Pfandbriefe zur rechtzeitigen Einlieferung derselben nebst den dazu gehöri-

Digitized by Google

gen Zins-Coupons und Talons, und demnächst zur prompten Abhebung der Valuta hierdurch auf.

Stettin, den 23. August 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde. Heyden.

Specification

der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:

Pargow, Randowschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamschen Departements, Nr. 3. zu 25 Thlr., Nr. 36. zu 800 Thlr., Nr. 51. zu 50 Thlr.

Beerbohm, Neustettinschen Kreises, Treptow an der Regaschen Departements, Nr. 12. zu 25 Thlr.

(No. 333.) **Bekanntmachung.** (No 450. August 52.)

Bei der heute stattgehabten Verloosung von 10,000 Thlrn. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern:

1.	261.	518.	761.	1099.	1337.	1594.	1669.
5.	304.	541.	803.	1109.	1352.	1606.	1701.
13.	337.	557.	815.	1114.	1358.	1612.	1703.
79.	358.	561.	864.	1120.	1399.	1624.	1731.
120.	368.	565.	895.	1151.	1404.	1626.	1745.
121.	402.	572.	901.	1158.	1429.	1633.	1761.
153.	407.	597.	920.	1161.	1448.	1638.	1765.
187.	411.	667.	996.	1248.	1466.	1639.	1789.
189.	426.	675.	1007.	1260.	1517.	1640.	1810.
218.	427.	684.	1015.	1309.	1547.	1648.	1847.
252.	445.	696.	1035.	1320.	1568.	1651.	1860.
258.	457.	732.	1063.	1334.	1587.	1659.	1879.
	1892.	1896.	1942.	1975.			

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis 1sten October d. J. gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinscoupons auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause in den Mittagsstunden vom 1sten bis 9ten October d. J. — mit Ausschluß des Sonntags — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September d. J. auf, und die nicht abgehobenen Beträge werden nach No. 5h. des Reglements vom 27. December 1848 beim Königlichen Bank-Comptoir hieselbst für Rechnung des Inhabers der Obligation niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1852.

Der Director der Altpommerschen Landstube.

v. Schöning.

(No. 334.)

Dem Mühlenbesitzer Friedrich Baehr zu Alterwasch bei Guben ist unter dem 6. September 1852 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Mierendorff hat sich in Stralsund niedergelassen. (No. 669. Aug. 52.)

Der Kaufmann F. T. Schmidt in Barth ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten für die Stadt Barth und Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 209. September 52.)

Der Pastor Röber, bisher in Gr. Justin, in der Synode Cammin, ist als Pastor in Binow, in der Synode Tolbatz angestellt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 212. September 52.)

Der Pastor Meinhold in Colzow, Synode Wollin, ist zum Pastor an der Domkirche zu Cammin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 249. September 52.)

Der Buch- und Steindruckerei-Besitzer Fr. Hache in Greifswald ist von der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zu ihrem Agenten für die Stadt Greifswald und Umgegend ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 292. September 52.)

Der Sergeant Giese ist zu Nehringen, und

der Vice-Wachtmeister Küchel zu Loitz als Grenzaufseher neu angestellt.

Der Hauptamts-Controleur Mentzel zu Stralsund zum Hauptamts-Rendanten daselbst befördert, und

der Hauptamts-Controleur Roloff in gleicher Eigenschaft von Stargard nach Stralsund; so wie

der Grenzaufseher Höfly in gleicher Eigenschaft von Nehringen nach Stralsund versetzt worden. (No. 337. September 52.)

Das Pastorat zu Usedom, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors und Superintendenten Vogel erledigt worden. (No. 339. September 52.)

Die Königliche Patronatsstelle Büche in der Synode Jacobshagen ist durch Todesfall erledigt worden. (No. 340. September 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 23. September 1852.

(No. 335.) (No. 67. September 52.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die nach Art. 65. litt. d. und e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres, vom 7. August 1852 an, wie nachsteht erlassen.

§. 2.

Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65. unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A. hier anliegenden Verzeichnisse mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte gebildet.

§. 3.

In jedem Wahlbezirke (§. 2.) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4.

In jedem Wahlbezirke haben in der nach §. 3. zu berechnenden Zahl diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten directen Steuern zahlen.

§. 5.

Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6.

Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maßgebend (§. 4.) — Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7.

Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Höchstbesteuerten die nach §. 3. in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an

Digitized by Google

Grundsteuer, oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassifizirter Einkommensteuer den höheren Betrag zahlt, oder, Falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8.

Die für jeden Wahlbezirk nach §. 4. und 5. aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwanigen Reclamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahl-Commissar sowie der Ort der Wahl durch den Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 10.

Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 11.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12.

Die unter e. Art. 65. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgeführten 30 Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinderäthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13.

Wählbar (§. 12.) ist jeder Preuße, welcher

a) das 40ste Lebensjahr vollendet hat,
b) bereits 5 Jahre lang dem Preußischen Staats-Verbande angehört hat und
c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt.

§. 14.

Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der 90 Abgeordneten erfolgt (§. 9.) und unter Leitung eines vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahl-Commissarius, sowie nach Maßgabe der Vorschriften des §. 11. Statt.

§. 15.

In den Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Collegium.

Digitized by Google

Unser Staats-Ministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst Eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. August 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnung
über die Bildung der Ersten Kammer.

A.

Verzeichniß

der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65. Litt. d. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren 90 Abgeordneten der Ersten Kammer.

IV. Provinz Pommern.

1.	Bezirk umfaßt die Kreise Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde, Randow, wählt	2 Abgeordnete.
2.	" " " " Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugard, Cammin, Greifenberg, Regenwalde wählt . . .	4 "
3.	" " " " Schievelbein, Dramburg, Neustettin, Belgard, Fürstenthum, wählt	2 "
4.	" " " " Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg, Bütow, wählt	2 "
5.	" " " " Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen, wählt	1 "

B.

Verzeichniß

derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 65. Litt. c. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren 30 Abgeordneten der ersten Kammer zu wählen sind.

Stettin wählt einen Abgeordneten.
Stralsund desgleichen.

Reglement

zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer.

§. 1.

Die Ermittelung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §. 2. bis 7. der Verordnung vom 4. August d. Js. ein Wahlrecht haben,

erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu diesem Zwecke erforderlichen nähern Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden §. 2. und 3., zu treffen sind.

§. 2.

Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen Wahlbezirk zu ermitteln und in einer Wählerliste für denselben zusammenzustellen.

§. 3.

Bei dieser Ermittelung (§. 2.) bleiben außer Ansatz

a) Diejenigen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) ferner diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §. 4. und 5. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht ist,
c) und diejenigen, welche in einer der in Beilage B. der Verordnung vom 4ten August cr. aufgeführten Städte einen Wohnsitz und in derselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen haben.

§. 4.

Die Wählerliste ist auf die von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei der Wahlkommissarius, sowie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Wählerliste festzusetzen. Dergleichen Reklamationen sind schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei den Ober-Präsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihrem Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5.

Die Wählerlisten sind von den Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen und den Wahlkommissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins, schriftlich einzuladen, und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6.

Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Verlesung der §. 3. 10. 11., der Verordnung vom 4. August d. Js., der §. 6. bis 12. dieses Reglements und des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlkommissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Digitized by Google

Anwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7.

Der Wahlkommissarius ernennt aus der Mitte der Anwesenden zwei Wahlbeisitzer, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protokolls und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 8.

Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protokollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wählerliste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Kandidaten vereinigt, so wird zu einer weitern Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissarius zu ziehen.

§. 10.

Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab, oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11. der Verordnung vom 4ten August d. Js. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 68. der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11.

Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahlkommissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen und mit den Gründen in dem Wahlprotokolle verzeichnen zu lassen.

§. 12.

Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotokoll in der Versammlung vorzulesen und nebst der Wählerliste von dem Wahlkommissarius den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahlkommissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung, oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahlkommissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §. 5. bis 12. zu veranlassen.

§. 14.

Der Wahlkommissarius hat das Wahlprotokoll nebst der Wählerliste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15.

Behufs der Wahl der in den, Beilage B. der Verordnung vom 4ten August d. Js. verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlkommissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16.

Für das Verfahren in und nach dem Wahltermin sind die Vorschriften der §§. 6. bis 14. auch hier maßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §§. 3., 10. und 11. der Verordnung vom 4. August d. J., des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde und der §§. 6. bis 12. dieses Reglements, die §§. 13. bis 15., 10. und 11. jener Verordnung und die §§. 16. und 6. bis 14. des Reglements bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§. 17.

Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften. Berlin, den 30. August 1852.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 336.) Betrifft die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. (No. 1057. September 52.)

Vom 1. October d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1. October 1852 bis

Digitized by Google

dahin 1856 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) ausgereicht werden. Wir fordern demnach die Besitzer von Obligationen hierdurch auf, ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und Wohnorts versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Appoints und Nummern aufsummirt sind, und wozu Formulare bei der Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich verabfolgt werden, an diese zur Weiterbeförderung einzureichen.

Alle Sendungen von derartigen Obligationen an die Regierungs-Hauptkasse und von dieser zurück, werden unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache" portofrei befördert.

Den Interessenten ist es überdies auch gestattet, ihre Obligationen in Berlin durch dortige Bevollmächtigte bei dem Annahme-Bureau der Controlle der Staatspapiere präsentiren zu lassen. Stralsund, den 18. September 1852.

(No. 337.) Betrifft die Verpachtung des Domanial-Ackerwerks Klein-Zetelvitz im Kreise Grimmen. (No. 1856. September 52.)

Das im Kreise Grimmen, $1\frac{1}{2}$ Meile von der Kreisstadt Grimmen, $1\frac{3}{4}$ Meilen von Greifswald gelegene, ein Areal von zusammen 356 Morgen 158 □Ruthen umfassende Königliche Domanial-Ackerwerk Kl. Zetelvitz soll vom 1sten April 1853 bis Johannis 1871 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweit verpachtet werden. Das dem Ausgebot zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 320 Thlr., einschließlich $\frac{1}{3}$ Gold, während die zu bestellende Pacht-Caution auf 500 Thlr. bestimmt, und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 5000 Thlrn. nachzuweisen ist.

Zu dem auf den 22sten November d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Gerhardy im Regierungs-Gebäude hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß sich dieselben vor Beginn der Licitation über ihre Qualification zur Uebernahme der Pachtung, so wie über den Besitz des dazu erforderlichen Vermögens vollständig auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation, so wie die Karte nebst Vermessungs-Register sind, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich in unserer Registratur während der Dienststunden einzusehen; auch sind wir bereit, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 20. September 1852.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 338.) Betrifft die in Cronstadt angeordneten Quarantaine-Maßregeln. (No. 439. Septbr. 52.)

Nach Inhalt einer Anzeige des Königlichen Gesandten zu St. Petersburg vom $\frac{8. \text{ September}}{27. \text{ August}}$ cr. ist demselben die amtliche Mittheilung zugekommen, daß auf Kaiserlichen Befehl in Folge der zu Danzig ausgebrochenen Cholera alle aus preußischen Häfen

in Cronstadt anlangenden Schiffe, auf denen ein Cholerafall vorgekommen, einer fünftägigen Quarantaine unterworfen werden sollen.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Betheiligten.

Stralsund, den 22. September 1852.

Militair-Angelegenheiten.

(No. 339.) Betrifft die Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der dazu gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos. (No. 1032. September 52.)

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. Januar d. J., in Betreff der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade und Bataillons-Commandos, im Amtsblatt St. 3. No. 12., wird auf Veranlassung einer Verfügung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 8. d. M. wegen der inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Brigade-Eintheilung nachstehende anderweite Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stralsund, den 17. September 1852.

Nachweisung

der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Comm.	Linien-Inf. Brigade.	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerkung.
1stes	Königsberg i. P.	1ste	Königsberg i. P.	1stes	1stes (Königsberg i. Pr.)	Königsberg i. Pr.	
					2tes (Wehlau)	Wehlau.	
					3tes (Tilsit)	Tilsit.	
				33. Inf. Rgt.	Landw.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein.	
		2te	Königsberg i. P.	3. Ldw. Rgt.	1stes (Insterburg)	Insterburg.	
					2tes (Gumbinnen)	Gumbinnen.	
					3tes (Angerburg)	Angerburg.	
				34. Inf. Rgt.	Landw.-Bat. (Ortelsburg)	Ortelsburg.	
		3te	Danzig	4. Ldw. Rgt.	1stes (Osterode)	Osterode.	
					2tes (Preuß. Holland)	Preuß. Holland.	
					3tes (Graudenz)	Graudenz.	
		4te	Danzig	5tes	1stes (Danzig)	Danzig.	
					2tes (Marienburg)	Marienburg.	
					3tes (Preuß. Stargard)	Pr. Stargard.	
2tes	Stettin	5te	Stettin	2tes	1stes (Stettin)	Stettin.	
					2tes (Stralsund)	Stralsund.	
					3tes (Anclam)	Anclam.	
		6te	Stettin	2tes	1stes (Stargard)	Stargard.	
					2tes (Cöslin)	Cöslin.	
					3tes (Schievelbein)	Schievelbein.	
		7te	Bromberg	14tes	1stes (Gnesen)	Gnesen.	
					2tes (Bromberg)	Bromberg.	
					3tes (Schneidemühl)	Schneidemühl.	
		8te	Bromberg	21stes	1stes (Conitz)	Conitz.	
					2tes (Stolpe)	Stolpe.	
					3tes (Neu-Stettin)	Neu-Stettin.	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Comm.	Linien-Inf.-Brigade.	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerkung.
3tes	Berlin	9te	Frankfurt a.O.	8tes	1stes (Frankfurt a. d. O.)	Frankfurt a. d. O.	
					2tes (Soldin)	Soldin.	
					3tes (Landsberg a. W.)	Landsberg a. d. W.	
		10te	Frankfurt a.O.	12tes	1stes (Crossen)	Crossen.	
					2tes (Sprembeeg)	Spremberg.	
					3tes (Sorau)	Sorau.	
		11te	Berlin	20stes	1stes (Spandau)	Berlin.	
					2tes (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen.	
					3tes (Königs-Wusterhausen)	Berlin.	
				35. Ist. Rgt.	Landw.-Bat. (Wriezen)	Wriezen.	
		12te	Brandenburg	24. Lw. Rgt.	1stes (Ruppin)	Neu-Ruppin.	
					2tes (Peenzlau)	Peenzlau.	
					3tes (Havelberg)	Havelberg.	
4tes	Magdeburg	13te	Magdebueg	26stes	1stes (Stendal)	Stendal.	
					2tes (Burg)	Bueg.	
					3tes (Neu-Haldensleben)	Neu Haldensleben	
		14te	Magdebueg	27stes	1stes (Halberstadt)	Halberstadt.	
					2tes (Halle)	Halle.	
					3tes (Aschersleben)	Aschersleben.	
		15te	Eefurt	31stes	1stes (Erfurt)	Erfuet.	
					2tes (Mühlenhausen)	Mühlenhausen.	
					3tes (Sangeeshausen)	Sangershausen.	
		16te	Erfurt	32tes	1stes (Merseburg)	Merseburg.	
					2tes (Torgau)	Torgau.	
					3tes (Naumburg)	Naumburg.	
5tes	Posen	17te	Glogau	6tes	1stes (Görlitz)	Görlitz.	
					2tes (Freystadt)	Freystadt.	
					3tes (Glogau)	(Glogau).	
		18te	Glogau	7tes	1stes (Jauer)	Jauer.	
					2tes (Hirschberg)	Hirschberg.	
					3tes (Löwenbeeg)	Löwenbeeg.	
		19te	Posen	18tes	1stes (Posen)	Posen.	
					2tes (Samter)	Samter.	
					3tes (Unruhstadt)	Unruhstadt.	
		20ste	Posen	19tes	1stes (Poln. Lissa)	Poln. Lissa.	
					2tes (Schrimm)	Schrimm.	
					3tes (Krotoszyn)	Krotoszyn.	
6tes	Breslau	21ste	Breslau	10tes	1stes (Breslau)	Breslau.	
					2tes (Oels)	Oels.	
					3tes (Schweidnitz)	Schweidnitz.	
				38. Ist Rgt.	Landw.-Bat. (Wohlau)	Wohlau.	
		22ste	Breslau	11tes	1stes (Glatz)	Glatz.	
					2tes (Beleg)	Brieg.	
					3tes (Münsterbeeg)	Münsterberg.	
		23ste	Neisse	22stes	1stes (Gleiwitz)	Gleiwitz.	
					2tes (Cosel)	Cosel.	
					3tes (Ratibor)	Ratibor.	
		24ste	Neisse	23stes	1stes (Neisse)	Neisse.	
					2tes (Strehlitz)	Strehlitz.	
					3tes (Oppeln)	Oppeln.	

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Comm.	Linien-Inf.-Brigade.	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerkung.
7tes	Münster	25ste	Münster	13tes	1stes (Münster)	Münster.	
					2tes (Borken)	Borken.	
					3tes (Warendorf)	Warendorf.	
		26ste	Münster	15tes	1stes (Minden)	Minden.	
					2tes (Paderborn)	Paderborn.	
					3tes (Bielefeld)	Bielefeld.	
		27ste	Düsseldorf.	16tes	1stes (Soest)	Soest.	
					2tes (Iserlohn)	Iserlohn.	
					3tes (Meschede)	Meschede.	
				37. Ist. Reg.	Landw.-Bat. (Altendorn)	Altendorn.	
		28ste	Düsseldorf.	17. Lw. Reg.	1stes (Wesel)	Wesel.	
					2tes (Düsseldorf)	Düsseldorf.	
					3tes (Geldern)	Geldern.	
				36. Ist. Reg.	Landw.-Bat. (Essen)	Essen.	
				39. do.	" " (Neuß)	Neuß.	
				40. do.	" " (Gräfrath)	Gräfrath.	
8tes	Coblenz	29ste	Cöln	25. Lw. Reg.	1stes (Aachen)	Aachen.	
					2tes (Jülich)	Jülich.	
					3tes (Malmedy)	Malmedy.	
		30ste	Cöln	28stes	1stes (Cöln)	Cöln.	
					2tes (Brühl)	Brühl.	
					3tes (Siegburg)	Siegburg.	
		31ste	Trier	29stes	1stes (Neuwied)	Neuwied.	
					2tes (Andernach)	Andernach.	
					3tes (Simmern)	Simmern.	
		32ste	Trier	30stes	1stes (1. Trier)	Trier.	
					2tes (Saarlouis)	Saarlouis.	
					3tes (2. Trier)	Trier.	

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 340.) **Bekanntmachung.** (No. 253. September 52.)

Die für $1\frac{1}{2}$ Meilen erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Pelsin auf der Kunststraße von Anclam nach Friedland in Mecklenburg soll vom 1sten November cr. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe hierzu einen Licitations-Termin auf den 7ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Local des Königl. Steuer-Amts zu Anclam angesetzt und können die Pacht-Bedingungen sowohl dort, als auch bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte in Cavelpaß während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden.

Stettin, am 27. August 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Schmidt.

Digitized by Google

(No. 341.) (No. 435. September 52.)

Unter den Schaafen zu Schmatzin sind die Pocken ausgebrochen. Die sanitäts-polizeilichen Sicherheitsmaßregeln sind angeordnet worden und wird jeder Verkehr mit der inficirten Heerde, sowie das Treiben fremder Schaafe über die Schmatziner Feldmark hiermit untersagt.

Greifswald, den 18. September 1852. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 342.) Bekanntmachung. (No. 358. Septbr. 52.)

Auf Antrag des Rittergutsbesitzers Herrn v. Hillebrandt auf Gr. Zansebuhr werden hiermit auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. die nachbenannten unbefugter Weise angelegten Fußsteige bei 15 Sgr. für jeden Contraventions-Fall verboten:

a. der Fußsteig von Niepars nach Pantelitz,
b. der Fußsteig von Niepars nach Viersdorf,
c. der Fußsteig von Niepars nach Gr. Zansebuhr und der Mühle daselbst,
d. der Fußsteig von Krönnevitz zur Barther Landstraße.

Franzburg, den 13. September 1852. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 343.) Bekanntmachung. (No. 434. Septbr. 52.)

Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschwornen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste der Geschwornen des Kreises Rügen am 27sten, 28sten und 29sten d. Mts. in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht offen ausgelegt werden.

Bergen, den 19. September 1852. Der Landrath v. d. Lancken.

Personal-Chronik.

Der bisherige Auskultator Arnold Wilhelm Ferdinand Balthasar zu Greifswald ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

(No. 386. September 52.)

In Stelle des Gutspächters Gottschalk zu Drammendorf ist der Gutspächter Steffen zu Breesen als Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Rambin gewählt und bestätigt. (No. 2181. September 52.)

An Stelle des ausgeschiedenen Domainenpächters Thomas zu Bookhagen ist der Gutspächter Stolt zu Elmenhorst zum Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Elmenhorst bestellt und bestätigt worden. (No. 2187. September 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 39. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 39. Stralsund, den 23. September 1852.

Oeffentliche Ladungen.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an das hieselbst sub Litt. A. No. 162. belegene, von dem Glasermeister Schmidt verkaufte Haus dingliche Ansprüche oder Forderungen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche in einem der nachstehenden Termine:

den 7ten und 21sten September und 5ten October cr.,
Nachmittags 3 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden, durch den Extrahenten eingereichten Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 14. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Delbrück.

Oeffentliche Ladung.

Auf Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Notarius J. F. B. Paepke werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß desselben aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine

den 7ten und 21sten September und 5ten October,
Nachmittags 3 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 9. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe des, dem Büdner Kipphoth zu Gr. Elmenhorst gehörigen, daselbst belegenen Büdnerwesens, bestehend aus 2 Morgen Magdeburger Maaßes Land und dem darauf errichteten Wohnhause, wird ein neuer Termin auf

den 29sten September, Vormittags 11 Uhr,

angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden und die etwanigen Realgläubiger hierdurch zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen werden.

Stralsund, den 3. September 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 30. September 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 25. September d. Js. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3637. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen National-Versicherung-Gesellschaft zu Stettin; unter

„ 3638. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem Vertrage vom 24./25. Juni 1852 wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat; unter

„ 3639. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn", und unter

„ 3640. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1852, nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.

Das am 27. September d. Js. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3641. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel; unter

„ 3642. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungs-Bezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze; unter

„ 3643. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben; unter

„ 3644. die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westfälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852, und unter

„ 3645. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.

Digitized by Google

(No. 344.) Bekanntmachung. (No. 455. Septbr. 52.)

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichtsrath Dr. Teßmann zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Greifswald, den 21. September 1852.

Der Appellationsgerichts-Präsident: v. Seeckt.

(No. 345.) Bekanntmachung. (No. 456. Septbr. 52.)

In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. von Mühlenfels zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Greifswald, den 21. September 1852.

Der Appellationsgerichts-Präsident: v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schul-Angelegenheiten.

(No. 346.) Betrifft die Aufnahme von Knaben in das Militair-Erziehungs-Institut zu Annaburg. (No. 1098. September 52.)

In Folge eines Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 20. d. Mts. wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg der Herr Kriegs-Minister sich veranlaßt gesehen hat, anzuordnen, daß künftighin vom 1sten October d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direct an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Corps-Bezirks gerichtet werden sollen, in welchem sich die Bittsteller befinden.

Stralsund, den 24. September 1852.

(No. 347.) Betrifft den Besuch der Schule selbst nach vollendetem 14. Lebensjahre. (No. 765. September 52.)

Mit Bezugnahme auf die in der Gesetzsammlung (St. 12. Nr. 946. vom Jahre 1825) publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, in welcher es heißt:

„2. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange „fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die „einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse „erworben hat."

sehen wir uns veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß Schulkinder, welche nach dem Befunde ihres Seelsorgers die oben bezeichneten Kenntnisse noch nicht erworben haben, auch noch länger, als bis zu ihrem vollendeten vierzehnten Lebensjahre zum Besuch der Schule angehalten werden können. Stralsund, den 20. September 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 348.) Bekanntmachung. (No. 505. Septbr. 52.)

Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschwornen-Gerichte in Unter-

Digitized by Google

suchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste der Geschwornen des Kreises Grimmen pro $18\frac{5}{5}\frac{2}{3}$ am 28., 29. und 30. d. Mts. zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Bureau ausgelegt werden.

Grimmen, den 23. September 1852. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 349.) **Bekanntmachung.** (No. 496. September 52.)

Die wegen der unter den Pferden zu Seemühl ausgebrochenen Rotzkrankheit angeordnet gewesene Sperre ist aufgehoben, da die gedachte Krankheit dort erloschen.

Franzburg, den 22. September 1852. Der Landrath von Schlagenteuffel.

(No. 350.) (No. 523. September 52.)

Den Schafen zu Lüssow, Rubkow und Hohensee sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 27. September 1852. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 351.) **Bekanntmachung.** (No. 524. Septbr. 52.)

Den Schafen auf dem Gute Rodde sind die Pocken geimpft worden, weshalb jene Feldmark für die Durchtrifft fremder Schafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 25. September 1852. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 352.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat October 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum		Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Wieck	12.	Mg. 9 Uhr.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Ahrenshoop	14.		Kiefern-Bauholz	Kalkistenriff.
	Ost- und West-Prerow	26.		Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus der Frau Peters zu Prerow.
	Zingst	28.		Kiefern-Brennholz, Eichen-Bau- und Brennholz	Gasthaus des Herrn Parow zu Zingst.
Jägerhof	Jägerhof, Totalität	2.	Mg. 11 Uhr.	Eichen-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof, Totalität	6.		desgleichen	Forsthaus Gr. Ernsthof.
	Buddenhagen, Totalität	11.		desgleichen	Jagdkrug.
	Warsin, Warsiner Heide, X, XI, 10, 11	23.		Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen	Freest.
Poggendorf	Poggendorf, Süderholz	11.	Mg. 10 Uhr.	Kiefern-Brennholz-Reiser	Gasthaus in Poggendorf.
	Zetelvitz	11.		desgleichen	desgl.
	Kronwald	13.		Eichen- und Buchen-Stockholz und Weichholz-Reiser	Gasthaus „Zum deutschen Hause“ in Loitz.
	Stubbendorf	15.		Buchen-Reiserholz	Forsthaus in Stubbendorf.
Werder	Hagen	12.		circa 30 Klafter Buchen-Knüppel und Stockholz	Buddenhäger Baumhaus.

Stralsund, den 24. September 1852. Der Oberforstbeamte: In Vertretung: Goetze.

(No. 353.) **Bekanntmachung.** (No. 525. Septbr. 52.)

Wegen Reparatur der Zugbrücke vom Tribseer Lünetten-Thore ist die Passage

daselbst von Sonntag, den 3ten, bis Donnerstag, den 7ten October, c. für Fuhrwerke jeder Art gesperrt.

Stralsund, den 29. September 1852.

Königliche Kommandantur. Polizei-Direction.

v. Roeder, General-Major. W. C. Schütte.

(No. 354.)

Betrifft das Resultat der im Jahre 1852 im Stralsunder Regierungs-Bezirk abgehaltenen Remonte-Märkte. (No. 1047. Septbr. 52.)

Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des hiesigen Regierungs-Bezirks in Vergleichung mit dem vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Nachweisung

der auf den Remonte-Märkten im Regierungs-Bezirk Stralsund pro 1852 angekauften Pferde.

№	Kreis	Zahl der 1852 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind gekauft auf dem Markt zu	1852 Stück	1851 Stück	Mithin 1852 gegen 1851 Plus	Mithin 1852 gegen 1851 Minus	Für den Durchschnittspreis von Rtl.	Höchster Preis von Rtl.	Niedrigster Preis von Rtl.	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde 1852. Rtl.	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde 1851. Rtl.	1852 gegen 1851 Plus Rtl.	1852 gegen 1851 Minus Rtl.
1	Franzburg	87	Carnin u. Franzburg	32	33	—	1	93 18/32	135	70	2995	3315	—	320
2	Greifswald	43	Greifswald	16	26	—	10	117 13/16	155	70	1885	2730	—	845
3	Grimmen	42	Grimmen	22	16	6	—	104 17/22	140	70	2305	1700	605	—
4	Rügen	178	Garz und Bergen	49	44	5	—	91 11/19	125	65	4470	4175	295	—
														—
	Summa	350		119	119	11	11	97 17/19	155	65	11655	11920	900	1165

Stralsund, den 21. Septbr. 1852. Königl. Preußische Regierung.

(No. 355.)

Dem Schlossermeister H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 15. September 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer Heitmann zu Hermannshagen Hof ist an Stelle des versetzten Schullehrers Bendix zum Schullehrer zu Dorf Hermannshagen unter dem 20. September d. J. ernannt worden. (No. 678. September 52.)

Der bisherige Schullehrer Lange zu Langendamm ist an die Stelle des versetzten Lehrers Heitmann zum Lehrer an der Schule zu Hermannshagen Hof und Haide unter dem 20. September d. J. vocirt worden. (No. 702. September 52.)

Der Schulamtsbewerber Christian Karkhof aus Rakow ist als Schullehrer zu Strelow unter dem 20. September cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 722. September 52.)

Der bisherige Hauslehrer Gottlob Otto Gregorovius zu Voddow ist nach dem Abgange des Lehrers Taegert zum Schullehrer in Gr. Ernsthof unterm 20sten September d. J. erwählt worden. (No. 726. September 52.)

Der Predigtamts-Candidat Neumann ist zum Diakonus und Rector zu Lassan ernannt. (No. 1388. September 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 40.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 40. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 40. Stralsund, den 30. September 1852.

Verkaufs-Anzeige.

Das zum Nachlasse des Schlächteraltermanns Joachim Martin Schuhmacher gehörende, zwischen dem Franken- und Langen-Thore unter Litt. B. No. 324 c. belegene Haus soll in einem einzigen auf

den 14ten October d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Stralsund, den 17. September 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verkaufs-Anzeige.

Folgende zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Branntweinbrenners und Gastwirthes Joachim Christian Fick gehörende Grundstücke, nämlich

das am neuen Markte unter Litt. C. No. 165. belegene Wohnhaus nebst Ställen, Nebengebäuden und Garten, und

die an der Barthschen Landstraße bei Stadtkoppel belegenen beiden Pommerschen Morgen Acker

sollen Theilungshalber verkauft werden, und ist zum Zwecke dieses Verkaufes ein einmaliger Aufbotstermin auf

den 25sten November d. J., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königl. Kreisgerichte hieselbst angesetzt.

Stralsund, den 20. September 1852.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Nöldechen.

Der hinter den Cigarrenmacher Johann Carl Heyden von hier am 12. Juni cr. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Stralsund, den 25. September 1852. Königl. Kreis-Gericht.
Der Untersuchungs-Richter.

Der am 12ten d. Mts. erlassene Steckbrief hinter den Kellner Albert Carl Conrad Brüggemann von hier ist durch dessen in Hamburg erfolgte Verhaftung erledigt.

Stralsund, den 27. September 1852. Königl. Kreis-Gericht.
Der Untersuchungs-Richter.
Wer.

Digitized by Google

Proclama.

Auf den Antrag des Ackerbürgers Friedrich Gleß hierselbst werden alle diejenigen, welche an nachbenannte ihm gehörige, auf hiesigem Stadtfelde gelegene Ackerstücke, deren Veräußerung von dem Extrahenten beabsichtigt wird, als:

1 Morgen im 1. Schlage, Nr. 43. ostwärts,
1 Morgen im 2. Schlage, Nr. 50. ostwärts,
1 Morgen im 4. Schlage, Nr. 87. westwärts,

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche haben oder zu haben vermeinen mögen, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 27sten September und 11ten und 28sten October d. J.,
jedesmal Morgens 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst angesetzten Termine anzumelden und gehörig zu beglaubigen, bei Vermeidung des Ausschlusses damit.

Greifswald, den 30. August 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Die Ehefrau des Kolonisten Michael Christian Theodor Ihlenfeldt, Christine geb. Hagemann, zu Neu-Ungnade hat mit der Anzeige, daß sie die ihr zugehörige Kolonistenstelle No. 8. c. p. daselbst an die hiesige Königliche Universität verkauft habe, die Proclamation derselben beantragt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an jenes Colonisten-Wesen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen mögen, hiermit geladen, solche in einem der auf den 27sten September und 11ten und 25sten October d. J., jedesmal Morgens 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst angesetzten Termine gehörig anzumelden, bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 30. August 1852.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem heute über das Vermögen der Wittwe des Schmiedemeisters Brandenburg in Wolgast der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche an dieselbe oder deren Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 27sten dies. Mts. und 11ten und 25sten kft. Mts.,
jedes Mal Morgens 11 Uhr,

angesetzten Termine vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst anzumelden und unter Ausführung der etwanigen Vorzugsrechte gehörig zu beglaubigen, bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 2. September 1852.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Jakob Heinrich Theodor Schmidt von hier werden alle und jede, welche an das mittelst Vertrags vom 30. Mai v. Js. von dem Schuhmachermeister Carl Ludwig Wendorff an ihn verkaufte, an der Rothgerberstraße No. 2 hierselbst belegene Haus aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen mögen, hierdurch geladen, solche in einem der auf den 27sten ds. Mts. und 11ten und 25sten künftigen Mts., jedesmal

Morgens 11 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte hierselbst angesetzten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 3. September 1852.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Friedrich Martin Teschendorf von hier ist durch Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofs hierselbst vom 27. April c. wegen versuchten schweren, sowie wegen einfachen dritten Diebstahls zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe und zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf acht Jahre verurtheilt worden.

Greifswald, den 19. September 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Der am Nachmittage des 8. d. Mts. aus unserem Gefängnisse entwichene Eigenthümer Johann Ernst Zager aus Naseband ist am 13. d. Mts. in seine Haft freiwillig zurückgekehrt, und unser, unterm 9. d. Mts. hinter ihn erlassener, Steckbrief daher erledigt.

Neustettin, den 13. September 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum.

Zum Verkauf des zum Nachlasse des verstorbenen Arbeitsmannes Nordt gehörigen in der Calandsstraße zu Bergen belegenen Hauses, nebst Koben, Haus-, Hof- und Gartenplatz wird noch ein Aufbotstermin auf

den 6ten October d. Js., Morgens 11 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige sich einzufinden mögen.

Bergen, den 14. September 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

v. Eckenbrecher.

Auctions-Anzeige.

Der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Herrn Professors und Directors Hasenbalg zu Putbus, bestehend in Meubeln, Spiegeln, Betten, Leinzeug, Kleidungsstücken, Gold und Silber ꝛc., soll in öffentlicher Auction im Sterbehause zu Putbus

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 7. October 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 5. October d. Js. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3646. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende; unter

„ 3647. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld; und unter

„ 3648. das revidirte Reglement für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

(No. 356.) **Bekanntmachung.**

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Behuf der Neuwahl der zweiten Kammer, in Gemäßheit der Wahl-Verordnung vom 30sten Mai 1849 (No. 19. der Gesetz-Sammlung von 1849, und des zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Reglements vom 31sten Mai desselben Jahres (welche beide, um sie in Erinnerung zu bringen, nachstehend wieder abgedruckt sind) die Wahl der Wahlmänner am 25sten October dieses Jahres, die Wahl der Abgeordneten aber am 5ten November dieses Jahres vorgenommen werden soll. — Von dem guten Sinn der Mehrzahl der Bewohner dieses Bezirks darf erwartet werden, daß sie das ihnen zustehende wichtige Recht der Wahl in seinem wahren Wesen, als eine ernste Pflicht erkennen, und demgemäß in einer Weise davon Gebrauch machen werden, wie sie mit der ersten und heiligsten Pflicht der Unterthanen, der unverbrüchlichen Treue gegen den König, vereinbar ist.

Stralsund, den 4. October 1852. Der Regierungs-Präsident.
Graf von Krassow.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105.

Digitized by Google

der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke.

Digitized by Google

Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

Digitized by Google

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirke das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Digitized by Google

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahl-Vorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Digitized by Google

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

Digitized by Google

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammt-Summe aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Digitized by Google

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

Digitized by Google

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben dem Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Digitized by Google

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahl-Bezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder

Digitized by Google

derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 357.) Betrifft die Verpachtung des Domanial-Ackerwerks Klein-Zetelvitz im Kreise Grimmen. (No. 1856. September 52.)

Das im Kreise Grimmen, $1\frac{1}{2}$ Meile von der Kreisstadt Grimmen, $1\frac{3}{4}$ Meilen von Greifswald gelegene, ein Areal von zusammen 356 Morgen 158 □Ruthen umfassende Königliche Domanial-Ackerwerk Kl. Zetelvitz soll vom 1sten April 1853 bis Johannis 1871 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweit verpachtet werden. Das dem Ausgebot zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 320 Thlr., einschließlich $\frac{1}{3}$ Gold, während die zu bestellende Pacht-Caution auf 500 Thlr. bestimmt, und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 5000 Thlrn. nachzuweisen ist.

Zu dem auf den 22sten November d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Gerhardy im Regierungs-Gebäude hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß sich dieselben vor Beginn der Licitation über ihre Qualification zur Uebernahme der Pachtung, so wie über den

Besitz des dazu erforderlichen Vermögens vollständig auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation, so wie die Karte nebst Vermessungs-Register sind, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich in unserer Registratur während der Dienststunden einzusehen; auch sind wir bereit, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 20. September 1852.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 358.) Betrifft die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie. (No. 629. Septbr. 52.)

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 20. November 1851 (Amtsblatt pro 1851, St. 48.) wird hierdurch noch folgendes in Betreff der Ausübung der kleinen chirurgischen Operationen festgesetzt:

1) Die Concessionirung ärztlicher Gehülfen zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie kann nur da stattfinden, wo es an geeigneten Wundärzten fehlt, oder dieselben nicht hinreichen, um das Bedürfniß der kleinen chirurgischen Operationen, namentlich des Aderlassens, Schröpfens, Blutegel- und Klystiersetzens und des Zahnausziehens zu befriedigen. Auch dürfen sie nur in solcher Zahl concessionirt werden, als das örtliche Bedürfniß es erheischt.
2) Die Concession wird dem ärztlichen Gehülfen nur für einen bestimmten Niederlassungsort und dessen nächste Umgebung ertheilt; sie erfolgt auf Widerspruch und erlischt, sobald der Concessionirte seinen Wohnort verändert, insofern sie nicht ausdrücklich erneuert wird.
3) Die oben genannten chirurgischen Verrichtungen dürfen von den ärztlichen Gehülfen nur auf besondere Anordnung eines approbirten Arztes ausgeführt werden, bei Verlust der Concession und Gewärtigung der gesetzlichen Strafen der Medicinalpfuscherei im Uebertretungsfalle.
4) Diejenigen, welche die fragliche Concession für einen bestimmten Ort zu erhalten wünschen, haben sich unter Angabe ihres Alters, ihrer Confession und ihres Gewerbes und unter Beibringung von Zeugnissen über ihre Ausbildung und Fertigkeit in den entsprechenden, namentlich zu bezeichnenden Verrichtungen an die städtische Polizei-Behörde, beziehungsweise an den Landrath des Kreises, zu wenden, welcher in Verbindung mit dem Kreisphysikus zunächst erwägen wird, ob für den fraglichen Ort die Ansetzung eines ärztlichen Gehülfen Bedürfniß sei, und uns hierüber, so wie über die sittliche Zuverlässigkeit des sich Meldenden gutachtlichen Bericht zu erstatten hat. Je nach dem Ausfall dieses Berichts behalten wir uns vor, die Prüfung des Candidaten durch den Kreisphysikus anzuordnen.
5) Die vorzunehmende Prüfung bezieht sich auf die Verrichtungen des Aderlassens, des Schröpfens, des Blutegelsetzens, des Klystiersetzens, des Ausziehens der Zähne, des Ausschneidens von Hühneraugen und auf das Anlegen einfacher Verbände.

Digitized by Google

6) Das über die gesammte Prüfung aufzunehmende Protokoll wird mit einer Schlußcensur „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen und uns demnächst von dem betreffenden Kreisphysikus eingereicht. Hat der Candidat bestanden, so werden wir die erbetene Concession ausfertigen mit Bezeichnung eines bestimmten Wohnortes. Auch kann die Concession, wenn der Candidat nur einige der gedachten Operationen auszuüben befähigt, in anderen aber nicht geübt ist, auf bestimmte Operationen mit Ausschluß anderer beschränkt werden.

7) Für die Prüfung hat der Kreisphysikus 2 Thaler zu fordern.

8) Die ärztlichen Gehülfen sind verpflichtet, sich jederzeit bei dem Kreisphysikus über die Beschaffenheit der von ihnen zu führenden Instrumente und Geräthschaften auf Erfordern auszuweisen; die Kreisphysiker aber haben auf Abstellung diesfälliger Mängel zu halten und nach Umständen weitere Anzeige zu machen.

9) Für ihre Dienstleistungen haben die ärztlichen Gehülfen folgende Gebühren zu fordern:

1) Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß 5 bis $7\frac{1}{2}$ Sgr.
2) Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgengehülfen $2\frac{1}{2}$ bis 5 Sgr.
3) Für jede Application der Schröpfmaschine 1 bis 2 Sgr.
4) Für jede Application eines trocknen Schröpfkopfes $\frac{1}{2}$ bis 1 Sgr.
5) Für das Setzen eines Blutegels 2 Sgr.
Für jeden ferneren Blutegel 1 Sgr.
Die Blutegel selbst werden besonders taxmäßig bezahlt.
6) Für das Setzen eines Klysliers 5 bis $7\frac{1}{2}$ Sgr.
7) Für einen einfachen Verband 5 bis $7\frac{1}{2}$ Sgr.
8) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Kranken 5 bis 10 Sgr.
9) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Gehülfen 3 bis 5 Sgr.
10) Für das Ausschneiden der Hühneraugen $2\frac{1}{2}$ bis 5 Sgr.
11) Für eine Nachtwache 10 bis 20 Sgr.
12) Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit begriffen. Für jeden nachfolgenden Besuch 3 bis 5 Sgr.
13) Für einen Besuch zur Nachtzeit 5 bis 10 Sgr.
14) Wohnt der Kranke aber eine Viertelmeile von dem Wohnorte des Gehülfen, so hat er das Recht, freie Fuhre oder statt derselben 5 Sgr. und den doppelten Satz für den Besuch zu verlangen, in soweit das Sostrum für die etwa zu machenden Operationen nicht höher ist, in welchem Falle der Besuch nicht besonders honorirt wird.
15) Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt, bei freier Fuhre oder 5 Sgr. per Meile für Fuhrkosten,
an Diäten 15 Sgr. bis 1 Thlr.
außerdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen.

Stralsund, den 1. October 1852.

Digitized by Google

Militair-Angelegenheiten.

(No. 359.) Betrifft den freiwilligen Eintritt in den Königl. Marinedienst. (No. 1174. Septbr. 52.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Juni d. J. im Amtsblatte St. 27. Nr. 221., die Zulassung junger befahrener Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Eintritt in das Matrosen-Corps betreffend, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. August d. J. diese Begünstigung auch auf junge unbefahrene Leute ausgedehnt worden ist. Stralsund, den 3. October 1852.

Gewerbe-Polizei-Angelegenheit.

(No. 360.) Betrifft den diesjährigen Herbst-Krammarkt zu Richtenberg. (No. 535. Sept. 52.)

Der auf den 21sten d. M. zu Richtenberg angesetzte Krammarkt ist in Folge diesfälligen Antrages der Communal-Behörde auf den 20sten d. M. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 2. October 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 361.) Bekanntmachung.

Die Sitzungen des nächsten in Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts werden am 15ten November d. Js. beginnen, welches hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Königlicher Schwurgerichtshof.
v. Mühlenfels.

(No. 362.) (No. 224. October 52.)

Den Schafen zu Thurow und den Lämmern zu Peetschow, Wieck und Vandelin sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 29. September 1852. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 363.)

Den Schafen zu Buggenhagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 4. October 1852. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 364.) Bekanntmachung. (No. 243. October 52.)

Den Schafen auf dem Gute Drosedow sind die Pocken geimpft, weshalb die Feldmark zur Durchtrifft fremder Schafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 30. September 1852. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 365.) Bekanntmachung. (No. 527. Septbr. 52.)

Auf den Antrag des Rittergutsbesitzers Herrn Dr. Schmidt zu Niepars werden hiermit auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die nachbenannten, auf der Nieparsser Feldmark unbefugter Weise gemachten Fußsteige bei 15 Sgr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten:

1) der Fußsteig von der Nieparsser Colonie über den Pfarracker nach dem von Niepars nach Zansebuhr führenden Wege;

Digitized by Google

2) der Fußsteig von dem Martensdorfer Wege nach der Colonie Niepars;
3) der Fußsteig vom Wüstenhagener Wege über den Acker zum Torfmoore.

Franzburg, den 28. September 1852. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 366.) Bekanntmachung.

Den Schafen zu Carnitz und Neuendorf, Kirchspiel Rambin, sowie den Lämmern zu Jarnitz, Ralswyk und Teschvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 5. October 1852. Der Landrath des Kreises Rügen.
von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 367.) Betrifft die Eröffnung der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst beginnt in diesem Jahre am 8. November.

Steuerleute, welche daran Theil nehmen wollen, müssen vor dem 15. April 1829 geboren sein, und wenigstens zwei Fahrtsjahre als Steuerleute gemacht haben.

In den hierüber beizubringenden Atteſten muß die Dauer der Fahrtszeit in Buchstaben angegeben, und die Unterschrift der Aussteller der Atteſte von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Meldungen werden bis zum 6. November von dem Dirigenten des Kuratorii, Regierungs-Rath Otto, angenommen. Stralsund, den 27. September 1852.

Kuratorium der Navigations-Schule.

(No. 368.) Betrifft die Eröffnung der zweiten Klasse der Navigationsschule hieselbst.

Am 8. November d. J. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bis zum 1. November bei dem Dirigenten des Kuratorii, Regierungsrath Otto, zu melden und durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen, daß sie vor dem 1. October 1832 geboren sind,

mindestens fünf Jahre zur See gefahren, und darunter wenigstens zwei Jahre als vollbefahrener Matrose gedient und

sich gut betragen haben.

Außerdem hat jeder Bewerber bei der am 3. November beginnenden Prüfung in Gemäßheit der im hiesigen Amtsblatte für 1848 unter No. 169. publicirten Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14. März 1846 nachzuweisen:

eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt,

Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,

genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie und einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Digitized by Google

Wer diesen Nachweis zu führen nicht im Stande ist, kann in die Schule nicht aufgenommen werden.

Die Dauer der Fahrtszeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der Aussteller der Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Von denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen. Stralsund, den 27. September 1852.

Kuratorium der Navigations-Schule.

(No. 369.) Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf §. 38. des in der Beilage zum 33sten Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes publicirten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 31. Juli cr. wird das reisende Publikum zur Vermeidung von Weiterungen darauf aufmerksam gemacht, daß den Post-Reisenden nur gestattet ist, kleine Reise-Bedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme ꝛc. unter eigener Aufsicht bei sich zu führen. Die Post-Anstalten sind angewiesen, mit Strenge auf Befolgung dieser Bestimmung zu halten und namentlich nicht zu gestatten, daß Gegenstände, welche die Mitreisenden belästigen, den Postwagen beschädigen oder beschmutzen, von den Reisenden in den Personen-Raum des Postwagens genommen werden.

Stralsund, den 5. October 1852. Königliche Ober-Post-Direction.

(No. 370.)

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26. September 1852 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Auskultatoren Gustav Theodor Friedrich Ludwig Kirchhoff zu Greifswald und Carl Friedrich Tamms zu Stralsund, sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt worden. (No. 207. October 52.)

Der bisherige Kreis-Secretair Meyer beim Königlichen Landraths-Amt zu Grimmen ist zum Regierungs-Secretair bei der hiesigen Königlichen Regierung befördert worden. (No. 1115. Pr.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 14. October 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 8. October d. Js. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3649. das revidirte Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

(No. 371.) **Bekanntmachung.** (No. 310. Octbr. 52.)

In Gemäßheit des §. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August d. Js. über die Bildung der Ersten Kammer, und mit Bezug auf den §. 4. des dazu gehörigen Reglements vom 30. ejd. m. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die einzelnen Wahlbezirke der Provinz Pommern nach §. 4. und 5. der erwähnten Verordnung aufgestellten Wählerlisten in den landräthlichen Büreaus der hiesigen Provinz, und zwar in Auszügen, welche die wahlberechtigten Höchstbesteuerten des betreffenden Kreises enthalten, zur Einsicht ausliegen.

Etwaige Reklamationen gegen dieselben sind spätestens bis zum 24sten d. Mts. schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei mir anzubringen. Auf später eingehende Reklamationen kann nicht gerücksichtigt werden.

Stettin, den 9. October 1852. Der Ober-Präsident.
Im Auftrage: Wallach.

(No. 372.) (No. 1166. Pr.)

In meiner Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. im 41sten Stücke des Amtsblatts (No. 356.) ist durch einen Schreibfehler der 5te November statt des 3ten (dritten) als der zur Wahl der Abgeordneten für die 2te Kammer bestimmte Tag angegeben, welches hiermit berichtigt wird.

Der Regierungs-Präsident.
Stralsund, den 13. October 1852. Graf von Krassow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 373.) Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Hauptkasse. (No. 2011. September 52.)

Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinetsordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

Digitized by Google

daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Capitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Hauptkassen und ausnahmsweise bloß dann an die Special-Kassen (hier die Kreis- und Forst-Kassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist,

wird hierdurch der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 6. October 1852.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 374.) Betrifft gewerbliche Anlagen, zu denen es der vorgängigen polizeilichen Genehmigung der Regierung bedarf. (No. 246. October 52.)

Es sind verschiedentlich Fälle vorgekommen, wo gewerbliche Anlagen, zu denen es nach der gesetzlichen Vorschrift in den §§. 27. und 28. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der polizeilichen Genehmigung der Regierung bedarf, bereits vor Ertheilung der Genehmigung ganz oder theilweise ausgeführt worden sind.

Zur Vorbeugung von Nachtheilen für Unternehmer solcher Anlagen machen wir hiermit darauf aufmerksam, daß Jeder, wer gegen jene Vorschrift in gedachter Weise verstößt, sich nicht nur der Gefahr aussetzt, der in den nachstehend abgedruckten Paragraphen 177. und 180. der angeführten Gewerbe-Ordnung:

§. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 180.

Die Strafbestimmung des §. 177. tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

angedrohten Strafe zu verfallen, sondern daß auch von den Behörden bei der Beurtheilung seines Gesuchs um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen schon erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen werden, der Antrag vielmehr lediglich so behandelt werden kann, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre.

Digitized by Google

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß bei Bauten die für einen der polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Zweck dienen sollen, — der Bau-Consens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage nicht genügt, diese vielmehr das in der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Concessions-Verfahren erfordert.

Stralsund den 9. October 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 375.) Bekanntmachung. (No. 326. October 52.)

In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 112) bestimmen wir hierdurch, daß solche rentenpflichtige Gebäude, zu deren Versicherung gegen Feuers-Gefahr die Eigenthümer von uns angehalten werden, bis auf Weiteres nur bei folgenden Gesellschaften versichert werden dürfen:

1) der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Societät,
2) der Feuer-Societät der Städte Alt-Pommerns,
3) der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
4) der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
5) der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin,
6) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hier,
7) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia,

bei der zu 2 genannten Feuer-Societät der Städte Alt-Pommerns jedoch unter der Bedingung: daß die Eigenthümer das Hypothekenrecht der Rentenbank nach §. 13. des Reglements vom 23. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung 1840 Seite 33) im Feuer-Societäts-Cataster vermerken lassen. Stettin, den 29. September 1852.

Die Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

(No. 376.) (No. 331. October 52.)

Den Schaafen zu Griebow, Dambeck und Quilow sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 9. October 1852. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 377.) Bekanntmachung. (No. 330. October 52.)

Zum Zwecke eines Neubaues der Grenzbrücke zwischen Glewitz und Jahnkow wird der über diese Brücke führende Weg von Glewitz nach Jahnkow vom 15ten bis 26sten d. Mts. gesperrt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung gebracht wird.

Grimmen, den 7. October 1852. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 378.) Bekanntmachung,
betreffend Berichtigung eines Druckfehlers. (No. 614. October 52.)

In der Bekanntmachung vom 1. d. M., betreffend die Ausübung der sogenann-

ten kleinen Chirurgie, im 41. Stücke des Amtsblatts, Seite 284., ist im §. 2. anstatt: „sie erfolgt auf Widerspruch", zu lesen: „sie erfolgt auf Widerruf."

Stralsund, den 12. October 1852. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 379.) Edictal-Citation. (No. 325. October 52.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe gestohlen, als:

1) dem früheren Patrimonial-Gericht zu Groß-Podell, jetzt Königl. Kreis-Gericht zu Lauenburg, ex deposito der Büdner Michael Paeth'schen und der Bauer Christian Scibbe'schen Curatel-Masse. die Pfandbriefe: Groß-Weckow, Flemmingschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 157. à 25 Thlr. und Schorin, Stolpschen Kreises, Stolpeschen Departements, No. 53. über 50 Thlr. — ohne Coupons und Talons.

2) Dem früheren Königl. Land-Gericht, jetzigen Kreis-Gericht zu Berlin, ex deposito der Stellmacher Martin Gottlieb Kayser'schen Vormundschafts-Masse, die Pfandbriefe: Megow, Pyritzschen Kreises, Stargardschen Departements, No. 8. über 300 Thlr., Warbelin, Stolpschen Kreises, No. 29. über 600 Thlr., und Offecken, Lauenburgschen Kreises, No. 71. über 700 Thlr., beide letztere Stolpe'schen Departements, — mit Talons der Serie III.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und (ad 2.) Talons Serie III. alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachts-Termine 1852 und Johannis-Zinstermine 1853 bei unseren Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolpe in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem, auf den 18ten August 1853, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe und resp. Talons Serie III. vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten.

Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe und Talons ad 2. präkludirt, deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe und resp. Talons werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe und (ad 2.) neue Talons der III. Serie ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 1. October 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstädt-Peterswalde.

(No. 380.) Betrifft die Eröffnung der zweiten Klasse der Navigationsschule hieselbst.

In unserer, die Eröffnung der zweiten Klasse der Navigationsschule hieselbst betreffenden Bekanntmachung vom 27. v. Mts. muß es anstatt der Stelle:

Digitized by Google

daß sie vor dem 1. October 1832 geboren sind,

heißen:

daß sie vor dem 1. October **1833** geboren sind.

Stralsund, den 10. October 1852.

Kuratorium der Navigations-Schule.

(No. 381.) Bekanntmachung. (No. 316. October 52.)

Zum 1sten k. Mts. wird eine Landbriefträgerstelle bei der Post-Expedition zu Gingst erledigt. Versorgungsberechtigte, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, werden aufgefordert, sich baldigst bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden und ihre Ansprüche und Führung nachzuweisen.

Stralsund, den 9. October 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der bisherige commissarische Vorsteher des Post-Amts in Greifswald Hof-Post-Secretair Schreiber ist unter Ernennung zum Post-Director in seiner Stelle bestätigt.

Stralsund, den 6. October 1852. Königliche Ober-Post-Direction.

Der Matrose Johann Friedrich Niemann und der bisherige Lootsenknecht Andreas Tietz, sind zu Lootsen der Station Klein-Zicker, der bisherige Hülfslootse Carl Freese zum Lootsen der Station Lauterbach und der bisherige Lootsenknecht Heinrich Salchow zum Lootsen für die Station Ruden bestellt worden.

(No. 432. September 52.)

In Stelle des abgegangenen Schulzen Laak zu Neu-Ahrendsee, Kreises Grimmen, ist dem Pächter Johann Gütschow daselbst zeitweilig das Schulzen-Amt übertragen und diese Uebertragung von uns bestätigt. (No. 734. September 52.)

Der bisherige Schulamtsbewerber Karl Brandt zu Bisdorf ist als Schullehrer zu Langendamm ernannt und unterm 30. September cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 776. September 52.)

Folgende Personen sind zu Schiedsmännern:

1) der Raths-Secretair Hauptmann a. D. Rietow für den ersten Bezirk der Stadt Wolgast,
2) der Kaufmann Buttermann für den zweiten Bezirk der Stadt Wolgast,
3) der Buchdrucker Elsner für den dritten Bezirk der Stadt Wolgast und
4) der Gutspächter von Wuthenow zu Forckenbeck für die Kirchspiele Semlow und Tribohm

erwählt und demnächst als solche bestätigt worden. (No. 206. October 52.)

Der bisherige Hülfsbote Morgensteen ist zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bergen ernannt worden. (No. 332. Octbr. 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 42.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 42. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 14. October 1852.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des im vorigen Jahre verstorbenen Branntweinbrenners und Gastwirths Joachim Christian Fick und insonderheit an die zu demselben gehörigen Grundstücke, nämlich:

das am neuen Markt hieselbst unter Litt. C. No. 165. belegene Wohnhaus nebst Ställen, Nebengebäuden und Garten
und die an der Barthschen Landstraße bei Stadtkoppel belegenen beiden Pommerschen Morgen Acker,

Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine:

den 20sten November, 4ten und 18ten December cr.,
Vormittags 11 Uhr,

bei Strafe der Ausschließung anzumelden.

Stralsund, den 27. September 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Zum Verkauf des zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Tischlermeisters Ernst Carl Schröder gehörenden, auf dem Catharinenberge Littr. C. No. 296. hierselbst belegenen Hauses ist ein neuer Bietungstermin auf

den 22sten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königlichen Kreisgerichte hierselbst angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Stralsund, den 3. October 1852.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Schlossermeisters A. Schiller von hier werden alle diejenigen, welche an das von dem Tischler Heinrich Saggau im vorigen Jahre an ihn verkaufte, in der Langenstraße hieselbst sub Littr. B. No. 231. belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 20sten November, 4ten und 18ten December,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 6. Octbr. 1852. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Proclama.

Die Ehefrau des Koloniſten Michael Chriſtian Theodor Ihlenfeldt, Chriſtine geb. Hagemann, zu Neu-Ungnade hat mit der Anzeige, daß ſie die ihr zugehörige Koloniſtenſtelle No. 8. c. p. daſelbſt an die hieſige Königliche Univerſität verkauft habe, die Proclamation derſelben beantragt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an jenes Koloniſten-Weſen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Anſprüche haben, oder zu haben vermeinen mögen, hiermit geladen, ſolche in einem der auf den 27ſten September und 11ten und 25ſten October d. J., jedesmal Morgens 11 Uhr, vor dem Königlichen Kreisgerichte hierſelbſt angeſetzten Termine gehörig anzumelden, bei Strafe der Präcluſion.

Greifswald, den 30. Auguſt 1852.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Ackerbürgers Friedrich Gleß hierſelbſt werden alle diejenigen, welche an nachbenannte ihm gehörige, auf hieſigem Stadtfelde gelegene Ackerſtücke, deren Veräußerung von dem Extrahenten beabſichtigt wird, als:

1 Morgen im 1. Schlage, Nr. 43. oſtwärts,
1 Morgen im 2. Schlage, Nr. 50. oſtwärts,
1 Morgen im 4. Schlage, Nr. 87. weſtwärts,

aus irgend einem rechtlichen Grunde Anſprüche haben oder zu haben vermeinen mögen, hiermit geladen, ſolche in einem der auf

den 27ſten September und 11ten und 28ſten October d. J., jedesmal Morgens 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hierſelbſt angeſetzten Termine anzumelden und gehörig zu beglaubigen, bei Vermeidung des Ausſchluſſes damit.

Greifswald, den 30. Auguſt 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem heute über das Vermögen der Wittwe des Schmiedemeiſters Brandenburg in Wolgaſt der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche an dieſelbe oder deren Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Anſprüche haben oder zu haben vermeinen, hiermit geladen, ſolche in einem der auf

den 27ſten dieſ. Mts. und 11ten und 25ſten kſt. Mts., jedes Mal Morgens 11 Uhr,

angeſetzten Termine vor dem Königlichen Kreisgerichte hierſelbſt anzumelden und unter Ausführung der etwanigen Vorzugsrechte gehörig zu beglaubigen, bei Strafe der Präcluſion.

Greifswald, den 2. September 1852.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Jacob Heinrich Theodor Schmidt von hier werden alle und jede, welche an das mittelst Vertrags vom 30. Mai v. Js. von dem Schuhmachermeister Carl Ludwig Wendorff an ihn verkaufte, an der Rothgerberstraße No. 2 hierselbst belegene Haus aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen mögen, hierdurch geladen, solche in einem der auf den 27sten ds. Mts. und 11ten und 25sten künftigen Mts., jedesmal

Morgens 11 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte hierselbst angesetzten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 3. September 1852.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der verordneten Vormünder der hinterbliebenen minderjährigen Kinder des Domainenpächters Johann Carl Schröder zu Neuendorf bei Gützkow und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Sophie, geb. Holtz, werden alle und jede, welche an den Nachlaß der genannten Schröder'schen Eheleute, insbesondere die dazu gehörende Pachtung der Domaine Neuendorf, die Saaten und Ackerarbeiten, das lebende und todte Inventarium ꝛc. aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 18ten October und 1sten und 15ten November d. Js.,

jedes Mal Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgericht hieselbst angesetzten Termine anzumelden und gehörig zu beglaubigen. bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 24. September 1852.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der im hiesigen Arbeitshause detinirte Arbeitsmann Carl August Ludwig Zepernick ist am 28. September cr. von hier entflohen, nachdem derselbe sich eines Diebstahls verdächtig gemacht hat.

Alle Orts- und Polizei-Behörden werden, unter Beifügung des Signalements, ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Zepernick zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten hierher zu übersenden.

Greifswald, den 2. October 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Signalement.

Familienname: Zepernick; Vornamen: Carl August Ludwig; Geburtsort: Blumenhagen; Aufenthaltsort: Polzow; Alter: 25 Jahre; Größe: 5 Fuß 4¾ Zoll; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund:

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 21. October 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

(No. 382.) Betrifft die Verpachtung des Domanial-Ackerwerks Klein-Zetelvitz im Kreise Grimmen. (No. 1856. September 52.)

Das im Kreise Grimmen, $1\frac{1}{2}$ Meile von der Kreisstadt Grimmen, $1\frac{3}{4}$ Meilen von Greifswald gelegene, ein Areal von zusammen 356 Morgen 158 □Ruthen umfassende Königliche Domanial-Ackerwerk Kl. Zetelvitz soll vom 1sten April 1853 bis Johannis 1871 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweit verpachtet werden. Das dem Ausgebot zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 320 Thlr., einschließlich $\frac{1}{3}$-Gold, während die zu bestellende Pacht-Caution auf 500 Thlr. bestimmt, und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 5000 Thlrn. nachzuweisen ist.

Zu dem auf den 22sten November d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungs-Assessor Gerhardy im Regierungs-Gebäude hierselbst anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß sich dieselben vor Beginn der Licitation über ihre Qualification zur Uebernahme der Pachtung, so wie über den Besitz des dazu erforderlichen Vermögens vollständig auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation, so wie die Karte nebst Vermessungs-Register sind, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich in unserer Registratur während der Dienststunden einzusehen; auch sind wir bereit, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 20. September 1852.

Gewerbe-Polizei-Angelegenheit.

(No. 383.) Betrifft den diesjährigen Herbstmarkt zu Putbus. (No. 322. October 52.)

Der auf den 8. November angesetzte diesjährige Herbstmarkt zu Putbus ist auf dieserhalb bei uns eingegangenen Antrag auf den 29sten October verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stralsund, den 13. Octbr. 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 384.) Bekanntmachung. (No. 383. October 52.)

Der unbekannte Eigenthümer eines westlich vom Ruden geborgenen Schiffsankers,

Digitized by Google

circa 1½ Centner schwer, mit circa 12 Faden eiserner Kette, wird hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche binnen 4 Wochen bei dem Ortsvorstande der Insel Ruden anzumelden und gegen Erstattung der Bergungs- und Insertionskosten Anker und Kette in Empfang zu nehmen, widrigenfalls anderweit über das geborgene Gut den Rechten nach verfügt werden wird.

Greifswald, den 13. October 1852. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 385.) **Bekanntmachung.** (No. 411. Octbr. 52.)

Den Schafen auf den Gütern zu Altenhagen, sowie den Lämmern zu Engelswacht und Groß-Behnkenhagen sind die Pocken geimpft worden, weshalb jene Feldmarken für die Durchtrifft fremder Schafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 18. October 1852. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 386.) **Bekanntmachung.** (No. 412. October 52.)

Den Lämmern der Schafheerde des Gutes Losentitz, imgleichen denen der Güter Schweickvitz und Helle sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 19. October 1852. Der Landrath v. d. Lancken.

(No. 387.) **Bekanntmachung.** (No. 413. Octbr. 52.)

Mit Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt de 1850 pag. 385) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften werden diejenigen Reservisten und Landwehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 10ten November d. Js., bei ihren resp. Ortsbehörden, Behufs der Prüfung und Zusammenstellung einzureichen, widrigenfalls etwanige spätere Gesuche nicht mehr die gewünschte Berücksichtigung finden werden.

Es wird hiebei bemerkt, daß diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits geprüft und genehmigt sind, sich nicht von Neuem zu melden haben. — Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Grimmen, den 18. October 1852. Der Landrath von Baerenfels.

Vermischte Nachrichten.

(No. 388.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat November 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Monat	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Ahrenshoop	4.	Nov.	Kiefernbau- und Brennholz, Birken-Nutz- u. Brennholz	Kalkistenriff.
	Born	6.	"	Kiefernbauholz	Schießhorst.
	Wieck	18.	"	Kiefernbau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	West-Prerow	20.	Vorm. 9 u.	Kiefernbau- und Brennholz	Gasthaus der Frau Peters zu Prerow.
	Ost-Prerow	25.		Kiefernbauholz	daselbst.
	Zingst	27.		Kiefern- und Eichen-Bau- und Brennholz	Gasthaus der Frau Parow zu Zingst.
Jägerhof	Gladrow, Schlag 24 pro 1852, Kronholz, XII—XIV, 4—6	16.	Morgens 11 Uhr.	Geplättetes Eichenbrennholz in Klastern u. einige dergl. Nutzholzenden	Hanshäger Krug.
	Jägerhof, Schlag 5, Pritzierſche Schonung, VII—XIII, 16—19	8.		Kiefern-Durchforstungsholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen, Schlag 17, Totalität, Schlag 12, Gehäge IX, X, 6—10	12.		Kiefern- und Weich-Klafterholz	desgl.
	Warsin, Schlag 19, Warsiner Heide, XI, XII, 10—12.	17.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
Poggendorf	Poggendorf, Schmiedtkower Kamp	15.	Vorm. 10 u.	Kiefern-Scheite, Knüppel und Reiser	Gasthaus in Poggendorf.
	Zetelvitz, daselbst	15.		desgl.	daselbst.
	Kronwald	17.		Buchen-Scheite und Knüppel, Eichen-Scheite und Knüppel	Gasthof zum „Deutschen Hause“ in Loitz.
	Stubbendorf	22.	11 u.	Eichen-Scheite, Knüppel u. Reiser, sowie einige Nutzenden Buchen-Scheite, Knüppel u. Reiser	Forsthaus in Stubbendorf.
Werder	Hagen und Rusewase	15.	10 u.	Einige Klafter Buchen-Stock- u. Reiserholz	Buddenhäger Baumhaus.

Stralsund, den 20. October 1852. Der Forstmeister v. Hagen.

(No. 389.) **Bekanntmachung.** (No. 381. October 52.)

Mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministerii ist die freihändige Beschaffung des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Militair-Verpflegung pro 1853 für den Garnison-Ort Stralsund dem Commissarius Proviantmeister Bruscky übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß der vorerwähnte Commissarius nur autorisirt ist, gegen sofortige baare Zahlung des Kaufgeldes die freihändigen Naturalien-Beschaffungen zu bewirken und daß demnach, wenn die Zahlung nicht Zug um Zug bei Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, die Verkäufer gemäß der §§. 90. und 150. Theil I. Tit. 13. des Allgemeinen Land-Rechts sich allein an den bezüglichen Ankaufs-Commissarius zu halten und aus der nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Stettin, den 14. October 1852.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

Digitized by Google

(No. 390.)

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 2. October 1852 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hülfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen, sowie zur Herausnahme derselben, ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisher probeweise angestellt gewesene Forstaufseher Rudolph Carl Pfannenbecker ist vom 1. d. Mts. an in dieser Eigenschaft für den Schutzbezirk Klein-Zetelvitz, Oberförsterei Poggendorf, definitiv bestätigt. (No. 1627. September 52.)

Der bisherige interimistische Schullehrer Christian Friedrich Meyer ist als Schullehrer zu Budbenhagen unter dem 5. October cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 3079. September 52.)

Der Predigtamts-Kandidat Harnisch ist zum Pastor in Colzow, Synode Wollin, erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 362. October 52.)

Neu angestellt sind:

der Wachtmeister Mroszkiewicz als Grenzaufseher in Richtenberg,

der invalide Hautboist Jung als Grenzaufseher zu Gruel;

Versetzt sind:

der Grenzaufseher Stein als Reserve-Grenzaufseher von Bodstädt nach Tribsees,

der Grenzaufseher Blavier in gleicher Eigenschaft von Richtenberg nach Bodstädt, und

der Haupt-Amts-Diener Neukirch in gleicher Eigenschaft von Cavelpaß nach Greifswald. (No. 382. October 52.)

Dem Barbier Christian Bernhard Fuhrmann zu Grimmen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden. (No. 603. October 52.)

Der bisherige Hülfslehrer an der Seminarschule zu Greifswald Heinrich Gustav Rex Range ist zum Lehrer an der dritten Klasse der ersten Knaben-Freischule daselbst vocirt worden. (No. 673. October 52.)

Durch Patent vom 27sten v. M. ist dem Musiklehrer A. Schliebner zu Stralsund das Prädikat eines Musikdirecters beigelegt. (No. 712. Octbr. 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 43.)

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum 43. Stück des Amtsblatts
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stralsund, den 26. October 1852.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9ten d. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern die Wahlen der Abgeordneten zur Ersten Kammer auf den 10ten November d. J. festgesetzt hat. Zur Ausführung derselben habe ich auf Grund des §. 9. der Verordnung vom 4ten August d. J. und mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 4. des dazu gehörigen Wahlreglements vom 30sten ejd. m.

a) für den I. Wahlbezirk der Provinz Pommern, welcher die Kreise Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde und Randow, excl. der Stadt Stettin, umfaßt,
   zum Wahl-Kommissarius
   den Königl. Ober-Regierungs-Rath Hoegewaldt in Stettin
   und
   zu dessen Stellvertreter
   den Königl. Regierungs-Rath Kap-herr daselbst,
   zum Wahlorte
   die Stadt Stettin;

b) für den II. Wahlbezirk, aus den Kreisen Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugard, Cammin, Greifenberg und Regenwalde bestehend,
   zum Wahl-Kommissarius
   den Königl. Landrath v. d. Marwitz zu Greifenberg
   und
   zu dessen Stellvertreter
   den Königl. Landrath v. Bismark zu Naugard,
   zum Wahlorte
   die Stadt Stargard,

c) für den III. Wahlbezirk, welcher die Kreise Schievelbein, Dramburg, Neustettin, Belgard und Fürstenthum enthält,

zum Wahl-Kommissarius
den Königl. Landrath v. d. Reck zu Belgard
und
zu dessen Stellvertreter
den Königl. Landrath v. Busse zu Neustettin,
zum Wahlorte
die Stadt Polzin;

d) für den IV. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg und Bütow,
zum Wahl-Kommissarius
den Königl. Landrath v. Gottberg zu Stolp
und
zu dessen Stellvertreter
den Königl. Landrath v. Puttkammer zu Rummelsburg,
zum Wahlorte
die Stadt Stolp;

e) für den V. Wahlbezirk, welcher die Kreise Rügen, Franzburg, Greifswald und Grimmen, excl. der Stadt Stralsund, umfaßt,
zum Wahl-Kommissarius
den Königlichen Obersten a. D. Grafen von Bismarck-Bohlen auf Carlsburg
und
zu dessen Stellvertreter
den Baron v. Langen auf Parow im Kreise Franzburg,
zum Wahlorte
die Stadt Stralsund

bestimmt.

Ferner habe ich für die Städte Stettin und Stralsund, deren jede besonders einen Abgeordneten durch ihre Gemeindevertretung zu wählen hat,
und zwar

f) für die Stadt Stettin,
zum Wahl-Kommissarius
den Königl. Ober-Regierungs-Rath v. Motz in Stettin
und
zu dessen Stellvertreter
den Königl. Regierungs-Rath Bendemann daselbst;

g) für die Stadt Stralsund
zum Wahl-Kommissarius
den Königl. Ober-Regierungs-Rath v. Roeder in Stralsund

Digitized by Google

und

zu dessen Stellvertreter

den Königl. Regierungs-Rath v. Kathen daselbst

ernannt.

Die Einladung der wahlberechtigten Höchstbesteuerten, resp. der Gemeindevertreter, zur Vornahme der Wahl, wird von Seiten der ernannten Wahlkommissarien, in deren etwaigen Behinderung aber von den bestimmten Stellvertretern erfolgen.

Die namentliche Liste der wahlberechtigten Höchst-Besteuerten, so weit dieselbe den Regierungs-Bezirk Stralsund betrifft, liegt bei.

Stettin, den 23sten October 1852.

Der Ober-Präsident.

Im Auftrage:

Wallach.

Liste

Digitized by Google

derjenigen Höchstbesteuerten des Regierungs-Bezirks Stralsund, welche zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten zur Ersten Kammer berechtigt sind.

No.	Name der Wahlberechtigten.	Stand	Wohnort	Jährlicher Steuerbetrag desselben. Rthl.	Sgr.	Pf.	
1.	Fürst zu Putbus	Herrschafts-Besitzer	Putbus	5422	7	4	
2.	Baron von Krassow	Oberst-Lieutenant a. D. u. Rittergutsbesitzer	Panschvitz	1553	22	5	
3.	v. d. Lancken	Kreis-Deputirter u. Rittergutsbesitzer	Plüggenlin	994	14	11	
4.	v. Usedom	Königl. Gesandter, Kammerherr und Rittergutsbesitzer	Rom (Cartzitz)	878	14	6	Kreis Rügen.
5	v. Kahlden	Hauptmann a. D. u. Rittergutsbesitzer	Bergen (Neclade)	398	4	—	
6.	Baron v. Barnekow	Königl. Kammerherr u. Rittergutsbesitzer	Ralswieck	396	1	4	
7.	v. Platen	Rittmeister u. Rittergutsbesitzer	Parchow	379	29	—	
8.	v. Behr-Negendank	Rittergutsbesitzer	Semlow	1155	—	—	
9.	v. Thun	General-Lieutenant u. Rittergutsbesitzer	Schlemmin	1091	—	—	
10.	Graf v. Krassow	Regierungs-Präsident u. Rittergutsbesitzer	Divitz	1056	—	—	
11.	v. Stumpfeldt-Lilienanker	Rittergutsbesitzer	Daskow	867	—	—	
12.	v. Pachelbl-Gehag	Oberjägermeister und Rittergutsbesitzer	Carnin	748	—	—	Kreis Franzburg.
13.	v. Behr-Negendank	Rittergutsbesitzer	Cavelsdorf	724	—	—	
14.	Stuth	Gutspächter	Günz ꝛc.	681	—	—	
15.	v. Hagemeister	Rittergutsbesitzer	Clausdorf	460	—	—	
16.	v. Zanthier	Rittergutsbesitzer	Pütnitz	435	—	—	
17.	Baron v. Langen	Rittergutsbesitzer	Parow	376	—	—	
18.	Weissenborn	Gutsbesitzer	Loissin	1101	23	7	
19.	Graf v. Bismarck-Bohlen	Oberst u. Gutsbesitzer	Carlsburg	834	—	—	
20.	Homeyer	Commerzien-Rath	Wolgast	708	—	—	
21.	Reimer	Gutsbesitzer	Greifswald	485	—	—	Kreis Greifswald
22.	v. Lepel	Gutsbesitzer	Wyck	377	—	—	
23.	Melms	Gutsbesitzer	Stilow	371	12	11	
24.	Gr. v. Kessenbrink-Griebenow	Rittergutsbesitzer	Griebenow	904	7	1	
25.	Bar. v. d. Lancken-Wakenitz	Rittergutsbesitzer	Cleyenow	752	16	2	
26.	Bar. Schoultz v. Ascheraden	Rittergutsbesitzer	Nebringen	740	9	7	
27.	v. Bilow	Rittergutsbesitzer	Gülzow	527	29	8	Kreis Grimmen.
28.	v. Bilow	Rittergutsbesitzer	Bergstedt	498	1	10	
29.	v. Ferber	Rittergutsbesitzer	Thurow	454	13	8	
30.	v. Braun	Major u. Rittergutsbesitzer	Pustow	427	22	11	

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 28. October 1852.

(No. 391.) Betrifft die Abänderungen des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen. (No. 627. October 52.)

Das Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. December 1825 hat sich in mehreren Punkten einer Abänderung resp. Ergänzung bedürftig gezeigt. Die desfallsigen Anordnungen sind in der Form von Zusätzen zu dem Reglement zusammengefaßt, welche wir auf höheren Befehl hiedurch nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Stralsund, den 23. October 1852. Königl. Preuß. Regierung.

Zusätze
zu dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1sten December 1825.

§. 1.

Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus

der anatomischen,
der medicinischen,
der chirurgischen und
der geburtshülflichen

Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2.

Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus, findet nicht mehr statt.

§. 3.

Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder in der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den frühern, jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

Digitized by Google

§. 4.

Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3. zugelassenen Fällen nach Maßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5. und 6. und §§. 8. ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 maßgebend.

§. 5.

Die in den §§. 16., 20. 29. und 35. des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medizinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medizinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungs-Zweck minder förderlich erachten.

§. 6.

In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17—20. und §§. 31—35. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 folgende Vorschriften:

a. Jeder Candidat muß im Charité-Krankenhause oder in dem Universitäts-Klinikum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8—14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medizinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache, schriftlich zusammen zu stellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b. Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen, sich zu überzeugen suchen und daher den Candidaten auch über andere als die ihm zur speziellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, in so weit sich die Gelegen-

Digitized by Google

heit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren, chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Candidat

1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine akiurgische Aufgabe ex tempore dissertiren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen und die Operation selbst am Leichnam verrichten,

2) in einem anderen Termin eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (No. 1 und 2) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d. Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des andern Examinators nothwendig wird.

§. 7.

Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denjenigen bereits approbirten practischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853 sich vorschriftsmäßig melden, von den Medizinal-Collegien nach Vorschrift des §. 49—52. und der §§. 58 und 59. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825. abgehalten.

Practische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8. vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medizinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 8.

Doctoren der Medizin, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a. Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschla-

Digitized by Google

gende geburtshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugebornen Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten Beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b. Außerdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreisender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln.

c. Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Application der Zange sowohl an dem vorwärts kommenden, als an dem nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§. 9.

In Betreff der in den §§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825. vorgeschriebenen mündlichen Schlußprüfung treten folgende Modificationen ein:

1. Zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämmtlichen, §§. 5. 6. 8. und 9. genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut" bestanden sind.
2. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medizinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.
3. Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Directors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Director aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.
4. Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als 4 Candidaten zugelassen werden.

Digitized by Google

5. Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.
6. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Sekretair ein vollständiges Protokoll aufgenommen und von dem Director und den Examinatoren vollzogen.
7. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungsabschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungs-Abschnittes zu den Akten vermerkt worden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89. und 90. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 festgestellt.

§. 10.

Die Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungsabschnitte und die Schlußcensur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11.

Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungsabschnitte überreicht der Director der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schluß-Censur aufgenommen.

§. 12.

Wer in einem Prüfungs-Abschnitt „schlecht" oder „mittelmäßig" und in den übrigen nur „gut" besteht, muß sämmtliche Prüfungs-Abschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als praktischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6—12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3—6 Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Director haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungsabschnitte, über welche die Censuren „sehr gut" oder „vorzüglich gut" ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13.

Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung

zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14.

Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15.

Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als practischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungs-Abschnitt, jedoch nach Maßgabe der neuen Bestimmungen, zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16.

Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-Prüfung (§§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schluß-Prüfung in der §. 9. angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen. Berlin, den 8. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 392.) Betrifft die in Russischen Häfen wegen der Cholera angeordneten Quarantaine-Maßregeln. (No. 418. October 52.)

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vorsichts-Maßregeln, welche nach jener Bekanntmachung der Cholera wegen zu Cronstadt gegen die aus Preußischen, mit dieser Seuche behafteten Häfen kommenden Schiffe getroffen worden, nunmehr auch auf die übrigen Russischen Häfen der Ostsee ausgedehnt worden sind.

Stralsund, den 21. October 1852.

Digitized by Google

(No. 393.) Betrifft die Verpackung und den Transport von Phosphor auf Eisenbahnen. (No. 2204. October 52.)

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben in Betreff der Verpackung und Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen mittelst einer an die Königl. Eisenbahn-Commissariate und Staats-Eisenbahn-Verwaltungen unter dem 19ten September cr. erlassenen Verfügung bestimmt, daß

1. die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sind, den nach §. 3. des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2. Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfd. fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein.

   Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor" enthaltend und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.
3. Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
4. Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
5. Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27sten September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6. und 7. des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß des Publikums und zur Beachtung der Betheiligten gebracht. Stralsund, den 20. October 1852.

Medicinal-Angelegenheiten.

(No. 394.) Betrifft das Feilhalten des Fliegenpapiers. (No. 2194. October 52.)

Durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 2. November v. J. (Amtsblatt pro 1851 Stück 45. Nr. 458. Seite 310.) ist den Kaufleuten und allen anderen Gewerbetreibenden außer den Apothekern der Debit des Fliegenpapiers u. s. w. bei fünf Thaler Strafe untersagt.

Digitized by Google

Ausdrücklicher höherer Anordnung zu Folge wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß sich Verbot und Androhung der Strafe von fünf Thalern nicht allein auf den Verkauf, sondern auch auf das Feilhalten dieses Papiers durch andere Personen, als die ausdrücklich dazu befugten Apotheker, bezieht.

Stralsund, den 19. October 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 395.) Bekanntmachung. (No. 462. Octbr. 52.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des Geschäftsjahrs vom 1. December 1852/53 an folgenden Tagen:

dem 21. December 1852,
dem 18. Januar 1853,
dem 15. Februar 1853,
dem 15. März 1853,
dem 12. April 1853,
dem 10. Mai 1853,
dem 7. Juni 1853,
dem 5. Juli 1853,
dem 2. August 1853,
dem 30. August 1853,
dem 27. September 1853,
dem 25. October 1853,
dem 22. November 1853

zu Gützkow im dortigen Rathhause Gerichts-Tage werden abgehalten werden.

Greifswald, den 22. October 1852. Königliches Kreisgericht.
Langerhannß.

(No. 396.) (No. 451. October 52.)

Den Schaafen und Lämmern auf den Gütern Brechen und Groß-Ernsthoff sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 20. October 1852. Der Landrath v. Seeckt.

(No. 397.) Bekanntmachung.

Wegen Herstellung eines Abzugs-Grabens und der dazu erforderlichen Ueberbrückung muß der Kirchweg von Steffenshagen bis Immenhorst vom 27sten d. Mts. ab auf 14 Tage gesperrt werden.

Greifswald, den 23. October 1852.

Die Königl. akadem. Amtshauptmannschaft.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 44.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 4. November 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 13. October d. Js. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3650. das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 tritt. Vom 1. September 1852.

Das am 28. October d. Js. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3651. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Commission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direction der Saarbrücker Eisenbahn"; unter

„ 3652. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. September 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Koblenz; unter

„ 3653. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend eine Abänderung des Statuts für den Wittenberger Deichverband; unter

„ 3654. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher; unter

„ 3655. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Kreutzburg, und unter

„ 3656. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. October 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

(No. 398.) **Bekanntmachung.** (No. 213. November 52.)

Den Gerichten unseres Departements wird mit Bezug auf die Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1840 — Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahr 1840 Seite 95 — bekannt gemacht, daß das Verzeichniß der am 15. October d. Js. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine nebst Nummer- und Prämien-Betrag ausgegeben worden ist und denselben auf bei uns eingehenden Antrag mitgetheilt werden kann.

Greifswald, den 29. October 1852. Königl. Appellationsgericht.

v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 399.) Betrifft die Einführung von Rindvieh aus Schleswig, Holstein und Jütland. (No. 608. October 52.)

Hinsichtlich der Einführung von Rindvieh aus Jütland, Schleswig und Holstein wird bei der Gewißheit, daß in Schleswig die Lungenseuche herrscht und bei der nahen Verbindung sowie dem Verkehr, welche von Schleswig aus nach Jütland und Holstein bestehen, zur Vermeidung der Einschleppung der Lungenseuche Folgendes bestimmt:

Die Einfuhr von Rindvieh aus Schleswig, Holstein und Jütland wird nur über die untengenannten Orte und nur unter der Bedingung gestattet, daß Seitens des Eigenthümers vor der Ausschiffung durch obrigkeitliche Atteste der Nachweis geführt wird, daß das einzuführende Vieh aus Gegenden komme, welche zur Zeit frei von der Lungenseuche sind und daß jedes einzelne genau zu bezeichnende Stück der Heerde nicht von der Krankheit ergriffen ist.

Als Einlaßorte werden die 4 Seestädte Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth bezeichnet.

Ueber die Landgrenze steht eine Einfuhr von krankem Vieh aus den gedachten Ländern nicht zu besorgen, da von Seiten des dazwischen liegenden Großherzogthums Mecklenburg, so viel hier bekannt ist, die erforderlichen Sicherheits-Vorkehrungen getroffen worden sind. Stralsund, den 28. October 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 400.) Betrifft die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen. (No. 478. October 52.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 121.) schreibt vor:

> daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welcher es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Da in neuerer Zeit wiederum Fälle vorgekommen sind, in denen gegen diese mittelst unseres Amtsblatts-Publikandums vom 20. November 1851 in Erinnerung gebrachte Vorschrift verstoßen worden ist; so finden wir uns veranlaßt, auf die strenge Beobachtung derselben hierdurch auf's Neue die Geistlichen aufmerksam zu machen und die in

Digitized by Google

dem Publikando vom 20. November 1851 ausgedrückten Folgen der unterlassenen Beobachtung jener Vorschrift hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Stettin, den 19. October 1852.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mirbelstaedt.

(No. 401.) Bekanntmachung. (No. 462. Octbr. 52.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des Geschäftsjahrs vom 1. December 1852/3 an folgenden Tagen:

dem 21. December 1852,
dem 18. Januar 1853,
dem 15. Februar 1853,
dem 15. März 1853,
dem 12. April 1853,
dem 10. Mai 1853,
dem 7. Juni 1853,
dem 5. Juli 1853,
dem 2. August 1853,
dem 30. August 1853,
dem 27. September 1853,
dem 25. October 1853,
dem 22. November 1853

zu Gützkow im dortigen Rathhause Gerichts-Tage werden abgehalten werden.

Greifswald, den 22. October 1852. Königliches Kreisgericht.
Laugerhannß.

(No. 402.) Bekanntmachung. (No. 504. October 52.)

Den Lämmern zu Reinkenhagen sind die Pocken geimpft, weshalb diese Feldmark für die Durchtrifft fremder Schafheerden gesperrt ist.

Grimmen, den 25. October 1852. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 403.) Bekanntmachung. (No. 211. Novbr. 52.)

Unter der Schafheerde des Eigenthümers und Schulzen Kiesow zu Vorbein sind die Pocken ausgebrochen.

Es wird nicht allein aller Verkehr mit der inficirten Heerde untersagt, sondern es bleibt auch die Feldmark Vorbein für die Durchtrifft fremder Schafheerden gesperrt.

Grimmen, den 28. October 1852. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 404.) Bekanntmachung. (No. 495. Octbr. 52.)

Den Lämmern zu Malzin sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 25. October 1852. Königliches Landraths-Amt.
von der Lancken.

Vermischte Nachrichten.

(No. 405.) **Bekanntmachung.** (No. 488. October 52.)

In der Post-Passagierstube zu Bergen ist vor einiger Zeit von einem Reisenden ein Herren-Rock (Twine) von grünem Tuche, mit grünem carrirten Wollenzeuge gefüttert, zurückgelassen und bis jetzt nicht abgefordert worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Rockes wird hierdurch aufgefordert, denselben bei der Post-Expedition in Bergen gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen.

Stralsund, den 25. October 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 406.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23sten October 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 407.)

Dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen ist unter dem 24sten October 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 408.)

Dem Kaufmann C. O. Heyl zu Berlin ist unter dem 29. October 1852 ein Patent

auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 409.)

Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 29. October 1852 ein Patent auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 410.)

Dem Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 29. October 1852 ein Patent

Digitized by Google

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Aussaigern des Zinks aus der Zinkasche,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Bei der unterzeichneten General-Commission sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Der Oekonomie-Commissarius Puschell in Cöslin ist verstorben.

Der Oekonomie-Commissions-Rath Elten ist von Bublitz nach Cöslin versetzt.

Der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Ziemann ist von Bublitz nach Dramburg versetzt.

Der Vermessungs-Revisor und Oekonomie-Commissions-Gehülfe Wellmann, bisher bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königl. Regierung in Marienwerder beschäftigt, ist zur diesseitigen Behörde versetzt und in Pollnow für die dort neu gebildete Special-Commission stationirt.

Der Bauerhofbesitzer Fehlberg in Gust ist zum Kreis-Boniteur des Fürstenthumer Kreises ernannt und vereidet.

Der Kreis-Boniteur Draeger in Pomerensdorf, Randower Kreises, ist verstorben.

Stargard, den 22. October 1852. (No. 521. October 52.)

Königl. General-Commission für Pommern.

(gez.) Bauer.

In Stelle des zum Regierungs-Secretair beförderten Kreis-Secretairs Meyer ist der Secretariats-Assistent Raabe zum Kreis-Secretair beim Königl. Landraths-Amte zu Grimmen ernannt und in sein Amt eingeführt. (No. 2. October 52.)

Folgende Personen sind zu Schiedsmännern:

1) der Kaufmann Kohlmann für den dritten Wahlbezirk der Stadt Stralsund und
2) der Rechts-Anwalt und Notar Dr. Pyl für den sechsten Wahlbezirk der Stadt Stralsund

erwählt und demnächst als solche bestätigt worden. (No. 386. October 52.)

Der Pächter Kray zu Stresow ist an Stelle des entlassenen Gutspächters Schütze zu Sestelin zum Schiedsmanne für das Kirchspiel Behrenhof erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 410. October 52.)

Der Schmiedemeister Bauer zu Richtenberg ist an Stelle des entlassenen Kaufmanns G. Genssen daselbst zum Schiedsmann für die Stadt Richtenberg erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 472. October 52.)

Die Predigtamts-Kandidaten

1. Georg Albert Comolle;
2. Emil Friedrich Franz Grützmacher;

3. Ludwig Albert Hasert;
4. August Theodor Klug;
5. Ernst Engelbert Cornelius Lohmann;
6. Wilhelm Mielke

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 26. October 1852. (No. 501. October 52.)

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.
v. Mittelstaedt.

Der bisherige Schulamts-Bewerber Georg Johann Friedrich Breese aus Stralsund ist als Lehrer an der neu eingerichteten vierten Klasse der zweiten Bürgerschule zu Greifswald unter dem 9. October cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(No. 674. October 52.)

Der bisherige Lehrer Christian Heinrich Theodor Suhr zu Putbus ist als Küster und Schullehrer zu Poseritz auf Rügen unter dem 20. October cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 713. October 52.)

Der Domainenpächter Holst zu Rebebaß ist als Wege-Districts-Commissarius für die Kirchspiele Kenz, Lüdershagen, Barth und Bodstedt erwählt und bestätigt.

(No. 2218. Octbr. 52.)

Nach dem Abgange des Gutspächters Ketelböter zu Klein-Damitz ist an dessen Stelle der Rittergutsbesitzer von Schävenbach auf Sommerfeld als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Prohn, Kreises Franzburg, gewählt und bestätigt.

(No. 2239. October 52.)

Nach dem Abgange des Inspector Lembke zu Wohsen und des Inspector Lützow zu Cavelsdorf sind an die Stelle des ersteren der Graf von Wachtmeister auf Spiekersdorf und an die Stelle des letzteren der Inspector Dankert zu Cavelsdorf, als Feuerlösch-Commissarien des Kirchspiels Eixen, Kreises Franzburg, gewählt und bestätigt worden. (No. 2240. October 52.)

Die durch den Tod des Schulzen Ladwig zu Katzow erledigte Schulzenstelle wird hierdurch auf den Eigenthümer Ladwig daselbst übertragen.

(No. 2318. October 52.)

Der versorgungsberechtigte Militair-Invalide Joachim Kubrunn ist vom 1sten October cr. ab als Stadtpostbote beim hiesigen Post-Amte angestellt worden.

(No. 212. November 52.)

Der Pastor Schmidt in Varchmin ist zum Pastor in Curow, Synode Bublitz, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden. (No. 218. Novbr. 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 45.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 45. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 45. Stralsund, den 4. November 1852.

Verkaufs-Anzeige.

Folgende zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Branntweinbrenners und Gastwirthes Joachim Christian Fick gehörende Grundstücke, nämlich

das am neuen Markte unter Litt. C. No. 165. belegene Wohnhaus nebst Ställen, Nebengebäuden und Garten, und

die an der Barthschen Landstraße bei Stadtkoppel belegenen beiden Pommerschen Morgen Acker

sollen Theilungshalber verkauft werden, und ist zum Zwecke dieses Verkaufes ein einmaliger Aufbotstermin auf

den 25sten November d. J., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Kreisrichter Delbrück im Königl. Kreisgerichte hieselbst angesetzt.

Stralsund, den 20. September 1852.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.
Noeldechen.

Oeffentliche Ladung.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Böttchermeister Wöller verkaufte, in der Frankenstraße hieselbst sub Litt. C. No. 130. belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche haben, werden geladen, dieselben bei Strafe des Ausschlusses an hiesiger Gerichtsstelle in einem der nachbenannten Termine:

den 20sten November, den 4ten und 18ten December d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

anzumelden. Stralsund, den 12. October 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Jacob Friedrich Gustav Fassé hierselbst und dessen Ehefrau, Johanne Sophie Friederike geb. Pabst, haben laut gerichtlicher Erklärung vom 9ten d. Mts. in ihrer Ehe jede eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Stralsund, den 13. October 1852.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Noeldechen.

Auf Antrag des Kaufmanns Carl Kukut hieselbst, werden alle Diejenigen, welche an das in der Frankenstraße Litt. B. No. 245. belegene, an den Badewirth Carl

Digitized by Google

Martin Friedrich Fabriz verkaufte Haus aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine,

den 20sten November, 4ten und 18ten December cr.,
Vormittags 11 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses, auf hiesigem Kreisgericht anzumelden.

Stralsund, den 16. October 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der verordneten Vormünder der hinterbliebenen minderjährigen Kinder des Domainenpächters Johann Carl Schröder zu Neuendorf bei Gützkow und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Sophie, geb. Holtz, werden alle und jede, welche an den Nachlaß der genannten Schröder'schen Eheleute, insbesondere die dazu gehörende Pachtung der Domaine Neuendorf, die Saaten und Ackerarbeiten, das lebende und todte Inventarium ꝛc. aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 18ten October und 1sten und 15ten November d. Js.,
jedes Mal Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgericht hieselbst angesetzten Termine anzumelden und gehörig zu beglaubigen, bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 24. September 1852.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Büdners Mumm zu Siewertshagen unter Sistirung der Partikularklagen heute das Diskussions-Verfahren eröffnet worden, werden Alle und Jede, welche an denselben und dessen Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 31sten d. Mts. und 13ten und 27sten November d. J.,
Morgens 11 Uhr,

vor dem Kreisgericht hierselbst angesetzten Termine anzumelden und gehörig zu beglaubigen, bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 1. October 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von dem Ackersmann Johann Christian Melms an den Oeconom Stubbe verkaufte, hierselbst an der Neuen Morgenstraße sub No. 5.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 11. November 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 10. November d. Js. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3657. das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 27. September 1852; unter

„ 3658. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster. Vom 11. October 1852; unter

„ 3659. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. October 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo; und unter

„ 3660. die Bekanntmachung über die unterm 31. August 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chaussee-Bau-Actien-Gesellschaft. Vom 28. Octbr. 1852.

(No. 411.) **Bekanntmachung.** (No. 269. Novbr. 52.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. August d. J., die Verwendung von Postfreimarken und gestempelter Brief-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 20. d. M. ab außer den Franko-Couverts zu 1, 2 und 3 Sgr., auch solche mit den Werthsstempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämmtlichen Postanstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Der Stempel-Abdruck auf den letzteren Couverts hat eine achteckige Form, und findet sich in demselben der Werths-Betrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couverts zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couverts zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couverts zu 6 Sgr. von grüner, und auf den Couverts zu 7 Sgr. von zinnoberrother Farbe.

Im Uebrigen sind diese Couverts ihrer Form und Beschaffenheit nach den bisher ausgegebenen zu 1, 2 und 3 Sgr. gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Die neuen Couverts zu den höheren Werthsbeträgen können sowohl für die Correspondenz nach dem Auslande als nach dem Inlande, namentlich auch für recommandirte Briefe, benutzt werden. Für einen $1\frac{1}{2}$ Loth schweren Brief nach einem Orte, wohin der einfache Briefportosatz 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr., und für

einen recommandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Recommandations-Gebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden.

Berlin, den 4. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

(No. 412.) **Bekanntmachung.** (No. 277. Novbr. 52.)

Am 24. September d. J. sind Abends nach 8 Uhr, unweit der Borner Mühle, im sogenannten Grund, innerhalb des Grenzbezirks, von einem Grenzbeamten drei unbekannte Männer betroffen worden, welche Packen aus einem etwa hundert Schritt vom Lande festsitzenden Polte ans Land trugen. Beim Angriff des Beamten ergriffen alle drei die Flucht und ließen folgende Waaren zurück:

30 Pfd. rohen Kaffee,
16 Pfd. Farin-Zucker,
44 Pfd. süßen Wein,
11 $\frac{8}{10}$ Pfd. eiserne Nägel, sowie
1 Centner 66 Pfd. Salz und
5 Centner 70 Pfd. Sirup in 5 Gebinden,

sämmtlich ohne zollamtlichen Ausweis.

Die vorbezeichneten Waaren, sowie das Polt nebst den dazu gehörigen Geräthschaften sind in Beschlag genommen. Die Waaren, welche theilweise vom Wasser durchnäßt dem Verderben ausgesetzt waren, sind an den Meistbietenden öffentlich verkauft worden.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden, in Gemäßheit des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Stralsund zu melden und ihre Ansprüche an die vorbezeichneten Waaren, resp. den Erlös von denselben, sowie an das in Beschlag genommene Polt zu beweisen, widrigenfalls diese Gegenstände confiscirt und der Erlös dafür zum Vortheil der Staats-Kasse verrechnet werden wird.

Stettin, den 30. October 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gewerbe-Angelegenheit.

(No. 413.) Betrifft die nach dem neuen Organisations-Plane der Bau-Verwaltung getroffene Vertheilung der Bau-Geschäfte im hiesigen Regierungs-Bezirk. (No. 902. October 52.)

Nach dem neuen Organisations-Plane der Bau-Verwaltung hat die Vertheilung der Baugeschäfte im hiesigen Regierungs-Bezirk in folgender Art stattgefunden:

1. Dem Ober-Bau-Inspector Michaelis, wohnhaft in Stralsund, sind zugetheilt:

Digitized by Google

sämmtliche Landbaugeschäfte im Kreise Franzburg, so wie die in diesem Kreise vorkommenden kleineren Wasserbauten, und beaufsichtigt derselbe außerdem die Communal-Chausseen von Stralsund bis Damgarten und von Löbnitz nach Barth.

2. Wasserbau-Inspector Khün, ebenfalls in Stralsund wohnhaft, sämmtliche Baggerarbeiten im ganzen Regierungs-Bezirke und die auf die Seeschifffahrt bezüglichen Bauwerke.

   Ferner sämmtliche Land- und Wasser-Bauten im Kreise Rügen, die Beaufsichtigung der Communal-Chausseen daselbst, und die Baulichkeiten am Leuchtthurme nebst Zubehör auf Darßer Ort.

3. Bau-Inspector Steinbach, Wohnsitz Greifswald, vom 1sten Januar k. J., sämmtliche Land- und kleineren Wasser-Bauten im Kreise Greifswald mit Einschluß der Staats-Chausseen von Anclam bis Reinberg und von Moekow bis Wolgast.

4. Kreis-Bau-Meister Nicolai, Wohnsitz Grimmen, bis zum 1. Januar sämmtliche Chausseen im Regierungsbezirk, mit Ausschluß der ad 1. und 2. gedachten Communal-Chausseen. Vom 1. Januar k. J.: sämmtliche Land- und kleineren Wasser-Bauten im Kreise Grimmen, die Staats-Chausseen von Reinberg über Stralsund nach Richtenberg, von Steinhagen bis Vorbein, von Poggendorf bis Greifswald, und die Communal-Chaussee von Vorbein bis Demmin,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

Stralsund, den 2. November 1852.

(No. 414.) Betrifft die von Landleuten als Neben-Beschäftigung betriebene Weberei. (No. 500. October 52.)

Wir finden uns veranlaßt, auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar 1849, No. 3102. der Gesetz-Sammlung, hiermit zu bestimmen, daß im hiesigen Regierungs-Bezirke die Vorschriften des §. 23. der gedachten Verordnung auf den Betrieb der Weberei, soweit dieselbe von Landleuten nur als Neben-Beschäftigung ausgeübt wird, keine Anwendung findet. Stralsund, den 8. November 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 415.) Bekanntmachung. (No 205. Novbr. 52.)

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii soll die im landräthlichen Kreise Lauenburg, 4½ Meilen von Lauenburg, 9 Meilen von Danzig und 3 Meilen von Neustadt und der Danzig-Stettiner Chaussee belegene Königliche Domaine Wierzchutzin nebst der dazu gehörigen Wassermahlmühle, dem Weiderecht auf einer Wiesenfläche von 552 Morgen 159 □Ruthen und den von 13 Bauern in Wierzchutzin alljährlich zu leistenden 13 Spanntagen und 10 Mannshandtagen im Wege der öffentlichen Licitation auf 24 nach einander folgende Jahre, von Johannis 1853 bis dahin 1877, verpachtet werden.

Zu der Domaine Wierzchutzin nebst Mühlengrundstück gehört ein Areal von 2565 Morgen 67 □Ruthen, welches enthält:

Hof- und Bauſtellen	3	Morg.	25	□R.
Gärten	4	„	39	„
Acker	539	„	179	„
Wieſen	497	„	26	„
Hütungen . . .	1484	„	105	„
Wege	25	„	169	„
Gräben . . .	10	„	64	„

Das Pachtgelder-Minimum iſt auf 1250 Thlr. incl. 415 Thlr. in Gold feſtgeſetzt.

Zur Verpachtung haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf

den 18ten December d. J., Vormittags um 11 Uhr,

im hieſigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungsrath Tooy anberaumt und laden Pachtliebhaber ein, in demſelben zu erſcheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die allgemeinen und die ſpeciellen Verpachtungs-Bedingungen nebſt der Karte und Vermeſſungs-Regiſter, ſowie die Regeln der Licitation, können in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Lauenburg eingeſehen, auch auf Verlangen gegen Erſtattung der Kopialien verabfolgt werden.

Zur Uebernahme der Pachtung iſt ein disponibles Vermögen von circa 8000 Thlr. erforderlich. Wer ſich beim Bieten betheiligen will, hat den eigenthümlichen Beſitz eines ſolchen und ſeine Qualification als Landwirth nachzuweiſen. Nach 6 Uhr Abends werden neue Bieter nicht mehr zugelaſſen.

Unter den drei Beſtbietenden, von denen jeder zur Sicherheit ſeines abgegebenen Gebotes den Betrag von 700 Thlr. in baar oder in Preußiſchen Staatspapieren nach dem Courswerth zu deponiren hat, wird die Auswahl dem Königlichen Finanz-Miniſterium und dieſem überhaupt die Ertheilung des Zuſchlags vorbehalten.

Cöslin, den 27. October 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

(No. 416.) **Bekanntmachung.** (No. 462. Octbr. 52.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während des Geſchäftsjahrs vom 1. December 1852/3 an folgenden Tagen:

dem 21. December 1852,
dem 18. Januar 1853,
dem 15. Februar 1853,
dem 15. März 1853,
dem 12. April 1853,
dem 10. Mai 1853,
dem 7. Juni 1853,

Digitized by Google

dem 5. Juli 1853,
dem 2. August 1853,
dem 30. August 1853,
dem 27. September 1853,
dem 25. October 1853,
dem 22. November 1853

zu Gützkow im dortigen Rathhause Gerichts-Tage werden abgehalten werden.

Greifswald, den 22. October 1852. Königliches Kreisgericht.
Langerhannß.

(No. 417.) Bekanntmachung. (No. 243. Novbr. 52.)

Die vom Königlichen Kreisgerichte während des Jahres 1853 abzuhaltenden Gerichtstage werden dahin festgesetzt:

1) Für die Halbinsel Wittow und die Insel Hiddensee im Hause des Gastwirths Schwanz zu Altenkirchen auf den

11. Januar, 12. April, 12. Juli, 18. October

und folgende Tage.

2) Für die Halbinsel Jasmund im Hause des Gastwirths Lindow in Sagard auf den

7. März, 6. Juni, 5. September, 5. December

und folgende Tage.

3) Für den Garzer Bezirk auf dem Rathhause zu Garz auf den

19. Januar, 23. Februar, 30. März, 27. April, 25. Mai,
22. Juni, 20. Juli, 24. August, 21. September,
26. October, 23. November, 21. December

und folgende Tage.

Bergen, den 1. November 1852. Königliches Kreisgericht.
Dr. Dckel.

(No. 418.) Bekanntmachung. (No. 297. Novbr. 52.)

Unter Bezugnahme auf §. 10. der Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserven und Landwehrmannschaften vom 26. October 1850 — Amtsblatt pro 1850, Seite 385 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Reclamations-Gesuche derjenigen Reservisten und Landwehrmannschaften des Kreises Rügen, welche bei einer etwanigen Einberufung zu den Fahnen auf Berücksichtigung Anspruch machen

am Donnerstag, den 25sten November cr., Vormittags 11 Uhr, in Bergen Seitens der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission stattfinden wird. Die betreffenden Mannschaften haben ihre desfallsigen Gesuche spätestens bis zum 20sten d. Mts. bei ihren Ortsbehörden anzubringen, von welchen dieselben vorschriftsmäßig zu prüfen, demnächst darüber Nachweisungen: enthaltend den Vor- und Zunamen des Reclamanten,

den Stand und das Gewerbe, den Geburts- und Aufenthaltsort, das Alter der zu Hause befindlichen Kinder, Eltern und Geschwister, so wie die Vermögens-Verhältnisse desselben, aufzustellen und mir bis zum 23sten dieses Monats einzureichen sind.

Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Den betreffenden Ortsbehörden, so wie den Reclamanten ist gestattet, sich zu dem Prüfungs-Termin persönlich einzufinden.

Bergen, den 6. November 1852. Der Landrath des Kreises Rügen.
v. d. Lancken.

(No. 419.) Bekanntmachung. (No. 296. November 52.)

Den Schaafen und Lämmern zu Drammendorf sind die Pocken geimpft worden und ist ein gleiches bei den Schaafen zu Klein-Kubbelkow, unter welchen sich der Ausbruch von natürlichen Schaafpocken herausstellte, geschehen.

Bergen, den 9. November 1852. Der Landrath.
In Abwesenheit desselben: Schulz, Kreis-Secretär.

(No. 420.) Bekanntmachung.

Die Pockenkrankheit unter den Schaafen auf dem Gute Rodde hat aufgehört.

Grimmen, den 9. November 1852. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 421.) Bekanntmachung. (No. 276. Novbr. 52.)

Den Lämmern auf den Gütern Hildebrandshagen, Nord- und Südhof, sind die Pocken geimpft worden, weshalb diese Feldmarken für die Durchtrifft fremder Schaafheerden gesperrt sind.

Grimmen, den 5. November 1852. Der Landrath von Baerenfels.

Personal-Chronik.

Der Rechts-Candidat Friedrich Wilhelm Christian Meinck aus Bretwisch ist zum Auskultator bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Greifswald ernannt, und der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Eduard Otto Knoll von dem Königl. Appellationsgericht zu Naumburg in dieser Eigenschaft an das Königliche Appellationsgericht zu Greifswald versetzt worden. (No. 222. Novbr. 52.)

Der Predigtamts-Candidat Neumann ist zum Diakonus und Rector in Lassan, Synode Wolgast, erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 232. Novbr. 52.)

Der Pastor Stosch in Droßen ist zum Pastor in Bütow erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden. (No. 246. November 52.)

Der bisherige Auskultator Wilhelm Ludwig Carl Ziemssen zu Stralsund ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden. (No. 259. Novbr. 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 46.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 46. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46. Stralsund, den 11. November 1852.

Oeffentliche Ladung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des im vorigen Jahre verstorbenen Branntweinbrenners und Gastwirths Joachim Christian Fick und insonderheit an die zu demselben gehörigen Grundstücke, nämlich:

das am neuen Markt hieselbst unter Litt. C. No 165. belegene Wohnhaus nebst Ställen, Nebengebäuden und Garten
und die an der Barthschen Landstraße bei Stadtkoppel belegenen beiden Pommerschen Morgen Acker,

Forderungen und Ansprüche haben, werden geladen, dieselben in einem der nachbenannten an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine:

den 20sten November, 4ten und 18ten December cr.,
Vormittags 11 Uhr,

bei Strafe der Ausschließung anzumelden.

Stralsund, den 27. September 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Jacob Friedrich Gustav Fassé hierselbst und dessen Ehefrau, Johanne Sophie Friederike geb. Pabst, haben laut gerichtlicher Erklärung vom 9ten d. Mts. in ihrer Ehe jede eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Stralsund, den 13. October 1852.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Noeldechen.

Der Arbeiter Johann Zalita aus Lißkowo bei Inowraclaw ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 27. d. Mts. wegen dritten Diebstahls zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer verurtheilt.

Stralsund, den 29. October 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Noeldechen.

Der Kutscher Friedrich Ludwig Christian Heyden, auch Derlin genannt, von hier, ist durch das vom Königl. Ober-Tribunal bestätigte Erkenntniß des Stralsunder Schwurgerichts vom 20. Juli cr. wegen dritten und zugleich schweren

Digitized by Google

Diebstahls zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre rechtskräftig verurtheilt.

Stralsund, den 2. November 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.
Noeldechen.

Verkaufs-Publicandum.

Zum Verkaufe des zur Müllermeister Vollmannschen Concurs-Masse gehörenden, auf der Steinbecker-Vorstadt an der Stralsunder Chaussee belegenen Mühlengehöftes c. pert. ist ein neuer Aufbotstermin auf

den 20. November d. Js., Morgens 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgericht hierselbst anberaumt worden, wozu Kaufliebhaber geladen werden. Greifswald, den 22. October 1852.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum.

Theilungshalber soll das zum Nachlasse des verstorbenen Müllermeisters Philipp Carl Röhl gehörige, zu Stedar belegene Mühlenwesen, bestehend aus einer Bockwindmühle, Wohnhaus, Koben, Brunnen, Bienenschauer, Befriedigungen, sowie circa 12½ Morgen Acker Pomm. Maaßes und circa 1⅓ Morgen Wiesen Pomm. Maaßes, c. p. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zwecke sind Aufbotstermine auf

den 22. November, den 8. December und 20. December d. J.,
Morgens 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgericht hieselbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber sich einfinden mögen. Bergen, den 4. November 1852.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Publicandum.

Das dem Schneider Stoldt gehörige, zu Sehlen belegene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Koben, 1 Pomm. Morgen Gartenland, 1¾ Pomm. Morgen Kuhweide, ½ Pomm. Morgen Torfmoor, soll auf Antrag eines Gläubigers

am 16ten November d. J., 12 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle nochmals zum Verkaufe aufgeboten werden, weshalb Kaufliebhaber sich einfinden mögen.

Bergen, den 5. November 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
v. Eckenbrecher.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an das von der Kaufmann und Posterpediteur Normann'schen Vormundschaft verkaufte, am hiesigen Markt sub No. 83. belegene

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 18. November 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 15. November d. Js. ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3661. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, und unter

„ 3662. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 13. November 1852.

(No. 422.) **Bekanntmachung.** (No. 2305. Novbr. 52.)

Der nachfolgende Allerhöchste Erlaß:

Nachdem Ich durch meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen bis zur Peene und von Tribsees nach Richtenberg mit einer Abzweigung nach Franzburg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Communalständen von Neu-Vorpommern und Rügen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. October 1852. **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 7. November 1852. Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

(No. 423.) **Bekanntmachung.** (No. 672. Novbr. 52.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 26. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer Esche.

(No. 424.) **Bekanntmachung,** (No. 1089. Novbr. 52.)

betreffend die Steuerfreiheit für eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in der Stadt Stralsund.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15. zu a., wonach die in §. 14. dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst wenn sie in der Menge von $\frac{1}{16}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, und die Vorschrift im §. 15 b., wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, wird auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J., §. 3. zu 2. (Gesetz-Sammlung Seite 108.) dahin abgeändert, daß vom 1. December d. J. ab, die im §. 1. zu a. des Gesetzes vom 2. April d. J. bezeichneten Gegenstände, schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in Stralsund eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel Centner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs, zu versteuern sind.

Bei Mengen von einem Viertel-Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einen Sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Berlin, den 8. November 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
von Pommer Esche.

Tarif

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Stralsund von zwei zu zwei Pfunden bis zu einem Viertel-Centner.

U.	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren. Satz.				Mehl. Satz.				Schroot u. Backwaaren. Satz.			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
	Thlr	sgr	Thlr	sgr	Thlr	sgr	Thlr	sgr	Thlr	sgr	Thlr	sgr
2	—	11	—	3	—	7	—	2	—	5	—	1
4	1	10	—	5	1	3	—	4	—	11	—	3
6	2	9	—	8	1	10	—	5	1	4	—	4
8	3	8	—	11	2	5	—	7	1	10	—	5
10	4	7	1	2	3	—	—	9	2	3	—	7
12	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
14	6	4	1	7	4	3	1	1	3	2	—	10
16	7	3	1	10	4	10	1	3	3	8	—	11
18	8	2	2	1	5	5	1	4	4	1	1	—
20	9	1	2	3	6	1	1	6	4	7	1	2
22	10	—	2	6	6	8	1	8	5	—	1	3
24	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
26	11	10	2	11	7	11	2	—	5	11	1	6

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammengenommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfunde, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 8. November 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Pommer Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 425.) Betrifft einen verloren gegangenen Gewerbeschein. (No. 1016. November 52.)

Der Johann Gustav Fleck aus Tribsees hat den ihm unterm 8ten November v. J. zum Handel mit Brot, Lumpen, Posen, Fischen, rohen Fellen, grüner Seife und Metallbruch zu sechs Thaler ertheilten Gewerbeschein No. 108. auf dem Wege von

Digitized by Google

Tribsees nach Greifswald angeblich verloren. Dieser Schein wird deshalb hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem J. G. Fleck heute ein Duplicat desselben ausgefertigt worden ist.

Stralsund, den 10. November 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 426.) Bekanntmachung. (No. 311. Novbr. 52.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im folgenden Jahre

am 14ten März,
am 13ten Juni,
am 12ten September,
am 12ten December

Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 6. November 1852. Königliches Kreisgericht.
Langerhannß.

Vermischte Nachrichten.

(No. 427.) **Verpachtung von Waldwiesen.**

Die nachbezeichneten, nächsthin pachtlos werdenden Wiesennutznngen:

1) im Forstbelauf Moisall ein Theil der sogenannten Mastwiese von 10 Morgen 37 □Ruthen, bisher an Ahrens in Steinhagen verpachtet,
2) im Belauf Bussin, im Jagen 166, 3 Morgen 122 □Ruthen, bisher an Gräh-lert in Cummerow verpachtet und
3) im Belauf Endingen, im Jagen 99, 2 Morgen 60 □Ruthen, bisher an den Schulzen Schult in Lendershagen verpachtet,

sollen am 20sten d. Mts., Morgens 10 Uhr, in hiesiger Schreibstube anderweitig auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Schuenhagen, den 7. November 1852. Der Oberförster Barkow.

(No. 428.)

Dem Lederfabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unter dem 6. November 1852 ein Patent

auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Kaufmann C. F. Seifert in Wolgast ist von der Direction der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden. (No. 485. October 52.)

Der Rechtsanwalt und Notar Carl Gustav Biel zu Stralsund ist auf seinen Antrag unterm 27. October d. Js. aus seinen bisherigen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar entlassen worden. (No. 260. Novbr. 52.)

Der Pastor von Mittelstaedt, bisher zu Wudarge, Synode Jacobshagen, ist zum Diakonus in Massow und Pastor in Rehseel ernannt und in seine Aemter eingeführt worden. (No. 275. Novbr. 52.)

Der bisherige Hülfsbote Sokolowski ist zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bergen ernannt worden. (No. 334. November 1852.)

Der Rektor und Predigtamts-Candidat Patzig in Ueckermünde ist zum Pastor in Wieck, Landsynode Greifswald, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden. (No. 355. November 52.)

Der Predigtamts-Candidat Platzer ist zum Pastor in Varchmin, Synode Cöslin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden. (No. 356. November 52.)

Dem Domainen-Pächter Schmidt zu Neumühl ist der Character „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden. (No. 2160. November 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 47. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 47. Stralsund, den 18. November 1852.

Sämmtliche Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, alle Veränderungen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres bei ihrem Beamten-Personale oder in Betreff der unter ihnen stehenden Ortschaften eingetreten sind, bald und spätestens zum 1. December d. J. genau und vollständig der hiesigen Regierungs-Buchdruckerei mitzutheilen, damit dieselbe sich dadurch in den Stand gesetzt sieht, das dem Neuvorpommerschen Provinzial-Kalender des Jahres 1853 einzuverleibende Beamten- und Ortschafts-Verzeichniß ohne Mängel geben und den Kalender nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres prompt erscheinen lassen zu können.

Auf später eingehende Angaben kann, um die Herausgabe nicht zu verzögern, keine Rücksicht genommen werden.

Stralsund, den 10. November 1852. Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Jacob Friedrich Gustav Fassé hierselbst und dessen Ehefrau, Johanne Sophie Friederike geb. Pabst, haben laut gerichtlicher Erklärung vom 9ten d. Mts. in ihrer Ehe jede eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Stralsund, den 13. October 1852.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.
Noeldechen.

Auf den Antrag der Wittwe des im März 1850 hierselbst verstorbenen Bierträgers Johann Friedrich Haase, früher zu Wiepkenhagen, werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Verstorbenen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiemittelst aufgefordert, selbige in einem der nachstehenden Termine, als

den 20sten November, 4ten und 18ten December,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Kreisgericht bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Stralsund, den 30. October 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Citation.

Auf die von der Ehefrau des Kupferschmieds Lockenvitz, Johanne geb. Schröder, hieselbst wider ihren Ehemann wegen böslicher Verlassung angebrachte Klage ist ein Termin zur Verhandlung und Entscheidung der Sache auf

Digitized by Google

den 7ten März 1853, Mittags 12 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst angesetzt.

Der Kupferschmied Friedrich Lockenvitz, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird zu diesem Termine hiedurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Fall seines Ausbleibens der Inhalt der Klage für zulässig erachtet und demgemäß erkannt werden wird.

Stralsund, den 2. November 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Büdners Mumm zu Siewertshagen unter Sistirung der Partikularklagen heute das Diskussions-Verfahren eröffnet worden, werden Alle und Jede, welche an denselben und dessen Vermögen aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, hiermit geladen, solche in einem der auf

den 31sten d. Mts. und 13ten und 27sten November d. J.,
Morgens 11 Uhr,

vor dem Kreisgericht hierselbst angesetzten Termine anzumelden und gehörig zu beglaubigen, bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 1. October 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem heute unter Sistirung der Particular-Klagen über das Vermögen des Schiffscapitain Carl Gustav Behrendt aus Wolgast der Concurs eröffnet worden, werden hiermit alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche an denselben oder dessen Vermögen haben oder zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 13ten und 27sten November und 11ten December d. Js.,
jedes Mal Morgens 11 Uhr,

vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und gehörig zu beglaubigen, bei Strafe der Präclusion.

Greifswald, den 11. October 1852.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Syndicus Dr. Schwarz dingliche oder persönliche Ansprüche irgend welcher Art haben oder zu haben vermeinen und insbesondere auch Diejenigen, welche die Aushändigung von Manual-Acten, Documenten oder sonstigen Papieren aus dem gedachten Nachlasse verlangen möchten, werden hierdurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche in einem der auf

Digitized by Google

den 20sten November und 4ten und 18ten December d. J.,
jedes Mal Morgens 11 Uhr,
vor dem Königlichen Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und gehörig zu beglaubigen, bei Strafe des Ausschlusses mit denselben.

Greifswald, den 16. October 1852.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Das dem Räuchereibesitzer Adolph Bahse gehörige, auf dem Trebin hier belegene Wohnhaus No. 652. mit 2 Räucherkathen und sonstigem Zubehör soll im Wege der Execution im Termine

am 5ten Januar 1853, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden deshalb Kaufliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote, und die Hypothekengläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen.

Zugleich werden alle, welche an das bezeichnete Grundstück Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, solche in einem der Termine

am 26sten November, 10ten und 24sten December cr.,
Vormittags 11 Uhr,

beglaubigt anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Barth, den 9. November 1852. Königliche Kreisgerichts-Commission.
Müller.

Edictal-Ladung.

Nachdem die Todeserklärung folgender Personen:

1) des Matrosen Adolph Carl Gößler, geb. zu Kayseritz am 15. Decbr. 1798, welcher im Novbr. 1817 auf einem Schiffe von Dünkirchen abgegangen ist und seitdem keine Nachricht gegeben haben soll;
2) des vormaligen Schwedischen Soldaten Christian Martiens, welcher seit ungefähr 40 Jahren verschollen ist;
3) des Gärtners Johann Heuer, Sohnes des Knechts Christian Heuer von Veikvitz, gebürtig aus Pommern, über welchen die letzte Nachricht im Jahre 1827 aus Kyritz eingegangen ist;
4) des Gärtners Carl Friedrich Christian Wilde, geb. zu Losentitz am 19. August 1801, welcher vor etwa 30 Jahren von Rügen entwichen und seitdem verschollen ist;
5) des Matrosen Carl Casper Plambeck, geb. zu Stralsund am 23. November 1793, welcher im Jahre 1810 aus England seine Absicht nach Ostindien zu fahren gemeldet, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben hat;
6) des Ferdinand Christoph Jacob Lokenvitz, geb. zu Semper am 1. October 1787, welcher vor etwa 32 Jahren aus Glückstadt geschrieben, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben hat;

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 25. November 1852.

(No. 429.) Bekanntmachung. (No. 1334. Pr. 52.)

Mit Bezug auf die in Nr. 44. der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 13. d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29sten dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Bureau, Leipzigerstraße Nr. 3., von denen der Zweiten Kammer in deren Bureau, Leipzigerstraße Nr. 55., und zwar am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Bureaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, sowie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen. Berlin, den 18. November 1852.

Der Minister des Innern: gez. v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 430.) Betrifft die Empfehlung einer Schrift für Polizei-Behörden. (No. 2402. Novbr. 52.)

Das Königliche Ministerium des Innern hat eine Zusammenstellung der für den Bereich der Gültigkeit des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen bestehender Vorschriften über solche Polizei-Uebertretungen fertigen lassen, welche unter dem Titel:

„Die in den preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und „Verordnungen, zusammengestellt im Auftrage des Königlichen Ministeriums des „Innern und herausgegeben von K. F. Rauer, Geheimen expedirenden Secretair."

in der Gebauer'schen Buchhandlung in Berlin erschienen ist.

Allen Polizei-Behörden unseres Bezirkes wird hierdurch von dem Erscheinen dieses Werkes Kenntniß gegeben und machen wir dieselben auf die Bedeutung desselben besonders aufmerksam, indem wir dessen Anschaffung empfehlen.

Je mehr die polizeilichen Strafvorschriften, deren Uebertretung rasch und wirksam

Digitized by Google

zu rügen die Polizei-Behörden durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. in den Stand gesetzt und berufen sind, sich in der Gesetzsammlung und in einzelnen Gesetzen zerstreut finden, um so willkommener und förderlicher muß es für diese Behörden sein, eine zuverlässige und übersichtliche Zusammenstellung dieser Vorschriften zur Hand zu haben, welche zeigt, was polizeilich strafbar, welche Strafen angedroht und wo das anzuwendende Gesetz in seinem vollständigen Wortlaute zu finden ist. Es wird den Polizei-Behörden daher durch diese Schrift die Handhabung des Gesetzes vom 14. Mai d. J., damit aber auch eine erfolgreiche Erfüllung ihres Berufes, in ihrem Bereiche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, wesentlich erleichtert.

Der Zweck der angelegentlichen Empfehlung dieser Schrift, deren Bedeutung und Nutzbarkeit aus dem Angeführten einleuchtet, ist, dieselbe möglichst allgemein bekannt werden zu lassen und dazu anzuregen, daß wo möglich Jeder, welcher die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung hat, sie sich anschaffe.

Um nun diese Anschaffung zu erleichtern, wird dieselbe zum Preise von $7\frac{1}{2}$ Sgr. das Exemplar portofrei vom Königlichen Ministerium des Innern versandt, wenn sie bis zum 1. December d. J. bei dem Verfasser durch unsere Vermittelung bestellt wird. Wir haben demgemäß den Königlichen Regierungs-Secretair Schumacher hier beauftragt, die Bestellungen zur Verabfolgung der Schrift in dieser amtlich vermittelten Weise anzunehmen, sie zu sammeln und die Gesammtzahl der verlangten Exemplare unter amtlicher Rubrik dem Geheimen expedirenden Secretair Rauer anzuzeigen, welcher mit Uebersendung der in dieser Weise bezogenen Exemplare und Einziehung des Preises, welchen der obengedachte Beamte von den Bestellern einzuziehen hat, beauftragt ist.

Zugleich haben wir die Königlichen Landraths-Aemter, die Magistrate sämmtlicher Städte, die Königliche akademische Amtshauptmannschaft zu Greifswald und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus beauftragt, derartige Bestellungen gleichfalls anzunehmen und werden dieselben den Bestellern die Exemplare, sobald solche bei ihnen eintreffen, gegen Zahlung des Preises bereit stellen.

Stralsund, den 17. November 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 431.) Bekanntmachung. (No. 205. Novbr. 52.)

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii soll die im landräthlichen Kreise Lauenburg, $4\frac{1}{2}$ Meilen von Lauenburg, 9 Meilen von Danzig und 3 Meilen von Neustadt und der Danzig-Stettiner Chaussee belegene Königliche Domaine Wierzchutzin nebst der dazu gehörigen Wassermahlmühle, dem Weiderecht auf einer Wiesenfläche von 552 Morgen 159 □Ruthen und den von 13 Bauern in Wierzchutzin alljährlich zu leistenden 13 Spanntagen und 10 Mannshandtagen im Wege der öffentlichen Licitation auf 24 nach einander folgende Jahre, von Johannis 1853 bis dahin 1877, verpachtet werden.

Zu der Domaine Wierzchutzin nebst Mühlengrundstück gehört ein Areal von 2565 Morgen 67 □Ruthen, welches enthält

Digitized by Google

Hof- und Bauſtellen	3	Morg.	25 □R.
Gärten	4	„	39 „
Acker	539	„	179 „
Wieſen	497	„	26 „
Hütungen . . .	1484	„	105 „
Wege	25	„	169 „
Gräben . . .	10	„	64 „

Das Pachtgelder-Minimum iſt auf 1250 Thlr. incl. 415 Thlr. in Gold feſtgeſetzt

Zur Verpachtung haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf

den 18ten December d. J., Vormittags um 11 Uhr,

im hieſigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungsrath Toop anberaumt und laden Pachtliebhaber ein, in demſelben zu erſcheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die allgemeinen und die ſpeciellen Verpachtungs-Bedingungen nebſt der Karte und Vermeſſungs Regiſter, ſowie die Regeln der Licitation, können in der Domainen-Regiſtratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Lauenburg eingeſehen, auch auf Verlangen gegen Erſtattung der Kopialien verabfolgt werden.

Zur Uebernahme der Pachtung iſt ein disponibles Vermögen von circa 8000 Thlr. erforderlich. Wer ſich beim Bieten betheiligen will, hat den eigenthümlichen Beſitz eines ſolchen und ſeine Qualification als Landwirth nachzuweiſen. Nach 6 Uhr Abends werden neue Bieter nicht mehr zugelaſſen.

Unter den drei Beſtbietenden, von denen jeder zur Sicherheit ſeines abgegebenen Gebotes den Betrag von 700 Thlr. in baar oder in Preußiſchen Staatspapieren nach dem Courswerth zu deponiren hat, wird die Auswahl dem Königlichen Finanz-Miniſterium und dieſem überhaupt die Ertheilung des Zuſchlags vorbehalten.

Cöslin, den 27. October 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

(No. 432.) Bekanntmachung. (No. 462. Novbr. 52.)

Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. und in Gemäßheit der §§. 39., 41. und 47. des Rentenbankgeſetzes vom 2. März 1850, am 17. d. Mts. ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Pommerſchen Rentenbriefen, ſind nachbenannte Rentenbriefe gezogen:

Littr. A. à 1000 Rthlr.		
No. 195., 247. und 343.	3 Stück ...	3000 Rthlr.
Littr. B. à 500 Rthlr.		
No. 218. und 387.	2 Stück ...	1000 Rthlr.
	5 Stück über	4000 Rthlr.

	5 Stück	über 4000 Rthlr.
Littr. C. à 100 Rthlr.		
No. 66., 318., 340., 567., 599., 625., 652., 917., 1168., 1374., 1392. und 1608.	12 Stück	... 1200 Rthlr.
Littr. D. à 25 Rthlr.		
No. 78., 140., 216., 571. und 573.	5 Stück	... 125 Rthlr.
Littr. E. à 10 Rthlr.		
No. 374., 630., 677.	3 Stück	... 30 Rthlr.
	25 Stück	über 5355 Rthlr.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, den Nennwerth derſelben am 1. April künftigen Jahres bei der Rentenbank-Caſſe große Ritterſtraße No. 1180 b. gegen beſondere Quittung — wozu gedachte Caſſe Blanquets unentgeltlich verabreichen wird — und gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in koursfähigem Zuſtande, baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 1ſten April 1853 hört jede fernere Verzinſung auf. Es müſſen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zinscoupons Series I. No. 6. bis 16. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinscoupons nach §. 45. l. i. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 18. November 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

(No. 433.) Bekanntmachung. (No. 463. Novbr. 52.)

Unter den Arbeitspferden des Rittergutes Saatel bei Barth iſt der Rotz ausgebrochen und iſt der Verkehr mit denſelben unterſagt, jedoch mit den 4 Kutſchpferden, 2 Reitpferden und 4 braunen Ackerpferden, welche ſämmtlich iſolirt geſtanden haben, mit Ausnahme des Einziehens in fremde Ställe, geſtattet.

Franzburg, den 18. November 1852. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 434.) Bekanntmachung. (No. 455. Novbr. 52.)

Die in der Richtung von Neu-Zarrendorf nach dem Wege zwiſchen Elmenhorſt und Ahrendſee reſp. dem daran ſtoßenden Königlichen Walde über die Feldmark von Neu-Elmenhorſt angelegten Fußſteige werden aufgehoben, und es wird das Betreten derſelben, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe von 15 Sgr. für jeden Contraventionsfall, hierdurch unterſagt.

Grimmen, den 17. November 1852. Der Landrath von Baerenfels.

(No. 435.) Bekanntmachung. (No. 456. Novbr. 52.)

Den Lämmern zu Kakernehl ſind die Pocken geimpft, weshalb die Feldmark zur Durchtrift fremder Schafheerden geſperrt iſt.

Grimmen, den 18. November 1852. Der Landrath von Baerenfels.

Digitized by Google

(No. 436.) Bekanntmachung. (No. 403. Novbr. 52.)

Auf dem Gute Silenz sind den sämmtlichen dortigen Schafen die Pocken eingeimpft.

Bergen, den 16. November 1852. Der Landrath v. d. Lancken.

(No. 437.) Bekanntmachung. (No. 311. Novbr. 52.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im folgenden Jahre

am 14ten März,
am 13ten Juni,
am 12ten September,
am 12ten December

Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 6. November 1852. Königliches Kreisgericht.

Langerhannß.

Vermischte Nachrichten.

(No. 438.) Bekanntmachung. (No. 404. Novbr. 52.)

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von dem hiesigen Postamte eingereichte unbestellbare Passagier-Effecten:

1. eine lederne Cigarrentasche,
2. eine gehäkelte Reisemütze,
3. ein Tabacksbeutel,

welche Gegenstände resp. am 26. Mai, 6. und 10. Juni cr. in den von Passow angekommenen Postwagen vorgefunden sind.

4. ein grauer, mit Schafpelz gefütterter Fußsack, am 26. Juni cr. in der hiesigen Passagierstube verblieben;
5. ein am 17. Juni cr. im Passower Personenpostwagen vorgefundener, blauseidener Sonnenschirm;
6. eine am 28. Juli cr. im Passower Schnellpostwagen zurückgelassene gehäkelte Schlummerrolle;
7. ein schwarzseidenes Gürtelband mit zwei durch eine silberne Kette verbundenen Bronce-Nadeln; am 13. August cr. ebendaselbst gefunden;
8. ein am 19. August cr. im Rostocker Personenpostwagen zurückgelassenes rothbuntes baumwollenes Taschentuch;
9. ein Paar am 27. August cr. in einem Passower Personenpostwagen vorgefundene braune wollene Handschuhe;
10. ein Pfeifenrohr mit Hornspitze;

Digitized by Google

11. der vierte Band von Schillers Werken;
12. ein Haselstock und
13. ein blau-seidener Sonnenschirm.

Die sub 10. bis 13. aufgeführten Gegenstände sind resp. am 19. 23. 24. und 26. August in der hiesigen Passagierstube vorgefunden.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, die bezeichneten Gegenstände sämmtlich zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Stralsund, den 15. November 1852.

Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 439.) Edictal-Citation. (No. 325. October 52.)

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe gestohlen, als:

1) dem früheren Patrimonial-Gericht zu Groß-Podell, jetzt Königl. Kreis-Gericht zu Lauenburg, ex deposito der Büdner Michael Paeth'schen und der Bauer Christian Scibbe'schen Curatel-Masse. die Pfandbriefe: Groß-Weckow, Flemmingschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 157. à 25 Thlr. und Schorin, Stolpschen Kreises, Stolpeschen Departements, No. 53. über 50 Thlr. — ohne Coupons und Talons.

2) Dem früheren Königl. Land-Gericht, jetzigen Kreis-Gericht zu Berlin, ex deposito der Stellmacher Martin Gottlieb Kayser'schen Vormundschafts-Masse, die Pfandbriefe: Megow, Pyritzschen Kreises, Stargardschen Departements, No. 8. über 300 Thlr., Warbelin, Stolpschen Kreises, No. 29. über 600 Thlr., und Offecken, Lauenburgschen Kreises, No. 71. über 700 Thlr., beide letztere Stolpe'schen Departements, — mit Talons der Serie III.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und (ad 2.) Talons Serie III. alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachts-Termine 1852 und Johannis-Zinstermine 1853 bei unseren Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolpe in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem, auf den 18ten August 1853, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe und resp. Talons Serie III. vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten.

Digitized by Google

Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe und Talons ad 2. präkludirt, deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe und resp. Talons werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe und (ad 2.) neue Talons der III. Serie ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 1. October 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstädt-Peterswalde.

(No. 440.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat December 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen.	Kronhorst	13.	Morgens 11 Uhr.	Kiefern-Durchforstungsholz und Weichholz in Haufen	Pommerscher Hof in Richtenberg.
	Abtshagen	17.		Weichholz in Haufen.	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	17.		desgl.	daselbst
	Eimenhorst	20.		Eichen-Nutz- und Bauholz und Weichholz in Haufen	daselbst.
	Kl. Barnekow	22.		Weichholz in Haufen	Preußischer Hof in Grimmen.
	Bremerhagen	22.		desgl.	daselbst.
Darß.	Born	7.		Kiefern-Brennholz	Gasthaus des Hrn. Rubarth zu Born.
	Wieck	14.		Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	West-Prerow	16.		Kiefern-Brennholz	Gasthaus der Frau Peters zu Prerow.
	Zingst	18.		Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus der Frau Parow zu Zingst
	West-Prerow	30.		Kiefern-Brennholz	Gasthaus der Frau Peters zu Prerow.
Jägerhof.	Gr. Ernsthof, Schlag 29, Totalität	3.	Morgens 9 Uhr.	Kiefern-Klafterholz	Forsthaus Gr. Ernsthof.
	Schlag 26, Schlgstr. IV, 2 Jägerhof u. Buddenhagen,			Weichreisigholz in Klaftern	
	Schlag 1, Prägel, XIII, XIV, 21—23	6.		Kiefern-Bauholz und dergleichen Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Schlag 4, Kazower u. Kühlenhäger Kamp	6.		Kiefern-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Buddenhagen, Gr. Hagen und Zarnitzer Kamp	6.		Trockenes Buchen- und Kiefern-Reisigholz in Haufen	Jagdkrug.
	Gladrow, Schlag 24, Totalität	10.		Kiefern-Brennholz in Klaftern	Hanshäger Krug.
	Schlag 22, Hufen III, 5 Warsin,				
	Schlag 19, Warsiner Heide, XI, XII, 10—12	15.		desgl.	Spandowerhagen.
	Buddenhagen,	20.		Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Brennholz in Klaft. und einige Klaft. Kiefern-Nutzholz	
	Schlag 11, Gr. Hagen, II, 1—4				Jagdkrug.

Schuenhagen.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen.	Fuhlendorf, Jagen 212, 221, 222, 224 und Neuendorfer Bruch, Jagen 223 und 227.	2.	Morgens 10 Uhr	Kiefern-Nutzholz-Stücke, desgl. Derb- und Reiser-Brennholz, Kiefern-Durchforstungsholz u. mehrere Kaveln Weichholz zur Selbstrodung	Schulzenhaus zu Fuhlendorf, allwo verkauft wird.
	Bussin, Bussiner Kämpen,	10.		Weichholz, Knüppel-Klafter und Reiserhaufen, Kiefern-Durchforstungsholz u. einige Klafter Eichen- Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthaus zu Carnin.
	Horst, Tietenbruch, Jagen 147.	10.		Weichholz-Reiser in Haufen u. s. w.	Daselbst.
	Horst, Wulfshäger Gehege im großen Moor, Jagen 134.	10.		Desgl., Knüppel-Klafter und Reiserholz in Haufen, wie auch einige Stangenhölzer	Daselbst.
	Papenhagen, Bollenbusch, Jagen 103.	16.		Einige Eichen-Nutzhölzer, Eichen- und Buchen-Brennholz und Weichholz, Knüppel-Klafter und Reiser-Haufen	Beim Gastwirth Hrn. Lamp zu Richtenberg.
	Endingen, Nachtkoppel, Jagen 77.	16.		Weichholz, Knüppel-Klafter, Reiser in Haufen, ausfortirte Stangenhölzer und weniges Eichen-Nutz- und Brennholz	Daselbst.
	Moysall, Kuhberg, Jagen 34. und 39. u. am Sponbrückenweg, Jagen 45.	16.		Einige Eichen-Nutzhölzer, desgl. Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz-Reiser	Daselbst.
Werder.	Hagen und Rusewase	14.	10	Buchen Klafterholz	Rusewaser Baumhaus.
	Mölln-Medow	21.	U.	Weichholz-Klafterholz	Im Schlage.

Stralsund, den 23. November 1852. Der Oberforstbeamte: In Vertretung: Götze.

Personal-Chronik.

Der Schullehrer Ott zu Wieck bei Greifswald ist an Stelle des entlassenen Gutsbesitzers **Duncker** zum Schiedsmanne für das Kirchspiel Wieck bei Greifswald erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 461. Novbr. 52.)

An Stelle der verzogenen Armenpfleger des Kirchspiels Kemnitz, des Gutspächters **Fr. Krüger** zu Kemnitzerhagen und des Krugwirths **Johannsen** zu Kemnitz, sind

1. der Gutspächter **Schurich** zu Rappenhagen, und
2. der Müllermeister **Brinkmann** zu Kemnitz

als Armenpfleger des genannten Kirchspiels gewählt und bestätigt worden.

(No. 2399. Novbr. 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger-Nr. 48.)

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 49. Stralsund, den 2. December 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 27. November d. Js. ausgegebene 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3663. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis; unter

„ 3664. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Köln-Bemlóer Bezirksstraße; unter

„ 3665. die Bekanntmachung über die unterm 11. October 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau. Vom 5. November 1852; unter

„ 3666. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,600 000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. November 1852; unter

„ 3667. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 8. November 1852, und unter

„ 3668. die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 17. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 441.) Betrifft die in den Tuschkästchen für Kinder enthaltenen schädlichen Farben. (No. 634. November 52.)

Es hat sich in neuerer Zeit wiederholt ereignet, daß Kinder dadurch von Vergiftungszufällen ergriffen sind, daß sie die grünen Täfelchen aus den in den Farbenfabriken gefertigten und überall verkäuflichen Tusch- und Farbenkästchen mit der Zunge angefeuchtet, oder auch die mit dieser Farbe durchdrungenen Pinsel in den Mund genommen hatten; besonders aber sind dadurch lebensgefährliche Vergiftungszufälle entstanden, daß jüngere Kinder, in der Meinung, Zuckerwerk vor sich zu haben, Stücke von den grünen Täfelchen abgebissen und verschluckt hatten. Die chemische Untersuchung hat nachgewiesen, daß diese grünen Täfelchen großentheils aus arsenikfaurem Kupferoxyd bestehen.

Digitized by Google

Auch die weißen Täfelchen dieser Tuschkästen enthalten meistens schädliche aus Bleiweiß bereitete Farbestoffe.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, die Eltern auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche daraus entstehen kann, wenn sie solche Farbenkästchen ihren Kindern ohne Warnung und genügende Aufsicht in die Hände geben.

Stralsund, den 24. November 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 442.) **Bekanntmachung.** (No. 508. Novbr. 52.)

Da der mit dem jetzigen Pächter der Pinnower Fähre abgeschlossene Vertrag mit dem letzten März 1853 zu Ende geht, soll zur anderweiten Verpachtung derselben vom 1. April 1853 im Wege des Meistgebots geschritten werden. Gegenstand der Verpachtung ist:

1) die Fährgerechtigkeit oder das Recht, Personen, Sachen und sonstige Gegenstände von der Pinnower Fähre (unweit Anclam belegen) nach Zecherin (auf der Insel Usedom) und ebenso zurück überzusetzen gegen Bezahlung nach dem Tarife vom 5. Juli 1821 und dem Circular vom 28. August 1822;
2) das Fährhaus zu Pinnow mit der dazu gehörigen Wiese und dem Holzplatze;
3) die Erlaubniß zum Betriebe einer Schankwirthschaft nach Einholung der polizeilichen Concession;
4) das Recht der Fischerei im Peenestrom bis zur Mitte desselben in der ganzen Breite des zur Fähre gehörigen Gebietes; endlich
5) freie Weide für drei Kühe und zwei eigene Pferde auf der Pinnower Feldmark.

Das Ausgebot wird auf sechs Jahre, gleichzeitig aber auch auf ein Jahr stattfinden und sind die näheren Bedingungen bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Wolgast während der Amtsstunden jederzeit einzusehen. Der Bietungstermin wird auf

den 7ten Januar 1853, Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes zu Wolgast angesetzt und werden Bietungslustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die im Termine niederzulegende Kaution auf funfzig Thaler festgesetzt ist.

Stettin, den 22. November 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 443.) **Bekanntmachung.** (No. 546. Novbr. 52.)

Stettin, den siebenzehnten November Eintausend achthundert zwei und zwanzig.

In dem heutigen zur Vernichtung der am zwei und zwanzigsten Mai dieses Jahres ausgelooften Rentenbriefe anberaumten Termine, in welchem der unterschriebene hier wohnhafte Notar von der Direction der Rentenbank mit der Führung des Protokolls beauftragt ist, wurden in dem Locale der Rentenbank vorgefunden:

1. Herr Rechnungsrath Stark, als Commissarius der Rentenbank unter Uebereichung der Autorisation der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pom-

mern vom sechszehnten dieses Monats nebst Nachweisung von den verlooften baar realisirten und durch Feuer zu vernichtenden Rentenbriefen nebst Zinscoupons.

2. Seitens der Provinzial-Vertretung Herr Assessor a. D. von Ramin auf Tünnitz und Herr Rittmeister Michaelis auf Rochow.

Aus der vorstehend bemerkten Nachweisung auf der zugleich von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern attestirt ist, daß die darin bezeichneten Rentenbriefe nebst Zinscoupons Serie I. No. 4 bis 16 in den Stammbüchern und Löschregistern gelöscht sind, ergiebt sich, daß

ein Rentenbrief Litt. A. ..... 1000 Thlr.
Eintausend Thaler;
zwei Rentenbriefe Litt. B. à 500 Thlr. ..... 1000 Thlr.
Eintausend Thaler;
drei Rentenbriefe Litt. C. à Einhundert Thaler ..... 300 Thlr.
Dreihundert Thaler;
und vier Rentenbriefe Litt. E. à zehn Thaler ..... 40 Thlr.
vierzig Thaler Preuß. Courant nebst dazu gehörigen Zinscoupons Serie I. No. 4 bis 16 durch Feuer zu vernichten sind.

Diese Rentenbriefe und zwar:
die Nummer Litt. A. 157,
über Eintausend Thaler;
die Nummern Litt. B. 48, 182,
über je Fünfhundert Thaler;
die Nummern Litt. C. 26, 99, 1259,
über je Einhundert Thaler;
und die Nummern Litt. E. 8, 40, 85, 270,
über je zehn Thaler;
sämmtlich mit den dazu gehörigen Zinscoupons No. 4 bis 16, soweit sie die 4 Stücke der ersten Verlooſung, mit den Coupons No. 5 bis 16, soweit sie die Stücke der zweiten Verlooſung betreffen, sind hierauf von dem Commissarius der Rentenbank vorgelegt und von dem Notar in Gegenwart der sämmtlichen Anwesenden verbrannt.

Diese Vernichtung der Rentenbriefe nebst Coupons ist demnächst auf dem vorstehend bemerkten Verzeichniß von den Herrn Commissarien der Rentenbank und der Provinzial-Vertretung attestirt.

Vorgelesen, genehmigt, vollzogen.
Stark. D. v. Ramin. B. Michaelis.
v. Dewitz, Notar.

Diese Verhandlung ist unter No. 223 des Registers pro 1852 einmal für die Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern ausgefertigt.

Stettin, den siebenzehnten November Eintausend achthundert zwei und funfzig.
(L. S.) Friedrich August Bodo v. Dewitz, Justiz-Rath und Notar.

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch mit Bezug auf §. 48 des Gesetzes vom 2. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

(No. 444.) Bekanntmachung. (No. 549. Novbr. 52.)

Es wird hiedurch zur Kenntniß des reisenden Publikums gebracht, daß der von dem Forstgehöfte Jägerhof nach dem Dorfe Nipmerow führende Weg wegen der zur beabsichtigten Abdämmung erforderlichen Erdarbeiten bis auf Weiteres für die Passage gesperrt ist, und daß statt desselben von Jägerhof ab der Weg über Bietzke oder Hagen einzuschlagen, wie solches auch durch Wegweiser angedeutet ist.

Bergen, den 26. November 1852. Der Landrath des Kreises Rügen.

von der Lancken.

(No. 445.) Bekanntmachung. (No. 499. Novbr. 52.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von Seiten der Kreisgerichts-Commission zu Damgarten auf dem Darß im Laufe des nächsten Jahres abzuhaltenden Gerichtstage zu Wieck

am 17ten Januar,
am 14ten Februar,
am 14ten März,
am 13ten Juni,
am 12ten September und
am 12ten December

beginnen werden.

Stralsund, den 19. November 1852. Königliches Kreisgericht.

(No. 446.) Bekanntmachung. (No. 311. Novbr. 52.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im folgenden Jahre

am 14ten März,
am 13ten Juni,
am 12ten September,
am 12ten December

Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 6. November 1852. Königliches Kreisgericht.

Langerhannß.

Vermischte Nachrichten.

(No. 447.) Bekanntmachung, (No. 1185. Novbr. 52.)

betreffend die Verdingung der Schreibmaterialien-Lieferung im Submissionswege.

Die Lieferung der Schreibmaterialien für den nächstjährigen Bedarf unseres Schreib-

Digitized by Google

materialien-Depots soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Lieferungslustige werden demnach eingeladen, ihre schriftlichen versiegelten Submissionen mit der Aufschrift:

„Submission für die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs pro 1853“

spätestens bis zum 15ten December, Vormittags 11 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung der eingegangenen Submissionen in Gegenwart der etwa anwesenden Submittenten stattfinden wird, in unserem Secretariate abzugeben und denselben Proben der einzelnen Lieferungsgegenstände beizufügen.

Die näheren Bedingungen können bei dem Verwalter unseres Schreibmaterialien-Depots eingesehen werden.

Stralsund, den 30. November 1852. Königl. Preuß. Regierung.

(No. 448.) **Nachtrag zu den Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat December 1852.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum der Versteigerung.	Anfang der Versteigerung.	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Poggendorf.	Segebadenhau	6.	Morg. 10 Uhr.	Kiefern-Reiser	Gasthaus in Horst.
	Zetelvitz	15.		Kiefern-Knüppel, Scheite und Reiser, sowie einige Bauholzstücke	Gasthaus in Poggendorf.
	Kronwald	17.		Eichen- und Buchen-Scheite, Knüppel und Reiser	Gasthaus zum Deutschen Hause in Loitz.

Stralsund, den 26. November 1852. Der Oberforstbeamte: In Vertretung: Götze.

(No. 449.)

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Karl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27. November 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Pfarre zu Glowitz, Synode Altstadt Stolp, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Küsell erledigt worden. (No. 436. Novbr. 52.)

Der Prediger Liebich an der Strafanstalt in Naugard ist zum Pastor in Wudarge, Synode Jacobshagen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 452. Novbr. 52.)

Der Auscultator Ferdinand Louis Carow ist mittelst Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers vom 18. d. Mts., zum Intendantur-Referendarius befördert worden.

Stettin, den 23. November 1852. (No. 477. Novbr. 52.)

Königliche Intendantur des II. Armee-Corps.

Digitized by Google

Der bisherige interimistische Pastor Heidler in Kerstin, Synode Cörlin, ist definitiv als solcher ernannt und in sein Amt instituirt worden. (No. 500. Novbr. 52.)

Der Dr. Seth Wilhelm Christoph Pyl zu Stralsund ist auf seinen Antrag am 18. November d. Js. aus seinem bisherigen Amte als Rechtsanwalt, jedoch unter Belassung des Notariats im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald, entlassen worden. (No. 516. Novbr. 52.)

Die Rechts-Candidaten Otto Schütte und Johann Franz Richter sind zu Auskultatoren bei dem Königlichen Appellationsgerichte in Greifswald ernannt worden. (No. 547. November 52.)

Der bisher interimistische Schullehrer Michel Heuer ist als Schullehrer zu Reddevitz auf Rügen unter dem 22sten November cr. vocirt worden. (No. 687. Novbr. 52.)

Der Schulamtsbewerber Ludwig Ernst Friedrich Franz Buuz ist als Schullehrer an der neu errichteten Schule zu Relzow unter dem 22. November cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden. (No. 726. Novbr. 52.)

In Stelle des abgegangenen Rittergutsbesitzer von Bilow auf Grellenberg ist der Rittergutsbesitzer von Bilow auf Borgstedt zum Armenpfleger der Landgemeinde Grimmen gewählt und bestätigt. (No. 2422. Novbr. 52.)

An Stelle des abgegangenen Gutspächter Lehmann zu Darsband ist der Bauer Niejahr zu Lonvitz zum Armenpfleger des Kirchspiels Bilmnitz erwählt und bestätigt worden. (No. 2489. Novbr. 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 49.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 49. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49. Stralsund, den 2. December 1852.

Edictal-Ladung.

Es ist die Todeserklärung folgender Personen, nämlich:

1. des Seefahrers Gustav Dietrich Stath aus Barth, geboren den 29. September 1795, welcher im Jahre 1811 zur See gegangen ist, und etwa 10 Jahre später auf einem englischen Orlogschiffe als Matrose gestorben sein soll;
2. des Seefahrers Jacob Friedrich Witt aus Stralsund, welcher im Jahre 1810 geboren und vor etwa 24 Jahren auf dem Schiffe „Christian" von Hamburg aus nach Westindien gegangen, seitdem aber verschollen ist;
3. des Johann Joachim Kalatz aus Stralsund, getauft den 23. August 1786, welcher sich zu Boston unter dem Namen Jacob Hänsel verheirathet haben und in New-Orleans am gelben Fieber gestorben sein soll;
4. des Bäckergesellen Friedrich Carl Niemann aus Stralsund, geboren den 18. Juli 1801, welcher im Jahre 1822 nach Brasilien gegangen sein soll und seitdem verschollen ist;
5. des Seefahrers Johann Martin, genannt Martin Jacob, Simon aus Barth, den 15. Juni 1802 geboren, welcher zuletzt vor mehr denn 20 Jahren in New-York gesehen worden sein soll;
6. des Seefahrers Carl Christoph Behrmann aus Stralsund, geboren den 3ten October 1798, welcher zuletzt vor mehr als 17 Jahren aus Amsterdam geschrieben und seinen Abgang nach Ostindien gemeldet hat;
7. des Seefahrers Caspar Carl Behrmann aus Stralsund, geboren den 30. Juni 1792, welcher im Jahre 1824 nach Lissabon zur See abgegangen, seitdem aber verschollen ist;
8. des Seefahrers Joachim Christoph Schmiedberg aus Stralsund, geboren den 11ten Mai 1812, welcher im Jahre 1834 von Hamburg aus nach Newcastle in See gegangen und seitdem verschollen ist;
9. des Schneidergesellen Ernst Andreas Martin Bügel, zu Müggenhall bei Richtenberg den 25. Juli 1802 geboren, welcher zuletzt im Jahre 1832 bei seinem Bruder, dem verstorbenen Hausirer Ernst Bügel, besuchsweise in Richtenberg sich aufgehalten haben soll, seitdem jedoch nicht wieder gesehen worden ist,

bei uns beantragt, und es werden deshalb dieselben, sowie eventualiter deren unbekannte Erben hiemit aufgefordert, sich in dem zu diesem Behuf auf

den 7ten September 1853, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie für todt werden erklärt werden und ihr Vermögen ihren nächsten Erben zugesprochen, event. aber als erblose Verlassenschaft behandelt werden wird.

Stralsund, den 25. October 1852.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Daß der Schuhmacher Johann Joachim Bachmann für einen Verschwender erklärt und eine Curatel für ihn angeordnet ist, wird hiemittelst bekannt gemacht.

Stralsund, den 12. November 1852.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Steckbrief.

Die in der letzten hiesigen Schwurgerichtsperiode zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Gefangenen Bade und Kohn, deren Signalement unten erfolgt, sind am heutigen Tage aus der hiesigen Custodie entsprungen, und werden alle Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den p. Bade und Kohn vigiliren und dieselben im Betretungsfalle verhaften, auch demnächst an das unterzeichnete Gericht unter sicherem Geleit abliefern zu lassen. Die erwachsenden Kosten werden sofort erstattet werden.

Stralsund, den 23. November 1852.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

1. Signalement des Bade.

Derselbe ist 24 Jahre alt, evangelischer Religion, zu Neu-Cartelow bei Demmin geboren, 5 Fuß groß, hat braune Haare, graue Augen, braune Augenbrauen, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, proportionirte Nase, proportionirten Mund, sehr wenig braunen Bart am Kinn, gute Zähne, ist kleiner und gedrungener Gestalt, spricht die hoch- und plattdeutsche Sprache und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war Bade mit einem schwarzen Tuchrocke, grau gestreiften Buckskinhosen, einem Hemde von weißer Leinwand, neuen Halbstiefeln von Wichsleder, grau wollenen Strümpfen, blauer Tuchmütze und blaubuntem Halstuche.

2. Signalement des Kohn.

Derselbe ist 34 Jahre alt, jüdischer Religion, geboren zu Memel, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, braune Augen, schwarze Augenbrauen, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, ist kleiner Gestalt, spricht die oberdeutsche Sprache und hat im Gesicht feine Pockennarben.

Bekleidet war Kohn mit einem schwarzblauen Tuchrock mit Sammetkragen und Aufschlägen, blau und braun carrirten Buckskinhosen, einer Weste von braunem Wollenzeug mit grünen Streifen, einem leinenen Hemde, Halbstiefeln, weißen wollenen Strümpfen, einem schwarzseidenen Halstuch, einer Mütze von schwarzem Tuch.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 9. December 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 450.) Betrifft die Verlängerung eines Termins. (No. 1752. December 52.)

Mit Rücksicht auf unsere einschlagende Bekanntmachung vom 17. v. M. (Amtsblatt Stück 48. No. 430.) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem 1. d. M. ablaufende Frist, binnen welcher die Bestellungen auf die im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern herausgegebene

Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen vom Geheimen Sekretair Rauer

zum Zweck des portofreien Bezuges dieser Schrift zu dem ermäßigten Preise von 7½ Sgr. zu machen sind, bis zum 1. Januar 1853 verlängert ist.

Stralsund, den 3. December 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 451.) Bekanntmachung. (No. 205. Novbr. 52.)

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii soll die im landräthlichen Kreise Lauenburg, 4½ Meilen von Lauenburg, 9 Meilen von Danzig und 3 Meilen von Neustadt und der Danzig-Stettiner Chaussee belegene Königliche Domaine Wierzchutzin nebst der dazu gehörigen Wassermahlmühle, dem Weiderecht auf einer Wiesenfläche von 552 Morgen 159 □Ruthen und den von 13 Bauern in Wierzchutzin alljährlich zu leistenden 13 Spanntagen und 10 Mannshandtagen im Wege der öffentlichen Licitation auf 24 nach einander folgende Jahre, von Johannis 1853 bis dahin 1877, verpachtet werden.

Zu der Domaine Wierzchutzin nebst Mühlengrundstück gehört ein Areal von 2565 Morgen 67 □Ruthen, welches enthält.

Hof- und Baustellen	3	Morg.	25	□R.
Gärten	4	„	39	„
Acker	539	„	179	„
Wiesen	497	„	26	„
Hütungen . . .	1484	„	105	„
Wege	25	„	169	„
Gräben . . .	10	„	64	„

Digitized by Google

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1250 Thlr. incl. 415 Thlr. in Gold festgesetzt.

Zur Verpachtung haben wir einen öffentlichen Licitations-Termin auf

den 18ten December d. J., Vormittags um 11 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungsrath Toop anberaumt und laden Pachtliebhaber ein, in demselben zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die allgemeinen und die speciellen Verpachtungs-Bedingungen nebst der Karte und Vermessungs-Register, sowie die Regeln der Licitation, können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Lauenburg eingesehen, auch auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt werden.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von circa 8000 Thlr. erforderlich. Wer sich beim Bieten betheiligen will, hat den eigenthümlichen Besitz eines solchen und seine Qualification als Landwirth nachzuweisen. Nach 6 Uhr Abends werden neue Bieter nicht mehr zugelassen.

Unter den drei Bestbietenden, von denen jeder zur Sicherheit seines abgegebenen Gebotes den Betrag von 700 Thlr. in baar oder in Preußischen Staatspapieren nach dem Courswerth zu deponiren hat, wird die Auswahl dem Königlichen Finanz-Ministerium und diesem überhaupt die Ertheilung des Zuschlags vorbehalten.

Cöslin, den 27. October 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 452.) **Bekanntmachung.** (No. 277. Novbr. 52.)

Am 24. September d. J. sind Abends nach 8 Uhr, unweit der Borner Mühle, im sogenannten Grund, innerhalb des Grenzbezirks, von einem Grenzbeamten drei unbekannte Männer betroffen worden, welche Packen aus einem etwa hundert Schritt vom Lande festsitzenden Polte ans Land trugen. Beim Angriff des Beamten ergriffen alle drei die Flucht und ließen folgende Waaren zurück:

30 Pfd. rohen Kaffee,
16 Pfd. Farin-Zucker,
44 Pfd. süßen Wein,
11 $\frac{8}{10}$ Pfd. eiserne Nägel, sowie
1 Centner 66 Pfd. Salz und
5 Centner 70 Pfd. Sirup in 5 Gebinden,

sämmtlich ohne zollamtlichen Ausweis.

Die vorbezeichneten Waaren, sowie das Polt nebst den dazu gehörigen Geräthschaften sind in Beschlag genommen. Die Waaren, welche theilweise vom Wasser durchnäßt dem Verderben ausgesetzt waren, sind an den Meistbietenden öffentlich verkauft worden.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden, in Gemäßheit des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei

Digitized by Google

dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Stralsund zu melden und ihre Ansprüche an die vorbezeichneten Waaren, resp. den Erlös von denselben, sowie an das in Beschlag genommene Polt zu beweisen, widrigenfalls diese Gegenstände confiscirt und der Erlös dafür zum Vortheil der Staats-Kasse verrechnet werden wird.

Stettin, den 30. October 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

(No. 453.) Bekanntmachung. (No. 508. Novbr. 52.)

Da der mit dem jetzigen Pächter der Pinnower Fähre abgeschlossene Vertrag mit dem letzten März 1853 zu Ende geht, soll zur anderweiten Verpachtung derselben vom 1. April 1853 im Wege des Meistgebots geschritten werden. Gegenstand der Verpachtung ist:

1) die Fährgerechtigkeit oder das Recht, Personen, Sachen und sonstige Gegenstände von der Pinnower Fähre (unweit Anclam belegen) nach Zecherin (auf der Insel Usedom) und ebenso zurück überzusetzen gegen Bezahlung nach dem Tarife vom 5. Juli 1821 und dem Circular vom 28. August 1822;
2) das Fährhaus zu Pinnow mit der dazu gehörigen Wiese und dem Holzplatze;
3) die Erlaubniß zum Betriebe einer Schankwirthschaft nach Einholung der polizeilichen Concession;
4) das Recht der Fischerei im Peenestrom bis zur Mitte desselben in der ganzen Breite des zur Fähre gehörigen Gebietes; endlich
5) freie Weide für drei Kühe und zwei eigene Pferde auf der Pinnower Feldmark.

Das Ausgebot wird auf sechs Jahre, gleichzeitig aber auch auf ein Jahr stattfinden und sind die näheren Bedingungen bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Wolgast während der Amtsstunden jederzeit einzusehen. Der Bietungstermin wird auf

den 7ten Januar 1853, Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes zu Wolgast angesetzt und werden Bietungslustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die im Termine niederzulegende Kaution auf funfzig Thaler festgesetzt ist.

Stettin, den 22. November 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 454.) Bekanntmachung. (No. 156. Decbr. 52.)

Die Räudekrankheit unter den Pferden des Halbbauern Peters zu Taschow hat aufgehört und ist daher die angeordnet gewesene Sperre aufgehoben.

Grimmen, den 30. November 1852. Der Landraths-Amts-Verweser:

von Hagenow.

(No. 455.) (No. 177. Decbr. 52.)

Unter den Schaafen zu Schlagtow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 6. December 1852. Der Landrath v. Seeckt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(No. 456.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 172. Decbr. 52.)

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1sten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., Nr. 4. bis 10. nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{3}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1853 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1853 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1sten Juli 1853 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 30. November 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Digitized by Google

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclam'schen, vormals Pasewalk'schen Departements:

Auerose, Anclam'schen Kreises, Nr. 35. zu 300 Thlr., Nr. 37. zu 50 Thlr., Nr. 39. zu 100 Thlr., Nr. 44. zu 25 Thlr., Nr. 46. zu 25 Thlr.

Dargebel, Anclam'schen Kreises, Nr. 19. zu 200 Thlr., Nr. 45. zu 25 Thlr., Nr. 52. zu 25 Thlr., Nr. 67. zu 100 Thlr., Nr. 94. zu 25 Thlr.

Pencun, Randow'schen Kreises, Nr. 4. zu 400 Thlr., Nr. 7. zu 300 Thlr., Nr. 8. zu 50 Thlr., Nr. 11. zu 1000 Thlr., Nr. 15. zu 600 Thlr., Nr. 30. zu 25 Thlr., Nr. 31. zu 800 Thlr., Nr. 34. zu 300 Thlr., Nr. 37. zu 300 Thlr., Nr. 40. zu 25 Thlr., Nr. 46. zu 200 Thlr.

Radewitz, Randow'schen Kreises, Nr. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8., jeder zu 1000 Thlr., Nr. 11. 15. 17. 20. 22., jeder zu 800 Thlr., Nr. 23. 25. 32., jeder zu 600 Thlr., Nr. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 46. 47., jeder zu 500 Thlr., Nr. 48. 50. 51. 52. 53. 54. 56. 57. 58. 60. 61. 62., jeder zu 400 Thlr., Nr. 64. 66. 67. 68. 69. 70., jeder zu 300 Thlr., Nr. 122. 123. 124. 125. 126., jeder zu 50 Thlr., Nr. 178. 179. 180. 181., jeder zu 25 Thlr.

II. Treptow an der Rega'schen Departements:

Herrmannsthal, Flemming'schen Kreises, Nr. 2. zu 800 Thlr., Nr. 4. zu 700 Thlr., Nr. 6. 7. 9., jeder zu 300 Thlr., Nr. 10. zu 75 Thlr., Nr. 11. zu 50 Thlr.

Wuckel, Neustettiner Kreises, Nr. 1. zu 100 Thlr., Nr. 2. zu 100 Thlr., Nr. 3. zu 700 Thlr., Nr. 4. zu 700 Thlr., Nr. 5. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 400 Thlr., Nr. 8. zu 200 Thlr., Nr. 9. 10. 11., jeder zu 25 Thlr., Nr. 12. zu 400 Thlr., Nr. 13. zu 25 Thlr., Nr. 14. zu 100 Thlr., Nr. 15. zu 100 Thlr., Nr. 16. 17. 18., jeder zu 25 Thlr.

III. Stolpeschen Departemens:

Grangen, Schlawe'schen Kreises, Nr. 52. und 69., jeder zu 100 Thlr.

Rohr, Rummelsburg'schen Kreises, Nr. 7. zu 75 Thlr., Nr. 8. zu 50 Thlr., Nr. 26. zu 100 Thlr., Nr. 27. zu 75 Thlr., Nr. 28. zu 25 Thlr., Nr. 37. zu 50 Thlr., Nr. 43. zu 100 Thlr., Nr. 44. zu 25 Thlr.

Salleske, Schlawe'schen Kreises, Nr. 4. zu 1000 Thlr., Nr. 10. zu 800 Thlr., Nr. 36. zu 100 Thlr., Nr. 56. zu 600 Thlr., Nr. 67. zu 300 Thlr., Nr. 71. zu 300 Thlr., Nr. 74. zu 300 Thlr., Nr. 93. zu 200 Thlr., Nr. 96. zu 200 Thlr., Nr. 104. zu 200 Thlr.

Groß-Silkow, Stolper Kreises, Nr. 10. zu 50 Thlr.

Wussecken, Schlawer Kreises, Nr. 6. zu 50 Thlr., Nr. 7. zu 50 Thlr., Nr. 8. zu 50 Thlr., Nr. 10. zu 25 Thlr., Nr. 32. zu 100 Thlr., Nr. 34. zu 50 Thlr., Nr. 36. zu 25 Thlr.

Wussow, Lauenburg'schen Kreises, Nr. 11. zu 200 Thlr., Nr. 20. zu 75 Thlr.,

Digitized by Google

Nr. 21. zu 75 Thlr., Nr. 25. zu 25 Thlr., Nr. 28. zu 50 Thlr., Nr. 34 zu 50 Thlr., Nr. 35. zu 50 Thlr., Nr. 44. zu 800 Thlr., Nr. 71. zu 200 Thlr., Nr. 101. zu 50 Thlr., Nr. 104. zu 25 Thlr.

(No. 457.)

Den Fabrikanten Linder und Trappenberg zu Barmen ist unter dem 28. November 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 458.)

Dem Hütten-Inspector Lipinsky zu Paulshütte bei Kattowitz ist unter dem 30. November 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 459.) Bekanntmachung. (No. 178. Decbr. 52.)

Uebersicht der 14- und 10jährigen; sowie der 24- und 20jährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in resp. 18- und 28 Marktstädten der Provinz Pommern von 1839, sowie von 1829 bis 1852 incl.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. December v. J.

Stettiner Amtsblatt für 1851 Nr. 50.
Köslíner Amtsblatt für 1851 Nr. 51.

theilen wir hier mit:

1) die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1852,
2) den 14jährigen Durchschnittspreis für 1839/1852 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, für dieselben Städte,
3) den 10jährigen Durchschnittspreis für 1843/1852 incl., für dieselben Städte,
4) den 24jährigen Durchschnittspreis für 1829/1852 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, mit Bezug auf das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 in 28 Marktstädten,

unseren Commissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise früherer Jahre auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 4. December 1852.

Königliche General-Commission für Pommern.
Bauer.

Digitized by Google

4/10jährige und 10jährige Martini-Durchschnitts-Preise bis incl. 1852.

Name der Marktstadt.	Martini-Durchschnittspreis für 1852.				Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1839 bis 1852 incl., nach Abzug der beiden theuersten u. beiden wohlfeilsten Jahre.				Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1843 bis 1852 incl.			
	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰	Rthl. Sgr. ₰
Anclam . . .	2 12 3	1 29 9	1 12 9	1 1 3	2 8 2,7/10	1 16 7,8/10	1 4 2,3/10	. 24 4,3/10	2 10 .	1 19 2,7/10	1 6 8,7/10	. 25 9,3/10
Cammin . . .	2 9 8	1 27 2	1 15 .	1 . .	2 9 5,5	1 16 1,1	1 3 3,0	. 22 2,7	2 10 .	1 19 1,0	1 5 9,9	. 24 0,6
Cöslin	2 2 6	1 25 .	1 20 .	1 5 .	2 7 10,5	1 19 1,3	1 4 2,0	. 24 8,0	2 10 8,3	1 21 5,0	1 6 10,0	. 26 6,4
Colberg	2 10 .	1 27 .	1 15 8	1 3 9	2 8 5,0	1 15 11,4	1 3 11,4	. 24 0,6	2 10 11,3	1 20 10	1 7 3,0	. 26 1,1
Demmin . . .	2 10 4	1 25 .	1 12 10	. 27 10	2 6 7,7	1 15 3,4	1 3 8,2	. 23 1,1	2 7 8	1 17 6,0	1 6 8,1	. 24 11,7
Dramburg . .	2 7 6	1 23 9	1 20 .	1 . .	2 6 6,0	1 13 10,5	1 . 10,2	. 23 0,6	2 8 0,0	1 16 5,1	1 5 9	. 25 11,7
Gollnow . . .	. . .	1 29 .	1 16 3	1 1 9	. . .	1 16 5,0	1 2 3	. 22 10,1	. . .	1 20 3,0	1 4 11,6	. 24 10,0
Märk. Friedland	2 12 6	1 22 6	1 15 9	1 5 7	2 7 4,0	1 14 2,3	1 1 5,8	. 25 11,7	2 8 10,4	1 16 7,0	1 5 11,2	. 27 8,0
Schivelbein .	2 10 .	1 20 .	1 15 .	. 27 6	2 11 4,0	1 13 6,0	1 1 3	. 20 10,5	2 11 7,6	1 16 10,0	1 5 6,0	. 22 10,8
Swinemünde .	2 13 3	2 2 6	1 17 6	1 3 9	2 9 0,4	1 17 5,0	1 5 5,8	. 25 11,2	2 10 9,7	1 20 11,2	1 8 5,0	. 27 10,6
Schlawe . . .	2 7 6	1 25 .	1 18 9	1 1 .	2 7 5,4	1 14 5,1	1 2 2,0	. 22 6,8	2 8 10,6	1 18 4,1	1 5 2,2	. 24 6,0
Stargard . .	2 9 6	1 25 6	1 12 4	1 1 10	2 6 7	1 14 6,0	. 29 1,4	. 23 7,0	2 7 6,0	1 17 11,2	1 2 7,7	. 25 1,6
Neustettin . .	2 9 .	1 24 6	1 18 9	1 7 6	2 14 0,2	1 15 2,3	1 2 4,0	. 23 2,0	2 11 11,2	1 19 6,0	1 6 10,6	. 27 7,4
Stettin	2 13 6	2 1 7	1 14 10	1 3 9	2 9 2,2	1 17 9,1	1 4 8,1	. 25 0,6	2 10 1,4	1 21 0,4	1 8 4,6	. 26 11
Stolp	2 8 2	1 26 8	1 17 6	1 4 9	2 5 10,0	1 13 1,6	. 7,0	. 22 1,1	2 8 2,6	1 17 .	1 4 1,7	. 24 1,6
Treptow a. R.	2 10 .	1 25 8	1 12 8	1 7 6	2 10 9,2	1 16 4,1	1 4 1,2	. 24 1,0	2 11 2,4	1 19 10	1 6 4,2	. 26 2,2
Ueckermünde .	2 12 .	1 28 7	1 14 .	1 1 3	2 11 10,6	1 17 9,0	1 6 4	. 25 6,0	2 12 4,3	1 21 2	1 8 2,4	. 27 7
Wollin	2 13 6	2 . .	1 20 .	1 2 6	2 11 5,6	1 18 1,1	1 5 2,0	. 24 6,6	2 11 6,7	1 21 3,7	1 8 3,3	. 26 6,1

III. 24/20jährige Martini-Durchschnitts-Preise bis incl. 1852.

	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Im ersten Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:															
in der Stadt Lauenburg	—	—	—	1	6	1	—	26	2	—	19	1	—	—	—
Im zweiten Preisbezirk, den Kreisen Schlawe u. Stolp:															
in der Stadt Stolp	2	1	5	1	8	9	—	28	1	—	20	1	1	10	4
„ „ „ Schlawe ..	2	3	2	1	10	1	—	28	6	—	19	9	—	—	—
„ „ „ Rügenwalde	—	—	—	1	13	2	—	28	1	—	19	3	—	—	—
Im dritten Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp:	2	1	5	1	8	9	—	28	1	—	20	1	1	10	4
Im vierten Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg: in der Stadt Alt-Stettin	2	1	10	1	13	6	1	1	3	—	22	10	1	15	7
Im fünften Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard: in der Stadt Cöslin	2	6	1	1	13	8	1	—	10	—	22	3	1	16	5
„ „ „ Colberg	2	4	11	1	12	9	1	—	10	—	21	9	1	16	8
„ „ „ Bublitz	2	8	10	1	10	11	1	—	8	—	19	7	1	14	1
„ „ „ Belgard	2	4	10	1	12	—	—	29	10	—	20	9	1	12	10
Im sechsten Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein und Regenwalde: in der Stadt Dramburg .	2	2	—	1	8	10	—	26	10	—	20	2	1	9	9
„ „ „ Schivelbein	2	7	2	1	9	2	—	28	2	—	19	4	1	11	7
„ „ „ Labes	—	—	—	1	8	5	—	27	2	—	20	11	1	10	9
„ „ „ Regenwalde	—	—	—	1	9	6	—	29	2	—	—	—	1	10	8
Im siebenten Preisbezirk, den Kreisen Usedom, Wollin, Cammin und Greifenberg:															
in der Stadt Anclam	2	—	8	1	12	2	1	1	1	—	21	11	1	14	1
„ „ „ Swinemünde	2	2	11	1	13	3	1	2	2	—	23	6	1	17	8
„ „ „ Wollin	—	—	—	1	13	9	1	1	8	—	23	2	1	17	4
„ „ „ Cammin	2	1	11	1	12	—	1	1	1	—	19	11	—	—	—
„ „ „ Treptow ...	2	3	3	1	12	5	1	—	8	—	22	3	1	14	3
„ „ „ Greifenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im achten Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde: in der Stadt Alt-Stettin	2	1	10	1	13	6	1	1	3	—	22	10	1	15	7
„ „ „ Ueckermünde	2	4	4	1	13	8	1	3	2	—	24	9	—	—	—
„ „ „ Pasewalk ..	1	29	2	1	11	3	—	28	9	—	22	10	1	15	2
Im neunten Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin: in der Stadt Anclam ...	2	—	8	1	12	2	1	1	1	—	21	11	1	14	1
„ „ „ Demmin ...	1	28	4	1	10	11	—	29	11	—	21	3	1	11	9
„ „ „ Ueckermünde	2	4	4	1	13	8	1	3	2	—	24	9	—	—	—
Im zehnten Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz: in der Stadt Alt-Stettin .	2	1	10	1	13	6	1	1	3	—	22	10	1	15	7
„ „ „ Greifenhagen	2	1	1	1	12	2	1	2	10	—	22	5	1	14	8
„ „ „ Pyritz	1	26	7	1	8	11	1	1	—	—	20	8	1	10	10
„ „ „ Stargard ...	2	—	8	1	10	6	—	27	1	—	21	4	1	11	7
Im eilften Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard: in der Stadt Stargard	2	—	8	1	10	6	—	27	1	—	21	4	1	11	7
„ „ „ Gollnow	—	—	—	1	12	7	—	29	10	—	20	7	1	14	—
Im zwölften Preisbezirk, den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen:															
in der Stadt Stralsund	1	28	—	1	10	5	—	28	3	—	20	—	1	12	1
„ „ „ Greifswald	2	1	4	1	11	6	—	29	9	—	21	9	1	11	4
Im dreizehnten Preisbezirk, dem Kreise Rügen:															
in der Stadt Stralsund	1	28	—	1	10	5	—	28	3	—	20	—	1	12	1

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Pfarre Gr. Jannewitz, Synode Lauenburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastors Döhling erledigt worden. (No. 149. Decbr. 52.)

Der Pastor Gossow in Alt-Belz ist zum Pastor adjunctus in Buckow, Synode Rügenwalde, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. (No. 150. Decbr. 52.)

Der Lehrer Stürmer ist zum Kantor an der St. Bartholomäikirche in Demmin ernannt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 151. Decbr. 52.)

Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Dr. Carl Andreas Hoefer zu Greifswald ist auf seinen Antrag am 29. November d. J. aus seinen bisherigen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar entlassen worden. (No. 179. Decbr. 52.)

Der Predigtamts-Kandidat Köpcke ist zum Prediger am Arbeitshause und zum Ministerial-Gehülfen in Greifswald erwählt und in sein Amt eingeführt worden. (No. 1312. Decbr. 52.)

An Stelle der verzogenen bisherigen Feuerlösch-Commissarien der Kirchspiele Dersekow und Kemnitz, des Gutspächters Möller zu Hinrichshagen Hof und des Gutspächters Fr. Krüger zu Kemnitzerhagen Hof, sind

1) der Hofpächter H. Ohlrich zu Dersekow und
2) der Gutspächter Modrow zu Kemnitzerhagen Hof

als Feuerlösch-Commissarien, ersterer für das Kirchspiel Dersekow, letzterer für das Kirchspiel Kemnitz gewählt und bestätigt worden. (No. 2565. Novbr. 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 50. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 50. Stralsund, den 9. December 1852.

Oeffentliche Ladung.

Auf den Antrag des Schlossermeisters A. Schiller von hier werden alle diejenigen, welche an das von dem Tischler Heinrich Saggau im vorigen Jahre an ihn verkaufte, in der Langenstraße hieselbst sub Littr. B. No. 231. belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 20sten November, 4ten und 18ten December,
Vormittags 11 Uhr,
im Königl. Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 6. Octbr. 1852. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Ladung.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Böttchermeister Wöller verkaufte, in der Frankenstraße hieselbst sub Litt. C. No. 130. belegene Wohnhaus nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche haben, werden geladen, dieselben bei Strafe des Ausschlusses an hiesiger Gerichtsstelle in einem der nachbenannten Termine:
den 20sten November, den 4ten und 18ten December d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
anzumelden. Stralsund, den 12. October 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Auf Antrag des Kaufmanns Carl Kukut hieselbst, werden alle Diejenigen, welche an das in der Frankenstraße Litt. B. No. 245. belegene, an den Badewirth Carl Martin Friedrich Fabriz verkaufte Haus aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, dieselben in einem der nachstehenden Termine,
den 20sten November, 4ten und 18ten December cr.,
Vormittags 11 Uhr,
bei Vermeidung des Ausschlusses, auf hiesigem Kreisgericht anzumelden.

Stralsund, den 16. October 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Auf den Antrag der Wittwe des im März 1850 hierselbst verstorbenen Vierträgers Johann Friedrich Haase, früher zu Wieplenhagen, werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Verstorbenen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder For-

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 16. December 1852.

(No. 460.) (No. 26. November 52.)

Die mit Ihrem Berichte vom 21. September c. Mir überreichten und anbei zurückgehenden Statuten der Hülfskassen für den kommunalständischen Verband von Alt-Pommern und für den kommunalständischen Verband von Neu-Vorpommern und Rügen will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summen von resp. 161,000 Thlr. und 31,000 Thlr. zur Staatskasse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder ihre Verwendung nicht statutenmäßig geschehen, oder diese Summen in sich auf das Doppelte anwachsen sollten, aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheiten für die Kassen oder deren Gläubiger und Schuldner entstehen sollen.

Charlottenhof, den 27. September 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Zugleich für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

(gegengez.) v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel ꝛc., den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Statut
der kommunalständischen Hülfskasse für den kommunalständischen Verband von Neu-Vorpommern und Rügen.

Titel I.
Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern, errichten die Stände des kommunalständischen Verbandes von Neu-Vorpommern und Rügen für den Bezirk dieses kommunalständischen Verbandes eine kommunalständische Hülfskasse, die ihren Sitz in der Stadt Stralsund hat.

Digitized by Google

§. 2.

Den Fonds dieser Hülfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 31,000 Thlr. und zwar mit $\frac{4}{5}$ zum Betrage von 24,800 Thlr. in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe und mit $\frac{1}{5}$ zum Betrage von 6200 Thlr. baar.

§. 3.

Diese Summe wird von der Direction der Hülfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1. benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4.

Die Direction der Hülfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen des kommunalständischen Verbandes ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird der Direction überlassen, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten können.

§. 5.

Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeine- und Institutenkassen gestattet.

§. 6.

Die in §§. 4. 5. genannten Institute sind ihrerseits keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der kommunalständischen Hülfskasse unterworfen.

§. 7.

Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direction der Hülfskasse untersagt.

Titel II.

Von der Verwendung der Fonds.

§. 8.

Die Darlehne der Provinzial-Hülfskasse werden nach ihrer Wahl auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung mit halbjährlicher, beiden Theilen freistehenden Kündigung gegeben.

§. 9.

Die Darlehne auf Amortisation finden in der Art Statt, daß von den Empfängern jährlich

a) $5\frac{2}{5}$ pro Cent während 40 Jahre,
b) $7\frac{1}{5}$ pro Cent während 22 Jahre,
c) $8\frac{1}{10}$ pro Cent während 18 Jahre

an die kommunalständische Hülfskasse zurückgezahlt werden; bei allen diesen Sätzen liegt die Berechnung zum Grunde, daß der Schuldner 4 pro Cent Zinsen und $\frac{1}{5}$ pro Cent für Verwaltungskosten zahlt.

Nach Erlegung der letzten antheiligen Zahlung ist der Schuldner von jeder Verpflichtung gegen die Hülfskasse frei.

Digitized by Google

§. 10.

Der Zinsfuß bei den gewöhnlichen Darlehnen ist auf $4\frac{1}{3}$ pro Cent bestimmt, wovon $\frac{1}{3}$ pro Cent auf Verwaltungskosten gerechnet wird.

§. 11.

Die Zahlung sowohl der gewöhnlichen, als der Amortisations-Zinsen muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal am 1. Juni und 1. December erfolgen.

§. 12.

Die Direction der Hülfskasse ist berechtigt, mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes alljährlich, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, diejenigen Abänderungen in dem Zinsfuße der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne vorzunehmen, welche die Umstände erfordern. Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehne niemals betroffen.

§. 13.

Darlehne aus der Hülfskasse können Statt finden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von provinzial- und kommunalständischen Instituten;

b) an Gemeinen und Kreis-Korporationen, zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen, Hospitäler und Schulzwecke Wegeanlagen, Wasserbauten und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinen oder Hülfsvereine dargeliehen werden;

c) an Gesellschaften und Vereine, welche wohlthätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen;

d) an Grundbesitzer, Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kulturverbesserungen;

e) an Unternehmer von nützlichen Gewerbe-Anlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Für die sub d. und e. aufgeführten Darlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leihenden Summen auf 50 Thaler, das Maximum auf 5000 Thaler vorläufig festgestellt;

f) an kleinere Grundbesitzer und Gewerbetreibende zur augenblicklichen Aushülfe.

Es darf jedoch die Bewilligung des Darlehns nur gegen die Verpflichtung des Schuldners, dasselbe binnen längstens 5 Jahren in Terminal-Zahlungen zu erstatten, erfolgen, zu Darlehnen dieser Art höchstens $\frac{1}{5}$ des Stamm-Fonds verwendet werden und das Darlehn für den Einzelnen die Summe von 300 Thalern nicht übersteigen.

§. 14.

Bei der Konkurrenz mehrerer Darleihegesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt

Digitized by Google

werden können, gehen in der Regel und wenn nicht die Direction eine Ausnahme zu machen in einzelnen Fällen für angemessen erachten sollte, die der Provinzial- und kommunalständischen Institute, dann die der Gemeinen und Kreis-Korporationen, denen der Privatpersonen vor, alles jedoch mit Rücksicht auf die vollständige Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne.

§. 15.

Darlehne für Provinzial- und kommunalständische Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzialstände und resp. des Kommunal-Landtages; die Provinz resp. der kommunalständische Verband bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Gemeinen und Kreis-Korporationen müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushalts ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Schuldurkunde gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinen und Kreis-Korporationen sowohl als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, so wie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen. Privaten, welche zu dem §. 13. sub d. angeführten Zwecke Geld verlangen, müssen

1) über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen,
2) durch ein Zeugniß des Magistrats oder der Polizei-Obrigkeit, event. des Landraths den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen,
3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu $\frac{2}{3}$ Theil des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direction das unter No. 2. erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirth erlassen.

Privaten, welche zu dem §. 13. sub e. aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet,

1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben,
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren,
3) Sicherheit zu bestellen und zwar entweder
   a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths derselben hypothekarisch eingetragen wird,

Digitized by Google

b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der Grundstücke eingetragen sind,

c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 % ihres Nominal-Werthes beliehen werden.

d) durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

Privaten der im §. 13. sub f. bezeichneten Kategorie sind, wenn sie Darlehne nachsuchen, verpflichtet

1) über die Lage ihrer Verhältnisse und die Ursachen des augenblicklichen Nothstandes genügenden Nachweis zu führen,
2) durch obrigkeitliche Zeugnisse den Ruf der Tüchtigkeit und solider Lebensweise darzuthun,
3) die nach dem Ermessen der Direction erforderliche Sicherheit zu stellen.

§. 16.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 17.

Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 18.

Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hülfskasse verpfändet sind, zur gerichtlich nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direction ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals entweder

a) bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals und des Zins-Rückstandes mitzubieten und, wenn das Pfand der Hülfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet, oder

b) einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch drei Viertheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen, ohne bei einem solchen Darlehne an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Kasse zu fordern hat, müssen jedoch, so weit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

Digitized by Google

§. 19.

Die Direction ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Kapitals sechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen.

§. 20.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Activa bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren, und entweder für Rechnung des Cessionairs fortan die Zinsen zu erheben, und solche den neuen Gläubigern nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder denselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen.

Titel III.

Von der Verwendung der Zins-Ueberschüsse.

§. 21.

Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse ist die Hälfte zur Förderung des Sparkassenwesens des kommunalständischen Verbandes zu verwenden. Ein Viertheil des Gewinnes wird dem Stammvermögen der Hülfskasse behufs dessen allmäliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen, über das letzte Viertel können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§. 22.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Hülfskasse den einzelnen staatlich genehmigten Sparkassen im Bezirke des kommunalständischen Verbandes Zuschüsse gewähren. Die Höhe derselben wird lediglich nach den bei ihnen gemachten Einlagen von prämiirungsberechtigten Interessenten berechnet. Als solche werden anerkannt:

a) kleine Grundbesitzer, deren Hauptverdienst in Arbeitslohn besteht,
b) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,
c) Fabrik- oder Bergwerksarbeiter,
d) Tagelöhner,
e) Gemeines Gesinde,
f) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien b. bis e. gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a. bis f. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit ausgeschlossen sind.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahre, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

Digitized by Google

Alle diese Personen müssen in der Provinz Pommern wohnen, stehen aber mit der Hülfskasse nicht in directe Verbindung.

§. 23.

In welcher Art die Hälfte des Zinsgewinns zur Prämiirung der im §. 22. bezeichneten Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere von dem Minister des Innern zu erlassende Reglements bestimmt.

Titel IV.

Von den Vorrechten der Hülfskasse.

§. 24.

Die Provinzial-Hülfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation.

§. 25.

Der Hülfskasse wird innerhalb des kommunalständischen Verbandes für die Korrespondenz mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband, mit dem Rubro;

„Angelegenheit der Pommerschen Hülfskasse"

versehen werden müssen. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift:

„Hülfskasse von Neu-Vorpommern"

zu bedienen. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Titel V.

Von der Verwaltung der Hülfskasse.

§. 26.

Den Kommunalständen von Neu-Vorpommern und Rügen steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo, innerhalb der Grenzen dieses Statuts, in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll.

Sie bestimmen von einem Kommunal-Landtage zum andern, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation, und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle u. s. w. Zu dem Ende wird den Ständen bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse, sowie die Rechnung zur Dechargirung vorgelegt.

§. 27.

Die Kommunalstände ernennen am Schlusse eines jeden Landtages einen Ausschuß, der aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Standes der Ritterschaft, des Standes der Städte und des Standes der Landgemeinden besteht. Dieser Ausschuß, welcher die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen autorisirt ist, sobald $\frac{2}{3}$ seiner sämmtlichen Mitglieder ohne Unterschied des Standes beisammen sind, versammelt sich in den ersten Tagen des nächsten Landtages, um sich von der Direction der Hülfskasse die

Digitized by Google

sämmtlichen, §. 26. genannten Uebersichten und Nachweisungen vorlegen zu lassen, die er demnächst, mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung der Stände bringt.

§. 28.

Die Direction der Hülfskasse besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, welche durch die Landkasten-Bevollmächtigten aus Landtags-Abgeordneten oder aus früheren Mitgliedern des Landtages auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden.

Der Ober-Präsident der Provinz ordnet ihnen jedesmal einen Staatsbeamten zu, und aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direction der Hülfskasse.

Der Saatsbeamte hat namentlich die Syndikats-Geschäfte der Kasse wahrzunehmen.

§. 29.

Die Einberufung der Stellvertreter erfolgt nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder der gänzlichen Unfähigkeit eines oder des anderen Mitgliedes nach der Wahl des Vorsitzenden der Direction.

§. 30.

Der Direction steht es jedoch frei, bei wichtigen Verhandlungen, oder, wenn zwei Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§. 31.

Diese (§. 28.) konstituirte Direction der Hülfskasse erwählt unter sich jährlich einen Vorsitzenden und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung eines vom Minister des Innern festzustellenden Reglements.

§. 32.

In den Verhandlungen der Direction entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

§. 33.

Das zur Verwaltung nöthige Personal wird von der Direction unter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz aus den ständischen Unterbeamten oder den Unterbeamten der Regierung ausgewählt und wird in dem Reglement näher bezeichnet. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction die ihrem Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Ländräthe und Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und wenn Gefahr für die Darlehne der Hülfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 34.

Unter Beobachtung des Inhalts der §§. 13. 15. 30. und 32. dieses Statuts, sowie der bezüglichen Vorschriften des Reglements, werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse verantwortlich, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Digitized by Google

Titel VI.

Staats-Verwaltungsressort und Gerichtsstand der Hülfskasse.

§. 35.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern ist fortwährender Kurator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direction der Hülfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§. 36.

Die Hülfskasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Stralsund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Angelegenheiten.

(No. 461.) Betrifft den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (No. 1093. November 52.)

Die Wahrnehmung, daß die polizeilichen Bestimmungen über die Art und Weise des Gewerbebetriebs im Umherziehen von manchen Ortsvorständen nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke gehandhabt und daß häufig auch die Vorschriften über die persönlichen Erfordernisse zum Hausirgewerbe nicht gehörig beachtet werden, veranlaßt uns, nachstehende Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 hiedurch von Neuem zur Kenntniß der Behörden und des betheiligten Publikums zu bringen und den Ersteren deren pünktliche Befolgung wiederholt zur Pflicht zu machen:

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besonderen gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfen.
2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und ebenso Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.

3) Der Gewerbschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist und eben so wenig

4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Orts-Einwohnern, trägt. Auch soll

5) in der Regel Leuten unter Dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter No. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letzteren Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1. 2. und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. No. 6.) umher tragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art ausländische Gehülfen bewilligt werden; und ebenso sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig, nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. No. 1. 2. und 3. nachgewiesen und selbige in dem Gewerbscheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbschein benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen

Digitized by Google

Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Künste oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse stattfindet und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den in §. 14. No. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

Digitized by Google

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden (Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, (§. 14. No. I.) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Stralsund, den 3. December 1852.

Anderer Königl. Preußischer Behörden.

(No. 462.) **Bekanntmachung.** (No. 508. Novbr. 52.)

Da der mit dem jetzigen Pächter der Pinnower Fähre abgeschlossene Vertrag mit dem letzten März 1853 zu Ende geht, soll zur anderweiten Verpachtung derselben vom 1. April 1853 im Wege des Meistgebots geschritten werden. Gegenstand der Verpachtung ist:

1) die Fährgerechtigkeit oder das Recht, Personen, Sachen und sonstige Gegenstände von der Pinnower Fähre (unweit Anclam belegen) nach Zecherin (auf der Insel Usedom) und ebenso zurück überzusetzen gegen Bezahlung nach dem Tarife vom 5. Juli 1821 und dem Circular vom 28. August 1822;
2) das Fährhaus zu Pinnow mit der dazu gehörigen Wiese und dem Holzplatze;
3) die Erlaubniß zum Betriebe einer Schankwirthschaft nach Einholung der polizeilichen Concession;
4) das Recht der Fischerei im Peenestrom bis zur Mitte desselben in der ganzen Breite des zur Fähre gehörigen Gebietes; endlich
5) freie Weide für drei Kühe und zwei eigene Pferde auf der Pinnower Feldmark.

Das Ausgebot wird auf sechs Jahre, gleichzeitig aber auch auf ein Jahr stattfinden und sind die näheren Bedingungen bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Wolgast während der Amtsstunden jederzeit einzusehen. Der Bietungstermin wird auf

den 7ten Januar 1853, Vormittags 10 Uhr,

im Lokale des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes zu Wolgast angesetzt und werden Bietungs-

Digitized by Google

luſtige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die im Termine niederzulegende Kaution auf funfzig Thaler feſtgeſetzt iſt.

Stettin, den 22. November 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Stellvertretung: Schmidt.

(No. 463.) Bekanntmachung. (No. 204. Decbr. 52.)

Den Schafen zu Daskow bei Damgarten ſind die Pocken geimpft worden, weshalb die Feldmark dieſes Gutes für die Durchtrifft fremder Schafheerden geſperrt iſt.

Franzburg, den 4. December 1852. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

Vermiſchte Nachrichten.

(No. 464.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 172. Decbr. 52.)
der Pommerſchen Landſchaft.

Die am Fuße dieſer Bekanntmachung ſpezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derſelben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verſchriebenen Nominal-Betrages an ſie, zum 1ſten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieſelben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., Nr. 4. bis 10. nebſt Talon in kursfähiger Beſchaffenheit, ſpäteſtens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depoſitalſcheinen zum Depoſitorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landſchafts-Departements-Direction oder zu dem unſrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächſten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinſen, demnächſt aber nur ſolche nach dem Zinsſatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht ſpäteſtens bis zum 15ten Auguſt 1853 eingereicht werden, ſo wird dann der Inhaber mit ſeinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Anſehung dieſer Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landſchafts-Regiſter und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit ſeinem Anſpruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landſchaft verwieſen und der Pfandbrief ſelbſt auf den Antrag des Gutsbeſitzers im Hypothekenbuche gelöſcht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinſen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurſe verwandt und werden dieſe mit dem etwanigen Geld-Ueberſchuſſe auf Gefahr und Koſten des Säumigen zum landſchaftlichen Depoſitorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beſchaffenheit eingeliefert werden ſollten, die Gläubiger ſich aber demnächſt nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depoſitalſcheinen einfänden, ſo werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schluſſe des Johannis-Zins-Termins 1853 zinslos aſſervirt, ſodann aber

Digitized by Google

nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3½-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1sten Juli 1853 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 30. November 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kuraut-Pfandbriefe.

I. Anclam'schen, vormals Pasewalk'schen Departements:

Auerose, Anclam'schen Kreises, Nr. 35. zu 300 Thlr., Nr. 37. zu 50 Thlr., Nr. 39. zu 100 Thlr., Nr. 44. zu 25 Thlr., Nr. 46. zu 25 Thlr.

Dargebel, Anclam'schen Kreises, Nr. 19. zu 200 Thlr., Nr. 45. zu 25 Thlr., Nr. 52. zu 25 Thlr., Nr. 67. zu 100 Thlr., Nr. 94. zu 25 Thlr.

Pencun, Randow'schen Kreises, Nr. 4. zu 400 Thlr., Nr. 7. zu 300 Thlr., Nr. 8. zu 50 Thlr., Nr. 11. zu 1000 Thlr., Nr. 15. zu 600 Thlr., Nr. 30. zu 25 Thlr., Nr. 31. zu 800 Thlr., Nr. 34. zu 300 Thlr., Nr. 37. zu 300 Thlr., Nr. 40. zu 25 Thlr., Nr. 46. zu 200 Thlr.

Radewitz, Randow'schen Kreises, Nr. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8., jeder zu 1000 Thlr., Nr. 11. 15. 17. 20. 22., jeder zu 800 Thlr., Nr. 23. 25. 32., jeder zu 600 Thlr., Nr. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 46. 47., jeder zu 500 Thlr., Nr. 48. 50. 51. 52. 53. 54. 56. 57. 58. 60. 61. 62., jeder zu 400 Thlr., Nr. 64. 66. 67. 68. 69. 70., jeder zu 300 Thlr., Nr. 122. 123. 124. 125. 126., jeder zu 50 Thlr., Nr. 178. 179. 180. 181., jeder zu 25 Thlr.

II. Treptow an der Rega'schen Departements:

Herrmannsthal, Flemming'schen Kreises, Nr. 2. zu 800 Thlr., Nr. 4. zu 700 Thlr., Nr. 6. 7. 9., jeder zu 300 Thlr., Nr. 10. zu 75 Thlr., Nr. 11. zu 50 Thlr.

Wuckel, Neustettiner Kreises, Nr. 1. zu 100 Thlr., Nr. 2. zu 100 Thlr., Nr. 3. zu 700 Thlr., Nr. 4. zu 700 Thlr., Nr. 5. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 400 Thlr., Nr. 8. zu 200 Thlr., Nr. 9. 10. 11., jeder zu 25 Thlr., Nr. 12. zu 400 Thlr., Nr. 13. zu 25 Thlr., Nr. 14. zu 100 Thlr., Nr. 15. zu 100 Thlr., Nr. 16. 17. 18., jeder zu 25 Thlr.

III. Stolpeschen Departemens:

Grangen, Schlawe'schen Kreises, Nr. 52. und 69., jeder zu 100 Thlr.

Rohr, Rummelsburg'schen Kreises, Nr. 7. zu 75 Thlr., Nr. 8. zu 50 Thlr.,

Digitized by Google

Nr. 26. zu 100 Thlr., Nr. 27. zu 75 Thlr., Nr. 28. zu 25 Thlr., Nr. 37. zu 50 Thlr., Nr. 43. zu 100 Thlr., Nr. 44. zu 25 Thlr.

Salleske, Schlawe'schen Kreises, Nr. 4. zu 1000 Thlr., Nr. 10. zu 800 Thlr., Nr. 36. zu 100 Thlr., Nr. 56. zu 600 Thlr., Nr. 67. zu 300 Thlr., Nr. 71. zu 300 Thlr., Nr. 74. zu 300 Thlr., Nr. 93. zu 200 Thlr., Nr. 96. zu 200 Thlr., Nr. 104. zu 200 Thlr.

Groß-Silkow, Stolper Kreises, Nr. 10. zu 50 Thlr.

Wussecken, Schlawer Kreises, Nr. 6. zu 50 Thlr., Nr. 7. zu 50 Thlr., Nr. 8. zu 50 Thlr., Nr. 10. zu 25 Thlr., Nr. 32. zu 100 Thlr., Nr. 34. zu 50 Thlr., Nr. 36. zu 25 Thlr.

Wussow, Lauenburg'schen Kreises, Nr. 11. zu 200 Thlr., Nr. 20. zu 75 Thlr., Nr. 21. zu 75 Thlr., Nr. 25. zu 25 Thlr., Nr. 28. zu 50 Thlr., Nr. 34. zu 50 Thlr., Nr. 35. zu 50 Thlr., Nr. 44. zu 800 Thlr., Nr. 71. zu 200 Thlr., Nr. 101. zu 50 Thlr., Nr. 104. zu 25 Thlr.

(No. 465.)

Dem vereidigten Translator H. A. Bastide in Berlin ist unter dem 6. December 1852 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden, in seiner ganzen Zusammensetzung, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 466.)

Dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 9. December 1852 ein Patent

auf eine rotirende Doppel-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 467.)

Dem Büchsenmacher Carl Schneider zu Frankfurt a. O. ist unter dem 9ten December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussionsgewehren, zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(No. 468.)

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10ten December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige überzählige Intendantur-Secretair Schwabe ist mittelst Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers vom 24. November cr. zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair befördert worden. (No. 207. December 52.)

Der Intendantur-Applicant Uthemann ist am 2. und der Intendantur-Applicant Duhr am 3. d. Mts. von dem Herrn Kriegs-Minister zu Secretariats-Assistenten befördert worden. (No. 244. Decbr. 52.)

Der Wachtmeister Trapp ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees und der Matrose Johann Darm als Zoll-Bootsmann in Neuendorf

neu angestellt und

der Haupt-Amts-Assistent Röther zu Swinemünde zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction in Stettin

befördert worden.

Versetzt wurden:

Der Zoll-Einnehmer Nay in Barth als Steuer-Einnehmer nach Gollnow,

der Steuer-Einnehmer v. Beguelin zu Nörenberg als Zoll-Einnehmer nach Barth,

der Haupt-Amts-Assistent Herzke in gleicher Eigenschaft von Stettin nach Stralsund,

der Ober-Grenz-Controleur v. Berg zu Barth in gleicher Eigenschaft nach Stralsund,

der Ober-Grenz-Controleur v. Ekensteen zu Letzin in gleicher Eigenschaft nach Barth,

der Grenz-Aufseher Tietz aus dem Haupt-Amts-Bezirke Cavelpaß als Steuer-Aufseher nach Stralsund,

der Grenz-Aufseher Rüterbusch aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk von Stralsund,

der Grenz-Aufseher Rieck zu Cubitz als Steuer-Aufseher nach Stralsund.

(No. 288. December 52.)

Der Gutspächter Tamms zu Kl. Schönwalde ist an Stelle des entlassenen Gutspächters Walter zu Boltenhagen zum Schiedsmanne für das Kirchspiel Weitenhagen erwählt und als solcher bestätigt worden. (No. 289. December 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 51.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 23. December 1852.

Gesetzsammlung.

Das am 15. December d. Js. ausgegebene 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3669. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852; unter

„ 3670. das Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852; unter

„ 3671. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungs-Bezirke Aachen gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 24. November 1852; unter

„ 3672. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt; unter

„ 3673. die Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Vom 6. December 1852, und unter

„ 3674. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften. Vom 8. December 1852.

(No. 469.) **Bekanntmachung.** (No. 646. Decbr. 52.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Digitized by Google

(No. 470.) **Bekanntmachung.** (No. 660. Decbr. 52.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

(No. 471.) **Bekanntmachung.** (No. 306. Decbr. 52.)

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. die Genehmigung der Post-Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königlichen Ober-Post-Directionen unmittelbar an mich oder an das General-Post-Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königlichen Ober-Post-Directionen gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Post-Direction desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Directionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen. Berlin, den 12. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(No. 472.) **Publicandum.** (No. 529. Decbr. 52.)

Nachdem die im Jahre 1849 erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und der jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 4. December 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Vorstehendes Publicandum bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Silbergroschen zu erhalten ist.

Stralsund, den 17. December 1852. Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 473.) Bekanntmachung. (No. 354. Decbr. 52.)

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Aschersleben, Amts Ueckermünde, im Ueckermünder Kreise, mit einem Areal von 2286 Morgen 63 □R., worunter 916 Morgen Acker von guter Beschaffenheit, 644 Morgen Wiesen und 564 Morgen Hütungen, auf die 18 Jahre von Johanni 1853/71 ist (nach Versagung des Zuschlags auf die am 22sten September d. J. erfolgten Gebote) ein nochmaliger Bietungstermin auf

Mittwoch, den 12ten Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokal hierselbst anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königl. Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung enthalten, die Gebote mit dem Minimum des jährlichen Pachtgeldes von 3020 Thalern, incl. $\frac{1}{3}$ Gold, beginnen und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen sowohl in unserer Domainen-Registratur hierselbst als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Ferdinandshoff eingesehen werden können.

Stettin, den 16. December 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Triest.

(No. 474.) 1. Bekanntmachung. (No. 332. Decbr. 52.)

Nach kreisthierärztlichem Gutachten ist die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Rönkendorf Hof erloschen und wird das Verbot des Verkehrs mit denselben hierdurch aufgehoben.

(No. 475.) 2. Bekanntmachung.

Den Schafen zu Zitterpenningshagen sind die Pocken geimpft, weshalb die dortige Feldmark für die Durchtrift fremder Schafheerden gesperrt ist.

Franzburg, den 16. December 1852. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

(No. 476.) Bekanntmachung. (No. 357. Decbr. 52.)

Der durch die Chaussee von Stralsund nach Damgarten entbehrlich gewordene Communicationsweg von Langenhanshagen nach Wiepkenhagen ist auf Antrag der Betheiligten und Genehmigung der Königlichen Regierung gelegt und die Benutzung desselben von jetzt an jedem untersagt.

Franzburg, den 18. December 1852. Der Landrath v. Schlagenteuffel.

Vermischte Nachrichten.

(No. 477.) Bekanntmachung.

Zum Verkauf des zwischen den Feldmarken Pritzwald und Lassow gelegenen forstfiskalischen Pritzwalder Torfmoores von 17 Morgen 29 □R. Flächeninhalt habe ich einen Termin auf den

6. Januar k. J., Morgens 10 Uhr,

in Spandowerhagen angesetzt.

Die Verkaufsbedingungen, das Vermessungsregister und die Karte sollen nebst dem Veräußerungsplane über dieses Torfmoor im Termine vorgelegt werden, sind aber auch schon jetzt bei mir einzusehen.

Um das Torfmoor vorzuzeigen, wird der betreffende Forstschutzbeamte den 3ten Januar k. Js., Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle sein.

Indem ich hiernach Kauflustige zu dem Termine einlade, bemerke ich noch, daß nur solche Bieter zugelassen werden, welche sich als zahlungsfähig ausweisen.

Das mindeste Kaufgeld beträgt 409 Rthlr.

Jägerhof, den 8. December 1852. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(No. 478.) **Bekanntmachung.** (No. 1695. Decbr. 52.)

Es ist mehrseitig der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgelooften und die aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken im Zusammenhange bekannt gemacht werden mögen. Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November v. Js. ausgelooften, sowie der früher schon ausgelooften, allein bis zum November v. Js. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst übernommen hat und die bei derselben sowie im Buchhandel einstweilen für den Preis von 1½ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im §. 42. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen, von den Rentenbank-Directionen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Berlin, den 14. December 1852.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

(gez.) Bode.

(No. 479.) **Oeffentliche Kündigung** (No. 172. Decbr. 52.)

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1sten Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV., Nr. 4. bis 10. nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht

Digitized by Google

nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten August 1853 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kurssähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1853 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1sten Juli 1853 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15ten Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 30. November 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(L. S.) G. v. Eickstedt-Peterswalde.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclam'schen, vormals Pasewalk'schen Departements:

Auerose, Anclam'schen Kreises, Nr. 35. zu 300 Thlr., Nr. 37. zu 50 Thlr., Nr. 39. zu 100 Thlr., Nr. 44. zu 25 Thlr., Nr. 46. zu 25 Thlr.

Dargebel, Anclam'schen Kreises, Nr. 19. zu 200 Thlr., Nr. 45. zu 25 Thlr., Nr. 52. zu 25 Thlr., Nr. 67. zu 100 Thlr., Nr. 94. zu 25 Thlr.

Pencun, Randow'schen Kreises, Nr. 4. zu 400 Thlr., Nr. 7. zu 300 Thlr., Nr. 8. zu 50 Thlr., Nr. 11. zu 1000 Thlr., Nr. 15. zu 600 Thlr., Nr. 30. zu 25 Thlr., Nr. 31. zu 800 Thlr., Nr. 34. zu 300 Thlr., Nr. 37. zu 300 Thlr., Nr. 40. zu 25 Thlr., Nr. 46. zu 200 Thlr.

Radewitz, Randow'schen Kreises, Nr. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8., jeder zu 1000 Thlr., Nr. 11. 15. 17. 20. 22., jeder zu 800 Thlr., Nr. 23. 25. 32., jeder zu

600 Thlr., Nr. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 46. 47., jeder zu 500 Thlr., Nr. 48. 50. 51. 52. 53. 54. 56. 57. 58. 60. 61. 62., jeder zu 400 Thlr., Nr. 64. 66. 67. 68. 69. 70., jeder zu 300 Thlr., Nr. 122. 123. 124. 125. 126., jeder zu 50 Thlr., Nr. 178. 179. 180. 181., jeder zu 25 Thlr.

II. Treptow an der Rega'schen Departements:

Herrmannsthal, Flemming'schen Kreises, Nr. 2. zu 800 Thlr., Nr. 4. zu 700 Thlr., Nr. 6. 7. 9., jeder zu 300 Thlr., Nr. 10. zu 75 Thlr., Nr. 11. zu 50 Thlr.

Wuckel, Neustettiner Kreises, Nr. 1. zu 100 Thlr., Nr. 2. zu 100 Thlr., Nr. 3. zu 700 Thlr., Nr. 4. zu 700 Thlr., Nr. 5. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 400 Thlr., Nr. 8. zu 200 Thlr., Nr. 9. 10. 11., jeder zu 25 Thlr., Nr. 12. zu 400 Thlr., Nr. 13. zu 25 Thlr., Nr. 14. zu 100 Thlr., Nr. 15. zu 100 Thlr., Nr. 16. 17. 18., jeder zu 25 Thlr.

III. Stolpeschen Departements:

Crangen, Schlawe'schen Kreises, Nr. 52. und 69., jeder zu 100 Thlr.

Rohr, Rummelsburg'schen Kreises, Nr. 7. zu 75 Thlr., Nr. 8. zu 50 Thlr., Nr. 26. zu 100 Thlr., Nr. 27. zu 75 Thlr., Nr. 28. zu 25 Thlr., Nr. 37. zu 50 Thlr., Nr. 43. zu 100 Thlr., Nr. 44. zu 25 Thlr.

Salleske, Schlawe'schen Kreises, Nr. 4. zu 1000 Thlr., Nr. 10. zu 800 Thlr., Nr. 36. zu 100 Thlr., Nr. 56. zu 600 Thlr., Nr. 67. zu 300 Thlr., Nr. 71. zu 300 Thlr., Nr. 74. zu 300 Thlr., Nr. 93. zu 200 Thlr., Nr. 96. zu 200 Thlr., Nr. 104. zu 200 Thlr.

Groß-Silkow, Stolper Kreises, Nr. 10. zu 50 Thlr.

Wussecken, Schlawer Kreises, Nr. 6. zu 50 Thlr., Nr. 7. zu 50 Thlr., Nr. 8. zu 50 Thlr., Nr. 10. zu 25 Thlr., Nr. 32. zu 100 Thlr., Nr. 34. zu 50 Thlr., Nr. 36. zu 25 Thlr.

Wussow, Lauenburg'schen Kreises, Nr. 11. zu 200 Thlr., Nr. 20. zu 75 Thlr., Nr. 21. zu 75 Thlr., Nr. 25. zu 25 Thlr., Nr. 28. zu 50 Thlr., Nr. 34. zu 50 Thlr., Nr. 35. zu 50 Thlr., Nr. 44. zu 800 Thlr., Nr. 71. zu 200 Thlr., Nr. 101. zu 50 Thlr., Nr. 104. zu 25 Thlr.

(No. 480.) Bekanntmachung. (No. 404. Novbr. 52.)

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction befinden sich folgende, von dem hiesigen Postamte eingereichte unbestellbare Passagier-Effecten:

1. eine lederne Cigarrentasche,
2. eine gehäkelte Reisemütze,
3. ein Tabacksbeutel,

welche Gegenstände resp. am 26. Mai, 6. und 10. Juni cr. in den von Passow angekommenen Postwagen vorgefunden sind.

4. ein grauer, mit Schafpelz gefütterter Fußsack, am 26. Juni cr. in der hiesigen Passagierstube verblieben;

Digitized by Google

5. ein am 17. Juni cr. im Passower Personenpostwagen vorgefundener, blauseidener Sonnenschirm;

6. eine am 28. Juli cr. im Passower Schnellpostwagen zurückgelassene gehäkelte Schlummerrolle;

7. ein schwarzseidenes Gürtelband mit zwei durch eine silberne Kette verbundenen Bronce-Nadeln; am 13. August cr. ebendaselbst gefunden;

8. ein am 19. August cr. im Rostocker Personenpostwagen zurückgelassenes rothbuntes baumwollenes Taschentuch;

9. ein Paar am 27. August cr. in einem Passower Personenpostwagen vorgefundene braune wollene Handschuhe;

10. ein Pfeifenrohr mit Hornspitze;

11. der vierte Band von Schillers Werken;

12. ein Haselstock und

13. ein blau-seidener Sonnenschirm.

Die sub 10. bis 13. aufgeführten Gegenstände sind resp. am 19. 23. 24. und 26. August in der hiesigen Passagierstube vorgefunden.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Auffindens an gerechnet, die zur Empfangnahme Berechtigten sich nicht melden, die bezeichneten Gegenstände sämmtlich zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Stralsund, den 15. November 1852.

Königl. Ober-Post-Direction.

(No. 481.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Januar 1853.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen.	Kronhorst	3.	Vormittags 11 Uhr.	Eichen-Nutz- und Brennholz, Buchen-Klafterholz	Pommerscher Hof in Richtenberg.
	Abtshagen	11.		desgl.	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	11.		desgl. u. Weichholz in Klaftern	daselbst.
	Elmenhorst	17.		Eichen- und Fichten-Nutz- und Brennholz und Weichholz in Klaftern	daselbst.
	Kl. Barnekow	22.		Eichen-Nutz- und Brennholz	Preußischer Hof in Grimmen.
	Bewerhagen	22.		Weichholz in Klaftern	daselbst.
Darß.	Wieck	15.	Nachmittags 3 Uhr.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Ost-Prerow	18.		Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus der Frau Peters zu Prerow.
	Zingst und Straminke	20.		desgl.	Gasthaus der Frau Parow zu Zingst.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreife u.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Dorf.	Ahrenshoop	22.	Morgens 9 Uhr.	Buchen-, Eelen- u. Birken-Beennholz, ein Birkennutzende, Kiefern-Bau- und Beennholz	Gross Ibenhorst.
	Born	25.		Kiefern-Bau- u. Brennholz	Gasthaus des Herrn Rubarth zu Born.
	West-Prerow	27.		Buchenbrennholz, Kiefern-Bau und Brennholz	Gasthaus der Frau Peters zu Prerow.
Jägerhof.	Gladrow, Schlag 22, Hufen, III, 5	4.	Morgens 8 Uhr.	Kiefern-Bauholz u. dergl. Nutzholzstangen I. bis V. Klasse.	Im Schlage.
	Gr. Ernsthof, Schlag 28, Netzbander Kamp, VII, VIII, 3, 4	7.		Kiefern-Nutzholz-Stangen I. bis V. Klasse,	Netzbander Kamp beim Lodmannshäger Baume.
	Schlag 29, Totalität			Kiefern-Durchforstungs-Holz in Haufen	
	Jägerhof, Schlag 1, Prägel XIII, XIV, 21—23	10.		Kiefern-, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz in Klaftern	Jagdkrug.
	Buddenhagen, Schlag 12, Gehäge, IX, X, 8—10; Schlag 17. Total.	15.		Hafeln- u. gemischt Weichholzreisig in Haufen	daselbst.
	Schlag 13, Zarnitzer Kamp, V, II, 12			Kiefern-Klafterholz	daselbst.
	Schlag 14, Hohendorfer Hufen, VII, VIII, 13, 14			Kiefern-Durchforstungsholz	daselbst.
	Warsin, Schlag 19, Warsiner Heide, XI, XII, 10—12	20.		Kiefern-Klafterholz	Spandowerhagen.
Poggendorf.	Segebadenhau, Forsttheil Wendorf Kronwald	10.	11 U.	Kiefern- und Weichholzreiser	Gasthaus in Horst.
		12.	Morgens 10 Uhr.	Buchen-Nutzholzstücke, Buchen-Nutzholz-Klafter, Schelte, Knüppel und Reiser, Weichholz-Knüppel u. Reiser, sowie 1 Stück Eichen-Nutzholz	Gasthof zum deutschen Hause in Loitz.
	Poggendorf	18.		Eichen-Nutzholzstücke, Schelte, Knüppel, Reiser und Stöcke, Buchen-Nutzholz in Stücken und Klaftern, Schelte, Knüppel, Reiser und Stöcke	Gasthaus in Poggendorf.
Schuenhagen.	Saal	10.		Eichen-Nutzhölzer und Derb-Brenn- u. Reiserholz, Weichholz-Reiser in Haufen, und Kiefern-Nutzhölzer, zu Sparren und geringen Balken geeignet, auch desgl. Beennholz	Zu Damgarten im Gasthofe zur Stadt Rostock.
	Camitz	10.		Buchen-Reiserholz in Haufen	daselbst.
	Zuhlendorf	11.	10 U.	Kiefern-Nutz- u. Brennhölzer	Zu Zuhlendorf im Schulzenhause.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Schlag und Querstreifen.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Schuenhagen.	Endingen, Jacobsdorfer Brandhorst u. Nachtkoppel	14.	Morgens 10 Uhr.	Weichholz-Knüppel und Reiser in Klaftern ꝛc., 17 Stück Eichen-Nutzhölzer und desgleichen Reiserholz	Gastwirth Herr Lamp zu Richtenberg.
	Papenhagen, Vollenbusch	14.		27 Stück theilweis sehr starke Eichen-Nutzhölzer, besonders für den Schiffsbau geeignet, u. einiges Buchen-Brennholz	daselbst.
	Molfall, Kubberg	14.		11 Stück Eichen-Nutzhölzer und 30 Haufen Weichholz-Reiser	daselbst.
Werder.	Rasewase und Hagen	17.		Buchen-Klafterholz	Stubbenkammer.
	Mönchgut	25.		Eichen- u. Weichholz-Klafterholz	Im Schlage.
	Mölln-Medow	26.		Eichen-, Lerchen-, Kiefern-Brennholz und Lerchen-Nutzholzstangen	Im Schlage am Wege von Bergen nach Mölln-Medow.

Stralsund, den 22. December 1852. Der Oberforstbeamte: Forstmeister v. Hagen.

Personal-Chronik.

Der Pastor Lorentz in Lubow ist zum Pastor in Quackenburg, Synode Alt-Colziglow, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.
(No. 353. Decbr. 52.)

Der bisherige Gerichts-Assessor Friedrich Carl Philipp Krüger zu Poelitz ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund ernannt worden.
(No. 355. Decbr. 52.)

Der Seminarist Johann Christian Matthias Michaelsen ist als Schullehrer zu Binz unter dem 15. December cr. landesobrigkeitlich bestätigt worden.
(No. 606. December 52.)

Der bisherige Schullehrer zu Angerode Carl Martin Christoph Bahrdt ist als Küster und Schullehrer zu Vorland unter dem 10. December cr. vocirt worden.
(No. 782. November 52.)

Auf den Antrag des Polizei-Anwalts für den hiesigen Einzelrichter-Bezirk Polizei-Secretair Trampe ist derselbe vom 1. Januar 1853 ab von der Wahrnehmung der Functionen als Polizei-Anwalt entbunden und ist dieselbe dem Vorsteher im Büreau der Königlichen Staats-Anwaltschaft hier, Horré, provisorisch übertragen.
(No. 1385. December 52.)

An Stelle des wegen Altersschwäche und Kränklichkeit abgegangenen Schulzen Bischoff ist der Eigenthümer Dolz zu Thessenvitz, Kirchspiel Patzig auf Rügen, zum Schulzen daselbst ernannt und bestätigt. (No. 1896. Decbr. 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 52.)

Exp.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum 52. Stück des Amts-Blatts
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 52. Stralsund, den 23. December 1852.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Johann Friedrich Diebenkorn zu Gummerow werden alle Diejenigen, welche an die seitens desselben von dem Schmiedemeister und Eigenthümer Philipp daselbst mittelst Contracts vom 1. April 1847 käuflich übernommenen, auf der Gummerower Haide sub No. 5., 20. und 21. belegenen Büdnerstellen nebst Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche in einem der zu diesem Behufe auf

den 4ten, 18ten und 31sten December cr.,
Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine, bei Vermeidung des Ausschlusses, anzumelden.

Stralsund, den 13. November 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Arbeitsmanns Joachim Theodor Herrmann hierselbst werden alle diejenigen, welche an dessen, mittelst Kaufbriefes vom 29. Januar 1852 von dem Tischlermeister Carl Lütt gekauftes, hierselbst auf Lobshagen sub Litt. C. No. 143 belegenes Haus nebst Zubehör, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, vorgeladen, dieselben bei Strafe des Ausschlusses an hiesiger Gerichtsstelle in einem der nachbenannten Termine, als:

den 4ten und 18ten Jannar und 1sten Februar 1853,
Vormittags 11 Uhr,

anzumelden. Stralsund, den 3. December 1852.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentiers Johann Georg Christoph Rothbarth hierselbst werden Alle diejenigen, welche an das dem Ackerbürger Johann Franz Borgwardt dahier gehörig gewesene, in der hiesigen Franken-Vorstadt sub No. 140e. belegene städtische Wesen, bestehend aus 2 Wohnhäusern nebst Zubehör, einschließlich des Grundes und Bodens, worauf diese Gebäude stehen, und eines hinter demselben belegenen Ackerstückes nebst Inventario und dem diesjährigen Einschnitt aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, hiemittelst aufgefordert, die Ansprüche, bei Vermeidung des Ausschlusses, in einem der nachstehenden Termine, als

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Stralsund.

Stück 53. Stralsund, den 30. December 1852.

(No. 482.) Bekanntmachung. (No. 415. Decbr. 52.)

Mit Allerhöchster Genehmigung tritt vom 1. Januar 1853 ab die zur Organisation und Leitung des Betriebes auf der Stargard-Posener Eisenbahn und den eröffneten Strecken der Ostbahn zu Stettin eingesetzte Königliche Eisenbahn-Direction außer Wirksamkeit. Die Leitung des Betriebes geht vom gedachten Zeitpunkte ab auf die Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg über. Als Vorsitzender dieser Behörde, welche zugleich den weiteren Bau der Bahn zu leiten hat, ist der Geheime Regierungs-Rath Wernich und als Mitglieder sind die Regierungs- und Baurathe Wiebe und Hoffmann, der Regierungs-Assessor Freiherr von Duering und der Obergerichts-Assessor Eggert in Wirksamkeit. Berlin, den 24. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Bekanntmachungen Königl. Preuß. Behörden.

(No. 483.) Bekanntmachung. (No. 354. Decbr. 52.)

Zur meistbietenden Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Aschersleben, Amts Ueckermünde, im Ueckermünder Kreise, mit einem Areal von 2286 Morgen 63 □R., worunter 916 Morgen Acker von guter Beschaffenheit, 644 Morgen Wiesen und 564 Morgen Hütungen, auf die 18 Jahre von Johanni 1853/71 ist (nach Versagung des Zuschlags auf die am 22sten September d. J. erfolgten Gebote) ein nochmaliger Bietungstermin auf

Mittwoch, den 12ten Januar k. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslokal hierselbst anberaumt.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß unsere Amtsblätter und der Königl. Preußische Staats-Anzeiger die ausführlichere Bekanntmachung enthalten, die Gebote mit dem Minimum des jährlichen Pachtgeldes von 3020 Thalern, incl. $\frac{1}{3}$ Gold, beginnen und die speziellen Verpachtungs-Bedingungen sowohl in unserer Domainen-Registratur hierselbst als auch auf dem Königlichen Domainen-Amte zu Ferdinandshoff eingesehen werden können. Stettin, den 16. December 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.
Triest.

Digitized by Google

(No. 484.)

Den Schafen auf dem Gute Klitschendorf sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 26. December 1852. Der Landrath v. Seeckt.

Personal-Chronik.

Der Ober-Amtmann Holst zu Ladebow und der Domainenpächter Behse zu Giesekenhagen haben ihre Functionen bei der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald, und zwar Ersterer als Districts-Director und Letzterer als dessen Substitut niedergelegt. An deren Stelle sind für den Greifswalder Kreis der Gutspächter Tamms zu Schönwalde zum Districts-Director und der Gutspächter Walter zu Boltenhagen zum Substituten desselben erwählt und als solche bestätigt worden. (No. 328. December 52.)

Die Pfarrstelle in Groß-Küssow, Synode Werben, gemischten Patronats, wird zum 1. April 1853 erledigt. (No. 410. December 52.)

Bayerische Staats-Bibliothek München

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 53.)
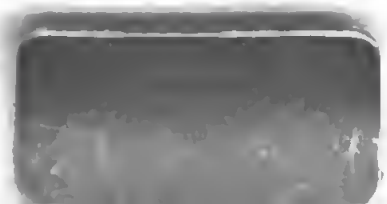
Digitized by Google